

Register

über den

Inhalt von Heft 20 bis 35 (S. 1329-2576)

des

61. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

II. Band

1932

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

- | | |
|--|---|
| A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten. S. *4. | E. Reichstag, Landtag und Behörden. S. *6. |
| B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4. | F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen. S. *6. |
| C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *5. | G. Nachrufe. S. *6. |
| D. Rechtsprechung. S. *6. | H. Verschiedenes. S. *6. |

II. Sachregister.

S. *6.

Der in den früheren Jahrgängen enthaltene Hauptteil „Aufwertungsgesetz“ ist in das allgemeine Sachregister aufgenommen. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung und den Umfang des Rechts der Notverordnungen, wird dieses nachstehend in einer besonderen Abteilung gebracht.

III. Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister. S. *81. - B. Gesetzesregister. S. *84.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *85. - B. Strafrecht. S. *90. - C. Stempel- und Steuerrecht. S. *91. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts. S. *92. - E. Internationales Recht, Internationale Verträge und Vertrag von Versailles. S. *94.

V. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen. S. *95.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *97.

VII. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *97; b) Strafsachen S. *98. - B. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *99. - C. Oberlandesgerichte. S. *99. - D. Landgerichte. S. *100. - E. Amtsgerichte. S. *101. - F. Arbeitsgerichte. S. *101. - G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *101; b) Landesbehörden S. *102. - H. Ausländische Gerichte. S. *103.

VIII. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen. S. *103.

IX. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *105. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *111.

X. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *115.

XI. Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *118.

I.

Inhaltsübersicht des 61. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

II. Band

A. Übersicht über den Inhalt der einzelnen Hefte nach den Hauptstoffgebieten.

- Heft 20 (S. 1329—1424): Familienrecht.
 Heft 21 (S. 1425—1536): Steuerrecht.
 Heft 22 (S. 1537—1616): Ostpreußennummer (Landwirtschaft).
 Heft 23 (S. 1617—1704): Handelsrecht, Notverordnungen.
 Heft 24 (S. 1705—1800): Strafrecht und Strafprozeß.
 Heft 25/26 (S. 1801—1928): Gewerblicher Rechtsschutz.
 Heft 27 (S. 1929—1992): Notverordnungen.
 Heft 28 (S. 1993—2056): Devisennotrecht, Kraftfahrzeugrecht.
 Heft 29 (S. 2057—2120): Eisenbahn-, Schiff-, fahrts-, Gaststätten-, Post- u. Telegraphenrecht.
 Heft 30 (S. 2121—2216): Anwaltschaft und Notariat.
 Heft 31 (S. 2217—2352): Internat. u. ausländ. Recht.
 Heft 32/33 (S. 2353—2496): Landwirtschaftsrecht, NotBD.
 Heft 34/35 (S. 2497—2576): Versicherungsrecht.

B. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

- Teilweiser Widerruf eines Privattestaments mittels Durchstreichung ohne neue Datierung? Von Geh. J.R. Dr. Felix Herzfelder, München 1330
 Rechtsstaatsdämmung? Von Prof. Dr. Alfred Manigt, 1331
 Das RG. und die Geschichte. Von Prof. Dr. Dr. F. HOLLBAD, Dresden 1333
 Ausländische Scheidungsurteile in Litauen. Von Oskar v. BÜCHLER, z. Z. Königsberg 1338
 Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in der Rsp. des RFG. u. des RG. Von RA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig 1425
 Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten. Von RA. Dr. Guido Graf Lutzburg, München 1427
 Steuerfragen (Gründerwerb- u. Erbschaftssteuer) aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes. Von RFinR. Ott, München 1433
 Die inhaltliche Besonderheit der Leistung bei den sog. freien geistigen Berufen, eine steuerliche Betrachtung.
 I. Von RA. Kaspar Anraths, Düsseldorf 1440
 II. Von RA. Dr. Sigbert Feuchtmwanger, München 1442
 Zur Umsatzsteuerpflicht bei Verwertung der Konkursmasse. Von Prof. Dr. A. Liebisch, Leipzig 1443
 Steuerschuld und Steuerhaftung im preuß. Stempelrecht. Von RegR. Dr. Kluchohn, RFinV. Berlin 1446
 Umgehungsgeschäfte im Wertzuwachssteuerrecht. Von RA. Dr. Martin Domke, Berlin 1449

- Ein neuer deutsch-österreichischer Zollrechtshilfevertrag. Von AGR. Hilfsreferent im RJustMin. Dr. Karl Doerner, Berlin 1450
 Die steuerrechtliche Behandlung der Anwaltsvorschuße. Von RA. Dr. Richard Wrzeszinski, Berlin 1453
 5. ostpreuß. Anwaltstag. Von J.R. Dr. Siehr, Königsberg, Vorsitzender des Vorstands der Anwaltskammer 1537
 Das Problem der Richterwahl. Von Präf. des Obergerichts der Freien Stadt Danzig. Geh. DJR. Dr. Georg Crusen 1539
 Aufrechnung und Sicherungsverfahren. Von RegAff. Dr. Hoefs, Greifswald 1540
 Wie ist über einen Einstellungsantrag des Schuldners nach § 5 Teil 3 der 4. RotBD. zu entscheiden, wenn der Gläubiger die einstweilige Einstellung nach § 30 Zw-VersG. bewilligt? Von GerAff. Gerhard Hofmann, Berlin 1541
 Wertfestsetzung bei der Zwangsversteigerung von Landgütern. Von GerAff. Dr. Wilferling, Duerfurt 1542
 Die gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen Jagdgenossenschaften im Gebiet des ALR. Von RegAff. Büß, Braunsberg 1542
 Die Eintragung eines durch Pfändungsbeschuß gepfändeten Teils einer Hypothek ist zulässig. Von AGR. Riets, Berlin 1543
 Zur Frage des Zinsrangs bei Verlängerung am 1. Jan. 1932 fälliger Hypotheken. Von RA. Dr. Hans Herzog, Berlin 1543
 Welches BG. ist zuständig, wenn das Gericht erster Instanz nach Erlassung des Urteils, aber vor Einlegung der Berufung aufgehoben wurde? Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1544
 Ist die Vorschrift des § 119 II 2 ZPO. durch die RotBD. v. 6. Okt. 1931 außer Kraft gesetzt? Von RA. Dr. Max Friedlaender, München 1544
 Aktieneinziehung und Börsenzulassung. Von MinR. Dr. Hans Neufeld, Berlin, Staatskommissar bei der Berliner Börse 1617
 Die Umwandlung der AktG. in eine GmbH. Von RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 1619
 Das Wirtschaftsrecht und sein Normenkreis. Von RA. Prof. Dr. Herbert Schachian, Berlin 1621
 Stundung, Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung der Reichssteuern. Von ORegR. F. Genschowski, Berlin 1624
 Der Düringer-Hachenburg. 4. Band. Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich Göppert, Bonn 1626
 Das deutsch-ungarische Clearing-Abkommen v. 13. April 1932. Von StA. Dr. Wolfgang Glab, Berlin 1629
 Die Devisengesetzgebung des Auslands. Von Dr. Konrad Thiersch, Berlin 1631
 StrompreisBD. v. 1. Febr. 1919. Von RA. Dr. Robert Kauffmann, Berlin 1634
 Freizeichnung bei der Weinversteigerung. Von Notar Dr. W. Beyer, Deidesheim 1635
 Sind von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte „Sonderpreise“ gebundene Preise i. S. der 4. Rot-

- BD. v. 8. Dez. 1931? Von RA. Dr. Kübel, Wuppertal-Elberfeld 1635
 Welchen Einfluß hat das erhebliche Fallen des Kurses der vereinbarten Währung auf die Lieferungsspflicht des Verkäufers? Von RA. Dr. Scherer, Leipzig 1636
 Ungarisches Devisenrecht. Von RA. Dr. Julius Widder, Budapest 1636
 Fragen der Strafzumessung bei jungen Rechtsbrechern. Von StrafanstDir. Prof. Dr. Bondy, Eisenach-Göttingen 1707
 Die Rechtsnatur des Gnadenrechts. Von AGR. Dr. F. Hartung, Leipzig 1709
 Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht, Ausweis des Wahlverteidigers, Rechtsschutz für das Akteneinsichtsrecht.
 I. Von OGPPräf. Dr. Gülland, Halle a. S. 1712
 II. Von RA. Dr. Anton Graf v. Pestalozza, München 1715
 Mala fides superveniens bei der Sicherungsübereignung. Von RA. Dr. Egon Gottschalk, Reutlingen 1716
 Verwirkung? Von OGPPräf. i. R. Dr. Best, Darmstadt 1801
 Der Konkurs des Patent-, Warenzeichen- u. Wettbewerbsverlehrs. Von RA. Dr. Eduard Reimer, Berlin 1805
 Die Überpannung öffentlicher Straßen mit privaten Antennen. Von RA. Dr. Charitius, Küstrin 1810
 Vertragliche Beschränkungen des Verlehrs mit patentgeschützten Sachen. Von RA. Dr. Robert Sieveling, Hamburg 1810
 Zugabewesen und unlauter Wettbewerb. Von RA. Karl Dittmar, Berlin 1811
 § 18 HGB. zwingt nicht zum Firmengebrauch im Wettbewerbsverkehr. Von RA. Dr. Clovis Glab, Leipzig 1811
 Das neue italienische Seidenschutzgesetz und der Schutz des Wortes „Seide“ in Deutschland. Von RA. Dr. R. Wassermann, München 1812
 Die RotBD. v. 14. Juni 1932
 A. BD. des RPräf. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung. Von StSchr. Dr. Schlegelberger, Berlin 1929
 1. Teil: Vereinfachung und Ersparnisse.
 Kap. I: Strafrechtspflege. Von MinR. Hoffka, Berlin 1930
 Kap. II: Bürgerliche Rechtspflege u.
 Kap. III: Gemeinschaftliche Vorschr. f. Strafrechtspflege u. bürgerliche Rechtspflege. Von MinDir. Dr. Volkmar 1933
 Kap. V: Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
 a) Von MinR. Karl Bernard, Berlin 1935
 b) Von RA. Dr. Bauer-Mengelberg, Heidelberg 1938
 Kap. VI: Kartellgericht.
 a) Von GerAff. Dr. Walter Strauß, Berlin 1940
 b) Von RA. Dr. Adolf Hollaender, Berlin 1943

2. Teil: Ergänzung der Vorschr. für Mietkündigung u. Zwangsvollstr.
I. Von MinR. Dr. Brandis, Berlin 1944
II. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 1945
3. Teil: Lohn- und Gehaltspfändung.
Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 1950
4. Teil: Gewerblicher Rechtsschutz. Von MinR. Klauer, Berlin 1951
- B. V.D. des RPräs. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden v. 14. Juni 1932.
Die steuerlichen Vorschriften. Von RA. Dr. Fritz S. Strauß, Berlin 1953
- Wie hat der Beschluß auf die Beschwerde gegen die Einstellung gem. § 7 NotV.D. v. 6. Okt. 1931 zu lauten? Von OGR. Wilhelm, Essen 1955
- Zur Auslegung der DevisenV.D. Von FR. Dr. Felix Stolny, Frankfurt a. M. 1956
- Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht. Von Ref. Dr. Fritz Gröbel, Leipzig 1956
- Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangsversteigerungsverfahren.
A. Von RA. Dr. Erich Gudenheimer, Frankfurt a. M. 1956
B. Von RegR. Dr. Hartenstein, Berlin 1957
- Devisenbewirtschaftung V. (V.D. über die Devisenbewirtschaftung u. DurchfV.D. v. 23. Mai 1932; Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932). Von RegR. Dr. Hartenstein, Berlin 1933
- Die Wirkung der devisenrechtlichen Vorschriften auf den Zivilprozeß und das Grundbuchrecht. Von GerÄff. Dr. Carl Hermann Müller, Berlin 1997
- Devisenbewirtschaftung und Zwangsvollstreckung. Von LR. Dr. Fritz Schulze, Berlin 2001
- Die KraftfahrzeugVerfV.D. v. 10. Mai 1932. Von RA. Dr. Konrad Landsberg, Raumburg a. S. 2005
- Das neue Vorfahrtsrecht. Von RA. Dr. Arthur Brandt, Berlin 2007
- Kündigung von AufwHypotheken nach der 4. NotV.D. Von RA. Dr. Max Oppenheim, Berlin 2009
- Die Anhörung des Gegners im Armenrechtsprüfungsverfahren. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 2057
- Das außergewöhnliche Kündigungsrecht bei Gastwirtschaftspacht- und ähnlichen Verträgen. Von RA. Dr. Carl Stern, Düsseldorf 2059
- Rechtsvertretung und Anwaltschaft. Von OGRPräs. Dr. Wilhelm Kiebelbach, Hamburg 2121
- Vom Anflug des Sparens. Von OGRPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 2123.
- Die wissenschaftliche Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke und diejenige im Dienste subjektiver Interessen. Von RA. Kaspar Anraths, Düsseldorf 2127
- Die Justizreform in Bayern und die Anwaltschaft. Von OGRPräs. i. R. Staatsrat Dr. R. Meyer, München 2129
- Rechtshygiene. Von ArbGD. Dr. Hannes Kaufmann, Hamburg 2132
- Affessoren als Armenabvolaten. Von FR. Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau 2132
- Berufsvorschub in Teilzahlungen? Von RA. Dr. Ernst Herrstadt, Berlin 2133
- Projektenerstattung an den Betriebsrat bei Einspruchslagen. Von RA. Dr. Kurt Braun I, Berlin 2133
- Ein merkwürdiger Kompetenzkonflikt. Von RA. Levinger, München 2134
- Zu der Strafprozeßnovelle in der NotV.D. v. 14. Juni 1932. Von Ref. Dr. Fritz Gröbel, Leipzig 2135
- Die Regreßverpflichtung der RA. und Notare in steuerlicher Hinsicht. Von RegR. Dr. J. F. S. Peters, Köln 2136
- Zu § 519 Abs. 6 ZPO.
I. Von RA. Dr. Spott, Halle a. S. 2137
II. Von OGR. Dr. Simonson, Forst (Lau- sitz) 2137
- Zu § 187 ZPO. des Entwurfs. Von RA. Ernst Langenbach, Darmstadt 2137
- Zu den bevorstehenden internationalen Tagungen. Von RJustMin. Dr. Gürtner, Berlin 2217
- Union Internationale des Avocats.
I. Zur Begrüßung. Von RA. Dr. Rudolf Dix, Berlin, Präs. des IAB. 2218
II. Rückbild. 3. Kongreß in Luxemburg v. 14.—17. Mai 1932. Von RA. Dr. Dittenberger, Leipzig, 1. Geschäftsführer des IAB. 2218
- Der Haager Kongreß 1932 und die Rechtsvergleichung. Von Geh. FR. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin 2219
- International Law Association. Die Delforder Tagung. Von OGRPräs. i. R. Prof. D. Dr. Walter Simons, Berlin 2221
- Institut de Droit International in Oslo. Von Prof. Dr. Herbert Kraus, Göttingen 2222.
- Das rechtsvergleichende Handwörterbuch. Von SenPräs. Dr. W. v. Sagens, Berlin 2224
- 2 Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtlichen Beziehungen. Von Geh. FR. Prof. Dr. E. Kabel, Berlin 2225
- Ehescheidung von Ausländern. Von OGR. Schuster, Berlin 2228
- Der deutsche Entwurf eines neuen UrRG. im Lichte der Berner Verbandsvereinbarung. Von MinR. Klauer, Berlin 2230
- Rechtsvertretung und Anwaltschaft. Von FR. Dr. Carl Destréich, München 2231
- Die Krediteinräumung unter Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden im Verkehr mit Ausländern nach der DevisenV.D. Von RA. Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 2236
- Die Einführung in die Rechte des Auslands zur Ergänzung der Einführung in das deutsche Recht. Von Prof. Dr. v. Rauchs- haupt, Heidelberg 2238
- Die Ertragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach englischem Recht. Von OGR. Dr. Erdziel, z. B. London 2238
- New procedure Rules. Von RA. Dr. Abr. D. Diedhoff, Hamburg, of the Inner Temple Barrister-at-Law 2239
- Ehescheidung.
a) Lettland. Von OGRPräs. Dr. A. Bergmann, Wiesbaden 2239
b) Polen. Von OGR. Dr. Ernst Holländer, Berlin 2240
- Die V.D. „Zur Verbesserung der Markthverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse“ (Handelsklassengesetz):
I. Zum Geleit. Von Präs. des Deutschen Landwirtschaftsrats Dr. Dr. Brandes, Berlin 2353
II. Die Bedeutung der Standardisierung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Von Dir. des Inst. f. landwirtschaftl. Marktforschung Prof. Dr. Karl Brandt, Berlin 2354
Die wirtschaftliche Bedeutung der Handelsklassen. Von Dr. Axel Schindler, Berlin 2356
- III. Die V.D. über Handelsklassen für Püchereier und über die Kennzeichnung von Püchereiern v. 17. März 1932
- IV. Milchgesetz v. 31. Juli 1930. Erlaubnis und Genehmigung. Der Erlaubnisvorbehalt für Unternehmer zur Abgabe von Milch und das Recht zum Vertriebe von Standardwaren. Von RA. Dr. Ernst Lessmann, Berlin 2360
- Das deutsche Lebensmittelrecht. Von OGR- Präs. i. R. Dr. Hölthöfer, Berlin 2365
- Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus. Von RA. Dr. Ernst Legkus, Stuttgart 2367
- Der Pächterinventarkredit unter der 4. Not- V.D. Von GerÄff. Jfernbacken, Aarich 2371
- Beiträge zur Auslegung der SicherungsV.D. v. 17. Nov. 1931. Von GerÄff. Dr. Schwam- niger, Breslau 2373
- Die Einstellung von Zwangsversteigerungs- verfahren nach § 5 Teil 3 der NotV.D. v. 8. Dez. 1931 in der Fassung der NotV.D. v. 14. Juni 1932. Von OGR. Dr. Gerstber- ger, Essen 2375
- Jagdfolge. Von OGRPräs. i. R. Geh. FR. Kauffsch, Dresden 2379
- V.D. des RPräs. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932. Zugabeerbot und Preis- senkung. Von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 2381
- Die Beleihung der Getreibeernte. Von Ref. Nikolaus Pennemann, Berlin 2382
- Die Rechtsprechung des RG. über den Ver- kehr mit Milch in den letzten 5 Jahren. Von OGR. Körner, Berlin 2383
- Bedarf es zur Zwangsverwaltung eines Grundstückes eines Duldungstitels gegen den dem betreibenden Gläubiger im Rang nachgehenden Nießbraucher? Von GerÄff. Gerhard Hofmann, Berlin 2384
- Die Anwendung des § 42 GBD. auf die Ein- tragung der Hauszinssteuerabföngshypo- thek. Von OGR. u. OGR. Dr. v. Kozjedi, Magdeburg 2384
- Zum Begriff der Verwirfung. Von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Halle a. S. 2385
- Zwangsstundung, Schuldanpassung, Abwer- tung. Von RA. Dr. Max Hamburger, Würzburg 2385
- Das außergewöhnliche Kündigungsrecht von Gastwirtschaftspächten. Von RA. Dr. Bern- hard, Dortmund 2386
- Versicherung u. Rechtsprechung. Von ORegR. a. D. Dir. Adolf Peterfen, Hannover 2497
- Klagen auf Leistung von AufwAnteilen aus Versicherungsverträgen. Von FR. Dr. Hugo Arnheim, Berlin 2499
- Haftung des Versicherers für schuldhaft ver- zögerte Erledigung von Versicherungsan- trägen 2500
- Eigentumsvorbehalt und Spediturpfandrecht. Von Ref. Heinz Imberg, Berlin 2503
- Ist die Klage auf eine nach der V.D. über Devisenbewirtschaftung genehmigungsbe- dürftige Leistung abzuweisen, solange die Genehmigung nicht erfolgt ist?
I. Von GerÄff. Dr. Klaus Jain, Köln 2504
II. Von OGR. Dr. Kurt Hoffmann, Ber- lin 2504
- C. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.**
- Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der RAbgD. Von Volkswirt RWB. Dr. Werner Spohr, Verden a. d. Aller 1523
- Devisenbewirtschaftung nach dem Stande v. 17. Mai 1932. Von RA. Dr. Ernst Sachs, Hamburg 1615
- Handelsgesellschaftsstrafrecht. I. Die Straf- stimmungen des AktGRechts (§§ 312—319 StGB.) Von Volkswirt RWB. Dr. Werner Spohr, Verden a. d. Aller 1696
- Devisenbewirtschaftung. II. Nach dem Stande v. 4. Juli 1932. Von RA. Dr. Ernst Sachs, Hamburg 2494

D. Rechtsprechung.**1. Ordentliche Gerichte.****Reichsgericht:**

a) Zivilsachen: 1344 1461 1548 1647 1723
1820 1961 2013 2064 2141 2271 2393
2511

b) Strafsachen: 1383 1469 1559 1660 1738
1896 1971 2034 2087 2156 2290 2341
2432 2545

Bahr. Oberstes Landesgericht:

a) Zivilsachen: 1395 1570 2295

b) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw-
Stellen: 2438 2548

c) Strafsachen: 1395 1473 1571 1760 1899
2041 2087 2296 2345

Oberlandesgerichte (RGEntsch. fett gedruckt):

a) Zivilsachen: 1397 1475 1572 1665 1761
1901 1975 2043 2089 2163 2296 2449
2551

b) BeschwEntsch. gegen Entsch. der Aufw-
Stellen: 1561 1661 1973 2294 2437
2547

c) Rechtsentscheide in Miet- u. Pacht-
sachen: 2447

d) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 1385 1562
1661 1756 1898 1973 2040 2438 2550

e) Strafsachen: 1406 1476 1588 1671 1764
1907 1983 2047 2097 2179 2305 2347
2457

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 1410 1596 1783 1984 2048
2105 2183 2307 2462 2564

b) Strafsachen: 1986

Amtsgerichte: 2188 2463**2. Arbeitsgerichte.**

Reichsarbeitsgericht: 1416 1599 1672 1784
1910 1987 2049 2106 2190 2309 2463 2565

Landesarbeitsgericht: 1678 1915 2194 2468

**3. Verwaltungsgerichte und
Verwaltungsbehörden.****a) Reichsbehörden.**

Reichsfinanzhof: Gutachten: 1478

Entscheidungen: 1417 1479 1599 1680 1786
1916 1988 2054 2112 2195 2320 2469
2567

Reichsversicherungsamt: 1419 1690 1787 1989
2054 2113 2197 2327 2483 2570

Reichswirtschaftsgericht: 1990 2325

Reichsversicherungsamt: 1422 1921 2055
2197 2328 2483

Reichspatentamt: 1920 2196

b) Landesbehörden.**a) Oberverwaltungsgerichte.**

Preuß.: 1422 1517 1607 1692 1787 1921
1990 2055 2113 2197 2328 2483 2576

Bahr.: 1522 2118 2199 2331 2490

Bad.: 1922

Thür.: 1788 2118 2200

Hess.: 1522

Hamburg: 1611 2120

Medl.-Schmer. VermGer.: 1788

VermGerHof Braunschweig: 2119

β) Sonstige Landesbehörden.

Preuß. Gerichtshof zur Entsch. der Kompe-
tenzkonflikte: 1992

Preuß. Auflösungsamt für Familiengüter:
1612 2492

Preuß. Dienststrafhof für nichtrichterliche Be-
amte: 1756

Bahr. Landesversorgungsgesetz: 1424 2202
2576

Bezirksausschuß Lüneburg: 2202

Oberversicherungsamt Mannheim: 2575

4. Ausländische Gerichte.**Danzig.**

Obergericht Danzig: 2461 2563

Landgericht Danzig: 1416

Landesarbeitsgericht Danzig: 1679

Österreich.

Oberster Gerichtshof Wien 1789 1926 2333

Ungarn.

Budapester Kurie: 2340

Frankreich.

Cour d'Appel: 2331 2332

Tribunal de Commerce de Chartres: 2331

Schweiz.

Schweizer Bundesgericht: 2336

Obergericht des Kantons Zürich: 2338

Tschechoslowakei.

Obergericht Prag: 2339

Zivilkreisgericht Prag: 1927

Oberster Gerichtshof Brünn: 2340

Polen.

Obergerichtshof Warschau: 1613 2335

Obertribunal Kaunas: 1613

Memelgebiet.

Landgericht Memel: 2332

E. Reichstag, Landtag und Behörden.

RGPräs. Rundverfügung v. 4. Mai 1932
IB 13/A 90, 10. Zu § 108 ZPO. Die Bei-
bringung von Bankbürgschaft reicht für die
prozessuale Sicherheitsleistung aus 1545

Dem Reichstage u. dem Landtage vorliegende
Gesetzentwürfe. Bericht von SenPräs.
Fuisting und MinR. Schlüter, Berlin 1692

Allgemeine Verwaltungsverfügung des RG-
Präs. zu Breslau v. 3. Febr. 1932 betr.
Bearbeitung der Strafsachen 1790

Preuß. Landtag. Sitzung am 22. Juni 1932,
mit Erklärung der Vereinigung der Vor-
stände der deutschen Anwaltskammern, off-
nen Briefen des Präs. des DAB. an den
Abgeordneten des Preuß. Landtags Herrn
Kube und des M. d. L. RA. Dr. Roland
Freisler an den Präs. des DAB. 2203

F. Vereine, Gesellschaften und Tagungen.

3. Deutscher Rechtshistorikertag 1454

5. Ostpreuß. Anwaltsstag. Vorschlag von JH.
Dr. Siehr, Königsberg, Vorsitzender des
Vorstands der Anwaltskammer 1537

a) RA. Dr. Dix 2205

b) DABPräs. Moehrs 2205

c) Verhandlungen 2206

Internationale Akademie für vergleichende
Rechtswissenschaft. Vorstandssitzung am
23. März 1932 in Paris 1718

Internationale Kriminalistische Vereinigung.
Deutsche Landesgruppe. Tagung 11.—13.
Sept. 1932 1812

Internationaler Kongress für Rechtsverglei-
chung (veranstaltet von der Académie inter-
nationale de droit comparé, Haag, Freie-
denpalast 2.—6. Aug. 1932). Mitgeteilt
von Geh. RA. Prof. Dr. E. Gehmann als
Vorsitzender 2010

Deutsch-öster. Arbeitsgemeinschaft. Reichs-
Rechtswissenschaft 2138

G. Nachrufe.

Adolf Bachrach †, Geh. RA. RegR. RA. Dr.,
Wien. Von RA. Dr. Dr. Julius Magnus,
Berlin 1329

Karl Schlicher †, RA. Dr., Düsseldorf. Von
RA. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin 1538

Louis Busch †, RGPr. i. R. Dr. h. c., Leipzig.
Von RA. Dr. Dr. Julius Magnus, Berlin
1538

Jacob Nießer †, RA. Von RA. Dr. Dr.
Max Sackenburg, Mannheim 1617

Wilhelm Stahl †, Geh. RA. Prof. D. Dr.

I. Dem Andenken des Führers der Straf-
rechtsreform. Von RA. JustMin. a. D.
Dr. Bell, M. d. R., Berlin 1705

II. Von Prof. Dr. Eric Wolf, Freiburg
i. Br. 1706

H. Verschiedenes.

Berichtigungen: 1424 1692 2056 2576

Die Zeilerischen Umwertungszahlen: 1522
1789 2202 2576

Mitteilung des Arbeitsamtes der Deutschen
Rechtsanwaltschaft 2202

Die Übersichten der Rechtsprechung zu den
einzelnen Seiten befinden sich jeweils auf
den letzten Umschlagseiten.

II.**Sachregister**

Dieses Register umfaßt nur den II. Band (Heft 20 bis 35) (S. 1329—2576)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und
Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung von RA. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas
(Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.“ bzw. „Str.“ angefügt.

Abfindung

Ist für die in Gutsüberlassungsvertrag zu-
gunsten der Geschwister des Überneh-
mers festgesetzten A. eine Hypothek ein-
getragen, so ist, wenn die Vertragsschle-
fenden nachträglich die A. summen herab-

setzen, zur Löschung der Hypothek in
Höhe des herabgesetzten Betrags auch die
Bewilligung des eingetragenen Hypothe-
kengläubigers erforderlich 1562¹
§§ 1710, 1712 BGB. Der zur A. dienende
Betrag des Pflichtteils richtet sich ledig-

lich nach dem Wert des Nachlasses, ist aber
unabhängig von der Höhe des Unter-
haltsanspruchs, der abgelöst werden soll.
Nicht schon die A. Vereinbarung, sondern
erst die Auskehrung des Pflichtteils
führt das Erlöschen des Unterhaltsan-

spruchs herbei. Ob die Tötung des Unterhaltungsverpflichteten dem gem. § 1712 II BGB. Abgefundenen Schaden verursacht hat, hängt davon ab, wie lange ohne die Tötung der Verpflichtete lebend und leistungsfähig geblieben wäre. Bei Ermittlung des Schadens ist die Aufzehrung des Kapitals bis zum Endpunkt des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs in die Rechnung einzuflechten, auch die Möglichkeit eines Rentenkaufs in Rücksicht zu ziehen 1352¹⁰

Abgeordneter des Reichstags

vgl. unter R.

Abhebung des Richters

Wird der die Entmündigung anordnende Beschluß von einem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten R. erlassen, so kann das nicht zu einem neuen Verfahren führen 1374²⁷

Abonnementunfallversicherung

Rechtliche Besonderheiten der beauftragten A. Schrifttum 2507

Abort

vgl. unter Bahnhofsabort

Abtretung

vgl. auch SicherungsA.

Gutgläubiger Erwerb von Hypotheken und Grundschulden. Der Umfang des Schutzes aus § 1157 S. 2 BGB. geht über § 405 hinaus. Grobfahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der dem Eigentümer gegen den bisherigen Gläubiger zustehenden Einreden genügt nicht, es ist Kenntnis erforderlich 2411¹²

Wenn die Deutsche Reichspost — oder ähnliche Verkehrsanstalt — eine Dienststelle damit betraut, die Zahlungen an den bisherigen Gläubiger zu bestimmen, dann genügt die Kenntnis dieser Stelle, um den Einwand aus § 407 I BGB. auszuräumen. Denn die Befugnis, den Schuldner bei Erfüllung der Schuld an den bisherigen Gläubiger zu vertreten, schließt die Vertretung bei der Kenntnis vom Gläubigerwechsel ein. Ob die betr. Stelle die Befugnis hat, auf Grund der Anzeige an den neuen Gläubiger zu zahlen oder ob sie dafür die Entsch. einer anderen übergeordneten Dienststelle abwarten muß, hat mit der Frage der der ersten Stelle gewordenen Kenntnis nichts zu tun. Zugehen der Anzeige von der A. gem. §§ 130 ff. BGB. ist nicht schon Kenntnis i. S. des § 407 BGB. Wann ist Dienststelle zur Entgegennahme von A. Anzeige befugt? Wann ist die Verurteilung des Schuldners auf Unkenntnis von der A. trotz des ihm gewordenen Zugehens der Anzeige der A. gegen Treu und Glauben? 2083¹⁶

A. künftiger Forderungen ist unwirksam, wenn sie nur dazu dienen soll, den Zugriff anderer Gläubiger abzuwehren 1655⁹

Erfordernisse, die an die Bestimmbarkeit bei der A. künftiger Forderungen zu stellen sind 1965³

Veräußert der Gläubiger einer nicht voll valuierten Grundschuld diese ohne Zustimmung des Grundeigentümers, so steht er dem Grundeigentümer dafür ein, daß dessen Lage durch die A. nicht verschlechtert werde 1613²

Ist für Darlehnsforderung, die ab 1. Okt. 1901 5 Jahre „unkündbar stehen bleiben sollte, mit vierteljährlicher Kündigung vor und nach dem Ziele“ Haftung übernommen worden, wonach „der Zedent der Darlehnsforderung dem Zessionar für Güte und Beitreibbarkeit der Forderung derart als Bürge haftet, daß Zedent auf die Einrede der Vorausklage und Teilung verzichtet“, so reicht die

Haftung des Zedenten nicht weiter, als wenn von der Befugnis, das Darlehn zum 1. Okt. 1906 zu kündigen, Gebrauch gemacht worden wäre 1573⁴

Tritt der Vater als gesetzlicher Vertreter der Kinder das Zinsrecht der für die Kinder eingetragenen verzinslichen Hypotheken zur Sicherung eines ihm gewährten Kredites ab, so ist hierzu die Genehmigung des VormundschGer. erforderlich 1386³

Ausländer kann eine durch Warenlieferungen nach dem 15. Juli 1931 entstandene Forderung an einen Inländer ohne Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung abtreten 2561¹¹

§ 17 KraftStG. Wenn die Versicherungsgesellschaft, bei der einer von mehreren Gesamtschuldnern gegen Haftpflicht versichert ist, für ihren Versicherungsnehmer den Verletzten abfindet, sich von diesem seine Ansprüche gegen die übrigen Gesamtschuldner abtreten läßt und auf Grund dieser A. Ersatz des gesamten von ihr bezahlten Schadens von den übrigen Gesamtschuldnern verlangt, steht diesen hiergegen die Einrede der Ausgleichung aus § 17 KraftStG. nicht zu 2564²

§§ 20 f., 55, 59 BGB. Zulässigkeit der A., Verpfändung und Pfändung von Versicherungsansprüchen 2538²⁰

§ 69 BGB. Stempelspflichtigkeit eines die Verpfändung landwirtschaftlichen Pachtinventars enthaltenden Vertrags. Bei der Verpfändung vorgenommene A. von Versicherungsforderungen sind stempelsteuerpflichtig 2544²³

§ 159 BGB. Ist in den Versicherungsbedingungen bestimmt, daß bei Fremdversicherung eine Verfügung über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen könne, so ist eine ohne Zustimmung vorgenommene A. der Rechte unwirksam. Das gleiche gilt auch für die Benennung eines Bezugsberechtigten. Die A. wird nicht später dadurch wirksam, daß der Versicherte stirbt und der Versicherungsnehmer nunmehr allein über die Rechte aus der Versicherung verfügen kann 2516⁵

War Realrecht der in § 14 GrErbStG. bezeichneten Art dem Ersteher nur einziehungshalber abgetreten, so stehen diesen die Vorteile des § 14 nicht zu. War das Realrecht erfüllungshalber abgetreten, so gilt regelmäßig das gleiche. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, den § 14 anzuwenden, wenn dem Ersteher das Realrecht an Erfüllungstatt abgetreten war 2478¹⁴

Abwertung

Zwangskündigung, Schuldanpassung, A. 2385

Abzahlung

Gef. betr. die A. Geschäfte. Schrifttum 1642 § 6 AbzG. Das AbzG. ist in seiner Anwendung nicht auf das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber beschränkt. Seine Geltung erstreckt sich auch auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Erwerber und Dritten, sofern es sich um verbüllte A. Geschäfte handelt. Das AbzG. findet auf den bei AbzG. Finanzierung auf Veranlassung des Verkäufers zwischen Käufer und Finanzierungsinstitut abgeschlossenen Vertrag Anwendung, durch den der Käufer gegenüber dem Institut im Kaufvertrag nicht vorgesehene Verpflichtungen übernimmt 2044³

Adoption

Schrifttum 1340

A. Vertrag kann wegen Irrtums über die Person des Adoptierten angefochten werden. Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn

eine auf Erbanlagen beruhende psychopathische Veranlagung sich erst 4 Jahre nach der A. bemerkbar macht 1397¹

Der dem natürlichen Vater eines unehelichen Kindes gewährte Kinderzuschuß zur Invalidenrente fällt nicht fort, wenn das Kind von einem anderen an Kindes Statt angenommen wird 1420⁰

Agent

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, in fremdem Namen Umsätze tätigt, ist selbst Unternehmer i. S. von § 1 Nr. 1 UmfStG. 1495¹⁸

Die Befreiung der Agenten und Makler nach § 3 Nr. 6 UmfStG. gilt unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für juristische Personen 1496²¹

Ägyptia-Zigaretten

Warenzeichen-Entscheidung 1729⁰

Altord

Schreibt Tarifvertrag die schriftliche Festsetzung der A. fache vor, so dient das nur der Sicherung des Beweises. Die mündlich getroffene Abrede bleibt wirksam 1673²

Allen

Recht des Verteidigers auf A. Einsicht, Ausweis des Wahlverteidigers, Rechtsschutz für das A. Einsichtsrecht 1712

Kann das Verlangen nach Benutzung eines A. teils als Beweismittel nicht damit begründet werden, daß bestimmte Tatsache hierdurch bewiesen werden soll, so steht es im freien Ermessen des Vorsitzenden oder des Gerichts, ob dem Verteidiger während der Hauptverhandlung Einsicht in die A. oder Teile von ihnen zu gestatten sei 1748³⁴

Bezieht sich der Angekl. auf A. als Beweismittel, so sind zwar die A. selbst nicht als Beweismittel anzusehen, doch kann es angezeigt sein, zu fragen, auf welche Stücke der bezeichneten A. als Beweismittel Bezug genommen wird 1749³⁵

Altenshrant

A. und Schreibmaschine eines Kleinkaufmannes unter Umständen unpfändbar 2187¹⁷

Attiengesellschaft

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 19. Sept. 1931 und 6. Okt. 1931

§§ 186, 191 BGB. Die Heilung einer unwirksam Sachgründung ist durch spätere Satzungsänderung möglich. Die zeitliche Begrenzung für die Vornahme der Heilungshandlung ergibt sich aus § 242 BGB. 1647¹

§§ 241, 249 BGB. Die Verjährung von Schadensersatzforderungen einer A. gegen ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen vorschriftswidriger Anlegung von Gesellschaftsvermögen beginnt schon mit der Vornahme der vorschriftswidrigen Anlage, nicht erst mit dem Eintritt einer endgültigen Vermögensseinbuße für die AktG. 1648²

§§ 241, 249, 312 BGB. Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats einer A. bei Abschluß eines von der A. mit ihnen abgeschlossenen Vertrags. Für den Tatbestand der aktienrechtlichen Untreue kann der Umstand, daß die Aufsichtsratsmitglieder als Vertragsgegner auch ihre eigenen Interessen zu wahren haben, nicht außer Betracht bleiben 2279⁶

§ 271 BGB. Generalversammlungsbeschl. einer A., die gegen zwingendes Recht verstoßen, oder mit dem Wesen der A. unvereinbar sind, können sowohl mit der Anfechtungs- wie mit der Nichtigkeitseinstellungs- und Nichtigkeitsfeststellungs- klage in der RevInst. Durch Bezug-

nahme der fristzeitig eingereichten Anfechtungsklage auf ein ihr als Anlage beigefügtes Schriftstück gilt der nur in der Anlage enthaltene Anfechtungsstatbestand nicht als rechtzeitig geltend gemacht, wenn die Anlage nur vom Kläger unterzeichnet und nirgends deutlich ersichtlich ist, daß und inwieweit sich der Prozeßbevollmächtigte des Kl. unter eigener Verantwortung dem Gericht und dem Gegner gegenüber deren Inhalt als Anfechtungsgrundlage zu eigen macht 1649³

Die Strafbestimmungen des A.rechts (§§ 312—319 StGB.) 1696

Die Umwandlung der AktG. in eine GmbH. 1619

Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung. Schrifttum 1637

Die Vergütungen an Verwaltungsrat, dem eine Tätigkeit obliegt, die im allgemeinen dem Aufsichtsrat übertragen zu werden pflegt, sind in der Regel korporchaftssteuerpflichtig 1687⁷

§ 3 GrErbStG. Überträgt einer der beiden einzigen Aktionäre seine Aktien an die A., so ist anzunehmen, daß alle Aktien in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind 1506²⁰

Auch unechte Fusionsverträge (Übernahme ohne Erhöhung des Aktienkapitals) sind von der landesrechtlichen Stempelsteuer befreit 2542²²

Gehört zu einer Interessengemeinschaft, bei der die Mitgliedsgesellschaften koordiniert — ohne Obergesellschaft oder beherrschende Einzelperson — nebeneinander stehen, eine A., die als Hersteller von Leuchtmitteln steueramtlich angemeldet ist und die Leuchtmittel in den freien Verkehr überführt, so ist nur sie, nicht die Interessengemeinschaft, Steuerschuld. 1689¹⁰

Der Charakter der Öffentlichkeit der Mittel i. S. der Ruhestorvorschriften geht durch Konkursöffnung über eine A. nicht verloren 2197⁵

Allgem. Pr. Landrecht

vgl. auch § 10 II 17 unter Polizei, §§ 84, 85 II 10 unter Beamte

Die gerichtliche Zwangsvollstreckung gegen Jagdgenossenschaften im Gebiete des A. L. 1542

Altenteil

Sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Reallasten gem. § 50 StB. als A. eingetragen, so kann nicht das A. als solches, sondern nur die einzelnen unter dieser Gesamtbezeichnung zusammengefaßten Rechte oder Teile von ihnen gepfändet werden, soweit die Pfändung überhaupt zulässig ist. Demgemäß kann auch nur Pfändung der einzelnen Rechte oder bestimmter Teile von ihnen ins Grundbuch eingetragen werden 1564²

Altersgrenze

Erfahrungssatz dahin, daß die Erwerbsfähigkeit eines Menschen in der Regel mit Vollendung des 65. Lebensjahres erlösche, ist für das Gebiet der Ansprüche nach § 843 BGB., § 11 KraftSt. nicht als gegeben anzuerkennen. Entscheidend ist die einzelne, in Frage stehende Persönlichkeit 2029¹⁵ 2154¹³ 2526¹¹

Amerika

vgl. auch New York

Die Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen und des deutschen Rechtes. Schrifttum 2245

Die föderalistischen Staatsverfassungen Lateinamerikas. Schrifttum 2247

Amtdelikte

§ 356 StGB. „Dieselbe Rechtsache“ liegt nicht vor, wenn Kl. zunächst im Auftrag eines Schuldners dessen Gläubigern

— ohne in die sachlich-rechtlichen Verhältnisse eingeweiht zu sein — auf rein rechnungsmäßiger Grundlage außergerichtlichen Vergleichsvorschlag macht, später — nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen — im Auftrag eines dieser Gläubiger dessen Forderung gegen den Schuldner einlegt 2160¹⁸

Amtsgericht

Im Fall einer vorläufigen Festnahme ist die Frage, welches A. zur Erlassung des Haftbefehls örtlich zuständig ist, nur aus § 128 StPD. zu entscheiden. Fehlt einem A. die Zuständigkeit nach §§ 7 ff., so ist der Umstand ohne Bedeutung, daß etwa die A. an den Sitzen der LG. unter gewissen Voraussetzungen für die landgerichtlichen Bezirke als gemeinsame Gerichte entscheiden dürfen 1779²⁰

Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 BVerf.)

Unschonmäßige Behandlung eines Verpfändungsantrages durch den Grundbuchrichter. Der Beteiligte darf amtliche Benachrichtigungen und Eintragungen nicht ohne weiteres hinnehmen; er muß sie sorgfältig auf etwaige Fehler und Bedenken nachprüfen. Sorgfaltspflicht des Sparfassenleiters bezgl. Grundbucheintragen 1549²

Erfordernisse und Auslegung des Versteigerungsantrages. Es genügt, daß die Bezeichnung des Anspruchs durch ergänzende Verweisung auf den vollstreckbaren Titel ersetzt wird. Umfaßt der Titel sowohl den persönlichen wie den dinglichen Anspruch, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gläubiger die Zwangsversteigerung wegen beider Rechte betreiben will. Auslegung des Antrages und Versteigerungsbeschlusses in anderem Sinne und die dadurch veranlaßte falsche Berechnung des geringsten Gebots durch den Versteigerungsrichter ist schuldhaft; Mitverschulden des Gläubigers durch mangelhafte, die falsche Auslegung des Versteigerungsrichters mitverursachende Fassung des Antrages 1554⁷

Reichsstaatsstraßenverwaltung. Amtspflichtverletzung des Schleusenpersonals. Die Verpflichtung, die Wassertrahen in verkehrsfähigem Zustand zu erhalten, ist privatrechtlicher Natur 2094⁷

A. des Notars

Notar handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 BGB. ungültigen Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der Auflassung zugrunde liegende schuldrechtliche Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Bestimmung des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Der Notar wird von seiner Pflicht, das Kaufangebot zu prüfen, nicht dadurch befreit, daß der mit ihm assoziierte RA. den Erwerber vorher beraten und dem Notar fertige Urkundenentwürfe zur Vollziehung vorgelegt hat. Die Haftung des Notars entfällt, wenn der Erwerber von dem RA., der ihn beraten hat, Ersatz verlangen kann 1367²³

Amtspflicht des Notars, in Grundbuch und Grundakten vor Beurkundung eines Kaufvertrages Einsicht zu nehmen 2164²

Belehrungspflicht des Notars im Juni 1925 über eine im Hinblick auf das zu erwartende AufwG. mögliche rückwirkende Aufwertung und den dadurch verhinderten gutgläubigen Erwerb des Käufers; namentlich gegenüber Partei,

die ausdrücklich fragt, ob sie auch vor späterer Aufwertung gesichert sei. § 79 AufwG. bezieht sich nicht auf Rat oder Auskunft hinsichtlich einer die zukünftigen Rechtsentwicklung betreffenden Frage 2141¹

Bei Erhebung der Stempelsteuer ist der Notar nicht in Erfüllung einer ihm den Urkundsbeteiligten, sondern dem Staate gegenüber obliegenden Amtspflicht tätig. Der Notar hat aber die Amtspflicht, den Urkundsbeteiligten u. Abgabepflichtigen gegenüber dafür zu sorgen, daß ihnen keine zu hohen und sonst ungerechtfertigten Steuern abgefordert werden 2143²

Aneignung

§§ 956 ff. BGB. Überlassung des Bergwerkseigentums zur Ausübung ist Rechtsgeschäft dinglicher Art, eine Verfügung. Die dadurch dem Pächter übertragene A.befugnis ist dinglicher, absonderlicher Art mit Wirkung gegen jedermann. Der Pächter tritt durch die Überlassung des A.rechts in den Rechtsbesitz des Bergwerkseigentümers zur Ausübung ein 2422¹⁹

Anerkenntnis

Berufung gegen Kostenurteil zulässig, wenn Teil der Hauptsache sich durch A., ein anderer Teil durch Klagerücknahme erledigt hat und über die Kosten in besonderem Urteil einheitlich entschieden worden ist 2178³⁵

Anerkennung ausländischer Urteile

Ausländische Scheidungsurteile in Litauen 1338

Tschechoslowakische Urteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind grundsätzlich im Deutschen Reich vollstreckbar. Die formelle Rechtskraft eines tschechischen Urteils ist zum Zwecke der Vollstreckung im Deutschen Reich nicht nachgewiesen, wenn sich widersprechende Entsch. des tschechischen JustizMin. und des Oberst. Gerichtshofs vorliegen 2300⁶

Anerkennung der unehelichen Vaterschaft

vgl. unter Uneheliches Kind

Anfechtung

vgl. EheA., EhegerichtsA., A. eines Testaments unter T., A. im Konkurs unter Bankrott; vgl. ferner Richtigkeit, A. wegen Irrtums unter J., wegen arglistiger Täuschung unter A.; Anfechtung nach französischem Recht unter Frankreich § 143 BGB. Machen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Eintritt der Leistungspflicht davon abhängig, daß sich der Gesundheitszustand des Versicherten seit Stellung des Antrags bis zur Entloftung des Versicherungsscheines nicht wesentlich verschlechtert hat, so fällt die Leistungspflicht nur weg, wenn innerhalb dieses Zeitraums objektiv wesentliche Erkrankung neu eingetreten ist. Die A. des Versicherers kann nur an den Versicherungsnehmer oder seine Erben, nicht an den Besizer oder den Bezugsberechtigten gerichtet werden. Umfang der Anzeigepflicht auf die Frage nach Zu- oder Abnahme des Körpergewichts in der letzten Zeit 2555⁷

Anfechtungsgeleß

Befugnis des Treuhänders, der in dem das Konkursverfahren beendenden Zwangsvergleich bestellt worden ist, zur Anfechtung von Rechtsabhandlungen des Gemeinschuldners 1978⁶

Angebot und Annahme

vgl. unter VertragsSchluß

Angestellter

vgl. auch A.Versicherung unter B. Lexikon des A.rechts. Schrifttum 1641 Kaufmännischer A. ist nicht ohne weiteres

verpflichtet, während seines Urlaubs jebe, auch nur vorübergehende Abwesenheit von seinem Wohnort dem Arbeitgeber anzuzeigen 2565²

Auslegung einer Allgemeinverbindlichkeits-erklärung des Wortlauts „Kaufmann. A. im Einzelhandel, soweit nicht besondere Fachtarife in Geltung sind“ 1677⁷

Angriffs- und Verteidigungsmittel

§ 529 ZPO. Neues Vorbringen in der Berzinst. muß zunächst darauf geprüft werden, ob Klageänderung vorliegt. Wird dies dahingestellt gelassen, so haben die weiteren sachlichen Ausführungen in der Revzinst. als nicht geschrieben zu gelten 2525¹⁰

§ 529 ZPO. Aus der späteren Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts kann Prozeßverzögerung nicht entnommen werden, wenn nicht ersichtlich ist, daß der andere Teil die zur Begründung dieses Rechts aufgestellten Behauptungen hat bestritten wollen. Bringt der in erster Instanz siegreich gebliebene Bekl. eine solche Einrede erst im zweiten Verhandlungstermin der Berzinst., so kann Absicht, den Prozeß zu verschleppen, nicht schon daraus gefolgert werden, daß er den Einwand nicht bereits im ersten Verhandlungstermin, ohne die Stellungnahme des BG. zu fennen, gebracht hat 1344¹

Anleiheablösung

§ 26 AnlAblöG. Die Vorzugsrente bleibt bei Festsetzung der richtsatzgemäßen Kleinrentenfürsorge bei jedem Ehegatten bis 270 RM anrechnungsfrei 1991³

§§ 30, 40 AnlAblöG. Zu den wesentlichen Erfordernissen, denen ein Tilgungsplan genügen muß, um als Schuldschein zu gelten, gehört die Aufnahme einer vereinbarten Unkündbarkeit des Darlehns; unter Umständen auch außerordentliches Kündigungsrecht. Endlich muß auch der Name des richtigen Gläubigers aus dem Tilgungsplan allein hervorgehen. — Der schon erfolgte Umtausch in AblAnl. steht der Aufw. des Darlehns nicht entgegen 1657¹²

§§ 30 III, 40 III AnlAblöG. Schuldscheindarlehn, die an Sparkasse als unselbständige Anstalt der Gemeinde gegeben wurden, fallen unter § 40 AnlAblöG. Auch ein Sparkassenbuch kann als Schuldschein in Betracht kommen 2416¹⁶

Ansielungsgesetz, preuß.

Die Festsetzung der für erforderlich erachteten Leistungen ist ein Akt der Staatshoheit; jede einzelne dem Unternehmer auferlegte Leistung stellt sich in vollem Umfang als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar. Der dagegen allein zulässige Rechtsbehelf ist nach § 18 A. die Beschw. im BewBeschlußverf., auch soweit es sich um den Bestand der Verpflichtung wegen angeblichen Wegfalls von Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Begründungsaktes handelt 1992¹

Antenne

bgl. unter Rundfunk

Anwalt

bgl. auch Verteidiger, Union Internat. des avocats

Bzgl. UmsSt. bgl. im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931

Rechtsvertretung und Anwaltschaft 2121 2231

Die Justizreform in Bayern und die Anwaltschaft 2129

Rechtshygiene durch Einrichtung gemeinnütziger Rechtsanwaltschaft- und Gütestellen durch die Anwaltschaft 2132

§ 87 ZPO. Daß die Prozeßvollmacht durch die Anzeige der Bestellung eines anderen

A. ersetzt, gilt auch im Verhältnis zum Gericht. Eine solche Anzeige bedarf keiner Form, es genügt, wenn sie erkennen läßt, daß die Partei nicht mehr durch den seitherigen, sondern nur noch durch anderen Prozeßbevollmächtigten vertreten sein will 1553⁶

§ 385 II ZPO. Entbindung des RA. vom Berufsgeheimnis durch den gesetzlichen Vertreter des Geheimnisherrn ist zulässig; Beschränkung der Befugnis zur Entbindung mit Rücksicht auf Dritte 2176²⁰

§ 11 ArbGG. Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Schrifttum 2138

§ 11 ArbGG. Erstattungsfähigkeit der Vertretungskosten vor dem ArbG. Kosten der RA. und Verbandsvert. 2194¹

Anwaltsverschulden

Zur Sorgfaltspflicht des A. bei Erledigung des Auftrages, einen Eintragungsantrag beim Grundbuchamt abzugeben 1475¹ 1579¹⁰

Es kann von A. nicht verlangt werden, daß er Schreiben, die äußerlich nicht als eilig erkennbar sind, unter allen Umständen in kürzester Zeit bearbeitet 2144³

Notar handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 BGB. ungültigen Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der Auflassung zugrunde liegende schuldrechtliche Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Bestimmung des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Von seiner Pflicht, das Kaufangebot genau zu prüfen, wird der Notar nicht dadurch befreit, daß der mit ihm assoziierte A. den Erwerber vorberaten und dem Notar fertige Urkundsentwürfe vorgelegt hat. Die Haftung des Notars entfällt, wenn der Erwerber von dem A., der ihn beraten hat, Ersatz verlangen kann. Der A. handelt schuldhaft, wenn der Erwerber erklärt hat, seinen Rat der Mitteilung der Annahmeerklärung an den anderen Teil nicht beachten zu wollen und der A. dies dem Notar nicht mitgeteilt hat 1367²³

Kostenfragen

Der als Schriftsteller tätige A., der unter Hinweis auf sein literarisches Werk um Rechtsauskunft erucht wird, kann für die Erteilung dieser Rechtsauskunft grundsätzlich ein Honorar fordern. Zur Frage der unentgeltlichen Berufsleistung 2188¹

Es kann einer Armenpartei nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie sich auf eigene Kosten für auswärtige Beweisaufnahmen an verschiedenen O.G. zwei dort zugelassene RA. gegen Honorare von 20 und 40 RM bestellt 2173²²

Wenn wegen sachlicher Unzuständigkeit Verweisung der Streitsache vom O.G. an das nicht am nämlichen Orte befindliche übergeordnete O.G. erfolgt, hat der RA. im Fall seines Unterliegens die Kosten des vom Bekl. bestellten amtsgerichtlichen sowie eines dem Bekl. im Armenrecht beigegebenen landgerichtlichen A. zu erstatten 2177²⁴

Wird dem zunächst durch WahlA. vertretenen A. ein anderer A. als ArmenA. beigeordnet, dann muß der unterliegende Bekl. die Gebühren beider RA. erstatten 2184⁹

Sat der Bekl. trotz der ihm bekannten, dem Gericht aber noch nicht mitgeteilten Erledigung der Hauptsache einem A. noch uneingeschränkte Prozeßvollmacht erteilt,

so ist die diesem nach dem Objekt der Hauptsache erwachsene Prozeßgebühr erstattungspflichtig 2185¹²

Die dem Kläger durch Znanpruchnahme eines an seinem Wohnort ansässigen A. im auswärtigen Mahnverfahren entstandenen Kosten sind erstattungspflichtig 2184⁵

Ist das Verfahren bei Bewilligung des Armenrechts Rechtsstreit i. S. von § 91 ZPO., so daß dem Gegner der armen Partei, der A. ersucht, die dadurch entstandenen Kosten erstattet werden können? 1764³ 2096¹¹

Zur Glaubhaftmachung von Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren eines A. ist unter Umständen Spezifikation nötig 2185¹⁰

Für die Frage, ob die A.Kosten im Berufungsverfahren Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 BetrRG. sind, ist entscheidend, ob die Durchf. des Verfahrens dem Willen der Betriebsvertretung entsprach. Nachträgliche Willigung der Berufungseinlegung 2191²

§ 36 BetrRG. Erstattung der Kosten eines A., der von der Betriebsvertretung bei Kündigungseinspruchsklagen beauftragt ist 2192³

Steuerrecht

Die Regreßverpflichtungen der RA. und Notare in steuerlicher Hinsicht 2136

§ 16 I EinkStG. Kosten der Mittagmahlszeit als Werbungskosten 2195²

A., der eine zum Geldempfang berechtigte, über den Umfang des § 81 ZPO. hinausgehende Prozeßvollmacht einreicht, haftet persönlich unmittelbar für den Landesstempelbetrag 2178³⁸

Anwaltsgebühren

bgl. auch Armenanwaltsgebühren, Erfolgshonorar, Reisekosten

Tabelle der A. und Gerichtskosten. Schrifttum 1547

§§ 9, 13 RAGebD. In der Vereinbarung, daß die RA. auf ihre Klageforderung verzichtet hat und der Bekl. mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten sich einverstanden erklärte, ist materielle Vergleich Vergleich zu erblicken, durch den gleichzeitig die Ungewißheit über das streitige Rechtsverhältnis beseitigt wurde. Dem RA. steht daher die VerglGeb. zu 2184⁴

§§ 13, 14, 48 RAGebD. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Partei im ArbGerProzeß und ihrem RA. ist die RAGebD. entsprechend anwendbar. Für § 14 RAGebD. ist dagegen im arbeitsgerichtlichen Verfahren kein Raum 2184⁵

§ 13 Nr. 2 RAGebD., § 18 II EntlW.D. Wenn im Schiedsverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist, kann die Verhandlungsgebühr nicht gefordert werden 2183³

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Vergleichsgebühr in Ehefachen 1587²⁴

§§ 13 Ziff. 3, 44, 89 RAGebD. Dem Verfahrensanwalt steht erstattungsfähige Vergleichsgebühr zu 1596¹

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Zur Belegung des Rechtsstreits ist Vergleich nur dann geschlossen, wenn er die Erledigung des ganzen oder teilweisen Anspruchs ohne richterliche Entsch. bezweckt. Darunter fällt nicht Beschränkung auf bestimmte Angriffs- od. Verteidigungsmittel 2167⁹

§ 13 Ziff. 3 RAGebD. Dem Armenanwalt, der vor Entziehung des Armenrechts bei Vergleich mitgewirkt hat, steht die Vergleichsgebühr nicht zu, wenn der Vergleich erst nach der Entziehung des Armenrechts zustande kommt 2169¹³

§§ 13, 29 RAGebD. Im Verfahren über den Antrag auf Verlängerung einer

Räumungsfrist erhält der *RA.* eine erstattungsfähige $\frac{3}{10}$ -Gebühr 2184⁷

§§ 16, 17 *RA*GebD. Weitere Verhandlungen vor dem Säuerungsurteil ist nur unter besond. Umständen streitig 2169¹⁰

§ 17 *RA*GebD. In Ehesachen kann der *RA.* für die weitere nicht kontradiktorische Verhandlung nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur Gebühren in Höhe von $\frac{5}{20}$ fordern 2169¹¹

§ 23 Ziff. 18 *RA*GebD. Der *RA.* erhält für seine Tätigkeit zur Herbeiführung des durch Urteil erkannten Offenbarungseides die ZwangsvollstzGeb. auch dann, wenn der *Bekl.* im Termin den Eid freiwillig leistet. Erstattungsfähig ist die Gebühr nicht 2167⁷

§ 23 *RA*GebD. Die Gebühr für den Antrag auf Erlaß eines Vollstreckungsbefehls ist nicht erstattungsfähig, wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde 2185¹¹

§§ 28, 13 Ziff. 3 *RA*GebD. Vergleichsabschluß nach Verbindung von Haupt- und Arrestsache läßt zwei gesonderte Gebühren entstehen 2168⁸

Erhält der *RA.* bei Trennung von dem Verfahren der Hauptsache auch in den Fällen der §§ 707, 719 *ZPO.* gesonderte Gebühren nach § 30 Nr. 2 *RA*GebD.? 2145⁴

§ 38 Ziff. 3 *RA*GebD. Die Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls ist nicht erstattungsfähig, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird, weil bereits Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben ist 2184⁶

§ 50 *RA*GebD. Der Armenanwalt kann Gebührenerfaß nicht fordern, wenn seine Tätigkeit für die Partei sich durch sein Verschulden in bedeutungsloser Vorarbeit erschöpft und aus diesem Grund zu Entgeltsanspruch gegenüber der Partei nicht geführt hat 2172¹⁸

§ 68 *RA*GebD. *Offizialverteidiger*, der am Tage nach Urteilsverkündung Revision einlegt, am selben Tage eine Revisionsrechtfertigungsschrift einreicht und noch am gleichen Tag die Revision zurücknimmt, kann für die Revisionsbegründung nicht Gebühr aus der Staatskasse fordern, weil in diesem Fall die Einreichung der Rechtfertigung nicht als zu einer zweckmäßigen Verteidigung erforderlich anzusehen ist 1783³⁰

Die steuerrechtliche Behandlung der Anwaltsvorschüsse 1453

Anwaltskammer

Gesekwidrige Beschlüsse oder Wahlen der *A.* oder des Vorstandes können von dem *OBG.* aufgehoben werden 2165³

Anwaltsrobe

Darf der *RA.* als Angekl. die *A.* tragen? 2181⁴⁰

Anwaltssozietät

EntStG. Rückstellung wegen drohender Regreßhaftung. Rein Abzug unter dem Gesichtspunkt der Selbstversicherung gegen Haftpflicht 2195¹

RA. unterliegen nach dem preuß. Ges. v. 17. April 1930 der *GewSt.* Bei *RA.*, die ihren Beruf in echtem Sozietätsverhältnis und nicht nur in Bürogemeinschaft ausüben, ist der im § 5 III *GewStGD.* als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste vorgesehene Abzug von 6000 *RM.* vom Gewerbeertrag nur einmal zulässig 2113¹

Anwaltsstag, ostpreuß.

Rückschau und Verhandlungsbericht 2205

Arbeitsgericht

§ 2 *ArbGG.* Chemann, der gegen ein, wenn auch den üblichen Lohn unterschreitendes Entgelt den Landwirtschaft-

lichen Betrieb seiner Ehefrau leitet, ist Arbeitnehmer i. S. des *ArbGG.* 1599¹

§ 2 Nr. 1 *ArbGG.* Der Beschluß einer Innung, wonach ihre Mitglieder Angehörige einer im Konkurrenzkampf mit den Innungsmitgliedern stehenden Genossenschaft nicht als Arbeiter beschäftigen dürfen, ist keine Maßnahme zum Zwecke des Arbeitskampfes und berührt auch nicht die Vereinigungsfreiheit. Für Ansprüche des dadurch betroffenen Arbeiters ist das *A.* nicht zuständig 2314⁴

§ 11 *ArbGG.* Die Prozeßvertretung vor den *A.*behörden. Schrifttum 2138

§ 11 *ArbGG.* Erstattungsfähigkeit der Vertretungskosten vor dem *ArbG.* Kosten der *RA.* und Verbandsvertreter 2194¹

§§ 11, 12, 63 *ArbGG.* Prozeßkostenersatzung an den Betriebsrat bei Einspruchsklagen 2133

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Partei im *ArbG*Prozeß und ihrem *RA.* ist die *RA*GebD. entsprechend anwendbar. Für § 14 *RA*GebD. ist dagegen im arbeitsgerichtlichen Verfahren kein Raum 2184⁵

Arbeitskampf

vgl. auch Boykott

Der Beschluß einer Innung, wonach ihre Mitglieder Angehörige einer im Konkurrenzkampf mit den Innungsmitgliedern stehenden Genossenschaft nicht als Arbeiter beschäftigen dürfen, ist keine Maßnahme zum Zweck des *A.* und berührt auch nicht die Vereinigungsfreiheit. Für Ansprüche des dadurch betroffenen Arbeiters ist das *ArbG.* nicht zuständig 2314⁴

Arbeitsloser

vgl. auch *ArbVerm.* u. *ArbeitslosVerf.*

§ 823 *BGB.* Der Schädiger ist dem Verletzten für die infolge des Unfalls eingetretene Arbeitslosigkeit haftbar 2561¹²

Arbeitsverhältnis i. S. des Arbeitsrechts besteht nicht zwischen gemeinnütziger Siedlungsgesellschaft und den arbeitslosen Siedlern, die die Siedlungsstellen gruppenweise selbst errichten. Ein aus der Arbeit ausscheidender Teilnehmer hat keinen Lohnanspruch gegen die Siedlungsunternehmung 2468¹

Bef. über Wohlfahrtspflege v. 15. Febr. 1917. Öffentliche Sammlung zu mildtätigen Zwecken, wenn sich jemand brieflich an andere um Geldpenden für eine Vereinigung erwerbsloser Kaufleute wendet 1909¹²

Ein im Interesse von Erwerbslosen vorgenommener Zeitungsverkauf, aus dem für den Verkäufer kein Gewinn erstrebt wird, kann unter Umständen als Zuwiderhandlung nach der *Bef.* über Wohlfahrtspflege v. 15. Febr. 1917 strafbar sein 1909¹³

Arbeitsrecht

vgl. auch *Akkord*, *Angestellter*, *Betriebsrat*, *Dienstvertrag*, *GewD.*, *Tarif*

Schrifttum 1343

Die Arbeitskraft als Rechtsgut. Schrift-

tum 1343

Arbeitsverhältnis i. S. des *A.* besteht nicht zwischen gemeinnütziger Siedlungsgesellschaft und den arbeitslosen Siedlern, die die Siedlungsstellen gruppenweise selbst errichten. Ein aus der Arbeit ausscheidender Teilnehmer hat keinen Lohnanspruch gegen die Siedlungsunternehmung 2468¹

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über

Streit darüber, ob das Arbeitsamt auf Grund des § 112 a III *Erfazanspruch* auch für gezahlte Krisenunterstützung

hat, ist im *Erfazstreitverfahren* der *ABD.* zu entscheiden. Die Vorschrift des § 112 a III ist nicht nur auf die Arbeitslosen-, sondern auch auf die Krisenunterstützung anzuwenden. Die gem. § 112 a III in Anspruch genommene Stelle hat die von ihr verlangten Bezüge an das Arbeitsamt abzuführen, sobald dieses seinen *Erfazanspruch* unter Darlegung der ihm zugrunde liegenden Tatsachen geltend macht. Zustimmung des Arbeitslosen nicht notwendig 2571⁵

Auch arbeitslose Mitglieder der knappschaftlichen Pensionsklassen, an die das Arbeitsamt Beiträge zwecks Erfüllung der Wartezeit in der Pensionskasse gem. § 129 I S. 2 und 3 leistet, haben freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung gem. § 77 I S. 2 *KnappschG.* entsprechend der Hälfte ihres tatsächlichen letzten Arbeitsverdienstes zu entrichten, nach welchem sie zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt waren 1990²

§§ 193 ff. *KnappschG.* § 145 *ArbVermG.* Die knappschaftlichen Instanzen sind zur *Entsch.* eines Streits über das Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung oder die Beiträge zu ihr nicht zuständig 2574¹⁰

§ 228. Das Dienstalter der übernommenen Angestellten bildet die Grundlage für die Berechnung der Vergütung, gehört aber als solche nicht zu den Rechten und Pflichten, die auf die Reichsanstalt übergeben 1678⁸

Arbeitszeit

vgl. auch *Kurzarbeit*

§ 1 *ArbZWD.* ist auch auf Angestellte einer *Bahnhoßbuchhandl.* anwendbar 2306¹²

§§ 1, 10 *ArbZWD.* Das *Speditionsgewerbe* gehört zu den *Verkehrsgewerben*, bei denen durch tarifliche Abmachungen oder behördliche Anordnung Ausnahmen von der allgemeinen *A.*regelung zulässig sind. Der Begriff der „außergewöhnlichen Fälle“ deutet sich nicht mit dem der „Notfälle“ 2103²¹

§§ 1, 11 *ArbZWD.* Anwendbarkeit auf das *Verkehrsgewerbe* 2101¹⁸

§ 6 a *ArbZWD.* Die *ArbZWD.* gilt auch für das *Verkehrsgewerbe*. Auch dort ist tariflich vorgehene *Mehtarbeit* besonders zu entlohnen 2050²

Die Bewirtschaftung der *Abortanlagen* der *Reichseisenbahn* ist *Hilfsbetrieb* des *Eisenh.*Unternehmers, der zu dem *Verkehrsgewerbe* i. S. der *Vorschr.* über die *A.* rechnet, der *GewD.* aber nicht unterliegt. Das *Verkehrsgewerbe* ist nicht schlechthin von dem *Grundsatz* des achtstündigen Arbeitstages ausgenommen; aber es können allgemeine Ausnahmen durch *Tarifverträge* getroffen werden. Die *Zechnstundengrenze* des § 9 *ArbZWD.* gilt nicht für das *Verkehrsgewerbe*. — Die *A.* i. S. der *ArbZWD.* umfasst auch die bloße *Arbeitsbereitschaft*. Als *Arbeitnehmerverband* i. S. von *Ziff. III ArbZWD.* 1918 ist jede tariffähige *Arbeitervereinigung* anzusehen. Erfordernis der *Tariffähigkeit* einer *Arbeitervereinigung* ist volle äußere und innere *Unabhängigkeit* von der *Arbeitgeberseite*. — Die im § 151 *GewD.* aufgestellten *Grundsätze* gelten auch für *Gewerbebetriebe*, die nicht der *GewD.* unterfallen, bei *Zuwiderhandlungen* gegen die *A.*bestimmungen 2098¹⁷

§ 9 *AngArbZWD.* §§ 1, 11 *ArbZWD.* *Zuteilung* von *Milch* an *Austrägerinnen* in *Milchladen* stellt keine *Ausübung* eines *geschäftlichen Verkehrs* in offener *Verkaufsstelle*, sondern nur *Vorbereitungsarbeit* dar. *Irrige Auslegung* des *Be-*

griffs „geschäftlicher Verkehr“ fällt unter § 59 StGB. 2459¹⁷

§ 9 AngArbZPO. Zum Begriff „offene Verkaufsstelle“ 2460¹⁸

§ 14 AngArbZPO. Die Bestimmung der AngArbZPO., daß bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigen, die Dienstvorschriften für Beamte hinsichtlich der A. maßgebend sind, gilt nur mangels anderweiter Abrede. Eine für die Angestellten getroffene tarifliche Regelung geht daher dieser Bestimmung vor 1675⁵

Die Bestimmung in § 5 Ziff. 11 AArbVertrag für das Baugewerbe, wonach Lohn nur für wirklich geleistete A. gezahlt wird, ist — mindestens sinngemäß — auch auf Lehrverträge anwendbar 2465³

Arglist

Einrede der A. mit der Begründung, daß der andere Teil die Nichtigkeit des Vertrags wegen Verschuldens der Vertragschließung zu vertreten habe, steht dem nicht zu, der selbst daran schuld ist, daß es nicht zu formgültiger Bestätigung des Vertrags gekommen ist. In solchem Fall kommt nur Teilung des Schadens, berechnet auf Grundlage des negativen Interesses, in Frage 2152¹¹

Vaterchaftsanerkennung, das der Pseudovater in Kenntnis der Tatsache abgegeben hat, daß er nicht der Vater sei, ist wirksam. Hat er sich außerdem der Kindesmutter gegenüber zur Unterhaltungsgewährung verpflichtet, nachdem diese ihm erklärt hatte, sie würde selbst für das Kind sorgen, so kann diese Verpflichtung gem. § 117 BGB. nichtig sein, sie kann auch die Einrede der allgemeinen A. schaffen 1353¹¹ 2154¹²

Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer AktG. gegen ihre Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen vorschriftswidriger Anlegung von Gesellschaftsvermögen. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Gegeneinrede der A. gegenüber der Verjährungseinrede 1648²

Unlauterer Wettbewerb. Dem Unterlassungs- und Löschungsanspruch kann nicht entgegeng gehalten werden, daß er arglistig geltend gemacht werde, weil der Kl. selbst die unzulässige Bezeichnung seit Jahrzehnten gebrauchte 2282⁹

Armenanwalt

§ 106 ZPO. Die arme Partei kann die Kosten ihres A. selbst zur Verrechnung anmelden 2172¹⁰

§ 124 ZPO. Auch trotz der Pfändung des Kostenerstattungsanspruchs bleibt die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den A. zulässig 1587²⁵

Ob dem A. in Eilfällen zuzumuten ist, ohne seine Beauftragung durch die Partei abzuwarten, in ihrem Namen Prozeßhandlungen vorzunehmen auf die Gefahr der Kostentragung hin, wie ZivSen. des RW. angenommen, bleibt dahingestellt. In der Inanspruchnahme der Dienste des A. liegt nicht Genehmigung vorausgegangener Unterlassungen 2144³

Keine Beordnung eines A. zu auswärtigen Beweissterminen. Liquidation der Kosten des Substituten als Auslagen des Prozeßbevollmächtigten 1596³

Wird dem zunächst durch Wahlanwalt vertretenen Kl. ein anderer Anwalt als A. beiaordnet, dann muß der unterliegende Bevl. die Gebühren beider RA. erstatten 2184⁹

Die Verteidigung des Bevl. in Scheidungsprozessen bietet von vornherein derartige rechtliche Schwierigkeiten, daß die Be-

stellung eines A. zweckmäßig und zur Wahrung der Rechte des Bevl. geboten erscheint 1402¹⁰ 2170¹⁵

Zu den Ersparnisvorschlägen des Preuß. Richtervereins: Vom Unfug des Sparens (Bearbeitung der Armensachen durch Assessoren) 2123 2132

Armenanwaltsgebühren

Art. I, II ArmAnwG. Streitwertbemessung in Ehesachen nach dem 1. April 1929, wenn eine Partei vor diesem Tage verstorben ist 1404²⁰

Zum Kostenanspruch des Armenanwalts im Ehescheidungsprozeß bei Häufung und späterer Abtrennung von Scheidungs- und Nichtigkeitsklage 2170¹⁴

§ 1 ArmAnwG. Dem Armenanwalt steht Anspruch gegen die Staatskasse grundsätzlich nur dann zu, wenn ihm die arme Partei Vollmacht erteilt hat, sowie ausnahmsweise insoweit, als er als Geschäftsführer ohne Auftrag für die arme Partei tätig geworden ist 1596²

§ 1 ArmAnwG. Dem Armenanwalt, der vor Entziehung des Armenrechts bei Vergleich mitgewirkt hat, steht die Vergleichsgebühr nicht zu, wenn der Vergleich erst nach der Entziehung des Armenrechts zustande kommt 2169¹³

§ 1 ArmAnwG. Der Armenanwalt kann Gebührenerfaz nicht fordern, wenn seine Tätigkeit für die Partei sich durch sein Verschulden in bedeutungsloser Borarbeit erschöpft und aus diesem Grund zu Entgeltanspruch gegenüber der Partei nicht geführt hat 2172¹³

Armenrecht

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotPD.“ unter NotPD. v. 2. Dez. 1930, 6. Okt. 1931, 7. Nov. 1931

§ 114 ZPO. Im Ehescheidungsprozeß ist der beklagten Partei grundsätzlich das A. wegen Ausichtslosigkeit der Rechtsverfolgung nicht zu verlagern 1404¹⁰

§ 114 ZPO. Zur Frage der Abewilligung in erstinstanzl. Ehesachen 1404²¹

§§ 114 ff. ZPO. Auch die Bewilligung des A. für den Bevl. bezieht sich nur auf denjenigen Betrag, der z. B. der Bewilligung im Streit besungen ist. Falls die Klage erweitert wird, ist erneute Bewilligung über das A. gegenüber dem erweiterten Klageantrag erforderlich 2171¹⁷

§§ 125, 115 ZPO. Unzulässig ist, die Nachzahlung lediglich der Gerichtskosten oder der Anwaltskosten anzuordnen. Eine solche Maßnahme läßt sich aus § 115 II ZPO. nicht rechtfertigen. Ob Nachzahlung auch dann angeordnet werden kann, wenn die Partei nur in der Lage ist, die Kosten ganz oder zu Bruchteilen in Raten zu zahlen, ist streitig 2173²⁰

§§ 125, 115 II ZPO. Auch die Nachzahlungspflicht kann auf Teil der Kosten beschränkt werden, auch unter Bestimmung eines festen Betrages 2174²⁴

Zur Auslegung des § 125 ZPO. 2170¹⁰
§ 125 ZPO. Anordnung der Nachzahlung. Zuständigkeit für den Nachzahlungsbeschuß 2173²¹

Das A. wird erst durch die Zustellung des Bewilligungsbeschlusses an die Partei selbst, nicht durch die an den zum Armenanwalt bestellten RA. bewilligt 1732¹¹

Ist das Verfahren bei Bewilligung des A. Rechtsstreit i. S. von § 91 ZPO., so daß bei Ablehnung der Antragsteller dem Gegner die Kosten zu erstatten hat? 1764³ 2096¹¹

Der Ehemann ist zur Zahlung eines Kostenvorschusses gem. § 1387 Ziff. 1 BGB.

für die Ehefrau nicht verpflichtet, wenn er selbst im A. klagt 1393³

Aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entsch. in Ehesachen folgt, daß der Berufung zur Klage nicht stattgegeben werden darf, wenn das A. nur zwecks Erhebung einer Scheidungswiderklage bewilligt war, die Ber. dann aber doch auch zur Klage eingelegt, aber der hierzu erforderliche Gerichtskostenvorschuß nicht bezahlt wird. Wenn Berufung in Ansehung der Entsch. auf die Klage aussichtslos oder mutwillig erscheint, es sich aber in Ansehung einer zu erhebenden Scheidungswiderklage gegenständig verhält, so darf das A. nur mit entsprechender Beschränkung bewilligt werden. — Auch wenn die Berufung ein und derselben Partei sich auf Scheidungsklage und -widerklage erstreckt, bleibt bei Befreiung von der Gebührenpflicht für die eine, die Gebührenpflicht für die andere unberührt bestehen 1346³

Zu § 187 ZPOEntwurf 2137

Arrest

§§ 929 ff. ZPO. Für EinstmVerf., die auf Grund des § 627 ZPO. die Art des Getrenntlebens und die Sorge für die Person eines Kindes ordnet, ist entsprechende Anwendung der für die Vollziehung von A. gegebenen Vorschriften nicht geboten 1403¹⁵

Vergleichsabschluß nach Verbindung von Haupt- und A.sache läßt zwei gesonderte Anwaltsgebühren entstehen 2168³

Die Prozeßgebühr ist auch in A.sachen und bei EinstmVerf. einzufordern und, wenn sie nicht fristgemäß bezahlt wird, die Berufung zu verwerfen 2178³⁶

Alle bei Eröffnung des Sicherungsverfahrens auf Grund eines Titels gegen den Betriebsinhaber eingetragenen Zwangs- u. A.hypothenen werden in Eigentümergrundschulden des Eigentümers im Umwandlungszeitpunkt umgewandelt 2550¹

Arzt

vgl. A. als Sachverständiger unter Beweis- antrag

Der operative Eingriff eines A. kann vor- fähliche oder fahrlässige Körperverletzung darstellen 2296²

Bei Ärzten, die ihren Beruf zu zweien oder mehreren in Form eines Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnisses i. S. des § 65 EinkStG. ausüben, ist der in § 5 III GewStGD. als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste vorge- sehene Abzug von 6000 RM vom Ertrag nur einmal zulässig 1607¹

Assessor

Zu den Ersparnisvorschlägen des Preuß. Richtervereins: Vom Unfug des Sparens (Bearbeitung der Armensachen durch A.) 2123 2132

Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (§ 110 StGB.)

Obrigkeitsliche Vollzugsorgane sind nicht Obrigkeit, ihre Amtshandlungen nicht Anordnungen der Obrigkeit 1741¹⁰

A. zur Richterfüllung einer Gemeindesteu- erpflicht ist auch dann strafbar, wenn bis- lang allein die Rechtsgrundlage für die Erhebung der betr. Steuer durch den Staat geschaffen, die Steuer in der frag- lichen Gemeinde aber noch nicht einge- führt ist 1470⁹

Auflassung

Zwischen eingetragenen Veräußerungsber- bot und einer auf Bewilligung beruhenden A.vormerkung besteht kein materiell- rechtliches Rangverhältnis 2441³

A.vollmacht unterliegt der Formvorschrift des § 313 BGB. dann, wenn sie den Be- vollmächtigten ermächtigt, ohne Rücksicht auf etwaige Willensentschlüsse des Voll-

machtgebers und selbst bei Nichtzustandekommen oder Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäfts das Grundstückseigentum an sich selbst oder auf Dritte zu übertragen. Insbes. ist die A. vollmacht dann formbedürftig, wenn z. B. ihrer Erteilung zwar der Eigentümer eines Grundstücks Kaufangebot gemacht hat, aber nicht feststeht, ob das Angebot angenommen werden wird. — Notar handelt schuldhaft, wenn er A.berhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 ungültigen Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der A. zugrunde liegende schuldrechtliche Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Bestimmung des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Von seiner Pflicht, das Kaufangebot zu prüfen, wird der Notar nicht dadurch befreit, daß der mit ihm assoziierte RA. den Erwerber vorher beraten und dem Notar fertige Urkundsentwürfe zur Vollziehung vorgelegt hat. Haftung des Notars entfällt, wenn der Erwerber von dem RA., der ihn beraten hat, Ertrag verlangen kann. Mitterschulden des Erwerbers 1367²³

Auflösung der Familiengüter usw.

Wegen der Ansprüche, die aus Geschäften oder Handlungen des Familiengutsverwalters entstanden sind, kann zwar, sofern sie nicht dinglich gesichert sind, während der Dauer der Familiengutsverwaltung die Zwangsvollstreckung in das Fideikommißvermögen nicht betrieben werden. Diese Ansprüche sind jedoch nach Art kontursrechtlicher Masseschulden vom Familiengutsverwalter vorab zu berichtigen. Hierzu ist der Familiengutsverwalter notfalls vom Auflösungsamt anzuhalten 2492¹

Bestehen die auf Grund des deutsch-polnischen Familiengüter-Abkommens vom 16. Dez. 1925 unter der Aufsicht Preussens stehenden Teile eines Fideikommißvermögens lediglich aus Geld, Geldforderungen, Wertpapieren oder Kostbarkeiten, so sind sie wie ein selbständiges Geldfideikommiß nach Maßgabe der §§ 56 ff. ZwAufwG. aufzulösen 1612¹

Steuerfragen (GrErbw. und ErbschSt.) aus Anlaß der A. des gebundenen Grundbesitzes 1433

Aufrechnung

§ 387 BGB. Das Rechtsverhältnis zwischen Wohnungsbaugenossenschaft und ihren Siedler- und Hauswärtner bis zur Auflassung des bereits übergebenen Hausgrundstücks 2046⁴

§ 392 BGB. Tilgung der Schuld des Ersteher bei der Zwangsversteigerung durch A. mit einer ihm gegen den Gläubiger zustehenden Forderung. In der Zeit zwischen Versteigerung und Erlösverteilung setzt sich das infolge des Zuschlags erloschene dingliche Recht des Hypothekengläubigers fort als Recht auf Befriedigung aus dem Erlös. Aber es entfällt dadurch keine persönliche Forderung des Gläubigers gegen den Ersteher; die Forderung auf Zahlung des Erlöses hat nur der Versteigerungsschuldner. Wird der nach § 118 ZwVerfG. für den Hypothekengläubiger mögliche Erlösanspruch gepfändet, so kann, wenn diese Pfändung auch noch keine persönliche Forderung des Hypothekenschuldners gegen den Ersteher erfasst, dieser doch dem Pfändungsgläubiger gegenüber mit einer Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen 2430²²

A. und Sicherungsverfahren 1540

Auftrag

§ 670 BGB. Die Kosten einer Reise zwecks persönlicher Bewerbung um Anstellung sind nur ganz ausnahmsweise erstattungsfähig, wenn der Bewerber aus dem bereits geführten Schriftwechsel einen stillschweigenden „A.“ sich vorzustellen, entnehmen durfte 2193⁴

Aufwertung

Entbehrt die Verpflichtung einer Gemeinde aus Darlehnsvertrag mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Wirksamkeit, so richtet sich ihre Verpflichtung zur A. nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung; die spätere Nachholung der Form ist rechtlich ohne Einfluß 2528¹⁴

Das polnisch-deutsche Abkommen. Poln. Schrifttum 2265

A. außerdeutscher Markversicherungen in der Schweiz 2337

Die A. kraft Rückwirkung verstößt nicht gegen die öffentl. Ordnung der Schweiz. Die Frage, ob deutsche Hypothekenschuld durch Zahlung des schweizer. Schuldners in Papiermark endgültig getilgt sei oder nicht, ist nach deutschem, nicht nach schweizer. Recht zu beurteilen 2337³

Aufwertung von Versicherungsansprüchen

Art. 3 B.D. über die A. v. B. vom 22. Mai 1926 schließt die Zuerkennung weitergehender Ansprüche aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten an den Versicherten nicht aus 2520⁷

Aufwertungsfalligkeitsgesetz

Entgegenstehende Vereinbarungen zumunsten des Schuldners i. S. von § 2 II A. sind auch solche Vereinbarungen, die zwischen Gläubiger und Eigentümer nach Inkrafttreten des A. zum Nachteil des Eigentümers in Abweichung von der Regelung des § 2 I geschlossen werden. Der § 2 trifft auf Falligkeitsvereinbarungen nicht zu, die eine Zahlung des Aufwertungs Betrags auf Verlangen des Gläubigers der aufgemerteten Hypothek erstmalig für einen erst nach dem 31. Dez. 1934 liegenden Zeitpunkt vorsehen. § 2 steht einer vertragsmäßigen od. sachungsmäßigen Änderung und Erweiterung der Fälle vorzeitiger Fälligkeit der Aufwertungshypothek zum Nachteil des Schuldners nicht entgegen, die erst nach dem Inkrafttreten des A. erfolgt 1567⁶

§ 2 und sodann auch § 6 ist auf aufgewertete persönliche Forderungen eines Gläubigers anwendbar, die in ihrem vollen Papiermarkbetrag beim Inkrafttreten der 3. StNotW.D. hypothekarisch gesichert waren oder deren hypothekarische Sicherung erst wegen Zahlung der Forderung in der Rückwirkungszeit bzw. kraft Vorbehalts gelöscht worden war. Als aufgewertete Forderung i. S. des § 2 AufwFällG. gilt nicht nur der Normalbetrag des § 9 AufwG., sondern bei den in § 10 AufwG. angeführten, auch der den 25/oigen Goldmarkwert übersteigende Betrag. Denn auch hier erfolgt die Aufwertung nicht nach §§ 62 ff. AufwG., sondern unter Beobachtung der in § 10 III AufwG., § 15 AufwNov. vorgeschriebenen Grenzen 2549⁷

§§ 6, 7. Zum Härtebegriff, wenn die Gläubigerin Versicherungsgesellsch. ist 2548⁸

§ 7. Versagung der Zahlungsfrist bei Belastung des Grundstücks unter Außerachtlassung der Aufwertungsfrist 1561¹

§ 7. Sicherungsabtretung der Hypothek u. Zahlungsfristantrag 1562²

Das Erbot des Aufwertungsgläubigers, die Hypothek gegen Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes stehen zu lassen, stellt keine Beschaffungsmöglichkeit i. S. des § 7 I AufwFällG. dar. Die Aufwer-

tungsstelle darf die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht von der Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes abhängig machen 1562³

Verhältnis des Abs. 2 zum Abs. 1 des § 7 2437²

§ 7 AufwFällG. Einem im Konkurs befindlichen Aufwertungsschuldner kann in der Regel Zahlungsfrist nicht bewilligt werden 2548⁴

§§ 7, 8, 10. Versagung der Zahlungsfrist mangels ausreichender Sicherung und bei feststehender Unmöglichkeit späterer Zahlung 1973¹

§ 10 I. Die Bewährung der Zahlungsfrist ist davon abhängig, daß z. B. der gerichtlichen Beschlussfassung der Gläubiger mit dem Gericht in Aussicht genommenen Teilzahlungen nach Höhe und Zeit einverstanden ist 1570²

§ 10. Ausübung der Rangbefugnis und Sicherstellung des Aufwertungs Betrags im Zahlungsfristverfahren 1973²

§ 10 III. Bei verschuldeter Sicherungsmöglichkeit ist dem Schuldner in der Regel Zahlungsfrist nicht zu bewilligen 2438³

§ 10 III. Hypothekarische Sicherstellung, die keinen praktischen Wert hat, darf nicht angeordnet werden 2548⁵

Ist der Erlaß einer einstweiligen Anordnung aus § 11 AufwFällG. rechtskräftig abgelehnt worden, so bleibt es dem Schuldner dennoch unbenommen, den abgelehnten Antrag aus § 11 AufwFällG. unter Nachholung der vom Gericht bisher vernünftigen Begründung zu erneuern 1661¹

Auch die durch einstweilige Anordnung nach § 11 bewilligte vorläufige Zahlungsfrist ist als Zahlungsfrist i. S. dieses Gesetzes, insbes. des § 14 II, zu erachten 2550⁵

Die örtliche Zuständigkeit der Aufwertungsstelle nach § 17 I AufwFällG. ist ausschließliche, daher von amtswegen zu beachten und der Parteivereinbarung entzogen 2438⁴

Nach § 18 I AufwFällG. finden auf d. Verfahren vor der Aufwertungsstelle die Vorschriften des FGG. sinngemäß Anwendung 2438⁵

Aufwertungsgesetz

§§ 4 ff. Eine auf die frühere Reichswährung lautende vollstreckbare Urkunde hat durch die Inflation ihre Eigenschaft als Vollstreckungstitel nicht verloren 1570¹

§§ 4, 65. Hat der bei Höchstbetragshypothek für seine Kontokorrentforderungen in der Zeit vor der Inflation gesicherte Gläubiger bei Beendigung der Inflation keine Forderung aus der Geschäftsverbindung gegen den Schuldner, wohl aber infolge Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit ihm in einer nach der Inflation liegenden Zeit, so kann er für diesen Saldo die Höchstbetragshypothek in Höhe des Aufwertungs Betrags in Anspruch nehmen. Begriffs des sogenannten „re-kurrenten Anschlusses“ beim Währungswechsel 2415¹⁴

Als aufgewertete Forderung i. S. des § 2 AufwFällG. gilt nicht nur der Normalbetrag des § 9 AufwG., sondern bei den in § 10 AufwG. angeführten, auch der den 25/oigen Goldmarkwert übersteigende Betrag. Denn auch hier erfolgt die Aufwertung nicht nach §§ 62 ff. AufwG., sondern unter Beobachtung der in § 10 III AufwG., § 15 AufwNov. vorgeschriebenen Grenzen 2549⁷

§§ 20, 21. Keine Anwendung des § 892 BGB., wenn die Eigentumsübertragung unter Lebenden die Bedeutung einer vorweggenommenen Erbfolge hat 2409¹⁰

Die Vereinnahmung des Verwaltungs-
kostenbeitrages nach § 48 II AufwG. ist
umsatzsteuerfrei 1495¹⁹

§ 72. Die früher vom RG. ausgesprochene
Ansicht, die Aufwertungsstelle sei Ver-
waltungsbehörde und kein Gericht, wird
aufgegeben. Befugnis der AufwStelle, die
Zulässigkeit der sofort. Zwangsvollstreck-
ung gegen den jeweiligen Eigentümer
des Grundstücks in einem Vergleich
über eine bei ihr anhängige Aufwer-
tungssache zu beurkunden 2281⁸

Belehrungspflicht des Notars im Juni
1925 über eine im Hinblick auf das zu
erwartende AufwG. mögliche rückwir-
kende Aufwertung und den dadurch ver-
hindernden gutgläubigen Erwerb des Käu-
fers; namentlich gegenüber Partei, die
ausdrücklich fragt, ob sie auch vor späte-
rer Aufwertung gesichert sei. § 79 AufwG.
bezieht sich nicht auf Rat oder Auskunft
hinsichtlich einer die zukünftige Rechts-
entwicklung betreffenden Frage 2141¹

§ 84. Die Vorzugsrente bleibt bei Fest-
setzung der richtungsgemäßen Kleinrentner-
fürsorge bei jedem Ehegatten bis 270
RM anrechnungsfrei 1991³

Art. 24 DurchfV.D. z. AufwG. steht regel-
mäßig dem nicht entgegen, nach Erledi-
gung des Aufwertungsverfahrens eine
vollstreckbare Ausfertigung nicht nur für
den dinglichen Anspruch, sondern auch
für die persönliche Forderung zu erteilen
1570¹

Art. 103 DurchfV.D. z. AufwG. Klage auf
Leistung von Aufwertungsanteilen aus
Versicherungsverträgen 2499

Der Einwand der Verwirkung kommt
u. U. auch gegenüber im A. geregelten
Aufwertungsansprüchen in Betracht, so,
wenn der Antragsteller trotz mehrmaliger
gerichtlicher Mahnung es lange Zeit
(4 Jahre) hindurch unterlassen hat, den
Anspruchsgegner von der Erhebung des
Aufwertungsanspruches zu benachrichti-
gen 2449¹

Die Frage, ob der Aufwertungsanspruch
durch Zahlungen getilgt worden ist, die
nach dem Inkrafttreten des AufwG. ge-
leistet worden sind, ist nicht im Aufwer-
tungsverfahren, sondern vom Prozeßge-
richt zu entscheiden 2437¹

Aufwertungsnotelle

Wiedereinsetzung gem. § 16 AufwGNob.
wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß
ungeachtet einer Versäumung der Frist
aus § 16 AufwG. Aufwertung in Höhe
von 25 % gewährt worden ist und so-
mit die Wiedereinsetzung praktisch nur
für eine den Satz von 25 % übersteigende
Aufwertung von Bedeutung sein kann
2418¹⁰

Aufwertungsachen, V.D. über Zahlungsfrist in ... v. 10. Nov. 1931

§ 1. Bedinglich aus der früheren Stellung
eines Zahlungsanspruches darf nicht ge-
schlossen werden, daß der Schuldner schon
damals zur Beschaffung des Aufwer-
tungsbetrages nicht in der Lage war
2547¹

§ 1. Jede Einigung über die Rückzahlung
schließt die Erneuerung des Antrages
aus 2547²

§ 1. Die Einigung setzt nicht Vergleich vor-
aus, kann vielmehr auch vorliegen, wenn
der Schuldner sich bereit erklärt hat, zu
dem Termin, zu dem gekündigt ist, zu
zahlen 2547³

§ 1. Voraussetzungen der Gewährung einer
Zahlungsfrist 2548⁸

§ 1. Beseitigung früherer Teilzahlungs-
möglichkeit als Grund für erneute Stel-
lung des Zahlungsanspruches 2294¹
Antragsrecht aus § 2 1973⁸

Unter „Entsch. des Beschw.bergerichts“
i. S. von § 2 kann nur eine materiell-
rechtliche Entsch. des BeschwGer. ver-
standen werden 2183²

Aufwertungsstelle

Die früher vom RG. ausgesprochene An-
sicht, die A. sei Verwaltungsbehörde und
kein Gericht, wird aufgegeben. Befugnis
der A., die Zulässigkeit der sofortigen
Zwangsvollstreckung gegen den jeweili-
gen Eigentümer des Grundstücks in
einem Vergleich über eine bei ihr an-
hängige Aufwertungsache zu beurkunden
2281⁸

Die örtliche Zuständigkeit der A. nach § 17
I AufwFallG. ist ausschließliche, daher
von Amts wegen zu beachten und der
Parteivereinbarung entzogen 2438⁴

Nach § 18 I AufwFallG. finden auf das
Verfahren vor der A. die Vorschriften
des FG. stimmungsgemäß Anwendung 2438⁵

Augenschein

Der einen Beweisanspruch auf A.einnahme
ablehnende Beschluß bedarf, auch wenn
das Gericht die lokalen Verhältnisse für
bereits genügend geklärt erachtet, dann
der Begründung, wenn die Verteidigung
mit dem Beweisanspruch ersichtlich noch
andere Ziele verfolgt (StR.) 2040²⁸

Die Ablehnung eines A.einnahmeantrages
als Revisionsgrund (StR.) 2305¹⁰

Ausbildung, jurist.

Die Einführung in die Rechte des Aus-
lands zur Ergänzung der Einführung in
das deutsche Recht 2238

Ausfuhrschein

vgl. unter Zoll

AusführungsV.D.

Eine A. kann die Anwendung der geseh-
lichen Vorschrift auf solche Fälle nicht
ausschließen, auf die das Gesetz selbst An-
wendung zu finden hat (StR.) 1476²

Ausgleichsquittung

A. mittels Kopfermerks auf der von den
Arbeitern wöchentlich zu unterzeichnen-
den Lohnliste. Ob die A. unter wirt-
schaftlichem Druck zustande gekommen ist,
ist Tatfrage 2049¹

Ausgleichsverfahren, österr.

vgl. unter O.

Auskunft

Jeder Miterbe kann von der Bank A. über
das Konto des Erblassers verlangen
1402¹⁵

Ausländerrecht

vgl. auch Ausweisung

Rechte und Pflichten der Ausländer. Die
neue PrPolV.D. usw. Schrifttum 2259

Auslandsrecht

Die Einführung in die Rechte des Aus-
landes zur Ergänzung der Einführung
in das deutsche Recht 2238

Auslegung

§ 133 BGB. Die Erklärungen, die die Ab-
tretung eines Herausgabeanspruches
zwecks Eigentumsübertragung bezwecken,
sind formlos gültig, nur der durch A.
zu findende wahre Wille entscheidet
1653⁹

§ 133 BGB. Versicherung gegen Diebstahl,
Raub und Unterschlagung deckt nicht
den Verlust durch Betrug 2521⁸

Auslieferung

§ 1 AusliefG. Art. 91 Friedensvertr. von
Vers. mit Art. 7 § 1 des deutsch-polni-
schen Abkommens über Staatsangehörig-
keits- und Optionsfragen. Ausländer-
eigenschaft des Verfolgten als Voraus-
setzung der A. (Fall Swirski) 2347⁸

§§ 1, 3, 5, 25, 28, 29 AusliefG. Politi-
sches Asyl. Ersuchen als Voraussetzung
der A. Unterlagen des A.ersuchens. Un-
zulässigkeit der Prüfung der Schuldfra-
ge im Verhältnis zu Litauen. Möglichkeit
eines Zwischenbeschlusses (Fall Dautscha)
2347⁷

§§ 1, 5, 6 AusliefG. i. Verb. m. Art. 4, 7
deutsch-schweiz. Vertrag. Ausländer-
eigenschaft des Verfolgten als Voraus-
setzung der A. Unterlagen des A.ers-
suchens. Prüfung der Schuldfra-
ge. Sicherung der Spezialität. Verhältnis des
AusliefG. zu bestehenden Verträgen
(Fall Bloch) 2349⁸

§§ 1, 16, 29, 31 AusliefG. Ausländer-ei-
genchaft des Verfolgten als Voraussetzung
der A. und der A.haft. Voraussetzungen
des Verzichts auf die Beachtung des
freien Geleits (Fall Frank) 2349⁹

§§ 1, 6, 7, 25, 44 AusliefG. Zuständig-
keit des mit einem A.fall befaßten Ge-
richts. Verhältnis der Entsch. über die
Zulässigkeit einer A. zur Entsch. über die
Bewilligung der A. Bedeutung der Be-
willigung einer A. für die Prüfung der
Zulässigkeit der A. an andern Staat
(Fall Erebroff) 2346⁵

§§ 1, 27, 41 AusliefG. Zuführung einer
Person an ausländische Behörden zum
Zwecke der Vernehmung als Beschuldig-
ter als vorläufige A. Zulässigkeit der
Rücklieferung eines vorläufig ausgelie-
ferten Reichsangehörigen (Fall Utshig)
2341¹

§§ 2, 4 AusliefG. i. Verb. m. Art. 5 dtsh.-
tschechoslow. AusliefV. Strafbarkeit der
Tat nach deutschem Recht als Voraus-
setzung der A. Unzulässigkeit der A. im
Fall der Verjährung der Strafvollstreck-
ung (Fall Lang) 2350¹⁰

§§ 2, 6, 25 AusliefG. Zulässigkeit der A.
wegen gemischt-militärischer Taten. Si-
cherung der Spezialität. Unzulässigkeit
der Prüfung der Schuldfra-
ge im Ver-
hältnis zur Tschechoslowakei (Fall Mo-
rawet) 2351¹¹

§ 4 AusliefG. Bedeutung des Erfordernis-
ses, daß „die Gegenseitigkeit verbürgt
ist“. Unzulässigkeit d. A., wenn d. Straf-
verfolgung verjährt sein würde (Fall
Ösmanczik) 2351¹²

§§ 4, 5 AusliefG. i. Verb. m. Art. 10 dtsh.-
tschechoslow. AusliefV. Verbürgung der
Gegenseitigkeit als Voraussetzung der A.
Unterlagen des A.ersuchens (Fall Ut-
shig) 2345⁴

§§ 4, 10, 25 AusliefG. i. Verb. mit dtsh.-
litauisch. Vereinbarung zur vorläufigen
Regelung des Rechtshilfeverf. in Straf-
sachen. Verbürgung der Gegenseitigkeit
als Voraussetzung der A. Weitere Vor-
aussetzungen der Anordnung der A.haft.
Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfra-
ge im Verhältnis zu Litauen (Fall
Scherejshemski) 2352¹³

§ 4, 29 AusliefG. i. Verb. m. dtsh.-belg.
AusliefV. Die Einstellung eines wegen
der gleichen Tat im Heimatsstaat des
Verfolgten anhängig gemessenen Straf-
verfahrens schließt die A. nicht aus. Neue
Umstände als Voraussetzung wiederhol-
ter Zulässigkeitsentscheidung (Fall Taub)
2352¹⁴

§§ 6, 27 AusliefG. i. Verb. m. Art. 4
dtsh.-italien. AusliefV. Sicherung der
Spezialität. Verhältnis des AusliefG. zu
bestehenden Verträgen 2344²

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. Art. 5, 8 würt-
temb.-franz. AusliefV. Beachtung der
Spezialität. Revisionsurteil (Fall Ko-
malenwstn) 2344³

Außenhandel

Handbuch für den A. Schrifttum 2247
Vertretung und Niederlassung deutscher
Firmen nach ausländ. Recht. Schrifttum
2247

Auspielung (§ 286 StGB.)

Zugabeveranstaltung. Verstedter Einsaß.
Rechtslage vor Inkrafttreten der Zu-
gabeNotV.D. v. 9. März 1932 1665²

Ausstattung

Anlaß zur Gewährung einer steuerfreien U. i. S. des § 3 V ErbSchStG. besteht nicht, wenn der Bedachte eigenes Vermögen für Anschaffung anderer Vermögensgegenstände verwandt hat, die er noch besitzt 1419⁴

Aussteuer

Eine vorzeitig gegebene Geldzuwendung zur Beschaffung einer U. kann nur steuerfrei gelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 V ErbSchStG. vorliegen 1418³

Ausverkauf

Die Ankündigung eines U. wegen Umbaus ist nicht nur dann zulässig, wenn er unmittelbar bevorsteht, es genügt, wenn zur Zeit der Ankündigung die wirkliche Absicht besteht, den Umbau demnächst vorzunehmen. In diesem Falle stellt auch die „verrühte“ Anzeige weder eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse, noch Täuschung des Publikums (Verstoß gegen die guten Sitten) dar 1885⁴³

Zum äußeren und inneren Tatbestand des § 7 II UmWG. 1908¹⁰

Ausweisung

Auch nach dem PolVermG. v. 1. Juni 1931 und der dazu ergangenen V.D. d. Inn-Min. v. 1. Okt. 1931 ist, entsprechend dem bisherigen Rechtszustand, Ausländern das Recht der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen ihre U. aus dem Staatsgebiet nicht gegeben 2328¹

Autovericherung

§ 51 BVG. Der Versicherungswert bei der U. — Zeitwert — entspricht dem Verkaufswert des Automobils zur Zeit des Schadensfalles 2554⁶

Bachrach, Geh. J.R. Reg.R. Dr. Adolf † 1929

Badeanstalt

Wenn Gemeinde einen Strand dem Badebetrieb widmet und den Badegästen die Ausübung einer Fürsorge für ihre Sicherheit erkennbar macht, muß sie auch alle erforderlichen Sicherheitsmaßregeln treffen 2085¹⁰

Baden

§ 4 BadStraßVerfD. Sorgfaltspflicht des Fahrers eines Handarrens 2047⁷

Bahnhofsaborte

Die Bewirtschaftung der Abortanlagen der Reichseisenbahn ist Hilfsbetrieb d. Eisenbahnunternehmers, der zu dem Verkehrsgewerbe i. S. der Vorschr. über die Arbeitszeit rechnet, der GewD. aber nicht unterliegt 2098¹⁷

Bahnhofsbuchhandlung

§ 1 ArbZG. ist auch auf Angestellte einer B. anwendbar 2306¹²

Bahnhofskstände

Verkäufer in Lebensmittel- und Zeitungsverkaufsständen auf Bahnhöfen als Handlungsgehilfen 2111⁷

Bahnhofswirtschaften

Zu den B., die nach § 16 V RBahnG. ebenso wie nach § 6 I GewD. als Hilfsbetriebe der Eisenbahnunternehmen den Best. der GewD. nicht unterliegen und auf die deshalb nach § 27 I Nr. 3 GaststättG. die Vorschr. dieses Gesetzes, insbes. diejenigen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften keine Anwendung finden, gehören auch jene B., die nicht von d. Reichsbahnverwaltung selbst durch Angestellte betrieben, sondern von Pächtern auf eigne Rechnung geführt werden 2087²

Zugehörigkeit von B. zum Betrieb der Dtsch. Reichsbahn und Unanwendbarkeit des GaststättG. Gleichmäßige Behandlung der reisenden und der nichtreisenden Gäste in Beziehung auf die Unanwendbarkeit der Polizeistunde 2119⁴

Bahnwärter

§ 833 S. 2 BGB. Der Hund des B. als ein dessen Beruf dienendes Haustier 2089¹

„Ballonrad“

§§ 4, 8 WbZG. Das Wort „B.“ ist eine von jedermann frei benutzbare Beschaffenheitsangabe 1920²

Bank

Zur Zeit der Stabilisierung war es, auch bei örtlicher Übligkeit, nicht ohne weiteres zulässig, daß die Banken ihren Kunden die Zinsen nach dem jeweils höchsten Stande der Schuld innerhalb einer Saldierungsperiode berechneten 2032¹⁸

§ 108 ZPO. Beibringung von B.bürgschaft reicht für die prozeßuale Sicherheitsleistung aus 1545 1586²¹

Die Anerkennung von Geschäftsbedingungen, in denen eine B. zur Vorlegung u. Protestierung von Wechseln ermächtigt wird, ist als Vollmacht nur zu verstemeln, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß die B. bereits Wechsel des Kunden in Händen hat 1659¹⁴

Zu den Provisionen i. S. von § 56 I UmsStDurchfVest. zählen nur die Provisionen im banktechnischen Sinne, nicht auch die den B.kunden neben den Provisionen berechneten Speiser und Portoauslagen 1688⁹

Bankrott

Der konkursrechtliche Anfechtungsanspruch ist ein Vermögensstück i. S. des § 239 I Nr. 1 RD., von dem der Gemeindefuldner dem Konkursverwalter nach § 100 RD. Mitteilung zu machen hat. § 239 I Nr. 1 RD. erfordert nur die Absicht der Gläubigerbenachteiligung. Unerheblich ist, ob Benachteiligung tatsächlich erfolgt ist 1747²⁰

Bau

Hatte bei Grundstücksveräußerung der Erwerber das Grundstück schon vor dem Abschluß eines formgerechten schuldbrechtl. Veräußerungsvertrags auf eigene Rechnung bebaut, so ist nicht nur für die Steuer aus § 5 GrErmStG., sondern auch für die Steuer aus §§ 1, 4 der Bau bei der Bewertung des Grundstücks nach § 11 nicht mitzubewerten, wenn die Bebauung im Hinblick auf die von beiden Vertragsteilen beabsichtigte Veräußerung des unbebauten Grundstücks vorgenommen ist 2472⁵

§§ 1, 4 ufm. GrErmStG. Verpflichtet sich Verkäufer, auf dem Grundstück Gebäude herzustellen oder ein in der Herstellung begriffenes zu vollenden, so ist für die Frage, ob das Gebäude ganz oder z.T. mitzubewerten ist, in erster Linie von Bedeutung, ob die Abreden über das Grundstück und den Bau als einheitl. Vertrag anzusehen sind, und hierfür ist wichtig, ob der alsbald. Übergang des Eigentums gewollt ist 1605¹⁰

§§ 11, 12 GrErmStG. Haben sich bei Grundstückskauf die Beteiligten darüber geeinigt, daß das Grundstück mit einem darauf zu errichtenden Bau in das Eigentum des Käufers übergehen solle, so ist auch der Bau in die Steuerberechnung aufzunehmen. Sind die Beteiligten darüber einig, daß nach teilweiser Fertigstellung des Baus das Eigentum übergehen solle, so ist nur der vereinbarungsgemäß vor dem Eigentumsübergang hergestellte Teil des Baus bei der Besteuerung zu berücksichtigen 1511⁴²

Im Grundstücksverkehr kann Grundstücks Händler, der von Grundbesitzer Grundstücke zur Weiterveräußerung an Bauwüchtige erworben hat, ohne selbst grundbuchmäßig Eigentümer der Grundstücke zu werden, Steuerfreiheit nach § 7 Ums-

StG. nicht in Anspruch nehmen, wenn er den unmittelbaren Besitz an den Grundstücken nach §§ 854, 855 BGB. z. B. durch Parzellierung ausgeübt hat oder die Räumlichkeit des Grundbesitzes nicht gewahrt ist, weil der Bauunternehmer landwirtschaftliche Grundstücke gekauft und sie zu Bauparzellen umgestaltet hat 2472⁶

Ist in einer GemWZuvStD. die zwecks Bebauung erfolgte Veräußerung eines unbebauten Grundstücks steuerlich begünstigt, so ist solche Begünstigung auch dann zu gewähren, wenn die Veräußerung des baureifen Geländes erfolgt ist, um die Bebauung eines andern Grundstücks des Erwerbers, mit dem es zu wirtschaftlicher Einheit verbunden wird, zu ermöglichen. Als zum Zweck der Bebauung entnommen und dazu erforderlich kann der Pinzuerwerb jedoch nur in dem räumlichen Umfang gelten, in dem er behufs Erfüllung der für die Bebauung des ursprüngl. Geländes gefetzten polizeilichen Bedingungen erfolgen mußte 1521⁷

GemWZuvSt. Ist Grundstück veräußert, auf dem der Erwerber schon vor Abschluß des Veräußerungsgeschäfts anläßlich Miet- oder Pachtvertrags auf seine Kosten Neu- oder Umbau hatte ausführen lassen, so kann der vereinbarte Veräußerungspreis nur als Entgelt für das Grundstück abzüglich des Werts der vom Erwerber geschaffnen baulichen Veränderungen gelten 2486⁴

Die in einer GemWZuvStD. vorgesehene Steuerermäßigung für den Fall, daß unbebautes Grundstück von dem Erwerber innerhalb bestimmter Frist bebaut worden ist, kann auch dann noch von dem StPfl. verlangt werden, wenn die ohne Berücksichtigung jener Ermäßigung erfolgte Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Diese ist dann von der Steuerbehörde insoweit nachzuprüfen, als festzustellen bleibt, ob die früher festgesetzte Steuer zu ermäßigen ist insolge des Nachweises, daß die gefestigten Voraussetzungen ihrer Minderung erfüllt sind 1610⁷

Baugewerbe

Lehrvertrag im B. und Betriebsrisiko 2309¹ 2310²

Die Best. in § 5 Ziff. 11 ARVertr. f. das B., wonach Lohn nur für wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt wird, ist — mindestens sinngemäß — auch auf Lehrverträge anwendbar 2465³

Im B. ist die tarifl. Regelung der Lehrlingsvergütung zulässig 2467⁴

Bauparlassen

Vgl. unter Versicherungsrecht, privates u. im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 14. Juni 1932

Bausparvertrag

Baugeldforderungen aus B. sind nur in beschränktem Umfang pfändbar 2461¹

Bayern

Die Justizreform in B. und die Anwaltschaft 2129

Ein merkwürdiger Kompetenzkonflikt (zur Gerichtszusammenlegung in B.) 2134

§ 29 Nr. 5 GaststättG. BayWD. v. 15. Dez. 1921. Zum Begriff des Angestellten des Wirts (Schwenker, Biermädchen) 2088³

R.Gef. über weibl. Angestellte in Gast- u. Schankwirtschaften v. 15. Jan. 1920. Aus-

legung der hierzu ergangenen BayMin-WD. v. 15. Dez. 1921 2109⁴

BayForstG. Strafbare Teilnahmehandlung trotz Beendigung der Haupttat im juristischen Sinne 1571³

Die bayr. Landes- und Gemeindesteuer-gesetz. Schrift. 1460

BahnhofStG. Über die Hansiersteuer- u. Wandergewerbesteinspflicht von Personen, die auf der Straße Lichtbilddaufnahmen machen 1899¹

BahnhofStG. Zum Begriff des in dem Dienste des Inhabers eines stehenden Gewerbes befindlich. Angestellten 1899²

BahnhofStG. §. 1 StG. Die Betriebsstation eines Elektrizitätswerks ist nicht Lager oder Verkaufsstelle für elektr. Strom. Die Fiktionalsteuer wird von der gesamten auf die Gemeinde entfallenden GewSteuerebetrag berechnet 1522³

BahnhofStG. Art. 101. BahStempStG. Tar. Nr. 3. Eine Testamentsöffnungsgebühr fällt nur an für eine dem § 2260 BGB. genügende Testamentsöffnung. Der Übergang von Eigentum, Miteigentum und Gesamteigentum an Grundstücken kann keiner landesrechtl. Stempelabgabe unterstellt werden 1395¹

Die bei der Generaldirektion in München beschäftigten Angestellten der Bayr. Berg-, Hütten- und Salzwerte AltG. unterliegen seit 2. Juni 1930 der knappschaftl. Pensionsversicherung 1691⁵

Beamte

Vgl. auch Besoldung, Postbeamte siehe unter B.

Bedeutung der Einweisung des B. in eine Planstelle und des Amtsantritts für die vermögensrechtl. Ansprüche des B. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung vermögensrechtl. Ansprüche aus Staatsamte ist nicht das Datum der Bestallungsurkunde, oder der Zeitpunkt ihrer Aushängung an den B., sondern der Zeitpunkt d. planmäßigen Anstellung in dem betr. Amte, also d. dauernden Verleihung der planmäß. Stelle mit dem damit verbundenen Dienstlohn. Die §§ 84, 85 II 10 PrAM. betreffen nur Titel u. Rang, nicht die vermögensrechtl. Ansprüche der B. 1969⁶

Beamtenunfallfürsorgegesetz

Wenn eine im Reichsdienst stehende Person der in § 1 BeamUnfStG. näher bezeichneten Art im Dienst, aber außerhalb der Betriebsverw., bei der sie beschäftigt ist, einen Betriebsunfall erlitten hat und deswegen nach § 1 BeamUnfStG. oder nach andern reichsgesetzl. Vorschr. Pension erhält, so hat sie gegen den Urheber des Unfalls den Anspruch auf Ersatz eines außerhalb des § 1 HaftpflichtG. liegenden Schadens nicht, wenn dieser Urheber eine Betriebsverw. des Reiches ist. Die ReichsStGef. kann sich auf § 12 II BetrUnfG. nicht berufen 2077¹¹

Bedingtes Endurteil

In Ehesachen kann der RA. für die weitere nicht kontraktoriische Verhandlung nach Rechtskraft des b. E. nur Gebühr in Höhe von $\frac{1}{20}$ fordern 2169¹¹

Bedingung

Das Vorkaufsrecht des § 2034 BGB. an dem Erbanteil eines Miterben steht den übrigen Miterben nur gemeinschaftlich zu. Jedoch können es auch einzelne Miterben geltend machen, wenn die andern ihr Recht nicht ausüben oder wenn es erloschen ist. Das Vorkaufsrecht wird für einzelne Miterben auch unter der aufschiebenden B. wirksam, daß die andern Erben ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben. — Es kann die Erklärung einzelner Miterben, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, unter der B. abgegeben werden, daß die andern Miterben das Rechtsgeschäft genehmigen 1399⁸

Eigentumsvorbehalt des Verkäufers beweglicher Sachen. Übertragung des

Eigentums unter auflösender B. Wirkung der Klausel im Konkurs des Käufers (Franz. Entsch.) 2331¹²

§ 23 Ia Nr. 2 GrErbStG. Ist Grundstücksveräußerungsvertr. geschlossen worden, um auf gewissen Steuergeländen Vorteile zu erzielen, ohne daß dies aber in dem notar. Vertrag hervorgehoben ist, und wird nach Umschreibung des Eigentums und Ablauf von zwei Jahren der Eigentumsübergang rückgängig gemacht, weil die Vorteile nicht eingetreten sind, so ist die Behauptung, dem Vertrag sei mündlich die B., daß die Vorteile auch wirklich eintreten würden, beigelegt worden, nur dann erheblich, wenn die B. wirklich zum Bestandteil des Veräußerungsgeschäfts gemacht war, es sich also nicht lediglich um „Voraussetzung“ gehandelt hat 1515⁴⁶

Beförderungsvertrag

Vgl. auch Transportrecht.

Hat Kraftfahrer einen Gast unentgeltlich mitgenommen, so liegt kein B. vor und ist § 282 BGB. nicht anwendbar 2025¹²

Begünstigung

§ 257 StGB. Der Tatbestand der B. erfordert nicht, daß der Begünstigende weiß, welche bestimmten als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlungen der Täter begangen hat; es genügt, wenn der Begünstigende mit der Möglichkeit rechnet, daß irgendeine Straftat vorliegt. Auch der irrige Glaube, sich selbst ohne die Rechtshandlung der Gefahr einer strafrechtl. Verfolgung auszuweisen, macht straflos 2159¹⁷

Beihilfe

Kraft der Abhängigkeit der B. von der Haupttat können straf erhöhende, vom Gehilfen mit seinem Willen umfachte, vom Haupttäter aber nicht verwirklichte Umstände dem Gehilfen nicht zugerechnet werden. Straflos bleibt deshalb Beihilfe, der schwere Urkundenfälschung zu fördern glaubte, während der Haupttäter eine einfache Urkundenfälschung beging, auf deren Tatumstände sich der Gehilfen vorjah nicht erstreckte 1738¹⁶

Beleidigung

§ 185 StGB. B. ist auch solche Ehrenkränkung, die sich lediglich gegen die gesellschaftl. Geltung, nicht zugleich gegen den sittlich. Wert einer Person richtet 1742²²

§§ 185, 193 StGB. über den Umfang des Verzichts auf Ehrenschutz. Der Satz: *volenti non fit iniuria* im Strafrecht. Handlung kann nicht nach § 193 straflos und gleichzeitig nach § 240 strafbar sein 1760¹

§§ 185, 186 193 StGB. Die Vorwürfe „verantwortungsloser Handlungsweise“, „standalösen Treibens“, „nicht saubere und einwandfreien Verhaltens“, der „Benutzung von Winkelzügen“, „Schiltanieren“, „Erstattung falscher Berichte“ als Beleidigungen 1765⁷

§§ 185, 196 StGB. Durch die Äußerung „In der Reichswehr und Schupo sind die Hälfte Salunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaften beleidigt. Die B. ist in Beziehung auf den Beruf ergangen 1972⁹

§ 186 StGB. Die öffentl. Bezeichnung, ein anderer sei „ein durch das Parteibuch hochgekommenen Beamter“, ist als üble Nachrede strafbar 1743²³

§§ 186, 188 StGB. In dem nach dem Erlöschen der Antragsberechtigung des Beleidigten auf den Strafantrag der vorgesetzten Behörde hin anhängig gemachten Verfahren besitzt der Beleidigte, der auf seinen Buzanpruch rechtswirksam verzichtet hat, keine Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger 1755⁴³

§ 193 StGB. Berufung auf Wahrnehmung berechtigter Interessen ist ausgeschlossen, wenn die beleidigende Äußerung in leichtfertiger Weise erfolgt. Größliche Leichtfertigkeit ist dabei nicht erforderlich 1743²⁴

§ 193 StGB. entfällt nicht deshalb, weil jemand einen andern als Täter bezeichnet, anstatt gegen ihn nur Verdacht strafbaren Handelns auszusprechen 1766⁸

§ 193 StGB. Bei Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden oder an die für die Untersuchung von Beamtenverfehlungen zuständig. Stellen werden die in der Rspr. zu § 193 StGB. über die Interessenabwägung und leichtfert. Handeln entwickelten Grundsätze seltener als bei öffentl. B. zur Verneinung der Wahrnehmung berechtigter Interessen führen. Die B. mehrerer Personen in einem Schriftstück stellt sich dann als Mehrheit von Straftaten dar, wenn die verschiedenen Stellen durch ihren inhaltlichen Zusammenhang oder durch die Fassung oder durch beides für die natürliche Auffassung zu einer Tat verbunden erscheinen 2156¹⁰

§ 193 StGB. Wer dem hintergangenen Ehemann Mitteilung von dem ehewidrigen Verkehr seiner Frau mit einem andern macht, damit er diesen gegebenenfalls belangen könne, kann d. Strafschutz des § 193 StGB. beanspruchen 1406²⁹

Läßt eine von ihrem Manne hintergangene Frau eine andere, zu der der Mann ziehen will, durch eine dritte — ihr befreundete — Frau warnen, damit sie ihn nicht in ihrer Wohnung aufnehme, von wo sie neue Belästigungen ihres Mannes zu befürchten hätte, so handelt die Warnende unter dem Schutz des § 193 StGB. 1408³⁰

§ 193 StGB. Ist ein vom Ehemann zur Beschaffung von Stoff im Scheidungsprozess beauftragter Detektiv im unklaren, ob die von ihm der Frau nachgesagten Dinge auf Wahrheit beruhen, so genießt er den Schutz des § 193 StGB. nicht 1408³¹

Wird ein wegen B. eingeleitetes Strafverfahren, nachdem der Beschuldigte zum RA Abgeordneten gewählt worden ist, bis zur Entschließung über die Stellung v. Strafanträgen vorläufig eingestellt, so läuft die Verjährungsfrist weiter 1740¹⁷

Belgien

Les Nouvelles. Corpus Juris Belgici. Schriftl. 2259

La vie juridique des peuples, Bibliothèque de droit contemporain. Schriftl. 2260

§§ 4, 29 AusliefG. i. Verb. m. dtsh.-belg. AusliefVertr. Die Einstellung eines wegen der gleichen Tat im Heimatstaat des Verfolgten anhängig gewordenen Strafverfahrens schließt die Auslieferung nicht aus. Neue Umstände als Voraussetzung wiederholter Zulässigkeitsentscheidung (Fall Taub) 2352¹⁴

Benzin

Vgl. unter Mineralöl

Bereicherung, ungerechtfertigte

§ 812 BGB. *Condictio causa data causa non secuta*, wenn Ehemann der Frau ein Grundstück schenkt, um es der Familie zu erhalten, und die Ehe später geschieden wird 1372²⁵

§§ 812 ff. BGB. Einrede der Arglist mit der Begründung, daß der andere Teil die Wichtigkeit des Vertrags wegen Verschuldens der Vertragschließung zu vertreten habe, steht dem nicht zu, der selbst daran schuld ist, daß es nicht zu formgültiger Bestätigung des Vertrags gekommen ist. In solchem Fall kommt nur Teilung des Schadens, berechnet auf

Grundlage des negativen Interesses, in Frage 2152¹¹

§§ 812 ff. BGB. Entbehrt die Verpflichtung einer Gemeinde aus Darlehnsvertrag mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Wirksamkeit, so richtet sich ihre Verpflichtung zur Aufwertung nach den Grundsätzen über die u. B., die spätere Nachholung der Form ist rechtlich ohne Einfluß 2528¹⁴

§§ 818 IV, 819 BGB. Berechnung der B. der noch vorhandenen Vermögensvermehrung; bei d. verstärkten Haftung nach § 819 I BGB. ist die Best. des § 142 II nicht nur gegen Dritte und gegen den, der die ansehbare Handlung vorgenommen hat, sondern auch gegen den Empfänger, der die Ansetzung vornimmt, anzuwenden. Der Zeitpunkt für die strengere Haftung ist genau zu nehmen; wann sind spätere Verluste zu beachten? Wer das Empfangene verbraucht, muß dessen Wert ersetzen 1724⁵

Wird gem. § 146 I VerfG. der Bescheid eines Trägers der Unfallversicherung aufgehoben, so kann gegenüber seinem Anspruch auf Rückzahlung der von ihm zu Unrecht geleisteten Zahlungen nicht eingewandt werden, daß B. des Empfängers der Zahlungen nicht mehr vorhanden sei 2576¹

Berg-, Salz- und Hüttenwerke, Bahr.
vgl. unter Knappsch.

Bergrecht

PrAllgBergG. Dem Pächter eines Bergwerkseigentums steht die Kohle zu, die der Verpächter, der zugleich der Bergwerkseigentümer ist, während noch bestehenden Pachtverhältnisses durch eigenen, gegen den Pachtvertrag verstößenden Abbau im Pachtfeld vorzüglich gewinnt, und zwar auch dann, wenn dem Pächter selbst mit seinen eignen Abbauvorrichtungen während der Pachtdauer die Gewinnung nicht möglich gewesen wäre. Überlassung des Bergwerkseigentums zur Ausübung ist Rechtsgeschäft dinglicher Art, eine Verfügung. Die dadurch dem Pächter übertragene Aneignungsbefugnis ist dinglicher, absoluter Art mit Wirkung gegen jedermann. Der Pächter tritt durch die Überlassung des Aneignungsrechts in den Rechtsbesitz des Bergwerkseigentümers zur Ausübung ein 2422¹⁰

§§ 67, 69, 207 PrABergG. Mitteilungspflicht bei Betriebsplanänderung entfällt bei Kenntnis der Bergbehörde und damit auch die Strafbarkeit des Betriebsführers des Bergwerks wegen unterlassener Anzeige. Zur Frage der „Schutzobjekte des Strafrechts“ 1771¹⁸
Das gesetzliche Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens erstreckt sich nicht auf die Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaurechtigkeit, da diese nicht als Teilveräußerung anzusehen ist 2446⁶

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung eines auf die Gewinnung von Kohlen eingerichteten Grundstücks fallen die vom Verwalter gewonnenen Kohlen und die durch deren Veräußerung entstandenen Kaufpreislagerungen unter diese Grundstücksbeschlagnahme 2424²⁰

Sat im preuß. Bezirk des ehemal. kurfürstl. sächs. Mandats v. 19. Aug. 1743 der Grundeigentümer sein Kohlenabbaurecht einem andern zur Begründung einer selbständigen Berechtigung überlassen und überträgt dieser seine Rechte vor Begründung der selbständigen Berechtigung einem Dritten, so tritt aus Anlaß dieser Übertragung keine Gr-ErwStPflcht ein 2473⁹

Berlin

Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jährigen Bestehen der Handelshochschule B. Schrifttum 1645

Das Institut für ausländ. und internat. Privatrecht in B. 2226

Infolge der Bestellung der in der Briefannahmestelle bei dem LG. B. I und dem AG. B.-Mitte beschäftigten Urkundsbeamten zu Urkundsbeamten sämtlicher angeschlossenen Behörden werden d. Notfristen bei dem LG. II und III B. auch durch den rechtzeitigen Eingang der Erklärungen bei der Briefannahmestelle bei dem LG. B. I und dem AG. B.-Mitte gewahrt 1409³³

UnlWG. Die Ankündigung der Deutschen Reichspost-Reflektoren GmbH., daß das Brangetelefonbuch das einzige nach amtlichen Unterlagen der Dtsch. Reichspost bearbeitete Branchen-Fernsprechbuch von B. sei, ist nicht unrichtige Angabe 1903³

Karfreitagsauschuss und Berliner Funfstunde AktG. 2098¹⁵

§ 230 StGB. Der Grundsatz, daß der Kraftfahrer mit der Unbesonnenheit und Unachtsamkeit anderer rechnen muß, bedarf gegenüber Berliner Kraftdroschkenführer einer gewissen Einschränkung, da bei diesem Unachtsamkeit nicht ohne weiteres im Rahmen der allgem. Erfahrung liegt. Kein allgem. Grundsatz, daß jeder Kraftfahrer die Kreuzung eines Hauptverkehrswegs möglichst schnell zu räumen hat 2039²⁷

§ 11 I BerlStrafVerfD. ist rechtsgültig 2161¹⁹

Die WZuwSt. in der Pravis. An Hand der Ausf. Best. und Erläuterungen v. 14. Dez. 1931 zur BerlWZuwSt dargestellt. Schrifttum 1460

BerWZuwStD. Bei Ermittlung d. steuerbaren Wertzuwachs kann auch durch mangelhafte Auskunft des StPfl. die Annahme gerechtfertigt werden, daß der wahre vereinbarte Preis nicht zu ermitteln ist und deshalb an seine Stelle der gemeine Wert des Gegenstands zu treten hat 1520⁶

§§ 17, 29 BerlWZuwStD. Über die Veranlagung zur WZuwSt. ist auch dem im Ausland wohnenden StPfl. schriftl. Bescheid mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Lauf der Einspruchsfrist 2329³

Zuwachssteuer bei Zwangsversteigerung nach Zwischengeschäft. BerlWZuwStD. v. 1924/26. Für Zuwachssteuer anlässlich der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, hinsichtlich dessen der Substanz ein andern zur Veräußerung auf eigene Rechnung ermächtigt od. sonstiges steuerpflichtiges Zwischengeschäft vorgenommen hatte, kommt nach Lage des Falls als Steuerschuldner nicht der Substanz, sondern der Zwischenerwerber in Betracht 2198²

Berner Revid. Verbandsvereinbarung

Der deutsche Entwurf eines neuen UrhRG. im Lichte der B. B. 2230

Berufe

vgl. freie B.

Berufsgeheimnis

vgl. unter Zeuge

Berufsagenossenschaft

§§ 898, 1542 RVD. Ausgleichung der Haftpflichtansprüche bei beiderseitigem Verschulden, wenn auf einer Seite B. beteiligt ist und Regress sucht 2531¹⁰

Prozessvoraussetzung für eine einen Erbschaftsanspruch gem. § 906 RVD. geltend machende Klage ist, daß der Vorstand den Beschluß gefaßt hat und daß dem in Anspruch zu Nehmenden schriftlich mitgeteilt

ist, daß der Vorstand den Erbschaftsanspruch erheben wolle. Beschlußfassung des Vorstands oder anderer sachungsgemäß bestimmter Organe d. B. wird nicht durch bloße Entschließung des Vorsitzenden ersetzt, dem nur der Vorstand die Ausübung dieser seiner Rechte übertragen hat. Dem Erfordernis der schriftl. Mitteilung des Willens, den Anspruch zu erheben, genügt es nicht, wenn im Rechtsstreit der R. dem andern und dem Gericht eine nicht einmal beglaubigte Abschrift eines vor längerer Zeit ergangenen, die Entschließung des Vorsitzenden bestätigenden Vorstandsbeschlusses mitteilt 2533¹⁸

Berufswahl

§§ 1629, 1635 BGB. Die B. des Kindes betrifft die Person, nicht das Vermögen des Kindes 1351⁹

Berufung

Zivilsachen

§ 519 ZPO. Zulässigkeit der B. trotz Fehlens eines bestimmten Antrags 1678¹

§ 519 III ZPO. Ausreichende Begründung liegt vor, wenn aus dem gesamten, dem BG. innerhalb der Begründungsfrist unterbreiteten schriftlichen Vorbringen des Verkl. erkennbar ist, inwieweit das Urteil erster Instanz angefochten werde, auch wenn der Antrag selbst dies nicht klar ergibt 1732¹²

Nach Erweiterung des B.antrages ist nicht abermals Frist nach § 519 VI ZPO. zu setzen. Zu § 74 BGB. 1733¹³

Zu § 519 VI ZPO. B.vorschuß in Teilzahlungen 2133

Zu § 519 VI ZPO. (Wird der Lauf der Nachweisfrist auch dann bis zur Entsch. über die Beschw. gegen die Ablehnung des Armenrechts gehenmt, wenn diese Beschw. auf Grund der NotVD. vom 2. Dez. 1930 unzulässig ist?) 2137

§ 519 VI ZPO. Zahlt die B. bekl. nur Teil der erforderlichen Prozessgebühr beschränkt dann den B.antrag entsprechend dem eingezahlten Betrag zwar nach Fristablauf, aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gericht die Prozessvoraussetzungen des § 519 zu prüfen hat, dann darf die B. nicht als unzulässig verworfen werden, insoweit Zahlung der Prozessgebühr geleistet ist 2175²⁹

§ 519 VI ZPO. Die Prozessgebühr ist auch in Arrettsachen und bei EinstmVerf. einzufordern, und wenn sie nicht fristgemäß bezahlt wird, die B. zu verworfen 2178³⁰

Untervollmacht ist stempelfrei, wenn sie für den Bevollmächtigten, nicht den Hauptvollmachtgeber, erteilt ist. Die Entsch. des B.gerichts, daß es so sei, ist, sofern sie möglich, der Anfechtung entzogen 2155¹⁴

§ 529 ZPO. Aus der späteren Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes kann Prozessverzögerung nicht entnommen werden, wenn nicht ersichtlich ist, daß der andere Teil die zur Begründung dieses Rechtes aufgestellten Behauptungen hat bestreiten wollen. Bringt der in erster Instanz siegreich gebliebene Bekl. eine solche Einrede erst im zweiten Verhandlungstermin der B. instanz, so kann Absicht, den Prozeß zu verschleppen, nicht schon daraus gefolgert werden, daß er den Einwand nicht bereits im ersten Verhandlungstermin, ohne die Stellungnahme des B.gerichts zu kennen, gebracht hat 1344¹

§ 529 ZPO. Neues Vorbringen in der B. instanz muß zunächst darauf geprüft werden, ob Lageänderung vorliegt. Wird dies dahingestellt gelassen, so haben die weiteren sachlichen Ausführungen in der RevInst. als nicht geschrieben zu gelten 2525¹⁰

Welches B.gericht ist zuständig, wenn das Gericht erster Instanz nach Erlass des Urteils, aber vor Einlegung der B. aufgehoben wurde? 1544

§ 99 II ZPO. B. gegen Kostenurteil zulässig, wenn Teil der Hauptsache sich durch Anerkenntnis, anderer Teil durch Klagerücknahme erledigt hat und über die Kosten in besonderem Urteil einheitlich entschieden worden ist 2178³⁵

Aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entsch. in Ehefachen folgt, daß der B. zur Klage nicht stattgegeben werden darf, wenn das Armenrecht nur zwecks Erhebung einer Scheidungswiderklage bewilligt war, die B. dann aber doch auch zur Klage eingelegt, aber der hierzu erforderliche Gerichtskostenvoranschuß nicht bezahlt wird. Wenn B. in Ansehung der Entsch. auf die Klage aussichtslos oder mutwillig erscheint, es sich aber in Ansehung einer zu erhebenden Scheidungswiderklage gegenseitig verhält, so darf das Armenrecht nur mit entsprechender Beschränkung bewilligt werden. — Auch wenn die B. ein und derselben Partei sich auf Scheidungsklage und -widerklage erstreckt, bleibt bei Befreiung von der GebPfl. für die eine, die GebPfl. für die andere unverändert bestehen 1346³

Wirkung des landgerichtlichen mit der B. angegriffenen Scheidungsurteils auf das in der B.instanz schwebende Verfahren betr. Gewährung des Unterhalts an die für mitschuldig erklärte Ehefrau 1405²³

Strafsachen

§ 260 StPD. Bei Aburteilung eines Antragsdelikts muß zuerst die Rechzeitigkeit des Strafantrags geprüft werden. Hat das B.gericht hiervon abgesehen u. wegen Unbeweisbarkeit der Tat freigesprochen, so wird der Privatkläger hierdurch nicht beschwert 1781²¹

§ 267 StPD. Voraussetzung einer Bezugnahme des B.urteils auf das erste Urteil ist, daß genau und zweifelsfrei zu erkennen ist, in welchem Umfang das BG. die Darlegungen des ersten Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung übernommen hat. Unzulässig ist, daß das B.urteil auf Teile des ersten Urteils verweist, insbes. ganz allgemein auf die „Sachdarstellung“ 1753⁴¹

§ 318 StPD. Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß in der Berufung der Rechtsfrage, ob die Strafe überhaupt auf Grund eines zu Recht erlassenen Strafgesetzes verhängt wurde und verneinendenfalls zur Freisprechung. 1774²³

§ 328 StPD. Die Unzuständigkeitsklärung durch das B.gericht erfolgt in der Form des Urteils und nicht des Beschlusses 1754⁴²

§ 329 StPD. nicht anwendbar, wenn der Angell. zum Ausdruck gebracht hat, daß er auf Durchführung der B. beharre 1781²²

In d. B.instanz erfolgte Zurückverweisung an die erste Instanz, wenn das Bordenurteil abhanden gekommen und nicht wiederhergestellt werden kann, denn § 338 Ziff. 7 StPD. ist auch für diesen Fall anwendbar 1561¹³

Zur StPNob. in der NotW.D. v. 14. Juni 1932: Rev. in am 1. Juli 1932 bereits in der B.instanz anhängigen Sachen? 2135

Für die Frage, ob die RA-Kosten im B.verfahren Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 BetrRG. sind, ist entscheidend, ob die Durchführung des Verfahrens dem Willen der Betriebsvertretung entsprach. Nachträgliche Billigung der B.einlegung 2191²

§ 36 BetrRG. Erstattung der Kosten eines RA., der von der Betriebsvertretung bei Kündigungseinpruchsklagen beauftragt ist 2192³

§ 15 BeamtenDienststrD. v. 27. Jan. 1932. Berücksichtigung der Verjährungsvorschr. auf die B. des Angeschuldigten gegen ein vor dem 1. April 1932 ergangenes Urteil 1756¹

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob das FinA. die Rechte des Nebenklägers hat und deshalb zur Einlegung der B. befugt ist 1470¹⁰

Ist der Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 57 RVerföG.) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrages auf Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die B. nach § 91 III VerföG. n. F. dann ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von 2 Jahren seit Rechtskraft der früheren Entsch. gestellt und der ihn ablehnende Bescheid vor Ablauf dieser Frist erteilt worden ist 2202³

Beschluß

§ 329 ZPO. Die freie Abänderlichkeit eines B. dauert nur solange, als das Gericht mit dem Gegenstand noch befaßt ist 2175²³

Die Notwendigkeit der öffentlichen Verkündung des die Öffentlichkeit für die Berechnung eines Zeugen ausschließenden B. gilt auch für den weiteren B., der die Öffentlichkeit auch für die Gegenüberstellung dieses Zeugen mit bereits vernommenen Zeugen ausschließt (StR.) 2305¹⁰

Beschwerde

vgl. auch Rechtsmittelbelehrung, ferner im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 6. Okt. 1931 u. v. 2. Dez. 1930

§ 793 ZPO. Fälle der Zulässigkeit der Anfechtung des Teilungsplans mit der sofortigen B. und Legitimation zur Einlegung des Rechtsmittels 2048¹

Die auch für die weitere B. anwendbare Bestimmung des § 101 I ZwVerföG. schließt Zurückverweisung der Sache an das BG. nicht aus 1535¹⁹

§ 95 ZwVerföG. Gegen Beschluß des VollstrGer., durch den die Zwangsverwaltung aufgehoben wird, ist sofortige B. nach § 793 ZPO. zulässig 1980⁸

Unter „Entsch. des BG.“ i. S. von § 2 W.D. über Zahlungsfrist in Aufw.Sachen kann nur eine materiellrechtliche Entsch. des B.gerichts verstanden werden 2183²

B.recht gegen einen die Nachlassverwaltung aufhebenden Beschluß 1389⁷

Gegen eine die Befreiung von der Vorschr. des § 1313 BGB. ablehnende Entsch. ist die B. an das übergeordnete BG. zulässig 1385¹

Die Eintragung eines Sperrvermerks in Sparlassenbuch ist nach § 1667 BGB. zulässig. Gegen die Eintragung des Sperrvermerks steht dem Vater das B.recht dann nicht zu, wenn ihm die Vermögensverwaltung entzogen worden ist, auch wenn er gegen den sie entziehenden Beschluß B. eingelegt hat, über die noch nicht entschieden ist 1387⁴

§ 305 StPD. Der Wahlverteidiger, der die Verteidigung niedergelegt hat, kann sich zwar im eigenen Namen gegen die Verfügung des Vorsitzenden des ert. Ger., d. seinen Antrag abgelehnt hat, gerade ihn zum Pflichtverteidiger zu bestellen, beschweren. Die B. ist aber sachlich ungerichtet, da er keinen Anspruch hat, daß gerade seine Person bei Auswahl des Pflichtverteidigers berücksichtigt werde 1772²³

§ 307 StPD. Im Fall des § 146 StPD. hat der Verteidiger gegen den Beschluß, der die Verteidigung eines Teils der Beschuldigt. durch seine Person wegen Widerspruchs der Interessen für unstatthaft erklärt, eigenes B.recht. Nach Erlass solchen Beschlusses kann dieser bisherige Verteidiger im Namen der betr. Beschuld. eine Verteidigungshandlung nicht mehr vornehmen, also für diese B. nicht mehr einlegen 1772²⁴

Ist amtsgerichtlicher Gesamtstrafenbeschluß der StA., nicht aber dem Angell. zugestellt worden, und hat auf die B. der StA. hin das BG. in dieser Sache entschieden, so steht dem Angell. trotz § 310 StPD. die weitere B. zu, die in diesem Falle auch begründet ist 1780³⁰

Hat das FinGer. verschiedene miteinander verbundene Steuerfälle getrennt behandelt, so daß die Streitwerte einzelner Sachen auf 200 RM oder weniger herab sanken, so ist im allgemeinen in diesen einzelnen Sachen die Rechtsbeschw. nur unter den Voraussetzungen des § 286 I RAbgD. zulässig 1482⁷

Wert des Streitgegenstandes im Steuerrechtungsverfahren. Die Rechtsbeschw. Summe von 100 RM ist erreicht, auch wenn die Veranlagung des einzelnen Steuerjahres nur über 40 RM lautet 1788⁹

Aus § 43 II ErbschStG. kann Zuständigkeit des RFinG. auch zur Entsch. über Rechtsbeschw., die sich gegen eine ausschließlich nach einem etwa noch gültigen LandesStG. erhobene ErbschStG. richtet, nicht abgeleitet werden 1503³⁴

Gegen die Veranlagung der Wanderlagersteuer ist auch nach Inkrafttreten der GewStD. v. 23. Nov. 1923 nur die B. an den RegPräf. gegeben 2056²

BrAnfiedlG. v. 25. Aug. 1876. Die Festsetzung der für erforderlich erachteten Leistungen ist ein Akt der Staatshoheit; jede einzelne dem Unternehmer auferlegte Leistung stellt sich in vollem Umfang als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar. Der dagegen allein zulässige Rechtsbehelf ist nach § 18 AnfiedlG. die B. im VerwBeschlufsverfahren, auch soweit es sich um den Bestand der Verpflichtung wegen angeblichen Wegfalls von Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Begründungsaktes handelt 1992¹

Befehung des Gerichts

§§ 62, 66 117 BGB. Für die Frage der vorschriftsmäßigen B. des erkennenden Gerichts kommt es auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Nur dann ist der Senat vorschriftsmäßig besetzt, wenn der zum Vorsitzenden bestellte SenPräf. seinen richtunggebenden Einfluß geltend machen kann 2146⁶

§ 83 BGB. Zur Frage der ordnungsmäßigen B. d. G. Bestellung eines Vertreters 2546²⁵

Befehl

§ 864 BGB. Zur Frage des B.anpruchs des Chemanns an zur gemeinsamen Hauswirtschaft gehörenden Gegenständen 1401¹²

Befehdiener

Der Schiffer ist wegen der ihm auf dem Kahn angewiesenen Unterkunftsräume B. 2107³

Befolgung

vgl. auch Versorgungsrecht
Frauzuschlag ist in dem Grundgehalt nach dem RWG. v. 16. Dez. 1927 nicht enthalten 1424¹

Als Dienstlohn i. S. des Art. 2 IV der 9. Ergänzung z. BGB. v. 18. Juni 1923 gelten einmalige Vergütungen für einmalige, von Fall zu Fall in Auftrag gegebene Leistungen (Stücklohn) nur

dann, wenn zwischen den Parteien ein fortdauerndes Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen der Leistende wiederkehrende Erteilung von Aufträgen verlangen oder zum mindesten erwarten kann 2055²

Die Entsch. der Verwaltungsbehörde über das B.dienstalter unterliegt nicht der rechtlichen Nachprüfung. Begriff der „am 30. Sept. 1927 im Amt gewesenen Kanzleidirektoren“ i. S. v. Fußn. 1 zu PrVerfG. v. 17. Dez. 1927 A 3 c 1969⁹

Beamter, der sein B.dienstalter geändert haben will, verfolgt vermögensrechtlichen Anspruch. Für vermögensrechtliche Ansprüche steht der ordentl. Rechtsweg offen, nicht das VerwStreitverf. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das ordentliche Gericht an die Entsch. der VerwBehörden über die Festsetzung des B.dienstalters gebunden ist 2200⁵

Bestandteil

Räder und Reifen eines modernen Kraftwagens sind nicht wesentliche B. des Kraftwagens 2044²

Pfändbarkeit wesentlicher B. nach ihrer Trennung. Einfluß der Beschlagnahme der Grundstücke und ihre Beendigung 1583¹⁵

Grenzen zwischen Mobiliar- und Immobilienvollstreckung. Ausnahmeweise Zulässigkeit der Pfändung mit dem Grund und Boden fest verbundener Gebäude. Keine Unzulässigkeit der Pfändung derartiger Gebäude aus dem Gesichtspunkt des § 811 Ziff. 5 ZPO. 1985²

Betriebsrat

Durch § 28 BetrRG. ist dem Vorsitzenden lediglich die Ausführung des Willens der Betriebsvertretung übertragen; die daraus sich ergebende Befugnis ist nur geschäftsführende. Der Vorsitzende handelt nicht als gesetzlicher Vertreter, dem die Willensbildung an Stelle der Betriebsvertretung übertragen ist 2191²

Prozesskostenerstattung an den B. bei Einspruchsklagen 2133

Ob Kosten notwendig i. S. des § 36 BetrRG. sind, ist im wesentlichen Tatfrage, die Entsch. hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Das RBVerfG. hat nur nachzuprüfen, ob der Begriff des „Notwendigen“ nicht verkannt und alle Gesichtspunkte berücksichtigt sind, die für die Beurteilung in Betracht kommen können. Notwendige Kosten bei einem vor Behörden anhängigen Verfahren. Rücksicht auf das berechtigigte Interesse des erstattungspflichtigen Arbeitgebers hinsichtlich der Höhe 2190¹

Für die Frage, ob die AKkosten im Berufungsverfahren Geschäftsführungskosten i. S. von § 36 BetrRG. sind, ist entscheidend, ob die Durchführung des Verfahrens dem Willen der Betriebsvertretung entsprach. Nachträgliche Billigung der Berufungseinlegung 2191²

§ 36 BetrRG. Erstattung der Kosten eines AR., der von der Betriebsvertretung bei Kündigungseinspruchsklagen beauftragt ist. Die im Einspruchsverfahren klagende Betriebsvertretung steht grundsätzlich anderen Parteien in ihren Rechten und Pflichten gleich. Sie handelt im Rahmen der durch § 36 betroffenen Geschäftsführung, wenn sie im Rechtsstreit so handelt, wie es zur Rechtswahrnehmung objektiv erforderlich ist oder nach vernünftiger Ermägung erforderlich erscheinen konnte 2192³

§§ 66, 68, 78, 93, 95 BetrRG. Die Sitten der Wahlagitration, wie sie bei öffentlichen Wahlen vorherrschen, können nicht zum Maßstab für betriebliche Wahlen gemacht werden, vielmehr wird weitaus größeres

Maß von gegenseitiger Schonung und Sachlichkeit erfordert. Insbes. müssen Erörterungen über Mißstände sachlich bleiben und sich nicht in Berunglimpfungen des Betriebes ergehen 1987¹

§ 80 II BetrRG. Dem Erfordernis der gemeinsamen Straffestsetzung ist nur genügt, wenn die zur Mitwirkung berufene Betriebsvertretung in jedem Einzelfall von dem der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhält. Eine allgemeine Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und der jeweiligen Betriebsvertretung, wonach Fehlschichten mit bestimmten Lohnabzügen zu bestrafen sind, ist unzureichend 1785²

§ 2 WahlD. z. BetrRG. § 3 WahlD. f. d. BetrVertr. b. d. RBahn. Das Wahlrecht zum B. hängt nicht von der Aufnahme in die Wählerliste, sondern von der Betriebszugehörigkeit ab. Das Wahlrecht darf aber nur ausüben, wer in der Wählerliste steht. Bei Zweifeln hinsichtlich des Wahlrechts einzelner Arbeitnehmer hat der Wahlvorstand Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls die Liste rechtzeitig zu ergänzen. Wahl eines Sondervertreters bei vorübergehender Steigerung der Arbeitnehmerzahl 2106¹

Betriebsrjilo

Lehrvertrag im Baugewerbe und B. 2309¹ 2310²

Betrug

vgl. auch NotB.

Mittelbare Vorspiegelung falscher Tatsachen durch rechtspflichtwidriges Verschweigen, also durch Unterdrückung wahrer Tatsachen. Rechtspflicht zur Aufklärung nach Treu und Glauben 1744²⁷

Derjenige, der von anderem ermächtigt, die Rechte aus Wohnungsbringlichkeitsbescheinigung für dessen Rechnung gegen Entgelt einem Dritten abzutreten, das für die Veräußerung erzielte Geld nur zum Teil abgeführt und im übrigen für sich behalten hat, macht sich nicht des B. schuldig, weil die Ansprüche, von deren Verfolgung er den anderen abhält, keinen rechtlichen Bestand haben 2434²⁶

Ver sicherung gegen Diebstahl, Raub und Unterschlagung deckt nicht den Verlust durch B. 2521⁸

Beurkundung

vgl. auch notarielle B. unter Notar

Der Vorsch. des § 179 II ZGB. wird nicht genügt, wenn der als Dolmetscher Zugewogene anstatt selbst vorzutragen, einen anderen vortragen läßt und diesen nur kontrolliert 1382²²

Beweisantrag

Die Entsch. darüber, ob eine durch Warenzeichen geschützte Packung wegen stärkster anderweiter Verwendung im Verkehr für die gleiche Ware noch Kennzeichnungskraft hat, steht nicht dem Patentamt, sondern dem ordentlichen Gericht zu. Der Umfang der Beweisaufnahme zur Ermittlung des behaupteten Gebrauchs richtet sich nicht nach den Gepflogenheiten des Patentamts bei Ermittlung eines Gemeingebrauchs, sondern nach den gestellten Beweisanträgen 1844¹⁸

§ 244 StPO. Fragepflicht des Gerichts bei unbestimmt formuliertem B. Es empfindet sich, bei Ablehnung v. B. d. Begriff der Unhehlichkeit nur in Beziehung auf die unter Beweis gestellte Tatsache zu verwenden 1750³⁷

§ 244 StPO. Wird B. wegen Unhehlichkeit abgelehnt, so enthält dies eine sogen. bedingte Wahrunterstellung, d. zur Folge hat, daß das Gericht nicht vom Gegenteil der zu beweisenden Tatsache ausgehen darf 1750³⁸

§ 244 StPO. Hilfsweise gestellte Beweis-

anträge (Eventualbeweisanträge) brauchen erst in den Urteilsgründen beschieden zu werden. Die Wahrunterstellung bezieht sich nur auf die Beweisbehauptungen, nicht auf die Schlussfolgerungen, die der Antragsteller aus der behaupteten Tatsache gezogen wissen will 2161¹⁰

§ 244 StPO. Kein bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn der Angekl. die Vernehmung eines Zeugen darüber beantragt, „auf welche Weise dieser zu dem gestohlenen Gut gekommen sei“, um darzutun, daß dieser den Gegenstand nicht von dem Angekl. erhalten hat 1750³⁸

§ 244 StPO. Befand sich die Angekl. infolge von Herzanfällen bei Leistung des Faltschids in einem Zustand der Bewußtlosigkeit, so darf ihr das Vergessen gewisser, längere Zeit zurückliegender Ereignisse nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Ein auf Zuziehung eines sachverständigen Arztes gerichteter B. kann in diesem Falle nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß solcher Zustand der Bewußtlosigkeit bei der Angekl. weder von dem Gericht, das den Eid abgenommen hat, noch von dem erkennenden Gericht festgestellt worden ist 1739¹⁸

§ 244 StPO. Der einen B. auf Augenscheinseinnahme ablehnende Beschluß bedarf, auch wenn das Gericht die lokalen Verhältnisse für bereits genügend geklärt erachtet, dann der Begründung, wenn die Verteilung mit dem B. ersichtlich noch andere Ziele verfolgt 2040²⁸

§ 244 StPO. Ablehnung eines Augenscheinseinnahmeantrages als RevGrund 2305¹⁰

§ 244 StPO. Hat das Gericht die bloße Ankündigung von B. schon als Antrag aufgefaßt und Entschliebung darüber in der Hauptverhandlung in Aussicht gestellt, so muß diese Ansage auch gehalten und ausdrückliche Entsch. des erkennenden Gerichts herbeigeführt werden. Anders als vom rechtlich nicht geschulten Angekl. muß vom Verteidiger erwartet werden, daß er, wenn die zugesagte Bescheidung eines vorher gestellten B. bis zu den Schlussvorträgen in der Hauptverhandlung nicht erfolgt ist, mit der Möglichkeit rechnet, daß der Antrag verhehentlich nicht zur Kenntnis des Gerichts gebracht worden ist und ihn deshalb wiederholt. Unterläßt er das, so darf sein Verhalten als Verzicht auf den Antrag aufgefaßt werden 1660¹⁵

§§ 244, 261 StPO. Freie Beweismwürdigung wird durch die Wahrunterstellung einer Tatsache nicht beeinträchtigt 1748³⁴ Die Grundsätze für die Bescheidung der B. gelten nicht für den Beweis der außerhalb der Schuld- und Straffragen liegenden, insbes. nicht der prozessualerheblichen Tatsachen 1754⁴²

Beweisaufnahme

Kann das Verlangen nach Benutzung eines Aktenzeugs als Beweismittel nicht damit begründet werden, daß bestimmte Tatsache hierdurch bewiesen werden soll, so steht es im freien Ermessen des Vorsitzenden oder des Gerichts, ob dem Verteidiger während der Hauptverhandlung Einsicht in die Akten oder Teile von ihnen zu gestatten sei 1748³⁴

Bezieht sich der Angekl. auf Akten als Beweismittel, so sind zwar die Akten selbst nicht als Beweismittel anzusehen, doch kann es angezeigt sein, zu fragen, auf welche Stücke der bezeichneten Akten als Beweismittel Bezug genommen wird 1749³⁵

Es kann einer Armenpartei nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie sich auf

eigne Kosten für auswärtige B. an ver-
schiedenen O.G. zwei dort zugelassene RA.
gegen Honorare von 20 und 40 RM be-
stellt 2173²²

Keine Verordnung eines Armenanwalts zu
auswertigen Beweissterminen. Liquida-
tion der Kosten des Substituten als Aus-
lagen des Prozeßbevollmächtigten 1596³

Reisekosten des Simultananwalts zum Pro-
zeßgericht einschließlich Tage- und Ab-
wesenheitsgelber sind im Fall der Wahr-
nehmung von Beweissterminen am Orte
des Simultananwalts insoweit erstat-
tungsfähig, als durch die Wahrnehmung
der Beweisstermine Reisekosten eines am
Prozeßgericht wohnenden Prozeßbevoll-
mächtigten zum Beweisstermin u. Reise-
kosten der am Orte des Simultanan-
walts wohnhaften Partei zum Ort des
Prozeßgerichts zwecks Information des
dort wohnhaften Prozeßbevollmächtigten
erpart werden 2166⁶

Grundsätzlich sind die Reisekosten des RA.
für Reisen zu auswärtigen Beweisster-
minen insoweit erstattungsfähig, als gegen-
über der Bestellung eines anderen RA.
für Wahrnehmung des Beweisstermins
keine erheblichen Mehrkosten entstehen
2190²

Beweisgebühr

Gerichtliche B. bei Vorlegung von Urkun-
den durch die Partei ohne Anordnung
seitens des Gerichts 2177³²

Beweislast

Beim Prima-facie-Beweis handelt es sich
nicht um die Frage der B. Er gehört
lediglich dem Gebiet der richterlichen Be-
weiswürdigung an 1736¹⁴

Hat Kraftfahrer einen Gast unentgeltlich
mitgenommen, so liegt kein Beförde-
rungsvertrag vor und ist § 282 BGB.
nicht anwendbar 2025¹²

Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unfitt-
lichen, auch Ehebruch umfassenden Le-
benswandel des anderen Teils vorliegt,
so hat der diesen Lebenswandel geltend
machende Teil die Behauptung über seine
Zustimmung zu widerlegen (Scheidungs-
widerklage des ehedreherischen Teils in
der Rev.Jnst.) 1345²

Den Beweis für die Zustimmung des Na-
genden Ehegatten zu dem begangenen
Ehebruch hat ebenso wie für eine vor-
liegende Verzeihung der Bekl. zu führen
2276³

In der Unfallversicherung bürden entgegen
der B.regelung in § 181 BGB. die Ver-
sicherungsbedingungen gewöhnlich dem
Anspruchsteller die B. dafür auf, daß die
Körperbeschädigung des Versicherten nicht
durch Selbstmord oder Selbstverstümme-
lung herbeigeführt ist 2554⁶

Beweiswürdigung

Beim Prima-facie-Beweis handelt es sich
nicht um die Frage der Beweislast. Er
gehört lediglich dem Gebiet der richter-
lichen B. an. Er ist als durchschlagend
nur anzuerkennen, wenn er zu einer rich-
terlichen Feststellung, nicht nur zur An-
nahme einer Wahrscheinlichkeit führt
(RA.) 1736¹⁴

Mit Billigkeitserwägungen hat die Rspr.
über den Prima-facie-Beweis nichts zu
tun; sie beruht vielmehr darauf, daß der
Richter die Erfahrungssätze des täglichen
Lebens berücksichtigen muß. Einer bei
Unfall aufs schwerste verletzten Person
dürfen allzu nahe Angaben bei der Be-
weisführung nicht angezogen werden
(RA.) 2025¹²

§ 286 ZPO. Daß 62 Jahre alte Händlerin,
die bisher mit ihrem Mann zusammen
Märkte aufsuchte, allein schon wegen der
durch den Tod ihres Mannes verursach-
ten Notwendigkeit der Heranziehung einer
anderweitigen Hilfskraft ihren Beruf auf-

gegeben haben würde, kann, insbes. in
der Zeit wirtschaftlichen Niedergangs,
nicht ohne weiteres angenommen werden
2024¹¹

§ 286 ZPO. Hat Zeuge zu dem Beweissatz,
daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen
habe und daß der andere Teil dem Ehe-
bruch zugestimmt habe, die Aussage ver-
weigert, so rechtfertigt das nicht die Fest-
stellung, daß er die Zustimmung nicht be-
stätigt habe 1345²

§§ 244, 261 StPO. Freie B. wird durch
die Wahrnehmung einer Tatsache
nicht beeinträchtigt 1748³⁴

Bewerbung

Die Kosten einer Reise zwecks persönlicher
B. um Anstellung sind nur ganz aus-
nahmungsweise erstattungsfähig, wenn der
Bewerber aus dem bereits geführten
Schriftwechsel einen stillschweigenden
„Auftrag“, sich vorzustellen, entnehmen
durfte 2193⁴

Bewertung

Das NBewG. Schrifttum 1460 1960
§§ 11, 36 NBewG. Gegenstand des Grund-
vermögens kann nicht Teil einer wirt-
schaftlichen Einheit des landwirtschaft-
lichen usw. Vermögens sein. Deshalb ist
zunächst zu entscheiden, welcher Vermö-
gensart ein Gegenstand angehört. Erst
nach Beantwortung dieser Frage kann
entschieden werden, ob der Gegenstand
Teil einer wirtschaftlichen Einheit der
gleichen Vermögensart ist 2469¹

§§ 28, 44 NBewG. Für die Frage, ob
landwirtschaftliche Brennerei Nebenbe-
trieb der Landwirtschaft oder selbständiger
gewerblicher Betrieb ist, sind die Umsatz-
und Einkommenszahlen aus beiden Be-
trieben regelmäßig ohne praktische Bedeu-
tung 2469²

§ 50 NBewG. n. F. B. von Warenzei-
chen. Keine feste allgem. Verkehrsan-
schauung, durch die Warenzeichen als zu
bewertende Gegenstände des Betriebsver-
mögens anerkannt sind. Die Gegen-
standseigenschaft wird auch weder durch
Eintragung der Warenzeichen noch durch
Bezahlung der hierfür zu entrichtenden
Gebühren begründet 1919⁶

Der Kapitalwert von Renten oder anderen
auf die Lebenszeit einer Person be-
schränkten Nutzungen oder Leistungen ist
in der Regel nach § 145 II ABwG., § 53
II NBewVermStDurchBest. 1928 zu
berechnen. Die Festsetzung eines davon
abweichenden geringeren oder höheren
Wertes kann grundsätzlich nicht mit der
Begründung begehrt werden, daß der
nach § 144 III maßgebliche gemeine Wert
des Gesamtbezuges der Nutzungen des-
halb geringer oder höher sei, weil mit
einer kürzeren oder längeren als der von
dem Gesetz unterstellten mutmaßlichen
Lebensdauer gerechnet werden müsse
1505³⁵

Daß der Einheitswert noch nicht bekannt-
gegeben oder der Einheitswertbescheid
noch nicht rechtskräftig ist, hindert nicht,
den Einheitswert der Erbschaftsteuer-
festsetzung zugrunde zu legen 1501^{30 31}

Bier

vgl. auch unter Urquell

Für die Veranlagung der Kurförderungs-
abgabe kann der Verbrauch der ortz-
ansässigen Bevölkerung, auch soweit er
mit der durch den Fremdenverkehr er-
höhten Kaufkraft der Bevölkerung be-
gründet wird, nicht als „indirekter Vor-
teil“ aus dem Fremdenverkehrswesen der
Gemeinde angerechnet werden. Ebenso
scheidet der Bierabsatz nach auswärts
hierfür aus, selbst wenn das Bier in den
Nachbarorten durch Kurgäste der Ge-
meinde verzehrt wird 2118²

Biersteuer

vgl. auch GemGetränkeSt. im Sonderregi-
ster „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v.
26. Juli und 1. Dez. 1930

§ 15 FinAusglG., wonach die Genehmi-
gung einer örtlichen B.ordnung nur dann
erteilt werden darf, wenn die B. durch
entsprechende Steuerentlastung auf anderen
Gebieten ausgeglichen wird, enthält ob-
jektive und unmittelbare Voraussetzungen
für die Gültigkeit der B.ordnung. Ver-
stöße gegen § 15 FinAusglG. machen die
Steuerfaktung nichtig. Dagegen hat das
VerwG. nicht nachzuprüfen, ob die
Steuerentlastung als „entsprechende“ i. S.
des § 15 anzusehen ist 1522¹⁰

§ 15 FinAusglG. Zu örtl. B. kann auch
Persönlichkeit herangezogen werden, die
nicht in der betr. Stadt wohnt, vielmehr
das Bier von ihrem Wohnorte an Wirte
dieser Stadt liefert 1522¹¹

Bilanz

vgl. auch SteuerB. unter EinkSt., KörperSt.
Aufsichtsrat und B.prüfer im neuen At-
tinenrecht. Schrifttum 1637

Die neue B. der AktG. in rechtl. und be-
trieblich-wirtschaftl. Beleuchtung. Schrift-
tum 1638

Binnenschiffahrt

§§ 28, 35 BinnSchG. Ladebereitschaft des
Schiffers setzt keine Prüfung des Trans-
portgutes auf seine Eignung zur Ver-
ladung im Kahn seitens des Schiffers
voraus 2090³

§§ 30, 49 BinnSchG. Zuschlag zum gesetzl.
Tiegegeld kann unter den heutigen Ver-
hältnissen wohl bei der Überschreitung
der Böschzeit, nicht aber bei Überschreitung
der Ladezeit ohne besondere Vereinbarung
verlangt werden 2105³

§§ 58, 74, 76 BinnSchG. Haftung des gut-
gläubigen Frachtführers 2449²

§ 61 BinnSchG. Die zur Prüfung des Zu-
stands des Frachtgutes zugezogenen Sach-
verständigen müssen unabhängig sein
2105²

§ 61 BinnSchG. Die Bedeutung automa-
tischer Verwiegung 2450³

§ 82 Ziff. 5 BinnSchG. Zum Begriff der
großen Savarei 2091⁴

§ 82 Ziff. 5 BinnSchG. Der „Zwischen-
hafen“ bei der großen Savarei kann auch
über den Zielhafen hinaus gelegen sein
2298³

§§ 122 ff. BinnSchG. Stempelpflicht einer
die Bedingungen des Kaufvertrages über
ein Schiff enthaltenden, zum Zwecke der
Eintragung des Eigentumswechsels und
einer im Vertrag bestellten Hypothek b.
Registrierer. eingereichten Urkunde nach
der Vorschr. über den Kaufvertrag nur
dann gegeben, wenn die Beurkundung
des Kaufvertrages beabsichtigt war 1486⁵

Bloch

Auslieferungsfall 2349⁸

Blumen

Die naturgetreue Nachbildung von B. als
Kunstwerk? Nachbildung i. S. des § 15
KunstSchG. ist sie jedenfalls nicht. Auch
wenn ihr, mangels Eigenart, die Fähig-
keit zum Geschmacksmuster fehlt, kann sie
doch d. Gegenstand f. einen Wettbewerbs-
verstoß bieten (Verwechslungsgefahr u.
Schutz des Verkehrs-Bestandes) 1866³³
2284¹⁰

Börse

Zur WD. betr. die Zulassung von Wert-
papieren zum B.handel v. 20. April 1932:
Atteneinziehung u. B.zulassung 1617

Bohloft

Der Heßbohloft. Schrifttum 1815

§ 1 UnWbG. Aufforderung zum B. 1901¹

Branchen-Fernsprechbuch

vgl. unter F.

Brandstiftung

§ 306 Biff. 2 StGB. Ein über bloße Vorbereitungshandlung hinausgehender Versuch vorfälliger B. liegt vor, wenn der Täter elektrische „Anlage“ in dem Bewußtsein und mit dem Willen anbringt, der elektrische Strom werde durch irgendeinen Umstand eingeschaltet werden und die Anlage zum Glücken bringen. Entsprach es dagegen dem Willen des Täters, daß Mitwisser den Strom einschalte, dann liegt bis zu diesem Zeitpunkt nur Vorbereitungshandlung vor 2435²⁸

§§ 308, 309 StGB. Zum Begriff der Fahrlässigkeit bei B. durch Unvorsichtigkeit beim Abfüllen von Benzin für Kraftwagen 2047⁵

Die Brandlegungsstriminalität. Schrifttum 1721

Branntweinmonopol

Kaufverträge üb. Weindestillat od. Branntwein, bei denen die vereinbarten Preise unter denen der Mindestpreisv. d. v. 3. Okt. 1929 liegen, verstoßen gegen § 106 III BrantwMonG. und sind gem. § 134 BGB. und auch gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn beide Vertragsschließende bei Vertragsschluß wußten, daß d. Preise unter den Mindestpreisen liegen 1784³

Bremen

Die Rechtsstellung d. Raianstalten im Seefrachtverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Raiumschlags in Hamburg u. B. Schrifttum 2062

Brennerei

BewG. Für die Frage, ob landwirtschaftl. B. Nebenbetrieb der Landwirtschaft oder selbständiger gewerbl. Betrieb ist, sind die Umsatz- und Einkommenszahlen aus beiden Betrieben regelmäßig ohne prakt. Bedeutung 2469²

Breslau

BewVfg. des DLGPräs. zu B. betr. Bearbeitung der Strafsachen 1790

„Buchgemeinschaft“

Der Inhaber einer Firma kann nicht den Gebrauch eines seiner Firma als Bestandteil angehörenden Wortes verbieten, wenn dieses Wort sich vor oder nach dessen Aufnahme in die Firma, innerhalb oder außerhalb des geschäftlichen Verkehrs zum Gattungsbegriff entwickelt hat. Ist solches Wort Teil eines Warenzeichens, so verliert es zwar seinen Schutz durch den fremden Gebrauch im außer-geschäftl. Verkehr nicht, kann aber zu einem Verbot nur beim Gebrauch als Warenzeichen führen 1847²¹

Buchhandlung auf Bahnhöfen

vgl. unter Bahnhöfen

Bühne

vgl. unter Theaterrecht

Bulgarien

Das Preßrecht B.s. Schrifttum 2246

Bundesamt für Heimatwesen

Entsch. d. B. f. S. Gesamtregister. Schrifttum 1342

BGB.

Taschenkommentar des BGB. nebst EinfG. Schrifttum 2140

Staudingers Kommentar zum BGB. und b. EinfG. Internationales Privatrecht. Schrifttum 2240

Bürgerliches Recht

vgl. auch ErbR., FamR., SachenR., SchuldR.

Abwandlungen des b. R. im Steuerrecht. Schrifttum 1459

Traité pratique de Droit Civil Français. Schrifttum 2261

Bürgersteuer

vgl. im Sonderregister „Rechte d. NotVD.“ unter NotVD. v. 26. Juli 1930

Bürgerschaft

§ 765 BGB. Wer auf schlechthin unbe-

schränkt für künftig aufzunehmende Kredite geleistete B. hin in einem Zeitpunkt Kredit gewährt, in dem er im Hinblick auf veränderte Umstände wie dazwischenliegende Inflation, Ablauf langer Zeit, Übergang der Verpflichtung des Bürgen auf Erben damit rechnen muß, daß der Verpflichtete bei Kenntnis der B. sie gekündigt haben würde, kann sich auf die B. nicht berufen 1655¹⁰

Zahl der Bürge des Zollschuldners, so geht die Forderung des Zollamts gem. § 774 BGB. auf ihn über 1461¹

Ein Formblatt der Zollbehörde für ZollB. ist keine typische, von dem RevG. frei auszuliegende Urkunde. Den Vortritt nach § 774 I 2 BGB. genießt der Gläubiger nur, soweit es sich um die durch B. geschützte Forderung oder Rechtsstellung handelt 2285¹¹

Zur Auslegung des § 776 BGB. 2175²⁹

Ist für Darlehnsforderung, die ab 1. Okt. 1901 fünf Jahre „unkündbar stehen bleiben sollte mit vierteljährlicher Kündigung vor und nach dem Ziele“ Haftung übernommen worden, wonach „der Zedent der Darlehnsforderung dem Zessionar für Güte und Beitreibbarkeit der Forderung derart als Bürge haftet, daß Zedent auf die Einrede der Vorausklage und Teilung verzichtet“, so reicht die Haftung des Zedenten nicht weiter, als wenn von der Befugnis, das Darlehn zum 1. Okt. 1906 zu kündigen, Gebrauch gemacht worden wäre 1573⁴

§ 108 FPO. Beibringung von BankB. reicht für die prozessuale Sicherheitsleistung aus 1545 1586²¹

Der Vollstreckungsschutz des § 8 B.D. zur Sicherung der Ernte v. 17. Nov. 1931 ist nur dem Inhaber des Betr. selbst gewährt, nicht auch seinen Bürgen 1978²

Übernimmt jemand die Gewähr für die Sicherheit einer Hypothek oder eines anderen der in § 14 GrErbStG. bezeichneten dinglichen Rechte, so steht das einer B. i. S. des § 14 gleich. Tritt dinglicher Gläubiger sein Recht an anderen ab und übernimmt er gleichzeitig die B., so wird die Zeit der Gläubigerschaft der B. dauer hinzugerechnet, so daß die einjährige Frist des Abs. 1 Nr. 2 gewahrt ist, wenn beide Zeiten zusammen wenigstens ein Jahr ausmachen 2477¹³

Bußg., RGK i. R. Dr. h. c. † 1538

Buße

In dem nach dem Erlöschen der Antragsberechtigung des Beleidigten auf den Strafantrag der vorgelegten Behörde hin anhängig gemachten Verfahren besitzt der Beleidigte, der auf seinen B.anspruch rechtswirksam verzichtet hat, keine Befugnis zum Anschluß als Nebenkl. 1755⁴³

China

Chronik der chinesisch-japanischen Beziehungen. Schrifttum 2259

Ciarletta

Auslieferungsfall 2344²

Clearing

vgl. unter Devisen

Dampfessellüberwachungsvereine

Die D. in Preußen sind keine Körperschaften öffentl. Rechts. Sie können sich darum nicht auf die Befreiungsvorschr. des § 2 Nr. 3 KörpStG. berufen. Sie sind auch nicht ausschließlich gemeinnützig (§ 9 I Nr. 7 KörpStG.) 1491¹⁰

Dänemark

Der Zivilprozeß Dänemarks. Schriftt. 2245

Aktaler, paa Formuerettens Omraade, Dän. Vertragsgesetz. Schrifttum 2261

Danzig

Die wichtigsten Danziger Steuergesetze. Schrifttum 1547

Darlehn

vgl. auch unter wertbeständige Hyp.

Verschiedene Verträge, die zu verschiedenen Zeiten und unter wechselnden Umständen über das gleiche D.geschäft geschlossen sind, brauchen unbeschadet ihres wirtschaftl. Zusammenhangs keine rechtliche Einheit i. S. des § 139 BGB. zu bilden 1723¹

Ist für D.forderung, die ab 1. Okt. 1901 fünf Jahre „unkündbar stehen bleiben sollte mit vierteljährlicher Kündigung vor und nach dem Ziele“ Haftung übernommen worden, wonach „der Zedent der D.forderung dem Zessionar f. Güte und Beitreibbarkeit der Forderung derart als Bürge haftet, daß Zedent auf die Einrede der Vorausklage und Teilung verzichtet“, so reicht die Haftung des Zedenten nicht weiter, als wenn von der Befugnis, das D. zum 1. Okt. 1906 zu kündigen, Gebrauch gemacht worden wäre 1573⁴

Entbehrt die Verpflichtung einer Gemeinde aus D.vertrag mangels der gesetzlich vorgezeichneten Form der Wirksamkeit, so richtet sich ihre Verpflichtung zur Aufwertung nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung, d. spätere Nachholung der Form ist rechtlich ohne Einfluß 2528¹⁴

Unter der Vermittlung eines D. i. S. v. § 56 GewD. ist jede auf Beschaffung eines D. gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Das Verbot des § 56 beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen die Geldsuchenden zum sofortigen Abschluß v. D.verträgen infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten gezwungen sind. Unter das Verbot des § 56 a fällt auch die Werbung von Mitgliedern für Vereinigung, wenn sie zugleich Abschnitt einer Tätigkeit ist, die auf Vermittlung von D. gerichtet ist 1592³⁰

§ 259 StGB. Ein „Handeln seines Vorteils wegen“ ist gegeben, wenn die mittels einer strafbaren Handlung erlangte Sache nicht nur zum Pfand für ein erst unter der Voraussetzung der Pfandbestellung gegebenes D., sondern auch zur Sicherung des durch das D.geschäft erstrebten Zinsvorteils dient 1559¹⁰

Daußgä

Auslieferungsfall 2347⁷

Delft-Katao

Entsch. zu §§ 1, 13 UnfWG. 2282⁹

Depot

§ 2 DepotG. trifft den Fall nicht, in dem der Kommissionär Wertpapiere für den Kommittenten angeschafft hat, ohne das Eigentum auf ihn zu übertragen 1651⁹

Detektiv

§ 193 StGB. Ist ein vom Ehemann zur Beschaffung von Stoff im Scheidungsprozeß beauftragter D. im unklaren, ob die von ihm der Frau nachgesagten Dinge auf Wahrheit beruhen, so genießt er den Schutz des § 193 StGB. nicht 1408³¹

Devisenbewirtschaftung

vgl. im Sonderregister „Recht d. NotVD.“ unter NotVD. v. 1. Aug. 1931

Das deutsch-ungarische Clearing-Abkommen v. 13. April 1932 1628

Die Devisengesetzgebung des Auslands 1631

Ungarisches Devisenrecht 1636

Diebstahl

§ 244 StGB. Kein bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn der Angekl. die Vernehmung eines Zeugen darüber beantragt, „auf welche Weise dieser zu dem gestohlenen Gut gekommen sei“, um darzutun, daß dieser den Gegenstand nicht von dem Angekl. erhalten hat 1750³⁰

Versicherung gegen D., Raub und Unterschlagung deckt nicht den Verlust durch Betrug 2521⁸

Auch nach dem TabStG i. d. Fass. v. 22. Dez. 1929 hat der Hersteller für die aus seinem Betrieb durch D. entfernten

unbersteuerten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse die Tabaksteuer zu entrichten 1516⁴

Dienstbarkeit

Sind beschränkt persönliche D. und Real-lasten gem. § 50 GBD. als Miteigentil eingetragen, so kann nicht das Miteigentil als solches, sondern nur die einzelnen unter dieser Gesamtbezeichnung zusammengefaßten Rechte oder Teile von ihnen gepfändet werden, soweit die Pfändung überhaupt zulässig ist. Demgemäß kann auch nur Pfändung der einzelnen Rechte oder bestimmter Teile von ihnen ins Grundbuch eingetragen werden 1564²

§§ 1092, 1093 BGB. Beschränkt persönliche D. kann für mehrere Berechtigte in der Weise begründet werden, daß die Berechtigten nacheinander Inhaber einer D. werden 2445⁵

Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten? Schrifttum 2258

Dienstvertrag

§ 611 BGB. Enthält der Arbeitsvertr. Best. über die Art der zu leistenden Arbeit, so sind diese in erster Linie maßgebend. Andere Arbeiten sind kraft des Direktionsrechts des Arbeitgebers nur zu leisten, soweit der Arbeitsvertr. keine entgegenstehenden Vereinbarungen ergibt. Gegenüber der vertragl. Verpflichtung zur Musikaufführung als Pianist zusammen mit namentlich bezeichneten Mitspielern, erscheint die mit der Leitung des Schallplattenapparates zugemutete Arbeit als etwas gänzlich anderes 1910¹

§ 615 BGB. Die Best., daß der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeit gezahlt wird, hat im allgemeinen nur die Bedeutung, daß die Lohnzahlungspflicht lediglich dann entfällt, wenn die Arbeit aus einem in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grunde nicht geleistet wird. Lehrling im Baugewerbe und Betriebsrisiko 2310²

Der Vertrag des Tonfilmkünstlers ist D., nicht Werkvertrag. Auslegung der Allg. Anstellungsbedingungen für Schauspieler usw. 1911²

Um Leibrentenvertrag handelt es sich nicht, wenn die einzelnen Bezüge rechtsgeschäftlich in Austauschbeziehung zu einer Gegenleistung gesetzt werden; so also nicht, wenn Verpflichtung zur Pensionsgewährung als Leistung des Dienstberechtigten mit D. verknüpft wird, mag das Versprechen auch erst nach Ablauf der Dienstzeit erfolgen 1371²⁴

Diktatur

Reichskredite und D. Schrifttum 2140

Diplomatie

Der auswärtige Dienst des Deutschen Reiches. Schrifttum 2251

Démarche, Ultimatum, Sommation. Schrifttum 2259

Disziplinarverfahren

Die Dienstaufsicht über Richter und die Unabhängigkeit der Gerichte unter Berücksichtigung des preuß. Dienststrafrechts nach dem Ges. v. 11. Jan. 1932. Schrifttum 1721

§ 15 B. DienstStD. v. 27. Jan. 1932. Berücksichtigung der Verjährungsvorjahr. auf die Berufung des Angeeschuldigten gegen ein vor dem 1. April 1932 ergangenes Urteil 1756¹

Dolmetscher

Der Vorshr. des § 179 II ZGB. wird nicht genügt, wenn der als D. Zugezogene anstatt selbst vorzutragen einen anderen vortragen läßt und diesen nur kontrolliert 1382³²

Domänen

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestation verpachteter D. durch den preuß. Fiskus 2367

Doppelbesteuerung

vgl. unter Österreich

Düringer-Hachenburg

Der 4. Band 1626 1636

Egyptica

vgl. unter Aegyptia

Eheanfechtung

Zur E. nach § 1333 BGB. genügt nicht der Nachweis, daß Täuschungen über die Vermögensverhältnisse erfolgt waren, es muß vielmehr auch dargetan werden, daß diese Handlungen aus einer die Anfechtung rechtfertigenden persönlichen Eigenschaft hervorgegangen sind. Solche Eigenschaften können nicht in Betracht kommen, soweit der andere Teil bei Eingehung der Ehe mit der Möglichkeit ihres Vorhandenseins nach seinen bisherigen Erfahrungen gerechnet hat. Bei Anwendung des § 1337 II BGB. ist zu beachten, daß die bis zur Bestätigung bekannt gewordenen Tatsachen durch später bekannt gewordene Vorgänge beleuchtet, ein ganz andersartiges Charakterbild ergeben können 1349⁶

Ehebruch

§ 1568 BGB. E. des Kl. gibt der Bekl. keinen Freibrief f. Ehewidrigkeiten ihrerseits 1400¹⁰

Hat Zeuge zu dem Beweiszweck, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen habe und daß der andere Teil dem E. zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bestätigt habe. Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unsittlichen, auch E. umfassenden Lebenswandel des andern Teils vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltend machende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen (Scheidungsgegenstand des ehewidrigerischen Teils in der RevJnst.) 1345²

Den Beweis für die Zustimmung des klagenden Ehegatten zu dem begangenen E. hat ebenso wie für eine vorliegende Verzeihung der Bekl. zu führen 2276³

Eheliches Güterrecht

§ 1373 BGB. Rechtsgültigkeit der Schenkung einer unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache an die Ehefrau 1397²

§ 1378 BGB. Inventarstück, das für das Anwesen der Frau der betriebsführende Ehemann aus eignen Mitteln anschafft, fällt nur dann ins Eigentum der Frau, wenn es notwendiges Erfahstück ist 1402¹³

§ 1380 BGB. Der Ehemann, der sich im eigenen Namen mit Zustimmung der Ehefrau eines Rechts am eingebrachten Gut berührt, kann mit der negativen Feststellungslage verfolgt werden. Im Klageantrag braucht nicht zum Ausdruck gebracht zu werden, daß es sich um ein Recht der Ehefrau handelt 1412³

Der Ehemann ist zur Zahlung eines Kostenvorschusses gem. § 1387 Ziff. 1 BGB. für die Ehefrau nicht verpflichtet, wenn er selbst im Armentrecht klagt 1398³

Die Haftung des Ehemanns für die Kostenschuld der Frau endigt durch Rechtskraft des Urteils, das die Kosten der Frau auferlegt, auch wenn die Kosten vor Rechtskraft von ihm eingefordert, aber noch nicht bezahlt worden sind 1398⁵

Kein Zurückbehaltungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut seiner geschiedenen Frau auf Grund ihm zustehender Kostenerstattungsansprüche aus dem Ehescheidungsprozeß 1399⁷

§ 1387 Ziff. 1 BGB. Bei der Frage der Zahlung eines Kostenvorschusses seitens des Ehemannes an die Ehefrau sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Par-

teien, ferner die etwaige Aussichtslosigkeit der Klage von Bedeutung 1405²⁴

§§ 1424, 1472 BGB. Der Ehemann, der zusammen mit den Kindern seine Ehefrau beerbt hat, kann ein zur allgem. Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück allein nicht mit Wirkung gegen die Erbengemeinschaft verpachten. Hat er es als vermeintlicher Alleineigentümer verpachtet, so kommt § 1424 I BGB. nicht in Anwendung, da der gute Glaube sich gerade auf den Wegfall einer begründet gemessenen Verwaltungsbefugnis beziehen muß. Hat er als vermeintlicher Alleineigentümer, also nicht auch namens der Erbengemeinschaft verpachtet, so kommt nur ein Beitritt dieser Gemeinschaft unter Beachtung der Schriftform des § 566 BGB., nicht aber Genehmigung, in Frage 2401⁷

§ 1434 BGB. Bei vollkommener allgem. Gütergemeinschaft entfällt kein Vorbehaltsgut durch Testament oder Vertrag ohne förmliche Änderung des Ehevertrags 1402¹⁴

§ 1507 BGB. In dem Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist die Größe des von dieser betroffenen Bruchteiles des Gesamtgutes anzugeben. Der Antrag auf Erteilung d. Zeugnisses muß daher auch bezüglich der nicht gemeinschaftlichen Kinder die im § 2354 BGB. vorgeschriebenen Angaben enthalten 1598⁵

§ 2276 BGB. Ein zwischen Verlobten geschlossener Ehevertrag ist als solcher wirksam, auch wenn der Vertrag keine das gegenseitige E. abändernde Best. enthält 1363¹⁹

§ 2 RMietG. Ist Ehefrau Vermieterin od. Mieterin und gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gut, so kann der Ehemann allein, die Ehefrau nur mit seiner Zustimmung den Antrag auf Feststellung od. Festsetzung der Friedensmiete stellen. Der Antrag d. Vertragsgegners ist gegen beide Eheleute zu richten 2447³

Ehelichkeitsanfechtung

Das Recht zur E. eines während der Ehe geborenen Kindes ist in §§ 1593 ff. BGB. ausschließlich dem Ehemann verliehen 2295¹

Verjähren der Ausschlußfrist des § 1594 BGB. 1350⁶

Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Vater, der im Zeitpunkt seiner Geburt noch die poln. Staatsangehörigkeit besaß. Hemmung der Ausschlußfrist des Art. 276 RibRoder für Kongreg-Polen durch höhere Gewalt 2296¹

Ehenichtigkeitsklage

Für die E. ist nicht nach dem Recht des Ehemanns oder der Ehegatten z. B. der Eingehung der Ehe, sondern nach ihrem gegenwärtigen Heimatsrecht zu entscheiden 2271¹

Eherecht

vgl. auch unter Schlüsselgewalt, Lohnschreibung unter Eheleuten vgl. unter Schreibung

Das Recht der Ehewohnung. Schrifttum 1340

§ 1115 BGB. Bei Eintragung einer Hyp. auf den Namen einer Ehefrau, die keinen selbständigen Beruf ausübt, ist der Stand und Beruf ihres Ehemannes anzugeben 1758²

§ 1356 BGB. Verpflichtung der Ehefrau, während der Kriegsabwesenheit d. Mannes das Geschäft zu führen 1349⁷

Generbeertrag; Werbungskosten. Es besteht für die Ehefrau des persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft keine Verpflichtung aus § 1356 BGB., in dem Geschäft der Gesellschaft tätig zu sein 1422¹

§ 1361 BGB. Zur Frage d. Besizanspruchs des Ehemannes an zur gemeinsamen

Hauswirtschaft gehörenden Gegenständen 1401¹²

Ehesachen

vgl. auch Eheanfechtung, Scheidung, Ehenichtigkeit, Haager Ehescheidungsabkom. §§ 606 ff. ZPO. Zur Bewertung uneidlicher Verwandtensagen in E. 1405²²
Für Einstitzverf., die auf Grund des § 627 ZPO. die Art des Getrenntlebens und die Sorge für die Person eines Kindes ordnet, ist entsprechende Anwendung der für die Vollziehung von Arresten gegebenen Vorschr. nicht geboten 1403¹⁶
Zur Frage der Armenrechtsbewilligung in erstinstanzl. E. 1404^{21, 19}

Vergleichsgebühr in E. 1587²⁴

In E. kann der RA. für die weitere nicht kontraktliche Verhandl. nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur Gebühr in Höhe von $\frac{1}{20}$ fordern 2169¹¹

Zum Kostenanspruch des Armenanwalts im Eheprozeß bei Häufung und späterer Abtrennung von Scheidungs- und Nichtigkeitsklage 2170¹⁴

Streitwertbemessung in E. nach dem 1. April 1929, wenn eine Partei vor diesem Tage verstorben ist 1404²⁰

Eheschließung

vgl. auch Haager EheschAbkomm. unt. H. Gegen eine die Befreiung von der Vorschr. des § 1313 BGB. ablehnende Entsch. ist die Beschw. an das übergeordnete BG. zulässig 1385¹

Art. 13 EGVGB. Nach dem Grundsatz, daß Deutschland jedem Staat die Souveränität über seine Staatsangehörigen einräumt, soweit es sie auch für seine eigenen Staatsangehörig. i. Anspruch nimmt, ist E. von Ausländern in ihrem Heimatstaat nach ihren Heimatsgesetzen zu beurteilen. Wenn sie nicht nach ihrem Heimatsgesetz geheiratet haben, entscheidet in Ansehung jedes Verlobten sein Heimatsrecht über die Gültigkeit der Ehe. Ein ausländ. Gesetz, das die Verschiedenheit der Religion der Verlobten zum Ehehindernis erklärt, verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes 2271¹

Ehetrennung

E. im Deutschen Reich Lebender tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Autändigkeit der tschechoslow. Gerichte 2339¹

Ehevertrag

vgl. unter ehel. Güterrecht

Ehewidrigkeiten

vgl. auch bez. § 1568 BGB. unt. Scheidung § 193 StGB. Wer dem hintergangenen Ehemann Mitteilung von dem ehewidrigen Verkehr seiner Frau mit einem anderen macht, damit er diesen gegebenenfalls belangen könne, kann den Strafschuß des § 193 StGB. beanspruchen 1406²⁰

Eidesdelikte

vgl. Meineid, fahrläss. Falschheid

Eideszuschreibung

vgl. unter Parteieid

EierVO.

vgl. unter NotVO. v. 1. Dez. 1930 im Sonderregister „Recht der NotVO.“

Eigentum

Das Recht. Schrifttum 2260

Dem auf § 985 BGB. gestützten Herausgabeanpruch kann, nachdem im Verfolg der Fristsetzung nach § 326 d. Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden 1656¹¹

Eigentum, Beeinträchtigung des

§ 906 BGB. Die Elektrifizierung einer Bahnstrecke ist organische und notwendige Fortentwicklung d. bisher. Betriebs, keine ungewöhnliche oder übermäßige Benutzung des Bahngrundstücks. Die Eisen-

bahn haftet nicht für vagabundierende Ströme, die von ortsüblicher Benutzung des Bahngrundstücks herrühren. Eingriff in fremdes E. durch Zmissionen fällt nur dann unter § 15 PrEStVO. v. 3. Nov. 1838, wenn er Substanzschädigung der fremden Sache zur Folge hat 2068⁹
§ 1004 BGB. Zum Begriff des Störers 1727⁷

Eigentimergrundschuld

§ 1163 BGB. bezieht sich nicht auf Nebenleistungen (erlassene Zinsen). Die Bildung eines Tilgungsfonds nach der Landschaftsatzung schließt die Entstehung einer E. aus 1576⁹

§ 1163 BGB. Die Zurückhaltung v. Pfandbriefen durch eine landwirtsch. Kreditanstalt aus satzungsmäßigen Gründe läßt keine E. entstehen 1579¹¹

§ 1163 BGB. Rechtliche Bedeutung der für das Hauptrecht neben den gewöhnlichen festen Zinsen vereinbarten Nebenleistungen von der Art der Strafzinsen und Vorfälligkeitsentschädigung. Sie stellen sich als bedingte Verpflichtungen dar u. deren Hypothekensicherung daher nur als bedingte Belastung des Grundstücks, die im Fall des Nichtentstehens sich erlösigen, ohne E. zu hinterlassen. Auch im Fall einer unbedingten Hyp. f. solche aufschiebend bedingte Nebenleistungen würde in entsprechender Anwendung von § 1178 BGB. keine E. entstehen 2410¹¹

Die Vorschr. des § 1821 I Nr. 1 BGB. ist auf die Bestellung einer E. gem. § 1196 BGB. am Grundstück eines Mündels anwendbar. Der Vormund bedarf daher zur Vornahme dieses Rechtsgeschäfts der Genehmigung des VormundschG. 1388⁹

Alle bei Eröffnung des Sicherungsverfahrens auf Grund eines Titels gegen den Betriebsinhaber eingetragenen Zwangs- und Arresthypotheken werden in E. des Eigentümers im Umwandlungszeitpunkt umgewandelt 2550¹

Die Befreiung von dem Stempel für den Eintragungsantr. gem. TaxSt. 14 III, 1 Abs. VI RestemStG. kommt bei Bestellung einer E. nicht in Frage. Der Schuldverschreibungsstempel kann nicht erhoben werden, so lange der Grundstückseigentümer Gläubig. d. Grundschuld ist 2451⁷

Eigentümerserwerb

vgl. auch unter Sicherungsübereignung §§ 929, 952 BGB. Das Eigentum an den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrscheinen für eine Ware steht nicht ohne weiteres dem Eigentümer der Ware zu 2277⁵

§ 931 BGB. Die Erklärungen, die die Abtretung ein. Herausgabeanpruchs zwecks Eigentumsübertragung bezwecken, sind formlos gültig, nur der durch Auslegung zu findende wahre Wille entscheidet 1653⁹

Eigentumsvorbehalt

Der E. im in- und ausländischen Recht. Schrifttum 1645

Rechtsgültigkeit der Schenkung einer unter E. gekauften Sache an die Ehefrau 1397²
Wirkung des LieferantenE. an landwirtsch. Gutsinventar, das der Pächter bei Pachtende vertragsmäßig dem Verpächter als Ersatz für Verbrauchtes zu überlassen hat 2453⁹

Beim Kauf einer Ware und beim Verkauf derselben unter E. darf der Konkursverm. das Kaufgeschäft ablehnen, das Verkaufsgeschäft dagegen erfüllen. Dem Vorbehaltsverkäufer steht am Erlöse kein Ersatzanspruch zu, auch wenn dem Vorbehaltskäufer der Weiterverkauf nur unter der Bedingung gestattet war, daß er dem Zweitkäufer einen E. zugunsten des ersten Verkäufers auferlegt oder von dessen Genehmigung abhängig gemacht hat 1658¹³

E. auf der Faktura 1668⁵ 1906⁹

E. und Spediteurpfandrecht 2503

§ 771 ZPO. Grenzen des Interventions-

rechts bei E. 2186¹⁴

Hypothek und E. auf Mobilien als sich ergänzende Mittel zur Förderung des Handels- und Industriekredits. Griech. Schrifttum 2261

E. des Verkäufers beweglicher Sachen. Übertragung des Eigentums unter auflösender Bedingung. Wirkung der Klausel im Konkurs des Käufers (Franz. Entsch.) 2331¹²

§ 289 StGB. Verkauft jemand Auto unter E. an anderen, der den Wagen an Dritten zur Reparatur gibt, die Kosten für die Wiederinstandsetzung aber nicht bezahlt, und tritt der Dritte, während er selbst den Wagen in seinem Gewahrsam behält, die Forderung aus dem Wertvertrag an seinen Hauswirt ab, so macht sich der Autoeigentümer strafbar, wenn er durch List den Wagen dem Inhaber des Reparaturgeschäfts entzieht 1767¹⁰

Einführung in die Rechtswissenschaft

vgl. unter Ausbildung

EinfG. BGB.

vgl. unter Internat. Privatrecht

Eingemeindung

Über das Bestehen eines privatrechtl. Anspruchs zwischen Körperschaften d. öffentlichen Rechts ist von den ordentl. Gerichten auch dann zu entscheiden, wenn er mit E. zusammenhängt 1469⁹

Einkommensteuer

EinkStG. Schrifttum 1960

Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten 1427

§§ 6 Nr. 4, 11, 15, 44 EinkStG. Tritt die Arbeitgeberin des Erblassers als Abfindung f. einen gegen sie bestehenden Pensionsanspruch des Erblassers den Erben den Anspruch gegen Versicherungsgesellschaft ab, bei der sie das Leben des Erblassers versichert hatte, so ist das den Erben zufließende Versicherungskapital e.pflichtig 2568²

Bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften hat zwar der durch Sanierung herbeigeführte Gewinn e.rechtlich außer Betracht zu bleiben, ein ohne Berücksichtigung der Vermögensvermehrung durch die Sanierung vorhandener Verlust wird jedoch, soweit die Sanierung reicht, befreitigt und kann daher gegenüber anderen positiven Einkünften nicht nach § 7 III EinkStG. ausgeglichen werden. Ein an sich nach § 15 I Nr. 4 EinkStG. vortragfähiger Verlust kann insoweit in späterem Steuerabschnitt nicht zum Ausgleich gebracht werden, als eine in diesem späteren Steuerabschnitt durch Sanierung herbeigeführte Vermögensvermehrung reicht 1483⁹

§§ 7 II, 16 EinkStG. Berücksichtigung negativen Einkommens aus Haus, das einem andern zur Nutzung überlassen ist 1484⁹

§§ 11, 12 EinkStG. Rechtsanwaltssozietät. Rückstellung wegen drohender Negrethhaftung. Kein Abzug unter dem Gesichtspunkt der Selbstversicherung gegen Haftpflicht 2195¹

§§ 12, 19, 26 EinkStG. Forststrafgelder, die nach § 34 preuß. Gesetz betr. den Forstdiebstahl dem Beschädigten zufließen, stellen Einnahmen aus dem Betrieb der Forstwirtschaft dar. Bei der grundsätzlich zulässigen Vornahme eines Bestandsvergleichs bezüglich des stehenden Holzes dürfen nicht die Werte der einzelnen Bäume, sondern nur die Werte nach bestimmten Merkmalen abgegrenzter Bestände miteinander verglichen werden. Infolge der üblichen laufenden Nutzen-

gen tritt grundsätzlich eine beim Bestandsvergleich zu berücksichtigende Wertminderung nicht ein 1600²

§ 13 EinkStG. Verpflichtet sich Erwerbsgesellschaft, lediglich aus zukünftigen Gewinnen eine Kapitalschuld in bestimmter Höhe abzudecken, so kann sie diese Verpflichtung nicht in ihrer Bilanz berücksichtigen. Die aus den Gewinnen auf diese Schuld gemachten Zahlungen mindern den steuerlichen Gewinn nicht 1680¹

§ 13 EinkStG. Die Regressverpflichtungen der K. und Notare in steuerlicher Hinsicht 2136

§§ 13, 16, 18 EinkStG. Ausgaben eines Kaufmanns zur Verbesserung oder Vermehrung des Betriebsvermögens stellen grundsätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar, denen gegebenenfalls entsprechende Aktivierungspflicht gegenübersteht. — Wenn früherer Teilhaber gegenüber dem nunmehrigen Alleininhaber eines Gewerbebetriebes auf Grund seiner formalen Rechtsstellung sachlich nicht begründete Ansprüche erhebt, so sind die zur Abweidung weiterer Streitigkeiten und der u. U. damit verbundenen Schädigung des Betriebs von dem nunmehrigen Betriebsinhaber geleisteten Zahlungen als Betriebsausgaben (Werbungskosten) abzugsfähig 1682²

Die in Erfüllung einer privatrechtlich eingegangenen Rentenverpflichtung erfolgten Leistungen eines objektiv Unterhaltsverpflichteten gegenüber ein. Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich als Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzl. Unterhaltspflicht i. S. des § 15 I Nr. 3 EinkStG. anzusehen. Auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des Eintritts der Unterhaltspflicht kommt es für die e.rechtliche Bedeut. nicht an 1485¹⁰

§ 16 I EinkStG. Kosten der Mittagsmahlzeit als Werbungskosten 2195²

§§ 16, 19 EinkStG. Ist die Handelsbilanz wegen unzulässigen Bilanzansatzes nach rückwärts bis zur Fehlerquelle zu berichtigen, so ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung unter Berücksichtigung der gemein-gebräuchlichen Benutzungsdauer der entsprechende Hundertsatz von den für die Besteuerung maßgebenden Werten zugrunde zu legen. Unzulässig ist es, von den berichtigten Werten die in der Handelsbilanz abgesetzten absoluten Abschreibungsbeiträge abzusehen 1494^{17 a}

Nt eine nach § 22 IV EinkStG. selbständig veranlagte Ehefrau mit Ausgaben für den einkommenslosen Ehemann belastet, wofür ihr die Familienernähigung nicht zusteht, so ist Berücksichtigung im Rahmen des § 56 EinkStG., und zwar regelmäßig mindestens in entsprechender Anwendung des § 56 II EinkStG., gerechtfertigt 1417¹

§§ 26, 12, 16 EinkStG. Betreibt Gutsbesitzer mit Ton, den er seinem Gute entnimmt, eine Ziegelei, so kann für die Verwendung des Tons, wenn die Tonmasse weder bei der Bewertung des Gutes noch des Ziegeleibetriebes bei d. Vermögensteuer 1925 berücksichtigt ist, nichts abgezogen werden. Nur die Entwertung der Ackerkrume ist zu beachten 1601³

§ 29 EinkStG. Wird der frühere Gesellschafter einer D.G. von den Gläubigern in Anspruch genommen, so handelt es sich um gewerblichen Verlust; tritt er aber mit einer aus der früheren Kapitalbeteiligung herrührenden Darlehensforderung aus verwandtschaftlichen Gründen hinter die Gläubiger, denen er nicht mehr haftet, zurück, so berührt ein dadurch eintretender Verlust nur das Kapitalvermögen 1682¹

§§ 29, 65 EinkStG. Wenn die Gesellschaft nach Auszahlung von Vergütungen an die geschäftsführenden Gesellschafter mit Verlust abschließt, ist der nach Auszahlung der Vergütung sich ergebende Gesamtverlust auf die sämtlichen Gesellschafter zu verteilen und dem anteiligen Verlust bei den geschäftsführenden Gesellschaftern die Vergütung gegenüberzustellen, um deren Gewinn zu ermitteln 1486¹¹

Der Gewinn, der bei Veräußerung des Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles erzielt wird (§ 30 EinkStG.), ist dem steuerpflichtigen Ertrage bei der GewStVeranlagung nicht hinzuzurechnen 1518⁴

§ 30 EinkStG. Übernimmt der Inhaber der Beteiligung an einer G.m.b.H. das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven der anderen Gesellschafter, so ergibt sich kein Veräußerungsgewinn 1683⁴

Unter dem Veräußerungsgewinn i. S. von § 30 II EinkStG. ist nur der Gewinn zu verstehen, der sich durch die Veräußerung selbst ergibt. Der Gewinn des letzten Rumpfabchnitts sollte nicht begünstigt werden 1684⁵

§§ 35, 41 Nr. 2 EinkStG. Auch der Erlös aus der Veräußerung einer Zufallserfindung kann sich als das Ergebnis einer vorübergehenden — im Gegensatz zu gelegentlicher — Tätigkeit darstellen. Das für die Unterscheidung zwischen vorübergehender und gelegentlicher Tätigkeit bedeutsame Maß der Tätigkeit ist nicht allein nach derjenigen Tätigkeit zu beurteilen, die ausgeübt wurde, um auf den erfindertischen Gedanken zu kommen, sondern auch nach derjenigen Tätigkeit, die erforderlich war, um die Erfindung bis zur erfolgreichen Verwertung zu fördern 1919⁵

Die Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen für Direktor, Inspektor und Rentanten einer preuß. Wassergenossenschaft (§§ 206 ff. PrWassG.) ist nicht nach Nr. 1, sondern nach Nr. 2 des § 36 II EinkStG. zu beurteilen, da der Dienst für die Genossenschaft kein „öffentlicher Dienst“, deren Klasse keine „öffentliche Klasse“ i. S. der Nr. 1 ist 1599¹

Die Gewährung von Freianteilen seitens G.m.b.H. an ihre Gesellschafter enthält, von dem Falle der zulässigen, gütigen und rechtzeitigen Verwendung einer Goldbilanzumstellungsreserve abgesehen, die Zuwendung eines nach § 37 EinkStG. bei den Gesellschaftern steuerpflichtigen Vorteils 1685⁶

Entschädigungen der in § 44 Nr. 1 EinkStG. bezeichneten Art sind nur dann nach § 58 III Nr. 2 zu besteuern, wenn sie den Charakter außerordentlicher Einnahmen tragen 1488¹³

Zur Auslegung des § 56 I EinkStG. 1489¹⁴

Die steuerlich begünstigten Rücklagen bei Einzelunternehmungen und Personalgesellschaften (§ 58 a EinkStG.) Schrifttum 1641

Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus einer in der Form eines gewerbeähnlichen Betriebes ausgeübten selbständigen Berufstätigkeit stellen grundsätzlich keine Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit i. S. des § 58 I EinkStG. dar. Ist die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit infolge der Abmachungen der Beteiligten in die Form laufender Bezüge gekleidet und über mehrere Steuerabschnitte verteilt, so kommt § 58 EinkStG. regelmäßig nicht zur Anwendung 1917⁴

Bei Ärzten, die ihren Beruf zu zweien oder mehreren in Form eines Gesellschafts-

oder Gemeinschaftsverhältnisses i. S. des § 65 EinkStG. ausüben, ist d. in § 5 III GewStW. als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste vorgegebene Abzug von 6000 RM vom Ertrag nur einmal zulässig 1607¹

Einstellung des Strafverfahrens
E. des Privatklageverfahrens vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. b. 6. Okt. 1931

Trifft eine nicht erwiessene strafbare Handlung mit einem anderen wegen Verjährung nicht mehr verfolgbaren Delikt tateneinheitlich zusammen, so lautet die Urteilsformel auf Freisprechung wegen der nicht nachweisbaren Straftat, ohne daß daneben noch Raum ist für förmliche E. wegen des verjährten Delikts 1751⁴⁰

Wird ein wegen Beleidigung eingeleitetes St., nachdem der Beschuldigte zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden ist, bis zur Entschließung über die Stellung von Strafanträgen vorläufig eingestellt, so läuft die Verjährungsfrist weiter 1740¹⁷

Zulässigkeit der E. eines durch Privatklage eingeleiteten, von der StA. übernommenen Verfahrens 1772²⁵

§§ 4, 29 AusliefG. i. Verb. m. deutsch-belg. AusliefVertr. Die E. eines wegen der gleichen Tat im Heimatsstaat des Verfolgten anhängig gewesenen St. schließt die Auslieferung nicht aus. Neue Umstände als Voraussetzung wiederholter Zulässigkeitsentsch. (Fall Taub) 2352¹⁴

Einstweilige Verfügung
§ 627 ZPO. Für EinstwVerf., die auf Grund des § 627 ZPO. die Art des Getrennlebens und die Sorge für die Person eines Kindes ordnet, ist entsprechende Anwendung der für die Vollziehung von Arresten gegebenen Vorschr. nicht geboten 1403¹⁸

§§ 627, 940 ZPO. Wirkung des landgerichtlichen mit der Berufung angegriffenen Scheidungsurteils auf das in der Berufung schwebende Verfahren betr. Gewährung des Unterhalts an die für mitschuldig erklärte Ehefrau 1405²³

§§ 719, 707 ZPO. Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Urteilen betr. EinstwVerf., die dem Antragsteller volle Befriedigung verschaffen, zulässig 2174²⁵

Auch in dem Beschluß, der EinstwVerf. betrifft, ist über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden 2177³³

Die Prozeßgebühr ist auch in Arrestsachen und bei EinstwVerf. einzufordern und, wenn sie nicht fristgemäß bezahlt wird, die Berufung zu vermerken 2178³⁶

Schadensersatzforderungen aus einer vor einem deutschen Gericht erlangten, jedoch unbegründeten EinstwVerf. können in Polen im Prozeßwege eingetrieben werden 1613¹

Einzelhandel
Auslegung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines TarVertr. „Kaufmännische Angestellte des E., soweit nicht besondere Sachtarife in Geltung sind“ 1677⁷

Einzelrichter
§§ 136, 310 ZPO. Ein auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossenes Urteil kann nicht durch Zustellung verlaubar werden, ein von der Vollkammer beschlossenes Urteil kann nicht durch den E., ein vom E. beschlossenes Urteil kann nicht durch die Kammer verkündet werden 2287¹²

Eisenbahn
vgl. auch Schlafwagen, Bahnwärter, Bahnhofswirtschaft, Bahnhofsabort
Das eisenbahnrechtliche Schrifttum der letzten Jahre 2060
Die EisenbVerfD. v. 16. Mai 1928. Schrifttum 2061

Grenzen der Vertragsfreiheit der E. Schrifttum 2061

§ 77 EißBVerD. v. 17. Juli 1928. Eine „allgem. Vorschrift“ i. S. des Abs. 1 kann auch durch schlüssige Handlungen erklärt werden 2087¹

RevG. bei Übertretungen der EißBVerD. ist das zuständige OLG. 2098¹⁰

§ 1 RHaftpfVG. Ob die EißBVerD. vom 17. Juli 1928 auch auf Privatanschlußbahnen anwendbar ist, ist zweifelhaft. Das schuldhaft Verhalten eines Betriebsangestellten, zu dessen Aufgaben gerade die möglichste Verminderung der Betriebsgefahren gehört, bedeutet Erhöhung der Betriebsgefahr. Grobes Verschulden des Verletzten kann geeignet sein, eine gleichfalls als Schadensursache mitwirkende erhöhte Betriebsgefahr völlig zurücktreten zu lassen 2067⁵

§ 1 RHaftpfVG. Andrang und Eile des Publikums an den Bahnsteigen auf dem Weg zum Zuge stellen den Zusammenhang her, der für Handlungen, die die Beförderung vorbereiten oder beenden, erfordert wird. Die Eile muß nicht objektiv geboten sein, es genügt vielmehr, wenn sie ohne Verschulden subjektiv für erforderlich gehalten wurde 1728⁹

§ 1 RHaftpfVG. Das Verbot des Hinauslehrens aus dem Fenster des fahrenden Zuges wird erfahrungsgemäß allgem. nur als Warnung vor möglichen Gefahren aufgefaßt, die dem Reisenden anheimgibt, auf etwaige Hindernisse zu achten. Wenn Reisender in Kenntnis dieses Verbots zum Fenster hinauswinkt und dabei Schaden erleidet, ist doch nicht jegliche Haftung der Bahn ausgeschlossen; rechtsähnliche Anwendung des § 254 BGB. 2064²

§ 1 RHaftpfVG. Die Reichsbahn haftet nicht bei Tötung eines Menschen im E. Betrieb, wenn der Getötete den Unfall durch Trunkenheit selbst verschuldet und keine erhöhte Betriebsgefahr mitgewirkt hat 2451⁴

§ 1 RHaftpfVG. Die Tatsache, daß die Gleisanlage landespolizeilich abgenommen ist, steht der Feststellung, daß die Schrankenlosigkeit des Bahnübergangs die Betriebsgefahr erhöht, nicht entgegen; sie reicht nicht einmal aus, die Verneinung des Verschuldens des Betriebsunternehmers an der mangelnden Sicherung des Bahnüberganges ohne weitere Prüfung zu begründen. Das Rückwärtsfahren des Zuges ist geeignet, die Betriebsgefahr zu erhöhen. Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Angestellten ist bei der Abwägung nach § 17 KraftfG. zu berücksichtigen 2065³

§ 1 RHaftpfVG. Die Annahme, daß jemand, der aus dem fahrenden Zug stürzt, selbst die Wagentür verbotswidrig geöffnet haben müsse, entspricht nicht der Lebenserfahrung. Mögen die Schloßer der Abteiltüren auch nicht von selbst aufgehen können und bei dem Unfall in Dronung gewesen sein, so bleibt doch die Möglichkeit offen, daß die in Frage stehende Tür nicht gehörig geschlossen gewesen ist 2066⁴

§ 1 RHaftpfVG. Wenn die Beseitigung in ungewöhnlicher Menge gefallenen Schnees nur unter Aufwerfung von Schneewällen neben den Gleisen möglich war, und die Behinderung der Sicht durch diese Wälle Unfall verursacht hat, so ist der Einwand der höh. Gewalt nicht begründet 2077¹⁰

Der bei Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verletzte Halter oder Führer des einen Fahrzeuges unterfällt bei Inanspruchnahme des Halters oder Führers des anderen auch dann der Ausgleichspflicht nach § 17 KraftfG., wenn auf seiner Seite kein Verschulden vorliegt. Der gleiche

Grundsatz hat auch zu gelten, falls der Schaden durch Kraftfahrzeug und E. verursacht wird. Es kann Erhöhung der Betriebsgefahr bedeuten, wenn das Geleise unmittelbar neben der Straße liegt 2021^{5a}

§ 906 BGB. Die Stromerzeugung einer Bahnstrecke ist organische und notwendige Fortentwicklung des bisherigen Betriebs, keine ungewöhnliche oder übermäßige Benutzung des Bahngrundstücks. Die E. haftet nicht für vagabundierende Ströme, die von ortsüblicher Benutzung des Bahngrundstücks herrühren. Eingriff in fremdes Eigentum durch Immissionen fällt nur dann unter § 15 PrEiG. v. 3. Nov. 1838, wenn er Substanzbeschädigung der fremden Sache zur Folge hat 2068⁶

§ 25 PrEisenbG. Umfang der Haftung von E. und Post bei Diebstählen aus ungenügend gesicherten Güterwagen, die zur Beförderung von Postsendungen dienen 2089²

§ 38 II PrEisenbG. v. 3. Nov. 1838 sichert den E.gesellschaften Befreiung von jeder, auch der gemeindlichen Gewerbesteuer zu. Werden sie gleichwohl durch Gesetz solcher Steuer unterworfen, so ist der Staat nach § 49 des Gesetzes entschädigungspflichtig 2071⁷

Das Entscheidende für den Begriff „Bahn im ganzen“ des § 6 PrKleinbG. vom 28. Juli 1892 ist der Umfang jeder einzelnen Genehmigung. Verpflichtung über ortsfremde Strecken konnte Gegenstand eines Vertrages aus § 6 sein, dessen Grundlagen Bahnen bilden, die nur im ortseigenen Gebiete lagen. Der aus solchem Vertrag Heimfallberechtigte darf sein Recht ausüben, ohne dabei an die Mitwirkung der für die Außenbahnen in Betracht kommenden Begeunterhaltspflichtigen gebunden zu sein. Auf die Schadloshaltung des Unternehmers beim Heimfall kann im Zustimmungsvertrag auch ganz verzichtet werden 2074⁸

Vorarbeiten des Zentralamts für die internat. E.beförderung zur Rev. des ZUG. und des ZUG. Schrifttum 2064

Liegt eine der Vorschrift des § 43 ZUG. entsprechende Tatbestandsaufnahme vor, so hat der Frachtberechtigte keinen Anspruch auf Ergänzung des Tatbestandes. Ebenso wenig besteht Recht auf Urkundeneinsicht 2082¹⁴

Art. 18 § 1 Zt. Intraftreten von Tarifierhöhungen im internat. Verkehr 2562¹³

Die DRReichsbGef. kann sich auf § 12 II BeamtenAnfKürG. nicht berufen. Das gilt für die Zeit vor und nach Erlass des Ges. zur Abänd. des RBahnG. v. 13. März 1930. Die DRReichsbGef. ist nicht als Anstalt zu betrachten, die für Rechnung des Reichs verwaltet wird. § 90 BGB. ist nicht auf sie anwendbar. Die DRReichsbGef. kann sich die Sonderstellung nach § 16 RBahnG. bzw. nach Ges. v. 13. März 1930 nur dadurch verschaffen, daß sie die dort vorgesehene Erklärung der Reichsregierung gegenüber abgibt. Die Erklärung kann nicht durch einfachen Verwaltungsakt gegenüber Gerichten, Behörden und anderen Stellen erfolgen 2080¹² 2077¹¹

Die Tarifbestimmung, daß Lohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, beseitigt den Lohnanspruch des Schwerbeschädigten im Krankheitsfalle. Dies gilt auch im Geltungsbereich des Lohntarifs für die Arbeiter der Reichsbahn 2052⁴

§ 14 LohnTarVertr. für die Arbeiter der Reichsbahn. Voraussetzungen für die Gewährung der Auswärtszulage i. S. dieser Bestimmung 2106²

Zu § 3 WahlD. f. d. Betriebsvertretung der Reichsbahn; § 11 II WD. über die Bil-

dung der Betriebsvertretung bei der Reichsbahn 2106¹

Ist in GemVertzumStD. Steuerfreiheit vorgesehen für Fälle „der Veräußerung von Grundstücken zwecks Schaffung von dem öffentlichen Wohl dienenden Anlagen, sofern der Eigentumsübergang nicht im Wege der Enteignung erfolgt“, so ist der Begriff des öffentlichen Wohls ebenso auszulegen wie in § 1 EnteignG. Demgemäß müssen auch Bahnanlagen der DRReichsbGef. als dem öffentlichen Wohl dienend gelten 1609⁹

TarSt. 7 IX Ziff. 3 PrStempStG. An die Reichsbahn gelieferter, zur Beleuchtung von Aufenthalts- und Materiallagerräumen verwandter elektrischer Strom dient nicht zum unmittelbaren Gebrauch in dem Gewerbe des Empfängers i. S. obiger Vorschr. 1465⁴

Elektrizität

vgl. auch Überlandzentrale StrompreisWD. v. 1. Febr. 1919 1634
Zulassungszwang, Kontrahierungszwang, Stromsperr. Schrifttum 2391

Die Stromerzeugung einer Bahnstrecke ist organische und notwendige Fortentwicklung des bisherigen Betriebs, keine ungewöhnliche oder übermäßige Benutzung des Bahngrundstücks. Die Eisenbahn haftet nicht für vagabundierende Ströme, die von ortsüblicher Benutzung des Bahngrundstücks herrühren. Eingriff in fremdes Eigentum durch Immissionen fällt nur dann unter § 15 PrEisenbG. vom 3. Nov. 1838, wenn er Substanzbeschädigung der fremden Sache zur Folge hat 2068⁶

Ein über bloß Vorbereitungsanhandlung hinausgehender Versuch vorsätzlicher Brandstiftung liegt vor, wenn der Täter elektrische „Brandstiftungsanlage“ in dem Bewußtsein und mit dem Willen anbringt, der elektrische Strom werde durch irgendeinen Umstand eingeschaltet werden und die Anlage zum Glühen bringen. Entsprach es dagegen dem Willen des Täters, daß Mitwisser den Strom einschalte, dann liegt bis zu diesem Zeitpunkt nur Vorbereitungsanhandlung vor 2435²⁰

TarSt. 7 IX Ziff. 3 PrStempStG. An die Reichsbahn gelieferter, zur Beleuchtung von Aufenthalts- und Materiallagerräumen verwandter elektrischer Strom dient nicht zum unmittelbaren Gebrauch in dem Gewerbe des Empfängers i. S. obiger Vorschr. 1465⁴

BahVollzG. z. StG. Die Betriebsstation eines E.werkes ist nicht Lager oder Verkaufsstelle für elektrischen Strom. Die Fiktionalsteuer wird von der gesamten auf die Gemeinde entfallenden GewSt., nicht nur von dem auf die Verkaufsstelle oder das Lager entfallenden Gewerbesteuerbetrag berechnet 1522⁹

England

vgl. auch Indien, London
Der englische Staat der Gegenwart und das britische Weltreich. Schrifttum 2261
Annual Survey of English Law 1930. Schrifttum 2261

Die Fahrklässigkeit im nordamerikanischen Deliktrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen und deutschen Rechts. Schrifttum 2245

Le développement historique des „Uses“ jusqu'à l'introduction du Trust en droit anglais. Schrifttum 2248

Die mittelbaren Schäden in der großen Saboteur nach deutschem und englischem Recht sowie nach den York-Antwerpener Regeln. Schrifttum 2062

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach englischem Recht 2238

New Procedure Rules 1932 2239

A bill to provide a public service for conciliation with a forword. Schrifttum 2262

An Introduction to British Constitutional Law. Schrifttum 2261

Enteignung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 5. Juni 1931
Bei während der Offenlegung des Fluchtlinienplanes erfolgtem Verkauf des Grundstückes seitens des Eigentümers, der gegen den Fluchtlinienplan Einwendungen hatte, an die Gemeinde, kann aus dem Unterlassen eines Vorbehaltes für den bereits entstandenen Schaden nur dann der Einwand des Verzichts erhoben werden, wenn feststeht, daß die Vertragsparteien das Bestehen solcher Ansprüche kannten oder doch mit der Möglichkeit ihres Bestehens rechneten 2395³

Zm öffentlichen Interesse i. S. von Art. 109 GGVB. kann auch die Regelung von privatrechtlichen Verhältnissen sein, wenn deren Unterlassung die Verwirrung aller Rechtsbegriffe zu veranlassen droht (E. fürstlichen Vermögens) 2396⁴

Ist in GemVertzumStD. Steuerfreiheit vorgesehen für Fälle „der Veräußerung von Grundstücken zwecks Schaffung von dem öffentlichen Wohl dienenden Anlagen, sofern der Eigentumsübergang nicht im Wege der E. erfolgt“, so ist der Begriff des öffentlichen Wohls ebenso auszulegen wie in § 1 EnteignG. Demgemäß müssen auch Bahnanlagen der Reichsbahnges. als dem öffentlichen Wohl dienend gelten 1609⁵

EntlastungsW.

Zur Auslegung des § 7. Widerruf des Einverständnisses mit Entsch. ohne mündliche Verhandlung 1981⁶

§ 18 II. Wenn im Schiedsverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist, kann die Verhandlungsgebühr nicht gefordert werden 2183⁷

Entmündigung

§ 176 BfD. ist im E.verfahren wegen Verschwendung und Trunksucht anwendbar. Wird der die E. anordnende Beschluß von einem wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richter erlassen, so kann das nicht zu neuem Verfahren führen. — Die E. kann ausgesprochen werden, auch wenn dem zu Entmündigenden nur noch geringe Mittel zur Verfügung stehen 1374²⁷

Entschädigungsvorbehalt

Das deutsche Vorkriegsvermögen in Rußland und der deutsche E. Schrifttum 2268

Entscheidungsammlungen

vgl. auch unter Jahrbücher
Die deutsche Rspr. auf dem Gebiete des internat. Privatrechts 1929. Schrifttum 2243

Übersicht über die Rspr. des RfG. Schrifttum 1458

Zeitsakartei der Rspr. des RfG. aus Steuer und Wirtschaft. Schrifttum 1459

Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen. Schrifttum 1342

Annual Digest of Public International Law Cases. Schrifttum 2250

Entwässerung

Unzulässige Verquickung mehrerer Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe in einer GebD. Sieht GebD. betr. Benutzung einer städt. Anlage für die Gebührenberechnung den Maßstab der zugeführten Wassermenge vor und bestimmt dabei, daß das Maß der Wasserzuführung nach der durch Wassermesser festzustellenden Menge des aus der Wasserleitung eines Grundstückes entnommenen Wassers berechnet und bei Benutzung sonstiger Wasserquellen in

bestimmter Weise geschätzt wird, so darf sie nicht außerdem den Wasserverbrauch des Vorjahres zugrunde legen 2330⁵

§§ 4, 8 BrKommAbgG. Ist Kanalisationsanlage zur Abführung von Abwässern aller Art bestimmt, so begründet mangels entsprechender ortsrrechtlicher Bestimmung der Umstand, daß die Anlage nur zur Ableitung einer bestimmten Art von Abwässern benutzt wird, keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung 1518²

Erbbaurecht

§§ 1, 2 ErbBfD. Unwirksame E.bestellung 1977⁵

Zur Anwendbarkeit der Befreiungsvorschr. des § 8 Nr. 9 GrErbStG. bei Erwerb von Grundstücken auf Grund eines Erbbaubetriebes 1511⁴¹

Erbhaftung

Zur Frage des Vorbehaltes der beschränkten E. bei Erteilung der Vollstreckungsklausel nach § 727 BfD. 1405²⁵

Erbrecht

Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Schrifttum 1545

§ 2038 BGB. Der Ehemann, der zusammen mit den Kindern seine Ehefrau erbt hat, kann ein zur allgem. Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück allein nicht mit Wirkung gegen die Erbengemeinschaft verpachten. Hat er es als vermeintlicher Alleineigentümer verpachtet, so kommt § 1424 I BGB. nicht in Anwendung, da der gute Glaube sich gerade auf den Wegfall einer begründet gewesenen Verwaltungsbefugnis beziehen muß. Hat er als vermeintlicher Alleineigentümer, also nicht auch namens der Erbengemeinschaft verpachtet, so kommt nur ein Beitritt dieser Gemeinschaft unter Beachtung der Schriftform des § 566 BGB., nicht aber Genehmigung, in Frage 2401⁷
Keine Anwendung des § 892 BGB., wenn die Eigentumsübertragung unter Lebenden die Bedeutung einer vorweggenommenen Erbfolge hat 2409¹⁰

Erbchaftskauf

§ 2371 BGB. Zur Frage des Formzwanges eines Erbauseinandersetzungs- u. Grundstücksübergabevertrages 1354¹²

§ 2371 BGB. Miterbe kann auch nach Teilung des Nachlasses einen E. vornehmen 1367²²

Erbchaftsteuer

Steuerfragen (GrErb- und E.) aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes 1433

Ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen i. S. des § 2 I Nr. 4 ErbSchStG. liegt dann nicht vor, wenn der Erblasser eine Kapitalversicherung auf den Todesfall zugunsten eines Dritten nur der Form nach abgeschlossen hat, der Dritte aber nach von vornherein getroffener besonderer Vereinbarung mit dem Erblasser die Entgelte für die Erfüllung des Vertrages (die Prämien für die Versicherung) aus eigenen Mitteln zu entrichten hatte und auch tatsächlich entrichtet hat. — Vereinzeln der Erblasser und der Dritte von vornherein erstlich die Prämien für die Versicherung je zu bestimmtem Teil zu tragen, so ist nur ein den Leistungen des Erblassers entsprechender Teil des Versicherungsbetrages als für den Dritten steuerpflichtiger Erwerb i. S. des § 2 I Nr. 4 ErbSchStG. anzusehen 1497²⁵

Eine vorzeitig gegebene Geldzuwendung zur Befreiung einer Aussteuer kann nur steuerfrei gelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 V ErbSchStG. vorliegen 1418³

Anlaß zur Gewährung einer steuerfreien Ausstattung i. S. des § 3 V ErbSchStG. besteht nicht, wenn der Bedachte eigenes

Vermögen für Anschaffung anderer Vermögensgegenstände verwandt hat, die er noch besitzt 1419⁴

Die beschränkte Steuerpflicht nach § 8 Abs. 1 II ErbSchStG. erstreckt sich nicht auf Anteile an einer GrundstücksGmbH. 1498²⁰

§ 11 ErbSchStG. 1925 setzt voraus, daß bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Erblasser Willenserklärung abgegeben hat, mit der er Verfügung von Todes wegen treffen wollte 1499²⁷

Überschuldung i. S. des § 18 I Nr. 8 ErbSchStG. ist nur gegeben, wenn die Schulden des Erbfl. den Verkehrswert, d. h. den gemeinen Wert der vorhandenen Vermögensgegenstände des Erbfl. übersteigen 1419⁴

§ 18 I Nr. 14 ErbSchStG. Eine als „Nadelgeld“ bezeichnete Zuwendung eines Vaters an seine Tochter kann steuerfreie Zuwendung zum Zweck des angemessenen Unterhalts der Bedachten sein 1499²⁸

§ 18 I Riff. 15 ErbSchStG. Eine e. freie ruhegehaltsähnliche Zuwendung kann auch durch Erbeinsetzung gewährt werden. Für die Entsch. der Frage, ob eine in der Form der Zuwendung von Kapital- oder Betriebsvermögen gewährte ruhegehaltsähnliche Zuwendung das übliche Maß nicht übersteigt, sind nicht die steuerlichen Bewertungsvorschr. maßgebend, sondern der allgemeine Verkehrswert der Zuwendung im Zeitpunkt des Anfalls 1500²⁰

§ 22 II ErbSchStG. Daß der Einheitswert noch nicht bekanntgegeben oder der Einheitswertbescheid noch nicht rechtskräftig ist, hindert nicht, den Einheitswert der E. festsetzung zugrunde zu legen 1501^{30 31}

Ist dem Berechtigten gem. § 33 ErbSchStG. erlaubt worden, die Steuer statt vom Kapitalwert aus Lebenszeit jährlich im voraus vom Jahreswert zu entrichten, so findet Verichtigung der Steuer des Berechtigten gem. § 145 III RfAbgD. nach der wirklichen Dauer der Benutzung nicht statt. Auf die von dem mit der Rente Belasteten zu zahlende Steuer findet dieser Grundsatz keine Anwendung 1501³²

§ 36 ErbSchStG. Waren einem Pflichtigen im Zeitpunkt der Erteilung eines Steuerbescheids die eine Verbindlichkeit begründenden Tatsachen bekannt, so kann er später nicht die Verichtigung des rechtskräftigen Steuerbescheids mit der Begründung beantragen, die Verbindlichkeit sei ihm unbekannt gewesen 1503³³

Aus § 43 II ErbSchStG. kann Zuständigkeit des RfG. auch zur Entsch. über Rechtsbeschn., die sich gegen eine ausschließlich nach einem etwa noch gültigen Landessteuergesetz erhobene LandesE. richtet, nicht abgeleitet werden 1503³⁴

§§ 17 II, 20 III ErbSchStDurchfBest. 1928 haben rechtsverbindliche Kraft 1505³⁵

Erbvertrag

Nach Reichsrecht ist nicht verordnet, daß offene Erbverträge nach der Verkündung beim Nachlassgericht zu verbleiben haben 1364²⁰

§§ 2290, 2276, 2278 II BGB. § 19, 29 GG. Zur Anwendung des Konfessionsprinzips 1394¹²

Erfindung

vgl. auch Patent

EntStG. Auch der Erlös aus der Veräußerung einer Zufalls-Erfindung kann sich als das Ergebnis einer vorübergehenden — im Gegensatz zu gelegentlicher — Tätigkeit darstellen. Das für die Unterscheidung zwischen vorübergehender und gelegentlicher Tätigkeit bedeutsame Maß der Tätigkeit ist nicht allein nach derjenigen Tätigkeit zu beurteilen, die ausgeübt wurde, um auf den erfinderischen Gedanken zu kommen, sondern auch nach

derjenigen Tätigkeit, die erforderlich war, um die E. bis zur erfolgreichen Verwertung zu fördern 1919⁶

Erfolgshonorar

Zur Frage der Vereinbarung eines E. an Stelle der Gebühren 2165⁴

Erfasskassen

Die E., ihr Wesen und ihre Aufgaben. Schrifttum 2510

Erfassstrafe

vgl. unter Geldstrafe

Erschienen des Angell. in der Hauptverhandlung

§ 329 StPD. nicht anwendbar, wenn der Angell. zum Ausdruck gebracht hat, daß er auf Durchführung der Berufung beharre 1781³²

Ersuchter Richter

§§ 223, 251 StPD. Ob die wiederholte Vernehmung eines bereits in Abwesenheit des Angell. vom e. R. vernommenen Zeugen anzuordnen sei, liegt bei fehlender Angabe besonderer neuer Beweistatsachen im Ermessen des Gerichts 2290¹³

Esperanto

Jurist. Wörterbuch in Deutsch-E. Schrifttum 2271

Explosion

§ 82 BGB. Begriff der LeuchtgasE. 2551¹

Fahrlässiger Falscheid

§§ 54, 163 StGB. Verbietet Notstand die Leistung der wahren Aussage, so enthält die Verweigerung der Aussage oder der Beeidigung gegenüber der Leistung eines Meineids das kleinere Übel. Hat der Täter an diese Möglichkeit fahrlässigerweise nicht gedacht, so kann er wegen f. F. strafbar sein 2290¹⁴

Ist das Verfahren ursprünglich wegen f. F. eröffnet worden und wurde dann die Sache wegen Verdacht des Meineids an das Schwurgericht verwiesen, so muß dieses den Angell. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen, wenn es wegen f. F. verurteilen will. Kein Widerruf i. S. der §§ 158, 163 II StGB., wenn der Täter, der im Rahmen einer einheitlichen Aussage in mehreren Punkten die Unwahrheit gesagt hat, später die Aussage nur hinsichtlich eines dieser Punkte berichtigt 2162²⁰

163 StGB. Befand sich die Angell. infolge von Herzankfällen bei Leistung des F. in einem Zustand der Bewußtlosigkeit, so darf ihr Vergessen gewisser, längere Zeit zurückliegender Ereignisse nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Ein auf Zuziehung eines sachverständigen Arztes gerichteter Beweis Antrag kann in diesem Fall nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß solcher Zustand der Bewußtlosigkeit bei der Angell. weder von dem Gericht, das den Eid abgenommen hat, noch von dem erkennenden Gericht festgestellt worden ist 1739¹⁶

Fahrlässigkeit

Zivilsachen

Die F. im nordamerikanischen Deliktsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen und deutschen Rechts. Schrifttum 2245

Der Filmunternehmer handelt nicht fahrlässig, wenn er einen mit den Gefahren des Gebirges vertrauten Filmoperateur ohne Hinweis auf die damit verbundene Gefahr zu einer Aufnahme aus einem auf einem Gebirgswasser fahrenden Kaltboot veranlaßt 1915¹

§ 823 BGB. Die bloße Tatsache, daß es sich um Gefälligkeitfahrt gehandelt hat, reicht nicht aus, um stillschweigenden Ausschluß der Haftung für F. Schäden als vereinbart anzusehen 2025¹²

Haftung des Kraftfahrzeughalters aus § 823 BGB., wenn er fahrlässig einen unzuverlässigen Führer einstellt und die-

ser Schwarzfahrten ausübt; denn unzuverlässige Personen neigen zu Schwarzfahrten 2027¹⁴

§§ 5, 6, 187 BGB. Die Wegbedingung der Versicherungspflicht bei leichter F. des Versicherten ist bei der Versicherung von Schmudsfachen und Pelzen nicht zulässig. Die Versicherung ist keine Transportversicherung 2511¹

§ 32 II BGB. Die Entsch., ob Verletzung der dem Versicherten obliegenden Pflichten leicht oder grob fahrlässig sei, ist der Nachprüfung des RevG. entzogen 2514³

Strafsachen

§§ 222, 230 StGB. Die Straßenbahndienfeten haben schon auf Grund ihrer dienstlichen Stellung die Rechtspflicht, Betriebsunfälle zu vermeiden. Dies gilt auch gegenüber Person, die verbotswidrig auf der falschen Seite aufgestiegen und dadurch in gefährliche Lage gekommen war 2087¹⁷

§ 222 StGB. Zusammenstoß von Personen mit Lastkraftwagen. Nur für die Beurteilung der Schuld des Täters kommt der Mitwirkung noch anderer Unfallursachen Bedeutung zu 2034²⁰

§ 222 StGB. Motorradfahrer muß beim Verlöschten seiner Lampe zur Vermeidung des Anfahrens ihm vorangehender Personen bei bestehender Möglichkeit zum Halten sein Fahrzeug alsbald zum Stehen bringen 1744²⁵

§ 222 StGB. Kraftfahrer muß nicht in solchem Abstand hinter seinem Vornmann fahren, daß Auffahren unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Keine F., wenn das Auffahren durch das unermutete Bremsen des Vornmanns erfolgt 2034²¹

§ 222 StGB. Besitzt der Kraftwagenführer nicht die unbedingt erforderliche Geistesgegenwart, so kann F. schon in seiner Betätigung als solcher liegen 2040²⁸

§§ 222, 230 StGB. Allgem. Grundsatz des Inhalts, daß an der Kreuzung eines Hauptverkehrswegs mit Nebenstraße ein aus der Nebenstraße kommender Kraftwagenführer unter allen Umständen völlig anhalten müsse, wenn auf dem Hauptverkehrswege ein vorfahrtberechtigtes Fahrzeug naht, kann nicht anerkannt werden. Ob Anhalten geboten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab 2038²⁹

§ 230 StGB. Der Grundsatz, daß der Kraftfahrer mit der Unbesonnenheit und Unachtsamkeit anderer rechnen muß, bedarf gegenüber Berliner Kraftwagensführer einer gewissen Einschränkung, da bei diesem Unachtsamkeit nicht ohne weiteres im Rahmen der allgemeinen Erfahrung liegt. Kein allgemeiner Grundsatz, daß jeder Kraftfahrer die Kreuzung eines Hauptverkehrsweges möglichst schnell zu räumen hat 2039²⁷

Der operative Eingriff eines Arztes kann vorläufige oder fahrlässige Körperverletzung darstellen 2296²

Im Falle verbundener Verfahren ist der eine wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilte Nebentäter durch die Freisprechung des mitangellagten zweiten Nebentäters nicht beschwert, kann also das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht lediglich mit der Behauptung begründen, die Freisprechung des zweiten sei zu Unrecht erfolgt 2104²²

§§ 222, 316 StGB. Ist bei einem durch Schranken gesicherten Bahnübergang die Schranke offen, so wird der Führer, ohne freilich jeder Sorgfaltspflicht enthoben zu sein, doch damit rechnen dürfen, daß sich kein Zug nähert und die Übersahrt nicht gefährdet ist. Selbst die ihm bekannte Unübersichtlichkeit der Strecke nötigt ihn unter diesen Umständen nicht zur Herab-

setzung der Geschwindigkeit auf das geringste Maß, da § 18 II KraftwD. auf solche Fälle nicht uneingeschränkt angewandt werden kann 2036²³

Zum Begriff der F. bei Brandstiftung durch Unvorsichtigkeit beim Abfüllen von Benzin für Kraftwagen 2047⁵

Die Bestrafung nach § 21 PreßG. erfolgt wegen eines dem Preßgewerbe eigentümlichen F. vergehens, nicht wegen der in der Druckchrift enthaltenen strafbaren Handlungen 1897⁵²

§§ 3 Nr. 1 b, 12 LebMittG. Beim Vergehen des fahrlässigen Betriebes gesundheits-schädlicher Lebensmittel kommt es nicht darauf an, ob Gesundheitsgefährdung eingetreten ist oder nicht 2436²⁷

Fahrradreisen

vgl. unter „Ballonrad“

Faktura

Eigentumsvorbehalt auf der F. 1668⁶ 1906⁹

Familien Güter

vgl. unter Auflösung

Familienrecht

Schrifttum 1339

Fernsprecher

Telegraphen- und F.recht. Schrifttum 2063 Die Anstellung des F. betriebes auf Selbstanschluß gibt dem Mieter einer Privattelephonanlage kein Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages 1665¹

Die Ankündigung der Deutschen Reichspost-Reklame-GmbH., daß das Branchentelephonbuch das einzige nach amtlichen Unterlagen der Deutschen Reichspost bearbeitete Branchenverzeichnissbuch von Berlin sei, ist nicht eine unrichtige Angabe i. S. des § 3 UrWVG. 1903³

Festnahme, vorläufige

Im Fall einer v. F. ist die Frage, welches AG. zur Erlassung des Haftbefehls örtlich zuständig ist, nur aus § 128 StPD. zu entscheiden. Die Worte „wird jemand betroffen“ in § 127 StPD. haben nicht die Bedeutung von „befindet sich jemand“ 1779²⁹

Festschriften

Rechtswissenschaftliche Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin. Schrifttum 1645

Der internat. Kapitalismus und die Krise. Festschrift für Julius Wolf 2270

Feststellungsslage

Interesse des unehelichen Kindes an alsbaldiger Feststellung, daß der Vell. sein Vater ist, besteht im allgemeinen nicht. Die Beweisregel des § 1717 BGB. ist für diesen Anspruch nicht anwendbar 1413⁶

Vaterschaftsanerkennung, daß der Pseudovater in Kenntnis der Tatsache abgegeben hat, daß er nicht der Vater sei, ist wirksam; trotzdem kann er auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft klagen 1353¹¹ 2154¹²

Der Ehemann, der sich im eigenen Namen mit Zustimmung der Ehefrau eines Rechtes am eingebrachten Gut berührt, kann mit der negativen F. verfolgt werden. Im Klageantrag braucht nicht zum Ausdruck gebracht zu werden, daß es sich um ein Recht der Ehefrau handelt 1412³

Der Klärung der sich aus § 1542 RWD. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grundurteil oder Feststellungsurteil ergeht 2018³

§ 271 HGB. § 256 RPD. Anfechtungs- u. NichtigkeitsF. in der RevInst. 1649³

Der Haftpflichtversicherte hat Feststellungsinteresse gegenüber dem Versicherer auf Bestehen des Versicherungsanspruches, auch wenn der von einem Dritten erhobene Haftpflichtanspruch offenbar unbegründet ist 1731¹⁰

Zur Auslegung der §§ 1543 II, 901 II RWD. liegt abgeschlossener Schadensan-

spruch nicht vor, so ist der Verletzte nicht genötigt, wegen des ziffermäßig schon errechenbaren Teils seines Schadens Leistungsklage zu erheben, sondern kann sich wegen seiner gesamten Ansprüche auf die F. beschränken 2558^o

Feuerlöschmelder

Fallen F. unter den Begriff der Telegrafenanlage i. S. des § 318 StGB.?
2088⁴

Feuerversicherung

vgl. auch Explosion

Die landesgesetzliche Regelung des F.wesens im Deutschen Reich. Schrifttum 2508

§§ 1, 13 UnlWG. § 3 Preuß. Ges. betr. die öffentl. Feuerversicherungsanstalten. Die Inanspruchnahme der Behörden zur Werbung für öffentliche Versicherungsanstalt verstößt gegen die Forderung lauterer Wettbewerbs und gegen die guten Sitten 2529¹⁵

Fideikommiss

vgl. auch unter Auflösung von Familiengütern usw.

Art. 59 GGVB. Die Landesgesetzgebung ist berechtigt, die Verhältnisse der F. nicht nur zu deren Erhaltung und Ordnung, sondern auch zu ihrer Aufhebung und Beseitigung zu regeln 2396⁴

Fiktalfteuer

BayVollzG. z. VStGes. Die Betriebsstation eines Elektrizitätswerkes ist nicht Lager oder Verkaufsstelle für elektr. Strom. Die F. wird von der gesamten auf die Gemeinde entfallenden GewSt., nicht nur von dem auf die Verkaufsstelle oder das Lager entfallenden GewStBetrag berechnet 1522^o

Film

Der Filmunternehmer handelt nicht fahrlässig, wenn er einen mit den Gefahren des Gebirges vertrauten Filmoperateur ohne Hinweis auf die damit verbundene Gefahr zu einer Aufnahme aus einem auf einem Gebirgswasser fahrenden Kaltboot veranlaßt. Der Filmunternehmer haftet mangels besonderer Vereinbarung regelmäßig nicht für von ihm nicht verschuldeten Verlust bzw. Beschädigung der vom Filmoperateur zur Verfügung gestellten Kamera. Regelmäßig ist anzunehmen, daß die Gefahr eines solchen Schadens bei der Festsetzung des Honorars berücksichtigt worden ist 1915¹

Der Schriftwerttitel „Der Brand im Opernhaus“ und der Filmtitel „Brand in der Oper“ weisen genügend Unterscheidungsmerkmale auf, um die Verwechslungsgefahr i. S. des § 16 UnlWG. auszuschließen 1859³¹

Der Vertrag d. Tonfilmkünstlers ist Dienstvertrag, nicht Werkvertrag. Auslegung d. allgem. Anstellungsvertrag. für Schauspieler usw. Namensschutz im Tonfilm. Der § 2 II LitUrHG. gilt nicht für Tonfilmkünstler. Anwendung des § 9 LitUrHG. 1911²

Ortspolizeiliche Verbote reichszensurierter Filme sind unzulässig 1922²

BrStempStG. Wertempelung von Filmverleiherverträgen 1464³

Finanzamt

Die Aufgaben der Steuerauschnüsse bei den FinA. Schrifttum 1460

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob das F. die Rechte des Nebenkl. hat und deshalb zur Einlegung der Berufung befugt ist 1470¹⁰

Finanzausgleich

§ 15 FinAusglG., wonach die Genehmigung einer örtlichen BierstD. nur dann erteilt werden darf, wenn die Biersteuer durch entsprechende Steuerentlastung auf anderen Gebieten ausgeglichen wird, enthält objektive und unmittelbare Voraussetzungen für die Gültigkeit der BierstD. Verstöße

gegen § 15 FinAusglG. machen die Steuerentlastung nichtig. Dagegen hat das VerwGer. nicht nachzuprüfen, ob die Steuerentlastung als „entsprechende“ i. S. des § 15 anzusehen ist 1522¹⁰

§ 15 FinAusglG. Zu örtlicher Biersteuer kann auch Persönlichkeit herangezogen werden, die nicht in der betr. Stadt wohnt, vielmehr das Bier von ihrem Wohnort an Wirte dieser Stadt liefert 1522¹¹

Finanzierungen

Schrifttum 1640

§ 138 BGB. Sittenwidrigkeit von AutoF.verträgen. AbzF. und KundenF. Das Abzahlungsgebot findet Anwendung auf den bei der AbzF. auf Veranlassung des Verkäufers zwischen Käufer u. F.institut abgeschlossenen Vertrag, durch den der Käufer gegenüber dem Institut im Kaufvertrag nicht vorgelegene Verpflichtungen übernimmt 2044³

Finanzrecht

Reichskredite u. Diktatur. Schrifttum 2140

Firma

§ 18 HGB. zwingt nicht zum F.gebrauch im Wettbewerbsverkehr 1811

Sucht jemand die Verwechslungsfähigkeit seines Namens mit der F. eines anderen auszubeuten, so ist die Berufung auf § 18 HGB. — wenn überhaupt — nur im allerengsten Rahmen möglich. § 18 zwingt zwar zu bestimmter Firmierung, nicht aber dazu, die F. im Wettbewerbslichen Verkehr zu gebrauchen 1902²

§ 37 HGB. Die Verwendung des F.namens eines andern zur Bezeichnung der von ihm herrührenden, wenn auch nicht von ihm gekauften Ware ist, auch wenn die Ware selbst vom F.inhaber anders bezeichnet wird, kein Eingriff in das F.recht 1846²⁰

§ 37 HGB. In der Angabe des Namens des Verlegers auf Druckschriften auf Grund des PreßG. liegt kein F.gebrauch 1898¹

Der Inhaber einer F. kann nicht den Gebrauch eines seiner F. als Bestandteil angehörenden Wortes verbieten, wenn dieses Wort sich vor oder nach dessen Aufnahme in die F., innerhalb oder außerhalb des geschäftl. Verkehrs zum Gattungsbegriff entwickelt hat („Buchgemeinschaft“) 1847²¹

Kann auf Lösung der F. einer GmbH. gellastet werden? 1668^o

Wegen falscher Herkunftsangabe i. F.namen der Besl. unterliegt dieser F.bestandteil der Lösung, zwar nicht mit Rücksicht auf das die gleiche unrichtige Angabe enthaltende Warenzeichen der Kl., wohl aber aus dem jedem Mitbewerber zustehenden Unterlassungsanspruch gem. §§ 1, 3, 13 I UnlWG. (Meghptia-Zigaretten) 1729^o

§§ 1, 13 UnlWG. Der Gebrauch eines Namens einer ausl. Stadt oder einer fremden Nation (Holländ. Delft-Kakao) in der F. erweckt den Eindruck, als handle es sich um ausl. F. Die F. kann auch dann zur Unterlassung verurteilt werden, wenn sie sich zu Fabrikation und Vertrieb einer KommG. bedient, deren Komplementärin sie ist und der sie den Namen ihrer F. gegeben hat. — Schadensersatzklage aus § 1 UnlWG. ist nur gegeben, wenn der Kl. durch den Gebrauch einer sittenwidrig verwendeten F. durch anderen von diesem im eigenen Individualrecht verletzt ist. Dem Unterlassungs- und Lösungsanspruch kann nicht entgegengehalten werden, daß er arglistig geltend gemacht werde, weil der Kl. selbst die unzulässige Bezeichnung seit Jahrzehnten gebraucht. Der Unterlassungsanspruch kann auch in der Form geltend gemacht werden, daß dem Besl. aufgege-

ben wird, verbeutlichenden Zusatz zu seiner F. zu machen. Der langjährige unangefochtene Gebrauch fehlerhafter F. befreit nicht von d. Verpflichtung, bei deren Gebrauch den täuschenden Charakter zu mildern 2282^o

Fischerei

§ 11 PrFischG. Schadensanspruch gegen den Fiskus wegen verspäteter Bef. der Wasserbuchbehörde 1580¹² 2455³

„Unberechtigt“ i. S. des StGB. fischt auch derjenige, der Umfang und Inhalt des ihm übertragenen F.rechts überschreitet. Subsidiarität der §§ 98, 126 PrFischG. 1589²⁹

§§ 99, 125 PrFischG. Kennzeichnung der F.fahrzeuge 1589³⁰

§§ 106, 107, 119 usw. FischG. Grenze des besond. „Überwachungsrechts“ der F.beamten der Küstengewässer „auf dem Lande“ hinsichtlich mindermaßiger Fische 1590³¹

Inhalt der Vertragserklärung. Zustandekommen des Vertrags bei der Verteilung. Anwendung des § 126 BGB. auf Jagdpacht- und F.pachtverträge. Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien auf derselben Urkunde 2483²

Fiskus

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen d. Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. F. 2367

Fleischbeschau

FleischbeschG.; Gesetz betr. Erricht. öffentlicher, ausschließl. zu benutzend. Schlachthäuser. Großhandel von Schlachtviehfrischfleisch ausschließlich im Schlachthof? Notwendigkeit minif. Festsetzung eines Spezialmarktes 1592³⁷

RSchlachtvieh- u. FleischbeschG.; PrSchlachthofG. Zur Freizügigkeit des amtlich untersuchten Frischfleisches von Schlachtvieh. Zum Begriff „Schlachtenlassen“ i. S. v. § 2 Ziff. 6 SchlachtG. u. der auf Grund dieser Best. erlassenen Ortschlachthausordnungen 2457¹³

Fleischer

vgl. auch Schlachthof

§ 3 Nr. 1 b, 12 LebWittG. Erwirbt F.minderwertiges, wenn auch von den zuständigen Stellen zum Verkauf freigegebenes Fleisch, das b. einer wegen Krankheit notgeschlachteten Kuh stammt, so muß er mit dem Vorhandensein von die Güte des Fleisches als solches beeinträchtigenden Mängeln rechnen, die Verderben des Fleisches in schnellerer Zeit oder durch sonst dem Fleisch ungefährliche Einflüsse herbeizuführen oder zu erleichtern geeignet sind 2436²⁷

Fliegerausbildung

Der Umstand, daß das der F. dienende Personal u. Material in der Heimat vielleicht i. F. 1916 nicht mehr erstklassig waren (infolge starker Inanspruchnahme des besten Fliegerpersonal und der besten Flugmaschinen durch die Kampffront) ist wohl als Erschwerung des in der Heimatgarnison unter friedensmäßigen Formen sich abwickelnden Dienstes anzusehen, eine unmittelbar schädigende Einwirkung von kriegerischen Ereignissen und Gefahren jedoch, wie ihnen der dem Feinde unmittelbar gegenüberstehende Kämpfer an der Front ausgesetzt gewesen ist, kann hierin nicht erblickt werden (Verf.-recht) 2328¹

Fluchlinie

§§ 7, 8, 13 FluchtG. Bei während der Offenlegung des F.planes erfolgtem Verkauf des Grundstücks seitens des Eigentümers, der gegen den F.plan Einwendungen hatte, an die Gemeinde, kann aus dem Unterlassen eines Vorbehalts f. den bereits entstandenen Enteignungsschaden nur dann der Einwand des Ver-

zichts erhoben werden, wenn feststeht, daß die Vertragsparteien das Bestehen solcher Ansprüche kannten oder doch mit der Möglichkeit ihres Bestehens rechneten 2395³

§ 15 FluchtG. Straßenanliegerbeiträge. Kein Verstoß gegen Art. 134 RVerf., wenn nach Ortsstatut nur die Anlieger an Gemeindestrafen, nicht auch solche an den das Gemeindegebiet durchziehenden Provinzialstraßen f. beitragspflichtig erklärt werden 1608³

§ 15 FluchtG. Hat Anlieger während der Inflation die Kosten der Straßenherstellung nach ihrem vollen rechnungsmäßig. Betrag in Papiermark gezahlt, so ist Nacherhebung der Golddifferenz anlässlich späteren Baues ausgeschlossen. Die tilgende Wirkung erstreckt sich auch auf sog. antizipierte Zahlung, die vor der durch Errichtung eines Gebäudes auf dem Anliegergrundstück entstehenden Fälligkeit des Beitragsanspruchs geleistet u. vom Gemeindevorstand vorbehaltslos angenommen worden ist 2488⁷

Formblatt der Zollbehörde
vgl. unter Zoll

Forstfrevel

Forstfrevelgelder, die nach § 34 BrGef. betr. den Forstdiebstahl dem Beschädigten zuzufließen, stellen Einnahmen aus dem Betrieb der Forstwirtschaft dar 1600²

BayForstG. Strafbare Teilnahmehandlung trotz Beendigung der Haupttat im jurist. Sinne 1571³

Forstverwaltung

§ 7 I UmfStG. Schält der Zwischenhändler im Auftrag der F. zur Verhütung der Borkenkäfergefahr das im Walde liegende Brennholz, so erlangt er weder den Besitz daran noch verändert er dessen Wesensart 1496²³

§§ 12, 19, 26 EinkStG. Vornahme eines Bestandsvergleiches bezüglich des stehenden Holzes 1600²

Fortgesetzte Handlung

Hat der Täter seinen einheitlichen auf Verwirklichung eines Straftatbestandes durch mehrere Ausführungsakte gerichteten Gesamtvorsatz nach d. Vornahme eines Teils der geplanten Einzelakte aufgegeben, so steht eine später dennoch vorgenommene weitere Ausführungshandlung mit den früheren nicht im Fortsetzungszusammenhang, sondern bildet selbständige Handlung. „Wegangen“ ist f. S. erst mit Abschluß aller zu ihr gehörigen Einzelakte. Deshalb ist die ordentliche Strafe des Gesetzes auch dann verwirklicht, wenn einzelne strafbare Teilakte der f. S. vor Erreichung der vollen Strafmündigkeit vorgenommen worden sind 1559⁹

Der Begriff des f. Delikts nach der Rspr. des deutschen RG. und des OStGH. unter Berücksichtigung des Entwurfes zu einem ADStGB. Schrifttum 2248

Fracht

Eisenbahnfr. vgl. unter E.

Frank

Auslieferungsfall 2349⁹

Frankreich

vgl. auch Paris

Traité pratique de Droit Civil Français. Schrifttum 2261

Eigentumsvorbehalt des Verkäufers beweglicher Sachen. Übertragung des Eigentums unter auflösender Bedingung. Wirkung der Klausel im Konkurs des Käufers (Franz. Entsch.) 2331^{1,2}

Französi. Recht ist für die Ansetzung eines Kaufvertrages über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen u. in Fr., nicht anwendbar 2333³

§ 54 AusliefG. i. Verb. m. Art. 5, 8 württemb.-franz. AusliefVertr. Beachtung der

Spezialität. RevUrt. (Fall Kotwalewsky) 2344³

Frauenfrage

Die Frau im Lebensraume des Mannes. Schrifttum 1339

Freie Berufe

Die wissenschaftl. Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke und diejenige im Dienste subjektiver Interessen 2127

Die inhaltliche Besonderheit der Leistung bei den sog. freien geistigen B., eine steuerliche Betrachtung 1440

Freislächen

vgl. im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 5. Juni 1931

Freiheitsstrafe

Beurteilung zu F. i. S. des § 57 b Ziff. 2 GewD. liegt vor, wenn auf Geldstrafe an Stelle einer verwirkten F. erkannt ist 1788³

Freispruch

Trifft eine nicht erwiesene strafbare Handlung mit einem andern wegen Verjährung nicht mehr verfolgbareren Delikt tateneinheitlich zusammen, so lautet die Urteilsformel auf F. wegen der nicht nachweisbaren Straftat, ohne daß daneben noch Raum ist für förmliche Einstellung wegen des verjährten Delikts 1751⁴⁰

Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß in der VerJnst. nötigt auch die RevJnst. zur Prüfung der Rechtsfrage, ob die Strafe überhaupt auf Grund eines zu Recht erlassenen Strafgesetzes verhängt wurde, und verneinendenfalls, zum F. 1774²⁶

Bei Aburteilung eines Antragsdeliktes muß zuerst die Rechtzeitigkeit des Strafantrags geprüft werden. Hat das BG. hiervon abgesehen und wegen Unbeweisbarkeit der Tat freigesprochen, so wird hierdurch der Privatkl. nicht beschwert 1781³¹

Im Fall verbundener Verfahren (§ 237 StPD.) ist der eine wegen fahrlässiger Körperverletzung beurteilte Nebentäter durch den F. des mitangef. zweiten Nebentäters nicht beschwert, kann also das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht lediglich mit der Behauptung begründen, der F. des zweiten sei zu Unrecht erfolgt 2104²²

§ 158 StGB. Die Schmälenerung des staatlichen Strafantrags durch einen auf Grund einer falschen Zeugenaussage ergangenen F. bildet einen die Strafmilderung ausschließ. Rechtsnachteil 1742²⁰

FGG.

Nach § 18 I AufwFällG. finden auf das Verfahren vor der AufwSt. die Vorschr. des FGG. sinngemäß Anwendung 2438⁵

Freizeichnung

F. bei der Weinbersteigerung 1635

Friedensmiete

vgl. unter RMietG.

Friedenssicherung

Der Völkerverbund und das politische Problem der F. Schrifttum 2254

Friedrich der Große

Frederik de Groote en de processen van den molenaar Arnold. Schrifttum 2263

Frift

vgl. auch Fristversäumnis unter Wiedereinsetzung i. den vor. Stand.

Infolge der Bestellung der in der Briefannahmestelle bei dem LG. Berlin I u. dem AG. Berlin-Mitte beschäftigten Urkundsbeamten zu Urkundsbeamten sämtlicher angeschlossenen Behörden werden die Notruffen bei dem LG. II und III Berlin auch durch den rechtzeitigen Eingang der Erklärungen bei der Briefannahmestelle bei dem LG. Berlin I und dem AG. Berlin-Mitte gewahrt 1409³³

Pr.JagdD. Die F.verlängerung des § 193 BGB. gilt zwar für die Einsprüche bei

der Jagdverpachtung, nicht aber für die Dauer der Fristen bei Auslage der Pachtbedingungen u. d. Pachtvertrages 2483¹

Fürsorge

F.recht. Schrifttum 1341
Die Erbschaftsprüche der F.verbände gegen den Unterstützten und Dritte. Schrifttum 1341

Reichsverforgung und F. Schrifttum 2510
§ 21 RFürPflWD. Der Anschluß d. Pfändbarkeit eines Rentenantrags durch Entziehung der Klagbarkeit des Anspruches wirkt nicht gegen den F.verband, auf den der Anspruch kraft Gesetzes übergegangen ist 1378²⁰

Zur Auslegung des § 21 RFürPflWD. i. Verb. m. §§ 1601 ff. BGB. 1410²

§ 25 FürPflWD. gewährt dem F.verband einen unmittelbaren gesetzlichen Erstattungsanspruch gegen den Erben des Unterstützten 1399⁶

Die Heranziehung eines Unterhaltspflichtigen zum Ersatz von F.kosten gem. § 30 PrAusfWD. v. 17. April 1924 z. RFürPflWD. hat zur notwend. Voraussetzung, daß der F.fall bei Beginn des Verfahrens noch nicht abgeschlossen ist 1423²

AnlAbf. Die Vorzugsrente bleibt bei Festsetzung der richtsahgemäßen KleinrentnerF. bei jedem Ehegatten bis 270 RM anrechnungsfrei 1991³

Fürsorgeerziehung

Die Vormundschafts-, Familienrechts- und F.sachen. Schrifttum 1340

Der Umstand, daß die Unziehbarkeit des Zöglings schon bei Anordnung der F. bestanden hat, ist kein Aufhebungsgrund i. S. des § 72 II RFugWohlfG. 1380³¹

Fürsorgeelasse

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Beiträgen eines Angestellten an F., die davon abhängig sind, daß der Angestellte freiwillig als Mitglied der F. beitrifft und ebensolche Zahlungen in gleicher Höhe leistet, sind keine Vergütung für die Arbeitsstätigkeit und deshalb nicht Entgelt i. S. von § 2 AngVerfG. 1690¹

Fusion

Auch unechte F.verträge (Übernahme ohne Erhöhung des Aktienkapitals) sind von der landesrechtl. Stempelsteuer befreit 2542²²

Fußball

Das RG. und die Geschichte (Kritik der RGEntsch. 125, 80 f. zu § 23 KunstSchG., Tull Harder betr.) 1933

Wer einen die Umgebung durch die Möglichkeit des Überstügens von Bällen gefährdenden F.platzes hält, haftet auch, wenn bei Benutzung durch Unbefugte ein Ball überfliegt und Schäden verursacht (3R.) 2527¹³

Fußgänger

vgl. unter Verkehrsrecht

Garantievertrag

Wenn derjenige, dem Kaufangebot gemacht ist, den Verkäufer zur Annahme eines anderen Käufers an seiner Statt mit der Erklärung bestimmt, daß dieser andere zahlungsfähig sei und daß er selber zahlen werde, wenn der andere nicht zahlen sollte, liegt G. vor 1552⁴

Gartenanlage

§ 15 PrGrErwStG. Eine städtische G. kann auch dann zum öffentl. Gebrauch bestimmt sein, wenn sie vom Publikum nicht betreten werden darf 1610⁶

Gärtnerei

Seit der Nov. v. 28. Nov. 1908 unterliegen grundsätzlich sämtliche Zweige der gewerbmäßigen G., mithin nicht nur die HandelsG., sondern auch die produktionsgewerbliche G. der GewD. Ausnahme bildet nur der selbstmäßig betriebene An-

bau von Gemüse, Pflanzen, Kräutern usw. Rosen- und Baumschulen zählen nicht zur FeldG. 1594³⁸

GrBermStG. Gebäude dient dauernd gärtnerischen Zwecken auch dann, wenn auf den mit ihm eine wirtsch. Einheit bildenden Ländereien Gemüse, Obst u. sonstige Gartenerzeugnisse nur für d. Eigenbedarf angebaut werden und das Gebäude in der Hauptsache dazu dient, diese Nutzung zu ermöglichen 1608⁴

GaststättG.

vgl. auch Schankkonzession Komm. zur RWewD. und zum GaststättG. Schrifttum 2062

§§ 1, 4. Auch nach dem GaststättG. ist die Erteilung einer Nebenkonzession an den Pächter einer Gastwirtsch. zulässig 2096⁸
Die Vorerlaubnis des § 7 I GaststättG. ist eine staatliche Genehmigung i. S. des § 8 Ziff. 4 UmbhGef. 1662³

§§ 17, 29 GaststättG. Entlohnung von Lehrmädchen im Gaststättenbetrieb 2097¹⁴

§ 19 II GaststättG. Dem Jugendamt und den wirtsch. Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- u. Schankwirtschaftsgewerbe steht gegen die Erteilung der Erlaubnis zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Räume kein Rechtsmittel zu 2490¹¹

Wer von privater Gesellschaft als Pächter eingesetzt ist, muß nach Eintritt der Polizeistunde das Hausrecht auch gegenüber den Mitgliedern der Gesellschaft gebrauchen. § 23 II GaststättG. hat nicht zur Voraussetzung, daß der Ausschank gewerbsmäßig erfolgt 1771²⁰

§§ 23, 29. Vermietet der Gastwirt einen seiner Schankräume an Verein und steht dieser Raum dem Verein ausschließlich und dauernd zur Verfügung, so scheidet er als Schankraum des Gastwirts ohne weiteres aus. Übertretung der Polizeistunde in diesem Raum bedeutet keine strafbare Handlung, wobei es gleichgültig ist, ob dieser Raum mit den anderen Schankräumen des Gastwirts in räumlicher Verbindung steht 1771¹⁰

Zu den Bahnhofswirtschaften, die nach § 16 V RWahnG. ebenso wie nach § 6 I GewD. als Hilfsbetriebe der Eisenbahnunternehmungen den Best. der GewD. nicht unterliegen und auf die deshalb nach § 27 I Nr. 3 GaststättG. die Vorschr. dieses Gesetzes, insbes. diejenigen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften keine Anwendung finden, gehören auch jene Bahnhofswirtschaften, die nicht von der Reichsbahnverw. selbst durch Angestellte betrieben, sondern von Pächtern auf eigene Rechnung geführt werden 2087²

§ 27 GaststättG. Zugehörigkeit von Bahnhofswirtschaften zum Betrieb der Dtsch. Reichsbahn und Unanwendbarkeit des GaststättG. Gleichmäßige Behandlung d. reisenden und der nichtreisenden Gäste in Beziehung auf die Unanwendbarkeit der Polizeistunde 2119⁴

§ 29 Nr. 5 GaststättG. BayW.D. v. 15. Dez. 1921. Zum Begriff des Angestellten des Wirts (Schwenker, Biermädchen) 2088³

Gastwirtschaft

vgl. auch Bahnhofswirtschaft
Die Haftung der Schank- und Speisewirte für Schäden, welche die Wirtschausbesucher durch den Wirtschausbetrieb erleiden. Schrifttum 2063

R.Gef. über weibl. Angestellte in Gast- u. Schankwirtschaft. v. 15. Jan. 1920. Auslegung der hierzu ergangenen BayMinW.D. v. 15. Dez. 1921 2109⁴

Das außergewöhnliche Kündigungsrecht bei Pacht- und ähnlichen Verträgen 2058 2386

§ 811 Ziff. 5 B.D. Zur Frage der Pfändbarkeit eines Labiers in einer G. 2096¹⁰ 2097¹³

§ 4 II b KörperStG. Bei Metzgergenossenschaft, die Schlachthof betreibt, kann die Errichtung und Verpachtung einer jedermann zugänglichen G. weder als zulässiges Gegengeschäft noch als zwingend gebotenes Nebengeschäft angesehen werden 2470³

Gebrauchsmusterschutz

Patentgesetz und Gef. betr. den G. Schrifttum 1812

§ 1 GebrMusterG. Auch eine durch Vertrauensbruch erfolgte offenkundige Vorbenutzung hat zur Folge, daß das Modell des M. nicht als neu gelten kann 1907⁹

Beim Gebrauchsmuster ist nicht nur das geschützt, was bei der Anmeldung ausdrücklich als neu beansprucht worden ist; vielmehr ist dem gesamten Inhalt der Anmeldung zu entnehmen, was als eine Raumform angemeldet werden soll 1838¹⁴

Bei der Auslegung des Schutzzumfangs eines Gebrauchsmusters ist anzunehmen, daß der Anmelder das anzuwenden wollte, was neu war. Der Erfindungsgedanke bedarf aber einer technischen Wirkung, die rein sprachliche Bedeutung macht ihn nicht schutzfähig 1839¹⁵

Nach Ablauf eines Patent- od. G. kann d. geschützte Gegenstand — in Ermangelung eines besonderen Konkurrenzverbots — auch von einem während der Schutzfrist mit dem Bau des geschützten Gegenstands betrauten Dritten nachgebildet werden. Die Nachbildung ist jedoch unzulässig, wenn sie in d. Absicht geschieht, d. Publikum in den Irrtum zu versetzen, daß d. nachgebildete Gegenstand aus dem Betriebe des früheren Schutzberechtigten stammt 1880⁴⁰

Gebühren der Gemeinden

vgl. unter GemGeb.

Gefälligkeitsfahrt mit Kraftfahrzeug

vgl. unter Kf.

Geflügelstarm

Ist das auf einer G. gehaltene Geflügel Zubehör des Farmgrundstücks und daher der Zwangsversteigerung in das bewegliche Vermögen entzogen? 2456^{10 11}

§ 811 Ziff. 4 B.D. G. ist landwirtschaftlicher und nicht gewerbl. Betrieb 2462¹

Geldstrafe

Anordnung nach § 29 VI StGB. stellt keinen Erlaß der Strafe dar 1764⁵

Gemeinde

vgl. auch LandG.

Entbehrt die Verpflichtung einer G. aus Darlehnsvertrag mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Wirksamkeit, so richtet sich ihre Verpflichtung z. Aufw. nach den Grundsätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung; die spätere Nachholung der Form ist rechtlich ohne Einfluß 2528¹⁴

Gemeindegebühren

vgl. auch Hafengebühr

Die Staatsaufsichtsbehörde kann die Genehmigung einer gemeindlichen Gebührenerregulierung rückwirkend auf die Zeit der gemeindlichen Beschlußfassung erteilen 2491¹²

Unzulässige Verquickung mehrerer Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe in einer GebD. Sieht GebD. betr. Benutzung einer städt. Entwässerungsanlage für die GebVerrechnung den Maßstab der zugeführten Wassermenge vor und bestimmt dabei, daß das Maß der Wasserzuführung nach der durch Wassermesser festzustellen. Menge

des aus der Wasserleitung eines Grundstückes entnommenen Wassers berechnet und bei Benutzung sonstiger Wasserquellen in bestimmter Weise geschätzt wird, so darf sie nicht außerdem den Wasserverbrauch des Vorjahres zugrunde legen 2330⁵

§§ 4, 8 KommAbgG. Ist Kanalisationsanlage zur Abführung v. Abwässern aller Art bestimmt, so begründet mangels entsprechender ortsr. Best. der Umstand, daß die Anlage nur zur Ableitung einer bestimmten Art von Abwässern benutzt wird, keinen Anspruch auf GebErmäßigung 1518²

§ 4 KommAbgG.; Ortsrecht, das G. aus § 4 für das Aufstellen von der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen auf öffentl. Straßen und Plätzen vorsieht, ist wegen Verstoßes gegen den freien Gemeingebrauch ungültig 1518^{2 a}

Gemeindesteuer

vgl. auch Kurförderungsabgabe, ferner Berliner Steuerrecht unter B., KommAbgG., Biersteuer. Bezüglich Gemeindegetränkesteuer vgl. im Sonderregister „Recht der RotW.“ unter RotW.D. v. 26. Juli 1930 und 1. Dez. 1930

An der ständigen Rspr. des BrO.B., daß zur Rechtsgültigkeit von StOrdnungen der Gemeinden Veröffentlichung nicht erforderlich ist, wird festgehalten 1517¹

Die bayr. Landes- und Gemeindesteuer-gesetze. Schrifttum 1460

Gemeindegrundsteuer. Grundsatz der gleichmäßigen Steuerbelastung 1612¹²

§ 38 II BrEStG. v. 3. Nov. 1888 sichert den Eisenbahn-Gesellschaften Befreiung von jeder, auch jeder gemeindlichen Gewerbesteuer zu. Werden sie gleichwohl durch Gesetz solcher Steuer unterworfen, so ist der Staat nach § 49 des Gef. entschädigungspflichtig 2071⁷

§ 110 StGB. Aufforderung zur Nichterfüllung einer G.pflicht ist auch dann strafbar, wenn bislang allein die Rechtsgrundlage für die Erhebung der betr. Steuer durch den Staat geschaffen, die Steuer in der fragl. Gemeinde aber noch nicht eingeführt ist 1470⁹

GemWZuSt.

Ist in einer GemWZuStD. die zwecks Bebauung erfolgte Veräußerung eines unbebauten Grundstückes steuerlich begünstigt, so ist solche Begünstigung auch dann zu gewähren, wenn die Veräußerung des baureifen Geländes erfolgt ist, um die Bebauung eines anderen Grundstückes des Erwerbers, mit dem es zu wirtschaftlicher Einheit verbunden wird, zu ermöglichen. Als zum Zweck der Bebauung erworben und dazu erforderlich kann der Pinzuerwerb jedoch nur in dem räumlichen Umfang gelten, in dem er behufs Erfüllung der für die Bebauung des ursprünglichen Geländes gesetzten polizeilichen Bedingungen erfolgen mußte 1521⁷

Ist Grundstück veräußert, auf dem der Erwerber schon vor Abschluß des Veräußerungsgeschäfts anlässlich Miet- od. Pachtvertrags auf seine Kosten Neu- oder Umbau hatte ausführen lassen, so kann der vereinbarte Veräußerungspreis nur als Entgelt für das Grundstück abzüglich d. Werts der vom Erwerber geschaffenen baulichen Veränderungen gelten 2486⁴

Die in einer GemWZuStD. vorgesehene Steuerermäßigung für den Fall, daß unbebautes Grundstück von dem Erwerber innerhalb bestimmter Frist bebaut worden ist, kann auch dann noch von dem StPfl. verlangt werden, wenn die ohne Berücksichtigung jener Ermäßigung erfolgte Veranlagung rechtskräftig gewor-

den ist. Diese ist dann von der Steuerbehörde insoweit nachzuprüfen, als festzustellen bleibt, ob die früher festgesetzte Steuer zu ermäßigen ist insolge des Nachweises, daß die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Minderung erfüllt sind 1610⁷

Wird unwirksames Rechtsgeſch. wirtschaftlich von den Beteiligten aufrechterhalten, so ist es geeignet, einen die Steuerpflicht auslösenden Rechtsvorgang zu bilden. Insbes. bleibt der Mangel einer behörl. Genehmigung einer Grundstücksveräußerung dann, wenn die Beteiligten Befestigung der wirtschaftl. Vertragsfolgen nicht haben eintreten lassen, steuerrechtlich ohne Bedeutung. Im Gegensaß vom bürgerl. Recht wirkt die behördliche Genehmigung im Grundstücksverkehr steuerrechtlich nicht auf den Tag der Vornahme des genehmigten Geschäfts zurück, vielmehr treten die Steuerpflicht und die Fälligkeit der Steuern erst im Zeitpunkt der Erteilung d. Genehmigung ein 2488⁹

Ist in GemW. u. St. D. Steuerfreiheit vorgesehen für Fälle „der Veräußerung von Grundstücken zwecks Schaffung von dem öffentl. Wohl dienenden Anlagen, sofern der Eigentumsübergang nicht im Wege der Enteignung erfolgt“, so ist der Begriff des öffentl. Wohls ebenso auszulegen wie in § 1 PrEnteigG. Demgemäß müssen auch Bahnanlagen der Dtsch. RBahngeſellſch. als dem öffentl. Wohl dienend gelten 1609⁶

Da im RW. u. St. D. grundsätzlich der steuerpflichtige Zuwachs aus der Gegenüberstellung der Rechtsvorgänge des Erwerbes und der Veräußerung von Grundbesitz mit ihrem ursprünglichen Inhalte zu ermitteln ist, können nach erfolgtem Eigentumswechsel eingetretene Änderungen dieses Inhalts nur nach Maßgabe besonderer Regelung des Steuergesetzes berücksichtigt werden 1522⁸

Genehmigung

Wie weit wirkt die Rückwirkung der G. nach § 184 II BGB.? 2280⁷

Bedeutung der Vorschr. des § 184 I BGB.: in den Bereich der Wirkung der G. darf nicht auch die Heilung von Mängeln ihrer Wirksamkeitsvoraussetzungen einbezogen werden; es muß also zunächst wirksame G. vorliegen, d. h. G. dessen, der durch seine Zustimmung dem bisher noch bestehenden Mangel des Rechtsgeſchäfts abzuwehren, die Rechtsmacht besitzt. Auch im Gebiet des § 892 BGB. kann für die Frage, ob die Voraussetzungen des Gutgläubigkeitsschutzes vorliegen, nicht der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeſchäfts, den § 184 I BGB. im Auge hat, sondern nur der Zeitpunkt der G. selbst als derjenige, nach dem sich ihre Berechtigung und Wirksamkeit zu bestimmen hat, maßgebend sein. Ob die Rückwirkungsvorschr. des § 184 I auf Vollmachtserteilung, als einem einseitigen Rechtsgeſchäft, anwendbar ist, bleibt unentschieden 2407⁹

§ 185 BGB. § 878 BGB. gilt nicht für Verfügung, die von Nichtberechtigtem vorgenommen ist, auch wenn der Berechtigte ihr zugestimmt oder wenn der Nichtberechtigte später das Recht erworben hat 2404⁸

Genossenschaft

vgl. JagdG. unter J., WaſſG. unter W., KonſG.

Das RGef. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsg. Schrifttum 1638

Verpflichtung von Genossen zum Bezuge einer Zeitschrift 1664⁴

Das Rechtsverhältnis zwischen WohnungsbauG. und ihren Siedler- und Hauswärttern bis zur Auflassung des bereits übergebenen Hausgrundstückes 2046⁴

Der Anspruch einer landwirtschaftl. VerwerſG. auf Beiträge wird im Zwangsversteigerungsverfahren nicht vorzugsweise befriedigt 1584¹⁷

Als Revisionsverband i. S. des § 4 II b KörperStG. wird grundsätzlich genossenschaftl. Revisionsverband anzusehen sein. Nur in besonders begründet. Ausnahmefällen kann Revisionsverband anderer Art genügen; es muß dann aber ähnlich durchgreifende und regelmäßige Prüfung, wie sie von den genossenschaftl. Revisionsverbänden vorgenommen wird, gewährleistet sein 1491¹⁵

§ 4 II b KörperStG. Bei MetzgerG., die Schlachthaus betreibt, kann d. Errichtung u. Verpachtung eines jedermann zugänglichen Gasthauses weder als zulässiges Gegengeschäft noch als zwingend gebotenes Nebengeschäft angesehen werden. Keine Gemeinnützigkeit der G. 2470³

Gerichtsaufhebung

Welches VG. ist zuständig, wenn das Gericht erster Instanz nach Erlass des Urteils, aber vor Einlegung der Berufung aufgehoben wurde? 1544

Gerichtskosten

Tabelle der RAGeb. u. G. Schrifttum 1547

§ 20 II GGK. Gerichtliche Beweisgebühr bei Vorlegung von Urkunden durch die Partei ohne Anordnung seitens des Gerichts 2177³²

§ 29 GGK. Keine teilweise Anrechnung der für den Hauptstreit berechneten 1/4 Prozeßgebühr auf die Prozeßgebühr für den isolierten Kostenstreit 2187¹⁶

§ 31 GGK. enthält keine dem § 29 II GGK. entsprechende Best. dahin, daß sich die nach § 31 II zu erhebende halbe Prozeßgebühr auf 1/4 ermäßige 1586²²

§ 35 GGK. G. bei Offenbarungseidsladung mehrerer Gesamtschuldner 1784²

Nach § 74 II S. 3 GGK. haben nur solche gerichtl. Handlungen zu unterbleiben, die dem Kl. förderlich sind, nicht aber solche, die sich gegen ihn richten. Ist aber auf Antrag oder Anregung gerade des Kl. Termin anberaumt worden, so darf nicht nachträglich seine Zulassung von der Zahlung der Prozeßgebühren abhängig gemacht werden, ohne daß sich etwas objektiv oder auch nur für das Gericht geändert hätte. § 74 GGK. will, daß das fiskalische Interesse möglichst wenig der Rechtsverfolg. hinderlich sein soll 1733¹³

§§ 74, 88 GGK. Die Haftung des Eheannes für die Kostenschuld der Frau endigt durch Rechtskraft des Urteils, das die Kosten der Frau auferlegt, auch wenn die Kosten vor Rechtskraft von ihm eingefordert, aber noch nicht bezahlt worden sind 1398⁵

Da die Reichsbef. nicht als Anstalt zu betrachten ist, die für Rechnung des Reichs verwaltet wird, findet § 90 GGK. keine Anwendung auf sie 2077¹¹ 2080¹²

Aus dem Grundſatz der Einheitlichkeit der Entsch. in Eheſachen ſolgt, daß der Ver. zur Klage nicht stattgegeben werden darf, wenn das Armenrecht nur zwecks Erhebung einer Scheidungswiderklage bewilligt war, die Ver. dann aber doch auch zur Klage eingelegt, aber der hierzu erforderliche G.vorſchuß nicht bezahlt wird. — Auch wenn das Rechtsmittel ein und derselben Partei ſich auf Scheidungsklage und Widerklage erstreckt, bleibt bei Befreiung von der Gebührenpflicht für die eine, die Gebührenpflicht f. die andere unberührt bestehen 1346³

Art. 101 BankG. Die Eröffnung eines Testamentes kann nur vom Nachlassgericht selbst, nicht im Wege der Rechtshilfe durch ersuchtes Gericht erfolgen; eine Testamentseröffnungsgebühr fällt nur an

für eine dem § 2260 BGB. genügende Testamentseröffnung 1395¹

Zu § 519 VI ZPD.

Berufungsvorſchuß in Teilzahlungen 2133

Wird der Lauf der Nachweisfrist auch dann bis zur Entsch. über die Beschw. gegen die Ablehnung des Armenrechts gehemmt, wenn diese Beschw. auf Grund der NotW. v. 2. Dez. 1930 unzulässig ist? 2137

Zahlt die VerBefl. nur Teil der erforderlichen Prozeßgebühr, beschränkt dann den Berufungsantrag entsprechend dem eingezahlten Betrag zwar nach Fristablauf, aber bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Gericht die Prozeßboraussetzung des § 519 zu prüfen hat, dann darf die Ver. nicht als unzulässig verworfen werden, insoweit Zahlung der Prozeßgebühr geleistet ist 2175²⁰

Nach Erweiterung des Berufungsantrages ist nicht abermals Frist nach § 519 VI ZPD. zu setzen 1733¹³

Die Prozeßgebühr ist auch in Arrestsachen und bei EinstwVerf. einzufordern und wenn sie nicht fristgemäß bezahlt wird, die Ver. zu verwerten 2178³⁰

Gerichtsverfassung

vgl. Befegung des Gerichts

Gerichtszusammenlegung

Ein merkwürdiger Kompetenzkonflikt (zur G. in Bayern) 2134

Gesamthypotheken

§ 13 GrEwStG. Werden mehrere Grundstücke, die mit G. belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsweise versteigert und von der gleichen Person unter Übernahme der G. erworben, so können die G. nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. des § 13 berücksichtigt werden 1512⁴³

Gesamtschuldner

§§ 254, 426 BGB. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Ausgleichspflichtiger kann angenommen werden, wenn sie dem Ausgleichsberechtigten als einheitliche Gruppe in der Art gegenüberstehen, daß das Verschulden eines jeden von ihnen nicht ohne das Verschulden auch des anderen wirksam geworden wäre 2147⁷

§ 17 KraftG. Wenn die Versicherungsgesellschaft, bei der einer von mehreren G. gegen Haftpflicht versichert ist, für ihren Versicherungsnehmer den Verletzten abfindet, sich von diesem seine Ansprüche gegen die übrigen G. abtreten läßt und auf Grund dieser Abtretung Ersatz des gesamten von ihr bezahlten Schadens von den übrigen G. verlangt, steht diesen hiergegen die Einrede der Ausgleichung aus § 17 KraftG. nicht zu 2564²

Gerichtskosten bei Offenbarungseidsladung mehrerer G. 1784²

Ist Gesellschaft des bürgerl. Rechts, weil sie alle Geschäftsanteile i. S. des § 3 GrEwStG. in ihrer Hand vereinigt hat, steuerpflichtig geworden, so haften für die Steuer alle Gesellschafter als G., und zwar nicht nur bürgerlich-rechtlich, sondern auch steuerrechtlich 1507³⁷

Gesamtschuldner

Ist amtsgerichtlicher G. beschluß der StA., nicht aber dem Angekl. zugestellt worden und hat auf die Beschw. der StA. hin das VG. in dieser Sache entschieden, so steht dem Angekl. trotz § 310 StPD. die weitere Beschw. zu, die in diesem Falle auch begründet ist 1780³⁰

Geschäftsbedingungen

der Banken vgl. unter B.

Geschäftsübernahme

Der auf Grund von § 25 BGB. haftende wird Träger einer selbständigen eigenen Schuld, die aber den gleichen Inhalt und die gleiche Beschaffenheit hat, wie die Schuld des Vorgängers im Augenblick

des Haftungsbeitrittes. Daher setzt sich die für die Schuld bereits begonnene Verjährung auch für die neue Schuld fort; eine Unterbrechung der Verjährung gegen den bisherigen Schuldner wirkt nicht gegen den Erwerber des Handelsgeschäftes 1650⁵

Geschäftsveräußerung

Der Gewinn, der bei Veräußerung des Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles erzielt wird (§ 30 EinkStG.) ist dem steuerpflichtigen Ertrage bei der GewStVeranlagung nicht hinzuzurechnen 1518⁴

§ 30 EinkStG. Übernimmt der Inhaber der Beteiligung an einer GmbH. das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven der anderen Gesellschafter, so ergibt sich kein Veräußerungsgewinn 1683⁴

Unter dem Veräußerungsgewinn i. S. von § 30 II EinkStG. ist nur der Gewinn zu verstehen, der sich durch die Veräußerung selbst ergibt. Der Gewinn des letzten Rumpfabchnittes sollte nicht begünstigt werden 1684⁵

Die entgeltliche Veräußerung des gewerblichen Unternehmens im ganzen ist als letzter Akt der gewerblichen Tätigkeit des Veräußerers grundsätzlich umsatzsteuerfrei 1916²

Geschmacksmusterschutz

Naturgetreue Nachbildung von Blumen. Auch wenn ihr, mangels Eigenart, die Fähigkeit zum Geschmacksmuster fehlt, kann sie doch den Gegenstand für einen Wettbewerbsverstoß bieten (Verwechslungsgefahr und Schutz des Verkehrsbesitzstandes) 1866³³ 2284¹⁰

Gesellschaft

vgl. auch Handelsg.

§§ 705 ff., 723 BGB. Ist eine G. bürgerlichen Rechts einer anderen als Mitglied beigetreten, so sind die Mitglieder der ersten auch Mitglieder der zweiten, wenn auch durch die Mitgliedschaft bei der ersten Kollektivität gebunden. Trotz dieser Bindung ist jeder einzelne Gesellschafter berechtigt, die zweite G. aus wichtigen Gründen zu kündigen. Die Kündigungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters der ersten G. gegenüber der zweiten kann durch Satzungsbestimmung der ersten G. nur insoweit beschränkt werden, als dadurch das Recht zur Kündigung wegen wichtigen Grundes unberührt erhalten bleibt. Auch die Entsch. über sonst mögliche Kündigung darf einem Organ der 1. G. dann nicht übertragen werden, wenn in diesem Vertreter der zweiten G. Sitz und Stimme hat. Damit fällt die Kündigungsbefugnis wieder dem einzelnen Mitgliede zu. Das alles gilt auch, wenn die G. unter die KartellWD. fallen 2399⁹

Wer von privater G. als Pächter eingesetzt ist, muß nach Eintritt der Polizeistunde das Hausrecht auch gegenüber den Mitgliedern der G. gebrauchen. § 23 II GaststättG. hat nicht zur Voraussetzung, daß der Anschauf gewerbmäßig erfolgt 1771²⁰

Dadurch, daß jemand in rechtswidriger Absicht vereinbart, daß die ihm und seinem Mitgesellschafter zur gesamten Hand gegen den Schuldner zustehende Forderung in Forderung umgewandelt wird, die ihm allein zustehe, wird der Tatbestand der Untreue nicht erfüllt 1766⁹

§ 3 GrErbStG. Ist Erwerberin aller Geschäftsanteile eine G. des bürgerlichen Rechts, so sind damit alle Anteile in einer Hand vereinigt. Ist G. des bürgerlichen Rechts, weil sie alle Geschäftsanteile i. S. des § 3 GrErbStG. in ihrer Hand vereinigt hat, steuerpflichtig geworden, so haften für die Steuer alle Gesellschafter

als Gesamtschuldner, und zwar nicht nur bürgerlich-rechtlich, sondern auch steuerrechtlich 1507²⁷

GmbH.

Bezgl. Kapitalherabsetzung vgl. im Sonderregister „Recht der NotWD.“ unter NotWD. v. 6. Okt. 1931

§§ 3, 5, 7, 19 usw. GmbH. Die Gewährung von Freianteilen seitens GmbH. an ihre Gesellschafter enthält, von dem Falle der zulässigen, gültigen und rechtzeitigen Verwendung einer Goldbilanzumstellungsreserve abgesehen, die Anwendung eines nach § 37 EinkStG. bei den Gesellschaftern steuerpflichtigen Vorteils 1685⁹

Die Borerlaubnis des § 7 I GaststättG. ist eine staatliche Genehmigung i. S. des § 8 Ziff. 4 GmbHG. 1662³

§ 11 GmbHG. Die von der vor Entstehung der GmbH. bestehenden bürgerlich-rechtlichen GründungsG. vorgenommenen Geschäfte berechtigen und verpflichten die GmbH. nur insoweit, als sie zur Entstehung der GmbH. erforderlich gewesen sind. Andere Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für und gegen die GmbH. der nachträglichen Genehmigung 2280⁷

§§ 39, 78 GmbHG. Der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH. ist nicht berechtigt, beim Registergericht zu beantragen, die G. zur Bestellung eines anderen Geschäftsführers von Amts wegen anzuhalten, eventuell von Amts wegen neuen Geschäftsführer zu bestellen 1662²

§§ 60, 63, 70 GmbHG. Die Rechtspersönlichkeit einer aufgelösten KapitalG. besteht unter der Voraussetzung fort, daß noch verteilbares Vermögen vorhanden ist. Kommt als solches Vermögen nur ein einziger Anspruch in Frage, so wird die Parteifähigkeit der G. in Liquidation für die Geltendmachung dieses Anspruchs schon dadurch begründet, daß sie den Anspruch ernstlich geltend macht 1832¹⁰

Die Umwandlung der AktG. in eine GmbH. 1619

Kann auf Löschung der Firma einer GmbH. geklagt werden? 1668⁹

Steuerrecht

§ 30 EinkStG. Übernimmt der Inhaber der Beteiligung an einer GmbH. das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven der anderen Gesellschafter, so ergibt sich kein Veräußerungsgewinn 1683⁴

§ 13 KorpStG. Verdeckte Gewinnausschüttung durch zu hohes Gehalt des Geschäftsführers und Darlehnsabzehrung zu billigem Zinsfuß 1493¹⁷

§ 3 GrErbStG. Gelten alle Geschäftsanteile als in einer Hand vereinigt, weil sie einem wirtschaftlichen Machthaber in Verbindung mit vorgeschobenen Personen zustehen, so tritt keine neue Steuerpflicht ein, wenn eine vorgeschobene Person durch eine andere ersetzt wird 1688⁹

Die beschränkte Steuerpflicht nach § 8 Abs. 1 II ErbschStG. erstreckt sich nicht auf Anteile an einer GrundstücksG. 1498²⁰

Besteuerung einer Beteiligung einer preuß. Firma an österreichischer G. Sofern es sich um G.beteiligung handelt, unterliegt nach Art. III Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen Deutschland und Österreich vom 23. Mai 1922 die Beteiligung in Deutschland nicht der Gewerbesteuer, sofern der Gewerbebetrieb, auf den sich die Beteiligung bezieht, nur in Österreich eine Betriebsstätte unterhält 2329²

Geschenktürse

Dem Reichstage und dem Landtage vorliegende G. 1692

Gesetzesammlungen

vgl. auch unter Steuerrecht
Staatsrechtliche Gesetze des Reichs und Preußens nebst GewD. und GaststättG. Schrifttum 1547

Gesetzlicher Vertreter

§ 385 II ZPO. Entbindung des RA. vom Berufsgeheimnis durch den g. V. des Geheimnisherrn ist zulässig; Beschränkung der Befugnis zur Entbindung mit Rücksicht auf Dritte 2176³⁰

§ 61 BGB. Der Versicherungsanspruch erlischt infolge Handlungen des g. V. des minderjährigen Versicherungsnehmers nur dann, wenn dieser Repräsentant des Versicherungsnehmers ist 2515⁴

Geständnis

Das G. des Restitutionsbehl. über das Vorhandensein und den Inhalt der neu geltend gemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst einem G. nach § 288 ZPO. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des G. überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, dann kann von dem Antritt des Urkundenbeweises abgesehen werden 2149⁹

Getrenntleben

vgl. unter Ehesachen

Gewerbebetrieb

Der eingerichtete und ausgeübte G. ist nur dann als geschütztes Rechtsgut i. S. des § 823 I BGB. anzusehen, wenn der Eingriff sich unmittelbar gegen den Bestand des G. richtet, nicht schon dann, wenn die Handlung bloß auf den Ertrag des Geschäftes nachteilig wirkt 1725⁹

Gewerbeordnung

vgl. Gärtnerei, Wandergewerbe, Lehrling, Legitimationstarke, Schankkonzession
GewD. für das Deutsche Reich. Schrifttum 1646

Kommentar zur GewD. und zum GaststättG. Schrifttum 2062

Zu den Bahnhofswirtschaften, die nach § 16 V NBahnG. ebenso wie nach § 6 I GewD. als Hilfsbetriebe der Eisenbahnunternehmung den Bestimmungen der GewD. nicht unterliegen und auf die deshalb nach § 27 I Nr. 3 GaststättG. die Vorsch. dieses Gesetzes, insbes. diejenigen über Festlegung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften keine Anwendung finden, gehören auch jene Bahnhofswirtschaften, die nicht von der Reichsbahnverwaltung selbst durch Angestellte betrieben, sondern von Pächtern auf eigene Rechnung geführt werden 2087²

§§ 14, 104. Ein anzeigepflichtiges Gewerbe liegt nicht vor, wenn Landwirt in seinem Landwirtschaftsbetrieb gezogenes Vieh schlachtet und das Fleisch im Kleinhandel verkauft 1595⁴⁰

§§ 14, 151. Der verantwortliche Leiter eines gewerblichen Betriebes ist nicht zur Rechenschaft zu ziehen, wenn der Gewerbetreibende den Beginn des Betriebes nicht angemeldet hat 1672⁹

§§ 37, 40. Bei Unterjagung eines Gewerbebetriebes kann die Ortspolizeibehörde nicht als streitbeteiligt im verwaltungsrechtlichen Verfahren erachtet werden 2331¹

§ 133 a. Kaffeehausmüller gelten als mit höheren technischen Dienstleistungen betraut. Begriff der festen Bezüge 1915²

Die in § 151 aufgestellten Grundsätze gelten auch für Gewerbebetriebe, die nicht der GewD. unterfallen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitbestimmungen 2098¹⁷

Gewerbesteuer

vgl. auch Filialsteuer

PrGewStD. Bei verheiratetem Sohn, auch wenn er dem elterlichen Hausstand angehört, spricht die Vermutung dafür, daß seine Arbeit im Geschäft der Eltern diejenige Erwerbstätigkeit sein soll, mit deren Ertrag er den Unterhalt für sich und seine Familie verdienen will, daß

also das Vorliegen eines dahingehenden Abkommens anzunehmen ist 1424³

Preuß. G. Gewerbebeitrag, Werbungskosten. Es besteht für die Ehefrau des persönlich haftenden Gesellschafters einer KommGes. grundsätzlich keine Verpflichtung aus § 1356 BGB., in dem Geschäft der Gesellschaft tätig zu sein 1422¹

Preuß. G. Gewerbebeitrag. Bei Bewertung einer Geschäftsforderung kann die Umsatzsteuer, die bei ihrem Eingang zu erheben ist, vom Rennbetrag abgezogen werden 1692¹

Gewerbebeitragssteuer. PrGewStBd. i. d. Fass. v. 17. April 1930. Das Einkommen eines Notars aus nicht öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ist g.pflichtig 197¹

§§ 2, 22, 33 PrGewStBd. Öffentliche Sparkassen haben im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand an sich keinen Anspruch auf G.freiheit. Unter die G.pflicht fallen sowohl sparkasseneigene wie sparkassenfremde Geschäfte. Die Steuerpflicht hängt lediglich davon ab, ob sie Gewerbebetrieb i. S. des § 1 II GewStBd. bilden. — Die Gewährung von Steuerfreiheit auf Grund von § 2 GewStBd. erstreckt sich im Zweifel nicht nur auf das 3. J. des Beschlusses laufende Rechnungsjahr, sondern auch auf die späteren Rechnungsjahre. — Kreissparkasse kann, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, nach Lage der Umstände i. S. der GewStBd. selbständiges Kreditinstitut sein. Hat die Kreissparkasse gegenüber dem Kommunalverband nur die Stellung eines Angestellten, also eines unselbständigen Organs, so übt sie keine selbständige gewerbliche Tätigkeit aus und kann daher nicht zur G. veranlagt werden 1518³

N.A. unterliegen nach dem preuß. Ges. vom 17. April 1930 der G. Bei N.A., die ihren Beruf in echtem Sozietätsverhältnis und nicht nur in Bürogemeinschaft ausüben, ist der im § 5 III GewStBd. als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste vorgesehene Abzug von 6000 N.M. vom Gewerbebeitrag nur einmal zulässig 2113¹

§ 5 PrGBD. Der Gewinn, der bei Veräußerung des Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles erzielt wird (§ 30 EinkStG.), ist dem steuerpflichtigen Ertrage bei der G.veranlagung nicht hinzuzurechnen 1518⁴

Bei Ärzten, die ihren Beruf zu zweien oder mehreren in Form eines Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnisses i. S. des § 65 EinkStG. ausüben, ist der in § 5 III GewStBd. als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste vorgesehene Abzug von 6000 N.M. vom Ertrag nur einmal zulässig 1607¹

§ 6 II c PrGewStG. Besteuerung einer Beteiligung einer preußischen Firma an österreichischer GmbH. Sofern es sich um Gesellschaftsbeteiligung handelt, unterliegt nach Art. III Abf. 4 des Staatsvertrages zwischen Deutschland und Österreich v. 23. Mai 1922 die Beteiligung in Deutschland nicht der G., sofern der Gewerbebetrieb, auf den sich die Beteiligung bezieht, nur in Österreich eine Betriebsstätte unterhält 2329²

Zerlegung gem. § 37 II PrGewStBd. darf bei Überlandzentrale nicht lediglich nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeinden abgegebenen Kilowattstunden erfolgen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, daß der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens und die eigentliche Produktionsstätte befinden, durch das Wohnen der Angestellten und Arbeiter des Werks deshalb keine Lasten erwachsen, weil diese Lasten durch alle-

meine wirtschaftliche Vorteile aufgewogen werden 1520⁵

§ 38 II PrEisenbG. v. 3. Nov. 1838 sichert den Eisenbahngesellschaften Befreiung von jeder, auch jeder gemeindlichen G. zu. Werden sie gleichwohl durch Gesetz solcher Steuer unterworfen, so ist der Staat nach § 49 des Ges. entschädigungspflichtig 2071⁷

Gegen die Veranlagung der Wanderlagersteuer ist auch nach Inkrafttreten der GewStBd. v. 23. Nov. 1923 nur die Beschw. an den RegPräf. gegeben 2056²

Gewerblicher Rechtsschutz

vgl. Patent, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster. Vgl. ferner im Sonderregister „Recht der PatBd.“ unter NotBd. v. 14. Juni 1932

Gnadenrecht

Die Rechtsnatur des G. 1709

Goldbilanz

§ 5 I GewStBd. Die Gewährung von Freianteilen seitens GmbH. an ihre Gesellschafter enthält, von dem Falle der zulässigen, gültigen und rechtzeitigen Verwendung einer G.umstellungszuweisung abgesehen, die Zuwendung eines nach § 37 EinkStG. bei den Gesellschaftern steuerpflichtigen Vorteils 1685⁶

„Goldbrand“

vgl. unter Weinbrand

Solomarkhypothek

vgl. unter Wertbeständige Hypothek

Graphologie

Die Verbrecher-Handschrift. Schrifttum 1721

Gratifikation

Die regelmäßige Fortsetzung von G.zahlungen begründet Anspruch auf Fortzahlung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dem Angestellten nicht erkennbar gemacht ist, daß in der Fortzahlung keine bindende Zusage liegen soll. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften, bei denen derartige Zahlungen der Bewilligung eines Kuratoriums unterliegen 1674⁴

Grober Unfug (§ 360 Riff. 11 StGB.)

G. U. auf Tribüne des Sitzungssaales der Stadtverordneten 1764⁴

G. U. durch Hissen einer Parteifahne auf einem öffentlichen Gebäude 1910¹⁰

G. U. durch Zeitungsinserate, in denen Angst vor einer neuen Inflation erweckt wird 1984¹⁴

Grundguts Beiträge

9. Jahrgang 2. Heft. Schrifttum 1960

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 RfD.)

Setzt sich der A. aus mehreren selbständig zu beurteilenden Einzelansprüchen zusammen, so darf U. nach § 304 RfD. erst erlassen werden, wenn feststeht, daß nach jeder Richtung dieser Einzelansprüche ein Schaden entstanden ist. Der Klärung der sich aus § 1542 RfD. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grundurteil oder Feststellungsurteil ergeht 2018³

Grundbuch

Taschentommentar der GBD. nebst Grundbuchvereinigungsgesetz und Landesgesetzlichen AusfBest. Schrifttum 2387

Zu entsprechender Anwendung der §§ 9, 35 GBD., § 35 Allg. Verf. v. 20. Nov. 1899 muß die bloße Verweisung auf das beim Gericht des GBA. geführte Ständesnebenregister hinsichtlich der dort befindlichen bestimmt zu bezeichnenden Urkunden deren Vorlegung erfolgen 1757²

§§ 2290, 2276, 2278 II BGB. §§ 19, 29 GBD. Zur Anwendung des Konsensprinzips 1394¹²

Die Anwendung des § 42 GBD. auf die Eintragung der Hauszinssteuerablösungshypothek 2384

Sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und Realkaften gem. § 50 GBD. als Anteilteil eingetragen, so kann nicht das Anteilteil als solches, sondern nur die einzelnen unter dieser Gesamtbezeichnung zusammengefaßten Rechte oder Teile von ihnen verpfändet werden, soweit die Pfändung überhaupt zulässig ist. Demgemäß kann auch nur die Pfändung der einzelnen Rechte oder bestimmter Teile von ihnen ins G. eingetragen werden 1564²

§ 54 GBD. Eintragung in das G., die der G.führer als fertiggestellt ansieht, kann nicht mehr geändert werden 1573³

§§ 54, 71 GBD. Ein für den Ersterer eines Grundstückes eingeleitetes Sicherungsverfahren hindert nicht die Eintragung von Sicherungshypotheken auf Grund des § 128 ZwVerfG. Die Eintragungen des Ersterers als Eigentümer und der Sicherungshypothek gem. § 128 ZwVerfG. stellen das einheitliche Ergebnis des ZwVerfVerfahrens dar, das infolge der rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der genannten Eintragungen voneinander nur einheitlich in das G. übernommen werden kann 2438¹

§ 62 GBD. Unsachgemäße Behandlung eines Verpfändungsantrages durch den G.richter. Der Beteiligte darf amtliche Benachrichtigungen und Eintragungen nicht ohne weiteres hinnehmen; er muß sie sorgfältig auf etwaige Fehler und Bedenken nachprüfen. Sorgfaltspflicht des Sparkassenleiters bzgl. Eintragungen 1549²

§ 76 GBD. § 878 GBD. gilt nicht für Verfügung, die von Nichtberechtigtem vorgenommen ist, auch wenn der Berechtigte ihr zugestimmt oder wenn der Nichtberechtigte später das Recht erworben hat. Die Aufhebung der eine Eintragung zurückweisenden Verfügung ist ohne Einfluß auf Eintragungen, die in der Zwischenszeit erfolgt sind 2404⁸

§ 878 BGB. findet auf Verfügungsbeschränkungen, die erst mit der Eintragung wirksam werden, keine Anwendung. Für die Wirkung solcher Verfügungsbeschränkungen auf andere Eintragungen ist allein entscheidend, ob die Verfügungsbeschränkung bereits im G. eingetragen war, als die Rechtsänderungseintragung vorgenommen wurde 2443⁴

Auslegung von Eintragungen, die vom GBA. zur Kenntnisnahme für jedermann, der berechtigtes Interesse darzulegen vermag, vorgenommen sind, durch das NebGer. mangels einer ausdrücklichen anderen Angabe über den Beginn des Zinsenlaufes; bei der Hypothek oder Grundschuld ist es das Nächstliegende, daß dieser mit dem Eintragungstage zusammenfällt. Den Anfang der Zinsschuld auf einen vor oder nach der Eintragung liegenden Zeitpunkt festzusetzen, ist zwar zulässig, aber ungewöhnlich und bedarf daher besonderen Ausdruck in der Eintragung. Ob die Angabe des Verzinsungsbeginns im G. überhaupt entbehrlich ist, bleibt unentschieden 2419¹⁷

Der öffentliche Glaube des G. erstreckt sich nicht auf die Vertretungsmacht eines Bevollmächtigten des eingetragenen Berechtigten. — Auch im Gebiet des § 892 BGB. kann für die Frage, ob die Voraussetzungen des Gutgläubigkeitsschutzes vorliegen, nicht der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes, den § 184 I BGB. im Auge hat, sondern nur der Zeitpunkt der Genehmigung selbst als derjenige, nach dem sich ihre Berechtigung und Wirksamkeit zu bestimmen hat, maßgebend sein 2407⁹

Keine Anwendung des § 892 BGB., wenn die Eigentümsübertragung unter Lebenden die Bedeutung einer vorweggenommenen Erbfolge hat 2409¹⁰

Wenn jemand in notariell beglaubigter Urkunde die Erklärung abgibt, er bewillige und beantrage, daß auf seinem Grundstück zugunsten eines anderen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung der näher bezeichneten Sicherungshypothek eingetragen werde, und diese Urkunde dem anderen durch Dritten übermitteln läßt und dann entsprechende Eintragung im G. bewirkt wird, so kann der erfolgte Abschluß eines Vertrages auf Bestellung der Hypothek angenommen werden 2399⁵

Die Eintragung eines durch Pfändungsbeschluß gepfändeten erstklassigen Teils einer Hypothek ist zulässig 1543

Bei Goldmarkhypotheken ist die Bestimmung „Für 1 Goldmark ist mindestens 1 RM zu zahlen. Im Falle eines Währungsverfalls oder einer Währungsänderung ist der Schuldner verpflichtet, das Darlehn in der neuen Währung voll aufzuwerten“ hinsichtlich ihres zweiten Satzes nicht eintragbar 1565³

Goldmünz- oder Goldwertklausel. Bei der im Rechtsverkehr bekannten Nichteintragungsfähigkeit der Goldwertklausel in das G. spricht die Tatsache, daß die Eintragung der Goldklausel bewilligt, beantragt und ausgeführt worden ist, entscheidend für die reine Goldmünzklausel 2030¹⁷

Rechtsändernden, auf einer Verfügung des Testamentsvollstreckers beruhenden Eintragungsanträgen hat das G.B. nur stattzugeben, wenn die Entgeltlichkeit dargetan wird 1390⁸

Die Wirkung der debitorrechtlichen Vorschriften auf den Zivilprozeß und das G. recht 1997

Zur Sorgfaltspflicht des RM. bei Erledigung des Auftrages, einen Eintragungsantrag beim G.B. abzugeben 1475¹ 1579¹⁰

Amtspflicht des Notars, in G. und Grundakten vor Beurkundung eines Kaufvertrages Einsicht zu nehmen 2164²

Grundbuchvereinigung

Die G. Schrifttum 2387

Taschenkommentar der G.B. nebst G.gesetz und landesgesetzlichen Ausf. Best. Schrifttum 2387

Grunddienstbarkeit

Ist für die Berechnung des Wertes einer G. der Betrag maßgebend, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die G. mindert, so ist von diesem Mindertwert der Betrag in Abzug zu bringen, der für den Fall der Ausübung der G. vereinbarungsgemäß vom Eigentümer des herrschenden Grundstücks an den Eigentümer des dienenden Grundstücks zu zahlen ist 2174²⁷

Grunderwerbsteuer

§§ 1, 4, 5 GrEwStG. Hatte bei Grundstücksveräußerung der Erwerber das Grundstück schon vor dem Abschluß eines formgerechten schuldrechtlichen Veräußerungsvertrages auf eigene Rechnung bebaut, so ist nicht nur für die Steuer aus § 5 GrEwStG., sondern auch für die Steuer aus §§ 1, 4 der Bau bei der Bewertung des Grundstücks nach § 11 nicht mitzubewerten, wenn die Bebauung im Hinblick auf die von beiden Vertragsteilen beabsichtigte Veräußerung des unbebauten Grundstücks vorgenommen ist 2472⁸

§§ 1, 4, 5, 11, 12 GrEwStG. Bei Bewertung des Grundstücks ist sowohl in §§ 1, 4 als auch in § 5 für den maßgebenden Zeitpunkt der Zustand des Grundstücks zugrunde zu legen, in dem es zum Gegen-

stand der schuldrechtlichen Veräußerungsgeschäftes gemacht worden ist. Verpflichtet sich Veräußerer, auf dem Grundstück Gebäude herzustellen oder ein in der Herstellung begriffenes zu vollenden, so ist für die Frage, ob das Gebäude ganz oder zum Teil mitzubewerten ist, in erster Linie von Bedeutung, ob die Abreden über das Grundstück und den Bau als einheitlicher Vertrag anzusehen sind, und hierfür ist wichtig, ob der alsbaldige Übergang des Eigentums gewollt ist 1605¹⁰

§§ 2, 5 IV Nr. 1 GrEwStG. Hat im preuß. Bezirk des ehem. kurfürstl. sächs. Mandats v. 19. Aug. 1743 der Grundeigentümer sein Kohlenabbaurecht einem anderen zur Begründung einer selbständigen Berechtigung überlassen und überträgt seine Rechte vor Begründung der selbständigen Berechtigung einem Dritten, so tritt aus Anlaß dieser Übertragung keine G.pflicht ein 2473⁹

§ 3 GrEwStG. Gelten alle Geschäftsanteile als in einer Hand vereinigt, weil sie einem wirtschaftlichen Machthaber in Verbindung mit vorgeschobenen Personen zustehen, so tritt keine neue Steuerpflicht ein, wenn eine vorgeschobene Person durch eine andere ersetzt wird 1688⁹

§ 3 GrEwStG. Überträgt einer der beiden einzigen Aktionäre seine Aktien an die AktG., so ist anzunehmen, daß alle Aktien in der Hand eines Teilhabers vereinigt sind 1506³⁸

§ 3 GrEwStG. Ist Erwerberin aller Geschäftsanteile eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, so sind damit alle Anteile in einer Hand vereinigt. Ist Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, weil sie alle Geschäftsanteile i. S. des § 3 GrEwStG. in ihrer Hand vereinigt hat, steuerpflichtig geworden, so haften für die Steuer alle Gesellschafter als Gesamtschuldner, und zwar nicht nur bürgerlich-rechtlich, sondern auch steuerrechtlich 1507³⁷

§§ 5 III, IV, 20 I GrEwStG. Macht A. dem B. Kaufangebot über Grundstück und tritt B. seine Rechte aus dem Angebot an C. ab, der dann nach Annahme des Angebotes das Eigentum von A. übertragen erhält, so ist C. nur aus dem sachenrechtlichen Geschäft A.—C. für die G. haftbar, während aus dem Geschäft B.—C. nur B. haftet 2474¹⁰

§ 5 I GrEwStG. Nur formgültiges Veräußerungsgeschäft kann nach § 5 I Steuerpflicht erzeugen. Ausnahme ist nur zuzulassen, wenn das formungültige Geschäft endgültig abgewickelt ist, so daß Nichtausführung ausgeschlossen ist 2481¹⁸

§ 6 GrEwStG. Die Veräußerungsmöglichkeit ist rechtlich gesichert, wenn zugunsten des Erwerbers der wirtschaftlichen Macht Grundsteuerschulden eingetragen werden, die einerseits erheblich über den Grundstückswert hinausgehen, andererseits zu wesentlichem Teil den Wert decken, und wenn der Eigentümer im Einverständnis mit den anderen auf sein Eigentum verzichtet, um die Zwangsversteigerung herbeizuführen 1508³⁸

§ 6 GrEwStG. Die Möglichkeit, das Grundstück auf eigene Rechnung zu veräußern, ist auch dann gegeben, wenn der Erwerber der wirtschaftlichen Macht in der Zwangsversteigerung des Grundstücks der Ersterher unter Ausschluß aller anderen bestimmen kann. Das trifft insbes. auch dann zu, wenn einerseits das Grundstück zu seinen Gunsten überlastet ist und andererseits sein dingliches Recht in nicht unerheblichem Maße in den Wert des Grundstücks hineinfällt 1509³⁹

Wird durch ein auf Nachlaß sich beziehendes Rechtsgeschäft i. S. des § 2041 BGB. Grundstück erworben, so bildet das Grundstück oder der durch das Geschäft begründete Übereignungsanspruch auch dann einen zum Nachlaß gehörenden Gegenstand i. S. von § 8 Nr. 3 und 6 GrEwStG., wenn die Miterben zur Bezahlung des Grundstücks auch andere als Nachlaßmittel aufgewendet oder Schulden aufgenommen oder in Anrechnung auf den Kaufpreis des Grundstücks die darauf lastenden Hypotheken oder Grundschulden übernommen haben 1417²

Die Anwendung des § 8 Nr. 3 GrEwStG. ist nicht ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer Erbteilung einem Miterben zur Tilgung einer ihm gegen den Nachlaß zustehenden Geldforderung ein Nachlaßgrundstück zugewiesen wird 1510⁴⁰

Zur Anwendbarkeit der Befreiungsvorschr. des § 8 Nr. 9 GrEwStG. bei Erwerb von Grundstücken auf Grund eines Erbbauvertrages 1511⁴¹

Steuerfreiheit aus § 8 Nr. 9 und 10 GrEwStG. kann auch dann gemährt werden, wenn das Grundstück zunächst zu einem nach § 8 Nr. 10 steuerbegünstigten Zweck gekauft, dieser Zweck aber nachträglich aufgegeben, aber gleichzeitig durch einen nach § 8 Nr. 9 steuerbegünstigten Zweck ersetzt worden ist 1605⁹

§§ 11, 12 GrEwStG. Haben sich bei Grundstückskauf die Beteiligten darüber geeinigt, daß das Grundstück mit einem darauf zu errichtenden Bau in das Eigentum des Käufers übergehen solle, so ist auch der Bau in die Steuerberechnung aufzunehmen. Sind die Beteiligten darüber einig, daß nach teilweiser Fertigstellung des Baues das Eigentum übergehen solle, so ist nur der vereinbarungsgemäß vor dem Eigentumsübergang hergestellte Teil des Baues bei der Besteuerung zu berücksichtigen 1511⁴²

§§ 12, 13 GrEwStG. Die Worte „übernommene Leistungen“ sind weit auszulegen; zu ihnen können je nach der Verkehrsauffassung Lasten gehören, die auch ohne besondere Übernahme weiter bestehen. Nicht zu ihnen gehören solche Lasten, mit deren Wegfall der Eigentümer des Grundstücks oder seine Nachfolger in absehbarer Zeit nicht rechnen, die also im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Grundstücken der in Betracht kommenden Art als dauernde wertmindernde Eigenschaft des Grundstücks empfunden werden 1513⁴⁴

§ 13 GrEwStG. Werden mehrere Grundstücke, die mit Gesamthypotheken belastet sind, in verschiedenen Verfahren zwangsweise versteigert und von der gleichen Person unter Übernahme der Gesamthypotheken erworben, so können die Gesamthypotheken nur in dem ersten Verfahren als übernommene Leistung i. S. des § 13 berücksichtigt werden 1512⁴³

Übernimmt jemand die Gewähr für die Sicherheit einer Hypothek oder eines anderen der in § 14 GrEwStG. bezeichneten dinglichen Rechte, so steht das einer Bürgschaft i. S. des § 14 gleich. Tritt dinglicher Gläubiger sein Recht an anderen ab und übernimmt er gleichzeitig die Bürgschaft, so wird die Zeit der Gläubigerschaft der Bürgschaftsdauer hinzugezählt, so daß die einjährige Frist des Abs. 1 Nr. 2 gewahrt ist, wenn beide Zeiten zusammen wenigstens 1 Jahr ausmachen 2477¹³

War Realrecht der in § 14 GrEwStG. bezeichneten Art dem Ersterher nur einziehungshalber abgetreten, so stehen diesem die Vorteile des § 14 nicht zu. War

das Realrecht erfüllungshalber abgetreten, so gilt regelmäßig das Gleiche. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, den § 14 anzuwenden, wenn dem Ersteren das Realrecht an Erfüllung Statt abgetreten war 2478¹⁴

Auch Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer Hypothek reicht zur Gewährung der Steuerbegünstigung i. S. von § 14 GrErbStG. aus 2475¹¹

Die Steuerbegünstigung des § 14 GrErbStG. findet keine Anwendung zugunsten solcher Erwerber, denen eine auf dem versteigerten Grundstück eingetragene Hypothek oder Grundschuld lediglich verpfändet war 2475¹²

Sind mit einem Grundstück zugleich bewegliche Sachen nach §§ 55, 90 II ZwVerfStG. mitversteigert worden, so ist bei Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 14 GrErbStG. erfüllt sind, der Teil des Meistgebotes und des „Gesamtbeitrages“ der Hypothek usw., der auf die mitversteigerten beweglichen Sachen nach Verhältnis ihres Wertes entfällt, außer Betracht zu lassen 2479¹⁵

Im Fall vertragsmäßiger Rückgängigmachung eines einer Zubehörssteuer unterliegenden Veräußerungsgeschäftes ist Anspruch auf Erstattung oder Erlass dieser Steuer in Ermangelung besonderer orts- oder kreisrechtlicher Regelung nicht gegeben. § 23 GrErbStG. ist hierauf nicht ohne weiteres anwendbar 2487⁶

§ 23 I a Nr. 2 und 3 GrErbStG. Wird das von A. auf B. und dann von B. auf C. übertragene Grundstückseigentum später von C. unmittelbar auf A. zurückübertragen, so ist die Anwendung des § 23 I a Nr. 2 oder 3 dann nicht ausgeschlossen, wenn die Rückübertragung von C. auf A. durch Rückgängigmachung der Veräußerungsgeschäfte A.—B. u. B.—C. veranlaßt worden ist 1514⁴⁵

§ 23 I a Nr. 2 GrErbStG. Ist Grundstücksveräußerungsvertrag geschlossen worden, um auf gewissen Steuergebieten Vorteile zu erzielen, ohne daß dies aber in dem notariellen Vertrag hervorgehoben ist, und wird nach Umschreibung des Eigentums und Ablauf von 2 Jahren der Eigentumsübergang rückgängig gemacht, weil die Vorteile nicht eingetreten sind, so ist die Behauptung, dem Vertrag sei mündlich die Bedingung, daß die Vorteile auch wirklich eintreten würden, beigefügt worden, nur dann erheblich, wenn die Bedingung wirklich zum Bestandteil des Veräußerungsgeschäftes gemacht war, es sich also nicht lediglich um „Voraussetzung“ gehandelt hat 1515⁴⁶

Auch die Zwangsversteigerung gilt als Veräußerung i. S. § 23 I a Nr. 3 GrErbStG. 1989²

Steht fest, daß Grundstücksübertragung nichtig ist, so wird die Anwendung des § 23 I a Nr. 1 GrErbStG. nicht dadurch ausgeschlossen, daß der eingetragene Grundbesitzer ein Zurückbehaltungsrecht wegen Aufwendungen geltend gemacht hat oder im Einverständnis mit dem wahren Eigentümer das Grundstück weiterveräußert 2480¹⁷

Die Mitteilung, daß sich die Steuer mit der nach § 24 GrErbStG. geleisteten Zahlung deckt, braucht nicht förmlich zu gestellt zu werden 1481⁹

Der RM. ist auch zum Erlass der RGrErbSt. berechtigt 1603⁸

§ 15 BrGrErbStG. Eine städtische Gartenanlage kann auch dann zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sein, wenn sie vom Publikum nicht betreten werden darf 1610⁸

Steuerfragen (GrErb- und ErbSchSt.) aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes 1433

Grundschuld

vgl. auch EigentümerG. Zinsenkung für G. vgl. i. Sonderregister „Recht der Rot-VD.“ unter RotVD. v. 8. Dez. 1931

Überträgt der G. gläubiger die G. zur Sicherheit, so erwirbt der Grundstückseigentümer, der die gesicherte, das G. kapital nicht erreichende Schuld bezahlt, kein Recht auf Herausgabe des G. briefes weder aus § 952, noch § 268, noch § 1144 BGB. 1577⁷

§§ 1155, 1157, 1192 BGB. Die Gutgläubigkeit des Erwerbers ist bei Hypotheken und G., wie im Verkehr mit beweglichen Sachen, nach dem unmittelbaren Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber jeden einzelnen Übertragungsfalles zu beurteilen, also im Verhältnis zum unmittelbaren Vormann zu bestimmen. Wer von berechtigtem G. gläubiger im Vertrauen auf seine auch im Innenverhältnis zum Vormann bestehende Verfügungsbefugnis erwirbt, hat auf Schutz gegen Einwendungen in betr. dieser Innenverfügungsbefugnis auch dann Anspruch, wenn seinem Bedenten dieser Schutz mangels eigener Gutgläubigkeit zu versagen war 2411¹²

§ 1163 I 1 BGB. findet auf d. G. keine Anwendung. — In der Erklärung des G. gläubigers, er erhebe keinen Anspruch auf den Erlösanteil für die G., weil die gesicherte Forderung nicht entstanden sei, ist in der Regel kein Verzicht zu erblicken 1550³

§ 1191 BGB. Zum Inhalt einer zur Sicherung von persönlichen Forderungen bestellten G. kann nicht die Best. gemacht werden, daß aus dem Grundstück diejenigen Beträge nicht zu zahlen sind, die aus dem Schuldverhältnis nicht geschuldet werden 1759⁴

Auslegung von Eintragungen, die vom GBA. zur Kenntnisnahme f. jedermann, der berechtigtes Interesse darzulegen vermag, vorgenommen sind, durch d. RevG. mangels einer ausdrücklichen anderen Angabe über den Beginn des Zinsenlaufes; bei Hypotheken oder G. ist es das Nächstliegende, daß dieser mit d. Eintragungstage zusammenfällt 2419¹⁷

Veräußert der Gläubiger einer nicht voll valuierten G. diese ohne Zustimmung d. Grundeigentümers, so steht er d. Grundeigentümer dafür ein, daß dessen Lage durch die Abtretung nicht verschlechtert werde 1618²

Die Steuerbegünstigung des § 14 GrErbStG. findet keine Anwendung zugunsten solcher Erwerber, denen eine auf dem versteigerten Grundstück eingetrag. Hypothek od. G. ledigl. verpfändet war 2475¹²

Übernimmt der Besteller einer G. gegenüber dem Grundstücksgläubiger die persönliche Haftung für den Eingang des G. kapital mit der Maßgabe, daß sich d. Gläubiger nach freier Wahl aus dem Grundstücke oder der persönl. Forderung befriedigen kann, so stellt seine Erklärung ein als Schuldverschreibung i. S. von TarifSt. 14 I 2 StempStG. zu beurteilendes selbständiges Schuldverpäch. dar 2454⁷

Grundsteuer

GemeindeG. Grundsatz der gleichmäßigen Steuerbelastung 1612¹²

Grundstückshändler

Im Grundstücksverkehr kann G., der von Grundbesitzer Grundstücke zur Weiterveräußerung an Baukäufer erworben hat, ohne selbst grundbuchmäßig Eigentümer der Grundstücke zu werden, Steuerfreiheit

nach § 7 UmfStG. nicht in Anspruch nehmen, wenn er den unmittelbaren Besitz an den Grundstücken nach §§ 854, 855 BGB. z. B. durch Parzellierung ausgeübt hat oder die Nämlichkeit d. Grundbesitzes nicht gewahrt ist, weil der Bauunternehmer landwirtschaftliche Grundstücke gekauft und sie zu Bauparzellen umgestaltet hat 2472⁹

Grundstücksveräußerung

Zur Frage des Formzwanges eines Erbauseinandersetzungs- und Grundstücksüberweisungsvertrages 1354¹²

Abmachung, die nicht Ergänzung des notariellen Vertrags, sondern eine für den Fall von dessen Nichtgeltung getroffene Vereinbarung darstellt, bedarf nicht nach § 313 BGB. der Aufnahme in den notariellen Vertrag 1358¹⁵

Auflassungsvollmacht unterliegt der Formvorschr. des § 313 BGB. dann, wenn sie den Bevollmächtigten ermächtigt, ohne Rücksicht auf etwaige Willenseinschlüsse des Vollmachtgebers und selbst bei nicht Zustandekommen oder Unwirksamkeit d. schuldrechtl. Grundgeschäfts das Grundstückseigentum an sich selbst od. auf Dritte zu übertragen. Insbes. ist die Auflassungsvollmacht dann formbedürftig, wenn z. B. ihrer Erteilung zwar der Eigentümer eines Grundstücks Kaufangebot gemacht hat, aber nicht feststeht, ob das Angebot angenommen werden wird. Notar handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 unzulässigen Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der Auflassung zugrunde liegende schuldrechtl. Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Best. des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war 1367²³

Französl. Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrages über ein dtsh. Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen und in Frankreich, nicht anwendbar 2333⁸

Formverfordernisse der Übertragung unbeweglicher Güter. Übereinstimmung der Voraussetzungen nach reichsdtsch. und ungar. Recht macht die Prüfung entbehrlich, das Recht welcher der beiden Staaten anzuwenden sei 2340¹

Grundstücksverkehrsrecht, preuß.

GemWZurSt. Wird unwirksames Rechtsgeschäft wirtschaftlich von den Beteiligten aufrechterhalten, ist es geeignet, einen die Steuerpflicht auslösenden Rechtsvorgang zu bilden. Insbes. bleibt d. Mangel einer behörl. Genehmigung einer Grundstücksveräußerung dann, wenn die Beteiligten Befreiung der wirtschaftl. Vertragsfolgen nicht haben eintreten lassen, steuerrechtlich ohne Bedeutung. Im Gegensatz zum bürgerl. Recht wirkt die behörl. Genehmigung im Grundstücksverkehr steuerrechtlich nicht auf den Tag der Vorannahme des genehmigten Geschäfts zurück, vielmehr treten die Steuerpflicht und die Fälligkeit der Steuern erst im Zeitpunkt der Erteilung d. Genehmigung ein 2488⁹

Grundvermögensteuer

§ 2 I Buchst. 5 GrVermStG. Gebäude dient dauernd gärtnerischen Zwecken auch dann, wenn auf den mit ihm eine wirtschaftl. Einheit bildenden Ländereien Gemüse, Obst und sonstige Gartenerzeugnisse nur für den Eigenbedarf angebaut werden u. das Gebäude in der Hauptsache dazu dient, diese Nutzung zu ermöglichen. 1608⁴

§ 2 I a und c, III GrVermStG. Grundstück gilt auch dann als bebaut, wenn es in wirtschaftlich unzuweckmäßiger Weise ausgenutzt, insbes. wenn hochwertiges Bau-

Land für die Dauer mit geringwertigem Gebäude besetzt wird 1609⁵
 § 11 GrBermStG. Die Nachveranlagung z. G. anlässlich der Änderung der Zweckbest. eines Grundstückes ist, wenn die Nachveranlagung zu Minderung der Steuer führt, mit dem ersten Tage des auf die Anmeldung der Veränderung folgenden Monats, wenn sie dagegen zu Steuererhöhung führt, erst mit dem Beginn des auf den Zeitpunkt der Veränderung folgenden Rechnungsjahres in Kraft zu setzen 2486⁵

Gurken

Wenn der Zwischenhändler frische G., die er vom Erzeuger unfortieft bezieht, vor der Weiterlieferung nach bestimmen, v. seinen Abnehmern gewünschten Merkmalen durch Auslese sortiert, so ist er auch im Fall des Vorverkaufs der Ware umsatzsteuerpflichtig 2472⁷

Gutachten

vgl. unter Sachverständiger

Güterverfahren

§ 271 ZPO. ist im G. entsprechend anwendbar 2185¹³
 § 12 BGB. § 496 ZPO. Der Güteantrag ist als gerichtliche Geltendmachung i. S. der Versicherungsbedingungen anzusehen, die vorschreiben, daß bei Verlust sämtlich. Ansprüche, diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten gegen die Versicherungsgesellschaft geltend zu machen sind 2553⁴

Gutsüberlassungsvertrag

Ist für die in G. zugunsten der Geschwister des Übernehmers festgesetzten Abfindungen eine Hypothek eingetragen, so ist, wenn die Vertragsschließenden nachträglich die Abfindungssummen herabsetzen, zur Löschung der Hypothek in Höhe des herabgesetzten Betrags auch die Bewilligung des eingetragenen Hypothekengläubigers erforderlich 1562¹

Haager Ehescheidungsabkommen

Art. 2 HaagEhescheidAbk. Die deutschen Gerichte sind zur Scheidung der Ehen jüdischer Polen aus dem ehemal. Kongreß-Polen zuständig 2304⁰
 Art. 6 HaagEhescheidAbk. Zur Entsch. über die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens unter dtsch. Ehegatten ist das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes auch dann zuständig, wenn der Wohnsitz im Ausland liegt 1416¹

Haager Ehevertragsabkommen

Aus Willensmängeln eines der Verlobten folgende Ehedefekte fallen unter Art. 1. Diese Regelung stimmt mit der der Art. 13, 27 GGWB. bis auf das Erfordernis der Ausdrücklichkeit im Art. 1 H. E. überein 1349⁰

Haager Kongreß f. Rechtsvergleichung

vgl. unter H.

Hafergebühr

Da die Verkehrsflächen nicht auf das Reich übergegangen sind, ist insoweit die Tarifhoheit des preuß. Staates unberührt geblieben. Der Umfang eines vom Staat verkauften Hebungrechtes kann bei jeder neuen Genehmigung des Gebührentarifs abgeändert werden 2330⁴

Haftbefehl

vgl. vorläufige Festnahme unter F.

Haftpflicht

vgl. auch H.versicherung unter Versicherungsrecht, privates
 § 1 RHaftpflichtG. Bedeutung übermäßig. hoher Absätze einer Verunglückten für die Verpflichtung zu Schadensersatz wegen Unfalls 2064¹ 2527¹²
 § 1 RHaftpflichtG. Ereignisse, die mit gewisser Häufigkeit wiederkehren, können, auch wenn sie bei der Natur des Betr. unvermeidlich sind, nicht als höhere Gewalt angesehen werden. Zu diesen Ereignissen

gehört auch das bei starkem Verkehr immer wieder vorkommende Vorwärtsdrängen der auf Verkehrsinsel wartenden Personen 2081¹³

§ 1 RHaftpflichtG. Andrang und Eile d. Publikums an d. Bahnsteigen auf dem Weg zum Zuge stellen d. Zusammenhang her, der für Handlungen, die die Beförderung vorbereiten oder beenden, erforderlich wird. Die Eile muß nicht objektiv geboten sein, es genügt vielmehr, wenn sie ohne Verschulden subjektiv für erforderlich gehalten wurde 1728⁰

§ 1 RHaftpflichtG. Das Verbot des Hinauslehrens aus dem Fenster des fahrenden Zuges wird erfahrungsgemäß allgemein nur als Warnung vor möglichen Gefahren aufgefaßt, die dem Reisenden anheimgibt, auf etwaige Hindernisse zu achten. Wenn Reisender in Kenntnis dieses Verbots zum Fenster hinauswinkt und dabei Schaden erleidet, ist doch nicht jegliche Haftung der Bahn ausgeschlossen; rechtsähnliche Anwendung des § 254 BGB. 2064²

§ 1 RHaftpflichtG. Die Tatsache, daß d. Gleisanlage landespoliz. abgenommen ist, steht der Feststellung, daß die Schrankenlosigkeit des Bahnüberganges die Betriebsgefahr erhöht, nicht entgegen; sie reicht nicht einmal aus, die Verneinung des Verschuldens des Betriebsunternehmers an der mangelnden Sicherung des Bahnüberganges ohne weitere Prüfung zu begründen. Das Rückwärtsfahren des Zuges ist geeignet, die Betriebsgefahr zu erhöhen. Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Angestellten ist bei der Abwägung nach § 17 KraftfG. zu berücksichtigen 2065⁰

§ 1 RHaftpflichtG. Die Annahme, daß jemand, der aus dem fahrenden Zug stürzt, selbst die Wagentür verbotswidrig geöffnet haben müsse, entspricht nicht der Lebenserfahrung. Mögen die Schläffer der Abteiltüren auch nicht von selbst aufgehen können und bei dem Unfall in Ordnung gewesen sein, so bleibt doch die Möglichkeit, daß die in Frage stehende Tür nicht gehörig geschlossen gewesen ist 2066⁴

§ 1 RHaftpflichtG. Das schuldhaft Verhalten eines Betriebsangestellten, zu dessen Aufgaben gerade die mögliche Verminderung der Betriebsgefahr gehört, bedeutet die Erhöhung der Betriebsgefahr. Grobes Verschulden des Verletzten kann geeignet sein, eine gleichfalls als Schadensursache mitwirk. erhöhte Betriebsgefahr völlig zurücktreten zu lassen 2067⁰

§ 1 RHaftpflichtG. Wenn die Beseitigung in ungewöhnlich. Menge gefallenen Schnees nur unter Aufwerfung von Schneewällen neben den Gleisen möglich war und die Behinderung der Sicht durch diese Wälle Unfall verursacht hat, so ist der Einwand der höheren Gewalt nicht begründet 2077¹⁰

§ 1 RHaftpflichtG. Rolltreppen auf U-Bahnhöfen gehören nicht zum Betrieb einer Eisenbahn 2105¹

§ 1 RHaftpflichtG. Die Reichsbahn haftet nicht bei Tötung eines Menschen i. Eisenbahnbetrieb, wenn der Getötete den Unfall durch Trunkenheit selbst verschuldet und keine erhöhte Betriebsgefahr mitgewirkt hat 2451⁴

Wenn eine im Reichsdienst stehende Person der in § 1 BeamtlFürzG. näher bezeichneten Art im Dienst, aber außerhalb der Betriebsverw., bei der sie beschäftigt ist, einen Betriebsunfall erlitten hat und deswegen nach § 1 BeamtlFürzG. oder nach anderen reichsgesetzlichen Vorschriften Pension erhält, so hat sie gegen den Urheber des Unfalls den Anspruch auf Ersatz eines außerhalb des § 1 RHaftpflichtG.

liegenden Schadens nicht, wenn dieser Urheber eine Betriebsverw. des Reiches ist 2077¹¹

Halsmann

Der Strafprozeß gegen Philipp S. Schrifttum 1721

Hamburg

Die Rechtsstellung der Kaiserstalten im Seefrachtverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Raumschlages in H. und Bremen. Schrifttum 2062

Hamburgisches Wasserrecht 1611¹¹

Handelsgesellschaft

vgl. auch AktG., GmbH., Genossenschaft
 Bei Einzelkaufleuten und Personalgemeinschaften hat zwar der durch Sanierung herbeigeführte Gewinn einkommensteuerrechtlich außer Betracht zu bleiben, ein ohne Berücksichtigung der Vermögensvermehrung durch die Sanierung vorhandener Verlust wird jedoch, soweit die Sanierung reicht, beseitigt und kann daher gegenüber anderen positiven Einkünften nicht nach § 7 III EinkStG. ausgeglichen werden 1483⁰

Die steuerlich begünstigten Rücklagen bei Einzelunternehmungen und Personalgemeinschaften (§ 58 a EinkStG.). Schrifttum 1641

§§ 29, 65 EinkStG. Wenn die Gesellschaft nach Auszahlung von Vergütungen an die geschäftsführenden Gesellschafter mit Verlust abschließt, ist der nach Auszahlung der Vergütung sich ergebende Gesamtverlust auf die sämtlichen Gesellschafter zu verteilen und dem anteiligen Verlust bei den geschäftsführenden Gesellschaftern die Vergütung gegenüberzustellen, um deren Gewinn zu ermitteln 1486¹¹

HGB.

Der Düringer-Hachenburg. Bd. 4, 1626. Schrifttum 1636

Ritters Kommentar. Schrifttum 1636

Staubs Kommentar. Schrifttum 1637

Handelshochschule Berlin

vgl. unter H.

Handelsschiffengesetz

vgl. i. Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 1. Dez. 1930

Handelsregister

Die Einsicht in das H. kann nicht verweigert werden 1661¹

Der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH. ist nicht berechtigt, beim Registergericht zu beantragen, die Gesellschaft zur Bestellung eines anderen Geschäftsführers von Amts wegen anzuhalten, evtl. von Amts wegen neuen Geschäftsführer zu bestellen 1662²

Handelsrichter

Das Amt des H. in Preußen. Schrifttum 1641

Leitfaden für H. Schrifttum 1642

Handelsverlehr

Handbuch des poln. Rechts für den H. mit Polen. Schrifttum 2264

Handelsvertretung, russ.

D. völkerrechtl. Stellung der H. d. UdSSR. Schrifttum 2266

Handkarren

§ 4 BadStrafVerfD. Sorgfaltspflicht des Fahrers eines H. 2047⁷

Händlerin

§§ 249, 823 BGB. Daß 62 Jahre alte H., die bisher mit ihrem Mann zusammen Märkte aufsuchte, allein schon wegen der durch den Tod des Mannes verursachten Notwendigkeit der Heranziehung einer anderweitigen Hilfskraft ihren Beruf aufgegeben haben würde, kann, insbes. in der Zeit wirtschaftlichen Niederganges, nicht ohne weiteres angenommen werden 2024¹¹

Handlungsschilfe

§§ 70, 72 BGB. Wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung 1674³

Ist im DarVertr. § 63 BGB. für zwin-
gendes Recht erklärt, so schließt diese
Vorscr. nicht nur jede andere vertragl.
Vereinbarung, sondern auch die Anwen-
dung anderen, die §. im Einzelfall bes-
ser stellenden, nachgiebigen Rechts aus.
Nach § 63 erwächst dem Angestellten, der
nach Wiedereintritt in den Dienst, wenn
auch vom mediz. Standpunkt aus in-
folge desselben Grundleidens, das seine
frühere Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen
hat, von neuem erkrankt, auch neuer An-
spruch auf Sechswochengehalt, es sei
denn, daß der §. trotz fortdauernder
Krankheit sich durch vorübergehenden
Dienstseintritt neue Gehaltsforderung er-
schleiden will 2053⁵

Verkäufer in Lebensmittel- und Zeitungs-
verkaufsständen auf Bahnhofen als §.
2111⁷

Verhältnis zwischen kaufmänn. Firma und
ihrem an einem von dem Sitz der Firma
verschiedenen Ort tätigen §., der hier
Waren der Firma zu verkaufen hat.
Gegen die guten Sitten verstößende Ver-
einbarungen zwischen Firma und §.,
durch die das Risiko auf den Angestellten
abgewälzt wird 1678¹

Hannover
Das Hannoverische Privatrecht. Schrifttum
2390

§§ 1, 2, 5 HannWildschadG. § 25 Hann-
JagdD. Rosenkulturen auf off. Feldern,
d. den sonst üblich. Ertrag d. Ackerlandes
erheblich steigern, muß der Rosenzüchter
auf eigene Kosten einzäunen lassen, wenn
er Wildschaden verhüten will. Besondere
geschl. Verpflichtung, Rehwild in be-
stimmtem Umfang abzuschließen oder aus-
zurotten, besteht für Jagdpächter in §.
nicht. Nur bei Verschulden des Jagd-
pächters verschärft sich dessen Haftung f.
Wildschaden 2451⁵

Hausfriedensbruch
§. in Schnitterkaserne 1588²⁰

Hausiersteuer

BayHauStG. Zum Begriff des in dem
Dienste des Inhabers eines stehenden
Gewerbes befindlich. Angestellten 1899²
BayHauStG. Über die §.- und Wander-
gewerbesteuerpflicht von Personen, die
auf der Straße Lichtbildaufnahmen
machen 1899¹
SächsHauStG. v. 1. Juli 1878. Feilbieten
einer gewerblichen Leistung liegt beim
Wanderphotographen vor, wenn er schon
vor der Lichtbildaufnahme die ausgenom-
mene Person fragt, ob er Aufnahme
machen könne 2101¹⁰

Hausstandskinder (§ 1617 BGB.)
vgl. unter Kindchaftsrecht

Hauszinssteuer

Wie spart man in Preußen §.? Wie löst
man sie ab? Schrifttum 1460
Die §. und die Finanzierung des Woh-
nungsbaues in Preußen. Schrifttum 2390
§ 3 I b PrHauzinsStW. Auch Schützen-
gilden können, wie andere Sportvereine,
ausschließlich gemeinnützigen Zwecken
dienen 1607²
Die Anwendung des § 42 G.D. auf die
Eintragung der §.ablösungshypoth. 2384

Havarei

§ 82 Riff. 5 BinnSchG. Zum Begriff der
großen §. 2091⁴
§ 82 Riff. 5 BinnSchG. Der „Zwischen-
hafen“ bei der großen §. kann auch über
den Zielhafen hinaus gelegen sein 2298³
Die mittelbaren Schäden in der großen
§. nach dtsh. und engl. Recht sowie nach
den York-Antwerpener Regeln. Schrift-
tum 2062

Heferei
§ 259 StGB. Ein „Handeln seines Vorteils
wegen“ ist gegeben, wenn die mittels

einer strafbaren Handl. erlangte Sache
nicht nur zum Pfand für ein erst unter
der Voraussetzung der Pfandbestellung
gegebenes Darlehen, sondern auch zur
Sicherung des durch das Darlehensgesch.
erstrebtens Zinsvorteils dient 1559¹⁰

Tabaksteuerhinterziehung. Gehört der Ab-
satz der Ware zum Tatbestand der Haupt-
tat, so kann die Mitwirkung an ihm nur
Teilnahme an letzterer, niemals hehle-
rische Betätigung darstellen. Denn §. ist
begrifflich neues, für sich selbständiges
Delikt gegenüber der schon bestehenden
Vortat eines anderen, nicht altsessortisches
Mitwirken bei dieser 1473¹²

Heimstättengesetz

§ 20. Auch auf die Zwangsvollstreckung in
Heimstätte durch Eintragung einer Si-
cherungshypothek wegen einer persönl.,
bereits beim Erwerb der Heimstätte be-
stehenden Geldforderung gegen d. Heim-
stätter kommt § 866 III ZPO. zur An-
wendung 2440²

Herausgabeanspruch

Eigentumsverwerb durch Zession des §. vgl.
unter §.

Dem auf § 985 BGB. gestützten §. kann,
nachdem im Verlauf der Fristsetzung nach
§ 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus
dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser
nicht mehr unter Berufung auf § 985
entgegengehalten werden 1656¹¹

**Hinweis auf die Veränderung des rechtl. Ge-
sichtspunkts (§ 265 StPD.)**

Ist das Verfahren ursprünglich wegen fahr-
lässigen Falscheides eröffnet worden und
wurde dann die Sache wegen Verdachts
des Meineids an das Schwurgericht ver-
wiesen, so muß dieses den Angekl. auf
die W. d. r. G. hinweisen, wenn es wegen
fahrlässigen Falscheides verurteilen will
2162²⁰

Höchstbetragshypothek

§ 1190 BGB. Dingl. Sicherung eines gan-
zen Forderungskreises durch §. Erfas-
sung aller dem zu sichernden Kreise an-
gehörenden Forderungen b. unbeschränk-
ter Fassung der Sicherungsbestellung ist
die Regel, also auch für die zur Zeit
der Bestellung schon bestehenden Forde-
rungen. Ausdrückliche Bezeichnung des
Schuldners der zu sichernden Forderung
ist nicht erforderlich. Bei Sicherung eines
dem Ehemann gewährten Kredits durch
Verpfändung auch des Anteils der Ehe-
frau an dem gemeinschaftl. Grundstüd
durch §. gilt auch ohne ausdrückliche Her-
vorhebung des Ehemannes als des pers-
önlichen Schuldners als der durch die
Hypothek der Ehefrau gesicherte Forde-
rungskreis derselbe wie bei der Hypothe-
tenbestellung des Ehemannes 2413¹³

§ 1198 BGB. Hat der bei §. für seine Ro-
torentfordnerungen in der Zeit vor der
Inflation gesicherte Gläubiger bei Be-
endigung der Inflation keine Forderung
aus der Geschäftsverbindung gegen den
Schuldner, wohl aber infolge Fortset-
zung der Geschäftsverbindung mit ihm in
einer nach der Inflation liegenden Zeit,
so kann er für diesen Saldo die §. in
Höhe des Aufwertungs Betrags in An-
spruch nehmen. Begriff des sog. „refur-
renten Anschlusses“ bei Währungswech-
sel 2415¹⁴

Hund

vgl. auch unter Tierhalter
Hunde- und Katzenrecht in jagdlicher Be-
ziehung. Schrifttum 2389

Hypothek

vgl. auch Gesamth., wertbeständige §.,
Zwangsh., Sicherungsh., Höchstbetrags-
§., AufwG. Vgl. auch im Sonderregister
„Recht der RotW.“ unter RotW. v.
1. Aug. 1931, ferner Zinsentlung unter
RotW. v. 8. Dez. 1931

Das H.geschäft. Schrifttum 1546
§§ 1113, 1115 BGB. Die Zinsangabe „zer-
zinslich bis zu 1% für den Monat“ ist
nicht eintragbar 2455⁹

§§ 1113, 1163 BGB. Rechtliche Bedeutung
der für das Hauptrecht neben den ge-
wöhnlichen festen Zinsen vereinbarten
Nebenleistungen von der Art der Straf-
zinsen und Vorfälligkeitsentschädigung.
Sie stellen sich als bedingte Verpflicht-
ungen dar und deren §.sicherung daher
nur als bedingte Belastung des Grund-
stücks, die im Fall des Nichtentstehens
sich erledigen, ohne Eigentümergrund-
schuld zu hinterlassen. Auch im Fall einer
unbedingten §. für solche aufstrebend
bedingte Nebenleistungen würde in ent-
sprechender Anwendung von § 1178 BGB.
keine Eigentümergrundschuld entstehen
2410¹¹

§ 1115 BGB. Bei Eintragung einer §. auf
den Namen einer Ehefrau, d. keinen selb-
ständigen Beruf ausübt, ist der Stand u.
Beruf ihres Ehemannes anzugeb. 1758⁸

§§ 1138, 1163 BGB. Ist für die in Guts-
überlassungsvertrag zugunsten der Ge-
schwister des Übernehmers festgesetzten
Abfindungen eine §. eingetragen, so ist,
wenn die Vertragsschließenden nachträg-
lich die Abfindungssummen herabsetzen,
zur Löschung der §. in Höhe des herab-
gesetzten Betrags auch die Einwilligung
des eingetragenen §.gläubigers erforder-
lich 1562¹

§ 1154 BGB. Unfachgemäße Behandlung
eines Verpfändungsantrags durch den
Grundbuchrichter 1549²

§§ 1155, 1157, 1192 BGB. Die Gutgläu-
bigkeit des Erwerbers ist bei §.- und
Grundschulden, wie im Verkehr mit be-
weglichen Sachen, nach dem unmittel-
baren Verhältnis zwischen Veräußerer u.
Erwerber jeden einzelnen Übertragungs-
falles zu beurteilen, also im Verhältnis
zum unmittelbaren Vormann zu bestim-
men. Wer von berechtigtem Grundschul-
gläubiger im Vertrauen auf seine auch
im Innenverhältnis zum Vormann be-
stehende Verfügungsbezugnis erwirbt,
hat auf Schutz gegen Einwendungen in
betreff dieser Innenverfügungsbezugnis
auch dann Anspruch, wenn seinem Ze-
denten dieser Schutz mangels eigener
Gutgläubigkeit zu versagen war. Einmal
vollendeter gutgläubiger Erwerb wirkt
in betreff der durch ihn geheilten Mängel
und ausgeschlossenen Einwendungen zu-
gunsten der weiteren Rechtsnachfolger,
ohne Rücksicht auf deren etwaige Schlech-
tgläubigkeit in Ansehung dieser Mängel
und Einwendungen. Der Umfang des
Schutzes aus § 1157 S. 2 BGB. geht
über § 405 hinaus. Die Anwendung des
§ 1157 S. 2 setzt die Beobachtung der
Form des § 1155 nicht voraus 2411¹²

Die Umwandlung einer 10%igen Pfand-
briefanleihe in 7%ige erfordert nicht die
Anwendung des § 1180 BGB. § 1163
BGB. bezieht sich nicht auf Nebenlei-
stungen 1576⁰

Auslegung von Eintragungen, die vom
G.D. zur Kenntnisnahme für jeder-
mann, der berechtigtes Interesse dar-
zulegen vermag, vorgenommen sind, durch
das RebG. mangels einer ausdrücklichen
anderen Angabe über den Beginn des
Zinslaufes; bei Hypothek oder Grund-
schuld ist es das nächstfolgende, daß die-
ser mit dem Eintragungstage zusammen-
fällt. Den Anfang der Zinsschuld auf
einen vor oder nach der Eintragung lie-
genden Zeitpunkt festzusetzen, ist zwar zu-
lässig, aber ungewöhnlich und bedarf da-
her besonderen Ausdruckes in der Ein-
tragung 2419¹⁷

Dem Vater steht auf Grund der ihm an dem Kindesvermögen gebührenden Ausnießung nicht das Zinsrecht der für die Kinder eingetragenen verzinslichen H., sondern nur das Recht auf Ausübung des Zinsrechtes zu. Tritt er als gesetzl. Vertreter der Kinder das Zinsrecht zur Sicherung eines ihm gewährten Kredits ab, so ist hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich 1386³

Das Ausbieten einer zum Nachlaß gehörenden H. muß in aller Regel als zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehörend angesehen werden, auch wenn bei seinem schließl. Gebot der Testamentsvollstrecker über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht 1398⁴

Die Eintragung eines durch Pfändungsbeschuß gepfändeten erstgestellten Teils einer H. ist zulässig 1543

Die Anwendung des § 42 BGB. auf die Eintrag. d. Hauszinssteuerabf. 2384

Der Versicherungsanspruch geht auf den Erstreber eines Grundstückes über, soweit die Versicherung Gegenstände betrifft, die der Beschlagnahme unterliegen, falls die der Beschlagnahme unterliegenden Vermögen des Versicherten ausgeschieden ist. Die Verwirkung trifft nicht den H.-gläubiger oder den durch H.-sicherungsschein Berechtigten 2538²⁰

Auch Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung einer H. reicht zur Gewährung der Steuerbegünstigung i. S. von § 14 GrEwSt. aus 2475¹¹

Die Steuerbegünstigung des § 14 GrEwStG. findet keine Anwendung zugunsten solcher Erwerber, denen eine auf dem versteigerten Grundstücke eingetragene H. oder Grundschuld lediglich verpfändet war 2475¹²

H. und Eigentumsvorbehalt auf Mobilien als sich ergänzende Rechtsmittel zur Förderung des Handels- und Industrie-Kredits. Griech. Schrifttum 2261

Jagd

Jagdfolge 2379
Hunde- und Rabenrecht in jagdlicher Beziehung. Schrifttum 2389

Pr.JagdD. Lehnt der Landrat einen wieder vom J.pächter noch vom J.vorsteher ausgehenden Antrag ab, die Lösung eines J.pachtvertrages anzuordnen, so ist es keine polizeiliche Verfügung, sondern eine solche vom J.aussicht wegen 1611¹⁰

Pr.JagdD. Die Fristverlängerung d. § 193 BGB. gilt zwar für die Einsprüche bei der J.verpachtung, nicht aber für die Dauer der Fristen bei Auslage d. Pachtbedingungen u. d. Pachtvertrages 2483¹

Inhalt der Vertragserklärung. Zustandekommen des Vertrages bei der Versteigerung. Anwendung des § 126 BGB. auf J.pacht und Fischereipachtverträge. Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien auf derselben Urkunde 2483²

Die gerichtl. Zwangsvollstreckung gegen J.genossenschaften im Gebiete des LR. 1542

§§ 1, 2, 5 HannWildschG. § 25 Hann-JagdD. Rosenkulturen auf offenen Feldern, die den sonst üblichen Ertrag des Ackerlandes erheblich steigern, muß der Rosenzüchter auf eigene Kosten einzäunen lassen, wenn er Wildschaden verhüten will. Besondere gesetzl. Verpflichtung, Rehwild in bestimmtem Umfang abzuschließen oder auszurotten, besteht für J.pächter in Hannover nicht. Nur bei Verschulden des J.pächters verschärft sich dessen Haftung für Wildschaden 2451⁵

§ 367 Ziff. 8 StGB. Die Rechtswidrigkeit des Schießens ist durch J.recht nicht ausgeschlossen 1588²⁸

Jahrbücher

J. des Dtsch. Rechts. — J. des Zivilrechts. — Warneher's J. der Entsch. Schrifttum 1817

Japan

Chronik der chinesisch-japanischen Beziehungen. Schrifttum 2259

Idealkonkurrenz

§ 73 StGB. Die Rüge, die Strafe sei aus einem unrichtigen Strafgesetz entnommen, berührt nicht den Schuldauspruch 1588²⁷

§§ 73, 74 StGB. Gleichartige J. Wenn auch bei Verletzung mehrerer höchstpersönlicher Rechtsgüter in der Regel mehrere selbständige strafbare Handlungen in Betracht kommen, so kann doch die Körperverletzung mehrerer Personen beim Vorliegen einer natürlichen Handlungseinheit auch nur als eine strafbare Handlung im Rechtsinn aufgefaßt werden 1740¹⁸

Trifft eine nicht erwiesene strafbare Handlung mit einem anderen wegen Verjährung nicht mehr verfolgbaren Delikt tateneinheitlich zusammen, so lautet die Urteilsformel auf Freisprechung wegen der nicht nachweisbaren Strafstat, ohne daß daneben noch Raum ist für förmliche Einstellung wegen des verjährten Delikts 1751⁴⁰

Indien

Die staats- und völkerrechtliche Stellung Britisch-Indiens. Schrifttum 2263

Inflation

Hat der bei Höchstbetragshypothek f. seine Kontokorrentforderungen in der Zeit v. der J. gesicherte Gläubiger bei Beendigung der J. keine Forderung aus der Geschäftsverbindung gegen den Schuldner, wohl aber infolge Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit ihm in einer nach der J. liegenden Zeit, so kann er für diesen Saldo die Höchstbetragshypothek in Höhe des Aufw. Betrags in Anspruch nehmen. Begriff des sog. „refurten Anschlusses“ bei Währungswechsel 2415¹⁴

Eine auf die frühere Reichswährung lautende vollstreckbare Urkunde hat durch die J. ihre Eigenschaft als Vollstreckungstitel nicht verloren 1570¹

Pflichtversicherungsvertrag, auf den in der J.zeit keine Prämien mehr gezahlt sind, gilt als stillschweigend aufgehoben und deckt spätere Versicherungsfälle nicht 2525¹⁰

§ 15 FluchtG. Hat Anlieger während der J. die Kosten der Strafenherstellung nach ihrem vollen rechnungsmäßigen Betrag in Papiermark gezahlt, so ist Nacherhebung der Golddifferenz anlässlich späteren Baues ausgeschlossen. Die tilgende Wirkung erstreckt sich auch auf sog. antizipierte Zahlung, die vor der durch Errichtung eines Gebäudes auf dem Anliegergrundstück entstehenden Fälligkeit des Beitragsanspruches geleistet u. vom Gemeindevorstand vorbehaltlos angenommen worden ist 2488⁷

§ 360 Ziff. 11 StGB. Grober Unfug durch Zeitungsinsertate, in denen Angst vor einer neuen J. erweckt wird 1984¹⁴

Inlassovollmacht

Der Wechselschuldner kann dem durch ein Bollindossament legitimierten, aber im Innenverhältnis als Inlassomandatar auftretenden Wechselgläubiger das Erlöschen des Inlassomandates nicht entgegengehalten 1652⁷

Innung

Der Beschluß einer J., wonach ihre Mitglieder Angehörige einer im Konkurrenzkampf mit den J.mitgliedern stehenden Genossenschaft nicht als Arbeiter beschäftigen dürfen, ist keine Maßnahme zum

Zweck des Arbeitskampfes und berührt auch nicht die Vereinigungsfreiheit. Für Ansprüche des dadurch betroffenen Arbeiters ist das Arbeitsgericht nicht zuständig 2314⁴

Institut de Droit International

Tagung in Oslo 1932 2222

Internationales Insolvenzrecht

Zum Vollstreckbereint. zwischen Österreich und dem Dtsch. Reich v. 21. Juni 1923: Der bestätigte Vergleich i. Verb. m. Auszug aus dem berechtigten Gläubigerverzeichnis (§ 75 VerglD.) bildet ebenso wie die analogen, im § 53 a StfAusglD. vorgesehenen Vorgänge einen gemäß dem Übereinkomm. wechselseitig vollstreckbar. Titel, und zwar sowohl gegen den Hauptschuldner als auch gegen allfällige Vergleichsbürgen 2335²

Vergleichsverfahren in Deutschland, Wirkung in der Tschechoslowakei. Gegenüber der vor tschechoslowak. Gericht erhobenen Klage kann sich der reichsdeutsche Schuldner nicht wirksam auf den Inhalt eines in Deutschland zustande gekommenen Vergleichs berufen 2340²

Internationales Privatrecht

vgl. auch Haager Eheschließungsabkommen Deutsches i. P. Schrifttum 2243

Ständingers Komm. zum BGB. und dem EinfG.: J. P. Schrifttum 2240

Die deutsche Rspr. auf dem Gebiete des i. P. 1929. Schrifttum 2243

Der Sinn der international-privatrechtl. Norm. Schrifttum 2253

2 Rechtsinstitute für die intern. privatrechtlichen Beziehungen: Institut für ausländ. u. i. P. in Berlin und Internat. Institut zur Vereinheitlichung des P. in Rom 2225

Art. 13 EGVGB. Nach dem Grundsatz, daß Deutschland jedem Staat die Souveränität über seine Staatsangehörigen einräumt, soweit es sie auch für seine eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, ist Eheschließung von Ausländern in ihrem Heimatsstaat nach ihren Heimatsgesetzen zu beurteilen. Wenn sie nicht nach ihrem Heimatsgesetz geheiratet haben, entscheidet in Ansehung jedes Verlobten sein Heimatsrecht über die Gültigkeit der Ehe. Ein ausländ. Gesetz, das die Verschiedenheit der Religion der Verlobten zum Ehehindernis erklärt, verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines dtsch. Gesetzes. Für die Nichtigkeitklage ist nicht nach dem Recht des Ehemannes oder der Ehegatten z. B. der Eingehung der Ehe, sondern nach ihrem gegenwärtigen Heimatsrecht zu entscheiden 2271¹

Art. 13 EGVGB. Eine von Deutschen in Rußland geschlossene Ehe kann auch in Rußland mit Wirkung in Deutschland nur durch Urteil, nicht aber durch beiderseitige Erklärung vor dem Standesbeamten geschieden werden. 2274²

Art. 17 EGVGB. Die zur Scheidung polnisch-jüdischer Ehen erforderl. Übergabe des Scheidebriefes hat keine materielle, sondern nur formelle Bedeutung 2232¹

Art. 17 EGVGB. Ehescheidung von Ausländern 2228

Ehescheidung in Lettland 2239

Ehescheidung in Polen 2240

Art. 18 EGVGB. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Vater, der im Zeitpunkt seiner Geburt noch die poln. Staatsangehörigkeit besaß. Hemmung d. Ausschlussfrist des Art. 276 ZivProz. für Kongreg.-Polen durch höhere Gewalt 2296¹

Art. 19 EGVGB. Die Frage, ob polnisches Kind statt Naturalverpflegung von sei-

- nem Vater den Unterhalt in Geld verlangen kann, ist nicht vom ordentl. Gericht, sondern vom Vormundschaftsgericht zu entscheiden 2307³
- Art. 21, 30 CCBGB. Die Anwendung des Art. 182 codice civile, der nur in den Fällen der Entführung und der Notzucht dem unehelichen Kinde einen Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater gibt, verstößt nicht gegen die guten Sitten 1415⁷
- Das inländ. Gericht ist berechtigt und verpflichtet, das nach den Regeln des i. P. auf den Streitfall anzuwendende ausländische Recht anzuwenden, auch wenn keiner der Streitteile sich darauf berufen hat 2333¹
- Die Klage des unehelichen deutschen Kindes gegen seinen Erzeuger wegen Feststellung der Vaterschaft und wegen Unterhaltes ist auch nach Ablauf der Frist des Art. 308 Schweiz. ZGB. möglich 2338⁶
- Die Wiederherstellung des österr. i. P. Schrifttum 2243
- Fraude à la loi. — Le Gage en Droit International Privé. La Gestion d'Affaires, en Droit International Privé. Schrifttum 2244
- Französisches Recht ist für die Anfechtung eines Kaufvertrages über ein deutsches Grundstück, abgeschlossen zwischen Franzosen und in Frankreich, nicht anwendbar 2333³
- Formelerfordernisse der Übertragung unbeweglicher Güter. Übereinstimmung der Voraussetzungen nach reichsdeutschem und ungarischem Recht macht die Prüfung entbehrlich, das Recht welches der beiden Staaten anzuwenden sei 2340¹
- Théorie Générale du Droit International. Schrifttum 2251
- Actes de la Conférence pour la Codification du Droit International. Schrifttum 2252
- Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr**
vgl. unter Eisenbahn
- Internationales Zivilprozessrecht**
vgl. auch Haager Ehescheidungsabkommen § 606 ZPO. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte für Scheidungslagen persischer Staatsangehöriger ist begründet 2302⁷
- § 606 ZPO. Nach polnischem Recht sind die deutschen Gerichte zur Scheidung der Ehe eines kongregpolnischen Katholiken mit einer deutschen Evangelischen nicht zuständig 2308⁴
- § 606 ZPO. Die Gerichte des Memelgebietes sind zur Scheidung polnischer Ehen zuständig. Bei Scheidung von Ausländern ist über die Schuldfrage ausschließlich nach dem Recht des Memelgebietes zu entscheiden. Entsch. der Schuldfrage muß auch ergehen, wenn das maßgebende ausländische Recht Schuldigerklärung nicht kennt 2332¹
- Ehetrennung im Deutschen Reich lebender tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Zuständigkeit der tschechoslowakischen Gerichte 2339¹
- Die Zwangsvollstreckung in Forderungen im international. Rechtsverkehr. Schrifttum 2245
- International Law Association**
Die Oxford Tagung der ILA. 2221
- Irrtum**
Kauf eines Kunstwertes. Die Ver. auf beiderseitigen Irrtum (über den Meister) gibt es nicht bei abgewickelten Verträgen, deren Folgen mit gesetzlichen Behelfen beseitigt werden können 1862²²
- Adoptionsvertrag kann wegen Z. über die Person des Adoptierten angefochten werden. Ein solcher Z. liegt vor, wenn eine auf Erbanlagen beruhende psychopathische Veranlagung sich erst vier Jahre nach der Adoption bemerkbar macht 1397¹
- § 119 BGB. Erheblich ist der Z., daß bei der Lebensversicherung der Bonus nur zum Rückkaufswert abgezogen wird. Bei Rückgewähr der Prämien darf der Versicherer seine Unkosten abziehen 2563¹⁴
- Der irrtige Glaube, sich selbst ohne die Begünstigungshandlung der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen, macht straflos 2159¹⁷
- Frühe Auslegung des Begriffes „geschäftlicher Verkehr“ in AngArbZPO. fällt nicht unter § 59 StGB. 2459¹⁷
- Z. über die Tariffähigkeit einer Vereinigung unterfällt § 59 StGB. 2098¹⁷
- Italien**
Das Internationale Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechtes in Rom 2227
- Bildungskurse für Ausländer und Einheimische in Z. 1932. Schrifttum 2263
- Die Anwendung des Art. 182 codice civile, der nur in den Fällen der Entführung und der Notzucht dem unehelichen Kinde einen Unterhaltsanspruch gegen den unehelichen Vater gibt, verstößt nicht gegen die guten Sitten 1415⁷
- Das neue italienische Seidenschutzgesetz und der Schutz des Wortes „Seide“ in Deutschland 1812
- Das italienische Prekrecht. Schrifttum 1818
- §§ 6, 27 AusliefG. i. Verb. m. Art. 4 deutsch-italien. AusliefVertr. Sicherung der Spezialität. Verhältnis des AusliefG. zu bestehenden Verträgen 2344²
- Juden**
Art. 2 Haager Ehescheidungsabkommen. Die deutschen Gerichte sind zur Scheidung der Ehen jüdischer Polen aus dem ehemaligen Kongreg-Polen zuständig 2304⁹
- Die zur Scheidung polnisch-jüdischer Ehen erforderliche Übergabe des Scheidebriefes hat keine materiellrechtliche, sondern nur formelle Bedeutung 2332¹
- Die Verpflichtung des jüdischen Ehemannes zur Überreichung des Scheidebriefes an die Ehefrau ist nicht einlagbar 2335¹
- Jugendamt**
Z. und Vormundschaftsgericht. Schrifttum 1342
- Das Z. als Gemeindevorstand. Schrifttum 1342
- Berufsvormundschaft nach Art. 78 § 4 Pr-ABGB. und Ausübung der Vormundschaft durch das Z. der Gemeinde nach dem RJugWohlfG. Rechtliche Stellung des Berufsvormundes. Haftung der Gemeinde für seine Versehen dem Mündel gegenüber 1372²⁸
- § 19 II GaststättG. Dem Z. und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe steht gegen die Erteilung der Erlaubnis zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Räume kein Rechtsmittel zu 2490¹¹
- Jugendgericht**
§ 3 JBerG. Solche den Willen des Jugendlichen beeinflussende Umstände, wie sie ebenso auf einen strafrechtlich vollverantwortlichen Menschen einwirken können und dessen Tun beeinflussen, kommen rechtlich nur in Betracht, wenn sie ihren Grund in einer noch unvollkommenen geistigen und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen haben 1385³⁴
- §§ 3, 9 JBerG. „Begangen“ ist fortgesetzte Handlung erst mit Abschluß aller zu ihr gehörigen Einzelakte. Deshalb ist die ordentliche Strafe des Gesetzes auch dann verwirklicht, wenn einzelne strafbare Teilakte der fortgesetzten Handlung vor Erreichung der vollen Strafmündigkeit vorgenommen worden sind 1559⁹
- § 17 JBerG. Für die sachliche Zuständigkeit des Z. ist nicht der Erlaß der Strafverfügung maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, in dem die Akten mit dem Antrage auf gerichtliche Entsch. bei Gericht eingehen 1409³⁴
- Jugendwohlfahrt**
Jahrbuch des Jugendrechtes. Schrifttum 1341
- Vom Werden deutscher Jugendfürsorge. Schrifttum 1341
- Das Pflegekind. Schrifttum 1342
- Der Umstand, daß die Unerziehbarkeit des Pöglings schon bei Anordnung der Fürsorgeerziehung bestanden hat, ist kein Aufhebungsgrund i. S. des § 72 II RJ-WohlfG. 1380³¹
- Juristen**
„Knöpfe und Vögel“. Schrifttum 2138
- Juristentag**
5. Deutscher Z. in der Tschechoslowakei. Schrifttum 2267
- Juristische Person**
Die Befreiung der Agenten und Makler nach § 3 Riff. 6 UmstG. gilt unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für j. P. 1496²¹
- Justizreform**
vgl. auch Sparmaßnahmen
- Die Z. in Bayern und die Anwaltschaft. 2129
- Kaffee Hag**
Keine „persönliche Reklame“ bei Hervorhebung der Vorzüge der einen Warenart gegenüber einer anderen. Ein „besonders günstiges Angebot“ i. S. des § 3 UnWbG. liegt nicht vor bei der Angabe von Vorzügen einer ganzen Warenart, die neben dem Anpreisenden jeder Händler der gleichen Branche ebenfalls führt 1888⁴⁴
- Kahl J. Prof. Dr. Dr. Wilhelm 1705
- Kalender**
§ 42 VerG. Zur Rechtsstellung des Herausgebers eines fachwissenschaftlichen K. 1906⁷
- Kammergericht**
Die Rspr. des K. über den Verkehr mit Milch in den letzten 5 Jahren 2383
- Kanalisation**
vgl. Entwässerung
- Kant-Schokolade**
UnWEntsch. 1904⁴
- Kapitalherabsetzung**
vgl. im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 6. Okt. 1931
- Kapitalismus**
Schrifttum 1641
- Karfreitag**
R. Schuß und Berliner Funktunde AktG. 2098¹⁵
- Kartell**
vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 14. Juni 1932
- Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft. Schrifttum 1639
- Die rechtliche Struktur der Quote und Probleme der Quotenübertragung. Schrifttum 1815
- § 8 KartVD. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts einer anderen als Mitglied beigetreten, so sind die Mitglieder der ersten auch Mitglieder der zweiten, wenn auch durch die Mitgliedschaft bei der ersten Kollektivität gebunden. Trotz dieser Bindung ist jeder einzelne Gesellschafter berechtigt, die zweite Gesellschaft aus wichtigem Grunde zu kündigen. Die Kündigungsbefugnis des einzelnen Gesellschafters der ersten Gesellschaft gegenüber der zweiten kann durch Satzungsbestimmungen der ersten Gesellschaft nur insoweit beschränkt werden, als dadurch das Recht zur Kündigung wegen wichtigen Grundes unberührt erhalten bleibt. Auch die Entsch. über sonst mögliche Kündigung darf einem Organ der ersten Gesellschaft

chaft dann nicht übertragen werden, wenn in diesem Vertreter der zweiten Gesellschaft Sitz und Stimme hat. Damit fällt die Kündigungsbefugnis wieder dem einzelnen Mitgliede zu. Das alles gilt auch, wenn die Gesellschaften unter die KartWD. fallen 2399^o

Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbot bei eigener Spirituosenmarke wird weder durch die KartWD. v. 16. Jan. 1931 noch durch die AusfWD. v. 30. Aug. 1930 noch durch sonstige KartWD. verhindert. Autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 KartWD., diese ist insofern auch nicht durch § 1 III WD. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden 1873³⁷

Autonomer Preisschutz und R. recht. Preisschutz und Sittenwidrigkeit. Zulässigkeit der auf Vertrag gestützten Unterlassungs-klage als Geltendmachung des Erfüllungsanspruches. Zulässigkeit der Preisschutzbindung mit der Wirkung aus § 328 BGB. 1874³⁹

Autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand fallen nicht unter den R. begriff des § 1 KartWD. Möglicherweise unterfallen Bindungen der Fabrikanten und ihrer Großabnehmer, die zur Verstärkung der Bindung der zweiten Hand dienen sollen, dem Verbot der AusfWD. v. 30. Aug. 1930, doch macht dies die letzteren nicht gesetzwidrig. Verletzungen dieser Bindungen durch unmittelbaren oder mittelbaren Käufer verstoßen dann gegen die guten Sitten, wenn er den Verstoß im Vertrauen auf die Vertragstreue der anderen Abnehmer begeht 1961¹

Sind die von einem R. oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumten "Sonderpreise" gebundene Preise i. S. der 4. NotWD.? 1635

Katholizismus

Die Rechtspersönlichkeit des Heil. Stuhls im Völkerrecht vom Untergang des Kirchenstaates bis zur Schaffung der Citta del Vaticano. Schrifttum 2255

Die Rechtsstellung des Heil. Stuhls nach den Lateranverträgen. Schrifttum 2256
§ 606 ZPO. Nach polnischem Recht sind die deutschen Gerichte zur Scheidung der Ehe eines kongregpolnischen Katholiken mit einer deutschen Evangelischen nicht zuständig 2308⁴

Kafen

Gunde- und Kafentrecht in jagdlicher Beziehung. Schrifttum 2389

Kauf

§§ 459 ff. BGB. Die Herkunft eines Kunstwerkes von einem anderen (geringeren) als dem vertraglich genannten Meister ist Sachmangel, der nur innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden kann. Die Gepflogenheit gewisser bedeutender Kunsthändler, irrtümlich unter falschem Namen verkaufte Kunstwerke auch noch nach Ablauf der Frist zurückzunehmen, hat kein Reichsgewohnheitsrecht gebildet 1862³²

Wenn derjenige, dem R. Angebot gemacht ist, den Verkäufer zur Annahme eines anderen Käufers an seiner Statt mit der Erklärung bestimmt, daß dieser andere zahlungsfähig sei und daß er selber zahlen werde, wenn der andere nicht zahlen sollte, liegt Garantievertrag vor 1552⁴

Welchen Einfluß hat das erhebliche Fallen des Kurses der vereinbarten Währung auf die Lieferungsspflicht des Verkäufers? 1636

Kaufmann

§ 826 BGB. R., der sich seiner Zahlungsunfähigkeit bewußt ist, verstößt durch Übernahme früher bestellter Waren ge-

gen die guten Sitten und wird dem Lieferanten gegenüber schadensersatzpflichtig 1667³

Altkenshrant und Schreibmaschine eines KleinR. sind unter Umständen unpfändbar 2187¹⁷

Kaufaufzammenhang

Zum Begriff des adäquaten R. (ZR. 1724⁴ Kindesvermögen

§ 1658 BGB. Dem Vater steht auf Grund der ihm an dem R. gebührenden Nutzung nicht das Zinsrecht der für die Kinder eingetragenen verzinlichen Hypothek, sondern nur das Recht auf Ausübung des Zinsrechtes zu. Tritt er als gesetzlicher Vertreter der Kinder das Zinsrecht zur Sicherung eines ihm gewährten Kredits ab, so ist hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich 1386³

Zur Anwendung des § 1667 BGB. genügt schulloser Vermögensverfall. Die Eintragung eines Sperrvermerkes in Sparfassenbuch ist nach § 1667 BGB. zulässig. Gegen die Eintragung des Sperrvermerkes steht dem Vater das Beschwerderecht dann nicht zu, wenn ihm die Vermögensverwaltung entzogen worden ist, auch wenn er gegen den sie entziehenden Beschluß Beschw. eingelegt hat, über die noch nicht entschieden ist 1387⁴

Kindschaftsrecht

- vgl. auch Uneheliches Kind

§ 1612 BGB. Die Frage, ob polnisches Kind statt Naturalverpflegung von seinem Vater den Unterhalt in Geld verlangen kann, ist nicht vom ordentlichen Gericht, sondern vom Vormundschaftsgericht zu entscheiden 2307³

Gegen den Vorwurf der Unterhaltspflichtverletzung nach § 361 Ziff. 10 StGB. kann sich der außereheliche Erzeuger nicht damit verteidigen, daß er die Arbeit auf dem elterlichen Hofe in Erfüllung der dem Kinde den Eltern gegenüber aus § 1601 oder § 1617 BGB. obliegenden Pflichten verrichte 1409³²

§ 1617 BGB. BzGewStD. Bei verheiratetem Sohn, auch wenn er dem elterlichen Hausstand angehört, spricht die Vermutung dafür, daß seine Arbeit im Geschäft der Eltern diejenige Erwerbstätigkeit sein soll, mit deren Ertrag er den Unterhalt für sich und seine Familie verdienen will, daß also das Vorliegen eines dahingehenden Abkommens anzunehmen ist 1424³

§§ 1629, 1635 BGB. Die Berufswahl des Kindes betrifft die Person, nicht das Vermögen des Kindes 1351^o

§ 1635 BGB. Kann der an der Scheidung nicht schuldige Vater nicht dartun, daß er die gemeinsamen Kinder an einer für ihre Erziehung erspürlichen Stelle unterbringen kann, so erscheint sein Verlangen, die Kinder der für allein schuldig erklärten Mutter wegzunehmen, als Mißbrauch seines Personensorgerechtes 1386²

Steht die Ausübung der Rechte aus Mietvertrag einem Inhaber der elterlichen Gewalt zu oder ist Mißbraucher Vermieter, so ist der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete nur von ihm oder gegen ihn zu stellen 2447³

Klagänderung

Einwilligung in die R. des § 269 ZPO. liegt vor, wenn der Bekl. sich in der mündlichen Verhandlung auf das schriftliche neue Vorbringen des Kl. vor dessen Vortrag einläßt 1671⁷

Neues Vorbringen in der Verzinst. muß zunächst darauf geprüft werden, ob R. vorliegt. Wird dies dahingestellt gelassen, so haben die weiteren sachlichen Ausführungen in der Verzinst. als nicht geschrieben zu gelten 2525¹⁰

Klagweiterung

Auch die Armenrechtsbewilligung für den Bekl. bezieht sich nur auf denjenigen Betrag, der zur Zeit der Bewilligung im Streit befangen ist. Falls die Klage erweitert wird, ist erneute Beschlußfassung über das Armenrecht gegenüber dem erweiterten Klagantrag erforderl. 2171¹⁷

Klagrücknahme

§ 31 ORG. enthält keine dem § 29 II ORG. entsprechende Bestimmung dahin, daß sich die nach § 31 II zu erhebende halbe Prozeßgebühr auf ein Viertel ermäßige 1586²²

Berufung gegen Kostenurteil zulässig, wenn Teil der Hauptsache sich durch Anerkennung, anderer Teil durch R. erledigt hat und über die Kosten in besonderem Urteil einheitlich entschieden worden ist 2178³⁵

§ 271 ZPO ist im Güteverfahren entsprechend anwendbar 2185¹³

Klavier

§ 811 Ziff. 5 ZPO. Zur Frage der Pfändbarkeit eines R. in einer Gastwirtschaft 2096¹⁰ 2097¹³

Kleinbahn

vgl. unter Eisenbahn

Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

§ 5 verbietet bei Strafe der Nichtigkeit nicht nur gewerbmäßige Pacht zum Zwecke der Weiterverpachtung, sondern überhaupt Pachtverträge mit anderen als den selbst genannten Körperschaften, Anstalten oder Unternehmungen zwecks Weiterverpachtung der Grundstücke als Kleingärten. Auf Leihverträge findet § 5 keine Anwendung 1552⁵

Kleinrentnerfürsorge

vgl. unter Fürsorge

Knappschaft

§ 1 RKnappschG. Die bei der Generaldirektion in München beschäftigten Angestellten der Bayr. Berg-, Hütten- und Salzwerke AltG. unterliegen seit 2. Juni 1930 der knappschaftlichen Pensionsversicherung 1691⁵

Familienhilfe gem. § 23 RKnappschG. ist den über 15 Jahre alten gebrechlichen Kindern auch dann zu gewähren, wenn die Gebrechlichkeit erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres eingetreten ist 1421⁸

§§ 28, 49 RKnappschG. Das Versicherungsverhältnis und damit die Versicherungspflicht sind abhängig vom Beschäftigungsverhältnis 2573^o

§§ 34, 43 RKnappschG. Als R.invalide ist nur Versicherter anzusehen, der Pension bezieht oder wegen Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Pension hat. Da im Fall der Pensionsbewilligung wegen vorübergehender Invalidität nach § 35 Ziff. 2 der Anspruch auf Invalidenpension nicht schon mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, sondern erst in dem Zeitpunkt des Wegfalls des Krankengeldes entsteht, ist der Versicherte erst vom letztgenannten Zeitpunkt ab R.invalide, mag er auch schon vorher berufsunsfähig gewesen sein 2573⁷

Der Empfänger einer Invalidenpension nach § 35 RKnappschG., die an Stelle einer Alterspension nach § 36 RKnappschG. getreten ist, erhält Kindergeld für Enkel, wenn sie vor Eintritt der Berufsunfähigkeit i. S. des § 35 von ihm überwiegend unterhalten worden sind 1939¹

§§ 54, 247 RKnappschG. Sind trotz tariflicher Bindung die Gehälter für eine ganze Gruppe von Versicherten anders, und zwar zugunsten der Versicherten geregelt, als der Tarifvertrag es vorschreibt, so kommt es für ihre Einreihung in die Gehaltsklassen nach § 247 I 2 R-

KnappschG. auf das tatsächlich von ihnen bezogene durchschnittliche Endgehalt für den Monat Juli 1926 an 2573^o

Der Grundsatz, daß Waisengeld wegen Berufsausbildung nach §§ 56 I Nr. 3, II, 34 II KnappschG. auch dann zu zahlen ist, wenn das Kind nach abgeschlossener Berufsausbildung für anderen Beruf ausgebildet wird, gilt entsprechend für den Anspruch auf Waisengeld gem. § 1259 RVO. 1421^o

Unter Invalidenpension i. S. von § 1281 Nr. 3 RVO. ist auch das Ruhegeld der Angestelltenpensionskasse der ReichsR. (§ 56 I Nr. 1 KnappschG.) zu verstehen 1690¹

§ 57 KnappschG. Die Tätigkeit des Rechnungsführers ist derjenigen des Steigers nicht gleichartig, weil sie ganz andere Vorbildung als die des Steigers voraussetzt 1691^o

§ 76 II 2 KnappschG. Beitragsstreitigkeit oder Verfahren über Anspruch aus der Pensionsversicherung haben nur die Wirkung, daß die Frist zur Zahlung der Anerkennungsgeld um den Zeitraum verlängert wird, in dem solches Verfahren geschwebt hat. Unterbrechung der Jahresfrist tritt dagegen durch solche Umstände nicht ein 2055²

§§ 76, 77 KnappschG. Hat der Versicherte nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung weder Anerkennungsgeld noch Beitrag zur Weiterversicherung gezahlt und tritt der Versicherungsfall später als 1 Jahr nach Ablauf des Monats ein, in dem der Versicherte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, so hat er keinen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse. — Hat der Versicherte nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Frist des § 77 II KnappschG. mindestens 12 freiwillige Beiträge entrichtet und nach dem Ablauf dieser Frist weder Anerkennungsgeld noch Beitrag zur Weiterversicherung gezahlt, so hat der Versicherte Anspruch auf die Leistungen der Pensionskasse, wenn der Versicherungsfall innerhalb der nächsten 2 Kalenderjahre eintritt 2573^o

§ 77 I S. 2 KnappschG. Auch arbeitslose Mitglieder der knappschaftlichen Pensionskasse, denen das Arbeitsamt Beiträge zwecks Erfüllung der Wartezeit in der Pensionskasse gem. § 129 I S. 2 u. 3 ArbVermG. leistet, haben freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung gem. § 77 I S. 2 KnappschG. entsprechend der Hälfte ihres tatsächlichen letzten Arbeitsverdienstes zu entrichten, nach welchem sie zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt waren 1990²

§ 93 Nr. 1 KnappschG. Voraussetzungen eines nicht freiwilligen Aufenthaltes im Auslande 2328³

Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 I KnappschG. tritt nach ständiger Rspr. des RVerf. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, die wegen der gleichen Rechtslage auch für die knappschaftliche Pensionsversicherung gelten muß, das Ruhen ohne weiteres mit dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein. Der Bescheid des Versicherungsträgers hat nur deklaratorische Bedeutung, weil er nur die kraft Gesetzes ohne weiteres eingetretene Folgen eines Ereignisses auf bereits festgestellte Renten klarstellt 2483¹

§ 119, 120 KnappschG. Bei Berechnung der Höhe der Monatsbeiträge zur Angestelltenpensionskasse der ReichsR. ist nur die Zeit zu berücksichtigen, in der ein Beschäftigungsverhältnis in einem knapp-

schaftlich versicherten Betrieb bestanden hat 1691⁷

§§ 193 ff. KnappschG. § 145 ArbVermG. Die knappschaftlichen Instanzen sind zur Entsch. eines Streitiges über das Versicherungsverhältnis in der Arbeitslosenversicherung oder die Beiträge zu ihr nicht zuständig 2574¹⁰

§ 247 II KnappschG. Sind Deckungsmittel zur Abführung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung entrichtet, so können, sofern Pensionsklassenbeiträge für diese Zeit nicht vorliegen, die hierdurch in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonate gem. §§ 122 Nr. 6, 122 a Nr. 1 Satzung der ReichsR. nicht als Beitragsmonate in der Angestelltenpensionskasse nach § 247 II KnappschG. angerechnet werden 2055³

Der in der Entsch. 3840 ausgesprochene Grundsatz findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen der Berechtigte auf Grund seiner knappschaftlich versicherungspflichtigen Beschäftigung vor und am 1. Juli 1926 der gleichen BezirksR. angehört hat 1787²

Kohlenabbau
vgl. unter Bergrecht

Kolonialwarengeschäft
§ 865 ZPO. Die Schaufenster, Kaffeehalter und Kaffeestandbüchsen eines K. auf einem auf den Betrieb des Geschäfts von vornherein zugeschnittenen Grundstück sind Geschäftsinventar, gehören also zu den „zum Betrieb bestimmten Gerätschaften“. Sie sind daher Zubehör des Grundstückes und demnach unpfändbar 2097¹²

Kommanditgesellschaft
§§ 1, 13 UmlWG. Der Gebrauch eines Namens einer ausländischen Stadt oder einer fremden Nation (Holland, Delft, Nakao) in der Firma erweckt den Eindruck, als handle es sich um ausländische Firma. Die Firma kann auch dann zur Unterlassung verurteilt werden, wenn sie sich zu Fabrikation und Vertrieb einer K. bedient, deren Komplementärin sie ist und der sie den Namen ihrer Firma gegeben hat 2282^o

Gewerbeertrag; Werbungskosten. Es besteht für die Ehefrau des persönlich haftenden Gesellschafters einer K. grundsätzlich keine Verpflichtung aus § 1356 BGB., in dem Geschäft der Gesellschaft tätig zu sein 1422¹

Kommissionär
§ 385 BGB. Zurückweisungsbesugnis; a meta-Geschäft; Bedeutung der Klausel „frei Lagerhaus X, prompte Lieferung“ 1667⁴

§ 2 DepotG. trifft den Fall nicht, in dem der K. Wertpapiere für den Kommitenten angeschafft hat, ohne das Eigentum auf ihn zu übertragen 1651^o

KommAbgG., preuß.
§§ 4, 8. Ist Kanalisationsanlage zur Abführung von Abwässern aller Art bestimmt, so begründet mangels entsprechender ortrechtlicher Bestimmung der Umstand, daß die Anlage nur zur Ableitung einer bestimmten Art von Abwässern benutzt wird, keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung 1518²

§ 4. Ortsrecht, das Gebühr aus § 4 für das Ausstellen von der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vorzieht, ist wegen Verstoßes gegen den freien Gemeingebrauch ungültig 1518² a

§ 5. Hafengebühr. Da die Verkehrshäfen nicht auf das Reich übergegangen sind, ist insoweit die Tarifhoheit des preuß. Staates unberührt geblieben. Der Umfang eines vom Staat verliehenen Gebührensrechtes kann bei jeder neuen Ge-

nehmigung des Gebührentarifs abgeändert werden 2330⁴

Steuerstundung gegen Zinsgewährung bedeutet keine steuerliche Heranziehung oder Veranlagung i. S. der §§ 69, 70 KommAbgG., vielmehr nur eine die Steuererhebung und Sicherung des Steueraufkommens betr. Maßnahme. Deshalb können Ansprüche auf Zahlung von Stundungszinsen nicht zum Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens gemacht werden 2489¹⁰

Konturs

vgl. auch Bankrott
§§ 10, 11, 43 RD. Der K. des Patent-, Warenzeichen- und Wettbewerbsverleßers 1805

§§ 17, 46 RD. Beim Kauf einer Ware und beim Verkauf derselben unter Eigentumsvorbehalt darf der K. verwalter das Kaufgeschäft ablehnen, das Verkaufsgeschäft dagegen erfüllen. Dem Vorbehaltverkäufer steht am Erlöse kein Erbschaftsübergangsrecht zu, auch wenn dem Vorbehaltskäufer der Weiterverkauf nur unter der Bedingung gestattet war, daß er dem Zweitkäufer einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des ersten Verkäufers auferlegt oder von dessen Genehmigung abhängig gemacht hat 1658¹³

§§ 19, 22, 117, 134 RD. Wenn der K. verwalter auch wohl über eine Betriebslizenz nicht durch Übertragung verfügen darf, so ist ihm doch die Verwertung des Rechtes beim Betriebsabbau nicht verwehrt 1832¹⁰

§§ 30, 31, 192 RD. Befugnis des Treuhänders, der in dem das K. verfahren bestehenden Zwangsvergleich bestellt worden ist, zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners 1978^o

§ 47 RD. Das Absonderungsrecht an einer Zwangsverwaltungsmafse bleibt auch im Fall der K. eröffnung bestehen und kann nach Aushändigung der Mafse an den K. verwalter gegen diesen geltend gemacht werden 1557^o

§§ 47 ff. RD. Überträgt der Grundschuldgläubiger die Grundschuld zur Sicherheit, so erwirbt der Grundstückseigentümer, der die gesicherte, das Grundschuldkapital nicht erreichende Schuld bezahlt, kein Recht auf Herausgabe des Grundschuldbriefes weder aus § 952, noch § 268, noch § 1144 BGB. Durch den K. seines Schuldners wird dieser Sicherungsgläubiger nicht Pfändungsgläubiger, dem die Einreden aus dem Pfandrechtsbest. entgegengehalten werden können, sondern er wird nur für seine Befriedigung aus der Mafse als Pfändungsgläubiger behandelt 1577⁷

Nach § 5 III VerglD. ist im Gegensatz zu § 181 S. 3 RD. die Richtigkeit des bevorzugenden Sonderabkommens nicht davon abhängig, daß die Vereinbarung sich die Bevorzugung zum Ziel setzt. Werden Vorschr. bleibt aber gemeinsam, daß die Abmachung i. Verb. und in Beziehung zu dem Zwangsvergleich stehen muß. Für die Anwendbarkeit des § 96 VerglD. ist nicht erforderlich, daß das dem Gläubiger gemachte Verprechen Gegenleistung darstellt; daß es Beweggrund für die Zustimmung war, genügt 2541^o

Sorgfaltspflicht des R. als K. verwalter bei Prüfung von Sicherungsübereignungsverträgen des Gemeinschuldners 2163¹

Wichtiger Grund, der die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis rechtfertigt, liegt vor, wenn der Geschäftsführende Gesellschafter unter Verletzung lebenswichtiger Interessen der DGS. aus unsachlichen Motiven zur Erreichung per-

sonlicher Vorteile den Antrag auf Eröffnung des R. über das Gesellschafts- vermögen stellt 1671⁷
 § 7 Aufw. Fall G. Einem im R. befindlichen Aufw. zahlungsschuldner kann in der Regel Zahlungsfrist nicht bewilligt werden 2548⁴

Eigentumsvorbehalt des Verkäufers beweglicher Sachen. Übertragung des Eigentums unter auflösender Bedingung. Wirkung d. Klausel im R. d. Käufers (Franz. Entsch.) 2331^{1,2}

Zur Umsatzsteuerpflicht bei Verwertung d. R. masse 1443

Wird ein an sich zur R. masse gehöriges Grundstück während des R. versteigert, nachdem es vom R. verwalter freigegeben worden war, so haftet nicht die R. masse, sondern d. Gemeinsschuldner f. d. Steuer. Auch § 10 R. Abg. schlägt regelmäßig nicht ein 1479³

Der Charakter der Öffentlichkeit der Mittel i. S. der Ruhestörungsg. geht durch R. eröffnung über eine AktG. nicht verloren 2197⁵

Ronossement
 vgl. unter Seerecht
Ronjungenoffenschaft

R. handelt i. S. des Unl. W. B. sittenwidrig, wenn sie in Flugblatt das breite Publikum unter Hinweis darauf, daß die R. besonders mit einer erhöhten Umsatzsteuer belegt worden sind, zum Beitritt auffordert, obwohl ihr bekannt ist, daß die Umsatzsteuer nicht besonders für R., sondern für alle solche Betriebe eingeführt ist, deren Jahresumsatz gewissen Betrag übersteigt. Die gilt auch dann, wenn das Umf. St. G. sich am Sitz der R. dahin auswirkt, daß sie allein im wesentlichen von der erhöhten Umsatzsteuer betroffen wird 1869⁵⁵

Rontoforrent

Hat der bei Höchstbetragshypothek für seine R. forderungen in der Zeit vor der Inflation gesicherte Gläubiger bei Beendigung der Inflation seine Forderung aus der Geschäftsverbindung gegen d. Schuldner, wohl aber infolge Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit ihm in einer nach der Inflation liegenden Zeit, so kann er für diesen Saldo die Höchstbetragshypothek in Höhe des Aufw. Betrages in Anspruch nehmen. Begriff des sog. „rekurrenten Anschlusses“ d. Währungswechsel 2415¹⁴

Ronzern

Schuldhaftung f. R. gesellschaften. Schrifttum 1639

Ronzert

Künstler, der eine R. direktion mit dem Arrangement eines R. beauftragt, gilt umsatzsteuerlich als Veranstalter der Ausführung 1916¹

Rörperchaftsteuer

Die Dampfesselüberwachungsvereine in Preußen sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie können sich darum nicht auf die Befreiungsvorschr. des § 2 Nr. 3 KörperStG. berufen. Sie sind auch nicht ausschließlich gemeinnützig (§ 9 I Nr. 7 KörperStG.) 1491¹⁶

Als Revisionsverband i. S. des § 4 II b KörperStG. wird grundsätzlich genossenschaftl. Revisionsverband anzusehen sein. Nur in besond. begründeten Ausnahmefällen kann Revisionsverb. anderer Art genügen; es muß dann aber ähnlich durchgreifende und regelmäßige Prüfung, wie sie von den genossenschaftl. Revisionsverbänden vorgenommen wird, gewährleistet sein 1491¹⁵

§ 4 II b KörperStG. Bei Metzgergenossenschaft, die Schlachthaus betreibt, kann die Errichtung und Verpachtung eines jedermann zugänglichen Gasthauses weder

als zulässiges Gegengeschäft noch als zwingend gebotenes Nebengeschäft angesehen werden. Keine Gemeinnützigkeit der Genossenschaft 2470³

§ 9 I Nr. 6, 7, 10 KörperStG. Die Sparversicherung ist keine echte Versicherung, da bei ihr der Versicherer keine Gefahr trägt. Unter Sterbefällen können nur solche verstanden werden, die eine einfache Versicherung auf den Todesfall betreiben, nicht dagegen solche Einrichtungen, die auf den Todes- und Erlebensfall versichern 2568³

§ 13 KörperStG. Verdeckte Gewinnausschüttung durch zu hohen Gehalt des Geschäftsführers und Darlehensgewährung zu billigen Zinsfuß 1493¹⁷

§ 13 KörperStG. Ist die Handelsbilanz wegen unzulässigen Bilanzansatzes nach rückwärts bis zur Fehlerquelle zu berichtigen, so ist für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung unter Berücksichtigung der gemein-gewöhnlichen Nutzungsdauer der entspr. Hundertsatz v. den für die Besteuerung maßgebenden Werten zugrunde zu legen. Unzulässig ist es, von den berichtigten Werten die in d. Handelsbilanz abgesetzten absoluten Abschreibungsbeiträge abzusetzen 1494^{17 a}
 §§ 13, 17 Nr. 1 KörperStG. Verpflichtet sich Erwerbsgesellschaft, lediglich aus zukünftigen Gewinnen eine Kapitalschuld in bestimmter Höhe abzudecken, so kann sie diese Verpflichtung nicht in ihrer Bilanz berücksichtigen. Die aus den Gewinnen auf diese Schuld gemachten Zahlungen mindern den steuerlichen Gewinn nicht 1680¹

§ 17 Nr. 4 KörperStG. Die Vergütungen an Verwaltungsrat, dem eine Tätigkeit obliegt, die im allgem. dem Aufsichtsrat übertragen zu werden pflegt, sind in der Regel steuerpflichtig 1687⁷

§ 21 Nr. 3 d KörperStG. Damit Einkünfte aus einer ausländ. beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft d. Steuer- satz von 20% unterliegen, müssen sie im Zusammenhang mit inländ. Gewerbebetrieb der Gesellschaft stehen; daß diese überhaupt — außer Zusammenhang mit den Einkünften — Gewerbebetrieb im Inland unterhält, genügt nicht 2325⁴

Einkünfte einer Stiftung bleiben bei deren Veranlagung zur R. schon dann außer An- s. wenn sie den Bezugsberechtigten noch nicht ausbezahlt, aber an sie im Wege der Gutschrift verteilt werden 2471⁴

Rörperverletzung

R. durch Kraftfahrzeug vgl. unter Kr. §§ 223 ff. StGB. Der operative Eingriff eines Arztes kann vorläufige oder fahr- lässige R. darstellen 2296²

§ 223 a StGB. Gleichartige Idealkonkur- renz. Wenn auch bei Verletzung mehrerer höchstpersönlicher Rechtsgüter in der Regel mehrere selbständige strafbare Handlungen in Betracht kommen, so kann doch die R. mehrerer Personen beim Vorliegen einer natürlichen Handlungseinheit auch nur als eine strafbare Handlung im Rechtsinn aufgefaßt werden 1740¹⁸

§ 224 StGB. Erhebliche Entstellung kann sich auch aus der Änderung der norma- len Lage eines Körperteils ergeben, bes- onders, wenn dadurch das Gesicht be- troffen wird, sofern die Veränderung die Gesamterscheinung beeinflusst. Zur Annahme einer dauernden Entstellung genügt es, daß sich die Beendigung des entstehenden Zustandes nicht voraus- bestimmen läßt 1744²⁰

§§ 222, 230 StGB. Die Straßenbahn- bediensteten haben schon auf Grund ihrer dienstlichen Stellung die Rechtspflicht,

Betriebsunfälle zu vermeiden. Dies gilt auch gegenüber Person, die verbotswid- rig auf der falschen Seite aufgestiegen und dadurch in gefährvolle Lage gekom- men war 2087¹⁷

Im Falle verbundener Verfahren ist der eine wegen fahrl. R. verurteilte Neben- täter durch die Freisprechung des mit- angekl. zweiten Nebentäters nicht be- schwert, kann also das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht lediglich mit der Be- hauptung begründen, die Freisprechung des zweiten sei zu Unrecht erfolgt 2104²²

Korrespondenzgebühr (§ 44 R. Abg.)

Dem Verkehrsanwalt steht erstattungsfähige Vergleichsgebühr zu 1596¹

Kosten

§ 91 ZPO. Auch in dem Beschluß, der Eintr. Verf. betrifft, ist über die R. des Verfahrens zu entscheiden 2177³³

§ 91 ZPO. Die Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls ist nicht erstattungsfähig, wenn dem An- trag nicht stattgegeben wird, weil be- reits Widerspruch gegen den Zahlungs- befehl erhoben ist 2184⁶ 2185¹¹

§ 91 ZPO. Die dem Kl. durch Inanspruch- nahme eines an seinem Wohnort anläß- lichen R. im auswärt. Mahnverfahren entstandenen R. sind erstattungspflichtig 2184⁹

§ 91 ZPO. Die R. eines Rechtskonsul- ten im Mahnverfahren sind nicht erstat- tungsfähig 2178³⁷

Ist das Verfahren bei Bewilligung des Armenrechts Rechtsstreit i. S. von § 91 ZPO., so daß bei Ablehnung der Antrag- steller dem Gegner die R. zu erstatten hat? 1764³ 2096¹¹

§ 91 ZPO. Wird dem zunächst durch Wahl- anwalt vertretenen Kl. ein anderer An- walt als Armenanwalt beigeordnet, dann muß der unterliegende Bekl. die Gebüh- ren beider R. erstatten 2184⁹

§ 91 ZPO. Hat der Bekl. trotz der ihm be- kannten, dem Gericht aber noch nicht mit- geteilten Erledigung S. Hauptsache einem R. noch uneingeschränkte Prozeßvoll- macht erteilt, so ist die diesem nach dem Objekt der Hauptsache erwachsene Pro- zehgeb. erstattungspflichtig 2185¹²

§ 91 II ZPO. Wenn wegen fahrl. Unzustän- digkeit Verweisung der Streitfache vom AG. an das nicht am nämlichen Orte befindliche übergeordnete LG. erfolgt, hat Kl. im Falle seines Unterliegens die R. des vom Bekl. bestellten amtsgerichtl. so- wie eines dem Bekl. im Armenrecht bei- gegebenen landgerichtl. R. zu erstat- ten 2177³⁴

§§ 91, 104 ZPO. Zur Glaubhaftmachung von Post-, Telegraphen- und Fernspre- chgebühren eines R. ist u. U. Spezifika- tion nötig 2185¹⁰

§§ 91, 101 ZPO. Abschriften für die Ver- sicherungsgesellschaft, auf deren Rech- nung der Bekl. streitet, sind erstattungsfähig, weil die Versicherungsgesellschaft als Streitgenosse beitreten durfte und dann ihre R. nach § 101 ZPO. vom Kl. zu tragen wären, die Rechtsverteidi- gung also nicht verteuert wurde 2563¹⁶

§ 99 II ZPO. Berufung gegen R. urteil zulässig, wenn Teil der Hauptsache sich durch Anerkenntnis, ein anderer Teil durch Magrüdnahme erledigt hat und über die R. in besonderem Urteil ein- heitlich entschieden worden ist 2178³⁵

§§ 99, 104 ZPO. Grundsätzliches über die prozessualen Wege zur Herbeiführung einer Entsch. über die Frage der endgültigen Tragung von VollstreckungsR. Keine Entsch. über diese R. in Voll- streckungsmahnahmen gem. §§ 775 Ziff. 3, 776 ZPO. aufhebenden Beschlüssen der Vollstreckungsgerichte. Zulässigkeit der

Anfechtung dennoch mit einer solchen R.-entscheidung erlassener Beschlüsse allein in diesem R.punkt 1984¹
 § 106 ZPO. Die arme Partei kann die R. ihres Armenanwalts selbst zur Verrechnung anmelden 2172¹⁹
 § 124 ZPO. Pfändung des R.erstattungsanspruches durch unzuständiges Gericht ist unwirksam. Auch trotz der Pfändung des R.erstattungsanspruches bleibt die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Armenanwalt zulässig 1587⁴⁵
 § 271 ZPO. ist im Güteverfahren entspr. anwendbar 2185¹³

Der Ehemann ist zur Zahlung eines R.vorschusses gem. § 1387 Ziff. 1 BGB. für die Ehefrau nicht verpflichtet, wenn er selbst im Armenrecht klagt 1398³

Die Haftung des Ehemannes f. d. R.schuld der Frau endigt durch Rechtskraft des Urteils, das die R. der Frau aufhebt, auch wenn die R. vor Rechtskraft von ihm eingefordert, aber noch nicht bezahlt worden sind 1398⁶

Rein Zurückbehaltungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut seiner geschiedenen Frau auf Grund ihm zustehender R.erstattungsansprüche aus d. Ehescheidungsprozess 1399⁷

Bei der Frage der Zahlung eines R.vorschusses seitens des Ehemannes an die Ehefrau sind die wirtschaftl. Verhältnisse der Parteien, ferner die etwaige Ausichtslosigkeit d. Klage von Bedeutung 1405⁴⁴

§ 11 ArbGG. Erstattungsfähigkeit der VertretungsR. vor dem ArbG. R. der RA. und Verbandsvertreter 2194¹

ProzessR.erstattung an den Betriebsrat bei Einspruchsklagen 2133

Ob R. notwendig i. S. des § 36 BetrGG. sind, ist im wesentlichen Tatfrage, die Entsch. hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Das Rechtsbeschwerdegericht hat nur nachzuprüfen, ob der Begriff des „Notwendigen“ nicht verkannt und alle Gesichtspunkte berücksichtigt sind, die für die Beurteilung in Betracht kommen können. Notwendige R. bei einem vor Behörden anhängigen Verfahren. Rücksicht auf das berechtigtere Interesse des erstattungspflicht. Arbeitgebers hinsichtlich der Höhe 2190¹

Romaldowstly

Auslieferungsjahr 2344³

Kraftfahrlinien

§ 1 KraftfLinG. Zum Begriff „Unternehmer“ u. „Öffentlich. d. Verkehrs“ 2042³

Kraftfahrzeug

vgl. auch Überlandverkehr im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 6. Okt. 1931, vgl. ferner Autoversicherung

R.verkehr. Textausgabe 2011

Räder und Reifen eines modernen R. sind nicht wesentliche Bestandteile des R. 2044²

§ 138 BGB. Sittenwidrigkeit von Autofinanzierungsverträgen. Absatzfinanzierung und Kundenfinanzierung. Das Abzahlungsgefeh findet Anwendung auf den bei der Absatzfinanzierung auf Veranlassung des Verkäufers zwischen Käufer u. Finanzierungsinstitut abgeschlossenen Vertrag, durch den der Käufer gegenüber dem Institut im Kaufvertrag nicht vorgesehene Verpflicht. übernimmt 2044³

§ 823 BGB. Hat Ehefrau beim Steuern des R. ihres neben ihr sitzenden Ehemannes Schaden dadurch verursacht, daß sie nicht rechtzeitig angehalten hat, so ist der Ehemann auch selbst verantwortlich, wenn er erkannt hatte, daß Anlaß bestand anzuhalten 2024¹¹

§ 823 BGB. Hat Kraftfahrer einen Gast unentgeltlich mitgenommen, so liegt kein

Beförderungsvertrag vor und ist § 282 BGB. nicht anwendbar. Die bloße Tatsache, daß es sich um Gefälligkeitfahrt handelt, reicht nicht aus, um stillschweigenden Ausschluß der Haftung für Fahrlässigkeitschäden als vereinbart anzusehen. In der Erklärung des Kraftfahrers zu der verletzten mitgenommenen Person, sie möge sich beruhigen, er werde für die Folgen einstehen, und in ihrer Annahme kann u. U. schuldbestätigt. Anerkennungsvertrag erblickt werden. Einer bei dem Unfall aufs schwerste verletzte Person dürfen allzu nahe Angaben bei der Beweisführung nicht angefonnen werden 2025¹²

Hat R.führer bei Schwarzfahrt durch übergroße Fahrgeschwindigkeit einen Unfall verursacht, so hat d. Überwachungspflichtige die Maßnahmen darzulegen und zu beweisen, die er zur Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit sowie d. Unterlassung von Schwarzfahrten ergriffen habe 2027¹³

Bei Schwarzfahrt kommt Haftg. aus § 831 BGB. nicht in Frage, da der Schwarzfahrer nicht in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtung handelt 2027¹⁴ 2014²

Wenn von R.fabrik für eine Vorführungs-fahrt mit einem Wagen der Fabrik ein R.führer zur Verfügung gestellt ist, kann zur Fabrik das Vertrauen haben, daß derselbe zuverlässig ist. — Die erhöhte Aufmerksamkeit, d. nach § 7 II KraftfG. verlangt wird, liegt dem mitfahrenden Eigentümer nicht ob. Er ist zum Eingreifen nicht verpflichtet, wenn er die Lage nicht völlig überieht und sein Eingreifen darum die Gefahr vergrößern kann 2017^{2 a}

Auch hinsichtlich des Ablendens verlanat § 7 II KraftfG. von dem Halter die Führung des Entlastungsbeweises 2017³

§ 7 III 2 KraftfG. Wer sein R. einem jugendlichen Führer anvertraut und ihm einen anderen seiner Angestellten, der sich gerade in der Kraftfahrexprüfung befindet, als Fahrgast mitgibt, muß mit der Möglichkeit rechnen, daß der letztere versuchen möchte, die Führung des R. überlassen zu bekommen, und er muß deshalb vor der Fahrt beide entspr. warnen 2013¹

Der Gesetzgeber wollte durch Einfügung des § 7 III 2 KraftfG. eine sich aus § 16 KraftfG. ergebende Haftg. nach §§ 823 ff. BGB. nicht ausschließen. Es bleibt ungeachtet der letzteren Best. ein gewisses Anwendungsgebiet für § 7 III 2 2014²

§ 7 III 2 KraftfG. ist anzuwenden, wenn das Verschulden des Halters sich darin erschöpft, daß er die Benutzung des Fahrzeuges zu Schwarzfahrten ermöglicht, § 823 BGB. aber dann, wenn sein Verschulden eine darüber hinausgehende Bedeutung hat. Letzteres trifft zu, wenn d. Halter fahrlässig einen unzuverlässigen Führer einstellt; denn solche Personen neigen zu Schwarzfahrten 2027¹⁴

§§ 7, 9 18 KraftfG. Die Auffassung, daß Betrieb des R. nur vorliege, solange die motorischen Kräfte des R. unmittelbar oder mittelbar auf das R. einwirken, bleibt abzulehnen. Für einen bei d. Betrieb eingetretenen Schaden muß unmittelbarer örtlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit bestimmten Betriebsvorgang oder bestimmten Betriebsrichtungen bestehen; das reicht aber auch aus. Nicht darf allgemein gefordert werden, der Unfall müsse durch Gefahren verursacht sein, die dem Betrieb gerade

eines R. eigentümlich und mit anderen Betrieben nicht verbunden sind 2021⁵
 §§ 7, 18 KraftfG. Die dem R.führer obliegende Sorgfalt geht erheblich weiter als die in § 276 BGB. vorgeschriebene allgem. Sorgfalt. Besonders bei Überholung an der Einmündung einer anderen Straße muß so gefahren werden, daß allen Gefahren für die übrigen Benutzer der Straße Rechnung getragen ist 2018⁴

§§ 8, 17 KraftfG. Der bei Zusammenstoß von R. verletzte Halter oder Führer des einen R. unterfällt b. Inanspruchnahme des Halters oder Führers des anderen auch dann der Ausgleichspflicht nach § 17 KraftfG., wenn auf seiner Seite kein Verschuld. vorliegt. Die Ausnahmevorschr. in § 8 Nr. 1 KraftfG. kommt dem mit dem R. selbst beförderten oder es selbst lenkenden Halter nicht zugute. Der gleiche Grundsatz hat auch zu gelten, falls der Schaden durch R. und Eisenbahn verursacht wird. Es kann Erhöhung der Betriebsgefahr bedeuten, wenn das Geleise unmittelbar neben der Straße liegt 2021^{5 a}

Erfahrungssatz dahin, daß die Erwerbssfähigkeit eines Menschen in der Regel mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erlosche, ist für das Gebiet der Ansprüche nach § 843 BGB., § 11 KraftfG. nicht als gegeben anzuerkennen. Entscheidend ist die einzelne Persönlichkeit, um die es sich handelt 2029¹⁶ 2154¹³

Für den Begriff der Verhandlungen i. S. des § 14 II KraftfG. genügt es, wenn d. Berechtigte Anforderungen an den Verpflichteten stellt und dieser sich auf Erörterungen einläßt 2022⁶

§ 833 BGB. § 17 KraftfG. Ausgleichung zwischen Tier- und Betriebsgefahr 1763²

§ 17 KraftfG. schreibt die umfassende Abwägung aller Umstände vor, die zur Entstehung eines Unfalles mitgewirkt haben. Danach genügt es nicht, daß überhaupt Verschulden der Beteiligten festgestellt wird; es kommt vielmehr entscheidend darauf an, wie das jedem einzelnen zur Last fallende Verschulden zu bewerten ist und in welchem Maße es zur Entziehung des Unfalles mitgewirkt hat 2023⁷

Unfall an schrankenlosem Bahnübergang. Ein Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Angestellten ist bei Abwägung nach § 17 KraftfG. zu berücksichtigen 2065³

§ 17 KraftfG. Wenn d. Versicherungsgesellschaft, bei der einer von mehreren Gesamtschuldnern gegen Haftpflicht versich. ist, für ihren Versicherungsnehmer den Verletzten absindet, sich von diesem seine Ansprüche gegen die übrigen Gesamtschuldner abtreten läßt und auf Grund dieser Abtretung Ertrag des gesamten von ihr bezahlten Schadens von den übrigen Gesamtschuldnern verlangt, steht dieser hiergegen die Einrede der Ausgleichung aus § 17 KraftfG. nicht zu 2564²

§ 22 KraftfG. Für den Tatbestand der Führerflucht reicht es aus, wenn der Führer entweder der Feststellung der Nummer seines R. oder derjenigen seiner Person sich zu entziehen unternimmt. Beides zugleich ist nicht notwendig 1751⁴⁰

§ 22 KraftfG. Keine Entziehung der Feststellung durch Flucht, wenn sich niemand an der Unfallstelle befindet und der Verletzte infolge der Verletzung zur Feststellung außerstande ist. Der Täter ist nicht verpflichtet, an der Unfallstelle so lange zu verweilen, um das Herbeikommen von Leuten zur Feststellung abzuwarten. Der Täter, der in Kopfflosigkeit d. Unfallstelle verläßt, handelt nicht in der Absicht, sich

der Feststellung durch Flucht zu entziehen 2037²⁵
 § 22 KraftfV. Die Absicht, sich der Feststellung durch Flucht zu entziehen, liegt schon vor, wenn der Täter auch nur mit der Möglichkeit eines Unfalles rechnete 2545²⁴

Die KraftfV. v. 10. Mai 1932 2005
 Die Neufassung der V. über K.verkehr.
 Schrifttum 2011

Das neue Vorfahrtsrecht 2007

§ 4 KraftfV. Der Führer eines Lastkraftwagens muß, ehe er eine Bewegung nach links ausführen will, sich durch Rückspiegel überzeugen, ob diese Bewegung nicht zu Zusammenstoß mit einem ihn überholenden Fahrzeug führen kann 2034²⁰

§§ 15, 50, 48 KraftfV. Wer schon benutztes Kleinstkraftfahrzeug vor Neuerteilung der Zulassungsbescheinigung an ihn benutzt, ist strafbar. Ebenso auch die Weiterbenutzung eines Kleinstkraftfahrzeuges unter Verwendung der alten Bescheinigung 2041¹

Die Strafbarkeit aus §§ 16, 41 Nr. 5 KraftfV. entfällt nicht schon deshalb, weil der Täter nicht die Möglichkeit hatte, die Mängel zu beseitigen. Die Zuwiderhandlungen gegen diese Best. sind vielmehr nur im Fall des gefehl. oder des sog. übergelehl. Notstandes straflos 2545²⁴

§ 17 III KraftfV. Wegebemüher der Landstraße ist auch derjenige, der sich auf einem neben der Landstraße hergehenden, in diese übergehenden, für Fahrzeuge und Radfahrer bestimmten Straßenteil bewegt 2035²²

§§ 17, 18 KraftfV. Der Kraftfahrer, dem bei Dunkelheit und regnerischem Wetter auf beiden Straßenseiten Fußgänger und Radfahrer mit und ohne Laternen entgegenkommen, darf nicht mit 30–35 km Geschwindigkeit fahren 2017³

§§ 17, 18, 24 KraftfV. Der Versuch eines Kraftfahrers, eine Kreuzung vor einem in hoher Geschwindigkeit sich nähernden anderen K. in langsamer Fahrt zu überqueren, kann schuldhaft sein, einerlei ob er oder der andere vorfahrtsberechtigt ist 2033⁸

§ 21 KraftfV. Beim Durchfahren an scharfen Kurven ist stets die rechte Seite einzuhalten 2042²

§§ 21, 24 KraftfV. Die Pflicht des Vorfahrtsberechtigten, bei Gefahr zu bremsen, entfällt, wenn der andere Fahrer durch sein Verhalten zu erkennen gibt, er wolle dem Berechtigten die Vorfahrt einräumen. Bei Gefahr darf der Kraftfahrer unbedenklich Polizeivorschr. zuwiderhandeln, wenn dies zur Verhütung des drohenden Unfalles notwendig ist u. sonst niemand gefährdet wird 1036²⁴

§ 21 g KraftfV. Schuldhaft handelt, wer breiten Lastkraftwagen ganz nahe an einer belebten Straßenbahnhaltestelle in einer Enge zwischen Schienen und Bordsteinen halten läßt 2021⁵

§ 24 KraftfV. Das Vorfahrtsrecht kann auch dadurch verletzt werden, daß das zur Gewährung der Vorfahrt verpflichtete K. Verhalten zeigt, welches d. vorfahrtsberechtigten K. zu einer Ausweichbewegung zwingt, die es bei sachgemäßem Verhalten des kreuzenden K. nicht hätte auszuführen brauchen. Es genügt, daß der andere Fahrer in Verwirrung gesetzt und zu unsachgemäßen Maßnahmen veranlaßt worden ist 2023⁹

§ 24 Halbs. 2 KraftfV. Das Vorfahrtsrecht ist auch dann gegeben, wenn ein auf dem gleichen Verkehrsweg entgegenkommendes K. nach links einbiegen

und dabei die Fahrbahn des auf dem gleichen Verkehrsweg weiterfahrenden K. kreuzen will 2024¹⁰

§ 24 KraftfV. Allgem. Grundsatz d. Inhalts, daß an der Kreuzung eines Hauptverkehrsweges mit Nebenstraße ein aus der Nebenstraße kommender K.führer unter allen Umständen völlig anhalten müsse, wenn auf dem Hauptverkehrsweg ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug nahe, kann nicht anerkannt werden. Ob Anhalten geboten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab 2038²⁸

§ 222 StGB. Motorradfahrer muß beim Verlöschen seiner Lampe zur Vermeidung des Anfahrens ihm vorangehender Personen bei bestehender Möglichkeit zum Halten sein Fahrzeug alsbald zum Stehen bringen 1744²⁵

§ 222 StGB. Kraftfahrer muß nicht in solchem Abstand hinter seinem Vormann fahren, daß Auffahren unter allen Umständen ausgeschlossen ist. Keine Fahrlässigkeit, wenn das Auffahren durch d. unermutete Bremsen des Vormanns erfolgt 2034²¹

§ 222 StGB. Besitzt der K.führer nicht die unbedingt erforderl. Geistesgegenwart, so kann Fahrlässigkeit schon in seiner Betätigung als solcher liegen 2040²⁸

§§ 222, 316 StGB. Ist bei einem durch Schranken gesicherten Bahnübergang d. Schranke offen, so wird der Führer, ohne freilich jeder Sorgfaltspflicht enthoben zu sein, doch damit rechnen dürfen, daß sich kein Zug nähert und die Überfahrt nicht gefährdet ist. Selbst die ihm bekannte Unübersichtlichkeit der Strecke nötigt ihn unter diesen Umständen nicht zur Herabsetzung der Geschwindigkeit auf das geringste Maß, da § 18 Ziff. 2 KraftfV. auf solche Fälle nicht uneingeschränkt angewandt werden kann 2036²³

§ 230 StGB. Der Grundsatz, daß d. Kraftfahrer mit der Unbesonnenheit und Unachtsamkeit anderer rechnen muß, bedarf gegenüber Berliner Kraftdroschkenführer einer gewissen Einschränkung, da bei diesem Unachtsamkeit nicht ohne weiteres im Rahmen der allgem. Erfahrung liegt. Kein allgem. Grundsatz, daß jeder Kraftfahrer die Kreuzung eines Hauptverkehrsweges möglichst schnell zu räumen hat 2039²⁷

§ 289 StGB. Verkauft jemand Auto unter Eigentumsvorbehalt an anderen, der den Wagen an Dritten zur Reparatur gibt, die Kosten für die Wiederinstandsetzung aber nicht bezahlt, und tritt der Dritte, während er selbst den Wagen in seinem Gewahrsam behält, die Forderung aus dem Werkvertrag an seinen Hauswirt ab, so macht sich der Autoeigentümer strafbar, wenn er durch List den Wagen dem Inhaber des Reparaturgeschäftes entzieht 1767¹⁰

§§ 308, 309 StGB. Zum Begriff der Fahrlässigkeit bei Brandstiftung durch Unvorsichtigkeit beim Abfüllen von Benzin für K. „Offenes“ und „bewahrtes“ Licht in MinDPolV. 2047⁶

Kraftfahrzeugsteuer

§ 2 Ziff. 3 KraftfahrStG. 1927. Der Begriff der Straßenreinigung ist im Verwaltungstechn. Sinne zu verstehen. Als zur Straßenreinigung verwendet sind Kraftfahrzeuge einer Gemeindeverwaltung, dabei auch dann anzusehen, wenn sie zum Bestreuen der öffentl. Wege mit Sand nach dem Waschen der Wege oder bei Frost in den Straßenreinigungsdienst eingestellt sind 2054¹

§ 4 KraftfahrStG. 1927. Bei d. sog. kombinierten Personen- u. Lieferkraftwagen

genügt schon gelegentliche Verwendung zur Beförderung von Personen, die mit der Güterbeförderung nichts zu tun haben, um d. Personenwagensteuerpflicht auszulösen. Legt der StPfl. indessen dar, daß die Mitnahme der betr. Person auf Güterbeförderungsfahrt unterwegs nur zufällig erfolgt und dadurch Dauer, Richtung und Ziel der Fahrt nicht beeinflusst worden ist, so kann die Fahrt ihre Eigenschaft als bloße Güterbeförderungsfahrt bewahrt haben, es sei denn, daß aus solchen wiederholten Mitnahmen, insbes. derselben Person auf den Willen des StPfl. zu schließen ist, den Wagen bei Gelegenheit auch zur Personenbeförderung zu verwenden 2054²

Krankentassenverband

§ 266 Ziff. 2 StGB. Bei Beforgung der Kassen Geschäfte durch K. sekretär kann Vertretung des Auftraggebers im Willen nur dann in Frage kommen, wenn die Ermächtigung od. Möglichkeit zur rechtl. geschäftl. Verfügung über Forderungen besteht 1746²⁹

Kredit

vgl. auch im Sonderregister „Recht d. NotV.“ unter NotV. v. 1. Aug. 1931, vgl. ferner PächterK.

Wer auf schlechthin unbeschränkt f. künftig aufzunehmende Kredite geleist. Bürgschaft hin in einem Zeitpunkt K. gewährt, in dem er im Hinblick auf veränderte Umstände wie dazwischenliegende Inflation, Ablauf langer Zeit, Übergang der Verpflichtung des Bürgen auf Erben damit rechnen muß, daß der Verpflichtete bei Kenntnis der Bürgschaft sie gekündigt haben würde, kann sich auf die Bürgschaft nicht berufen 1655¹⁰

Sicherungsübereignungsvertrag ist erst dann als K. täuschungsvertrag sittenwidrig und nichtig, wenn der den Vertrag abschließende Gläubiger mit Schädigung der anderen Gläubiger rechnen muß u. seine Nichtkenntnis des Sachverhaltes nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht 2463³

Die verschiedenen Tatbestände, die d. Vorliegen eines Sicherungsnehmers zu Sittenwidrigkeit gegenüber anderen Gläubigern machen können, sind ihrer abweichenden rechtl. Folgen halber streng auseinander zu halten. Allgem. Pflicht des Sicherungsnehmers zur Offenbarung d. empfangenen Sicherungen gegenüb. allen für spätere K.inanspruchnahme durch d. Schuldner in Betracht kommenden Personen besteht nicht 2522⁹

Hypothek u. Eigentumsvorbehalt auf Mobilien als sich ergänzende Rechtsmittel zur Förderung des Handels- und IndustrieK. Griech. Schrifttum 2261

Krieg

vgl. auch Friedenssicherung
 Verpflichtung der Ehefrau, während der K.abwesenheit des Mannes das Geschäft zu führen 1349⁷

Das Recht zum K. im Völkerrecht. Schrifttum 2259

Kriegspersonenschädengesetz

Wird für ein Kind innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung seines 14. Lebensjahres Antrag auf Rente nach dem K. gestellt, so ist der Antrag auch dann rechtzeitig, wenn Anspruch auf Rente i. S. von § 4 Halbs. 2 dafelbst hätte erhoben werden können 1422²

Ver schulden des K. bei der Entstehung eines Schadens i. S. des § 18 I S. 3 Kr-BersStG. liegt vor, wenn Pressevertreter, dem polizeilich die Erlaubnis zum Betreten eines Unruhegebietes gegeben war, während seines Aufenthaltes dafelbst die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt 1921¹

Kriminalität

R. und Schule. Schrifttum 1719

Krise

Die Ursachen der R. Schrifttum 1959
Der internat. Kapitalismus und die R.
Festschrift für Julius Wolf 2270
Zwangskündigung, Schuldanpassung, Ab-
wertung als durch die R. folgen gebotene
Maßnahmen 2385

Krisensteuer

vgl. im Sonderregister „Recht der NotVd.“
unter NotVd. v. 14. Juni 1932

Kündigung

vgl. auch R. nach der GewD. unter G.
Entlassungserklärung, die dem Angestellt.
insolge seines Freitodes nicht mehr be-
hängigt werden konnte, gilt als nicht zu-
gegangen 1784¹
R. durch Einschreibebrief gilt noch nicht als
zugegangen, wenn der Postbote einen
Benachrichtigungszettel in der Wohnung
des Adressaten zurückgelassen, den Brief
selbst aber wieder mitgenommen. hat 2565²
Eine die Form der R. betr. Tarifbest. hat
normativen Charakter. Ist bestimmt „R.
haben schriftlich zu erfolgen“, so ist an-
zunehmen, daß die Formvorschr. als Be-
dingung der Gültigkeit der R. aufgestellt
worden ist; die nur mündlich ausgespro-
chene R. ist nichtig und wirkungslos.
— Würdigung des Verhaltens des
R.empfängers nach Zugang einer nur
mündlichen R. verbunden mit Vertrags-
angebot 1672¹

Künftige Forderungen

Abtretung von f. F. vgl. unter A.

Kunstschuß

Die naturgetreue Nachbildung von Blu-
men als Kunstwert? Nachbildung i. S.
des § 15 KunstSchG. ist sie jedenfalls
nicht. Auch wenn ihr, mangels Eigen-
art, die Fähigkeit zum Geschmacksmitter
fehlt, kann sie doch den Gegenstand für
einen Wettbewerbsverstoß bieten (Ver-
wechslungsgefahr und Schutz des Ver-
kehrs-Bestandes) 1866³³ 2284¹⁰
Das RG. und die Geschichte (Kritik der
RGEntsch. 125, 80 zu § 23 KunstSchG.)
1333

Kunstwert

Die Herkunft eines K. von einem an-
deren (geringeren) als dem vertraglich
genannten Meister ist Sachmangel, der
nur innerhalb der Gewährleistungsfrist
geltend gemacht werden kann. Die Ge-
byslogeneit gewisser bedeutender Kunst-
händler, irrtümlich unter falschem Na-
men verkaufte K. auch noch nach Ablauf
d. Frist zurückzunehmen, hat kein Reichs-
gewohnheitsrecht gebildet 1862³²

Kuppelrei

§§ 180, 181 StGB. Ein „Vorschubleisten“
kann auch durch Unterlassung erfolgen,
soweit der Unterlassende rechtlich ver-
pflichtet und tatsächlich in der Lage ist,
den Unzuchtverkehr zu hindern, ihn aber
trotzdem duldet 1742²¹

Kurförderungsabgabe

Für die Veranlagung der K. kann der
Bierverbrauch der ortsanfässigen Bevöl-
kerung, auch soweit er mit der durch den
Fremdenverkehr erhöhten Kaufkraft der
Bevölkerung begründet wird, nicht als
„indirekter Vorteil“ aus dem Fremden-
verkehrswesen der Gemeinde angerechnet
werden. Ebenso scheidet der Bierabsatz
nach auswärts hierfür aus, selbst wenn
das Bier in d. Nachbarorten durch Kur-
gäste der Gemeinde verzehrt wird 2118²

Kurzarbeit

Lehrverhältnis u. R. Wird Lehrling hin-
sichtlich seiner arbeitsrechtl. Verhältnisse
den tarifunterworfenen Arbeitnehmern
gleichgestellt, so hat auch die im Einklang
mit tarifl. Best. eingeführte R. für ihn
Geltung. Die Einführung v. R. läuft

dem inneren Wesen des Lehrvertrages
nicht zuwider. Stellt sich heraus, daß die
Ausbildung durch die Einführung der R.
unzureichende ist, so entsteht evtl. ins-
oweit Anspruch auf Erfüllung des Lehr-
vertrages oder Schadensersatz 2312²

Küstenmeer

Das Territorialmeer. Schrifttum 2258

Landarbeiter

Versicherungsrecht der L. vgl. unter B.

Landesarbeitsgericht

vgl. unter A.

Landesherrn

Im öffentlichen Interesse i. S. v. Art. 109
GGWB. kann auch die Regelung von
privatrechtlichen Verhältnissen sein, wenn
deren Unterlassung die Verwirrung aller
Rechtsbegriffe zu veranlassen droht (Ent-
eignung fürstlichen Vermögens) 2396⁴

Landeskultur

Beiträge zur Förderung der L. Schrifttum
2390

Landgemeinde

Zur Wirksamkeit eines von L. geschlossenen
Vertrages bedarf es der Zustimmung
der Formvorschr. des § 88 Nr. 7 ABGD.
nicht, wenn die Gemeindevertretung als
solche das Vertragsangebot beschließt und
dieses dann durch den Gemeindevor-
steher dem Vertragsgegner übermittelt
wird 2461¹

§§ 88, 114 ABGD. Die Wirksamkeit eines
von dem Gemeindevorsteher für die Ge-
meinde abgeschlossenen Versicherungsver-
trages hat weder zur Voraussetzung, daß
die in § 88 vorgeschriebene Form beob-
achtet ist, noch daß die in § 114 vorge-
schriebene Genehmigung des Kreisaus-
schusses erteilt ist 2563¹

Landesgesetzgebung

Art. 57, 59, 109 GGWB. Im öffentlichen
Interesse i. S. von Art. 109 GGWB.
kann auch die Regelung von privatrecht-
lichen Verhältnissen sein, wenn deren
Unterlassung die Verwirrung aller
Rechtsbegriffe zu veranlassen droht (Ent-
eignung fürstlichen Vermögens). Die L.
ist berechtigt, die Verhältnisse der Fidei-
kommissie nicht nur zu deren Erhaltung
und Ordnung, sondern auch zu ihrer Auf-
hebung und Beseitigung zu regeln. Die
Regelung eines nur einmal vorkommen-
den Tatbestandes durch Gesetz läßt sich
nicht als Ausnahmegesetz bezeichnen
2396⁴

Landshaft

vgl. unter Pfandbrief

Landtag, preuß.

Dem Reichstage und dem L. vorliegende
Gesekentwürfe 1692

Sitzung des L. am 22. Juni 1932 mit an-
schließenden offenen Briefen des Prä-
s. des DAB. und des L. abgeordneten Frei-
ler 2203

Landwirtschaft

vgl. Viehversicherung, Genossenschaft
vgl. ferner im Sonderregister „Recht der
NotVd.“ unter NotVd. v. 17. Nov.
1931 (Sthilfe), v. 1. Dez. 1930 (Handels-
klassengef.)

Die Vererbung des ländlichen Grundbes-
itzes in der Nachkriegszeit. Schrifttum
1545

Die Beleihung der Getreideernte 2383
§ 196 Nr. 1 Halbs. 2 BGB. Forderungen
für Lieferungen, die für L.betrieb ge-
macht worden sind, unterliegen der vier-
jährigen Verjährung 1573²

Welches von mehreren einheitlich bewirt-
schafteten Grundstücken die Hauptsache
ist, hängt davon ab, welches Grundstück
im Verhältnis zu den gesamten Grund-
stücken und zum Inventar den Mittel-
punkt der Bewirtschaftung bildet. Zube-
höreigenschaft des Inventars 1581¹³

Ehemann, der gegen ein, wenn auch den
üblichen Lohn unterschreitendes Entgelt
den landwirtschaftlichen Betrieb seiner
Ehefrau leitet, ist Arbeitnehmer i. S. des
ArbGB. 1599¹

§§ 14, 104 n GewD. Ein anzeigepflichtiges
Gewerbe liegt nicht vor, wenn Landwirt
in seinem L.betrieb gezogenes Vieh
schlachtet und das Fleisch im Kleinhandel
verkauft 1595⁴⁰

Ansprüchen von Schweinen in landwirt-
schaftlichem Betrieb 2460²⁰

Erlaubnispflichtiger Milchhandel liegt vor,
wenn Labeninhaber gegen Entgelt Milch
verkauft, die ein Landwirt liefert. Das
gilt auch dann, wenn der Landwirt die
Gefahr des Nichtabzuges der Milch über-
nimmt und seinen Namen mit auf das
Namensschild des Labeninhabers setzt
1590³²

§§ 11, 36 ABWertG. Gegenstand des
Grundvermögens kann nicht Teil einer
wirtschaftlichen Einheit des landwirt-
schaftlichen Vermögens sein. Deshalb ist
zunächst zu entscheiden, welcher Vermö-
gensart ein Gegenstand angehört. Erst
nach Beantwortung dieser Frage kann
entschieden werden, ob der Gegenstand
Teil einer wirtschaftlichen Einheit der
gleichen Vermögensart ist 2469¹

§§ 28, 44 ABWertG. Für die Frage, ob
landwirtschaftliche Brennerei Nebenbe-
trieb der L. oder selbständiger gewerb-
licher Betrieb ist, sind die Umsatz- und
Einkommenszahlen aus beiden Betrieben
regelmäßig ohne praktische Bedeutung
2469²

Entst. Betreibt Gutsbesitzer mit Ton, den
er seinem Gute entnimmt, eine Ziegelei,
so kann für die Verwendung des Tons,
wenn die Tonmasse weder bei der Be-
wertung des Gutes noch des Ziegelei-
betriebes bei der Vermögenssteuer 1925
berücksichtigt ist, nichts abgezogen werden.
Nur die Entwertung der Ackertrume ist
zu beachten 1601³

Einkommen i. S. von § 1440 I ABW. ist
nicht das Einkommen im steuerlichen
Sinne, sondern im wirtschaftlichen Sinne.
Der eigene Verbrauch eines Landwirts
und seiner Familie ist, soweit nicht be-
sondere Verhältnisse vorliegen, als Ein-
kommen anzusehen 1787¹

Lang

Auslieferungsfall 2350¹⁰

Läuterungsurteil

Weitere Verhandlung vor dem L. ist nur
unter besonderen Umständen streitig
2169¹⁰

Lebensmittelrecht

Das deutsche L. 2365

§§ 3 Nr. 1 b, 12 LebMittG. Erwirbt Flei-
scher minderwertiges, wenn auch von den
zuständigen Stellen zum Verkauf freige-
gebenes Fleisch, das von einer wegen
Krankheit notgeschlachteten Kuh stammt,
so muß er mit dem Vorhandensein von die
Güte des Fleisches als solches beeinträch-
tigenden Mängeln rechnen, die Verder-
ben des Fleisches in schnellerer Zeit oder
durch sonst dem Fleisch ungefährlche
Einflüsse herbeizuführen oder zu erleich-
tern geeignet sind. Beim Vergehen des
sahelässigen Betriebes gesundheitsschäd-
licher Lebensmittel kommt es nicht dar-
auf an, ob Gesundheitschädigung einge-
treten ist oder nicht 2436²⁷

§ 3 Ziff. 1 a LebMittG. ist auch auf solche
Fälle anwendbar, in denen jemand in
seinem Geschäft Fleischwaren für andere
aufbewahrt. § 4 Ziff. 1 LebMittG. ist
bei Zusatz von Kartoffelmehl zur Wurst
selbst dann anwendbar, wenn festgestell-
termäßen das Kleinhandpublikum auf
dem Schützenfest derartigen Zusatz ohne
weiteres in Kauf nimmt 2458¹⁵

§ 4 Ziff. 2 LebMittG. Milchverfälschung infolge unterlassener Durchmischung 2459¹⁶

§ 4 LebMittG. Wer ist Verletzter bei Verstößen gegen das LebMittG.? 2460¹⁹

§§ 3, 4 LebMittG. Lebensmittelverfälschung durch den Hersteller von Lebensmitteln berechtigt die Klage auf Unterlassung und Schadensersatz wegen unlauteren Wettbewerbs nur, wenn der Hersteller damit gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist der Fall, wenn die Ware gesundheitschädlich und wenn sie verschlechtert ist oder gegenüber ihren wirklichen Eigenschaften verbessert erscheint 1873³⁸

§ 4 Ziff. 3 LebMittG. Die Bezeichnung von einfachem Trinktbranntwein mit „Goldbrand“ stellt eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung dar. Hat der Angestellte seine Großabnehmer darüber aufgeklärt, daß sein „Goldbrand“ nicht Weinbrand sei, aber Etiketten mit dem Aufdruck „Goldbrand“ beigelegt, so ist es ohne Bedeutung, daß die unmittelbaren Abnehmer nicht getäuscht werden konnten 1908¹¹

§ 4 LebMittG. Vertrieb von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung 1909¹⁴

Lebigensteuer

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 26. Juli 1930

Legitimationskarte

§ 44 GewD. Die Haustür gehört nicht zu den Geschäftsräumen. „Verwendung finden“ gewisse Waren in dem Geschäftsbetriebe eines anderen auch dann, wenn mit ihnen darin kein Handel betrieben wird 1672¹⁰

Lehrer

§ 57 BGB. Erlasse des preuß. Kultusministers v. 5. April, 29. Nov. 1919 und 19. Jan. 1921 1578⁶

Lehrling

Zur Auslegung der §§ 129, 148 Ziff. 9 b GewD. Das L.verhältnis schließt begrifflich nicht aus, daß neben der Ausbildung im Handwerk auf Grund des Vertragsverhältnisses auch andere dem Handwerk wesensfremde Arbeiten verrichtet werden 1595³⁹

Die Bestimmung in § 5 Ziff. 11 TarVertr. für das Baugewerbe, wonach Lohn nur für wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, ist — mindestens sinngemäß — auch auf Lehrverträge anwendbar 2465³

Im Baugewerbe ist die tarifliche Regelung der L.vergütung zulässig. Die Festsetzung einer L.vergütung und die Vereinbarung eines Lehrgeldes schließen sich nicht notwendigerweise aus. Ist das Lehrgeld in die im TarVertr. festgesetzte L.vergütung einbezogen, so bedeutet die Vereinbarung eines besonderen Lehrgeldes Abdingung der L.vergütung. Verstoß gegen § 1 TarVertr. ist regelmäßig nur aus den besonderen Umständen des Einzelfalles festzustellen 2467⁴

Lehrvertrag im Baugewerbe und Betriebsrisiko 2309¹ 2310²

Lehrverhältnis und Kurzarbeit. Wird L. hinsichtlich seiner arbeitsrechtlichen Verhältnisse den tarifunterworfenen Arbeitnehmer gleichgestellt, so hat auch die im Einklang mit tariflichen Bestimmungen eingeführte Kurzarbeit für ihn Geltung. Die Einführung von Kurzarbeit läuft dem inneren Wesen des Lehrvertrages nicht zuwider. Stellt sich heraus, daß die Ausbildung durch die Einführung der Kurzarbeit unzureichende ist, so entsteht eventuell insoweit Anspruch auf Erfüllung des Lehrvertrages oder Schadensersatz 2312³

§§ 17, 29 GaststättG. Entlohnung von Lehrmädchen im Gaststättenbetr. 2097¹⁴

Leibrente

Am L.vertrag handelt es sich nicht, wenn die einzelnen Bezüge rechtsgeschäftlich in Austauschbeziehung zu einer Gegenleistung gesetzt werden; so also nicht, wenn Verpflichtung zur Pensionsgewährung als Leistung des Dienstberechtigten mit Dienstvertrag verknüpft wird, mag das Versprechen auch erst nach Ablauf der Dienstzeit erfolgen 1371²⁴

Leihe

Auf Leihverträge findet § 5 RWart. u. WandO. keine Anwendung 1552⁶

Leitfand

Ehescheidung in L. 2239
Rigaiische Zeitschrift für Rechtswissenschaft.
Schrifttum 2263

Leuchtmittelsteuer

§ 1 LeuchtStG. Anstreichzigaretten und Bündelbänder zu Anstreichzigaretten unterliegen nicht der L. 1478¹

§§ 4, 7 LeuchtStG. Gehört zu einer Interessengemeinschaft, bei der die Gliedgesellschaften koordiniert — ohne Obergesellschaft oder beherrschende Einzelperson — nebeneinander stehen, eine AktG., die als Hersteller von Leuchtmitteln steueramtlich angemeldet ist und die Leuchtmittel in den freien Verkehr überführt, so ist nur sie, nicht die Interessengemeinschaft, Steuerschuldner 1689¹⁰

§ 7 LeuchtStG. Bei Leuchtmitteln, die in den Geltungsbereich des Gesetzes eingeführt werden, gehören die Versandkosten, die bis zur Überführung der Leuchtmittel in den freien Verkehr entstanden sind, zum Steuerwert 1516⁴⁸

Lichtbild

BayHäufierStG. Über die Häufiersteuer- und Wanderwerbeseinspflicht von Personen, die auf der Straße Laufnahmen machen 1899¹

SächHäufierStG. v. 1. Juli 1878. Feilbieten einer gewerblichen Leistung liegt beim Wanderphotographen vor, wenn er schon vor der Laufnahme die aufgenommene Person fragt, ob er Aufnahme machen könne 2101¹⁹

Lichtenstein

Die Steuergesetzgebung des Fürstentums L. nach dem Stande v. 1. Febr. 1932.
Schrifttum 1457

Lieferungsvertrag

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach englischem Recht 2238

Liquidationsvergleich

vgl. unter Vergleichsverfahren

Litauen

vgl. auch Memelgebiet
Ausländische Scheidungsurteile in L. 1338
§§ 1, 3, 5, 25, 28, 29 AuskiefG. Politisches Asyl. Ersuchen als Voraussetzung der Auslieferung. Unterlagen des Auslieferungsersuchens. Unzulässigkeit der Prüfung der Schulfrage im Verhältnis zu L. Möglichkeit eines Zwischenschlusses (Fall Daukša) 2347⁷

§§ 4, 10, 25 AuskiefG. i. Verb. m. deutsch-litauischer Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen. Verbürgung der Gegenseitigkeit als Voraussetzung der Auslieferung. Weitere Voraussetzung der Anordnung der Auslieferungshaft. Unzulässigkeit der Prüfung der Schulfrage im Verhältnis zu L. (Fall Schereschewski) 2352¹³

Literarisches Urheberrecht

Der § 2 II LitUrHG. gilt nicht für Tonfilmspieler. Anwendung des § 9 LitUrHG. 1911²

Der Werktitel genießt urheberrechtlichen Schutz nicht auf Grund des § 9 LitUrHG.,

sondern als Teil des Werkes gem. § 41 LitUrHG. Die Möglichkeit des Vorkommens von Titeln, die für sich nach Inhalt und Form ein Schriftwerk ausmachen, ist offenzulassen. Titel, die wiederholt eingetretene, viel erörterte Ergebnisse zum Gegenstand haben, wie z. B. einen Opernbrand, zählen zu den Wendungen des gebräuchlichen Sprachschates, die keine gedankliche Eigenart besitzen und daher keinen Urheberrechtsschutz — auch nicht als Werkteil — rechtfertigen 1859³¹

Lizenz

L.vertrag ist nicht so weitgehend und so fest in den Pachtvertrag einzuordnen, daß dessen Regeln unter allen Umständen, insbes. auch hinsichtlich der ausschließlichen L. Anwendung finden müßten. Die Anwendung der Regeln über den Pachtvertrag ist aber dann gerechtfertigt, wenn das Recht des L.inhabers nach dem Vertrag in dauernder Abhängigkeit von dem Recht und Betrieb des L.gebers bleibt. Wenn der Konkursverwalter auch wohl über eine BetriebsL. nicht durch Übertragung verfügen darf, so ist ihm doch die Verwertung des Rechts beim Betriebsabbau nicht verwehrt 1832¹⁰

Bei einem feinem Inhalt nach rechtlich unmöglichen L.vertrage können Ansprüche aus §§ 437, 440 BGB. nicht entstehen 1836¹¹

Wählt der Patentinhaber als Schadensberechnung entgangene L.gebühren, so erschöpft sich darin sein Anspruch 1837¹²

LoderungsW. v. 11. Nov. 1926, preuß.

§ 3 II. Der Ausdruck „zugleich“ ist nicht zeitlich zu verstehen. Befreit sind also nach § 4 II Geschäftsräume, die nicht mehr mit Wohnräumen zugleich vermietet sind 1964²

Lohnsteuer

vgl. auch LebigenL. unter „NotW. v. 26. Juli 1930“ im Sonderregister „Recht der NotW.“

Eine zugunsten der Betriebsangehörigen aufgenommene Sammelunfallversicherung, die für den Arbeitgeber den Charakter einer echten Rückversicherung hat, unterliegt nicht der L.pflicht 2569⁴

London

Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, L., New York, Wien.
Schrifttum 2247

Luzrecht

Archiv für L. Schrifttum 2012

Madriider Abkommen betr. internat. Markenregistrierung

Madriider Abf. v. 2. Juni 1911. Gegen die internat. Registrierung des Warenzeichens einer Firma, die in einem dem Madriider Abt. beigetretenen Lande ihre Niederlassung hat, kann nicht eingewendet werden, daß das Zeichen nur eine Ortsangabe enthalte. Die Verwechslungsgefahr besteht bei Zeichen, die mehrere Bestandteile enthalten, in dem Gebrauche des charakteristischen Merkmals. Keine Verwirkung des Unterlassungs- und Schadensersatzanspruches, wenn sich in der Zeit kein fester Besitzstand des Verlethers herausgebildet hat 1849²²

Mahnverfahren

§ 31 ORG. enthält keine dem § 29 II ORG. entsprechende Bestimmung dahin, daß sich die nach § 31 II zu erhebende halbe Prozeßgebühr auf ein Viertel ermäßige 1586²²

Die Gebühr für den Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehles ist nicht erstattungsfähig, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird, weil bereits Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben ist 2184⁶ 2185¹¹

Die dem Kl. durch Inanspruchnahme eines an seinem Wohnort ansässigen Kl. im auswärtigen M. entstandenen Kosten sind erstattungspflichtig 2184⁵

Die Kosten eines Rechtskonfulenten im M. sind nicht erstattungsfähig 2178³⁷

Mätker

Auf Vertrag, in dem für die Herbeiführung eines Vergleiches zwischen dem Versprechenden und seinen Gläubigern Vergütung versprochen wird, sind die Bestimmungen über den M.vertrag sinngemäß anzuwenden 1761¹

Makler

Die Befreiung der Agenten und M. nach § 3 Ziff. 6 UmsStG. gilt unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch für juristische Personen 1496²¹

„Marienbader“ Brunnen

Warenzeichenentscheidung 1849²²

Marktschuh

vgl. auch Madrider Abl.

Generalregister für die ersten 30 Jahrgänge der Zeitschrift M. und Wettbewerb. Schrifttum 1815

Die österreichische Gesetzgebung betr. den inländischen und zwischenstaatlichen M. nach dem Stande vom Juli 1931. Schrifttum 1819

Trade-Marks Committee der International Law Association. Schrifttum 1819 Art. 1 Ziff. 2 Schweiz. MarkenSchG. Gegenüber der Bezeichnung „Urquell“ ist die Bezeichnung „Urhell“, nicht dagegen die Bezeichnung „Wädenswiler-Urhell“ verwechslungsfähig 2336¹

Markenwaren

Die MarkV.D. v. 16. Jan. 1931 gilt nicht für Zigaretten 1961¹

Die V.D. über Preisbindungen von M. v. 16. Jan. 1931 ist rechtsgültig und ihre Beachtung ist in der Rev.Just. von Amts wegen zu prüfen. Preisbindungen der unter die V.D. fallenden M. sind nur dann wirksam, wenn der festgesetzte Preis gegenüber dem Stand v. 1. Juli 1930 um 10% und gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1931 um weitere 10% gesenkt ist. Keine Lückenlosigkeit des Preisbindungssystems, wenn einigen Kunden erst nach dem Zustandekommen des Kaufvertrages durch Zugang der Ware die Verpflichtung zur Einhaltung der festgesetzten Mindestpreise mitgeteilt worden ist. Verschafft sich Außenleiter M. auf Schleiswegen, um sie zu Schleuderpreisen zu verkaufen, so kann er auf Unterlassung nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Preisbindung nichtig ist 1870³⁶

Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbot bei eigener Spirituosenmarke wird weder durch die V.D. über Preisbindungen von M. v. 16. Jan. 1931 noch durch die AusfV.D. v. 30. Aug. 1930 noch durch sonstige NotV.D. verhindert. Autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 MarkV.D., diese ist insofern auch nicht durch § 1 III V.D. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden. Nicht das Preisunterbieten an sich ist sittenwidrig, auch nicht die Ausnutzung jedes Vertragsbruches, sondern die Ausnutzung eines Systemes, das durch die lückenlose Bindung aller sonstigen Abnehmer den Unterbietenden einen Vorsprung verschafft. Die Lückenlosigkeit muß im Zeitpunkt des Erwerbes der Ware bestehen. Zur Bindung der zweiten Hand können verschiedene Systeme nebeneinander verwandt werden (Reverse, Geschäftsbedingungen auf Bestätigungsscheiben u. Rechnungen), wenn sie nur insgesamt die Abnehmer lückenlos erreichen 1873³⁷

§ 1 TschUnfWB. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Reverspreise ist auch nach tschechischem Recht gültig; doch ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung auch aus allgemeinen Grundsätzen der guten Sitten des Wettbewerbes als Folge eines Handelsbrauches. Die Ankündigung einer Ware, die der Ankündigende nicht führt, bildet einen Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes 1927²

Markthalle

Beschränkt städtische Gesundheitspolizei den Fleischgroßhandel auf die von der Vieh- und Schlachthofverwaltung bereitgestellten M., so ist der von der Verwaltung für die Marktstände vereinnahmte Mietzins umsatzsteuerfrei 2471⁵

Wenn Stadtgemeinde Viehhof und Ferkelhalle mit Marktzwang um der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben willen einrichtet und betreibt, so ist sie mit den für die Benutzung der Einrichtung von Viehverkäufen vereinnahmten Entgelten umsatzsteuerfrei 1602⁴

Maß- und Gew.D.

§ 6. Zum Begriff Vereithalten gehört die Absicht des Täters, Meßgeräte zum Meßen und Wägen zu verwenden 1590³³
Milchtannen als Maße i. S. von § 6 MaßD. 1591³⁴

Meeresufer

Die Ordnung und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs auf einem M. (§ 6 b Pr-PolVermG.) und damit die öffentliche Ordnung i. S. des § 10 II 17 AllgPrV.R. werden durch Geruchsbelästigungen gestört. Die Polizei ist deshalb befugt, die Beseitigung der sie verursachenden Anschwemmungen von dem Eigentümer des Ufers zu verlangen 2055¹

Mehl

Die Beschränkung der Umsatzbesteuerung auf den Mahllohn kann nur bei Müller in Betracht kommen, nicht auch bei M.-händler, der M. gegen Getreide austauscht 1603⁶

Meineid

§§ 153, 163 StGB. Auch wissentlich falscher Eid kann durch Notstand entschuldigt sein. Dienen mehrere Mittel zur Rettung aus Gefahr, so ist dasjenige Mittel zu wählen, das das kleinste Übel enthält. Verbietet der Notstand die Leistung der wahren Aussage, so enthält die Verweigerung der Aussage oder der Beidigung gegenüber der Leistung eines M. das kleinere Übel. Hat Täter an diese Möglichkeit fahrlässigerweise nicht gedacht, so kann er wegen fahrlässigen Falscheides strafbar sein 2290¹⁴

§ 158 StGB. Die Schmälerung des staatlichen Strafanpruches durch einen auf Grund einer falschen Zeugenaussage erlangten Freispruch bildet einen die Strafmilderung ausschließenden Rechtsnachteil 1742²⁰

Ist das Verfahren ursprünglich wegen fahrlässigen Falscheides eröffnet worden und wurde dann die Sache wegen Verdachtes des M. an das Schwurgericht verwiesen, so muß dieses den Angekl. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen, wenn es wegen fahrlässigen Falscheides verurteilen will. Kein Widerruf i. S. der §§ 158, 163 II StGB., wenn der Täter, der im Rahmen einer einheitlichen Aussage in mehreren Punkten die Unwahrheit gesagt hat, später die Aussage nur hinsichtlich eines dieser Punkte berichtigt 2162²⁰

Memelgebiet

Die Gerichte des M. sind zur Scheidung polnischer Ehen zuständig. Bei Scheidung von Ausländern ist über die Schuldfrage ausschließlich nach dem Recht des M. zu entscheiden; Entsch. zur Schuld-

frage muß auch ergehen, wenn das maßgebende ausländische Recht Schuldigerklärung nicht kennt 2332¹

Art. 8—10 der Memelkonvention. Art. II, 7 Optionsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen. Das Recht der Optionen, ihre bewegliche Habe kostenfrei über die Grenze zu bringen, geht hinaus über den in § 6 Nr. 4 ZollTarG. für andere „Ausziehende“ bestimmten Umfang 2290¹³

Miete

vgl. auch RMietG., Mietzins für Marktstände vgl. unter Markthalle, ferner im Sonderregister „Recht der RotV.D.“ unter RotV.D. v. 8. Dez. 1931 und 14. Juni 1932

Das Recht der Ehemwohnung. Schrifttum 1340

§ 542 BGB. Die Umstellung des Fernsprechbetriebes auf Selbstanschluß gibt dem Mieter einer Privattelephonanlage kein Recht zur fristlosen Kündigung des M.vertrages 1665¹

Die Abrede der Kündbarkeit eines M.vertrages wegen unpünktlicher Zahlung der Miete unterliegt der Auslegung nach Treu und Glauben 2308²

Verstempelung eines M.vertrages für bestimmte Dauer mit Verlängerungsmöglichkeit 1467⁶

Die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung von Grundstücken wird durch Einrichtung von Räumen seitens des Mieters nur dann berührt, wenn der Mieter verpflichtet ist, beim Ablauf der M.zeit die Räume mit der Einrichtung zurückzugeben 1603⁷

GenB.ZuvSt. Ist Grundstück veräußert, auf dem der Erwerber schon vor Abschluß des Veräußerungsgeschäftes anlässlich eines M.- oder Pachtvertrages auf seine Kosten Neu- oder Umbau hatte ausführen lassen, so kann der vereinbarte Veräußerungspreis nur als Entgelt für das Grundstück abzüglich des Wertes der vom Erwerber geschaffenen baulichen Veränderungen gelten 2486⁴

Mieterschutzgesetz

§ 5 III E. 2. Im Verfahren über den Antrag auf Verlängerung einer Räumungsrfrist erhält der Kl. eine erstattungsfähige $\frac{3}{10}$ Gebühr 2184⁷

Milch

Die Rspr. des RG. über den Verkehr mit M. in den letzten 5 Jahren 2383

Ein Streifzug durch das Schrifttum zum RMG. 2388

M.Gesetz v. 31. Juli 1930. Schrifttum 2389

§§ 1, 3 M.VerkG. Erlaubnispflichtiger M.-handel liegt vor, wenn Ladeninhaber gegen Entgelt M. verkauft, die ein Landwirt liefert. Das gilt auch dann, wenn der Landwirt die Gefahr des Nichtabjages der M. übernimmt und seinen Namen mit auf das Namensschild des Ladeninhabers setzt 1590²²

Milchtannen als Maße i. S. von § 6 MaßD. 1591³⁴

Milchgesetz v. 31. Juli 1930. Der Erlaubnisvorbehalt für Unternehmer zur Abgabe von M. und das Recht zum Vertrieb von Standardwaren (§§ 14—18) 2360

§ 4 Ziff. 2 LebMittG. M.verfälschung infolge unterlassen. Durchmischung 2459¹⁶

§ 9 AugArbZVD. §§ 1, 11 ArbZVD. Zuteilung v. Milch an Austrägerinnen in M.laden stellt keine Ausübung eines geschäftl. Verkehrs in offener Verkaufsstelle, sondern nur Vorbereitungsarbeit dar 2459¹⁷

Militärstrafrecht

§ 92 MilStGB. Art. 9 der Berufspflichten des deutschen Soldaten v. 2. März 1922 stellt keinen Befehl in Dienstsachen dar.

Nur unter besonderen Umständen kann es als politische Betätigung angesehen werden, wenn ein Mitglied der Reichswehr seine Verlobungsanzeige in der Weise veröffentlicht, daß er sie mit dem Parteisymbol der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei verfährt 1771²¹

§§ 2, 6, 25 AusliefG. Zulässigkeit der Auslieferung wegen gemischt-militärischer Taten. Sicherung der Spezialität. Unzulässigkeit der Prüfung der Schulfrage im Verhältnis zur Tschechoslowakei (Fall Morawek) 2351¹¹

Minderheiten

Völkerbund u. M.petitionen. Schriftl. 2254

Minderjährige

vgl. auch unter gesetzl. Vertreter
Die Altersstufen der M. in der Reichsgesetzgebung. Schrifttum 1340

Mineralöl

Zum Begriff der Fahrlosigkeit bei Brandstiftung durch Unvorsichtigkeit beim Auffüllen von Benzin f. Kraftwagen. „Offenes“ und „verwahrtes“ Licht in MineralölPolW. 2047⁵

Mineralwassersteuer

§§ 1, 5 MinWassStG. § 10 der Durchf. Best. gilt auch für den Fall, daß das natürliche Mineralwasser von d. Besitzer d. Quelle für d. Bevölkerung abgefüllt wird 1516¹⁰

Mietgutentum

Bei Sicherung eines dem Ehemann gewährten Kredites durch Verpfändung auch des Anteils der Ehefrau an dem gemeinschaftl. Grundstück durch Höchstbetragshypothek gilt auch ohne ausdrückliche Hervorhebung des Ehemannes als des persönlichen Schuldners als d. durch die Hypothek der Ehefrau gesicherte Forderungskreis derselbe wie bei der Hypothekenbestellung des Ehemannes 2413¹³

Miterte

Das Vorkaufsrecht des § 2034 BGB. an dem Erbanteil eines M. steht den übrigen M. nur gemeinschaftlich zu. Jedoch können es auch einzelne M. geltend machen, wenn die anderen ihr Recht nicht ausüben oder wenn es erloschen ist. Das Vorkaufsrecht wird für einzelne M. auch unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, daß die anderen Erben ihr Vorkaufsrecht nicht ausüben. — Es kann die Erklärung einzelner M., das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, unter der Bedingung abgegeben werden, daß die anderen M. das Rechtsgeschäft genehmigen. Verzichtserklärung der an der Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht beteiligten M. braucht während der gesetzl. Ausschlußfrist des § 2034 II BGB. nicht beigebracht zu werden 1399⁹

§ 2039 BGB. Jeder M. kann von der Bank Abrechnung über das Konto des Erblassers verlangen 1402¹⁵

Zur Frage d. Formzwanges eines Erbaueinandersetzungs- u. Grundstücksüberleitungsvertrages 1354¹²

M. kann auch nach Teilung des Nachlasses einen Erbschaftskauf vornehmen 1367²²
Wird durch ein auf Nachlaß sich beziehendes Rechtsgeschäft i. S. des § 2041 BGB. Grundstück erworben, so bildet d. Grundstück oder der durch das Geschäft begründete Übereignungsanspr. auch dann einen zum Nachlaß gehörenden Gegenstand i. S. v. § 8 Nr. 3 und 6 GrErbStG., wenn die M. zur Bezahlung des Grundstücks auch andere als Nachlaßmittel aufgewendet oder Schulden aufgenommen oder in Anrechnung auf den Kaufpreis des Grundstücks die darauf lastenden Hypotheken oder Grundschulden übernommen haben 1417²

Die Anwendung des § 8 Nr. 3 GrErbStG. ist nicht ausgeschlossen, wenn im Zusam-

menhang mit einer Erteilung einem M. zur Tilgung einer ihm gegen den Nachlaß zustehenden Geldforderung ein Nachlaßgrundst. zugewiesen wird 1510⁴⁰

Mittagsmahlzeit

§ 16 I EinStG. Kosten der M. als Werbungskosten 2195²

Mitverschulden (§ 254 BGB.)

Erfordernisse und Auslegung des Versteigerungsantrages. Es genügt, daß die Bezeichnung des Anspruches durch ergänzende Verweisung auf den vollstreckbaren Titel ersetzt wird. Umfaßt der Titel sowohl den persönlichen wie den dingl. Anspruch, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gläubiger die Zwangsversteigerung wegen beider Rechte betreiben will. Auslegung des Antrages und Versteigerungsbeschlusses in anderem Sinne u. die dadurch veranlaßte falsche Berechnung des geringsten Gebotes durch den Versteigerungsrichter ist schuldhaft, M. des Gläubigers durch mangelhafte, die falsche Auslegung des Versteigerungsrichters mitverursachende Fassung d. Antrages 1554⁷

Unsaftgemäße Behandlung eines Verpfändungsantrages durch den Grundbuchrichter. Sorgfaltspflicht eines Sparkassenleiters bezgl. Grundbucheintragen 1549²

Notar handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 BGB. ungültig. Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der Auflassung zugrunde liegende schuldrechtl. Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Best. des Angebotes die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Von seiner Pflicht, das Kaufangebot genau zu prüfen, wird der Notar nicht dadurch befreit, daß der mit ihm assoziierte N. den Erwerber vorher beraten und dem Notar fertige Urkundsentwürfe vorgelegt hat. Die Haftung des Notars entfällt, wenn der Erwerber von dem N., der ihn beraten hat, Ersatz verlangen kann. Der N. handelt schuldhaft, wenn der Erwerber erklärt hat, seinen Rat der Mitteilung der Annahmeerklärung an den anderen Teil nicht beachten zu wollen u. der N. dies dem Notar nicht mitgeteilt hat. M. des Erwerbers, der in Kenntnis von der rechtlichen Bedeutung der Annahmerteilung diese unterließ, zumal dann, wenn der ihn beratende N. ihn auf die Notwendigkeit der Benachrichtigung des anderen Teiles aufmerksam gemacht hat 1367²³

§ 1 RhaftpflG. Bedeutg. übermäßig hoher Abfälle einer Verunglückten für die Verpflichtung zu Schadenersatz wegen Unfalles 2064¹ 2527¹²

§ 1 RhaftpflG. Das Verbot des Sinauslehnens aus dem Fenster des fahrenden Zuges wird erfahrungsgemäß allgemein nur als Warnung vor möglichen Gefahren aufgefaßt, die dem Reisenden anheimgibt, auf etwaige Hindernisse zu achten. Wenn Reisender in Kenntnis dieses Verbotes zum Fenster hinauswinkt und dabei Schaden erleidet, ist doch nicht jegliche Haftung d. Bahn ausgeschlossen; rechtsähnliche Anwendung des § 254 BGB. 2064²

§ 1 RhaftpflG. Grobes Verschulden des Verletzten kann geeignet sein, eine gleichfalls als Schadensursache mitwirkende erhöhte Betriebsgefahr völlig zurücktreten zu lassen 2067⁵

Straßenbahnunfall. Gesamtschuld. Haftung mehrerer Ausgleichsverpflichteter

kann angenommen werden, wenn sie dem Ausgleichsberechtigten als einheitliche Gruppe in der Art gegenüberstehen, daß das Verschulden eines jeden von ihnen nicht ohne das Verschulden auch des anderen wirksam geworden wäre 2147⁷

Fußgänger, der den Fahrdamm an unübersichtlicher Stelle kreuzen will, darf sich nicht mit einem flüchtigen Umsehen begnügen, vielmehr muß er sich mit der durch die Sachlage gebotenen Sorgfalt umsehen 1724³

Kraftfahrzeugunfall. Bei Anwendung des § 254 BGB. ist in erster Linie das ursächliche Verhalten der Beteiligten ins Auge zu fassen und zu den dabei zu beschuldenden Umständen gehört das Verschulden als solches 2017³

Morawek

Auslieferungsfall 2351¹¹

Motorrad

§ 222 StGB. M.fahrer muß beim Verlöschen seiner Lampe zur Vermeidung des Anfahrens ihm vorangehender Personen bei bestehender Möglichkeit zum Halten sein Fahrzeug alsbald zum Stehen bringen 1744²⁵

Musiker

vgl. auch Konzert

§ 611 BGB. Gegenüber der vertragl. Verpflichtung zur Musikaufführung als Pianist zusammen mit namentlich bezeichneten Mitspielern, erscheint die mit der Leitung des Schallplattenapparates zugemutete Arbeit als etwas gänzlich anderes 1910¹

§ 133 a GewD. KaffeehausM. gelten als mit höheren technischen Dienstleistungen betraut. Begriff der festen Bezüge 1915²

Mutterschutz

§ 4 MutterschG. Einer innerh. d. Schutzfrist abgegebenen Kündigungserklärung ist jede Rechtswirkung zu verjagen, wenn dem Arbeitgeber z. B. der Kündigung d. Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder wenn die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Um Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, bedarf es einer erneuten Kündigungserklärung außerhalb der Schutzfrist 1416¹

Nachfrist (§ 326 BGB.)

Kann zwar die bei Setzung der N. oder nach ihrem fruchtlosen Verlauf abgegebene Erklärung des vertragstreuen Teiles, er trete vom Vertrag zurück und verlange Schadenersatz wegen Nichterfüllung, dahin aufgefaßt werden, daß er die Leistung des Schuldners ablehne und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordere, so muß doch solche Auslegung jedenfalls dann als ausgeschlossen gelten, wenn der Gläubiger durch seinen rechtstund. Vertreter ausschließlich Rücktritt vom Vertrag erklärt. Der Übergang vom Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zum Rücktritt vom Vertrag ist möglich. — Rücktritt vom Vertrag schließt sich begriffsmäßig gegenseitig aus. — Dem auf § 985 gestützten Herausgabeanspr. kann, nachdem im Verfolg der Fristsetzung nach § 326 BGB. der Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag weggefallen ist, dieser nicht mehr unter Berufung auf § 986 entgegengehalten werden. — Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. kann der Kaufgegenstand nicht herausverlangt werden; solch. Verlangen ist nur auf Grund des Rücktrittes vom Vertrage möglich 1656¹¹

Nachlaßverwaltung

Beschr. Recht gegen einen die N. aufhebenden Beschluß 1389⁷

Nadelgeld

§ 18 I Nr. 14 ErbSchStG. Eine als „N.“ bezzeichnete Zuwendung eines Vaters an seine Tochter kann steuerfreie Zuwendung zum Zwecke des angemessenen Unterhaltes der Bedachten sein 1499²⁸

Name

vgl. auch Ortsname, Firma
Eine Warenbezeichnung genießt den Namensschutz des § 12 BGB., wenn sie auf bestimmtes Geschäftsunternehmen als Herkunftsstelle hinweist, d. h. wenn eine von dem Unternehmen vertriebene Ware unter der Bezeichnung so bekannt ist, daß diese die Bedeutung eines Kennzeichnungsmittels d. Unternehmens selbst besitzt 1846¹⁰

§ 12 BGB. Namensschutz i. Tonfilm 1911²

Nationalsozialistische Arbeiterpartei

Die rassengesetzliche Rechtslehre. Schrifttum 2271

§ 92 MilStGB. Art. 9 der Berufspflichten des deutschen Soldaten v. 2. März 1922 stellt keinen Befehl in Dienstfachen dar. Nur unter besonderen Umständen kann es als politische Betätigung angesehen werden, wenn ein Mitglied der Reichsmehr seine Verlobungsanzeige in der Weise veröffentlicht, daß er sie mit dem Parteiabzeichen der N. A. versehen 1771²¹

Nebenkörper

§ 395 StPD. Die Anschlußberechtigung d. N. findet ihre zeitliche Grenze in dem Rechtsmittelberzicht der StA. 1782³³

§ 403 StPD. In dem nach dem Erlöschen der Antragsberechtigung des Beleidigten auf den Strafantrag der vorgelegten Behörde hin anhängig gemachten Verfahren besitzt der Beleidigte, der auf seinen Wuhanspruch rechtswirksam verzichtet hat, keine Befugnis zum Anschluß als N. 1755⁴³

Von Amts wegen ist zu prüfen, ob das FinA. die Rechte des N. hat und deshalb zur Einlegung der Berufung befugt ist 1470¹⁰

Nebentäter

Im Fall verbundener Verfahren (§ 237 StPD.) ist der eine wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilte N. durch d. Freisprechung des mitangef. zweiten N. nicht beschwert, kann also das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht lediglich mit der Behauptung begründen, die Freisprechung des zweiten sei zu Unrecht erfolgt. Die Aufhebung eines VerUr. und Zurückverweisung auf Revision nur eines mehrerer angekl. N. wirkt beim Fehlen eines gemeinsamen Revisionsgrundes nicht auch zugunsten des anderen N. 2104²²

New York

Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, London, N., Wien. Schrifttum 2247

Richtigkeit

vgl. auch unter Scheingeschäft, bezüglich § 138 BGB. unter Sittenwidrigkeit
Kaufverträge über Weinbestill. od. Brantwein, bei denen die vereinbarten Preise unter denen der MindestpreisV. v. 3. Okt. 1929 liegen, verstoßen gegen § 106 III BrantwMonG. und sind gem. § 134 BGB. u. auch gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn beide Vertragsschließende bei Vertragsschluß wußten, daß d. Preise unter den Mindestpreisen liegen 1784³
Auch wenn die Parteien sich nicht auf § 139 Halbs. 2 BGB. berufen haben, ist das Gericht nicht gehindert, auf Grund des vorgebrachten Sachverhalts die Annahme des Halbs. 2 von sich aus durch Auslegung festzustellen; dies gilt insbes. im Rahmen einer von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung 1358¹⁵

Verschiedene Verträge, die zu verschiedenen Zeiten und unter wechselnden Umständen über das gleiche Darlehensgesch. geschlossen sind, brauchen unbeschadet ihres wirtschaftl. Zusammenhangs keine rechtliche Einheit i. S. des § 139 BGB. zu bilden 1723¹

§§ 812 ff. BGB. Einrede der Arglist mit der Begründung, daß der andere Teil die N. des Vertrages wegen Verschuldens der Vertragschließung zu vertreten habe, steht dem nicht zu, der selbst daran schuld ist, daß es nicht zu formgültiger Bestätigung des Vertrages gekommen ist. In solchem Falle kommt nur Teilung des Schadens, berechnet auf Grundlage des negativen Interesses, in Frage 2152¹¹

Berechnung der Bereicherung der noch vorhandenen Vermögensvermehrung; bei d. verstärkten Haftung nach § 819 I BGB. ist die Best. des § 142 II nicht nur gegen Dritte und gegen den, der die ansehbare Handlung vorgenommen hat, sondern auch gegen den Empfänger, der die Ansetzung vornimmt, anzuwenden. Der Zeitpunkt für die strengere Haftung ist genau zu nehmen; wann sind spätere Verluste zu beachten? Wer das Empfangene verbraucht, muß dessen Wert ersetzen 1724⁵

Wenn es überhaupt möglich sein sollte, den Tatbestand des § 10 ABG. 1931 dadurch als erfüllt anzusehen, daß formgültiges Veräußerungsgeschäft durch formungültiges ersetzt wird, so kommt es auf den Zeitpunkt des nichtigen Vertragsschlusses, nicht auf die spätere Entwicklung der Verhältnisse an. Etwaige vereinbarte u. zustande gekommene Bindungen, z. B. Zahlungen zur Erfüllung des Vertrages, ändern hieran nichts, weil auch sie von der N. des Vertrages betroffen werden 2481¹⁸

Steht fest, daß Grundstücksübertragung nichtig ist, so wird die Anwendung des § 23 Ia Nr. 1 GrErbStG. nicht dadurch ausgeschlossen, daß d. eingetragene Grundbesitzer ein Zurückbehaltungsrecht wegen Aufwendungen gemacht hat oder im Einverständnis mit d. wahren Eigentümer das Grundstück weiterveräußert 2480¹⁷

Nießbraucher

Steht die Ausübung der Rechte aus Mietvertrag einem Inhaber der elterlichen Gewalt zu oder ist N. Vermieter, so ist der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete nur von ihm oder gegen ihn zu stellen 2447³

Bedarf es zur Zwangsverwaltung eines Grundstückes eines Duldungstitels gegen den dem betreibenden Gläub. im Rang nachgehenden N.? 2384

§§ 7 II, 16 EinStG. Berücksichtigung negativen Einkommens aus Haus, das einem anderen zur Nutzung überlassen ist 1484⁹

Norwegen

Das norwegische Pressegesetz. Schriftl. 2246

Notar

§ 839 BGB. N. handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 BGB. ungültigen Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der Auflassungsverhandlung zugrunde liegende schuldrechtliche Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen d. Best. des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Der N. wird von seiner Pflicht, d. Kaufangebot zu prüfen, nicht dadurch be-

freit, daß der mit ihm assoziierte N. d. Erwerber vorher beraten und dem N. fertige Urkundsentwürfe zur Vollziehung vorgelegt hat. Die Haftung des N. entfällt, wenn der Erwerber von dem N., der ihn beraten hat, Erjat verlangen kann 1367²³

§ 839 BGB. Belehrungspflicht des N. im Juni 1925 über eine im Hinblick auf das zu erwartende AufwG. mögliche rückwirkende Aufw. und den dadurch verhinderten gutgläubigen Erwerb des Käufers; namentlich gegenüber Partei, die ausdrücklich fragt, ob sie auch vor späterer Aufw. gesichert sei. § 79 AufwG. bezieht sich nicht auf Rat oder Auskunft hinsichtlich einer die zukünftige Rechtsentwicklung betr. Frage 2141¹

§ 839 BGB. Amtspflicht des N., in Grundbuch und Grundakten vor Beurkundung eines Kaufvertrages Einsicht zu nehmen 2164²

§ 839 BGB. Bei Erhebung der Stempelsteuer ist der N. nicht in Erfüllung einer ihm den Urkundsbeteiligten, sondern dem Staat gegenüber obliegend. Amtspflicht tätig. Der N. hat aber die Amtspflicht, den Urkundsbeteiligten u. Abgabepflichtigen gegenüber dafür zu sorgen, daß ihnen keine zu hohen und sonst ungerechtfertigten Steuern abgefordert werden, und haftet den Beteiligten z. B. wenn er bei Sicherungsübereignungsvertrag den Kaufstempel statt des Vertragsstempels verwendet und die Erstattungsfrist abgelaufen ist 2143²

Die Negativpflichtungen der N. und N. in steuerlicher Hinsicht 2136

Gewerbebeitragssteuer. BrGewStV. i. d. Kass. v. 17. April 1930. Das Einkommen eines N. aus nicht öffentlich-rechtlicher Tätigkeit ist gewerbesteuerpflichtig 2197¹

Notariatsgebühren

Liste über abgabepflichtige N. Schrifttum 1344

Notariatsregister

§ 2241 BGB. Die Möglichkeit, durch das N. das fehlende Datum der Testamentserrichtung zu ermitteln, genügt nicht zur Erfüllung des Formzwanges 1362¹⁰

Notbetrug (§ 264 a StGB.)

Da N. ein Handeln aus Not, nicht Handeln nur aus Not voraussetzt, können seine Merkmale auch bei dem Täter mit verbrechertlicher Reizung gegeben sein 1749³⁵

Nötigung

Eine Handl. kann nicht nach § 193 StGB. straflos und gleichzeitig nach § 240 strafbar sein 1760¹

Notstand

Die Gefahr in § 54 StGB. braucht keine Augenblicksgefahr zu sein; sie kann auch Dauergefahr sein, sofern sie nur auch als solche gegenwärtig ist. Dauernder Gefahrenzustand ist dann gegenwärtig, wenn gegenwärtige Vorsorge geboten erscheint. Auch wissenschaftlich falscher Eid kann durch N. entschuldigt sein. Dienen mehrere Mittel zur Rettung aus Gefahr, so ist dasjenige Mittel zu wählen, daß das kleinste Übel enthält. Verbietet der N. die Leistung der wahren Aussage, so enthält die Verweigerung der Aussage oder der Beeidigung gegenüber der Leistung eines Meineides d. kleinere Übel. Hat Täter an diese Möglichkeit fahrlässigerweise nicht gedacht, so kann er wegen fahrlässiger Falschheid. strafbar sein 2290¹⁴
§ 54 StGB. Unerlaubtes Waffentragen kann durch Notwehr oder N. geboten sein. Der N. kann schon dann verschuldet sein, wenn der Täter, ohne selbst aggressiv zu sein, zu einer Personen-Gruppe in nähere Beziehung tritt, ob-

wohl ihm erkennbar ist, daß diese Gruppe oder einzelne ihrer Mitglieder durch Gewalttätigkeiten od. aufreizendes Verhalten gegen Andersdenkende an dem betr. Ort oder Ortsteil die Gefahrenlage ungünstig beeinflusst haben 1770¹⁷
Die Strafbarkeit aus §§ 16, 4 I Nr. 5 KraftfVerfB. entfällt nicht schon deshalb, weil der Täter nicht die Möglichkeit hatte, die Mängel zu beseitigen. Die Zuwiderhandlungen gegen diese Best. sind vielmehr nur im Falle des gesetzlichen oder des sog. übergesetzlichen N. straflos 2545²⁴

Notwehr

§ 53 StGB. Keine N. gegenüber einem nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwäg. nicht gegen die Rechts- B. verstößenden Angriff 1406²⁷

§ 53 StGB. Unerlaubtes Waffentragen kann durch N. oder Notstand geboten sein 1770¹⁷

§ 53 StGB. Wer fortgesetzt Angriffe seiner Gegner fürchten muß, befindet sich in dauerndem N.zustand. Wenn er in dieser Lage zu seinem Schutz eine Waffe bei sich trägt, verstößt er nicht gegen das SchußwG. Sein Verhalten ist vielmehr durch N. gedeckt 1971⁷

§ 53 StGB. Der Angegriffene ist zur Flucht regelmäßig nicht verpflichtet, besonders dann nicht, wenn er dadurch Unzuträglichkeiten erleidet oder eigene Interessen opfern muß. Bloße Erregung gegen den Angreifer schließt Strafbarkeit wegen Überschreitung des N.rechtes nicht aus 2432²³

Ruhnießung, väterliche

vgl. unter Kindesvermögen

Oberlandesgericht

vgl. auch DLG. Breslau unter B. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Anwaltskammer oder des Kammerverbandes können von dem DLG. aufgehoben werden 2165³

RevG. bei Übertretung der EStVBetrD. ist das zuständige DLG. 2098¹⁰

Für die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des erl. Gerichtes kommt es auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an. Nur dann ist Senat vorschriftsmäßig besetzt, wenn der zum Vorsitzenden bestellte SenPräs. seinen richtunggebenden Einfluß geltend machen kann 2146⁶

Offenbarungseid

Gerichtskosten bei Ladung mehrerer Gesamtschuldner 1784²

Der RL. erhält für seine Tätigkeit zur Herbeiführung des durch Urteil erkannten D. die Zwangsvollstreckungsgebühr auch dann, wenn der Bess. im Termin den Eid freiwillig leistet. Erstattungsfähig ist die Gebühr nicht 2167⁷

Wenn zur Verfügung über eine Forderung nach der DebB. v. 1. Aug. 1931 die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erforderlich ist, dann bedarf es dieser Genehmigung auch zur Leistung des D., die der Beitreibung einer solchen Forderung dienen soll 1975¹

Offene Handelsgesellschaft

Wichtiger Grund, der die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis rechtfertigt, liegt vor, wenn der geschäftsführende Gesellschafter unter Verletzung lebenswichtiger Interessen der OHG. aus unsachlichen Motiven zur Erreichung persönlicher Vorteile den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen stellt 1671⁷

Wird der frühere Gesellschafter einer OHG. von den Gläubigern in Anspruch genommen, so handelt es sich um gewerblichen Verlust; tritt er aber mit einer aus der früheren Kapitalbeteiligung her-

rührenden Darlehensforderung aus verwandtschaftlichen Gründen hinter die Gläubiger, denen er nicht mehr haftet, zurück, so berührt ein dadurch eintretender Verlust nur das Kapitalvermögen 1682³

Öffentlichkeit des Verfahrens

Die Notwendigkeit der öffentl. Verkündung des die D. für die Vernehmung eines Zeugen ausschließenden Beschlusses gilt auch für den weiteren Beschluß, der die D. auch für die Gegenüberstellung dieses Zeugen mit bereits vernommenen Zeugen ausschließt 2305¹⁰

Offizierspension

Ein erst nach der Entlassung aus dem Militärdienst zum Leutnant beförderter Offizier hat keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 1 OffPenG. 2483¹

Zum Ruhen der Pension nach §§ 24, 26 OffPenG. genügt es nicht, daß das Einkommen, das der Pensionär neben seiner Pension bezieht, aus öffentl. Mitteln fließt. Vielmehr muß er dieses Einkommen nach § 24 OffPenG. für Tätigkeit, nach § 26 OffPenG. f. eine aus öffentl. Mitteln besoldete frühere Tätigkeit beziehen 2197²

Welcher Wohnungsgeldzuschuß für den Ort einer neuen Verwendung bei d. Ruhensregelung nach § 24 Nr. 3 III OffPenG. in Betracht kommt, welcher Wohnungsgeldzuschuß also dem Beamten in der neuen Verwendung gezahlt wird, bestimmt nicht das OffPenG., sondern d. besoldungsrechtl. Vorsch., die die gesamte Besoldung in dem neuen Dienst regelt 2202²

Das wolverworbene Recht der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes auf Pension, das durch Art. 129 RVerf. geschützt ist, wird durch § 109 RVerf. nicht verletzt. Im Rechtszug der Reichsverordnung ist nicht nachzuprüfen, ob der Zeitpunkt, zu dem ehemal. Offizier des Friedensstandes verabschiedet worden ist, den geltenden Vorsch. entsprach. Hat ehemal. Offizier des Friedensstandes die Gewährung einer Rente beantragt, so hat er das in § 109 I bzw. III RVerf. vorgesehene Wahlrecht ausgeübt, gleichviel, ob er Pensionsanspruch hat oder nicht 2483²

„Omega“

Warenzeichenentsch. 1853²⁴

Opferbrand

Titel, die wiederholt eingetretene, viel erörterte Geschehnisse z. Gegenstand haben, wie z. B. einen D., zählen zu den Wendungen des gebräuchlichen Sprachschatzes, die keine gedankliche Eigenart besitzen und daher keinen Urheberrechtsschutz — auch nicht als Werkteil — rechtfertigen. D. Schriftwertitel „Der Brand im Opferhaus“ und d. Filmtitel „Brand in der Oper“ weisen genügend Unterscheidungsmerkmale auf, um die Verwechslungsgefahr i. S. des § 16 UrnWB. auszuschließen 1859³¹

Optanten

vgl. Memelgebiet

Ordnungsstrafe

vgl. auch bezüglich Devisenbewirtschaftung im Sonderregister „Recht der RotB.“ unter RotB. v. 1. Aug. 1931

Art. 15 PrVG. D. ist nur Beugemittel, nicht aber nachträgliche Sühne für bereits begangenes Unrecht 1395¹³

„Zwangsgeld“ und „Zwangshaft“ des Pr-PolVerfG. sind keine „Beugemittel“, auch keine D., sondern Strafen für kriminelles Unrecht 1774²⁷

Ortsname

Feststellung der Schreibweise von D. voneinander zu unterscheiden sind die Be-

griffe der Änderung eines D., der Änderung seiner Schreibweise u. der Feststellung seiner Schreibweise. Die Änderung eines D. gehört zur Zuständigkeit des Staatsmin., d. Feststell. seiner Schreibweise zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörden 1787¹

Osmanczil

Auslieferungsfall 2351¹²

Österreich

vgl. auch Wien

Die Wiederherstellung des österr. internat. Privatrechtes. Schrifttum 2243
§ 33 ABGB. Das inland. Gericht ist berechtigt und verpflichtet, das nach den Regeln des internat. Privatrechtes auf den Streitfall anzuwendende ausländ. Recht anzuwenden, auch wenn keiner der Streitparteien sich darauf berufen hat 2333¹

Zur Frage d. sog. „slawischen Nachbaues“. Die mündl. gegenüber einem als Großabnehmer eines Fabrikanten in Betracht kommenden Kaufmann vom Reisenden gemachte wahrheitswidrige Äußerung, d. Erzeugnisse dieses Fabrikanten weisen dieselben Vorteile auf, wie die eines anderen Fabrikanten, denen sie nachgemacht sind, fällt zwar nicht unter § 43 ABGB. wohl aber unter § 2 StlunWB. (= § 3 UnlWB.) 1926¹

Die österr. Gesetzgebung betr. den inland. und zwischenstaatl. Markenschutz nach d. Stande vom Juli 1931. Schrifttum 1819
Die Säumnis der Zahlungspflichtigen im dtsh. und österr. Immobilien-Zwangsvollstreckungsrecht. Schrifttum 2248

Zum Vollstreckbereink. zwischen D. u. dem dtsh. Reich v. 21. Juni 1923: Der beständige Vergleich i. Verb. m. Auszug aus dem berechtigigten Gläubigerverzeichnis (§ 75 VerglD.) bildet ebenso wie die analogen, im § 53 a HstAusglD. vorgesehene Vorgänge einen gemäß dem Übereink. wechselseitig vollstreckbaren Titel, und zwar sowohl gegen den Hauptschuldner als auch gegen allfällige Verbleibsbürgen 2335²

Privatrechtl. Probleme des Devisennotrechtes. Österr. Schrifttum 2010

Der Begriff der Öffentlichkeit im reichsdtsh. und österr. Strafrecht. Schrifttum 2248

Aufgaben der deutsch-österr. Strafrechtsvereinheitlichung. Schrifttum 2248

Der Begriff des fortgesetzten Deliktes nach der Rspr. des dtsh. RG. und des österr. OGH. unter Berücksichtigung des Entw. zu einem ADStGB. Schrifttum 2248

Die persönlich. Sicherungsmittel im Strafrecht und im Strafverfahren. Österr. Schrifttum 1720

Ein neuer deutsch-österreich. Zollrechtshilfevertrag 1450

Besteuerung einer Beteiligung einer preuß. Firma an österr. GmbH. Sofern es sich um Gesellschaftsbeteiligung handelt, unterliegt nach Art. III Abj. 4 des Staatsvertrages zwischen Deutschland und D. v. 23. Mai 1922 die Beteiligung in Deutschland nicht der Gewerbesteuer, sofern der Gewerbetreibende, auf den sich d. Beteiligung bezieht, nur in D. eine Betriebsstätte unterhält 2329²

Die österr. Verfassungsorgane des Bundes samt Ausf. und Nebenges. Schrifttum 2263

Bürgerkunde d. Republik. Österr. Schrifttum 2263

Ostpreussischer Anwaltsstag

Rückschau 2205

Verhandlungsbericht 2206

Pacht

vgl. auch P. einer Gastwirtschaft unter G., GaststättG. und unter Bahnhofswirt-

mit einer deutschen Evangelischen nicht zuständig 2308⁴

§ 606 PPD. Die Gerichte des Memelgebietes sind zur Scheidung poln. Ehen zuständig. Die zur Scheidung polnisch-jüdischer Ehen erforderliche Übergabe des Scheidebriefes hat nicht materiell-rechtliche, sondern nur formelle Bedeutung 2332¹

Die Frage, ob polnisches Kind statt Naturalverpflegung von seinem Vater den Unterhalt in Geld verlangen kann, ist nicht vom ordentlichen Gericht, sondern vom VormGer. zu entscheiden 2307²

Anfechtung der Eheleistung eines Kindes durch den Vater, der im Zeitpunkt seiner Geburt noch die polnische Staatsangehörigkeit besaß. Hemmung der Ausschließung des Art. 276 ZivKodex für Kongreg-P. durch höhere Gewalt 2296¹

Schadensersatzforderungen aus einer vor einem deutschen Gericht erlangten, jedoch unbegründeten EinstwVerf. können in P. im Prozeßwege eingetrieben werden 1613¹

§ 1 AusliefG. Art. 91 FriedVertr. v. Versailles mit Art. 7 § 1 des deutsch-polnischen Abf. über Staatsangeh. und Optionsfragen. Ausländereigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der Auslieferung (Fall Swirski) 2347⁶

Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit nach dem deutsch-polnischen Wiener Vertrag v. 30. Aug. 1924 2305¹¹

Die Bestimmung des Art. 23 II des Vertrages über polnische landwirtschaftliche Arbeiter v. 24. Nov. 1927 findet auf solche landwirtschaftlichen Arbeiter keine Anwendung, die lediglich als deutsche Staatsangehörige in Deutschland landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und erst nach Eintritt des Versicherungsfalles die polnische Staatsangehörigkeit erworben haben 2327¹

Bestehen die auf Grund des deutsch-polnischen FamGüterAbf. v. 16. Dez. 1925 unter der Aufsicht Preußens stehenden Teile eines Fideikommißvermögens lediglich aus Geld, Geldforderungen, Wertpapieren oder Kostbarkeiten, so sind sie wie ein selbständiges Geldfideikommiß nach Maßgabe der §§ 56 ff. ZwAufwG. aufzulösen 1612¹

Politik

vgl. auch unter Partei

§ 241 II StPD. Die Frage nach der positiven Überzeugung eines Zeugen kann nach Lage des Falles als ungeeignete Frage angesehen werden 1973⁹

Polizei

vgl. auch VerkehrsP.

§ 10 II 17 WR. Der Gebrauch eines Provinzialwappens durch Gewerbetreibende stellt Störung der öffentlichen Ordnung dar, wenn dadurch beim Publikum ein Irrtum über die Art des Unternehmens erweckt zu werden droht 1921¹

§ 10 II 17 WR. Auch in kleiner Landstadt stellt häufig wiederkehrende Störung der Nachtruhe Gesundheitsgefahr für die Nachbarn dar, die von P. wegen zu verhindern ist 1611⁹

§ 10 II 17 WR. Feststellung der Schreibweise von Ortsnamen. Voneinander zu unterscheiden sind die Begriffe der Änderung eines Ortsnamens, der Änderung seiner Schreibweise und der Feststellung seiner Schreibweise. Die Änderung eines Ortsnamens gehört zur Zuständigkeit des Staatsmin., die Feststellung seiner Schreibweise zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörden 1787¹

Ortspolizeiliche Verbote reichszensurierter Filme sind unzulässig 1922²

Bei Unterfagung eines Gewerbebetriebes kann die Ortspolizeibehörde nicht als streitbeteiligt im verwaltungsrechtlichen Verfahren erachtet werden 2331¹

Das neue preuß. P.recht. Schrifttum 1722 Die Ordnung und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs auf einem Meeresufer (§ 6 b PrPolVerwG.) und damit die öffentliche Ordnung i. S. des § 10 II 17 PrPR. werden durch Geruchsbelästigungen gestört. Die P. ist deshalb beauftragt, die Beseitigung der sie verursachenden Anschwemmungen von dem Eigentümer des Ufers zu verlangen 2055¹

PolWD. „müssen“ gem. § 32 c PolVerwG. als materielle Rechtsgrundlage („Gesetzesbestimmung, auf Grund deren sie erlassen sind“) § 14 PolVerwG. zur Vermeidung der Rechtsungültigkeit angeben. Die PolWD. des PrJnnMin. v. 20. Nov. 1931 ist rechtsunwirksam. Die auf Grund des PolVerwG. ergangenen PolWD., die Zwangsgeld und Zwangshaft androhen, müssen so angesehen werden, als enthielten sie überhaupt keine Androhung für den Fall ihrer Übertretung 1778²⁸

Der Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch §§ 33, 76 PrPolVerwG. v. 1. Juni 1931 widerspricht der RVerf. und ist daher rechtsunwirksam. „Zwangsgeld“ und „Zwangshaft“ des PolVerwG. sind keine „Beugemittel“ (§ 132 L-VerwG.), sie sind auch keine „Ordnungs- oder Zwangsstrafen“, sondern Strafen für kriminelles Unrecht 1774²⁷

Auch nach dem PolVerwG. v. 1. Juni 1931 und der dazu ergangenen WD. d. JnnMin. v. 1. Okt. 1931 ist, entsprechend dem bisherigen Rechtszustand, Ausländern das Recht der Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen ihre Ausweisung aus dem Staatsgebiet nicht gegeben 2328¹

Durch die Äußerung „In der Reichswehr und Schupo sind die Hälfte Galunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaften beleidigt. Die Beleidigung ist in Beziehung auf den Beruf ergangen 1972⁸

Polizeiliche Strafverfügung

§§ 413 ff. StPD. Auch nach Inkrafttreten des neuen PolVerwG. genügt für den rechtsgültigen Erlass einer p. St. die Unterzeichnung der Urchrift durch den zuständigen Polizeibeamten mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens. Hierin ist handschriftliche Vollziehung auch i. S. der AusfBest. des PrJnnMin. zu erblicken 1983¹²

§ 416 StPD. Für die sachliche Zuständigkeit des Jugendgerichtes ist nicht der Erlass der St. maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, in dem die Akten mit dem Antrage auf gerichtliche Entsch. bei Gericht eingehen 1409³⁴

Das Urteil, das lediglich eine St. nach § 418 StPD. aufhebt, ist keine die Verjährung unterbrechende Handlung. Ob die Hauptverhandlung als solche und die ihrer Vorbereitung dienenden Verfügungen des Richters die Verjährung unterbrochen haben, hängt davon ab, ob sie der Förderung der Strafuntersuchung dienen sollten oder nur dem formellen Abschluß eines unzulässigen Verfahrens 1768¹¹

Polizeistunde

vgl. unter GaststättG.

Post

Die deutsche P.- und Telegraphengesetzgebung. Schrifttum 2063

Aufgaben und Befugnisse der Amtsstellenherauschüsse im Rahmen der Beamtenauschüsse bei der deutschen Reichspost. Schrifttum 2063

40 Jahre Deutscher P.verband 1890—1930. Schrifttum 2063

Wenn die Deutsche Reichspost — oder ähnliche Verkehrsanstalt — eine Dienststelle damit betraut, die Zahlungen an den bisherigen Gläubiger zu bestimmen, dann genügt die Kenntnis dieser Stelle, um den Einwand aus § 407 I BGB. auszuräumen 2083¹⁵

Umfang der Haftung von Eisenbahn und P. bei Diebstählen aus ungenügend gesicherten Eisenbahngüterwagen, die zur Beförderung von P.sendungen dienen 2089²

Kein unabwendbarer Zufall, wenn trotz richtiger Belehrung bei der unrichtigen Behörde, die nicht Instanz ist, eingereichte Rechtsmittel von dieser verpätet an die zuständige Behörde abgegeben werden. Wenn der Behörde durch die P. nicht zugestellt, sondern vereinbarungsgemäß die ganze angelommene Briefpost bei einem P.amt zur Abholung durch das Personal der Behörde bereit gehalten wird, so ist der Einlauf der P.stunde für die Behörde in dem Augenblick vollzogen, in dem sie bei dem P.amt, das sie zur Abholung bereithält, angekommen sind 2200⁴

Postfisch

Der Pfandgläubiger kann Auszahlung eines von ihm gepfändeten P.guthabens ohne Erwirkung eines Überweisungsbeschlusses auf Grund eines von dem Inhaber des Kontos ausgestellten P. verlangen 2187¹⁶

Prävarikation

§ 356 StGB. „Dieselbe Rechtsache“ liegt nicht vor, wenn RA. zunächst im Auftrag eines Schuldners dessen Gläubigern — ohne in die sachlich-rechtlichen Verhältnisse eingeweiht zu sein — auf rein rechnungsmäßiger Grundlage außergerichtlichen Vergleichsvorschlag macht, später — nach Scheitern der Vergleichsverhandlungen — im Auftrage eines dieser Gläubiger dessen Forderung gegen den Schuldner einlegt 2160¹⁸

Preisbindungen

für Markenwaren vgl. unter M. u. Kartell

Preissenkung

vgl. im Sonderregister „Recht der NotWD.“ unter NotWD. v. 8. Dez. 1931

Presse

vgl. auch unter Zeitschrift

Bei geteilter Verantwortlichkeit der Redakteure einer Zeitung nach § 7 II RPrG. ist die äußere Stellung des fraglichen Artikels im Rahmen der Zeitung, nicht sein Inhalt dafür entscheidend, welcher Redakteur für ihn präjudizial verantwortlich ist 1748³³

§§ 7, 21 RPrG. Dem verantwortlichen Redakteur kann nicht durch einen Vertreter die präjudiziale Verantwortung abgenommen werden. Verfügt der Schriftleiter einer Zeitung auch über den Abdruck eines von ihm aufgenommenen Aufsatzes in zweiter Zeitung, so ist er nicht der Einsender des Aufsatzes an die zweite Zeitung, sondern handelt als Vertreter des Schriftleiters dieser Zeitung. Die Verstrafung nach § 21 RPrG. erfolgt wegen eines dem P.gewerbe eigentümlichen Fahrlässigkeitsübergehens, nicht wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlungen 1897⁵²

In der Angabe des Namens des Verlegers auf Druckschriften auf Grund des RPrG. liegt kein Firmengebrauch 1893¹

Verschulden des Kl. bei der Entstehung eines Schadens i. S. des § 18 I S. 3 PrPersSchG. liegt vor, wenn P.vertreter, dem polizeilich die Erlaubnis zum

Betreten eines Unruhegebietes gegeben war, während seines Aufenthaltes daselbst die im Verlehrs erforderliche Sorgfalt außer acht läßt 1921¹

Das italienische P.recht. Schrifttum 1818

Das sowjetrussische P.recht. Schriftt. 1818

Das norwegische P.gesetz. Schrifttum 2246

Da. P.recht Bulgariens. Schrifttum 2246

Preußen

vgl. auch Fiskus

Reichsteuergesetze mit Anhang: Preuß. Steuergesetze. Schrifttum 1458

Staatsrechtliche Gesetze des Reiches und Preußens nebst Bew.D. und GaststättG. Schrifttum 1547

Prima-facie-Beweis

vgl. Beweismwürdigung

Privatklage

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Rot.W.D.“ unter Rot.W.D. v. 6. Okt. 1931

§§ 377, 383 St.P.D. Zulässigkeit der Einsetzung eines durch P. eingeleiteten, von der St.A. übernommenen Verfahrens 1772²⁵

§ 341 II St.P.D. gilt bloß für den Angekl., nicht für den Privatkläger 1783³⁵

Bei Aburteilung eines Antragsdeliktes muß zuerst die Rechzeitigkeit des Strafanzuges geprüft werden. Hat das BG. hiervon abgesehen und wegen Unbeweisbarkeit der Tat freigesprochen, so wird der Privatkläger hierdurch nicht beschwert 1781³¹

Privatrecht

Das hannoversche P. Schrifttum 2390

Profurist

§174 BGB. ist grundsätzlich auch auf P. anwendbar 2307²

Protokoll

vgl. P. über Testamenterrichtung unter T., vgl. ferner SitzungsP.

Provinzialwappen

vgl. unter W.

Provision

der Banken vgl. unter.

Prozessvollmacht

vgl. unter Anwalt

Psychopathie

Adoptionsvertrag kann wegen Irrtums über die Person des Adoptierten angefochten werden. Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn eine auf Erbanlagen beruhende psychopathische Veranlagung sich erst vier Jahre nach der Adoption bemerkbar macht 1397¹

Quittung

vgl. Ausgleichs.D.

Rangverhältnis

§ 879 BGB. Zwischen eingetragenem Veräußerungsverbot und einer auf Bewilligung beruhenden Auflassungsvormerkung besteht kein materiellrechtliches R. 2441³

Raten

Zu § 519 VI Z.P.D. Berufungsvorschuh in Teilzahlungen 2133

Raub

R. setzt voraus, daß die Gewaltanwendung das Mittel zur Wegnahme bildet. Es genügt nicht, daß die Gewaltanwendung der Wegnahme nachfolgt 2433²⁴

Realkonkurrenz

§§ 73, 74 StGB. Gleichartige Idealkonkurrenz. Wenn auch bei Verletzung mehrerer höchstpersönlicher Rechtsgüter in der Regel mehrere selbständige strafbare Handlungen in Betracht kommen, so kann doch die Körperverletzung mehrerer Personen beim Vorliegen einer natürlichen Handlungseinheit auch nur als eine strafbare Handlung im Rechtsinn aufgefaßt werden 1740¹⁸

Die Beleidigung mehrerer Personen in einem Schriftstück stellt sich dann als Mehrheit von Straftaten dar, wenn die

verschiedenen Stellen durch ihren inhaltlichen Zusammenhang oder durch die Fassung oder durch beides für die natürliche Auffassung zu einer Tat verbunden erscheinen 2156¹⁰

Hat der Täter seinen einheitlichen auf Verwirklichung eines Straftatbestandes durch mehrere Ausführungsakte gerichteten Gesamtvorsatz nach der Vornahme eines Teiles der geplanten Einzelakte gegeben, so steht eine später dennoch vorgenommene weitere Ausführungshandlung mit den früheren nicht im Fortsetzungszusammenhang, sondern bildet selbständige Handlung 1559⁹

Reallast

Sind beschränkt persönliche Dienstbarkeiten und R. gem. § 50 BGB. als Anteil eingetragener, so kann nicht das Anteil als solches, sondern nur die einzelnen unter dieser Gesamtbezeichnung zusammengefaßten Rechte oder Teile von ihnen gepfändet werden, soweit die Pfändung überhaupt zulässig ist. Demgemäß kann auch nur Pfändung der einzelnen Rechte oder bestimmter Teile von ihnen ins Grundbuch eingetragen werden 1564²

Rechtsauskunftsstellen

„Rechtshygiene“ durch Errichtung gemeinnütziger R.- und Gütestellen durch die Anwaltschaft 2132

Rechtsbeschwerde

vgl. unter Beschwerde

Rechtssfälle

R. aus dem Recht der Schuldverhältnisse. Schrifttum 2264

Rechtshilfe

Die Eröffnung eines Testamentes kann nur vom Nachlassgericht selbst, nicht im Wege der R. durch ersuchtes Gericht erfolgen 1395¹

Die R. des Deutschen Reiches in Straf- und Zivilsachen sowie auf den wichtigsten Nebengebieten. Schrifttum 2252

Ein neuer deutsch-österreichischer Zollrechtshilfevertrag 1450

Rechtskonsulent

Die Kosten eines R. im Mahnverfahren sind nicht erstattungsfähig 2178³⁷

Rechtskraft

Die Haftung des Ehemannes für die Kostenschuld der Frau endigt durch R. des Urteils, das die Kosten der Frau auferlegt, auch wenn die Kosten vor R. von ihm eingefordert, aber noch nicht bezahlt worden sind 1398⁵

Die formelle R. eines tschechischen Urteiles ist zum Zweck der Vollstreckung im Deutschen Reich nicht nachgewiesen, wenn sich widersprechende Entsch. des tschechischen Just.Min. und des Oberst. Gerichtshofes vorliegen 2300⁶

Trifft eine nicht erwiesene strafbare Handlung mit einem anderen wegen Verjährung nicht mehr verfolgbarer Delikt tateneinheitlich zusammen, so lautet die Urteilsformel auf Freisprechung wegen der nicht nachweisbaren Straftat, ohne daß daneben noch Raum ist für förmliche Einstellung wegen des verjährten Deliktes. Dennoch ergreift die R. der Entsch. die einheitliche Handlung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten 1751⁴⁰

§ 69 StGB. Die Verjährungsfrist ruht in der Zeit zwischen dem Tage, an dem das Urteil R. erlangt und dem Tage des Wiedererhebungsbeschlusses 1765⁹

Die R. des Strafbefehles und die Verjährung der Einspruchsfrist sind Prozeßhinderer, das ein weiteres Verfahren unzulässig macht 1782³⁴

Rechtsmittel

Die Anschließberechtigung des Nebenklägers findet ihre zeitliche Grenze in dem R.berzucht der St.A. 1782³³

Das R.verfahren in Reichsteuersachen. Schrifttum 1458

Übersicht über die R. im Besteuerungsverfahren nach der Abg.D. 1523 ff.

Die Vorshr. in § 76 III Abg.D. i. d. Fass. der Rot.W.D. v. 1. Dez. 1930 (§ 94 S. 1 n. F.) über die Zurücknahme und Abänderung von Steuerbescheiden nach eingelegetem R., die am 1. Jan. 1931 in Kraft getreten ist, ist auch auf schwebende Verfahren anzuwenden 1480⁴

Rechtsmittelbelehrung

Ist förmliche Zustellung eines Steuerbescheides, gegen den Einspruch gegeben ist, nicht vorgegeschrieben, so ist R. dahin, daß der Einspruch binnen bestimmter Frist vom Tage der Zustellung an zulässig sei, unrichtig. Die Einspruchsfrist kommt daher in solchen Falle nicht in Lauf, wenn der Bescheid nicht förmlich zugestellt ist 1481⁰

Die R. über die ausschließende Natur der Beschwerdefrist muß zwar in hinreichend deutlicher Weise erfolgen, braucht aber das Wort „ausschließend“ nicht zu enthalten (Verw.R.) 2199³

Kein unabwendbarer Zufall, wenn trotz richtiger Befolgung bei der unrichtigen Behörde, die nicht Instanz ist, eingereichte Rechtsmittel von dieser verspätet an die zuständige Behörde abgegeben werden (Verw.R.) 2200⁴

Rechtspfleger

Der thüringische R. Schrifttum 2139

Rechtsphilosophie

Die rassenrechtliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen R. Schrifttum 2271

Rechtssprechung

vgl. unter Entscheidungssammlungen

Rechtsvergleichung

Der Haager Kongreß 1932 und die R. 2219

Das rechtsvergleichende Handwörterbuch von Schlegelberger 2224. Schriftt. 2244

Die Rechte Europas in ihrer rechtsgenetischen Gestalt u. pragmatischen Auswertung. Schrifttum 2244

Die Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des englischen und des deutschen Rechtes. Schrifttum 2245

Rechtsverordnungen

Preisfeststellungs.D. für Schlachtwie. Inkrafttreten nach dem Preuß. Gef. über R. v. 9. Aug. 1924 2457¹⁴

Rechtsweg

Für die Entsch. der Frage, ob der Fiskus die rechtmäßig erhobene Stempelsteuer wegen später eingetretener Umstände zurückgeben muß, ist der R. nicht gegeben 1837¹³

Hat sich jemand der Steuerbehörde gegenüber zur Zahlung der Steuerschuld eines Dritten verpflichtet, so ist der hieraus erwachsene Anspruch ein privatrechtlicher. — Über das Bestehen eines privatrechtlichen Anspruches zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist von den ordentlichen Gerichten auch dann zu entscheiden, wenn er mit Eingemeindung zusammenhängt 1469⁸

Zulässigkeit des R. für Klagen auf Entschädigung für die auf Grund privatrechtlichen Vertrages erfolgte Hingabe von Land für Wegebaumaße 2457¹²

ThürGem.- u. Kr.D. Beamter, der sein Besoldungsdienstalter geändert haben will, verfolgt vermögensrechtlichen Anspruch. Für vermögensrechtliche Ansprüche steht der ordentliche R. offen, nicht das Verwaltungsstreitverfahren. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das ordentliche Gericht an die Entsch. der Verwaltungsbehörde über die Festsetzung des

- Besoldungsdienstalters gebunden ist 2200⁵
- Der Ausschluß des ordentlichen R. durch §§ 33, 76 PrPolVermG. v. 1. Juni 1931 widerspricht der RVerf. (Art. 105) und ist daher rechtsunwirksam 1774²⁷
- Unzulässigkeit des R. für Streitigkeiten zwischen zwei Provinzialverbänden wegen Unterbringung eines taubstummen Knaben in einer Unterrichtsanstalt und deren Kosten 1378³⁰
- Referendar**
Festsetzung der Gebühren für den Verteidiger. Der zum Verteidiger bestellte RA., der sich durch R. vertreten läßt, hat keinen Gebührenanspruch gegen die Staatskasse 2181⁴¹
- Regreß**
Die R.berpflichtungen der RA. und Notare in steuerlicher Hinsicht 2136
EinkStG. Rechtsanwaltssozietät. Rückstellung wegen drohender R.haftung. Kein Abzug unter dem Gesichtspunkt der Selbstversicherung gegen Haftpflicht 2195¹
- Reichsabgabenordnung**
Schrifttum 1960
Das Steuerrecht der R. für das Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern. Schrifttum 1459
Übersicht über die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der R. 1523 ff.
Wenn es überhaupt möglich sein sollte, den Tatbestand des § 10 RAbgD. 1931 dadurch als erfüllt anzusehen, daß formgültiges Veräußerungsgeschäft durch formungültiges ersetzt wird, so kommt es auf den Zeitpunkt des nichtigen Vertragsschlusses, nicht auf die spätere Entwicklung der Verhältnisse an. Etwaige vereinbarte und zustandegekommene Bindungen z. B. Zahlungen zur Erfüllung des Vertrages, ändern hieran nichts, weil auch sie von der Nichtigkeit des Vertrages betroffen werden 2481¹⁸
Bei bloßem Versuch der Steuerhinterziehung ist die Haftung nach § 112 RAbgD. nicht gegeben 2112¹
Ist dem Berechtigten gem. § 33 ErbschStG. erlaubt worden, die Steuer statt vom Kapitalwert auf Lebenszeit jährlich im voraus vom Jahreswert zu entrichten, so findet Verichtigung der Steuer des Berechtigten gem. § 145 II RAbgD. nach der wirklichen Dauer der Benutzung nicht statt 1501³²
Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Rutzungen oder Leistungen ist in der Regel nach § 145 II RAbgD., § 53 II RBewertVermStDurchfBest. 1928 zu berechnen. Die Festsetzung eines davon abweichenden geringeren oder höheren Wertes kann grundsätzlich nicht mit der Begründung begehrt werden, daß der nach § 144 III maßgebliche gemeine Wert des Gesamtbezuges der Rutzungen deshalb geringer oder höher sei, weil mit einer kürzeren oder längeren als der von dem Gesetz unterstellten nutmaßlichen Lebensdauer gerechnet werden müsse 1505³⁵
§ 147. Die Handlung, die die Verjährung unterbricht, muß bestimmten Steuerfall betreffen. Nötig ist nicht, daß die Handlung, etwa ein Ersuchen um Auskunft, an den StPfl. gerichtet ist 1506³⁸
§§ 169, 170, 212, 205 RAbgD. a. F. Ermittlung neuer Tatsachen und weitere Ermittlungen i. Berichtsungsverfahren; kein Vorverfahren über die Frage, ob neue Tatsachen neues Verfahren rechtfertigen 1481⁶
- § 284 RAbgD. n. F. Im Einspruchsverfahren sind Vor- und Zwischenentsch. nicht zulässig 2196³
Hat das FinGer. verschiedene miteinander verbundene Steuerfälle getrennt behandelt, so daß die Streitwerte einzelner Sachen auf 200 R.M. oder weniger herabsanken, so ist im allgemeinen in diesen einzelnen Sachen die Rechtsbeschw. nur unter den Voraussetzungen des § 286 I RAbgD. zulässig 1482⁷
§§ 416, 401, 470. Für die Strafe des Wertersatzes zu der ein Vertreter verurteilt ist, haftet der Geschäftsherr nicht 1772²²
Die Anwendung von § 468 RAbgD. entfällt, wenn die Zollbehörde erklärt hat, zunächst die rechtskräftige Entsch. der Frage abwarten zu wollen, ob strafbare Defraude vorliege 2102²⁰
- Reichsbahn**
vgl. unter Eisenbahn
- Reichsfinanzhof**
Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in der Rspr. des R. und des RG. 1425
Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten (Beitrag zur neuesten Rspr. des R.) 1427
Übersicht über die Rspr. des R. Schrifttum 1458
Leistungskartei der Rspr. des R. aus Steuer und Wirtschaft. Schrifttum 1459
Die Frage, wann Reichsgesetz als verkündet anzusehen ist, und die Richtigkeit des Ausgabevermerkes auf dem RGBl. unterliegt der Prüfung des R. 2482¹⁹
Aus § 43 II ErbschStG. kann Zuständigkeit des R. auch zur Entsch. über Rechtsbeschw., die sich gegen eine ausschließlich nach einem etwa noch gültigen Landessteuergesetz erhobene ErbschSt. richtet, nicht abgeleitet werden 1503³⁴
- Reichsfluchtsteuer**
vgl. im Sonderregister „Recht der RotWD.“ unter RotWD. v. 8. Dez. 1931
- Reichsgericht**
Das R. und die Geschichte 1333
Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ in der Rspr. des RG. und des R. 1425
Einer Anrufung der vereinigten Zivilsenate bedarf es nicht, wenn das Urteil des anderen Senates nicht auf der in Frage stehenden Rechtsauffassung beruht, diese vielmehr nur beiläufig ausgesprochen ist 1346³
- Reichsgesetzblatt**
Reichsgesetz ist dann als verkündet anzusehen, wenn die Herausgabe des das Gesetz enthaltenden Gesetzesblattes begonnen hat, d. h. mit der Einlieferung der Stücke des Gesetzesblattes bei dem Postzeitungsamt zum Zwecke der Beförderung und Verteilung. Auf die Zahl der eingelieferten Stücke des Gesetzesblattes kommt es nicht an. Die Frage, wann Reichsgesetz als verkündet anzusehen ist und die Richtigkeit des Ausgabevermerkes auf dem R. unterliegt der Prüfung des RG. 2482¹⁹
- Reichsmietengesetz**
§ 2. Sind bei Mietverhältnis mehrere Personen als Vermieter oder Mieter beteiligt, so kann der Antrag auf Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete nur gegen alle Vermieter oder Mieter gemeinsam gestellt werden. Ist Ehefrau Vermieterin oder Mieterin und gehören die Vertragsrechte zum eingebrachten Gut, so kann der Ehemann allein, die Ehefrau nur mit seiner Zustimmung den Antrag stellen. Der Antrag des Vertragsgegners ist gegen beide Eheleute zu richten. Steht die Ausübung der Vertragsrechte einem Inhaber der elterlichen Gewalt zu oder ist Nießbraucher Ver-
- mieter, so ist der Antrag nur von ihm oder gegen ihn zu stellen. — Bei Prüfung, wer in diesen Fällen Vermieter oder Mieter ist, hat das OGA. vom Vortrag des Antragstellers auszugehen. Ob der Antragsteller allein das Verfahren betreiben kann, hat das OGA. abschließend zu entscheiden 2447³
§ 13 a. Dem Antrag auf die Zusatzmiete steht nicht entgegen, daß die zur Verzinsung und Tilgung des aufgewandten Kapitals erforderlichen Beträge aus der gesetzlichen Miete bezahlt werden können 2448⁴
- Reichsreform**
Reich, Länder und Selbstverwaltungsgewer. Schrifttum 1344
Reich und Länderstaat. Schrifttum 1957
- Reichstag**
Dem R. und dem Landtage vorliegende Gesetzentwürfe 1692
- Reichstagsabgeordneter**
Wird ein wegen Verleumdung eingeleitetes Strafverfahren, nachdem der Beschuldigte zum R. gewählt worden ist, bis zur Entsch. über die Stellung von Strafträgen vorläufig eingestellt, so läuft die Verjährungsfrist weiter 1740¹⁷
- Reichsverfassung**
vgl. beagl. Art. 48 unter RotWD. im Sonderregister „Recht der RotWD.“, Art. 105 unter Rechtsweg, Art. 159 unter Vereinigungsfreiheit
- Reichswehr**
vgl. auch unter MilStR.
Durch die Aukerung „In der R. und Schupo sind die Hälfte Galunken“ wird jedes einzelne Mitglied dieser Körperschaften beleidigt. Die Verleumdung ist in Beziehung auf den Beruf ergangen 1972⁸
- Reisekosten des RA.**
R. des Simultananwaltes zum Prozeßgericht einschließlich Tage- und Abwesenheitsgelber sind im Falle der Wahrnehmung von Beweisterminen am Orte des Simultananwaltes insoweit erstattungsfähig, als durch die Wahrnehmung der Beweistermine R. eines am Prozeßgericht wohnenden Prozeßbevollmächtigten zum Beweistermin und R. der am Orte des Simultananwaltes wohnhaften Partei zum Ort des Prozeßgerichtes zwecks Information des dort wohnhaften Prozeßbevollmächtigten erspart werden 2166⁵
Grundsätzlich sind die R. des RA. für Reisen zu auswärtigen Beweisterminen insoweit erstattungsfähig, als gegenüber der Bestellung eines anderen RA. für Wahrnehmung des Beweistermines keine erheblichen Mehrkosten entstehen 2190²
Runderlaß des RFinM. v. 20. Aug. 1931. Das Tagegeld des RA. beträgt bei Reisen nach besonders teuren Orten 9,60 R.M., nach anderen Orten 9 R.M. 2168⁹
- Reklame**
Vergleichende R. Schrifttum 1641
- Religion**
vgl. auch Katholiken, Juden
Art. 30 GGWB. Ein ausländisches Gesetz, das die Verschiedenheit der R. der Verlobten zum Ehehindernis erklärt, verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes 2271¹
- Rente**
vgl. auch R. nach §§ 843, 844 BGB. unter unerlaubte Handlung
Im Hinblick auf die sich aus § 323 ZPO. ergebenden Möglichkeiten muß das Urteil Klarheit darüber ergeben, auf welche Zeitabschnitte die einzelnen R.beträge abgestellt sind 2154¹³ 2526¹¹
Ein die Höhe der festzusetzenden R. beeinflussender Zustand, der zwar erst in der Zukunft eintritt, aber schon vorausseh-

bar ist, muß schon bei der Urteilsfällung berücksichtigt werden. Die Witwenbeihilfe nach §§ 39, 40 RVerfOrgG. und die ZusatzR. nach §§ 88—94 sind für die als Schadensersatz zu gewährende R. nicht abzugsfähig 1967⁴

Der Ausschluß der Pfändbarkeit eines R.-anspruches durch Entziehung der Klagebarkeit des Anspruches wirkt nicht gegen den Fürsorgeverband, auf den der Anspruch kraft Gesetzes übergegangen ist 1378²⁰

Die in Erfüllung einer privatrechtlich eingegangenen R.verpflichtung erfolgten Leistungen eines objektiv Unterhaltsverpflichteten gegenüber einem Unterhaltsberechtigten sind grundsätzlich als Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht i. S. des § 15 I Nr. 3 EinkStG. anzusehen. Auf das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen des Eintrittes der Unterhaltspflicht kommt es für die einkommensteuerrechtliche Bedeutung nicht an 1485¹⁰

Ist dem Berechtigten gem. § 33 ErbschStG. erlaubt worden, die Steuer statt vom Kapitalwert auf Lebenszeit jährlich im voraus vom Jahreswert zu entrichten, so findet Verichtigung der Steuer des Berechtigten gem. § 145 II RWbG.D. nach der wirklichen Dauer der Benutzung nicht statt 1501³²

Der Kapitalwert von R. oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist in der Regel nach § 145 II RWbG.D., § 53 II ABewVermStDurchfBest. 1928 zu berechnen. Die Festsetzung eines davon abweichenden geringeren od. höheren Wertes kann grundsätzlich nicht mit der Begründung begehrt werden, daß der nach § 144 III maßgebliche gemeine Wert des Gesamtbezuges der Nutzungen deshalb geringer oder höher sei, weil mit einer kürzeren oder längeren als der von dem Gesetz unterstellten mutmaßlichen Lebensdauer gerechnet werden müsse 1505³⁵

Reparationsarbeiten

Die Vorschr. des SchwBeschG., insbes. die Mündigungsschutzbestimmungen des § 13 I 1, sind öffentlich-rechtlicher Natur und daher nur anwendbar auf innerhalb des Deutschen Reichs bestehende Arbeitsverhältnisse. Dagegen sind sie nicht anwendbar für deutsche Arbeitgeber, die auf Grund des Versailler FriedVertr. im Ausland R. durch deutsche Arbeitnehmer ausführen 2317⁵

Republikstich

vgl. unter Schutz der Republik

Restitution

vgl. Wiederaufnahme des Verfahrens

Revision

Zivilsachen

§§ 512 a, 528, 549, 565 ZPO. Der Ausspruch einer Rechtsauffassung seitens des RG. ist nur bindend, wenn die Aufhebung des Urteils auf ihm beruht. Das RevG. ist nicht in der Lage, die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, mag auch anderes Gericht ausschließlich zuständig sein, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu verneinen, falls das angerufene Gericht mit Unrecht seine örtliche Zuständigkeit angenommen hat 1892⁴⁶

§ 546 ZPO. § 271 SGB. Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage in der RevInst. 1649³

Ergeben die Entscheidungsgründe eine Gesetzesverletzung in Ansehung des Anspruches, dessen Geltendmachung die Zulässigkeit der R. ungedacht des Fehlens der R.summe begründet, so ist nicht zu prüfen, ob vielleicht andere, nicht gerade

einen Anspruch gem. § 547 Ziff. 2 ZPO. betreffende Gründe die Entsch. selbst als richtig erscheinen lassen 1736¹⁴

§ 548 ZPO. Ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Einspruchsfrist bewilligendes Zwischenurteil eines OLG. unterliegt der Nachprüfung der RevInst. 2147⁷

§ 554 III Ziff. 2 b ZPO. Neues Vorbringen in der RevInst. muß zunächst darauf geprüft werden, ob Klageänderung vorliegt. Wird dies dahingestellt gelassen, so haben die weiteren sachlichen Ausführungen in der RevInst. als nicht geschrieben zu gelten. Nachprüfung in der RevInst. ist nur an der Hand einer in der R.begründung erhobenen Prozeßfrage möglich 2525¹⁰

§ 565 ZPO. Die prozessualen Erklärungen der Parteien unterliegen der freien Auslegung des RG., die von ihm gefundene Auslegung ist deshalb für das BG. bei erneuter Verhandlung bindend 2150⁹

Auslegung von Eintragungen, die vom GVA. zur Kenntnisnahme für jedermann, der berechtigtes Interesse darzulegen vermag, vorgenommen sind, durch das RevG. mangels einer ausdrücklichen anderen Angabe über den Beginn des Zinsenlaufes; bei Hypotheken oder Grundschuld ist es das Nächstliegende, daß dieser mit dem Eintragungstage zusammenfällt 2419¹⁷

Die tschech. SprachenVO. findet auch auf solche Angehörige einer von ihr betroffenen Minderheit Anwendung, die nicht tschechoslowakische Bürger sind. Eine in deutscher Sprache eingelegte R. einer reichsdeutschen Partei darf daher nicht aus diesem Grunde verworfen werden 2300⁶

Formblatt der Zollbehörde für Zollbürgschaften ist keine typische, von dem RevG. frei anzulegende Urkunde 2285¹¹

Die VO. über Preisbindungen für Markenwaren v. 16. Jan. 1931 ist rechtsgültig und ihre Beachtung ist in der RevInst. von Amts wegen zu berücksichtigen 1870³⁰

UnlWettb. Soweit das BG. sich eine Ansicht ohne Beweiserhebung auf Grund eigener Lebenserfahrung gebildet hat, was an sich zulässig ist, darf das RevG. diese Ansicht in der RevInst. nachprüfen 1883⁴²

§ 3 UnlWettbG. Feststellung der Bedeutung einer reklamehaften Anpreisung in der RevInst. aus eigener Erfahrung des RevG. 1891⁴⁵

Für den wechselnden Begriff der reklamehaften Übertreibung ist die Auffassung des Publikums im Einzelfalle maßgebend. Die nach diesem Grundsatz getroffene Entsch. ist für die RevInst. bindend. 1896⁵⁰

§ 32 II VVG. Die Entsch., ob Verletzung der dem Versicherten obliegenden Pflichten leicht oder grob fahrlässig sei, ist der Nachprüfung des RevG. entzogen 2514³

Etrossachen

vgl. ferner R. in Privatklagesachen im Sonderregister „Recht der NotVO.“ unter NotVO. v. 6. Okt. 1931

§ 338 Ziff. 6 StPO. Die Ablehnung eines Augenscheineinmahmeantrages als R.-grund 2305¹⁰

In der RevInst. erfolgte Zurückberweisung an die erste Instanz, wenn das Vorberurteil abhanden gekommen und nicht wiederhergestellt werden kann, denn § 338 Ziff. 7 StPO. ist auch für diesen Fall anwendbar 1561¹³

§ 341 II StPO. gilt bloß für den Angekl., nicht für den Privatkläger 1783³⁵

§ 344 II 2 StPO. Die Ausföhrung, daß

„ausweislich des Protokolls“ gegen das Gesetz verstoßen sei, kann nach Lage des Falles als bloße Protokollirige angesehen werden 2437²³

§ 345 StPO. Der RA., der eine von ihm unterzeichnete R.schrift einreicht, muß seine Bevollmächtigung bis zum Ablauf der Frist für die R.begründung nachweisen 2179³⁸

§ 352 StPO. Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß in der RevInst. nötig auch die RevInst. zur Prüfung der Rechtsfrage, ob die Strafe überhaupt auf Grund eines zu R. erlassenen Strafgesetzes verhängt wurde und verneinendenfalls zur Freisprechung 1774²⁰

§ 357 StPO. Die Aufhebung eines Berufungsurteiles und Zurückverweisung auf R. nur eines mehrerer angeklagter Nebentäter wirkt beim Fehlen eines gemeinsamen R.grundes nicht auch zugunsten des Nebentäters 2104²²

Offizialverteidiger, der am Tage nach Urteilsverkündung R. einlegt, am selben Tage eine R.rechtfertigungsschrift einreicht und noch am gleichen Tag die R.zurücknimmt, kann für die R.begründung nicht Gebühr aus der Staatskasse fordern, weil in diesem Fall die Einreichung der Rechtfertigung nicht als zu einer zweckmäßigen Verteidigung erforderlich anzusehen ist 1783³⁶

Zur Strafprozeßnovelle in der NotVO. v. 14. Juni 1932: R. in am 1. Juli 1932 bereits in der RevInst. anhängigen Sachen? 2135

RevG. bei Übertretung der Eisenbahn-Bau- u. BetrVO. ist das zuständige OLG. 2098¹⁶
Die R. ist gem. § 1778 I RVO. jedenfalls dann ausgeschrieben, wenn dauernde Leistung wegen einer vorübergehenden Leistung in Anspruch genommen wird 2571⁵

Revisionsverband, genossenschaftlicher

vgl. unter Genossenschaft

Rheinland

Nichtanzeige des Todes des ursprünglichen Viehversicherungsnehmers durch die Witwe, die die Landwirtschaft weitergeführt hat, ist nicht schuldhaft. Die Witwe kann sich im linksrheinischen Gebiete des Vornamens des verstorbenen Mannes bedienen 1582¹⁴

Richter

vgl. auch Ablehnung des R.
Das Problem der R.wahl 1539

Richterliches Nachprüfungsrecht bezgl. der NotVO. vgl. im Sonderregister „Recht der NotVO.“

Richterverein, preuß.

Zu den Ersparnisvorschlägen des R.: Vom Unfug des Sparens 2123, insbes. hinsichtlich der Bestellung von Assessoren als Armenadvokaten 2132

Rießer, Jakob, RA. † 1617

Rolltreppen

§ 1 RastpfVG. R. auf U-Bahnhöfen gehören nicht zum Betrieb einer Eisenbahn 2105¹

Rosenkulturen

Seit der Nov. v. 28. Nov. 1908 unterliegen grundsätzlich familiäre Zweige der gewerbsmäßigen Gärtnerei, mithin nicht nur die Handelsgärtnerei, sondern auch die produktionsgewerbliche Gärtnerei, der GewD. Ausnahme bilden nur der selbstmäßig betriebene Anbau von Gemüse, Pflanzen, Kräuter usw. R. und Baumschulen zählen nicht zur Feldgärtnerei 1594³⁸

§§ 1, 2, 5 HannWildschG. § 25 Hann-JagdVO. R. auf offenen Feldern, die den sonst üblichen Ertrag des Ackerlandes erheblich steigern, muß der Rosenzüchter auf eigene Kosten einzäunen lassen, wenn er Wildschaden verhüten will 2451⁶

Rücktritt vom Versuch

Bei Strafaufhebenden R. v. B. wird das im B. enthaltene vollendete Delikt auch dann bestraft, wenn es zur Haupttat im Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz steht 2433²⁴

Rücktritt vom Vertrag

nach Nachfristsetzung (§ 326 BGB.) vgl. unter R.

Ruhegehalt

vgl. unter Pension

Rundfunk

Die Überspannung öffentlicher Straßen mit privaten Antennen 1810

Fernmeldeamt G. Karfreitagschutz und Berliner Funkstunde AktG. 2098¹⁵

Die Vermittlung politischer Nachrichten durch das Reich an die R.gesellschaft mit Ausnahme der sog. „Anlagennachrichten“ ist umsatzsteuerpflichtig 1916³

Rußland

Art. 13 GGVB. Eine von Deutschen in R. geschlossene Ehe kann auch in R. mit Wirkung in Deutschland nur durch Urteil, nicht aber durch beiderseitige Erklärung vor dem Standesbeamten geschieden werden 2274²

Das sowjetrussische Preßrecht. Schrifttum 1818

Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag. Schrifttum 1548

Sowjetunion und Völkerrecht. Schrifttum 2265

Das rote R. Schrifttum 2266

Deutsch-russisches Wirtschaftsabkommen. Voraussetzungen für die Haftung der Sowjetrepublik und für die Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit 1572¹

Das Sowjet-Wirtschaftsrecht im Geschäftsverkehr mit dem Auslande. Schrifttum 2265

Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertretung der UdSSR. Schrifttum 2266

Das deutsche Vorkriegsvermögen in R. und der deutsche Entschädigungsvorbehalt. Schrifttum 2268

Sachenrecht

Kommentar zum Schweiz. ZGB. Das S. Schrifttum 2267

Sachen

Sächs. HausierStG. v. 1. Juli 1878. Feilbieten einer gewerblichen Leistung liegt beim Wanderphotographen vor, wenn er schon vor der Lichtbilddaufnahme die aufgenommene Person fragt, ob er Aufnahme machen könne 2101¹⁰

Sachverständiger

vgl. unter Beweisantrag

Vom Unfug des Sparens (zu den Ersparnisvorschlägen des Preuß. Richtervereins betr. Einschränkung des S.beweises) 2123

§ 61 BinnSchiffG. Die zur Prüfung des Zustandes des Frachtgutes zugezogenen S. müssen unabhängig sein 2105²

§ 250 StPD. Die Verlesung eines S.gutachtens ist grundsätzlich unstatthaft und wird auch nicht durch das Einverständnis der Beteiligten zulässig 1751³⁰

Sammlung

Bef. über Wohlspfl. v. 15. Febr. 1917. Öffentliche S. zu mildtätigen Zwecken, wenn sich jemand brieflich an andere um Geldspenden für eine Vereinigung erwerbsloser Kaufleute wendet 1909¹²

Sanierung

Bei Einzelkaufleuten und Personalgemeinschaften hat zwar der durch S. herbeigeführte Gewinn einkommensteuerrechtlich außer Betracht zu bleiben, ein ohne Berücksichtigung der Vermögensvermehrung durch die S. vorhandener Verlust wird jedoch, soweit die S. reicht, beseitigt und kann daher gegenüber anderen positiven Einkünften nicht nach § 7 III

EinkStG. ausgeglichen werden. Ein an sich nach § 15 I Nr. 4 EinkStG. vortragsfähiger Verlust kann insoweit in späterem Steuerabschnitt nicht zum Ausgleich gebracht werden, als eine in diesem späteren Steuerabschnitt durch S. herbeigeführte Vermögensvermehrung reicht 1483⁸

Schadenserfolg

vgl. auch Nachfrist (§ 326 BGB.)

§ 249 BGB. Daß 62 Jahre alte Händlerin, die bisher mit ihrem Mann zusammen Märkte aufsuchte, allein schon wegen der durch den Tod des Mannes verursachten Notwendigkeit der Heranziehung einer anderweitigen Hilfskraft ihren Beruf aufgegeben haben würde, kann, insbes. in der Zeit wirtschaftlichen Niederganges, nicht ohne weiteres angenommen werden 2024¹¹

Der Geschädigte, der aus Anlaß des Schadensfalles abstrakte Versicherungssumme auf Grund einer Lebensversicherung erhalten hat, verliert hierdurch nicht die Aktilegitimation zum Sch.prozeß gegen den zum Sch. Verpflichteten. Ein auf Grund des WehrVerjorgG. gezahltes Übergangsgeld ist nicht Sch., insofern es § 255 BGB. nicht anwendbar 2299⁴

Schallplatten

§ 611 BGB. Gegenüber der vertragl. Verpflichtung zur Musikaufführung als Pianist zusammen mit namentlich bezeichneten Mitspielern, erscheint die mit der Leistung des Sch.apparates zugemutete Arbeit als etwas gänzlich anderes 1910¹

Schantkonnession

Die Vorschr. der §§ 33, 147 Ziff. 1 GewD. stellen kein Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. dar 1725⁰

§ 33 GewD. Wer bei einheitlich erteilter Erlaubnis zum Gast- und Schankwirtschaftsbetr. die Fremdenbeherbergung einstellt, beginnt neuen erlaubnispflichtigen Gemberbetrieb 2118³

§ 1 AusfVD. z. GaststättG. Die Bedürfnisfrage bei Erteilung der Erlaubnis z. Ausshank alkoholfreier Getränke 2120⁵

Sched

Wechsel und Sch. in Europa und Übersee. Schrifttum 1647

Die Venfer Sch.rechtsabkommen. Schrifttum 2248

Scheidung

vgl. auch Haager Ehescheidungsabt., Personensorge für die Kinder unter B.

Wie werde ich geschieden? Schrifttum 1339

Sch. u. Auseinandersetzung. Schrifttum 1339

§§ 1565, 1568 BGB. Hat Zeuge zu dem Beweisauftrag, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen und daß der andere Teil dem Ehebruch zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bestätigt habe. — Ist streitig, ob Zustimmung zu dem unsittl., auch Ehebruch umfassenden Lebenswandel des anderen Teiles vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltend machende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen (Sch.widerklage des eheberechtigten Teiles in der Rev.Just.) 1345²

Werden die Sch.gründe der §§ 1565 u. 1568 gleichwertig nebeneinander geltend gemacht, so bedeutet es keine Beschwerung des Kl., falls die Ehe nur aus § 1568 geschieden wird 1400⁰

§ 1568. Eine schon bestehende Eheerrichtung schließt weder die Wertung v. Handlungen der Gatten als schwere Eheverfehlungen noch die Annahme aus, daß solche Handlungen die Eheerrichtung vertieft haben. Deshalb sind auch Vorgänge nach der tatsächlichen Trennung zu beachten 1349⁰

§ 1568 BGB. Ehebruch des Kl. gibt der Bekl. keinen Freibrief für Ehewidrigkeiten ihrerseits 1400¹⁰

§ 1568 BGB. Für die Beurteilung der Zumutungsfrage ist auch der Zeitablauf v. wesentlicher Bedeutung 1400¹¹

Den Beweis für die Zustimmung des Kl. Ehegatten zu dem begangenen Ehebruch hat ebenso wie für eine vorliegende Verzeihung der Bekl. zu führen 2276³

§ 1570 BGB. Wiederaufgenommenem regelmäßigem Geschlechtsverkehr kann nur unter ganz besonderen Umständen der Charakter d. Verzeihung genommen werden 1347⁴

Wenn der scheidungsrechtliche Ehegatte entschlossen ist, auf Sch. zu klagen, so verstößt Abmachung, die im wesentlichen die Unterhaltspflicht des anderen Teiles für den Fall der Sch. regelt, nicht gegen die guten Sitten. Dagegen läßt es sich vom sittlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen, daß der scheidungsrechtliche Gatte sich durch Gewährung von Vermögensvorteilen bestimmen läßt, in die Sch. zu willigen 1344¹

Der Grundsatz der Einheitlichkeit d. Entsch. in Ehefachen besagt nicht, daß mit der Entsch. über die Sch.widerklage notwendig auch immer das Urteil über die Sch.klage nachzuprüfen wäre und umgekehrt, sondern nur, daß das sachliche Ergebnis des Sch.prozesses auch da, wo er Klage und Widerklage umfaßt, nur im ganzen die Rechtskraft erlangt, und zwar selbst dann, wenn nur Teil des Prozesses der Nachprüfung durch die höhere Instanz unterliegt. Wenn also das Armenrecht nur zwecks Erhebung der Sch.widerklage bewilligt war, die Berufung dann aber doch auch zur Klage eingelegt, aber der hierzu erforderliche Gerichtskostenvorschuß nicht bezahlt wird, so darf der Berufung zur Klage nicht stattgegeben werden. — Auch wenn das Rechtsmittel ein und derselben Partei sich auf Sch.klage und -widerklage erstreckt, bleibt bei Befreiung von der Gebührenschrift für die eine, die Gebührenschrift für die andere unverändert bestehen 1346³

§ 617 II ZPO. Die Eideszuschiebung über eine die Sch. begründende Tatsache ist zulässig, wenn die Sch.klage nicht auf sie gestützt, sondern sie nur zur Belämpfung der Widerklage verwendet wird. Doch muß der Eid durch Urteil auferlegt werden 1347⁰

Die Verteidigung des Bekl. in Sch.prozessen bietet von vornherein derartige rechtl. Schwierigkeiten, daß die Bestellung eines Armenanwaltes zweckmäßig u. zur Wahrung der Rechte des Bekl. geboten erscheint 1402¹⁰ 2170¹⁵

Im EheSch.prozeß ist der bekl. Partei grundsätzlich das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung nicht zu verlagern 1404¹⁰

Wirkung des landgerichtl. mit d. Berufung angerrichten Sch.urteils auf das in der Rev.Just. schwebende Verfahren betr. Gewährung des Unterhaltes an die für mitschuldig erklärte Ehefrau 1405²³

Kein Zurückbehaltungsrecht des Ehemannes an eingebrachten Gut seiner geschiedenen Frau auf Grund ihm zustehender Kostenerstattungsansprüche aus d. EheSch.prozeß 1399⁷

Bei der Frage der Zahlung eines Kostenvorschusses seitens des Ehemannes an die eine Sch.klage beabsichtigende Ehefrau sind die wirtschaftl. Verhältnisse der Parteien, ferner die etwaige Aussichtslosigkeit der Klage von Bedeutung 1405²⁴

§ 812 BGB. Condictio causa data causa non secuta, wenn Ehemann der Frau ein

- Grundstück schenkt, um es der Familie zu erhalten, und die Ehe später geschieden wird 1372²⁵
- § 193 StGB. Ist ein vom Ehemann zur Beschaffung von Stoff im Sch. prozess beauftragter Detektiv im unklaren, ob die von ihm der Frau nachgesagten Dinge auf Wahrheit beruhen, so genießt er den Schutz des § 193 StGB. nicht 1408³¹
- Ausländisches und internationales Scheidungsrecht**
- Ausländische Sch. urteile in Litauen 1338
- Ehesch. in Lettland 2239
- Ehesch. in Polen 2240
- Die Sch. von Ausländern in Deutschland. Schrifttum 1339
- Art. 13 EGBGB. Sch. von Ausländern 2228
- Art. 13 EGBGB. Eine von Deutschen in Rußland geschlossene Ehe kann auch in Rußland mit Wirkung in Deutschland nur durch Urteil, nicht aber durch beiderseitige Erklärung vor dem Standesbeamten geschieden werden 2274²
- § 606 ZPO. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte f. Sch. klagen persischer Staatsangehöriger ist begründet 2302⁷
- § 606 ZPO. Nach poln. Recht sind die deutschen Gerichte zur Sch. der Ehe eines kon-greßpoln. Katholiken mit einer deutschen Evangelischen nicht zuständig 2308⁴
- § 606 ZPO. Die Gerichte des Remelgebietes sind zur Sch. polnischer Ehen zuständig. Die zur Sch. polnisch-jüdischer Ehen erforderliche Übergabe des Scheidebriefes hat keine materiell-rechtliche, sond. nur formelle Bedeutung. Bei Sch. von Ausländern ist über die Schuldfrage ausschließlich nach dem Rechte des Remelgebietes zu entscheiden, Entsch. z. Schuldfrage muß auch ergehen, wenn das maßgebende ausländ. Recht Schuldigerklärung nicht kennt 2332¹
- Die Verpflichtung des jüdischen Ehemannes zur Überreichung des Scheidebriefes an die Ehefrau ist nicht einlagbar 2335¹
- Scheingeschäft**
- Vaterschaftsanerkennung, das der Pseudovater in Kenntnis der Tatsache abgegeben hat, daß er nicht der Vater sei, ist wirksam. Hat er sich außerdem der Kindesmutter gegenüber zur Unterhaltsgewährung verpflichtet, nachdem diese ihm erklärt hatte, sie würde selbst für das Kind sorgen, so kann diese Verpflichtung gem. § 117 BGB. nichtig sein, sie kann auch die Einrede der allgem. Arglist schaffen 1953¹¹ 2154¹²
- Schenkung**
- § 812 BGB. Condictio causa data causa non secuta, wenn Ehemann der Frau ein Grundstück schenkt, um es der Familie zu erhalten, und die Ehe später geschieden wird 1372²⁵
- Rechtsgültigkeit der Sch. einer unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache an die Ehefrau 1397²
- Schereinsicht**
- Auslieferungsfall 2352¹³
- Schiebung**
- Anspruch des Gläubigers, der d. Lohnforderung eines Ehemannes gegen seine Ehefrau als Arbeitgeberin gepfändet hat, wenn zwischen den Eheleuten ein unangenehm geringes Arbeitsentgelt vereinbart ist 1679¹
- Schiedsrichterliches Verfahren**
- Die Kaufmänn. Schiedsgerichte Deutschlands. Schrifttum 1644
- Die wirtschaftl. Bedeutung des kaufmänn. Schiedsgerichtswesens. Schrifttum 1644
- §§ 1028 ff. ZPO. Schiedsvertrag wird weder dadurch nichtig, daß die Ernennung aller oder der Mehrzahl der Schiedsrichter der einen Partei überlassen ist, noch dadurch, daß diese nachträglich ihre Vorkaufstellung zum Nachteil des anderen Teils ausnutzt 2151¹⁰
- Bei Antragstellung nach § 1029 II ZPO. hat das nach § 1045 zuständige Gericht neben der Erfüllung der Voraussetzungen in § 1029 I zu prüfen, ob rechtswirksamer Schiedsvertrag nach §§ 1026, 1025 vorliegt und ob der in diesem Vertrag gefakte Schiedsfall gegeben ist. Zulässigkeit des Sch. V. trotz Unschärfe der die Grundlage des Anspruchs bildenden, zugleich die Schiedsklausel enthaltenden notar. Vertrags 2176³¹
- § 1048 ZPO. Der Erblasser kann die Befugnis des Erben, die Entlassung eines Testamentsvollstreckers aus wichtigen Gründe beim Nachlassgericht zu beantragen, nicht dadurch erschweren, daß er die Entsch. üb. solchen Antrag einem Schiedsgericht überträgt oder von der Vorentscheidung eines Schiedsgerichts abhängig macht oder das Schiedsgericht ermächtigt, den Erben zur Zurücknahme eines bereits gestellten Antrags zu verurteilen 1359¹⁰
- Schiedsverfahren nach Entl. V.**
- vgl. unter E.
- Schiffahrt**
- vgl. auch unter BinnenS., Küstenmeer, Seerecht
- D. internationalen Stroms. kommissionen. Schrifttum 2062
- § 39 SchiffPolV. Die Verwaltung der Reichswasserstraßen erfolgt in der mittleren und unteren Instanz durch die Landesbehörden. Amtspflichtverletzung d. Schleusenpersonals. Die Verpflichtung, d. Wasserstraßen in verkehrsfähigem Zustand zu erhalten, ist privatrechtlicher Natur 2094⁷
- Der Schiffer ist wegen der ihm auf dem Kahn angewiesenen Unterkunftsräume Bestdiener 2107³
- § 182 RW. Die Wartezeit für die Auszahlung des Krankengelds beginnt f. den an Bord des Schiffes, auf der Reise oder im Ausland erkrankten Seemann mit d. Tage zu laufen, an dem er in das versicherungspflichtige Fürsorgeverhältnis übertritt 2327²
- Für Versicherte, die in der S. beschäftigt sind, gilt i. S. der § 1311 a und b RW. die ganze deutsche Küste als dieselbe Gegend und als Jahresarbeitsverdienst der gem. §§ 1067, 1068 RW. festgesetzte 2113¹
- Le droit international public de la mer. Schrifttum 2257
- Schiffspandrecht**
- Stempelspflicht einer die Bedingungen des Kaufvertrags über ein Schiff enthaltenden, zum Zwecke der Eintragung des Eigentumswechsels und einer im Vertrag bestellten Hpp. beim Registergericht eingereichte Urkunde nach der Vorschr. über den Kaufvertr. nur dann gegeben, wenn die Beurkundung des Kaufvertrags beabsichtigt war 1466⁵
- Schifferegister**
- vgl. unter BinnSchG.
- Schlachthof**
- vgl. auch Schlachten in der Landwirtschaft unter L.
- FleischbeschG.; Gef. betr. Errichtung öffentlicher, ausschließl. z. benutzender Schlachthäuser. Großhandel von Schlachtviehfrischfleisch ausschließlich im Sch.? Notwendigkeit minist. Festsetzung eines Spezialmarktes 1592³⁷
- Reichs-Schlachtvieh- und FleischbeschG.; PrSchlachtG. Zur Freizügigkeit des amtlich unterzuchten Frischfleisches von Schlachtvieh. Zum Beariff „Schlachtenlassen“ i. S. von § 2 Ziff. 6 SchlachtG. und der auf Grund dieser Best. erlassenen Ortschlachthausordnungen 2457¹³
- §§ 16, 17, 62 ff., 74, 78 f. RBiehSeuchG. Seuchenverdacht. Schlachtvieh („Sperrvieh“) im städt. Sch. Sch. und Viehhof. Verbot des Handels mit Schlachtvieh außerhalb des Viehhofs an Markttagen gemäß ordnungsgemäß erlassener PreisfeststellungsVO. ist rechtsgültig und Zuwiderhandlungen sind als Vergehen strafbar 2457¹⁴
- § 4 II b KörperStG. Bei MehrgenossenSch., die S. betreibt, kann die Errichtung und Verpachtung eines jedermann zugänglichen Gasthauses weder als zulässiges Gegengeschäft noch als zwingend gebotenes Nebengeschäft angesehen werden 2470³
- Wenn Stadtgemeinde Viehhof und Ferkelhalle mit Marktzwang um der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben willen eingerichtet und betreibt, so ist sie mit den f. die Benutzung der Einrichtung von Viehverkäufern vereinnahmten Entgelten umsatzsteuerfrei 1602⁴
- Beschränkt städtische Gesundheitspolizei den Fleischgroßhandel auf die von der Viehu. Sch.verwaltung bereitgestellten Markthallen, so ist der von der Verwaltung für die Marktstände vereinnahmte Mietzins umsatzsteuerfrei 2471⁵
- Schlagwagen**
- Sch. recht auf der Grundlage des Personenbeförderungsvertrags im innerstaatl. und zwischenstaatl. Eisenbahnverkehr. Schrifttum 2061
- Schleicher, Al. Karl † 1538**
- Schlichtungsverfahren**
- A bill to provide a public service for conciliation with a forword. Schrifttum 2262
- Schlüsselgewalt**
- Die Ehefrau kann im Rahmen ihrer Sch. auch Forderungen anerkennen und dadurch den Ablauf der Verjährung unterbrechen 1415⁹
- Schmerzensgeld**
- vgl. unter Unerl. Handlung § 847
- Schmiergelber**
- Erstattung angebl. verauslagter Sch. 1789¹
- Schnudfachen, Versicherung von**
- vgl. unter V.
- Schneebeiseitigung**
- § 1 RegAffPStG. Wenn die Beseitig. in ungewöhnlicher Menge gefallenen Schnees nur unter Aufwerfung von Schneewällen neben den Gleisen möglich war, und die Behinderung der Sicht durch diese Wälle Unfall verursacht hat, so ist der Einwand der höheren Gewalt nicht begründet 2077¹⁰
- Schnitterklasene**
- Hausfriedensbruch in S. 1588²⁰
- Schöffengericht, erweitertes**
- Fehlende Übergangsvorschr. in der StP-Nov. der RW. v. 14. Juni: Behandlung der bereits beim e. S. anhängigen Sachen 2135
- Schreibmaschine**
- Altenstranz und S. eines Kleinkaufmannes u. U. unpfindbar 2187¹⁷
- Schriftform**
- Inhalt der Vertragserklärung. Zustandekommen des Vertrags bei der Verfleigerung. Anwendung des § 126 BGB. auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien auf derselben Urkunde 2483²
- Schriftsteller**
- Der als Sch. tätige RA., der unter Hinweis auf sein literar. Werk um Rechtsauskunft ersucht wird, kann für die Erteilung dieser Rechtsauskunft grundsätzlich ein Honorar fordern. Zur Frage der unentgeltlichen Berufsleistung 2188¹

Schrifttum

Das eisenbahnrechtliche Sch. der letzten Jahre 2060
Ein Streifzug durch das Sch. zum RMilchG. 2388

Schuldabföge

§ 1 RHaftpfliG. Bedeutung übermäßig hoher Abföge einer Verunglückten für die Verpflichtung zu Schadensersatz wegen Unfalls 2064¹ 2527¹²

Schuldanerkenntnis

In der Erklärung des Kraftfahrers zu der verletzten mitgenommenen Person, sie möge sich beruhigen, er werde für die Folgen einstehen, und in ihrer Annahme kann u. U. schuldbestätigender Anerkennnisvertrag erblickt werden 2025¹²

Die Ehefrau kann im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt auch Forderungen anerkennen und dadurch den Ablauf der Verjährung unterbrechen 1415⁹

Schuldrecht

Rechtssfälle aus dem Recht der Schuldverhältnisse. Schrifttum 2264
Attalar, paa Fromuerettens Omraade. Dän. Vertragsgesetz. Schrifttum 2261

Schuldübernahme

Bei gesetzl. Sch. des § 53 ZwVerstG. ist zur Befreiung des alten Schuldners Willenserklärung des Gläubigers erforderlich. Außer dem im § 53 vorgeesehenen Weg des § 416 BGB. sind auch die §§ 414, 415 daselbst anwendbar. Auch bei der gesetzlichen, daher dem Gläubiger bekannten Sch. des § 53 ZwVerstG. ist zur Befreiung des bisherigen Schuldners auf dem Weg des § 415 BGB. die Mitteilung der Sch. an den Gläubiger erforderlich. Der Abschluß eines Sch.vertrags i. S. der §§ 414, 415 BGB. durch konfluente Handlungen, insbes. durch Stillschweigen, ist etwas so Außergewöhnliches, daß er nur angenommen werden kann, wenn die Umstände mit besonderer Entschiedenheit dafür sprechen 2427²¹

Schuldverschreibung

Übernimmt der Besteller einer Grundschuld gegenüber dem Grundstücksgläubiger die persönliche Haftung für den Eingang d. Grundschuldkapitals mit der Maßgabe, daß sich der Gläubiger nach freier Wahl aus dem Grundstück oder der persönl. Forderung befriedigen kann, so stellt seine Erklärung ein als Sch. i. S. von TarSt. 14 I StempStG. zu beurteilendes selbständiges Schuldversprechen dar 2454⁷

Schule

Kriminalität u. Schule. Schrifttum 1719

Schutzpolizei

vgl. unter Polizei

Schutz der Republik

§ 5 I Ziff. 3 RSchutzG. Beschimpfung ist Bezeugung grober Mißachtung. Die Wahrheit der Behauptungen schließt ebensovienig ihre beschimpfende Natur aus, wie der gute Glaube des Täters an die Wahrheit den erforderl. Vorsetz befeitigt 1747³¹

Schützengilden

HauszinsStBd. Auch Sch. können, wie andere Sportvereine, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen 1607²

Schuldgesetz (§ 823 II BGB.)

Die Vereinsfökung eines nicht rechtsfähigen Vereins stellt kein Sch. dar, ebenso wenig die Vorschr. der §§ 33, 147 Ziff. 1 GewD. 1725⁹

Schwarzfahrt mit Kraftfahrzeug

vgl. unter K.

Schweiz

Rechtssbuch der Sch. Schrifttum 2266
Kommentar zum Schweiz. ZGB. Das Sachenrecht. Schrifttum 2267

Interessenschutz und allgem. Rechtsföge. Schweiz. Schrifttum 2267

Handbuch der Schweiz. Behörden. Schrifttum 2267

Das Volk als Souverän und als Gesetzgeber in der Schweiz. Schrifttum 2267

Der Deutsche Hilfsverein in Kaufmann u. sein Begründer Herm. Wiener. Schrifttum 2267

Art. 1 Ziff. 2 SchweizMarkensG. Gegenüber der Bezeichnung „Arquell“ ist die Bezeichnung „Arhell“, nicht dagegen die Bezeichnung „Wädenswiler-Urhell“ verwechslungsfähig 2336¹

IntPrivR. Die Klage des unehelichen deutschen Kindes gegen seinen Erzeuger wegen Feststellung der Vaterschaft u. wegen Unterhalts ist auch nach Ablauf der Frist des Art. 308 SchwZGB. möglich 2338⁵

Aufwertung außerdeutscher Marktversicherungen in der Schweiz 2337

Die Aufw. kraft Rückwirkung verstößt nicht gegen die öffentl. Ordnung der Schweiz. Die Frage, ob deutsche Hypothekenschuld durch Zahlung des schweiz. Schuldners in Papiermark endgültig getilgt sei oder nicht, ist nach deutschem, nicht nach schweiz. Recht zu beurteilen 2337³

Art. 2 Ziff. 2 VolkstrAbt. zwischen deutschem Reich und der Schweiz v. 2. Nov. 1929. Begriff der „ausdrücklichen Vereinbarung“ eines Gerichtsstands. Sie liegt auch vor, wenn die Partei die eine Gerichtsstands Klausel enthaltenden allgem. Vertragsbedingungen der anderen stillschweigend annimmt 2337⁴

§§ 1, 5, 6 AusliefG. i. Verb. m. Art. 4, 7 dtsh.-schweiz. AusliefVertr. Ausländer-eigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der Auslieferungunterlagen des Auslief.erfuchens. Prüfung der Schuldfrage. Sicherung der Spezialität. Verhältnis des AusliefG. zu bestehenden Verträgen (Fall Bloch) 2349⁵

Schwerbeschädigter

§ 13 SchwBeschG. Die Tarifbest., daß Lohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, beseitigt den Lohnanspruch d. Sch. im Krankheitsfalle. Dies gilt auch im Geltungsbereich des Lohntarifs für die Arbeiter der Reichsbahn 2052⁴

§ 13 SchwBeschG. Aufrechterhaltung der Auffassung des ArbG., daß Sch., der infolge einer auf seine Kriegsbeschädigung zurückzuföhrenden Krankheit die vertraglich übernommenen Arbeiten nicht leisten kann, seinen Lohnanspruch bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses nicht verliert; daß dieser Lohnanspruch abdingbar sei und daher durch TarVertr. oder Betriebsvereinbarungen hinsichtlich gemacht werden könne 2053⁵

Die Vorschr. des SchwBeschG., insbes. die Kündigungsschutzbest. des § 13 I 1, sind öffentlich-rechtlicher Natur und daher nur anwendbar auf innerhalb des Deutschen Reichs bestehende Arbeitsverhältnisse. Dagegen sind sie nicht anwendbar für deutsche Arbeitgeber, die auf Grund d. VerfriedVertr. im Ausland Reparationsarbeiten durch dtsh. Arbeitnehmer ausführen 2317⁵

Seerecht

vgl. auch Havarei

Das Recht des Überseekaufs. Schriftt. 1642
Die Rechtsstellung der Raianfalten im Seefrachverkehr unt. besonderer Berücksichtigung des Raianfslags in Hamburg und Bremen. Schrifttum 2062

Das öffentl. S. Schrifttum 2062
§ 510 HGB. Der Ausrüster eines Schiffes ist als Reeder nur in bezug auf Rechte und Pflichten anzusehen, die Folgen des Seefahrtsbetriebs, nicht lediglich Folgen des Schiffseigentums sind. Als Folge des

Seefahrtsbetriebs ist auch Pfandreht anzusehen, das für den Unternehmer auf Grund seiner Forderung aus Instandsetzungsarbeiten entsteht, d. zum weiteren Betrieb der Seefahrt erforderlich sind. Der Unternehmer erwirbt in diesen Fällen Pfandreht an dem dem Ausrüster nicht gehörenden Schiff 2297²

§§ 614, 623 HGB. Pfandreht des Verfrachters. Durch die Abstempelung v. Konnossementen und Lieferseinen mit dem Stempel „Ausliefern“ verliert der Verfrachter nicht das Pfandreht 2093⁹

Die Haftung des Verfrachters aus dem Konnossement (§§ 651, 652 HGB.) oder aus dem Frachtvertrag (§ 606) ist auch dann auf d. gemeinen Wert gem. §§ 611, 613 beschränkt, wenn dem Verfrachter vertragliches Verschulden zur Last fällt 2091⁵

§ 736 HGB. Ausgleichung der Haftpflichtansprüche bei beiderseitigem Verschulden, wenn auf einer Seite Berufsgenossenschaft beteiligt ist u. Regreß sucht 2531¹⁰
IntAbt. und Seestrd. Wer Fahrwasser quert, braucht nicht mehr als jeder andere Schiffer sein Augenmerk darauf zu richten, ob etwa unbedeutl. Schiffe die Hauptfahrwassertrake beröfögen 2299⁵

Für alle mit der Erfüllung eines Seefrachtvertrags zusammenhängend. Rechtsverhältnisse ist bei verschiebener Nationalität der Vertragsteile im Zweifel das Recht des Verscheinigungsortes maßgebend, nicht das Recht des Ortes, an dem und in dessen Sprache die Chartepartie abgefakt ist. Die Ansetzung eines Eilgelds für den Fall der Beendigung der Löschung vor Ablauf der Löschzeit berechtigt den Empfänger nicht, vor Beginn der Löschzeit mit der Löschung anzufangen 1576⁵

Seide

Das neue ital. Schutzgesetz und der Schutz des Wortes „Seide“ in Deutschland 1812

Selbstmord

Entlassungserklärung, die dem Angestellten infolge seines Freitodes nicht mehr behündigt werden konnte, gilt als nicht zugegangen 1784¹

In der Unfallversicherung bürden entgegen der Beweislastregelung in § 181 BGB. d. Versicherungsbedingungen gewöhnlich dem Anspruchsteller die Beweislast dafür auf, daß die Körperbeschädigung des Versicherten nicht durch S. oder Selbstverstümmelung herbeigeföhrt ist 2554⁵

Selbstverwaltung

Der Organismus der territorialen S. in der Republik Polen. Schrifttum 1547

Sequestration

Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen d. S. verpachteter Domänen durch d. preuß. Fiskus 2367

Serbitut

vgl. unter Dienstbarkeit

Sicherheitsleistung

§ 108 ZPO. Verbringung von Bankbürgschaft reicht für die prozessuale S. aus. 1545 1586²¹

Sicherungsabtretung

Überträgt der Grundschuldgläubiger die Grundschuld zur Sicherheit, so erwirbt d. Grundstückseigentümer, der die gesicherte, das Grundschuldkapital nicht erreichende Schuld bezahlt, kein Recht auf Herausgabe des Grundschuldbriefes weder aus § 952, noch § 268, noch § 1144 BGB. 1577⁷

S. der Hyp. u. Zahlungsfristvertrag 1562²
Sicherungshypothek
vgl. auch Zwangshyp., S. nach ZwVerstG. unter 3.

Wenn jemand in notariell beglaubigter Urkunde die Erklärung abgibt, er bewillige

und beantrage, daß auf seinem Grundstück zugunsten eines anderen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung der näher bezeichneten S. eingetragen werde, und diese Urkunde dem anderen durch Dritten übermitteln läßt und dann entsprechende Eintragung im Grundbuch bewirkt wird, so kann der erfolgte Abschluß eines Vertrages auf Bestellung der Hypothek angenommen werden 2399⁵

Sicherungsübereignung

Mala fides superveniens bei der S. 1716 S.vertrag ist erst dann als Kreditübereignungsvertrag sittenwidrig und nichtig, wenn der den Vertrag abschließende Gläubiger mit Schädigung der anderen Gläubiger rechnen muß und seine Nichtkenntnis des Sachverhaltes nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht 2463³

Die verschiedenen Tatbestände, die das Vorgehen eines Sicherungsnehmers zu Sittenwidrigkeit gegenüber anderen Gläubigern machen können, sind ihrer abweichenden rechtlichen Folgen halber streng auseinander zu halten. Allgemeine Pflicht des Sicherungsnehmers zur Offenbarung der empfangenen Sicherungen gegenüber allen für spätere Kreditinanspruchnahme durch den Schuldner in Betracht kommenden Personen besteht nicht 2522⁹

Sorgfaltspflicht des Kl. als Konkursverwalter bei Prüfung von S.verträgen des Gemeinschuldners 2163¹

Bei Erhebung der Stempelsteuer ist der Notar nicht in Erfüllung einer ihm den Urkundsbeteiligten, sondern dem Staat gegenüber obliegenden Amtspflicht tätig. Der Notar hat aber die Amtspflicht, den Urkundsbeteiligten und Abgabepflichtigen gegenüber dafür zu sorgen, daß ihnen keine zu hohen und sonst ungerechtfertigten Steuern abgefordert werden, und haftet den Beteiligten z. B. wenn er bei S.vertrag den Kaufstempel statt des Vertragsstempels verwendet und die Erstattungsfrist abgelaufen ist 2143²

Sicherungsverfahren

vgl. im Sonderregister „Recht der NotW.“ unter NotW. v. 17. Nov. 1931

Siedlungsrecht

§ 6 RSiedlG. Das RSiedlG. trifft Vorschr. nicht nur für die in ihm selbst geregelten Erwerbsarten, sondern auch für freihändige Ankäufe. Der Pächter hat Vorkaufsrecht am Restgut oder an geeigneter Siedlungsparzelle nur dann, wenn Restgut oder Parzelle zu seinem Pachtlande gehört haben. Ist dieses Land zusammen mit anderen Grundflächen verkauft, so kann er von sich aus diese anderen Flächen nicht in Anspruch nehmen 2420¹³

§ 4 RSiedlG. Das gesetzliche Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens erstreckt sich nicht auf die Bestellung einer selbständigen Kohlenabbau-gerechtigkeit, da diese nicht als Teilberaubung anzusehen ist 2446⁶

Arbeitsverhältnis i. S. des Arbeitsrechtes besteht nicht zwischen gemeinnützigem Siedlungs-gesellschaft und den arbeitslosen Siedlern, die die Siedlungsstellen gruppenteils selbst errichten. Ein aus der Arbeit ausscheidender Beteiligter hat keinen Lohnanspruch gegen die Siedlungsunternehmung 2468¹

Sittenwidrigkeit

§ 138 BGB. Erfordernisse, die an die Bestimmbarkeit bei der Abtretung künftiger Forderungen zu stellen sind. S. liegt nicht vor, wenn Fabrikant sich für seine Kaufpreisforderung an der verkauften Sache selbst oder an der an ihre Stelle tretenden Forderung sichert, auch wenn

hierbei auf die Lage anderer Gläubiger nicht Rücksicht genommen wird 1965³

§ 138 BGB. S. von Autofinanzierungsverträgen. Abzinsfinanzierung und Kundenfinanzierung 2044³

§ 138 BGB. Sicherungsübereignungsvertrag ist erst dann als Kreditübereignungsvertrag sittenwidrig und nichtig, wenn der den Vertrag abschließende Gläubiger mit Schädigung der anderen Gläubiger rechnen muß und seine Nichtkenntnis des Sachverhaltes nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht 2463³

§ 138 BGB. Die verschiedenen Tatbestände, die das Vorgehen eines Sicherungsnehmers zu S. gegenüber anderen Gläubigern machen können, sind ihrer abweichenden rechtlichen Folgen halber streng auseinander zu halten. Allgemeine Pflicht des Sicherungsnehmers zur Offenbarung der empfangenen Sicherungen gegenüber allen für spätere Kreditinanspruchnahme durch den Schuldner in Betracht kommenden Personen besteht nicht 2522⁹

§ 138 BGB. Verhältnis zwischen kaufmännischer Firma und ihrem an einem von dem Sitz der Firma verschiedenen Ort tätigen Handlungsgehilfen, der hier Waren der Firma zu verkaufen hat. Gegen die guten Sitten verstößende Vereinbarungen zwischen Firma und Handlungsgehilfen, durch die das Risiko auf den Angestellten abgewälzt wird 1678¹

§ 138 BGB. Schiedsvertrag wird weder dadurch nichtig, daß die Ernennung aller oder der Mehrzahl der Schiedsrichter der einen Partei überlassen ist, noch dadurch, daß diese nachträglich ihre Vorzugsstellung zum Nachteil des anderen Teiles ausnimmt 2151¹⁰

§ 138 BGB. Wenn der scheidungs-berechtigte Ehegatte entschlossen ist, auf Scheidung zu klagen, so verstößt Abmachung, die im wesentlichen die Unterhaltspflicht des anderen Teiles für den Fall der Scheidung regelt, nicht gegen die guten Sitten. Dagegen läßt es sich vom sittlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen, daß der scheidungs-berechtigte Gatte sich durch Gewährung von Vermögensvor-teilen bestimmen läßt, in die Scheidung zu willigen 1344¹

Sikungsprotokoll

§ 244 II 2 StPD. Die Anführung, daß „ausweislich des Protokolls“ gegen das Gesetz verstößen sei, kann nach Lage des Falles als bloße Protokollrüge angesehen werden 2437²³

Sowjetrepublik

vgl. unter Rußland

Sozietät

von Anwälten vgl. unter A.

Sparkasse

§§ 30 III, 40 III AnlAblösg. Schuldschein-darlehn, die an S. als unselbständige Anstalt der Gemeinde gegeben wurden, fallen unter § 40 AnlAblösg. Auch ein S. buch kann als Schuldschein in Betracht kommen 2416¹⁵

Unschärfliche Behandlung eines Verpfändungsantrages durch den Grundbuchrichter. Sorgfaltspflicht eines S.leiters bezgl. Grundbucheintragungen 1549²

Die Eintragung eines Sperrvermerkes in S.buch ist nach § 1667 BGB. zulässig. Gegen die Eintragung des Sperrvermerkes steht dem Vater das Beschwerde-recht dann nicht zu, wenn ihm die Vermögensverwaltung entzogen worden ist, auch wenn er gegen den sie entziehenden Beschluß Beschwerde eingelegt hat, über die noch nicht entschieden ist 1387⁴

Öffentliche S. haben im Gegensatz zu dem früheren Rechtszustand an sich keinen

Auspruch auf Gewerbesteuerfreiheit. Unter die Gewerbesteuerpflicht fallen sowohl Sparkasseneigene wie Sparkassenfremde Geschäfte. Die Steuerpflicht hängt lediglich davon ab, ob sie Gewerbebetrieb i. S. des § 1 II GewStW. bilden. — Die Gewährung von Steuerfreiheit auf Grund von § 2 GewStW. erstreckt sich im Zweifel nicht nur auf das z. B. des Beschlusses laufende Rechnungsjahr, sondern auch auf die späteren Rechnungsjahre. — KreisS. kann, auch wenn sie keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, nach Lage der Umstände i. S. der GewStW. selbständiges Kreditinstitut sein. Hat die KreisS. gegenüber dem Kommunalverband nur die Stellung eines Angestellten, also eines unselbständigen Organs, so übt sie keine selbständige gewerbliche Tätigkeit aus und kann daher nicht zur Gewerbesteuer veranlagt werden 1518³

Sparmaßnahmen in der Rechtspflege

Zu den Ersparnisvorschlägen des Preuß. Richtervereins: Vom Unfug des Sparens 2123, insbes. hinsichtlich der Bestellung von Assessoren als Armenadvokaten 2132

Spekulateur

Die kurze Verjährungsfrist des § 70 AdSpekV. umfaßt auch Schäden, die der S. vorsätzlich herbeigeführt hat 1724²

Eigentumsvorbehalt und S.pfandrecht 2503 Das Spektationsgewerbe gehört zu den Verlehrsgewerben, bei denen durch tarifliche Abmachungen oder behördliche Anordnung Ausnahmen von der allgemeinen Arbeitszeitregelung zulässig sind. Der Begriff der außergewöhnlichen Fälle deckt sich nicht mit dem der „Notfälle“ 2103²¹

Spirituosen

vgl. auch Weinbrand, Branntweinmonopol Die Geltendmachung eines Preisunterbietungsverbotes bei eigener S.marke wird weder durch die MarkenwV. v. 16. Jan. 1931 noch durch die AusfV. v. 30. Aug. 1930 noch durch sonstige NotW. ver-hindert. Autonome Preis- und sonstige Bindungen der zweiten Hand dieser Art fallen auch nicht unter § 1 KartW., diese ist insofern auch nicht durch § 1 III W. v. 26. Juli 1930 abgeändert worden 1873³⁷

Weine sind nicht gleichartig i. S. des WarzG. mit Likören, S. 1920¹

Sport

HauszinsStW. Auch Schützengilden können, wie andere S.vereine, ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen 1607² Berufssportler, die in Vorführungsbetrieb mitwirken, gehören insoweit zu den reichsgesetzlich gegen Unfall versicherten Personen 2570¹

SprachenW., tschechoslow.

vgl. unter T.

Strebrosch

Auslieferungsfall 2346⁵

Staatsangehörigkeit

Die Reichsfluchtsteuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß der StPfl. vor dem Inkrafttreten der RZStW. — Ablauf des 9. Dez. 1931 — die deutsche St. aufgegeben hat. Für die Entstehung der Steuerpflicht genügt es, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, wenn Person am 31. März 1931 die deutsche St. befreit hat 2321²

Erwerb und Verlust der polnischen St. nach dem deutsch-polnischen Wiener Vertrag v. 30. Aug. 1924 2305¹¹

§ 1 AusliefG. Art. 91 FriedVertr. von Versailles mit Art. 7 § 1 des deutsch-polnischen Abkommens über St.- und Optionsfragen. Ausländereigenschaft des Verfolgten als Voraussetzung der Auslieferung (Fall Swirski) 2347⁶

Die Bestimmung des Art. 23 II des Vertrages über polnische landwirtschaftliche Arbeiter vom 24. Nov. 1927 findet auf solche landwirtschaftlichen Arbeiter keine Anwendung, die lediglich als deutsche Staatsangehörige in Deutschland landwirtschaftliche Arbeiten verrichten und erst nach Eintritt des Versicherungsfalles die polnische St. erworben haben 2327¹

Staatsanwaltschaft

Die Anschlußberechtigung des Nebenklägers findet ihre zeitliche Grenze in dem Rechtsmittelverzicht der St. 1782³³

Ist amtsgerichtlicher Gesamtstrafenbeschuß der St., nicht aber dem Angekl. zugestellt worden und hat auf die Beschw. der St. hin das LG. in dieser Sache entschieden, so steht dem Angekl. trotz § 310 StP.D. die weitere Beschw. zu, die in diesem Falle auch begründet ist 1780³⁰

Staatsrecht

Die Grenzen der Wirksamkeit des Rechtsstaates. 1331. Schrifttum 1343
vgl. auch unter Wahl, Verfassung
Die föderalistischen Staatsverfassungen Lateinamerikas. Schrifttum 2247

Stadtverordnetenversammlung

Grober Anflug auf Tribüne des Sitzungssaales der Stadtverordneten 1764⁴

Stadtverwaltung

Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, London, New York, Wien. Schrifttum 2247

Statistik

Grundriß der St. Theoretische St. Schrifttum 2508

Stempelsteuer

§§ 3, 6, TarSt. 19 PrStempStG. Die Unbestimmbarkeit der Dauer eines Vollmachtvertrages läßt ihn für die Stempelspflicht weder als lebenslanglich, noch nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis als zeitlich beschränkt dauernd behandelt werden, wenn nicht solche Umstände aus der Urkunde selbst hervorgehen 1463² 2156¹⁵

Steuerschuld und Steuerhaftung im preuß. St.recht (§§ 12, 13 StG.) 1446

§ 13 Ziff. 1 c PrStempStG. N.A., der eine zum Geldempfang berechtigte, über den Umfang des § 81 P.D. hinausgehende Prozeßvollmacht einreicht, haftet persönlich unmittelbar für den Landesstempelbetrag 2178³⁰

§ 15 PrStempStG. Bei Erhebung der St. ist der Notar nicht in Erfüllung einer ihm den Urkundsbeteiligten, sondern dem Staate gegenüber obliegenden Amtspflicht tätig. Der Notar hat aber die Amtspflicht, den Urkundsbeteiligten und Abgabepflichtigen gegenüber dafür zu sorgen, daß ihnen keine zu hohen und sonst ungerechtfertigten Steuern abgefordert werden 2143²

§§ 26, 36 PrStempStG. Für die Entscheidung der Frage, ob der Fiskus die rechtmäßig erhobene St. wegen später eingetretener Umstände zurückgeben muß, ist der Rechtsweg nicht gegeben 1837¹³

TarSt. 1, 7 PrStempStG. Auch unechte Fusionsverträge (Übernahme ohne Erhöhung des Aktienkapitals) sind von der landesrechtlichen St. befreit 2542²²

TarSt. 1, 14 PrStempStG. Stempelspflichtigkeit eines die Verpfändung landwirtschaftlichen Pachtinventars enthaltenden Vertrages. Bei der Verpfändung vorgenommene Abtretungen von Versicherungsforderungen sind stempelsteuerpflichtig 2544²³

TarSt. 7 Ib. Stempelspflicht einer die Bedingungen des Kaufvertrages über ein Schiff enthaltenden, zum Zwecke der Eintragung des Eigentumswechsels und einer im Vertrag bestellten Hypothek

beim Registergericht eingereichten Urkunde nach der Vorschr. über den Kaufvertrag nur dann gegeben, wenn die Beurkundung des Kaufvertrages beabsichtigt war. — Ein höherer Zinsfuß als 4% von der zurückgeforderten Stempelsumme ist nur als Schadenserfaß zulässig 1466⁵

TarSt. 7, 10, 18, 22 PrStempStG. Versteigerung von Filmverleihverträgen 1464³

TarSt. 7 IX Ziff. 3 PrStempStG. An die Reichsbahn gelieferter, zur Beleuchtung von Außenhalts- und Materiallagerräumen verwandter elektrischer Strom dient nicht zum unmittelbaren Gebrauch in dem Gewerbe des Empfängers i. S. obiger Vorschr. 1465⁴

TarSt. 10 II S. 3 PrStempStG. Versteigerung eines Mietvertrages für bestimmte Dauer mit Verlängerungsmöglichkeit 1467⁰

Übernimmt der Besteller einer Grundschuld gegenüber dem Grundstücksgläubiger die persönliche Haftung für den Eingang des Grundschuldkapitals mit der Maßgabe, daß sich der Gläubiger nach freier Wahl aus dem Grundstück oder der persönlichen Forderung befriedigen kann, so stellt seine Erklärung ein als Schuldverschreibung i. S. von TarSt. 14 I StempStG. zu beurteilendes selbständiges Schuldversprechen dar. — Die Befreiung von dem Stempel für den Eintragungsantrag gem. TarSt. 14 III, 1 Abs. VI StempStG. kommt bei Bestellung einer Eigentümergrundschuld nicht in Frage. Der Schuldverschreibungsstempel kann nicht erhoben werden, solange der Grundstückseigentümer Gläubiger der Grundschuld ist 2454⁷

TarSt. 16 IV PrStempStG. Für die Frage, ob stempelrechtlich ein Testament als bloßer (dem ernähigsten Stempel unterliegender) Nachtrag zu früherem anzusehen ist, oder als neue Verfügung von Todeswegen, kommt es nur auf seinen Inhalt an, nicht auf den Willen des Testators und auch nicht darauf, ob die neuen Bestimmungen mit früheren aufgehobenen zum Teil gleichlautend sind 1468⁷

TarSt. 19 StempStG. Die Anerkennung von Geschäftsbedingungen, in denen eine Bank zur Vorlegung und Protokollierung von Wechseln ermächtigt wird, ist als Vollmacht nur zu verstemeln, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß die Bank bereits Wechsel des Kunden in Händen hat 1659¹⁴

TarSt. 19 PrStempStG. Untervollmacht ist stempelfrei, wenn sie für den Bevollmächtigten, nicht den Hauptvollmachtgeber, erteilt ist. Die Entsch. des BG., daß es so sei, ist, sofern sie möglich, der Aufsehung entzogen 2155¹⁴

BayStempStG. TarNr. 3. Der Übergang von Eigentum, Miteigentum und Gesamteigentum an Grundstücken kann keiner landesrechtlichen Stempelabgabe unterstellt werden 1395¹

Steuerausfluß

vgl. unter FinA.

Steuerbescheid

Die Vorschr. in § 76 II 1 AAbgD. i. d. Fassung des NotW.D. v. 1. Dez. 1930 über die Zurücknahme und Abänderung von St. nach eingeleiteten Rechtsmitteln, die am 1. Jan. 1931 in Kraft getreten ist, ist auch auf schwebende Verfahren anzuwenden 1480⁴

Zur Bedeutung eines nach § 94 I Nr. 2 AAbgD. ohne die erforderliche Zustimmung des Pflichtigen erlassenen Audeutungsbefehls 1479²

§ 36 ErbSchStG. Waren einem Pflichtigen im Zeitpunkt der Erteilung eines St. die eine Verbindlichkeit begründenden Tatsachen bekannt, so kann er später nicht die Berichtigung des rechtskräftigen St. mit der Begründung beantragen, die Verbindlichkeit sei ihm unbekannt gewesen 1503³³

Die Mitteilung, daß sich die Steuer mit der nach § 24 GrErmStG. geleisteten Zahlung deckt, braucht nicht förmlich zugestellt zu werden. Ist förmliche Zustellung eines Bescheides, gegen den Einspruch gegeben ist, nicht vorgeschrieben, so ist Belehrung dahin, daß der Einspruch binnen bestimmter Frist vom Tage der Zustellung an zulässig sei, unrichtig. Die Einspruchsfrist kommt daher in solchem Falle nicht in Lauf, wenn der Bescheid nicht förmlich zugestellt ist 1481⁰

Steuererlaß

Stundung, Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung der Reichssteuern 1624

Der KfzW. ist auch zum Erlaß der KfzErmSt. berechtigt. Der St. kann ausgesprochen werden, schon ehe die Steuerschuld entstanden ist u. kann sich auch auf mehrere Steuerfälle beziehen, wenn diese hinreichend bestimmt erkennbar sind. Der St. der ausgesprochen ist, ehe die Steuerschuld entstanden ist, hindert die Entscheidung der Schuld und ist im Veranlagungs- und dem daran anschließenden Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen 1603⁰

Anspruch auf Steuererstattung oder -erlaß kann auf § 18 PrZustG. oder § 19 Stf.-KfzW. nicht gestützt werden, wenn im Fall des schon während des Laufes der Rechtsmittelfrist gegebenen gleichen Tatbestandes auch im ordentlichen Rechtsmittelverfahren Aufhebung der Veranlagung nicht hätte erzielt werden können. Im Fall vertragsmäßiger Rückgängigmachung eines einer Zubehörsteuer unterliegenden Veräußerungsgeschäfts ist Anspruch auf Erstattung oder St. dieser Steuer in Ermangelung besonderer orts- oder kreisrechtlicher Regelung nicht gegeben 2487⁰

Steuererstattung

vgl. unter Steuererlaß

Steuergeheimnis

Auch die Verletzung des St. ist als „Steuerzuwiderhandlung“ i. S. von § 356 A-AbgD. anzuerkennen. Unter den geheimzuhaltenden Verhältnissen eines StPfl. sind nicht nur die vom StPfl. als für das Bestehen oder die Höhe seiner Steuerpflicht in Betracht kommend selber offenbaren Tatsachen zu verstehen, sondern auch diejenigen Dinge, die der Steuerbehörde oder dem Steuerbeamten über die Verhältnisse eines StPfl. sonstwie amtlich bekanntgeworden sind, einerlei, ob sie sich als richtig erweisen oder nicht 1470¹⁰

Steuerhinterziehung

vgl. auch Vollhinterziehung unter Z.
Die Grundsätze über die Verjährung der durch andauernbes Unterlassen begangenen Zuwiderhandlungen finden dann keine Anwendung, wenn das Unterlassen nur auf dem Wege über eine widerlegbare gesetzliche Vermutung der Übernahme einer Handlung — wie in den Vermutungstatbeständen der TabakSt. — strafrechtliche Bedeutung erhält. Unterbrechung der Verjährung bei TabakSt. auch vor Erlaß des TabStG. v. 22. Dez. 1929 durch attenkundig gemachte Einleitung der Untersuchung durch die Steuerbehörde 1471¹¹

TabakSt. Gehört der Absch der Ware zum Tatbestand der Haupttat, so kann die

- Mitwirkung an ihm nur Teilnahme an letzterer, niemals hehlerische Betätigung darstellen 1473¹²
- Die Hinterziehungsvermutungen des § 136 B. ZollG. treten hinter § 359 RAbgD. zurück. § 77 TabStG. stellt sachlich-rechtliche Strafvorschrift dar. Sie ist seit 1. Jan. 1930 außer Kraft getreten infolge Art. 6 Ziff. 12, Art. 9 Abs. 1 Gef. z. Änd. d. TabStG. v. 22. Dez. 1929. Wird Zoll- und TabakSt. durch eine Handlung begangen, so ist nur ein Strafgesetz verletzt 1476³
- Bei blohem Versuch der St. ist die Haftung nach § 112 RAbgD. nicht gegeben 2112¹
- Steuerrecht**
- Reichssteuergesetze. Schrifttum 1457
- Die gesamten Reichssteuergesetze einschließlich Verbrauchssteuer- und Rahmengesetze, sowie Steuervermeidungsmaßnahmen. Schrifttum 1457
- Reichssteuergesetze mit Anhang: Preuß. Steuergesetze. Schrifttum 1458
- Handbuch des S. Schrifttum 1458 1646
- Steuer und Wirtschaft. Generalregister 1922—1931. Schrifttum 1458 1646
- Schnellartei der Reichssteuergesetze. Schrifttum 1458
- Das Rechtsmittelverfahren in Reichsteuersachen. Schrifttum 1458
- Abwandlungen des bürgerlichen Rechts im St. Schrifttum 1459
- Die Steuervorschriften der RotW. Schrifttum 1457
- Die Steuervorschriften der JuniRotW. Schrifttum 2511
- Stundung, Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung der Reichsteuern 1624
- Die aktienrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen durch die neuen RotW. Schrifttum 1637
- Die inhaltliche Besonderheit der Leistung bei den sogenannten geistigen Berufen, eine steuerliche Betrachtung 1440
- Die Regressverpflichtungen der RA. und Notare in steuerlicher Hinsicht 2136
- Die Steuergesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein nach dem Stände vom 1. Febr. 1932. Schrifttum 1457
- Die wichtigsten Danziger Steuergesetze. Schrifttum 1547
- Steuerschuld**
- Hat sich jemand der Steuerbehörde gegenüber zur Zahlung der St. eines Dritten verpflichtet, so ist der hieraus erwachsene Anspruch ein privatrechtlicher 1469⁸
- St. und Steuerhaftung im preuß. Stempelsteuerrecht 1446
- Steuertundung**
- vgl. unter Stundung
- Steuerzuiderschlagungen**
- vgl. unter Steuergeheimnis und Steuerhinterziehung
- Stiftung**
- Einkünfte einer St. bleiben bei deren Veranlagung zur Körpersch. schon dann außer Ansatz, wenn sie den Bezugsberechtigten noch nicht ausgezahlt, aber an sie im Wege der Gutschrift verteilt werden 2471⁴
- Strafakten**
- vgl. unter Akteneinsicht
- Strafanfall**
- vgl. auch Strafvollzug
- AnsSt. Nicht die einzelne staatliche St., sondern das Land ist für die Betriebe seiner St. als Einheit StPfl. Die Gewerblichkeit eines Betriebszweiges der St.verwaltung eines Landes wird auch durch entgeltliche Lieferungen oder Leistungen an ihre Beamten begründet. Die Lieferung von Gegenständen zum Gebrauch oder Verbrauch in derselben oder anderer St. des Landes ist Entnahme, steuerpflichtig indes nur, wenn sie aus einem Betriebszweig, aus dem Lieferungen oder Leistungen an Dritte erfolgen, und nicht für gewerbliche Zwecke bewirkt wird. Arbeitsleistungen der Insassen einer St. für andere Anstalten der Justizverwaltungen sind steuerfrei 1786¹
- Strafantrag**
- §§ 61, 64 StGB. In dem nach dem Erlöschen der Antragsberechtigung des Beleidigten auf den St. der vorgelegten Behörde hin anhängig gemachten Verfahren besitzt der Beleidigte, der auf seinen Bußanspruch rechtswirksam verzichtet hat, keine Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger 1755⁴⁹
- § 69 StGB. Wird ein wegen Beleidigung eingeleitetes Strafverfahren, nachdem der Beschuldigte zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden ist, bis zur Entscheidung über die Stellung von St. vorläufig eingestellt, so läuft die Verjährungsfrist weiter 1740¹⁷
- Bei Aburteilung eines Antragsdelikts muß zuerst die Rechtzeitigkeit des St. geprüft werden. Hat das BG. hiervon abgesehen und wegen Unbeweisbarkeit der Tat freigesprochen, so wird der Privatkläger hierdurch nicht beschwert 1781³¹
- Bei Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden oder an die für die Untersuchung von Beamtenverfehlungen zuständigen Stellen werden die in der Rspr. zu § 193 StGB. über die Interessenabwägung und leichtfertiges Handeln entwickelten Grundsätze seltener als bei öffentlichen Beleidigungen zur Verneinung der Wahrnehmung berechtigter Interessen führen 2156¹⁰
- Strafbefehl**
- Die Rechtskraft des St. und die Versäumnung der Einspruchsfrist sind Prozeßhindernis, das ein weiteres Verfahren unzulässig macht 1782³⁴
- Strafprozeß**
- vgl. auch Einstellung des Strafverfahrens, vgl. ferner im Sonderregister „Recht der RotW.“ unter RotW. v. 14. Juni 1932
- Strafrecht und St. Schrifttum 1718
- St. nebst Übersicht über den Strafvollzug. Schrifttum 1719
- Die persönlichen Sicherungsmittel im Strafrecht und im Strafverfahren. Schrifttum 1720
- Verwaltungsverfügung des OLGPräf. zu Breslau betr. die Bearbeitung der Strafsachen 1790
- Leitfaden zur Vorlesung über tschechoslowakisches St.recht. Schrifttum 1722
- Strafrecht**
- St.-Lehrbuch. Schrifttum 1718
- St. und Strafprozeß. Schrifttum 1718
- Schaeffers Grundriss. St. Besonderer Teil. Schrifttum 1719
- Die persönlichen Sicherungsmittel im St. und im Strafverfahren. Schrifttum 1720
- Das St. der Sozialversicherung. Schrifttum 2510
- Die Verbrecher-Handschrift. Schrifttum 1721
- Der Begriff der Öffentlichkeit im reichsdeutschen und österr. St. Schrifttum 2248
- Aufgaben der deutsch-österr. St.vereinheitlichung. Schrifttum 2248
- Strafrechtsreform**
- Dem Andenken Wilhelm Kahls †, des Führers der St. 1705
- Der Begriff des fortgesetzten Delikts nach der Rspr. des deutschen RG. und des Österr. OberstGerSh. unter Berücksichtigung des Entwurfes zu einem AdStGB. Schrifttum 2248
- Strafurteil**
- vgl. auch Urteilsgründe des St.
- § 260 StPD. Trifft eine nicht erwiesene strafbare Handlung mit einem anderen wegen Verjährung nicht mehr verfolgbaren Delikt Tateinheitlich zusammen, so lautet die Urteilsformel auf Freisprechung wegen der nicht nachweisbaren Straftat, ohne daß daneben noch Raum ist für förmliche Einstellung wegen des verjährten Delikts 1751⁴⁰
- Strafverjährung, polizeiliche**
- vgl. unter P. St.
- Strafvollzug**
- vgl. auch Strafanstalt
- Strafprozeß nebst Übersicht über den St. Schrifttum 1719
- Strafzumessung**
- Unzulässig ist die Verwendung eines vom Gesetzgeberischen Gedanken bereits gefaßten Umstandes in den St.gründen 1560¹²
- Fragen der St. bei jungen Rechtsbrechern 1707
- Unzulässig ist, einen wegen weiterer strafbarer Handlungen bestehenden Verdacht in der St. als Strafverschärfungsgrund zu verwerten. In der „Annahme“ einer Täterschaft kann Schuld festgestellt liegen 2547²⁶
- Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß in der VerJnst. nötig auch die RevJnst. zur Prüfung der Rechtsfrage, ob die Strafe überhaupt auf Grund eines zu Recht erlassenen Strafgesetzes verhängt wurde und verneinendenfalls zur Freisprechung 1774²⁶
- Straße**
- vgl. auch unter Fluchtlinie
- Die Überspannung öffentlicher Straßen mit privaten Antennen 1810
- Anliegerbeiträge. Die nach Fertigstellung einer neuen St. bis zum Eintritt der Beitragspflicht für die einzelnen Anlieger auflaufenden Zinsen bilden keinen Teil der St.herstellungskosten. Die Verjährungsfrist beginnt von neuem zu laufen, wenn auf Grundstück neues Gebäude errichtet wird, und zwar auch dann, wenn die Gemeinde von ihrem Beitragsrecht wegen Errichtung des Hauptgebäudes auf dem gleichen Grundstück seinerzeit keinen Gebrauch gemacht oder rechtsgültig verzichtet hat 2576¹
- Das Entgelt, das städtische Baubewertung von St.anliegern oder deren Vertrags-Bauunternehmern für die Instandsetzung der Bürgersteige erhält, ist umsatzsteuerpflichtig 1602⁶
- § 4 PrKommAbgG. Ortsrecht, das Gebühr aus § 4 für das Aufstellen von der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen vorsieht, ist wegen Verstozes gegen den freien Gemeingebrauch ungültig 1518² a
- Straßenbahn**
- §§ 222, 230 StGB. Die St.bediensteten haben schon auf Grund ihrer dienstlichen Stellung die Rechtspflicht, Betriebsunfälle zu vermeiden. Dies gilt auch gegenüber Person, die verbotswidrig auf der falschen Seite aufgestiegen und dadurch in gefährliche Lage gekommen war 2087¹⁷
- § 21 g KraftfVerfW. Schuldhaft handelt, wer breiten Lastkraftwagen ganz nahe an einer belebten St.haltestelle in einer Enge zwischen Schienen und Bordsteinen halten läßt 2021⁵
- Straßenreinigung**
- KraftfStG. 1927. Der Begriff der St. ist im verwaltungstechnischen Sinne zu verstehen. Als zur St. verwendet sind Kraftfahrzeuge einer Gemeindeverwaltung daher auch dann anzusehen, wenn sie zum Bestreuen der öffentlichen Wege mit

Sand nach dem Waschen der Wege oder bei Frost in den St. dienst eingestellt sind 2054¹

Straßenverkehr

vgl. unter Verkehrsrecht

Streitgenosse

Abschriften für die Versicherungsgesellschaft auf deren Rechnung der Vekl. streitet, sind erstattungsfähig, weil die Versicherungsgesellschaft als St. beitreten durfte und dann ihre Kosten nach § 101 ZPO. vom Kl. zu tragen wären, die Rechtsverteilung also nicht verteuert wurde 2563¹⁸

Streitwert

§ 7 ZPO. Ist für die Berechnung des Wertes einer Grunddienstbarkeit der Betrag maßgebend, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Grunddienstbarkeit mindert, so ist von diesem Mindertwert der Betrag in Abzug zu bringen, der für den Fall der Ausübung der Grunddienstbarkeit vereinbarungsgemäß vom Eigentümer des herrschenden Grundstücks an den Eigentümer des dienenden Grundstücks zu zahlen ist 2174²⁷

St. bemessung in Ehesachen nach dem 1. April 1929, wenn eine Partei vor diesem Tage verstorben ist 1404²⁰

Sat das FinGer. verschiedene miteinander verbundene Steuerfälle getrennt behandelt, so daß die St. einzelner Sachen auf 200 RM oder weniger herabsanken, so ist im allgemeinen in diesen einzelnen Sachen die Rechtsbeschwerde nur unter den Voraussetzungen des § 286 I ABGD. zulässig 1482⁷

Wert des Streitgegenstandes im Steuerrechtsmittelfahren. Die Rechtsbeschwerdesumme von 100 RM ist erreicht, auch wenn die Veranlagung des einzelnen Steuerjahres nur über 40 RM lautet 1788²

Stromlieferung

vgl. unter Elektrizität

Stundung

ZwangsSt., Schuldanpassung, Abwertung 2385

St., Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung der Reichsteuern 1624

SteuerSt. gegen Zinsgewährung bedeutet keine steuerliche Heranziehung oder Veranlagung i. S. der §§ 69, 70 KommABGD., vielmehr nur eine die Steuererhebung und Sicherung des Steueraufkommens betr. Maßnahme. Deshalb können Ansprüche auf Zahlung von St. zinsen nicht zum Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens gemacht werden 2489¹⁰

Substitut

Keine Beordnung eines Armenanwaltes zu auswärtigen Beweisternen. Liquidation der Kosten des S. als Auslagen des Prozeßbevollmächtigten 1596³

Der gem. § 25 RAnwD. bestellte Stellvertreter (GeneralS.) eines Kl. muß nicht ohne weiteres vom Gericht als bestellter Verteidiger zugelassen werden 2182⁴²

Swirski

Auslieferungsfall 2347⁹

Tabaksteuer

§§ 1, 9 TabStG. Auch nach dem TabStG. i. d. Fassung v. 22. Dez. 1929 hat der Hersteller für die aus seinem Betrieb durch Diebstahl entfernten unbesteuernten tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse die E. zu entrichten 1516⁴⁷

§§ 47, 58, 59 TabStG. Die Grundsätze über die Verjährung der durch andauerndes Unterlassen begangenen Zuwiderhandlungen finden dann keine Anwendung, wenn das Unterlassen nur auf dem Wege über eine widerlegbare gesetz-

liche Vermutung der Vornahme einer Handlung — wie in den Vermutungstatbeständen der Thinterziehung — strafrechtliche Bedeutung erhält. Unterbrechung der Verjährung bei Thinterziehung auch vor Erlaß des TabStG. v. 22. Dez. 1929 durch attestkundig gemachte Einleitung der Untersuchung durch die Steuerbehörde 1471¹¹

§§ 56, 60 TabStG. Gehört der Absatz der Ware zum Tatbestand der Haupttat, so kann die Mitwirkung an ihm nur Teilnahme an letzterer, niemals hehlerische Betätigung darstellen 1473¹²

Die Hinterziehungsvermutungen des § 136 B.ZollG. treten hinter § 359 RABGD. zurück. § 77 TabStG. stellt sachlich-rechtliche Strafvorschrift dar. Sie ist seit 1. Jan. 1930 außer Kraft getreten in Folge Art. 6 Ziff. 12, Art. 9 Abs. 1 Ges. z. Änd. d. TabStG. v. 22. Dez. 1929. Wird Zoll- und Thinterziehung durch eine Handlung begangen, so ist nur ein Strafgesetz verletzt 1476³

Tagung

Zu den bevorstehenden internationalen Tagungen 2217

E. der Union Internationale des Avocats in Luxemburg 2218

Der Haager Kongress 1932 und die Rechtsvergleichung 2219

Die Dsfordner E. der Internat. Law Association 2221

E. des Institut de Droit International in Oslo 2222

Tanganjika

Das Völkerbundsmandat für E. Schrifttum 2255

Tarif

vgl. auch Kurzarbeit

§ 1 TarWB. Eine die Form der Kündigung betr. E.bestimmung hat normativen Charakter 1672¹

§§ 2 ff. TarWB. Der ARbM. kann sowohl die einmal ausgesprochene Allgemeinverbindlichkeit wieder aufheben, wie auch die Grenzen des beruflichen Geltungsbereichs ändern. Für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist der erklärte Wille, so wie er für den Außenstehenden erkennbar in der Erklärung zum Ausdruck gekommen ist, entscheidend. Die Entstehungsgeschichte, insbes. frühere Allgemeinverbindlichkeitserklärungen, sind für die Auslegung nur zu berücksichtigen, sofern die sich daraus ergebende Absicht des ARbM. in der Allgemeinverbindlichkeitserklärung sichtbaren Ausdruck gefunden hat 1676⁹

Auslegung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Wortlauts „Kaufmann. Angestellte im Einzelhandel, soweit nicht besondere Fachtarife in Geltung sind“ 1677⁷

Für die Annahme der „Nachwirkung“ einzelner E.normen ist kein Raum, wenn der Wegfall der E.bindung dadurch eintritt, daß Abmachung der Arbeitsparteien das Arbeitsverhältnis wirksam neu gestaltet 2052³

Kündigung aus wirtschaftlichen Beweggründen im Hinblick auf die Höhe des E.lohns verstößt nicht gegen Art. 159 RVerf. Eine allgemeine Arbeitsbedingung des Inhalts, daß einem Arbeitnehmer wegen Forderung des E.lohns nicht gekündigt werden dürfe, ist im E.vertrag mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht enthalten 2463²

Ob die Wiedereinstellungsklausel im Firmentarifvertrag die Bedeutung eines E.vertrages zugunsten der entlassenen Arbeiter hat, hängt in Ermangelung einer besonderen Vertragsbestimmung von der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse

ab. Normativen Charakter kann die Friedensklausel nicht äußern, wenn das Arbeitsverhältnis beim Abschluß des E.vertrages wirksam beendet war; sie hat vielmehr nur schulrechtliche Bedeutung, der Arbeitnehmer kann also Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages verlangen 2107³

Schreibt E.vertrag die schriftliche Festsetzung der Artfordsätze vor, so dient das nur der Sicherung des Beweises. Die mündlich getroffene Abrede bleibt wirksam 1673²

Die E.bestimmung, daß Lohn nur für tatsächlich geleistete Arbeit bezahlt wird, beschränkt den Lohnanspruch des Schwerbeschädigten im Krankheitsfalle. Dies gilt auch im Geltungsbereich des Lohnartf. für die Arbeiter der Reichsbahn 2052⁴

Anfrchterhaltung der Rechtsauffassung des ARbG., daß Kriegsbeschädigter, der infolge einer auf seine Kriegsbeschädigung zurückzuführenden Krankheit die vertraglich übernommenen Arbeiten nicht leisten kann, seinen Lohnanspruch bis zur ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses nicht verliert; daß dieser Lohnanspruch abdingbar sei und daher durch E. oder Betriebsvereinbarung hinfällig gemacht werden könne 2053⁵

Die Bestimmung in § 5 Ziff. 11 RArbVertr. für das Baugewerbe, monach Lohn nur für wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, ist — mindestens singemäß — auch auf Lehrverträge anwendbar 2465³

Im Baugewerbe ist die tarifliche Regelung der Lehrlingsvergütung zulässig. Die Festsetzung einer Lehrlingsvergütung und die Vereinbarung eines Lehrgeldes schließen sich nicht notwendigerweise aus. Ist das Lehrgeld in die im E.vertrag festgesetzte Lehrlingsvergütung einbezogen, so bedeutet die Vereinbarung eines besonderen Lehrgeldes Abdingung der Lehrlingsvergütung. Verstoß gegen § 1 RArbVertrWB. ist regelmäßig nur aus den besonderen Umständen des Einzelfalles festzustellen 2467⁴

§ 14 LohnArbVertr. für die Arbeiter der Reichsbahn. Voraussetzungen für die Gewährung der Auswärtszulage i. S. dieser Bestimmung 2106²

Als Arbeitnehmerverband i. S. v. Ziff. III ARbZWD. 1918 ist jede tariffähige Arbeitervereinigung anzusehen. Erfordernis der E.fähigkeit einer Arbeitervereinigung ist volle äußere und innere Unabhängigkeit von der Arbeitgeberseite. Wertverine sind tariffähig. Irrtum über die E.fähigkeit unterfällt § 59 StGB. 2098¹⁷ Sind trotz tariflicher Bindung die Gehälter für eine ganze Gruppe von Versicherten anders, und zwar zugunsten der Versicherten geregelt, als der E.vertrag es vorschreibt, so kommt es für ihre Einreihung i. d. Gehaltsklassen nach § 247 I 2 RAnwppStG. auf das tatsächliche von ihnen bezogene durchschnittl. Endgehalt für den Monat Juli 1926 an 2573⁸

Taub

Auslieferungsfall 2352¹⁴

Taubstummer

Anzulässigkeit des Rechtswegs für Streitigkeiten zwischen zwei Provinzialverbänden wegen der Unterbringung eines taubstummen Knaben in einer Erziehungsanstalt und deren Kosten 1378³⁰

Technik

Die gewerbl. Nachahmung in E. u. Kunstgewerbe. Schrifttum 1816

Technologisches Wörterbuch. Schriftt. 1817

Teilnahme

vgl. auch Nebentäter, Beihilfe

BahForstG. Strafbare T. handlung trotz Beendigung der Haupttat im juristischen Sinne 1571³

Tabaksteuerhinterziehung. Gehört der Absatz der Ware zum Tatbestand der Haupttat, so kann die Mitwirkung an ihm nur T. an letzterer, niemals hehlerische Betätigung darstellen. Denn Hehlererei ist begrifflich neues, für sich selbständiges Delikt gegenüber der schon bestehenden Vortat eines anderen, nicht accessorisches Mitwirken bei dieser 1473¹²

Teilungsplan

§§ 872 ff. ZPO. Fälle der Zulässigkeit der Anfechtung des T. mit der sofortigen Beschwerde und Legitimation zur Einlegung des Rechtsmittels 2048¹

Telegraphie

Die deutsche Post- und T. gesetzgebung. Schrifttum 2063

Telegraphenanlage, Gefährdung einer (§ 318 StGB.)

Zum Begriff der T. nach § 318. Fallen Feuerlöschmelder darunter? 2088⁴

Testament

§§ 2067, 2071 BGB. T., in dem der Erblasser unter Ausschließung seiner Geschwister seine Ehefrau als Erbin einsetzt, kann nicht ergänzend dahin ausgelegt werden, daß nach dem Tode der Ehefrau und nach Wiederverheiratung die nächste Ehefrau als Erbin berufen sein solle 1355¹³

§§ 2079 ff. BGB. Der Fristablauf für das Anfechtungsrecht des überlebenden Ehegatten wird nicht infolge einer Rechtsunkenntnis, sondern nur dann gehemmt, wenn sich der Rechtsirrtum auf die Unkenntnis einer die Anfechtung begründenden Tatsache erstreckt 1357¹⁴

§ 2231 Nr. 2 BGB. Das eigenhändige T. verlangt Namensunterschrift 1361¹⁷

§ 2231 Nr. 2 BGB. Unterzeichnung des T. mit verstümmeltem Vornamen 1391⁹

§ 2231 Nr. 2 BGB. Hat der Erblasser T. an anderem Orte als dem des Beginns der Niederschrift vollendet und gibt er als Errichtungsort nur den Ort an, an dem er die Verfügung begonnen hat, so liegt im Falle einheitlicher T. Errichtung nur unschädliche Ungenauigkeit der Datierung, andernfalls eine zur Nichtigkeit des T. führende Unrichtigkeit der Ortsangabe vor 1392¹⁰

§ 2241 BGB. Die Möglichkeit, durch das Notariatsregister das fehlende Datum d. T. Errichtung zu ermitteln, genügt nicht zur Erfüllung des Formzwangs 1362¹⁸

§§ 2242, 2249 BGB. Auch wenn die Urkundsperson in dem über die T. Errichtung aufgenommenen Protokoll die Schreibfähigkeit des Erblassers nicht noch besonders festgestellt hat, kann darin, daß sich unter dem vorgelesenen Teil des Protokolls ein Handzeichen des Erblassers befindet und im Protokoll festgestellt ist, daß der Erblasser dieses Handzeichen unter das Protokoll gesetzt hat, ausreichende Feststellung der Erklärung des Erblassers gesehen werden, daß er nicht schreiben könne 1393¹¹

§ 2255 BGB. Teilweiser Widerruf eines PrivatT. mittels Durchstreichung ohne neue Datierung? 1330

Die Eröffnung eines T. kann nur vom Nachlassgericht selbst, nicht im Wege der Rechtshilfe durch ersuchtes Gericht erfolgen; eine Eröffnungsgebühr fällt nur an für eine dem § 2260 BGB. genügende Eröffnung 1395¹

Für die Frage, ob stempelrechtlich ein T. als bloßer (dem ermäßigten Stempel unterliegender) Nachtrag zu früherem anzusehen ist, oder als neue Verfügung von Todes wegen, kommt es nur auf sei-

nen Inhalt an, nicht auf den Willen des Testators und auch nicht darauf, ob die neuen Best. mit früheren aufgehobenen z. T. gleichlautend sind 1468⁷

Testamentsvollstrecker

§ 2205 BGB. Entgeltlichkeit der Verfügung eines T. kann nicht angenommen werden, wenn es im Zeitpunkt seiner Verfügung ausgeschlossen war, daß er Leistung und Gegenleistung gleichstellte 1358¹⁵

§ 2205 BGB. Rechtsändernden, auf einer Verfügung des T. beruhenden Eintragungsanträgen hat das GVA. nur stattzugeben, wenn die Entgeltlichkeit dargetan wird 1390⁵

§ 2206 BGB. Das Ausbieten einer zum Nachlaß gehörenden Hyp. muß in aller Regel als zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehörend angesehen werden, auch wenn bei seinem schließlichen Gebot der T. über das unbedingt erforderliche Maß hinausgeht 1398⁴

§ 2227 BGB. Der Erblasser kann die Befugnis des Erben, die Entlassung eines T. aus wichtigem Grunde beim Nachlassgericht zu beantragen, nicht dadurch erschweren, daß er die Entsch. über solchen Antrag einem Schiedsgericht überträgt oder von der Vorentsch. eines Schiedsgerichts abhängig macht oder das Schiedsgericht ermächtigt, den Erben zur Zurücknahme eines bereits gestellten Antrages zu verurteilen 1359¹⁶

Theaterrecht

Der Bühnenaufführungsvertrag. Schrifttum 1816

Thüringen

Der Thüringische Rechtspfleger. Schrifttum 2139

§ 82 ThürGem.- u. ArD. Beamter, der sein Besoldungsdienstalter geändert haben will, verfolgt vermögensrechtlichen Anspruch. Für vermögensrechtl. Ansprüche steht der ordentliche Rechtsweg offen, nicht das Verwaltungsstreitverfahren. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das ordentl. Gericht an die Entsch. der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gebunden ist 2200⁵

ThürJustWZuwStG. § 28. Wird ein an sich zur Konkursmasse gehöriges Grundstück während des Konkurses versteigert, nachdem es vom Konkursverwalter freigegeben worden war, so haftet nicht die Konkursmasse, sondern der Gemeinschuldner für die Steuer. Auch § 10 RAbgD. schlägt regelm. nicht ein 1479³

Tierhalter (§ 833 BGB.)

§ 17 KraftfG. Ausgleichung zwischen Tier- und Betriebsgefahr 1763²

§ 833 S. 2 BGB. Der Hund des Bahnwärters als ein dessen Beruf dienendes Haustier 2089¹

Tonfilm

bgl. unter Film

Tötung

Bezgl. § 844 BGB. bgl. unter Unerl. Handlung

Tötung, fahrlässige

durch Kraftfahrzeug bgl. unter St.

§§ 222, 230 StGB. Die Straßenbahnbediensteten haben schon auf Grund ihrer dienstlichen Stellung die Rechtspflicht, Betriebsunfälle zu vermeiden. Dies gilt auch gegenüber Person, die verbotsmäßig auf der falschen Seite aufgestiegen und dadurch in gefährvolle Lage gekommen war 2087¹⁷

Transportgefährdung

§§ 222, 316 StGB. Ist bei einem durch Schranken gesicherten Bahnübergang die Schranke offen, so wird der Führer, ohne freilich jeder Sorgfaltspflicht enthoben zu

sein, doch damit rechnen dürfen, daß sich kein Zug nähert und die Überfahrt nicht gefährdet ist. Selbst die ihm bekannte Unübersichtlichkeit der Strecke nötigt ihn unter diesen Umständen nicht zur Verabsetzung der Geschwindigkeit auf das geringste Maß, da § 18 II KraftfG. auf solche Fälle nicht uneingeschränkt angewandt werden kann 2036²³

Transportrecht

Répertoire de Jurisprudence en matière de Transports. Schrifttum 2063

Trennung der Verfahren

Erhält der Kl. bei T. von dem Verfahren der Hauptsache auch in den Fällen der §§ 707, 719 ZPO. geforderte Gebühren nach § 30 Nr. 2 RAGebD.? 2145¹
Zum Kostenanspruch des Armenanwalts im Eheprozeß bei Häufung und späterer Abtrennung von Scheidungs- und Nichtigkeitssklage 2170¹⁴

Trennhänder

Befugnis des T., der in dem das Konkursverfahren beendenden Zwangsvergleich bestellt worden ist, zur Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners 1978⁶

Der T. ist nicht als Arbeitgeber i. S. der RVD. anzusehen 2575¹

Le développement historique des „Uses“ jusqu'à l'introduction du Trust en droit anglais. Schrifttum 2248

Trunkenheit

Die Reichsbahn haftet nicht bei Tötung eines Menschen im Eisenbahnbetrieb, wenn der Getötete den Unfall durch T. selbst verschuldet und keine erhöhte Betriebsgefahr mitgewirkt hat 2451⁴

Trust

Notelle, Trusts und Sozialwirtschaft. Schrifttum 1639

Tschechoslowakei

5. Deutscher Juristentag in der T. Schrifttum 2267

Das tschechoslowakische Nationalitätenrecht. Schrifttum 2268

Ehrentrennung im Deutschen Reich lebender tschechoslowakischer Staatsangehöriger.

Zuständigkeit d. tschechoslow. Ver. 2339¹

Tschechoslowak. Urteile in vermögensrechtl. Streitigkeiten sind grundsätzlich im Dtsch. Reich vollstreckbar. Die formelle Rechtskraft eines tschech. Urteils ist zum Zwecke der Vollstreckung im Dtsch. Reich nicht nachgewiesen, wenn sich widersprechende Entsch. des tschech. JustMin. und des OGH. vorliegen. Zur Auslegung der tschech. SprachenVD. ist das tschech. JustMin. als oberste Verwaltungsbehörde berufen. Die tschech. SprachenVD. findet auch auf solche Angehörige einer von ihr betroffenen Minderheit Anwendung, die nicht tschechoslow. Bürger sind. Eine in dtsh. Sprache eingelegte Revision einer reichsdeutschen Partei darf daher nicht aus dies. Grunde verworfen werden 2300⁶

Bergleichtsverfahren in Deutschland, Wirkung in der T. Gegenüber der vor tschech. Gerichten erhobenen Klage kann sich der reichsdeutsche Schuldner nicht wirksam auf den Inhalt eines in Deutschland zustande gekommenen Vergleichs berufen 2340²

§ 1 TschechUnWBG. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Reverspreife ist auch nach tschech. Recht gültig; doch ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung auch aus allem. Grundätzen der guten Sitten des Wettbewerbs als Folge eines Handelsbrauchs. Die Ankündigung einer Ware, die der Ankündigende nicht führt, bildet einen Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs 1927²

§§ 2, 4 AusliefG. i. Verb. m. Art. 5 dtsh.-tschsch. AusliefVertr. Strafbarkeit d. Tat nach dtsh. Recht als Voraussetzung der Auslieferung. Unzulässigkeit der Auslieferung im Falle der Verjährung d. Strafvollstreckung (Fall Lang) 2350¹⁰

§§ 2, 6, 25 AusliefG. Zulässigkeit der Auslieferung wegen gemischt-militärischer Taten. Sicherung der Spezialität. Unzulässigkeit der Prüfung der Schuldfrage im Verhältnis zur L. (Fall Morawek) 2351¹¹

§§ 4, 5 AusliefG. i. Verb. m. Art. 10 dtsh.-tschsch. AusliefVertr. Verbürgung der Gegenseitigkeit als Voraussetzung der Auslieferung. Unterlagen des Auslieferungserforschens (Fall Ufshig) 2345⁴
Leitfaden zur Vorlesung über tschechoslow. Strafprozessrecht. Schrifttum 1722

Zull Harder

vgl. unter Fußball

Überlandzentrale

Zerlegung gem. § 37 II BrGewStB. darf bei Überlandzentrale nicht lediglich nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeinden abgegebenen Kilowattstunden erfolgen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, daß der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens u. die eigentliche Produktionsstätte befinden, durch d. Wohnen der Angestellten u. Arbeiter des Werks deshalb keine Lasten erwachsen, weil diese Lasten durch allgem. wirtschaftl. Vorteile aufgewog. werden 1520⁵

Übersehungrecht

Das U. der mächtigsten Staaten der Berner Übereinkunft. Schrifttum 1817

Umlegungsordnung, preuß.

Schrifttum 2388

Umsatzsteuer

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotB.“ unter NotB. d. 8. Dez. 1931

Das UmsStG. i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932 mit säntl. Durchf.- u. AusfVest. Schrifttum 1960

Kommentar zum UmsStG. i. d. Fass. v. 8. Mai 1926. Schrifttum 1460

Die steuerrechtl. Behandlung der Anwaltsvorhüffe 1453

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, in fremdem Namen sache tätig, ist selbst Unternehmer 1495¹⁸

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Wenn Stadtgemeinde Viehhof und Ferkelhalle mit Marktzwang um der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben willen einrichtet und betreibt, so ist sie mit den für die Benutzung der Einrichtung von Viehverkäufern vereinnahmten Entgelten u. frei 1602⁴

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Das Entgelt, das städt. Bauverwaltung b. Straßenanliegern od. deren Vertrags-Bauunternehmern für d. Anstandsehung der Bürgersteige erhält, ist u. pflichtig 1602⁵

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Künstler, der eine Konzertzirkulation mit dem Arrangement eines Konzertes beauftragt, gilt umsatzsteuerlich als Veranstalter der Ausführung 1916¹

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Die entgeltliche Veräußerung des gewerbl. Unternehmens im ganzen ist als letzter Akt der gewerblichen Tätigkeit des Veräußerers grundsätzlich u. frei 1916²

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Beschränkt städt. Gesundheitspolizei den Fleischgroßhandel auf die von der Vieh- u. Schlachthofverwaltung bereitgestellten Markthallen, so ist der von der Verwaltung für die Marktstände vereinnahmte Mietzins u. frei 2471⁵

§ 1 Nr. 1, 2 UmsStG. Nicht die einzelne staatliche Strafanstalt, sondern das Land ist für die Betriebe seiner Strafanstalten als Einheit StPfl. Die Gewerblichkeit

eines Betriebszweiges der Strafanstaltsverwaltung eines Landes wird auch durch entgeltliche Lieferungen oder Leistungen an ihre Beamten begründet. Die Lieferung von Gegenständen zum Gebrauch oder Verbrauch in derselben oder anderer Strafanstalt des Landes ist Entnahme, steuerpflichtig indes nur, wenn sie aus einem Betriebszweig, aus dem Lieferungen oder Leistungen an Dritte erfolgen, und nicht für gewerbliche Zwecke bewirkt wird. Arbeitsleistungen d. Inassen einer Strafanstalt für andere Anstalten der Justizverwaltungen sind steuerfrei 1786¹

§§ 1 Nr. 1, 7 UmsStG. Im Grundstücksverkehr kann Grundstückshändler, der von Grundbesitzer Grundstücke zur Weiterveräußerung an Baulustige erworben hat, ohne selbst Grundbuchmäßig Eigentümer d. Grundstücke zu werden, Steuerfreiheit nach § 7 UmsStG. nicht in Anspruch nehmen, wenn er den unmittelbaren Besitz an den Grundstücken nach §§ 854, 855 BGB. z. B. durch Parzellierung ausgeübt hat oder die Räumlichkeit des Grundbesitzes nicht gewahrt ist, weil der Bauunternehmer landwirtschaftliche Grundstücke gekauft u. sie zu Bauparzellen umgestaltet hat 2472⁶

§§ 1 Nr. 1, 8 UmsStG. Die Beschränkung der Umsatzbesteuerung auf den Mahlohn kann nur bei Müller in Betracht kommen, nicht auch bei Mehlhändler, der Mehl gegen Getreide austauscht 1603⁶

§ 1 Nr. 3 UmsStG. Zur U. pflicht bei Bewertung der Konkursmasse 1443

§ 1 Nr. 1, 3 Nr. 1 UmsStG. Die Vermittlung politischer Nachrichten durch das Reich an die Rundfunkgesellschaft mit Ausnahme d. sog. „Auslagenachrichten“ ist u. pflichtig 1916³

§ 2 Nr. 2 UmsStG. Die Vereinnahmung des Verwaltungskostenbeitr. nach § 48 II AufwG. ist u. frei 1495¹⁰

§ 2 Nr. 4 UmsStG. Die U. freiheit der Vermietung von Grundstücken wird durch Einrichtung von Räumen seitens des Mieters nur dann berührt, wenn der Mieter verpflichtet ist, beim Ablauf der Mietzeit die Räume mit der Einrichtung zurückzugeben 1603⁷

Die Befreiung nach § 2 Nr. 6 UmsStG. ist auf Abgelegerten nicht anwendb. 1495²⁰

Im Versicherungsgewerbe ist die sog. „Führungsvorschrift“ bei der externen Mitversicherung gem. § 2 Nr. 8 UmsStG. u. pflichtig 2569⁵

Die Befreiung der Agenten und Makler nach § 3 Nr. 6 UmsStG. gilt unter den sonstigen gesetzl. Voraussetzungen auch f. jurist. Personen 1496²¹

Einen Rechtsatz des Inhalts, daß neben dem Begriff eines Vorverkaufs im bürgerlich-rechtlichen Sinne noch weiterer nur durch das Bestehen einer Verkehrsstille zu begründender Begriff eines Vorverkaufs mit der Wirkung einer Steuerbefreiung aus § 7 UmsStG. anzuerkennen sei, gibt es nicht 1496²²

§ 7 I UmsStG. Schält der Zwischenhändler im Auftrag d. Forstverwaltung zur Verhütung der Borkenkäfergefahr das im Walde liegende Brennholz, so erlangt er weder den Besitz daran, noch verändert er dessen Wesensart 1496²³

§ 7 UmsStG. Wenn der Zwischenhändler frische Gurken, die er vom Erzeuger importiert bezieht, vor der Weiterlieferung nach bestimmten, von seinen Abnehmern gewünschten Merkmalen durch Auslese sortiert, so ist er auch im Falle des Vorverkaufs der Ware u. pflichtig 2472⁷

§ 8 Nr. 5 UmsStG. gestattet nicht, von der Inrechnungstellung der wirklichen Verförderungskosten deshalb abzusehen, weil

sie sich nach der besonderen Art des steuerpflichtigen Unternehmens praktisch nicht durchführen läßt 1497²⁴

§ 17 UmsStG. Die Regreßverpflichtungen der RA. und Notare in steuerlicher Hinsicht 2136

§ 18 UmsStG. Zu den Provisionen i. S. v. § 56 I UmsStDurchfVest. zählen nur die Provisionen i. banktechnischen Sinne, nicht auch die den Bankkunden neben den Provisionen berechneten Spesen u. Portoauslagen 1688⁵

Gewerbevertrag. Bei Bewertung einer Geschäftsforderung kann die U., die bei ihrem Eingang zu erheben ist, vom Nennbetrag abgezogen werden 1692¹

Konsumgenossenschaft handelt i. S. des UnlWG. sittenwidrig, wenn sie in Flugblatt das breite Publikum unter Hinweis darauf, daß die Konsumgenossenschaften besonders mit einer erhöhten U. belegt worden sind, zum Beitritt auffordert, obwohl ihr bekannt ist, daß die U. nicht besonders für Konsumgenossenschaften, sondern für alle solche Betriebe eingeführt ist, deren Jahresumsatz gewissen Betrag übersteigt. Die gilt auch dann, wenn das U. gleich sich am Sitz der Konsumgenossenschaft dahin auswirkt, daß sie allein im wesentlichen von der erhöhten U. betroffen wird 1869³⁵

Uneheliches Kind

vgl. auch Ehelichkeitsanfechtung

Das Recht des u. K. und seiner Mutter im In- und Auslande. Schrifttum 1342

§§ 1710, 1712 BGB. Der zur Abfindung dienende Betrag des Pflichtteils richtet sich lediglich nach dem Wert des Nachlasses, ist aber unabhängig von der Höhe des Unterhaltsanspruchs, der abgelöst werden soll. Nicht schon die Abfindungsvereinbarung, sondern erst die Auskehrung des Pflichtteils führt das Erlöschen des Unterhaltsanspruchs herbei. Ob die Tötung des Unterhaltsverpflichteten dem gem. § 1712 II BGB. Abgefundenen Schaden verursacht hat, hängt davon ab, wie lange ohne die Tötung der Verpflichtete lebend und leistungsfähig geblieben wäre. Bei Ermittlung des Schadens ist die Aufzehrung des Kapitals bis zum Endpunkt des gesetzl. Unterhaltsanspruchs in die Rechnung einzusetzen, auch die Möglichkeit eines Rentenkaufes in Rücksicht zu ziehen. Durch Vereinbarung über die Höhe der nach §§ 1708, 1710 zu zahlenden Rente geht deren Charakter als eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs nicht verloren 1352¹⁰

Interesse des u. K. an alsbaldiger Feststellung, daß der Bstl. sein Vater ist, besteht im allgem. nicht. Die Beweisregel des § 1717 BGB. ist für diesen Anspruch nicht anwendbar 1413⁵

§ 1718 BGB. Vaterschaftsanerkenntnis, das der Pseudovater in Kenntnis d. Tatsache abgegeben hat, daß er nicht der Vater sei, ist wirksam. Trotzdem kann er auf Feststellung des Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft klagen. Hat er sich außerdem gleichzeitig gegenüber der Kindesmutter zur Unterhaltsgewährung verpflichtet, nachdem diese ihm erklärt hatte, sie würde selbst für das Kind sorgen, so kann diese Verpflichtung gem. § 117 BGB. nichtig sein, sie kann auch die Einrede der allgem. Arglist schaffen 1353¹¹ 2154¹²

Die Anwendung des Art. 182 codice civile, der nur in den Fällen der Entführung u. der Notzucht dem u. K. einen Unterhaltsanspruch gegen den u. Vater gibt, verleiht nicht gegen die guten Sitten 1415⁷

ZutPrivR. Die Klage des u. deutschen K. gegen seinen Erzeuger wegen Feststellung der Vaterschaft und wegen Unterhalts ist

auch nach Ablauf der Frist des Art. 308 Schweiz. Z. B. möglich 2338^o
 § 361 Ziff. 10 StGB. Die Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs des u. K. findet ihre Grenze an den eigenen Existenzbedingungen des unehel. Vaters; diesen brauchen jedoch nur die Mittel für seinen notwendigen Unterhalt zu verbleiben. Die Frau des natürlichen Vaters kann zwar den ihr zukommenden Unterhalt v. ihrem Manne nicht erst dann beanspruchen, wenn das u. K. bezügl. seines Unterhaltsanspruchs befriedigt ist; sie muß sich aber diejenigen Beschränkungen ihres Unterhaltsanspruchs gefallen lassen, die sich aus der Pflicht des Mannes ergeben, seinem u. K. Unterhalt zu gewähren 1396^o
 § 361 Ziff. 10 StGB. bezieht sich auch auf den außerehel. Erzeuger. Unabhängig von seinem ihm aus seinem Vermögen od. derzeitigen Arbeitseinkommen zur Verfügung stehenden Vermögen ist der Pflichten zur Unterhaltsgewährung auch dann in der Lage, wenn er bei Ausnützung seiner Arbeitskraft imstande wäre, seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Der außereheliche Erzeuger kann sich nicht damit verteidigen, daß er die Arbeit auf dem elterlichen Hofe in Erfüllung der dem Kinde den Eltern gegenüber aus § 1601 oder § 1617 BGB. obliegenden Pflichten verrichte 1409^o
 § 559 b II Nr. 6 RVD. Ehelich erklärtes Kind des Sohnes des Versicherten ist Entfel 1420^o
 §§ 1291, 1259 RVD. Der dem natürlichen Vater eines u. K. gewährte Kinderzuschuß zur Invalidenrente fällt nicht fort, wenn das Kind von einem andern an Kindes Statt angenommen wird 1420^o

Unerlaubte Handlung

vgl. auch bezügl.:
 § 823 II BGB. unter Schutzgesetz
 § 831 unter Verrichtungsgehilfe
 § 833 unter Tierhalter
 § 839 unter Amtspflichtverletzung
 Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ist nur dann als geschützt. Rechtsgut i. S. des § 823 I BGB. anzusehen, wenn der Eingriff sich unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richtet, nicht schon dann, wenn die Handlung bloß auf den Ertrag des Geschäftes nachteilig wirkt 1725^o
 § 823 BGB. Der Schädiger ist dem Verletzten für die infolge des Unfalles eingetretene Arbeitslosigkeit haftbar 2561^o
 § 823 BGB. Hat Ehefrau beim Steuern des Kraftf. ihres neben ihr sitzenden Ehemannes Schaden dadurch verursacht, daß sie nicht rechtzeitig angehalten hat, so ist der Ehemann auch selbst verantwortlich, wenn er erkannt hatte, daß Anlaß bestand anzuhalten 2024^o
 Der Gesetzgeber wollte durch Einfügung des § 7 III 2 KraftfG. eine sich aus § 16 KraftfG. ergebende Haftung nach § 823 ff. BGB. nicht ausschließen. Es bleibt ungeachtet der letzteren Best. ein gewisses Anwendungsgebiet für § 7 III 2 2014^o
 § 7 III 2 KraftfG. ist anzuwenden, wenn das Verschulden des Halters sich darin erschöpft, daß er die Benutzung des Fahrzeugs zu Schwarzfahrten ermöglicht, § 823 BGB. aber dann, wenn sein Verschulden eine darüber hinausgehende Bedeutung hat. Letzteres trifft zu, wenn der Halter schuldhaft einen unzuverlässigen Führer einstellt; denn solche Personen neigen zu Schwarzfahrten 2027^o
 Trotz der Behauptung eines die §§ 1, 14 UnlWGB. verletzenden Tatbestandes ist die Begründung der Klage auf §§ 823 ff., besonders § 826 BGB. zulässig 1883^o

Die Frage, ob die Verbindung einer wenn auch unbegründeten Klage aus u. K. mit einer Klage aus § 16 UnlWGB. die Zuständigkeitsbest. des § 24 UnlWGB. auszuscheiden geeignet sei und den Gerichtsstand des § 32 begründe, wird offengelassen 1892^o
 § 826 BGB. Kaufmann, der sich seiner Zahlungsunfähigkeit bewußt ist, verstößt durch Übernahme früher bestellter Waren gegen die guten Sitten und wird dem Lieferanten gegenüb. Schadensersatzpflichtig 1667^o
 §§ 840, 844 BGB. §§ 898, 1542 RVD. Ausgleichung der Haftpflichtansprüche bei beiderseitigem Verschulden, wenn auf einer Seite Berufsgenossenschaft beteiligt ist und Regreß sucht 2531^o
 Erfahrungssatz dahin, daß die Erwerbsfähigkeit eines Menschen in der Regel mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erlösche, ist für das Gebiet der Ansprüche nach § 843 BGB., § 11 KraftfG. nicht als gegeben anzuerkennen. Entscheidend ist die einzelne Persönlichkeit, um die es sich handelt 2029^o 2154^o
 §§ 843, 844 BGB. Ob die Tötung des Unterhaltsverpflichteten dem gem. § 1712 II BGB. Abgefundenen Schaden verursacht hat, hängt davon ab, wie lange ohne die Tötung der Verpflichtete lebend und leistungsfähig geblieben wäre. Bei Ermittlung des Schadens ist die Aufzehrung des Kapitals bis zum Endpunkt des gesetzl. Unterhaltsanspruchs in die Rechnung einzugehen, auch die Möglichkeit eines Rentenkaufs in Rücksicht zu ziehen 1352^o
 § 846 BGB. Fußgänger, der den Fahrradmann an unübersichtl. Stelle kreuzen will, darf sich nicht mit einem flüchtigen Umsehen begnügen, vielmehr muß er sich mit der durch die Sachlage gebotenen Sorgfalt umsehen 1724^o
 § 847 BGB. Bei Bemessung des Schmerzensgeldes ist nicht zu berücksichtigen, daß der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist. Bei Feststellung der Höhe des Schadens, d. nicht Vermögensschaden ist, kann auch besonders grobes Verschulden des Schädigers berücksichtigt werden 2030^o
 § 847 BGB. Der durch den Unfall dem Versicherten erwachsene Anspruch auf Sachschaden und Schmerzensgeld geht nicht auf den Versicherungsträger über. § 1542 RVD. bezieht sich nur auf Schaden, der durch Körperverletzung od. Tötung entstanden ist (z. B. Verdienstausfall) 2560^o

Ungarn

Formfordernisse der Übertragung unbeweglicher Güter. Übereinstimmung der Voraussetzungen nach reichsdt. und ungar. Recht macht die Prüfung entbehrlich das Recht welcher der beiden Staaten anzuwenden sei 2340^o
 Das deutsch-ungar. Clearing-Abkommen v. 13. April 1932 1628
 Ungarisches Devisenrecht 1636
 Acta juris Hungarici. Schrifttum 2268

Union Internationale des Avocats

Zur Begrüßung 2218
 Rückblick zum 3. Kongreß in Luxemburg 2218

Unlauterer Wettbewerb

Ges. gegen den u. W. v. 7. Juni 1909 i. d. Fassung v. 9. März 1932. Schrifttum 1813
 Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter W. Schrifttum 1814
 Der u. W. und seine Rechtsfolgen. Schrifttum 1815
 Sinnzusammenhänge im modernen W. recht. Schrifttum 1812

Generalregister für d. ersten 30 Jahrgänge der Ztschr. Markenschutz u. W. Schrifttum 1815
 Der Konkurs des Patent-, Warenzeichen- u. W. verlegers 1805
 § 1 UnlWGB. Naturgetreue Nachbildung von Blumen. Auch wenn ihr, mangels Eigenart, die Fähigkeit zum Geschmacksmuster fehlt, kann sie doch den Gegenstand für einen W. verstoß bieten (Verwechslungsgefahr u. Schutz des Verkehrs-Bestandes) 1866^o 2284^o
 § 1 UnlWGB. Lebensmittelverfälschung durch den Hersteller von Lebensmitteln berechtigt die Klage auf Unterlassung und Schadensersatz wegen u. W. nur, wenn der Hersteller damit gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist der Fall, wenn die Ware gesundheitsschädlich und wenn sie verschlechtert ist oder gegenüber ihren wirklichen Eigenschaften verbessert erscheint 1873^o
 § 1 UnlWGB. Erörterung der Grundsätze, die einen auf Ausschaltung der Mitbewerber gerichteten Wettbewerbskampf als eine sittenwidrige Handlungsweise erscheinen lassen. Hierfür ist in letzter Linie der Zweck des W. ausschlaggebend. — Wechsel der Anschauungen über die Sittenwidrigkeit 1893^o
 Für den wechselnden Begriff der reklamehaften Übertreibung ist die Auffassung des Publikums im Einzelfalle maßgebend. Die nach diesem Grundsatz getroffene Entsch. ist für die Rev.Just. bindend. Ausschreitungen werden durch Unlichkeit innerhalb einer gewissen Branche nicht erlaubt 1896^o
 § 1 UnlWGB. Aufforderung zum Bohrt 1901^o
 § 1 UnlWGB. Konsumgenossenschaft handelt i. S. des UnlWGB. sittenwidrig, wenn sie in Flugblatt das breite Publikum unter Hinweis darauf, daß die Konsumgenossenschaften besonders mit einer erhöhten UmsSt. belegt worden sind, zum Beitritt auffordert, obwohl ihr bekannt ist, daß die UmsSt. nicht besonders für Konsumgenossenschaften, sondern für alle solche Betriebe eingeführt ist, deren Jahresumsatz gewissen Betrag übersteigt. Dies gilt auch dann, wenn das UmsStG. sich am Sitz der Konsumgenossenschaft dahin auswirkt, daß sie allein im wesentlichen von der erhöhten UmsSt. betroffen wird 1869^o
 § 1 UnlWGB. Verschafft sich Außenseiter Markenware aus Schlechtmwegen, um sie zu Schleuderpreisen zu verkaufen, so kann er auf Unterlassung nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Preisbindung nichtig ist 1870^o
 § 1 UnlWGB. Nicht das Preisunterbieten an sich ist sittenwidrig, auch nicht die Ausnutzung jedes Vertragsbruchs, sondern die Ausnutzung eines Systems, das durch die lückenlose Bindung aller sonstigen Abnehmer den Unterbietenden einen Vorsprung verschafft. Die Lückenlosigkeit muß im Zeitpunkt des Erwerbes der Ware bestehen. Zur Bindung der zweiten Hand können verschiedene Systeme nebeneinander vermandt werden (Reberse, Geschäftsbedingungen auf Bestätigungsschreiben und Rechnungen), wenn sie nur insgesamt die Abnehmer lückenlos ergreifen 1873^o
 § 1 UnlWGB. Autonomer Preischutz und Kartellrecht. Preischutz und Sittenwidrigkeit. Zulässigkeit der auf Vertrag gestützten Unterlassungsklage als Geltendmachung des Erfüllungsanspruchs. Zulässigkeit der Preischutzbindung mit der Wirkung aus § 328 BGB. 1874^o
 § 1 UnlWGB. Zugabeveranstaltung. Ver-

stetker Einzahl. Rechtslage vor Inkrafttreten der ZugabeNovD. v. 9. März 1932 1665²

Kritik der RGEntsch. zu § 1 UnlWB., wonach es unzulässig ist, Rundschreiben oder schriftliche Ankündigungen in den Verkehr zu bringen oder zu verbreiten, in denen allgemein ausgeführt wird, daß Zugaben die Preise künstlich in die Höhe treiben oder dem Preisabbau im Wege stehen 1811

§ 1 UnlWB. Nach Ablauf eines Patent- oder Gebrauchsmusterschutzes kann der geschützte Gegenstand — in Ermangelung eines besonderen Konkurrenzverbots — auch von einem während der Schutzfrist mit dem Bau des geschützten Gegenstandes betrauten Dritten nachgebildet werden. Die Nachbildung ist jedoch unzulässig, wenn sie in der Absicht geschieht, das Publikum in den Irrtum zu versetzen, daß der nachgebildete Gegenstand aus dem Betrieb des früheren Schutzberechtigten stammt 1880⁴⁰

§ 1 UnlWB. Auch wenn Gegenstand urheberrechtlich nicht geschützt ist, kann seine Nachahmung und Verwertung unter Umständen den Tatbestand eines Verstoßes wider die guten Sitten begründen 1881⁴¹

Wegen falscher Herkunftsangabe im Firmennamen der Vell. unterliegt dieser Firmenbestandteil der Löschung, zwar nicht mit Rücksicht auf das die gleiche unrichtige Angabe enthaltende Warenzeichen der Klägerin, wohl aber aus dem jedem Mitbewerber zustehenden Unterlassungsanspruch gem. §§ 1, 3, 13 I UnlWB. (Ägyptia-Zigaretten) 1729³

§§ 1, 3 UnlWB. Eine für verschiedenartige Fabrikationszweige nicht zu entbehrende Beschaffenheitsangabe kann nicht Schlagwortcharakter für einzelne Firma gewinnen 1869³⁴

Sucht jemand die Verwechslungsfähigkeit seines Namens mit der Firma eines anderen auszubeden, so ist die Verurteilung auf § 18 HGB. — wenn überhaupt — nur im allerengsten Rahmen möglich. § 18 zwingt zwar zu bestimmter Firmierung, nicht aber dazu, die Firma im wettbewerblichen Verkehr zu gebrauchen 1902²

§ 18 HGB. zwingt nicht zum Firmengebrauch im W.verkehr 1811

§§ 1, 3 UnlWB. Keine „persönliche Reklame“ bei Hervorhebung der Vorzüge der einen Warenart gegenüber einer anderen. Ein „besonders günstiges Angebot“ i. S. des § 3 UnlWB. liegt nicht vor bei der Angabe von Vorzügen einer ganzen Warenart, die neben dem Anpreisenden jeder Händler der gleichen Branche ebenfalls führt (Kaffee Hag) 1888⁴⁴

§§ 1, 3, 7 UnlWB. Die Ankündigung eines Ausverkaufs wegen Umbaus ist nicht nur dann zulässig, wenn er unmittelbar bevorsteht, es genügt, wenn zur Zeit der Ankündigung die wirkliche Absicht besteht, den Umbau demnächst vorzunehmen. In diesem Falle stellt auch die „verfrühte“ Anzeige weder eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse, noch Täuschung des Publikums dar (Verstoß gegen die guten Sitten) 1885⁴³

§§ 1, 13 UnlWB. Der Gebrauch eines Namens einer ausländischen Stadt oder einer fremden Nation (Holland. Delft-Kakao) in der Firma erweckt den Eindruck, als handle es sich um ausländische Firma. Die Firma kann auch dann zur Unterlassung verurteilt werden, wenn sie sich zu Fabrikation und Vertrieb einer KommG. bedient, deren Komplementä-

rin sie ist und der sie den Namen ihrer Firma gegeben hat. — Schadenserzählung aus § 1 UnlWB. ist nur gegeben, wenn der Kl. durch den Gebrauch einer sittenwidrig verwendeten Firma durch anderen von diesem im eigenen Individualrecht verletzt ist. Dem Unterlassungs- und Löschungsanspruch kann nicht entgegengehalten werden, daß er arglistig geltend gemacht werde, weil der Kl. selbst die unzulässige Bezeichnung seit Jahrzehnten gebraucht. Der Unterlassungsanspruch kann auch in der Form geltend gemacht werden, daß dem Vell. aufgegeben wird, verdeckelnden Zusatz zu seiner Firma zu machen. Der langjährige unangefochtene Gebrauch fehlerhafter Firma befreit nicht von der Verpflichtung, bei dem Gebrauch den täuschenden Charakter zu mildern 2282⁹

§§ 1, 3, 13, 15 UnlWB. Die Ankündigung der Deutschen Reichspostreklame Gmbh., daß das Branchen-Telephonbuch das einzige nach amtlichen Unterlagen der Deutschen Reichspost bearbeitete Branchen-Nennsprechbuch von Berlin sei, ist nicht unrichtige Angabe 1903³

§§ 1, 13 UnlWB. § 3 preuß. Gef. betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Die Inanspruchnahme der Behörden zur Werbung für öffentliche Versicherungsanstalt verstößt gegen die Forderung lauterer Wettbewerbs und gegen die guten Sitten 2529¹⁵

Trotz der Behauptung eines die §§ 1, 14 UnlWB. verletzenden Tatbestandes ist die Begründung der Klage auf §§ 823 ff. BGB. zulässig. Inhaltlich richtige Mitteilungen über die Beschaffenheit und die Waren des Wettbewerbers sind grundsätzlich zulässig, auch wenn sie dessen Existenz berühren. Nur dann sind sie als sittenwidrig zu beanstanden, wenn sie den Abschlag der Waren des Wettbewerbers ohne eigenen Gewinn unmöglich machen wollen. Irrig ist die Rechtsauffassung, daß der Zweck einer W. handlung stets unbeachtlich sei, daß auch die Existenzvernichtung nie als Merkmal des Sittenverstoßes angesehen werden dürfe 1883⁴²

§ 3 UnlWB. Feststellung der Bedeutung einer reklamehaften Anpreisung in der Rekl. Inst. aus eigener Erfahrung des Kl. 1891⁴⁵

§ 3 UnlWB. Auch Erfahrungstatsachen können dem großen Publikum unbekannt sein, so daß Angaben tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse auch entgegen der Erfahrung verstanden werden können 1892⁴⁶

§ 3 UnlWB. U. W. durch Hervorrufung des Eindruckes, daß Ware ausländischer Herkunft sei 1892⁴⁷

§ 4 UnlWB. Zum Begriff der für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilung 1900³

Wolke Werturteile fallen nicht unter den § 4 UnlWB. 1910¹⁵

Zum äußeren und inneren Tatbestand des § 7 II UnlWB. 1908¹⁰

§ 12 UnlWB. Bestechung eines Angestellten zwecks Erreichung des einwandfreien Zweckes, sich den bisherigen Kundenkreis zu erhalten. Unlauteres Verhalten wird auch dem Angestellten zugemutet, der durch Zuwendungen lediglich veranlaßt werden soll, bei künftiger Verteilung der Lieferungsaufträge den Geber in dem gleichen Umfang wie bisher zu berücksichtigen 1896³¹

§ 12 UnlWB. Bestechungsgelder sind auch, wenn sie vor dem Strafurteil dem Geschäftsinhaber herausgegeben worden

sind, dem Staat für verfallen zu erklären 1907⁹

§ 16 UnlWB. Der Inhaber einer Firma kann nicht den Gebrauch eines seiner Firma als Bestandteil angehörenden Wortes verbieten, wenn dieses Wort sich vor oder nach dessen Aufnahme in die Firma innerhalb oder außerhalb des geschäftlichen Verkehrs zum Gattungsbegriff entwickelt hat („Buchgemeinschaft“) 1847²¹

Der Schriftwerkittel „Der Brand im Opernhaus“ und der Filmtitel „Brand in der Oper“ weisen genügend Unterscheidungsmerkmale auf, um die Verwechslungsgefahr i. S. des § 16 UnlWB. auszuschließen 1859³¹

§ 16 UnlWB. Es besteht die Gefahr, daß ein Wort wie „Fruktant“ als ein Phantasiemotiv aufgefaßt wird, das auf die Firma „Raut“ hinweisen soll. In Grenzfällen kann die Schadenserzählungspflicht, insbes. auch unter Berücksichtigung des Standpunktes besonders sachkundiger Instanzen verneint werden 1904⁴

Die Frage, ob die Verbindung einer wenn auch unbegründeten Klage aus unerlaubter Handlung mit einer Klage aus § 16 UnlWB. die Zuständigkeitsbestimmungen des § 24 UnlWB. auszuschalten geeignet sei und den Gerichtsstand des § 32 begründe, wird offengelassen. Bei § 16 UnlWB. kommt es darauf an, welches Gesamtbild in der Erinnerung des s. flicht. Beschauers haften bleibt 1892⁴⁸

Zur Frage des sogen. „Klavischen Nachbaues“. Die mündlich gegenüber einem als Großabnehmer eines Fabrikanten in Betracht kommenden Kaufmann vom Reisenden gemachte wahrheitswidrige Aufklärung, die Erzeugnisse dieses Fabrikanten weisen dieselben Vorteile auf, wie die eines anderen Fabrikanten, denen sie nachgemacht sind, fällt zwar nicht unter § 43 BGB., wohl aber unter § 2 Ost-UnlWB. (= § 3 DUnlWB.) 1926¹

§ 1 TrschUnlWB. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Reverspreise ist auch nach tschechischem Recht gültig; doch ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung auch aus allgemeinen Grundsätzen der guten Sitten des W. als Folge eines Handelsbrauches. Die Ankündigung einer Ware, die der Ankündigende nicht führt, bildet einen Tatbestand des u. W. 1927²

Unmöglichkeit der Leistung

Sat Kraftfahrer einen Gast unentgeltlich mitgenommen, so liegt kein Beförderungsvertrag vor und ist § 282 BGB. nicht anwendbar 2025¹²

Untergrundbahn

§ 1 RhaftpflG. Rolltreppen auf U-Bahnhöfen gehören nicht zum Betrieb einer Eisenbahn 2105¹

Unterhalt

bgl. auch Rente
U. des unehelichen Kindes bgl. unter u. R. Anwendbarkeit des § 1582 BGB., wenn nur über die Höhe des U. ein Vertrag geschlossen worden ist 1376²⁸

Wenn der scheidungsberichtigte Ehegatte entschlossen ist, auf Scheidung zu klagen, so verstößt Abmachung, die im wesentlichen die U.pflicht des anderen Teils für den Fall der Scheidung regelt, nicht gegen die guten Sitten. Dagegen läßt es sich vom sittlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen, daß der scheidungsberichtigte Gatte sich durch Gewährung von Vermögensvorteilen bestimmen läßt, in die Scheidung zu willigen 1344¹

Wirkung des landgerichtlichen mit der Berufung angegriffenen Scheidungsurteils

auf das in der VerJnst. schwebende Verfahren betr. Gewährung des U. an die für mitschuldig erklärte Ehefrau 1405²³
 § 1612 BGB. Die Frage, ob polnisches Kind statt Naturalverpflegung von seinem Vater den U. in Geld verlangen kann, ist nicht vom ordentlichen Gericht, sondern vom VormGer. zu entscheiden 2307³

Bedingte Verurteilung zur Zahlung von U. betr. 1412⁴

Die Pfändung des Anspruches des Ehemanns auf Krankengeld ist zugunsten des U.anspruches der Frau und der Kinder zulässig 1403¹⁷

Eine als „Nadelgeld“ bezeichnete Zuwendung eines Vaters an seine Tochter kann schenkungssteuerfreie Zuwendung zum Zweck des angemessenen U. der Bedachten sein 1499²⁵

Unterhaltspflichtverletzung (§ 361 Ziff. 10 StGB.)

Als fremde Hilfe ist jede Hilfe zu erachten, die dem Unterhaltsbedürftigen nicht von dem an erster Stelle Unterhaltspflichtigen gewährt wird 1395²

Die Frage, ob der Unterhaltspflichtige zur Unterhaltsleistung in der Lage ist, richtet sich nicht nach seinen Einnahmen, sondern nach seinem Einkommen 1406²⁸

Die Verwirklichung des Unterhaltsanspruches des unehelichen Kindes findet ihre Grenze an den eigenen Existenzbedingungen des unehelichen Vaters; diesem brauchen jedoch nur die Mittel für seinen notwendigen Unterhalt zu verbleiben. Die Frau des natürlichen Vaters kann zwar den ihr zukommenden Unterhalt von ihrem Manne nicht erst dann beanspruchen, wenn das uneheliche Kind bzgl. seines Unterhaltsanspruches befriedigt ist; sie muß sich aber diejenigen Beschränkungen ihres Unterhaltsanspruches gefallen lassen, die sich aus der Pflicht des Mannes ergeben, seinem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren 1396³

§ 361 Ziff. 10 StGB. bezieht sich auch auf den außerehelichen Erzeuger. Unabhängig von seinen ihm aus seinem Vermögen oder derzeitigen Arbeitseinkommen zur Verfügung stehenden Vermitteln ist der Pflichtige zur Unterhaltsgewährung auch dann in der Lage, wenn er bei Ausnützung seiner Arbeitskraft imstande wäre, seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Der außereheliche Erzeuger kann sich nicht damit verteidigen, daß er die Arbeit auf dem elterlichen Hofe in Erfüllung der dem Kinde den Eltern gegenüber aus § 1601 oder 1617 BGB. obliegenden Pflichten verrichte 1409³²

Untrene (§ 266 StGB.)

vgl. auch U. nach § 312 StGB. unter Mißb. U. des Vormundes. Wer bei Widerstreit eigener berechtigter Interessen mit fremden den eigenen den Vorzug gibt, handelt strafrechtlich im allgemeinen noch nicht rechtswidrig 1383³³

Der Anspruch auf Auskunft eines bestimmten Gegenstandes ist Vermögenssünd i. S. der Rechtsordnung. Nur aus diesem Grunde, nicht weil er zum „wirtschaftlichen Vermögen“ gehöre, ist der Anspruch der U. zugänglich 1746²⁵

Bei Besorgung der Kassengeschäfte durch Krankenkassenverbandssekretär kann Vertretung des Auftraggebers im Willen nur dann in Frage kommen, wenn die Ermächtigung oder Möglichkeit zur rechtsgeschäftlichen Verfügung über Forderungen besteht 1746²⁹

Dadurch, daß jemand in rechtswidriger Absicht vereinbart, daß die ihm und seinem Mitgesellschafter zur gesamten Hand gegen den Gesellschaftsschuldner zustehende Forderung in Forderung umgewandelt wird, die ihm allein zustehe, wird der Tatbestand der U. nicht erfüllt 1766⁹

Urheberrecht

vgl. auch Kunstschutz, Literar. U.
 Die gewerbliche Nachahmung in Technik und Kunstgewerbe. Schrifttum 1816
 Der deutsche Entwurf eines neuen Urhebergesetzes im Lichte der Berner Verbandsübereinkunft 2230

Urkunden

Fehlerhafte U. Schrifttum 2140
 Völkerechtl. U. Schrifttum 2252
 Formblatt der Zollbehörde für Zollbürgschaften ist keine typische, von dem RevG. frei auszuliegende U. (Z.N.) 2285¹¹

Urkundenbeweis

Das Geständnis der Restitutionsbehl. über das Vorhandensein und den Inhalt der neu geltendgemachten Urkunde kann zwar nicht die Wirkung äußern, die sonst einem Geständnis nach § 288 ZPO. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des Geständnisses überzeugt, daß die Angaben beider Parteien der Wahrheit entsprechen, dann kann von Antritt des U. abgesehen werden 2149⁵
 Gerichtliche Beweisgebühr bei Vorlegung von Urkunden durch die Partei ohne Anordnung seitens des Gerichts 2177³²

Urkundensfälschung

§§ 267, 268 StGB. Straflos bleibt Gehilfe, der schwere U. zu fördern glaubte, während der Haupttäter einfache U. beging, auf deren Tatumstände sich der Gehilfenvorbehalt nicht erstreckte 1738¹⁵

Urlaub

Kaufmännischer Angestellter ist nicht ohne weiteres verpflichtet, während seines U. jede, auch nur vorübergehende Abwesenheit von seinem Wohnort dem Arbeitgeber anzuzeigen 2565²
 Sind U.ansprüche tariflich von Beschäftigung von bestimmter Dauer „im Betrieb“ abhängig, so ist ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers bei ununterbrochener Fortführung des bisherigen Geschäftszweckes an derselben Betriebsstätte unerheblich 2110⁵

„Urquell“

Art. 1 Ziff. 2 Schweiz MarkenSchG. Gegenüber der Bezeichnung „Urquell“ ist die Bezeichnung „Urhell“, nicht dagegen die Bezeichnung „Wädenswiler-Urhell“ verwechslungsfähig 2336¹

Urteilsgründe

In der VerJnst. erfolgte Zurückverweisung an die erste Instanz, wenn das Vorderurteil abhanden gekommen und nicht wiederhergestellt werden kann, denn § 338 Ziff. 7 StPO. ist auch für diesen Fall anwendbar 1561¹⁸

Nachprüfung der nach § 267 StPO. an die U. zu stellenden Erfordernisse auf Grund der allgemeinen Füge einer Verletzung des sachlichen Rechts. Voraussetzung einer Bezugnahme des Berufungsurteiles auf Grund des ersten Urteils ist, daß genau und zweifelsfrei zu erkennen ist, in welchem Umfang das BG. die Darlegungen des ersten Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung übernommen hat. Unzulässig ist, daß das Berufungsurteil auf Teile des ersten Urteils verweist, insbes. ganz allgemein auf die „Sachdarstellung“ 1753⁴¹

§ 267 StPO. Unzulässige Bezugnahme auf den Inhalt der Akten 2156¹⁰

Hilfsweise gestellte Beweisangebote (Eventualbeweisangebote) brauchen erst in den U. beschrieben zu werden (St.R.) 2161¹⁰

Urteilsverkündung

§§ 136, 310 ZPO. Ein auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossenes Urteil kann nicht durch Zustellung verlaublich werden, ein von der Vollkammer beschlossenes Urteil kann nicht durch den Einzelrichter, ein vom Einzelrichter beschlossenes Urteil kann nicht durch die Kammer verkündet werden 2287¹²
 § 341 II StPO. gilt bloß für den Angekl., nicht für den Privatkläger 1783³⁵

Uttség

Auslieferungsfall 2341¹ 2345⁴

Veräußerungsverbot

Zwischen eingetragenen B. und einer auf Bewilligung beruhenden Auflassungsvormerkung besteht kein materiellrechtliches Rangverhältnis 2441³

Verbandsvertreter

§ 11 ArbGG. Erstattungsfähigkeit der Vertretungskosten vor dem ArbG. Kosten der RA. und B. 2194¹

Verbindung von Verfahren

Vergleichsabschluß nach B. von Haupt- und Arrestsache läßt zwei gesonderte Anwaltsgebühren entstehen 2168⁸
 Zum Kostenanspruch des Armenanwaltes im Eheprozeß bei Säufung und späterer Abtreuung von Scheidungs- und Nichtigkeitsklage 2170¹⁴

Im Fall verbundener B. (§ 237 StPO.) ist der eine wegen schlüssiger Körperverletzung verurteilte Nebentäter durch die Freisprechung des mitangeklagten zweiten Nebentäters nicht beschwert, kann also das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht lediglich mit der Behauptung begründen, die Freisprechung des zweiten sei zu Unrecht erfolgt 2104²²

Verein

Für andauernden verkehrsgefährdenden Zustand muß verfassungsmäßig berufener Vertreter, sei es Vorstandsmitglied oder besonderer Vertreter, die Verantwortung tragen. Bei Anwendung des § 31 BGB. bedarf es der näheren Bezeichnung des Verantwortlichen nicht 2076⁹

Zu § 57 BGB. und den Erlassen des preuß. Kultusmin. v. 5. April, 29. Nov. 1919 und 19. Jan. 1921 1578³

Unter das Verbot des § 56 a GewD. fällt auch die Werbung von Mitgliedern für Vereinigung, wenn sie zugleich Abschnitt einer Tätigkeit ist, die auf Vermittlung von Darlehen gerichtet ist 1592³⁸

§ 831 BGB. ist anzuwenden, wenn nicht rechtsfähiger B. haftbar gemacht werden soll für den Schaden, den seine Vertreter in Ausführung von Verrichtungen, zu denen sie bestellt sind, einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Die Besetzung eines nicht rechtsfähigen B. stellt kein Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. dar, ebensowenig die Vorschr. der §§ 33, 147 Ziff. 1 GewD. 1725⁶

Bermietet der Gastwirt einen seiner Schankräume an B. und steht dieser Raum dem B. ausschließlich und dauernd zur Verfügung, so scheidet er als Schankraum des Gastwirts ohne weiteres aus. Übertretung der Polizeistunde in diesem Raum bedeutet keine strafbare Handlung, wobei es gleichgültig ist, ob dieser Raum mit den anderen Schankräumen des Gastwirts in räumlicher Verbindung steht 1771¹⁹

Vereinigungsfreiheit (Art. 159 RVerf.)

Die Kündigung eines Arbeitsvertrages ist nur dann wegen Beeinträchtigung der

W. wichtig, wenn der Arbeitgeber diese Beeinträchtigung beabsichtigt. Kündigung aus wirtschaftlichen Beweggründen im Hinblick auf die Höhe des Tariflohns verstößt nicht gegen Art. 159. — Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber seine Verbandszugehörigkeit mitzuteilen, kann sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben 2463²

Der Beschluß einer Innung, wonach ihre Mitglieder Angehörige einer im Konkurrenzkampf mit den Innungsmitgliedern stehenden Genossenschaft nicht als Arbeiter beschäftigen dürfen, ist keine Maßnahme zum Zweck des Arbeitskampfes und berührt auch nicht die W. Für Ansprüche des dadurch betroffenen Arbeiters ist das ArbG. nicht zuständig 2314⁴

Verfallerklärung

§ 12 UnfWG. Bestechungsgelder sind auch, wenn sie vor dem Strafteil dem Geschäftsinhaber herausgegeben worden sind, dem Staat für verfallen zu erklären 1907⁹

Verfassung

vgl. auch RVerf.

An Introduction to British Constitutional Law. Schrifttum 2261

Die österreichischen Gesetze des Bundes samt Ausf.- und Nebengesetzen. Schrifttum 2263

Vergleich

Auf Vertrag, in dem für die Herbeiführung eines V. zwischen dem Versprechenden und seinen Gläubigern Vergütung versprochen wird, sind die Bestimmungen über den Mäklervertrag sinngemäß anzuwenden 1761¹

Die Vollstreckungsklausel wegen einer Hypothekensforderung, die seinerzeit in freiwilliger Erfüllung eines gerichtlichen V. bestellt war, ist nicht dem früheren Prozeßbevollmächtigten des Hypothekenschuldners, sondern diesem selbst zuzustellen 1980⁸

Befugnis der Aufwertungsstelle, die Zulässigkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes in einem V. über eine bei ihr abhängige Aufwertungssache zu beurkunden 2281⁸

Einigung nach § 1 WD. über Zahlungsfrist in Aufwertungssachen setzt nicht V. voraus, kann vielmehr auch vorliegen, wenn der Schuldner sich bereit erklärt hat, zu dem Termin, zu dem gekündigt ist, zu zahlen 2547³

§ 356 StGB. „Dieselbe Rechtsache“ liegt nicht vor, wenn RA. zunächst im Auftrag eines Schuldners dessen Gläubigern — ohne in die sachlich-rechtlichen Verhältnisse eingeweiht zu sein — auf rein rechnungsmäßiger Grundlage außergerichtlichen Vorschlag macht, später — nach Scheitern der V. Verhandlungen — im Auftrag eines dieser Gläubiger dessen Forderung gegen den Schuldner einlegt 2160¹⁸

Vergleichsgebühr (§ 13 Nr. 3 RAGebD.)

In der Vereinbarung, daß die Klägerin auf ihre Klageforderung verzichtet hat und der Besl. mit gegenseitiger Aufhebung der Kosten sich einverstanden erklärte, ist materiellrechtlicher Vergleich zu erblicken, durch den gleichzeitig die Ungewißheit über das streitige Rechtsverhältnis beseitigt wurde. Dem RA. steht daher die W. zu 2184⁴

Zur Beilegung des Rechtsstreites ist Vergleich nur dann geschlossen, wenn er die Erledigung des ganzen oder teilweisen Anspruches ohne richterliche Entsch. bezweckt. Darunter fällt nicht Beschrän-

kung auf bestimmte Angriffs- oder Verteidigungsmittel 2167⁶

Dem Verfehrsanwalt steht erstattungsfähige B. zu 1596¹

Dem Armenanwalt, der vor Entziehung des Armenrechts bei Vergleich mitgewirkt hat, steht die W. nicht zu, wenn der Vergleich erst nach der Entziehung des Armenrechts zustande kommt 2169¹³

B. in Ehefachen 1587²⁴

§§ 28, 13 Ziff. 3 RAGebD. Vergleichsabschluß nach Verbindung von Haupt- und Arrestsache läßt zwei gesonderte Gebühren entstehen 2168⁸

Vergleichsverfahren, gerichtliches

§ 4 VerglD. Der Versicherer, der dem Versicherten Frist gem. § 39 BGB. gesetzt hatte, ist nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist am V. beteiligt 2564¹

Nach § 5 III VerglD. ist im Gegensatz zu § 181 S. 3 RD. die Richtigkeit des bevorzugen Sonderabkommens nicht davon abhängig, daß die Vereinbarung sich die Bevorzugung zum Ziel setzt. Beiden Vorschriften bleibt aber gemeinsam, daß die Abmachung in Verbindung und in Beziehung zu dem Zwangsvergleich stehen muß. Für die Anwendbarkeit des § 96 VerglD. ist nicht erforderlich, daß das dem Gläubiger gemachte Versprechen Gegenleistung darstellt; daß es Beweggrund für die Zustimmung war, genügt 2541²¹

Die Eröffnung des g. V. ist abzulehnen, wenn der Schuldner für den Vergleich einen Liquidationsvergleich vorschlägt, nach dessen Inhalt die Gläubiger keinerlei Sicherung erhalten 1986³

Zum Vollstreckungsübereinkommen zwischen Österreich und dem Deutschen Reich vom 21. Juni 1923: Der bestätigte Vergleich in Verbindung mit Auszug aus dem berechtigten Gläubigerverzeichnis (§ 75 VerglD.) bildet ebenso wie die analogen, im § 53 a HstAusglD. vorgesehenen Vorgänge einen gem. dem Übereinkommen wechselseitig vollstreckbaren Titel, und zwar sowohl gegen den Hauptschuldner als auch gegen allfällige Vergleichsbürger 2335²

B. in Deutschland, Wirkung in der Tschechoslowakei. Gegenüber der vor tschechoslowakischen Gerichten erhobenen Klage kann sich der reichsdeutsche Schuldner nicht wirksam auf den Inhalt eines in Deutschland zustande gekommenen Vergleichs berufen 2340²

Verhandlungsgebühr

§ 13 Nr. 2 RAGebD., § 18 EntfWD. Wenn im Schiedsverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist, kann die W. nicht gefordert werden 2183³

§ 16, 17 RAGebD. Weitere Verhandlung vor dem Läuterungsurteil ist nur unter besonderen Umständen streitig 2169¹⁰

§ 17 RAGebD. In Ehefachen kann der RA. für die weitere nicht kontraktistische Verhandlung nach Rechtskraft des bedingten Endurteils nur Gebühr in Höhe von $\frac{1}{20}$ fordern 2169¹¹

Verjährung

Zivilsachen

§§ 194, 198 BGB. Die W. von Schadensersatzforderungen einer AktG. gegen ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen vorschriftswidriger Anlegung von Gesellschaftsvermögen beginnt schon mit der Vornahme der vorschriftswidrigen Anlage, nicht erst mit dem Eintritt einer endgültigen Vermögenseinbuße für die AktG. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Gegeneinrede der Arglist gegenüber der V.einrede 1648²

§ 196 Nr. 1 Halbs. 2 BGB. Forderungen für Lieferungen, die für Landwirtschaftsbetrieb gemacht worden sind, unterliegen der vierjährigen W. 1573²

§ 196 BGB. Der auf Grund von § 25 BGB. Haftende wird Träger einer selbständigen eigenen Schuld, die aber den gleichen Inhalt und die gleiche Beschaffenheit hat, wie die Schuld des Vorgängers im Augenblick des Haftungseintrittes. Daher setzt sich die für die Schuld bereits begonnene W. auch für die neue Schuld fort; eine Unterbrechung der W. gegen den bisherigen Schuldner wirkt nicht gegen den Erwerber des Handelsgeschäftes 1650⁵

§ 225 BGB. Die kurze W.frist des § 70 ABSpezB. umfaßt auch Schäden, die der Spektateur vorsätzlich herbeigeführt hat 1724²

Die Ehefrau kann im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt auch Forderungen anerkennen und dadurch den Ablauf der W. unterbrechen 1415⁹

Der Beginn der W.frist für den Pflichtteilsanspruch setzt keine Kenntnis der Verletzung des Anspruchs voraus 1366²¹

Strafsachen

§ 68 StGB. Das Urteil, das lediglich eine Strafverfügung nach § 418 StGB. aufhebt, ist keine die W. unterbrechende Handlung. Ob die Hauptverhandlung als solche und die ihrer Vorbereitung dienenden Verfügungen des Richters die W. unterbrochen haben, hängt davon ab, ob sie der Förderung der Strafuntersuchung dienen sollten oder nur dem formellen Abschluß eines unzulässigen Verfahrens 1768¹¹

§ 69 StGB. Wird ein wegen Beleidigung eingeleitetes Strafverfahren, nachdem der Beschuldigte zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden ist, bis zur Entscheidung über die Stellung von Strafträgen vorläufig eingestellt, so läuft die W.frist weiter 1740¹⁷

§ 69 StGB. Die W.frist ruht in der Zeit zwischen dem Tage, an dem das Urteil Rechtskraft erlangt und dem Tage des Wiedereinsetzungsbeschlusses 1765⁹

Trifft eine nicht erwiesene strafbare Handlung mit einem anderen wegen V. nicht mehr verfolgbar Delikt tateinheitlich zusammen, so lautet die Urteilsformel auf Freisprechung wegen der nicht nachweisbaren Straftat, ohne daß daneben noch Raum ist für förmliche Einstellung wegen des verjährten Delikts 1751⁴⁰

§ 15 BeamtdienstStD. v. 27. Jan. 1932. Berücksichtigung der V.vorschr. auf die Berufung des Angeschuldigten gegen ein vor dem 1. April 1932 ergangenes Urteil 1756¹

§§ 2, 4 AusliefG. i. Verb. mit Art. 5 deutsch-tschechoslow. AusliefV. Strafbarkeit der Tat nach deutschem Recht als Voraussetzung der Auslieferung. Unzulässigkeit der Auslieferung im Fall der V. der Strafvollstreckung (Fall Lang) 2350¹⁰

§ 4 AusliefG. Bedeutung des Erfordernisses, daß „die Gegenseitigkeit verbürgt ist“. Unzulässigkeit der Auslieferung, wenn die Strafverfolgung verjährt sein würde (Fall Osmanczil) 2351¹²

Die Grundsätze über die W. der durch andauerndes Unterlassen begangenen Zuwiderhandlungen finden dann keine Anwendung, wenn das Unterlassen nur auf dem Wege über eine widerlegbare gesetzliche Vermutung der Vornahme einer Handlung — wie in den Vermutungstatbeständen der TabStGinterziehung —

strafrechtliche Bedeutung erhält. Unterbrechung der B. bei TabStDinterziehung auch vor Erlass des TabStG. v. 22. Dez. 1929 durch aftenkundig gemachte Einstellung der Untersuchung durch die Steuerbehörde 1471¹¹

§ 147 ABgD. Die Handlung, die die B. unterbricht, muß bestimmten Steuerfall betreffen. Nötig ist nicht, daß die Handlung, etwa ein Ersuchen um Auskunft, an den StPfl. gerichtet ist 1506²⁰

Anliegerbeiträge. Die nach Fertigstellung einer neuen Straße bis zum Eintritt der Beitragspflicht für die einzelnen Anlieger auslaufenden Zinsen bilden keinen Teil der Straßenherstellungskosten. Die B. frist beginnt von neuem zu laufen, wenn auf Grundstück neuem Gebäude errichtet wird, und zwar auch dann, wenn die Gemeinde von ihrem Beitragsrecht wegen Errichtung des Hauptgebäudes auf dem gleichen Grundstück seinerzeit keinen Gebrauch gemacht oder rechtsgültig verzichtet hat 2576¹

Verkaufsstände

Verkäufer in Lebensmittel- und Zeitungs-B. auf Bahnhöfen als Handlungsgehilfen 2111⁷

Verkehrsgesfahr

Für andauernden verkehrsgesfahrnden Zustand muß verfassungsmäßig berufener Vertreter, sei es Vorstandsmittglied oder besonderer Vertreter, die Verantwortung tragen. Bei Anwendung des § 31 BGB. bedarf es der näheren Bezeichnung des Verantwortlichen nicht 2076⁹

Verkehrsgewerbe

Arbeitszeit für das B. vgl. unter A.

Verkehrsinfel

§ 1 RhaftpfliG. Ereignisse, die mit gewisser Häufigkeit wiederkehren, können, auch wenn sie bei der Natur des Betriebes unvermeidlich sind, nicht als höhere Gewalt angesprochen werden. Zu diesen Ereignissen gehört auch das bei starkem Verkehr immer wieder vorkommende Vorwärtsdrängen der auf B. wartenden Personen 2081¹³

Verkehrspolizei

Bei Gefahr darf der Kraftfahrer unbedenklich Polizeivorführ. zuwiderhandeln, wenn dies zur Verhütung des drohenden Unfalles notwendig ist und sonst niemand gefährdet wird 1036²⁴

§ 366 Ziff. 10 StGB. Anordnungen von Straßenverkehrsbeamten 2047⁶

Verkehrsrcht

Fußgänger, der den Fahrdamm an unübersichtlicher Stelle kreuzen will, darf sich nicht mit einem sücktigen Umschwen begnügen, vielmehr muß er sich mit der durch die Sachlage gebotenen Sorgfalt umsehen 1724³

§ 4 BadStrVerfD. Sorgfaltspflicht des Fahrers eines Handlarrrens 2047⁷

§ 11 I BerlStrD. ist rechtsgültig 2161¹⁰

Verkündung der Gesetze

Reichsgesetz ist dann als verkündet anzusehen, wenn die Herausgabe des das Gesetz enthaltenden Gesetzesblattes begonnen hat, d. h. mit der Einlieferung der Stücke des Gesetzesblattes bei dem Postzeitungsamt zum Zwecke der Beförderung und Verteilung. Auf die Zahl der eingeleferteten Stücke des Gesetzesblattes kommt es nicht an. Die Frage, wann Reichsgesetz als verkündet anzusehen ist, und die Nichtigkeit des Ausgabevermerkes auf dem BGBI. unterliegt der Prüfung des RRG. 2482¹⁰

Verkündung von Urteilen

vgl. unter Urteilsverkündung

Verlagsgesetz

§ 38. Die Tatsache, daß der Verleger es erhebliche Zeit hindurch unterlassen hat, das ihm vom Verfasser übergebene Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und dadurch dem Verfasser die Möglichkeit der Wertverwertung während dieser Zeit entzogen hat, gehört zu den Umständen i. S. des § 38, die die teilweise Aufrechterhaltung des Verlagsvertrages rechtfertigen. Der dem Verfasser gewährte Vorschuß kann in diesem Fall nicht zurückverlangt werden 1905⁶

§ 42. Zur Rechtsstellung des Herausgebers eines fachwissenschaftlichen Kalenders 1906⁷

Verlöbniß

Bei Auflösung eines B. kann der Schwiegervater gegenüber der Braut keine Rückgabe seiner Geschenke beanspruchen 1410¹

Verlobungsanzeige

§ 92 MilStGB. Art. 9 der Berufspflichten des deutschen Soldaten v. 2. März 1922 stellt keinen Befehl in Dienstsachen dar. Nur unter besonderen Umständen kann es als politische Betätigung angesehen werden, wenn ein Mitglied der Reichsmehr seine B. in der Weise veröffentlicht, daß er sie mit dem Parteiabzeichen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei versehen 1771²¹

Vermittlung von Darlehn

vgl. unter D.

Vermögenssteuer

vgl. auch VermBermStDurchfBest. unter Bewertung

Das B. gefez v. 22. Mai u. 24. Juli 1931 mit DurchfBest. und AusErlaffen und unter Berücksichtigung der Nov. v. 8. Dez. 1931. Schrifttum 1960

Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten 1427

Vermögensübernahme

§ 419 BGB. Keine Schuldenhaftung des Übernehmers trotz B. 1579⁹

Vermögensbegriff i. S. des § 419 BGB. Zum Tatbestand des § 419 gehört, daß der Erwerber die Verhältnisse des Veräußerers kennt und daß nach diesen ihm bekannten Verhältnissen das ganze oder so gut wie das ganze Vermögen mit dem überlassenen Gegenstand auf ihn übergeht 2280⁷

Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)

§ 831 BGB. ist anzuwenden, wenn nicht rechtsfähiger Verein haftbar gemacht werden soll für den Schaden, den seine Vertreter in Ausführung von Verrichtungen, zu denen sie bestellt sind, einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben 1725⁶

Wem von Kraftwagenfabrik für eine Vorführungsfahrt mit einem Wagen der Fabrik ein Kraftwagenführer zur Verfügung gestellt ist, kann zur Fabrik das Vertrauen haben, daß derselbe zuberlässig ist 2017² a

Sat ein Kraftwagenführer bei Schwarzfahrt durch übergroße Fahrgeschwindigkeit einen Unfall verursacht, so hat der Überwachungsbehörde die Maßnahmen darzulegen und zu beweisen, die er zur Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit sowie der Unterlassung von Schwarzfahrten ergriffen habe 2027¹³

Bei Schwarzfahrt kommt Haftung aus § 831 BGB. nicht in Frage, da der Schwarzfahrer nicht in Ausübung der ihm übertragenen Verrichtung handelt 2027¹⁴ 2014²

Versäumnisurteil

Ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist bewilligendes Zwischenurteil eines OBG. unterliegt der Nachprüfung der RevJnst. 2147⁷

Versicherungsrecht, öffentliches

vgl. auch im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 14. Juni 1932 Sozialversicherungsrecht. Schrifttum 2509 Reich und Länder in der Organisation der Sozialversicherung. Schrifttum 2509

Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Schrifttum 2510

Das Strafrecht der Sozialversicherung. Schrifttum 2510

Neuorientierung in der Sozialversicherung. Schrifttum 2510

Die Erbschaften, ihr Wesen und ihre Aufgaben. Schrifttum 2510

Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten 1427

Reichsversicherungsordnung

RBV. nebst Durchf.- u. AusfBest. Schrifttum 2508

RBV. Handkommentar. 2509

§ 28 III RBV. Den Arbeitnehmern steht bei Zwangsversteigerungen wegen ihrer Ansprüche auf Abführung der ihnen einbehaltenen Versicherungsbeiträge an die Versicherungsträger ein Vorrecht nicht zu 1585¹⁸

§ 119 RBV. Die Pfändung des Anspruchs des Ehemanns auf Krankengeld ist zugunsten des Unterhaltsanspruchs der Frau und der Kinder zulässig 1403¹⁷

§ 160 RBV. Ob die tägliche Kostzulage zum Schichtlohn als versicherungspflichtiges Entgelt der Berechnung der Versicherungsbeiträge mit zugrunde zu legen ist, hängt davon ab, ob sie nur als Erstattung barer Auslagen anzusehen ist oder für den Arbeiter wirtschaftlichen Wert hat 2483²

§ 195 a I Nr. 3 RBV. Die Gewährung des Wochengeldes für die Zeit vor der Entbindung ist nicht davon abhängig, daß der Antrag bereits vor der Entbindung gestellt ist 1419¹

§ 205 RBV. Anspruch auf Familienhilfe ist nur begründet, wenn bei Beginn der Erkrankung des Familienmitgliedes der Versicherte die zeitlichen Voraussetzungen des § 205 RBV. erfüllt hat 1419²

§ 205 a RBV. Der Bezug von Familienwochengeld nach § 205 a schließt die gleichzeitige Gewährung von Krankengeld an die versicherte Wöchnerin nicht aus 1420³

§ 381 RBV. Der Treuhänder ist nicht als Arbeitgeber i. S. der RBV. anzusehen 2575¹

§§ 393 ff. RBV. Bei der Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen Grundstückes genießen die vom Vollstreckungsschuldner einbehaltenen, aber nicht abgeführten sog. Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung nicht das Vorrecht des § 10 Ziff. 2 ZwVerfG. Sie sind nicht als Lohnforderungen i. S. des Gesetzes anzusehen 1585²⁰

§ 480 RBV. Die Wartezeit für die Auszahlung des Krankengeldes beginnt für den an Bord des Schiffes, auf der Reise oder im Ausland erkrankten Seemann mit dem Tage zu laufen, an dem er in das versicherungspflichtige Fürsorgeverhältnis übertritt 2327²

§ 537 I Nr. 4 d RBV. Berufssportler, die in Vorführungsbetrieb mitwirken, ge-

hören insoweit zu den reichsgegesehlich gegen Unfall versichert. Personen 2570¹
 § 539 b RVD. Steht nur ein Teil des versicherten Betr. zu dem kaufmännischen u. verwaltenden Teil des Unternehmens in einem dem Zweck entsprechenden örtlichen Verhältnis i. S. des § 539 b, so unterliegt der kaufmänn. und verwaltende Teil nur dann der Unfallversicherung, wenn das kaufmänn. Personal zu einem ins Gewicht fallenden Teil für den örtlich nahen Teil des versicherten Betriebs beschäftigt wird. Dies ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn nur etwa der sechste Teil der Arbeitsleistung des Kaufmanns. Personals auf diesen Teil des Betriebs entfällt 2570²

§ 559 b II Nr. 6 RVD. Ehelich erklärtes Kind des Sohnes des Versicherten ist Entel 1420⁴

§§ 898, 1542 RVD. Ausgleichung der Haftpflichtansprüche bei beiderseitigem Verschulden, wenn auf einer Seite Berufsgenossenschaft beteiligt ist und Regrecht 2531¹⁰

Prozessvoraussetzung für eine einen Erlassanspruch gem. § 906 RVD. geltend machende Klage ist, daß der Vorstand den Beschluß gefaßt hat und daß dem in Anspruch zu Nehmenden schriftlich mitgeteilt ist, daß der Vorstand den Erlassanspruch erheben wolle. Beschlußfassung des Vorstands oder anderen sätzungsgemäß bestimmten Organs der Berufsgenossenschaft wird nicht durch bloße Entschliekung des Vorstehenden ersetzt, dem nur der Vorstand die Ausnützung dieser seiner Rechte übertragen hat. Dem Erfordernis der schriftl. Mitteilung des Willens, den Anspruch zu erheben, genügt es nicht, wenn im Rechtsstreit der R.V. dem anderen und dem Gericht eine nicht einmal beglaubigte Abschrift eines vor längerer Zeit ergangenen, die Entschliekung des Vorstehenden bestätigenden Vorstandsbeschlusses mitteilt 2533¹⁰

§ 1259 RVD. Der Anspruch auf Waisenrente für Entel nach dem versicherten Großvater wird dadurch nicht ausgeschloffen, daß die Eltern des Entels noch leben und zur Gewährung des Unterhalts imstande sind 1420⁵

Unter Invalidenpension i. S. v. § 1281 Nr. 3 RVD. ist auch das Ruhegeld der Angest. d. Reichsknappsch. (§ 56 I Nr. 1 RKnappschG.) zu verstehen 1690¹

§§ 1259, 1291 RVD. Der dem natürlichen Vater eines unehel. Kindes gewährte Kinderzuschuß zur Invalidenrente fällt nicht fort, wenn das Kind von einem anderen an Kindes Statt angenommen wird 1420⁶

§ 1304 RVD. Wenn Invalidenrente wohlwollenderweise bei nur geringem Krankheitsbefunde gewährt und später auch dieser Befund beseitigt ist, so kann daraufhin die Entziehung der Rente erfolgen 2571³

Für Versicherte, die in der Seeschifffahrt beschäftigt sind, gilt i. S. der §§ 1311 a und b RVD. die ganze deutsche Küste als dieselbe Gegend und als Jahresarbeitsverdienst der gem. §§ 1067, 1068 RVD. festgesetzte 2113¹

Entsprechend dem § 1311 d Abs. II RVD. ist bei Ruhebest. der Sätzung der Reichsknappsch. die Kapitalabfindung in der Unfallversicherung der Rente gleichzustellen, weil sie ihrem Wesen nach tatsächlich nur andere Form der Entschädigung und daher mit der Rente wesensgleich ist 2054¹

§ 1318 RVD. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten ist:

1. für die Feststellung der höchsten Rente der Kinderzuschuß zu berücksichtigen und
2. für den Fall, daß die mit dem Kinderzuschuß versehene Rente die geringere ist, diese ohne Kinderzuschuß zur Hälfte als Zusatzrente neben der höchsten Rente zu gewähren 1421⁷

§§ 1319, 1722 ff. RVD. Die Entsch. 258 (RVerf. Nachr. Jnb. und Altersberf. 1893, 106) über die Wirkung der Erteilung eines neuen berufungs-fähigen Bescheids ist auch unter der Geltung der RVD. noch maßgebend 2197¹

Einkommen i. S. v. § 1440 I RVD. ist nicht das Einkommen im steuerlichen Sinne, sondern im wirtschaftlichen Sinne. Der eigene Verbrauch eines Landwirts und seiner Familie ist, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, als Einkommen anzusehen 1787¹

Der Klärung der sich aus § 1542 RVD. ergebenden Fragen bedarf es, bevor Grundurteil oder Feststellungsurteil ergeht 2018³

Wenn Schadensanspruch nur z. T. rechtlich begründet ist, so geht dieser Teilanspruch gem. § 1542 RVD. über; eine Verweisung des Versicherungsträgers auf nicht mehr bestehenden Anspruch ist unzulässig 2537¹⁰

Der durch den Unfall dem Versicherten erwachsene Anspruch auf Sachschaden und Schmerzensgeld geht nicht auf den Versicherungsträger über. § 1542 RVD. bezieht sich nur auf Schaden, der durch Körperverletzung oder Tötung entstanden ist (z. B. Verdienstausfall) 2560¹⁰

Zur Auslegung der §§ 1543 II, 901 II RVD. liegt abgeschlossener Schadensanspruch nicht vor, so ist der Verletzte nicht genötigt, wegen des ziffernmäßig schon errechenbaren Teils seines Schadens Leistungsklage zu erheben, sondern kann sich wegen seiner gesamten Ansprüche auf die Feststellungsklage beschränken 2558³

Sätzungsbest. der Reichsknappsch. sind keine gesetzl. Vorschr. i. S. von § 1693 RVD. 2571⁴

Die Revision ist gem. § 1778 I RVD. jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn dauernde Leistung wegen einer vorübergehenden Leistung in Anspruch genommen wird 2571⁵

Art. 3 JnbVerf. d. v. 12. Juli 1929. Die Witwe eines i. J. 1916 verstorbenen Versicherten, der seit dem Jahre 1902 bis zu seinem Tode die Altersrente des alten Rechts bezogen und während dieser Zeit keine Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet hatte, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge nach dem 4. Buch der RVD. 1421¹⁰

Angestelltenversicherung

Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Beiträgen eines Angestellten an Fürsorgekasse, die davon abhängig sind, daß der Angestellte freiwillig als Mitglied der Fürsorgekasse beitritt und ebensolche Zahlungen in gleicher Höhe leistet, sind keine Vergütung für die Arbeitstätigkeit und deshalb nicht Entgelt i. S. von § 2 AngVerfG. 1690¹

Durch § 54 II AngVerfG. sind nur die Anwartschaften in der Angestelltenversicherung, nicht aber die in der Invalidenversicherung bis zum 31. Dez. 1925 aufrechterhalten 1691³

Teilbeschäftigter i. S. von § 184 I S. 1 AngVerfG. ist ein Versicherter nicht, der auf Grund eines fortdauernden Beschäftigungsverhältnisses von einem Arbeitgeber zwar nicht an jedem Tage, aber

an einzelnen Tagen des Kalendermonats beschäftigt wird 1691⁴
 Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers wegen unterlassener Anmeldung zur Angestelltenversicherung. Von der AngVerf. befreit waren nach der VgD. v. 30. Sept. 1916 nur solche „Kriegsangestellte“, die vor dem Krieg eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit überhaupt nicht ausgeübt hatten 2565¹

Die Best. des Art. 23 II des Vertrags über poln. landwirtschaftl. Arbeiter v. 24. Nov. 1927 findet auf solche landwirtschaftl. Arbeiter keine Anwendung, die lediglich als dtsh. Staatsangehörige in Deutschland landwirtschaftl. Arbeiten verrichten und erst nach Eintritt des Versicherungsfalles die poln. Staatsangehörigkeit erworben haben 2327¹

Versicherungsrecht, privates

vgl. auch Feuerversicherung, Viehversicherung

Grundzüge des Versicherungswesens. Schrifttum 2505

Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. Personenversicherung. Schrifttum 2506

Rechtsschutz des Versicherten. Schriftt. 2507

Naturalerlass als Leistungsprinzip in der Individualversicherung. Schrifttum 2507

Die Erfolgsrechnung im Versicherungsbetriebe. — Internat. Rückversicherung. Schrifttum 2507

Rechtliche Besonderheiten der beaufsichtigten Abonnementunfallversicherung. Schrifttum 2507

Lebensversicherung und Vertrag zugunsten Dritter. Schrifttum 2508

Lebensversicherung. Schrifttum 2508

Gesetz über die Beaufsichtigung der priv. Versicherungsunternehmen u. Bau-sparlaffen v. 6. Juni 1931 Schriftt. 2508

§ 14 Verf. d. v. Bestandsübernahme. Sowohl objektive als auch subjektive Unsicherheit geben u. U. dem Versicherten ein Recht zur fristlosen Kündigung 2556⁸

Reichsgesetz über den Versicher. nebst dem zugehörigen EinG. Schrifttum 2505

§§ 5, 6, 187 VVG. Die Wegbedingung der Versicherungspflicht bei leichter Fahrlässigkeit des Versicherten ist bei der Versicherung von Schmudsfachen und Pelzen nicht zulässig. Die Versicherung ist keine Transportversicherung 2511¹

§ 12 II VVG. Bei Ablehnung eines Versicherungsanspruchs muß der Versicherer darauf hinweisen, daß bei Verjährung der in den AllgVerf. zur Erhebung der Klage bestimmten Frist die Verpflichtung zur Leistung wegfallt; der bloße Hinweis auf die Frist genügt nicht, um den Leistungsanspr. zu beseitigen 2513²

§ 12 VVG. § 496 ZPO. Der Güteantrag ist als gerichtliche Geltendmachung i. S. der Versicherungsbedingungen anzusehen, die vorschreiben, daß bei Verlust sämtlicher Ansprüche diese innerhalb einer Frist von sechs Monaten gegen die Versicherungsgesellschaft geltend zu machen sind 2553⁴

§§ 15, 101 VVG. §§ 20 f., 55, 59, 90 f. JnbVerfG. Der Versicherungsanspruch geht auf den Ersteher eines Grundstückes über, soweit die Versicherung Gegenstände betrifft, die der Beschlagnahme unterliegen, falls er nicht vorher verwirkt oder aus dem Vermögen des Versicherten ausgeschieden ist. Zulässigkeit der Abtretung, Verpfändung und Pfändung v. Versicherungsansprüchen 2538²⁰

§§ 16 ff. VVG. Versicherung und Rspr. 2497

§§ 17, 18 VVG. Machen die AllgVerf. den Eintritt der Leistungspflicht davon abhängig, daß sich der Gesundheitszu-

- stand des Versicherten seit Stellung des Antrages bis zur Einlösung des Versicherungsscheines nicht wesentlich verschlechtert hat, so fällt die Leistungspflicht nur weg, wenn innerhalb dieses Zeitraumes objektiv wesentliche Erkrankung neu eingetreten ist. Die Anfechtung des Versicherers kann nur an den Versicherungsnehmer oder seine Erben, nicht an den Zessionar oder den Bezugsberechtigten gerichtet werden. Umfang der Anzeigepflicht auf die Frage nach Zu- oder Abnahme des Körpergewichts in der letzten Zeit 2555⁷
- § 32 II BGB. Die Entsch., ob Verletzung der dem Versicherten obliegenden Pflichten leicht oder grob fahrlässig sei, ist der Nachprüfung des RevG. entzogen. § 32 II findet auf die Verletzung solcher Pflichten, die dem Versicherten erst nach Vermittlung der Gefahr obliegen, keine Anwendung 2514³
- §§ 35, 38, 39 BGB. Zum Begriff „Folgeprämie“ 2552²
- Versicherungsfall i. S. v. § 39 BGB. 2553³
- Der Versicherer, der dem Versicherten Frist gem. § 39 BGB. gesetzt hatte, ist nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist am Vergleichsverfahren beteiligt 2564¹
- § 51 BGB. Der Versicherungswert bei der Autoversicherung — Zeitwert — entspricht dem Verkaufswert des Automobils z. B. des Schadensfalles 2554⁶
- § 61 BGB. Der Versicherungsanspruch erlischt infolge Handlungen des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Versicherungsnehmers nur dann, wenn dieser Repräsentant des Versicherungsnehmers ist 2515⁴
- § 67 BGB. Der Geschädigte, der aus Anlaß des Schadensfalles abstrakte Versicherungssumme auf Grund einer Lebensversicherung erhalten hat, verliert hierdurch nicht die Aktilegitimation zum Schadenersatzprozeß gegen den zum Schadenersatz Verpflichteten. Ein auf Grund des WehrVersorgG. gezahltes Übergangsgeld ist nicht Schadenersatz, insoweit es ist § 255 BGB. nicht anwendbar 2299⁴
- § 69 BGB. Stempelspflichtigkeit eines die Verpfändung landwirtschaftl. Nachinventars enthaltenden Vertrags. Bei der Verpfändung vorgenommene Abtretungen von Versicherungsforderungen sind stempelsteuerpflichtig 2544²³
- § 82 BGB. Begriff der Leuchtgasexplosion 2551¹
- § 150 BGB. Der Haftpflichtversicherte hat Feststellungsinteresse gegenüber dem Versicherer auf Bestehen des Verschuldungs, auch wenn der von einem Dritten erhobene Haftpflichtanspruch offenbar unbegründet ist. Die materielle Entsch. über den Haftpflichtanspruch des Dritten kann in dem Rechtsstreit zwischen Versicherungsnehmer und Versicherten nur ausnahmsweise gefällt werd. 1731¹⁰
- § 159 BGB. Ist in den Verschuld. bestimmt, daß bei Fremdversicherung eine Verfügung über die Rechte aus dem Verschuld. nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen könne, so ist eine ohne Zustimmung vorgenommene Abtretung der Rechte unwirksam. Das gleiche gilt auch für die Benennung eines Bezugsberechtigten. Die Abtretung wird nicht später dadurch wirksam, daß der Versicherte stirbt und der Versicherungsnehmer nunmehr allein über die Rechte aus der Verschuld. verfügen kann 2516⁵
- § 166 BGB. Hat der Versicherungsnehmer einen Bezugsberechtigten benannt, so bedarf es für die Wirksamkeit eines an sich frei zulässigen Widerrufs einer dem Versicherer zugehenden Erklärung 2517⁶
- In der Unfallversicherung burden entgegen der Beweislastregelung in § 181 BGB. die Versicherungsbedingungen gewöhnlich dem Anspruchsteller die Beweislast dafür auf, daß die Körperbeschädigung des Versicherten nicht durch Selbstmord oder Selbstverstümmelung herbeigeführt ist 2554⁵
- Haftung des Versicherers für schuldhaft verzögerte Erledigung v. Versicherungsanträgen 2500
- Versicherung gegen Diebstahl, Raub u. Unterschlagung deckt nicht den Verlust durch Betrug 2521⁹
- § 847 BGB. Bei Bemessung des Schmerzensgeldes ist nicht zu berücksichtigen, daß der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist 2030¹⁰
- § 119 BGB. Erheblich ist der Irrtum, daß bei der Lebensversicherung der Bonus nur zum Rückkaufswert abgezogen wird. Bei Rückgewähr der Prämien darf der Versicherer seine Unkosten abziehen 2563¹⁴
- Haftpflichtversicherungsvertrag, auf den in der Inflationszeit keine Prämien mehr gezahlt sind, gilt als stillschweigend aufgehoben und deckt spätere Versicherungsfälle nicht 2525¹⁰
- § 17 KraftfG. Wenn die Verschuldung, bei der einer von mehreren Gesamtschuldnern gegen Haftpflicht versichert ist, für ihren Verschuld. den Verletzten abfindet, sich von diesem seine Ansprüche gegen die übrigen Gesamtschuldner abtreten läßt und auf Grund dieser Abtretung Ersatz des gesamten von ihr bezahlten Schadens von den übrigen Gesamtschuldnern verlangt, steht diesen hiergegen die Einrede der Ausgleichung aus § 17 KraftfG. nicht zu 2564²
- §§ 6, 7 AufwKallG. Zum Härtebegriff, wenn die Gläubigerin Versicherungsgesellschaft ist 2548⁶
- Abschriften für die Versicherungsgesellschaft, auf deren Rechnung der Verschuld. sind erstattungsfähig, weil die Versicherungsgesellschaft als Streitgenosse beitreten durfte und dann ihre Kosten nach § 101 ZPO. vom Kl. zu tragen wären, die Rechtsverteidigung also nicht versteuert wurde 2563¹⁸
- Aufwertung außerdeutscher Marktversicherungen in der Schweiz 2337
- Mlage auf Leistung von Aufwertungsanteilen aus Versicherungsverträgen 2499
- Art. 3 B. über die Aufwertung von Verschuld.ansprüchen v. 22. Mai 1926 schließt die Zuerkennung weitergehender Ansprüche aus sonstigen rechtl. Gesichtspunkten an den Versicherten nicht aus 2520⁷
- ### Stenerfragen
- Tritt die Arbeitgeberin des Erblassers als Abfindung für einen gegen sie bestehenden Pensionsanspruch des Erblassers den Erben den Anspruch gegen Versicherungsgesellschaft ab, bei der sie das Leben des Erblassers versichert hatte, so ist das den Erben zustehende Verschuld.kapital einkommensteuerpflichtig 2568²
- Eine zugunsten der Betriebsangehörigen aufgenommene Sammelunfallversicherung, die für den Arbeitgeber den Charakter einer echten Rückversicherung hat, unterliegt nicht der Lohnsteuerpfl. 2569⁴
- § 9 I Nr. 6, 7, 10 KörperStG. Die Sparversicherung ist keine echte Versicherung, da bei ihr der Versicherer keine Gefahr trägt. Unter Sterbekassen können nur solche Einrichtungen verstanden werden, die eine einfache Versicherung auf den Todesfall betreiben, nicht dagegen solche Einrichtungen, die auf den Todes- und Erlebensfall versichern 2568³
- Ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen i. S. des § 2 I Nr. 4 ErbschStG. liegt dann nicht vor, wenn der Erblasser eine Kapitalversicherung auf den Todesfall zugunsten eines Dritten nur der Form nach abgeschlossen hat, der Dritte aber nach von vornherein getroffener besonderer Vereinbarung mit dem Erblasser die Entgelte für die Erfüllung des Vertrags (die Prämien für die Versicherung) aus eigenen Mitteln zu entrichten hatte und auch tatsächlich entrichtet hat. — Vereinbaren der Erblasser und der Dritte von vornherein ernstlich die Prämien für die Versicherung je zu bestimmtem Teil zu tragen, so ist nur ein den Leistungen des Erblassers entsprechender Teil des Versicherungsbetrags als f. den Dritten steuerpflichtiger Erwerb i. S. des § 2 I Nr. 4 ErbschStG. anzusehen 1497²⁵
- Im Versicherungsgewerbe ist die sog. „Führungsprovision“ bei der externen Mitversicherung gem. § 2 Nr. 8 UmsStG. umsatzsteuerpflichtig 2569⁵
- ### Versicherungssteuer
- § 5 II VersStG. Versicherungsentgelt kann auch das sein, was Dritter als Entgelt für eine dem Versicherungsnehmer gegenüber entnommene Verpflichtung an die Versicherungsanstalt leistet 2567⁴
- ### Verorgungsrecht
- vgl. auch Offizierspension, ferner Offizierspension und im Sonderregister „Recht der RotVD.“ unter RotVD. v. 26. Juli 1930 und 5. Juni 1931
- Reichsversorgung und Fürsorge. Schrifttum 2510
- Die Witwenhilfe nach §§ 39, 40 RVerföG. u. die Zusatzrente nach §§ 88—94 daselbst sind für die als Schadenersatz zu gewährende Rente nicht abzugsfähig 1967⁴
- Wenn das Versorgungsgericht in Verfahren, in dem es sich um die Entziehung der Elternrente handelt, feststellt, daß in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Rente maßgebend gewesen sind, wesentliche Veränderung eingetreten ist und trotzdem die Rente weitergewährt, so ist der Rekurs nicht ausgeschlossen. Jede Überschreitung der in § 45 RVerföG. bestimmten Einkommensgrenzen schließt den Anspruch auf Elternrente aus und ist eine wesentl. Veränderung der Verhältnisse i. S. des § 57 RVerföG. 1422¹
- Auch in der Gewöhnung an orthopädisches Hilfsmittel kann wesentl. Veränderung der Verhältnisse i. S. des § 57 RVerföG. erblickt werden 2055¹
- Ist Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 57 RVerföG.) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrags auf Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die Berufung nach § 91 VerföG. n. F. ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von zwei Jahren seit Rechtskraft der früheren Entsch. gestellt und der ihn ablehnende Bescheid vor Ablauf dieser Frist erteilt worden ist 2202³
- § 77 RVerföG. § 878 BGB. findet auf Verfügungsbeschränkungen, die erst mit der Eintragung wirksam werden, keine Anwendung. Für die Wirkung solcher Verfügungsbeschränkungen auf andere Eintragungen ist allein entscheidend, ob die Verfügungsbeschränkung bereits im Grundbuch eingetragen war, als die Rechtsänderungseintragung vorgenommen wurde 2443⁴

Das wohlverworbene Recht der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes auf Pension, das durch Art. 129 RVerf. geschützt ist, wird durch § 109 RVerfOrgG. nicht verlehrt. Im Rechtszug der Reichsverforgung ist nicht nachzuprüfen, ob der Zeitpunkt, zu dem ehemal. Offizier des Friedensstandes verabschiedet worden ist, den geltenden Vorschr. entsprach. Hat ehemal. Offizier des Friedensstandes die Gewährung einer Rente beantragt, so hat er das in § 109 I bzw. III RVerfOrgG. vorgesehene Wahlrecht ausgeübt, gleichviel, ob er Pensionsanspr. hat od. nicht 2483²

Der Umstand, daß das der Fliegerausbildung dienende Personal und Material in der Heimat vielleicht i. J. 1916 nicht mehr erstklassig war (insolge starker Inanspruchnahme des besten Fluglehrerpersonals und der besten Flugmaschinen durch die Kampffront) ist wohl als Erschwerung des in der Heimatgarnison unter friedensmäßigen Formen sich abwickelnden Dienstes anzusehen, eine unmittelbar schädigende Einwirkung von kriegerischen Ereignissen und Gefahren jedoch, wie ihnen der dem Feinde unmittelbar gegenüberstehende Kämpfer an der Front ausgesetzt gewesen ist, kann hierin nicht erblickt werden 2328¹

Ein auf Grund des WehrVerfOrgG. gezahltes Übergangsgeld ist nicht Schadensersatz, insolge dessen ist § 255 BGB. nicht anwendbar 2299⁴

Fall des § 91 IV S. 2 VerfG. liegt auch dann vor, wenn die Ablehnung v. Elternrente, ohne sich auf die Zeit bis zum 31. März 1930 zu beschränken, lediglich damit begründet wird, daß die Voraussetzungen des § 45 RVerfOrgG. nicht eingetreten sind 2197⁴

Wird gem. § 146 I VerfG. der Bescheid eines Trägers der Unfallversicherung aufgehoben, so kann gegenüber seinem Anspruch auf Rückzahlung der von ihm zu Unrecht geleisteten Zahlungen nicht eingewandt werden, daß der Empfänger der Zahlungen nicht mehr bereichert sei 2576¹

Wird ein mit Genehmigung des SWA. erlassener Berichtigungsbesch. aufgehoben und die Sache an die Verwaltungsbehörden zurückverwiesen, so bedarf es zur Erteilung eines neuen Berichtigungsbescheids mit dem gleichen Inhalt nicht nochmaliger Genehmig. des SWA. 2202¹

Der Charakter der Öffentlichkeit der Mittel i. S. der Ruhensvorschr. geht durch Konkursöffnung über eine AktG. nicht verloren 2197⁵

Die Rechtsauffassung, daß die Ziff. 122 der Befolgungsvorschr. 1920 auch für Altpension. gilt, wird aufrechterhalten. 2202⁴

Versteigerung

vgl. auch ZwangsV.

Das Ausbieten einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek muß in aller Regel als zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehörend angesehen werden, auch wenn bei seinem schließlichen Gebot der Testamentsvollstrecker über das unbedingt erforderl. Maß hinausgeht 1398⁴

Freizeichnung bei der WeinV. 1635

Inhalt der Vertragserklärung. Zustandekommen des Vertrags bei der V. Anwendung des § 126 BGB. auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien auf derselben Urkunde 2483²

§ 270 PrStGB. Abhalten vom Bieten durch mittelbare Inanspruchstellung des Abbruchs von Geschäftsbeziehungen; der Begriff „Drohung“ 1983¹³

Verfuch

vgl. auch Rücktritt vom V.

Ein über bloße Vorbereitungshandlung hinausgehender V. vorsätzlicher Brandstiftung liegt vor, wenn der Täter elektrische „Brandstiftungsanlage“ in dem Bewußtsein und mit dem Willen anbringt, der elektrische Strom werde durch irgendeinen Umstand eingeschaltet werden und die Anlage zum Glücken bringen. Entsprach es dagegen dem Willen des Täters, daß Mitwisser den Strom einschalte, dann liegt bis zu diesem Zeitpunkt nur Vorbereitungshandlung vor 2435²⁴

Verteidiger

§ 144 StPD. Der WahlV., der die Verteidigung niedergelegt hat, kann sich zwar im eigenen Namen gegen die Verfügung des Vorsitzenden des erf. Ger., der seinen Antrag abgelehnt hat, gerade ihn zum PflichtV. zu bestellen, beschweren. Die Beschw. ist aber sachlich ungerechtfertigt, da er keinen Anspruch hat, daß gerade seine Person bei Auswahl des PflichtV. berücksichtigt werde 1772²³

§§ 144, 145 StPD. Der gem. § 25 RM. bestellte Stellvertreter (Generalsubstitut) eines RM. muß nicht ohne weiteres vom Gericht als bestellter V. zugelassen werden 2182⁴²

Im Falle des § 146 StPD. hat der V. gegen den Beschluß, der die Verteidigung eines Teiles der Beschuldigung durch seine Person wegen Widerstreits der Interessen für unstatthaft erklärt, eigenes Beschwerderecht. Nach Erlass solchen Beschlusses kann dieser bisherige V. im Namen der betr. Beschuldigten eine Verteidigungshandlung nicht mehr vornehmen, also für diese Beschwerde nicht mehr einlegen 1772²⁴

§ 147 StPD. Recht des V. auf Akteneinsicht, Ausweis des WahlV., Rechtsschutz für das Akteneinsichtsrecht 1712

§ 147 StPD. Kann das Verlangen nach Benutzung eines Aktenteiles als Beweismittel nicht damit begründet werden, daß bestimmte Tatsache hierdurch bewiesen werden soll, so steht es im freien Ermessen des Vorsitzenden oder des Gerichts, ob dem V. während der Hauptverhandlung Einsicht in die Akten oder Teile von ihnen zu gestatten sei 1748³⁴

§ 150 StPD. Festsetzung der Gebühren f. den V. Der zum V. bestellte RM., der sich durch Referendar vertreten läßt, hat keinen Gebührenanspr. gegen die Staatskasse 2181⁴¹

Anders als von rechtlich nicht geschuldetem Angell. muß vom V. erwartet werden, daß er, wenn die zugesagte Verteidigung eines vorher gestellten Beweisanspruches bis zu den Schlufvorträgen in der Hauptverhandlung nicht erfolgt ist, mit der Möglichkeit rechnet, daß der Antrag wesentlich nicht zur Kenntnis des Gerichts, gebracht worden ist und ihn deshalb wiederholt. Unterläßt er das, so darf sein Verhalten als Verzicht auf den Antrag aufgefaßt werden 1660¹⁵

§ 345 StPD. Der RM., der eine von ihm unterzeichnete Revisionschrift einreicht, muß seine Bevollmächtigung bis zum Ablauf der Frist für die Revisionsbegründung nachweisen 2179³⁰

OffizialV., der am Tage nach Urteilsverkündung Revision einlegt, am selben Tage eine Revisionsrechtfertigungsschrift einreicht und noch am gleichen Tage die Revision zurücknimmt, kann für die Revisionsbegründung nicht Gebühr aus der Staatskasse fordern, weil in diesem Fall die Einreichung der Rechtfertigung nicht

als zu einer zweckmäßigen Verteidigung erforderlich anzusehen ist 1783³⁰

Vertrag zugunsten eines Dritten

Zulässigkeit der Preißeinheitsbindung mit der Wirkung aus § 328 BGB. 1874³⁹

§ 328 I BGB. Ob die Wiedereinstellungsklausel im Firmentarifvertrag die Bedeutung eines V. zugunsten der entlassenen Arbeiter hat, hängt in Ermangelung einer besonderen Vertragsbest. von der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ab 2107³

Lebensversicherung u. V. z. D. Schrifttum 2508

Ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen i. S. des § 2 I Nr. 4 ErbSchStG. liegt dann nicht vor, wenn der Erblasser eine Kapitalversicherung auf den Todesfall zugunsten eines Dritten nur der Form nach abgeschlossen hat, der Dritte aber nach von vornherein getroffener besonderer Vereinbarung mit dem Erblasser die Entgelte für die Erfüllung des Vertrags (die Prämien für die Versicherung) aus eigenen Mitteln zu entrichten hatte und auch tatsächlich entrichtet hat. — Vereinbaren der Erblasser und der Dritte von vornherein ersichtlich die Prämien für die Versicherung je zu bestimmtem Teil zu tragen, so ist nur ein den Leistungen des Erblassers entspr. Teil des Versicherungsbetrags als für den Dritten steuerpflichtiger Erwerb i. S. des § 2 I Nr. 4 ErbSchStG. anzusehen 1497²⁵

Vertragschluß

§§ 133, 145 BGB. Wenn jemand in notariell beglaubigter Urkunde die Erklärung abgibt, er bewillige und beantrage, daß auf seinem Grundstück zugunsten eines anderen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung der näher bezeichneten Sicherungshypothek eingetragen werde, und diese Urkunde dem anderen durch Dritten übermitteln läßt u. dann entsprechende Eintragung im Grundbuch bewirkt wird, so kann der erfolgte Abschluß eines Vertrags auf Bestellung der Hypothek angenommen werden 2399⁵

§§ 156, 126 BGB. Inhalt der Vertragserklärung. Zustandekommen des Vertrags bei der Versteigerung. Anwendung des § 126 BGB. auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Unterzeichnung des Vertrags durch beide Parteien auf derselben Urkunde 2483²

Auflassungsvollmacht unterliegt der Formvorschr. des § 313 BGB. dann, wenn sie den Bevollmächtigten ermächtigt, ohne Rücksicht auf etwaige Willensentschlüsse des Vollmachtgebers und selbst bei Nichtzustandekommen oder Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäftes das Grundstückseigentum an sich selbst oder auf Dritte zu übertragen. Insbes. ist die Auflassungsvollmacht dann formbedürftig, wenn z. B. ihrer Erteilung zwar der Eigentümer eines Grundstückes Kaufangebot gemacht hat, aber nicht feststeht, ob das Angebot angenommen werden wird. Notar handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 ungültigen Vollmacht beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der der Auflassung zugrunde liegende schuldrechtl. Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Best. des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Der Notar wird von der ihm obliegenden Pflicht, das Kaufangebot

zu prüfen, nicht dadurch befreit, daß der mir ihm assoziierte N. den Erwerber vorher beraten und dem Notar fertige Urkundsentwürfe zur Vollziehung vorgelegt hat. Die Haftung des Notars entfällt, wenn der Erwerber von dem N., der ihn beraten hat, Ersatz verlangen kann. Der N. handelt schuldhaft, wenn der Erwerber erklärt hat, seinen Rat der Mitteilung der Annahmeerklärung an den anderen Teil nicht beachten zu wollen und der N. dies dem Notar nicht mitgeteilt hat. — Miterbschulden des Erwerbers, der in Kenntnis der rechtlichen Bedeutung der Annahmeerklärung diese unterließ, zumal dann, wenn der ihn beratende N. ihn auf die Notwendigkeit der Benachrichtigung des anderen Teiles aufmerksam gemacht hat 1367²³

§ 794 I Nr. 5 ZPO. Die Unterwerfungskaufel kann auch in die Form eines Vertragsangebots gekleidet werden 1376²³

Macht A. dem B. Kaufangebot über Grundstück und tritt B. seine Rechte aus dem Angebot an C. ab, der dann nach Annahme des Angebots das Eigentum von A. übertragen erhält, so ist C. nur aus dem sachenrechtlichen Geschäft A.—C. für die GrEwSt. haftbar, während aus dem Geschäft B.—C. nur B. haftet 2474¹⁰

Vertreter
vgl. auch gesetzlicher B.
Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht, in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Schrifttum 1643

Verwaltungsrecht
vgl. auch PolVerwG. unter B.
Vollziehungsgemeinschaften deutscher Länder. Schrifttum 1958

PrBesoldG. Die Entsch. der Verwaltungsbehörde über das Besoldungsdienstalter unterliegt nicht der rechtlichen Nachprüfung 1969⁶

HürGem.- u. ArD. Beamter, der sein Besoldungsdienstalter geändert haben will, verfolgt vermögensrechtlichen Anspruch. Für vermögensrechtliche Ansprüche steht der ordentliche Rechtsweg offen, nicht das Verwaltungsstreitverfahren. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das ordentliche Gericht an die Entsch. der Verwaltungsbehörde über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gebunden ist 2200⁵

PrAnfiedG. v. 25. Aug. 1876. Die Festsetzung der für erforderlich erachteten Leistungen ist ein Akt der Staatshoheit; jede einzelne dem Unternehmer auferlegte Leistung stellt sich in vollem Umfang als öffentlich-rechtliche Verpflichtung dar. Der dagegen allein zulässige Rechtsbehelf ist nach § 18 AnfiedG. die Beschwerde im Verwaltungsbeschlußverfahren, auch soweit es sich um den Bestand der Verpflichtung wegen angeblichen Wegfalls von Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Begründungsaktes handelt 1992¹

Verwirkung
Wachsende Rechtsunsicherheit durch Übertragung der Verwirklichungslehre auf immer weitere Rechtsgebiete 1801
Zum Begriff der V. 2384
Der Einwand der V. kommt u. U. auch gegenüber im AufwG. geregelten Aufwertungsansprüchen in Betracht, so, wenn der Antragsteller trotz mehrmaliger gerichtlicher Mahnung es lange Zeit (4 Jahre) hindurch unterlassen hat, den Aufwertungsgegnern von der Erhebung des Aufwertungsanspruches zu benachrichtigen 2449¹

Gegen die internationale Registrierung des Warenzeichens einer Firma, die in einem dem Madrider Abkommen beigetretenen Lande ihre Niederlassung hat, kann nicht eingemendet werden, daß das Zeichen nur Ortsangabe enthalte. Keine V. des Unterlassungsanspruchs und Schadensersatzanspruches, wenn sich in der Zeit kein fester Besitzstand des Verlegers herausgebildet hat 1849²²

Gleichzeitige Bedeutung einer Warenzeichnung als Sorten- und Herkunftsangabe. Schon die Verwechslungsfähigkeit in einer Beziehung genügt zur Rechtfertigung des Verbots. Keine V. in Folge Zeitablaufs, wenn der Verleger weiß, daß der Berechtigte nur wegen Unsicherheit der Rechtslage keine Ansprüche erhebt 1850²³

Der Versicherungsanspruch geht auf den Ersterer eines Grundstücks über, soweit die Versicherung Gegenstände betrifft, die der Beschlagnahme unterliegen, falls er nicht vorher verwirkt oder aus dem Vermögen des Versicherten ausgeschieden ist. Die V. trifft nicht den Hypothekengläubiger oder den durch einen Hypothekensicherungsschein Berechtigten 2538²⁰

Verzeihung

Den Beweis für die Zustimmung des klagenden Ehegatten zu dem begangenen Ehebruch hat ebenso wie für eine vorliegende V. der Bekl. zu führen 2276³

Wieder aufgenommenem regelmäßigem Geschlechtsverkehr kann nur unter ganz besonderen Umständen der Charakter der V. genommen werden 1347⁴

Verzicht

vgl. auch V. auf Rechtsmittel unter A.
In der Erklärung des Grundschuldgläubigers, er erhebe keinen Anspruch auf den Erlösanteil für die Grundschuld, weil die gesicherte Forderung nicht entstanden sei, ist in der Regel kein V. zu erblicken 1550³

Das Vorkaufsrecht des § 2034 BGB. an dem Erbanteil eines Miterben steht den übrigen Miterben nur gemeinschaftlich zu. Jedoch können auch einzelne Miterben die Erklärung, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, unter der Bedingung abgeben, daß die anderen Miterben das Rechtsgeschäft genehmigen. Eine V.-Erklärung der an der Ausübung des Vorkaufspruches nicht beteiligten Miterben braucht während der gesetzlichen Ausschlussfrist des § 2034 II BGB. nicht beigebracht zu werden 1399⁹

Auf die Einhaltung der Vorschr. der §§ 233 ff. ZPO. kann wirksam nicht verzichtet werden 2147⁷

Anders als von rechtlich nicht geschuldetem Angekl. muß vom Verteidiger erwartet werden, daß er, wenn die zugedachte Verteidigung eines vorher gestellten Beweisantrages bis zu den Schlussprotokollen in der Hauptverhandlung nicht erfolgt ist, mit der Möglichkeit rechnet, daß der Antrag versehentlich nicht zur Kenntnis des Gerichts gebracht worden ist und ihn deshalb wiederholt. Unterläßt er das, so darf sein Verhalten als V. auf den Antrag aufgefaßt werden 1660¹⁵

§ 6 GrEwStG. Die Veräußerungsmöglichkeit ist rechtlich gesichert, wenn zugunsten des Erwerbers der wirtschaftlichen Macht Grundstücksschulden eingetragen werden, die einerseits erheblich über den Grundstückswert hinausgehen, andererseits zu wesentlichem Teil den Wert decken, und wenn der Eigentümer im Einverständnis mit den anderen B. auf sein Eigentum erklärt hat, um die

Zwangsversteigerung herbeizuführen 1508³⁸

Bei während der Offenlegung des Fluchtlinienplanes erfolgtem Verkauf des Grundstücks seitens des Eigentümers, der gegen den Fluchtlinienplan Einwendungen hatte, an die Gemeinde, kann aus dem Unterlassen eines Vorbehaltes für den bereits entstandenen Enteignungsschaden nur dann der Einwand des B. erhoben werden, wenn feststeht, daß die Vertragsparteien das Bestehen solcher Ansprüche kannten oder doch mit der Möglichkeit ihres Bestehens rechneten 2395³

Viehseuchen

Formelle Voraussetzungen für die Gültigkeit viehseuchenpolizeilicher Anordnungen 1591³⁵

§§ 16, 17, 62 f., 74, 78 f. ViehseuchG. Seuchenverdächtiges Schlachtvieh („Sperrvieh“) im städt. Schlachthof. Schlachthof und Viehhof. Verbot des Handels mit Schlachtvieh außerhalb des Viehhofes an Markttagen gemäß ordnungsgemäß erlassener PreisfeststellungsVO. ist rechtsgültig und Zuwiderhandlungen sind als Vergehen strafbar 2457¹⁴

Viehversicherung

Geringfügige Unrichtigkeit bei Angabe des Kaufpreises schadet nicht. Nichtanzeige des Todes des ursprünglichen Versicherungsnehmers durch die Witwe, die die Landwirtschaft weitergeführt hat, ist nicht schuldhaft. Die Witwe kann sich im linsrheinischen Gebiet des Borna-mens des verstorbenen Mannes bedienen 1582¹⁴

Viehzucht

vgl. unter Landwirtschaft

Völkerbund

vgl. auch Kathol. Kirche
Die Satzung des B. Schrifttum 2254
Der deutsche Regierungsentwurf zu einer B.satzung vom April 1919. Schrifttum 2254

B. und Minderheitenpetitionen. Schrifttum 2254

Der B. und das politische Problem der Friedenssicherung. Schrifttum 2254

Das V.mandat für Tanganika. Schrifttum 2255

Der Wirtschaftskampf dargestellt an Hand seiner historischen Entwicklung und in seiner Verwendung als Sanktionsmittel nach Art. 16 des V.pakts. Schrifttum 2259

Völkerrecht

Fontes juris gentium. Schrifttum 2250
Annual Digest of Public International Law Cases. Schrifttum 2250

Elements du droit international public. Schrifttum 2251

Völkerrechtliche Urkunden. Schrifttum 2252

Die Anerkennung neuer Staaten. Schrifttum 2256

Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff. Schrifttum 2256

Le droit international public de la mer. Schrifttum 2257

Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten? Schrifttum 2258

Die zwangsweise Durchsetzung im B. Schrifttum 2258

Das völkerrechtliche Nicht-Urteil. Schrifttum 2259

Das Recht zum Kriege im B. Schrifttum 2259

Internationale Wasserläufe. Schrifttum 1547

Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag. Schrifttum 1548

Sowjetunion und B. Schrifttum 2265

Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertretung der UdSSR. Schrifttum 2266

Vollmacht

vgl. auch **V.** des Verteidigers unter **Vert.**
§ 168 II **BGB.** Kann auch für die Beurteilung der Frage, ob die Unwiderruflichkeitserklärung einer **V.** bindend sei, das Interesse des Bevollmächtigten oder eines Dritten von Bedeutung sein, so muß doch der Umstand entscheiden, daß die Unwiderruflichkeit auf einer mit dem Bevollmächtigten oder einem Dritten getroffenen Vereinbarung beruht und nicht nur auf einseitiger Erklärung des **V.**-gebers 1548¹

§ 174 **BGB.** ist grundsätzlich auch auf Prokuristen anwendbar 2307²

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs erstreckt sich nicht auf die Vertretungsmacht eines Bevollmächtigten des eingetragenen Berechtigten. Ob die Rückwirkungsvorschrift des § 184 I **BGB.** auf Verteilung, als einem einseitigen Rechtsgeschäfte, anwendbar ist, bleibt unentschieden 2407³

Auflassungs**V.** unterliegt der Formvorschr. des § 313 **BGB.** dann, wenn sie den Bevollmächtigten ermächtigt, ohne Rücksicht auf etwaige Willensentschlüsse des **V.**-gebers und selbst bei Nichtzustandekommen oder Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Grundgeschäftes das Grundstückseigentum an sich selbst oder auf Dritte zu übertragen. Insbes. ist die Auflassungs**V.** dann formbedürftig, wenn z. B. ihrer Erteilung zwar der Eigentümer eines Grundstücks Kaufangebot gemacht hat, aber nicht feststeht, ob das Angebot angenommen werden wird. — Notar handelt schuldhaft, wenn er Auflassungsverhandlung auf Grund einer dem Erwerber vom Veräußerer erteilten, wegen Nichtbeachtung des § 313 ungültigen **V.** beurkundet, obwohl durch die gleichfalls von ihm beurkundete Annahmeerklärung der Auflassung zugrunde liegende schuldrechtliche Vertrag nicht zustande gekommen war, weil entgegen der Bestimmung des Angebots die Annahmeerklärung dem anderen Teil nicht mitgeteilt war. Von seiner Pflicht, das Kaufangebot zu prüfen, wird der Notar nicht dadurch befreit, daß der mit ihm assoziierte **RA.** den Erwerber vorher beraten und dem Notar fertige Urkundsentwürfe zur Vollziehung vorgelegt hat. Haftung des Notars entfällt, wenn der Erwerber von dem **RA.**, der ihn beraten hat, Ersatz verlangen kann. Mitverschulden des Erwerbers 1367²³

PrLStempStG. Die Unbestimmbarkeit der Dauer eines **V.**vertrages läßt ihn für die Stempelpflicht weder als lebenslänglich, noch nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis als zeitlich beschränkt dauernd behandelt werden, wenn nicht solche Umstände aus der Urkunde selbst hervorgehen 1463² 2156¹⁵

Die Anerkennung von Geschäftsbedingungen, in denen eine Bank zur Vorlegung und Protestierung von Wechseln ermächtigt wird, ist als **V.** nur zu verstemeln, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß die Bank bereits Wechsel des Kunden in Händen hat 1659¹⁴

Unter**V.** ist stempelfrei, wenn sie für den Bevollmächtigten, nicht den Haupt**V.**-geber, erteilt ist. Die Entsch. des **OB.**, daß es so sei, ist, sofern sie möglich, der Anfechtung entzogen 2155¹⁴

RA., der eine zum Geldempfang berechtigte, über den Umfang des § 81 **BPD.** hinausgehende Prozeß**V.** einreicht, haftet persönlich unmittelbar für den Landesstempelbetrag 2178²⁸

Vollstreckbare Urkunde

§ 794 I Nr. 5 **BPD.** Die Unterwerfungsklausel kann auch in die Form eines Vertragsangebotes gekleidet werden 1376²⁹
Besugnis der Aufwertungsstelle, die Zulässigkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes in einem Vergleich über eine bei ihr anhängige Aufwertungsache zu beurkunden 2281⁸

Eine auf die frühere Reichswährung lautende v. U. hat durch die Inflation ihre Eigenschaft als Vollstreckungstitel nicht verloren 1570¹

Vollstreckungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

Vollstreckungsklausel

§ 725 **BPD.** ist Maßvorschrift 2174²⁰

§ 726 **BPD.** Art. 24 Durch**BPD.** z. Aufw**G.** steht regelmäßig dem nicht entgegen, nach Erledigung des Aufwertungsverfahrens eine vollstreckbare Ausfertigung nicht nur für den dinglichen Anspruch, sondern auch für die persönliche Forderung zu erteilen 1570¹

Zur Frage des Vorbehaltes der beschränkten Erbenhaftung bei Erteilung der **V.** nach § 727 **BPD.** 1405²⁵

§ 732 **BPD.** Auch trotz der Pfändung des Kostenerstattungsanspruches bleibt die Umschreibung der **V.** auf den Armenanwalt zulässig 1587²⁶

Die **V.** wegen einer Hypothekensforderung, die seinerzeit in freiwilliger Erfüllung eines gerichtlichen Vergleichs bestellt war, ist nicht dem früheren Prozeßbevollmächtigten des Hypothekenschuldners, sondern diesem selbst zuzustellen 1980⁸

Vorbereitungshandlung

Ein über bloße **V.** hinausgehender beendeter Versuch vorsätzlicher Brandstiftung liegt vor, wenn der Täter eine elektrische „Brandstiftungsanlage“ in dem Bewußtsein und mit dem Willen anbringt, der elektrische Strom werde durch irgendeinen Umstand eingeschaltet werden und die Anlage zum Glücken bringen. Entsprach es dagegen dem Willen des Täters, daß Mitwisser den Strom einschaltete, dann liegt bis zu diesem Zeitpunkt nur **V.** vor 2435²⁰

Vorkaufrecht

vgl. auch Vorverkauf

§ 508 **BGB.** Das **RSiedlG.** trifft Vorschr. nicht nur für die in ihm selbst geregelten Erwerbarten, sondern auch für freihändige Käufe. Der Pächter hat **V.** am Restgut oder an geeigneter Siedlungsparzelle nur dann, wenn Restgut oder Parzelle zu seinem Pachtlande gehört haben. Ist dieses Land zusammen mit anderen Grundflächen verkauft, so kann er von sich aus diese anderen Flächen nicht in Anspruch nehmen 2420¹⁸

Das gesetzliche **V.** des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens erstreckt sich nicht auf die Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit, da diese nicht als Teilveräußerung anzusehen ist 2446⁶

Das **V.** des § 2034 **BGB.** an dem Erbanteil eines Miterben steht den übrigen Miterben nur gemeinschaftlich zu. Jedoch können es auch einzelne Miterben geltend machen, wenn die anderen ihr Recht nicht ausüben oder wenn es erloschen ist. Das **V.** wird für einzelne Miterben auch unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, daß die anderen Erben ihr **V.** nicht ausüben. — Es kann die Erklärung einzelner Miterben, das **V.** ausüben zu wollen, unter der Bedingung abgegeben werden, daß die anderen Miterben das Rechtsgeschäft genehmigen. Verzichtserklärung der an der

Ausübung des **V.** nicht beteiligten Miterben braucht während der gesetzlichen Ausschlußfrist des § 2034 II **BGB.** nicht beigebracht zu werden 1399⁹

Vormerkung

§ 883 **BGB.** Rechtliche Bedeutung der Löschungs**V.**, die vor dem Zuschlag nicht zur Löschung der von ihr betroffenen Hypothek geführt hat, im Verteilungsverfahren 1550³

§ 883 **BGB.** Zwischen eingetragener Veräußerungsverbot und einer auf Bewilligung beruhenden Auflassungs**V.** besteht kein materiellrechtliches Rangverhältnis 2441³

Wenn jemand in notariell beglaubigter Urkunde die Erklärung abgibt, er bewillige und beantrage, daß auf seinem Grundstück zugunsten eines anderen eine **V.** zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung der näher bezeichneten Sicherungshypothek eingetragen werde, und diese Urkunde dem anderen durch Dritten übermitteln läßt und dann entsprechende Eintragung im Grundbuch bewirkt wird, so kann der erfolgte Abschluß eines Vertrages auf Bestellung der Hypothek angenommen werden 2399⁶

Auch **V.** zur Sicherung des Anspruches auf Einräumung einer Hypothek reicht zur Gewährung der Steuerbegünstigung i. S. von § 14 **GrEinkStG.** aus 2475¹¹

Vormundschaft

Die **V.**, Familienrechts- und Fürsorgeerziehungssachen. Schrifttum 1340

Jugendamt und Vorm**G.** Schrifttum 1342
Für die Berechnung der Wertgrenze des § 1813 I Ziff. 2 **BGB.** ist nur das wirtschaftliche Interesse des Mündels maßgebend 1387⁵

Die Vorschr. des § 1821 I Nr. 1 **BGB.** ist auf die Bestellung einer Eigentümergrundschuld gem. § 1196 **BGB.** am Grundstück eines Mündels anwendbar. Der Vormund bedarf daher zur Vornahme dieses Rechtsgeschäftes der Genehmigung des Vorm**Ger.** 1388⁶

Berufs**V.** nach Art. 78 § 4 **PrAGBGB.** und Ausübung der **V.** durch das Jugendamt der Gemeinde nach dem **RJugWohlfG.** Rechtliche Stellung des Berufsvormundes. Haftung der Gemeinde für seine Versehen dem Mündel gegenüber. Rechtliche Bedeutung der vormundschaftlichen Genehmigung für die Verschlichtung des Vormundes bei einem von der Genehmigung des Vorm**Ger.** abhängigen Vertrage, die nach § 1829 **BGB.** eingeholte Genehmigung der Gegenseite mitzuteilen 1372²⁰

Die Frage, ob polnisches Kind statt Naturalverpflegung von seinem Vater den Unterhalt in Geld verlangen kann, ist nicht vom ordentlichen Gericht, sondern vom Vorm**Ger.** zu entscheiden 2307³

Untreue des Vormunds. Wer bei Widerstreit eigener berechtigter Interessen mit fremden den eigenen den Vorzug gibt, handelt strafrechtlich im allgemeinen noch nicht rechtswidrig 1383³³

Vorstellung

bei Vererbung vgl. unter **V.**

Vorverkauf

Einem Rechtsatz des Inhaltes, daß neben dem Begriff eines **V.** im bürgerlich-rechtlichen Sinne noch weiterer nur durch das Bestehen einer Verkehrssitte zu bestimmender Begriff eines **V.** mit der Wirkung einer Steuerbefreiung aus § 7 **UmsStG.** anzuerkennen sei, gibt es nicht 1496²²

Waffe

§§ 15, 25 **SchußWG.** Unerlaubtes **W.**tragen kann durch Notwehr oder Notstand

geboren sein. Der Notstand kann schon dann verschuldet sein, wenn der Täter, ohne selbst aggressiv zu sein, zu einer Personengruppe in nähere Beziehung tritt, obwohl ihm erkennbar ist, daß diese Gruppe oder einzelne ihrer Mitglieder durch Gewalttätigkeiten oder aufreizendes Verhalten gegen Andersdenkende an dem betr. Ort oder Ortsteil die Gefahrenlage ungünstig beeinflusst haben 1770¹⁷

§§ 15, 25 SchußWG. Wer fortgesetzt Angriffe seiner Gegner fürchten muß, befindet sich in dauerndem Notwehrzustand. Wenn er in dieser Lage zu seinem Schutz eine W. bei sich trägt, verstößt er nicht gegen das SchußWG. Sein Verhalten ist vielmehr durch Notwehr gedeckt 1971⁷

§ 3 WMissbrVd. Wird Gegenstand, der seinem Herstellungszweck nach nicht als W. anzusehen ist, durch den Willen seines Trägers zur W., so verliert er diese W.-eigenschaft wieder, sobald der Wille fortfällt, den Gegenstand als W. zu benutzen 1560¹¹

§ 3 WMissbrG. Das bewaffnete Erscheinen an öffentlichen Orten muß schon von sich aus zu politischen Zwecken geschehen sein; es genügt nicht, wenn mehrere Personen nur deshalb geschlossen auf der Straße erscheinen, weil sie sich gemeinsam in öffentliche politische Versammlung begeben wollen 1560¹²

§ 3 WMissbrVd. Dem Begriff des bewaffneten Erscheinens steht nicht entgegen, daß das Merkmal des W. tragens auf der inneren oder äußeren Tatseite nicht schon beim Betreten der politischen Versammlung, sondern erst in ihrem Verlauf erfüllt ist 1748²²

Wahl

W. zum Betriebsrat vgl. unter B.
Das W. recht in den einzelnen Staaten Europas. Schrifttum 2247

Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.)

vgl. unter Beleidigung

Währung

vgl. auch wertbeständige Hypothek
Weichen Einfluß hat das erhebliche Fallen des Kurses der vereinbarten W. auf die Lieferungsspflicht des Verkäufers? 1636
Die frühere deutsche W. ist nicht im Rechtsinn untergegangen, sondern durch die jetzige W. ersetzt worden 2033¹⁰
Das Bestehen einer ausländischen Devisenbestimmung, nach der Zahlung nur in der W. des in Betracht kommenden Staates geleistet werden darf, hindert nicht die Verurteilung zur Zahlung in anderer FremdW. oder in ReichsW. 2306¹

Wandergewerbe

vgl. auch Hausiersteuer

Unter der Vermittlung eines Darlehns i. S. von § 56 a GewD. ist jede auf Beschaffung eines Darlehns gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Das Verbot des § 56 a beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen die Geldsuchenden zum sofortigen Abschluß von Darlehnsverträgen infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten gezwungen sind. Unter das Verbot des § 56 a fällt auch die Werbung von Mitgliedern für Vereinigung, wenn sie zugleich Abschluß einer Tätigkeit ist, die auf Vermittlung von Darlehen gerichtet ist 1592²³

Verurteilung zu Freiheitsstrafe i. S. des § 57 b Ziff. 2 GewD. liegt vor, wenn auf Geldstrafe an Stelle einer verwirkten Freiheitsstrafe erkannt ist 1788²

Wanderlagersteuer

Gegen die Veranlagung der W. ist auch nach Inkrafttreten der GewStVd. vom 23. Nov. 1923 nur die Beschwerde an den RegPräf. gegeben 2056²

Wappen

§ 10 II 17 WR. Der Gebrauch eines ProvinzialW. durch Gewerbetreibenden stellt Störung der öffentlichen Ordnung dar, wenn dadurch beim Publikum ein Irrtum über die Art des Unternehmens erweckt zu werden droht 1921¹

Warenzeichen

§§ 1, 2, 15 WbzG. Erweiterung des Schutzes des für betriebsfremde Waren eingetragenen W. auf die Betriebsware, für die das W. nicht eingetragen ist, ist nicht zulässig. Für den Schutz ist nicht die bei Anmeldung des Z. oder später kundgegebene Auffassung des Anmelders und Inhabers, sondern die des Verkehrs über die sinnfällige Bedeutung des Z. maßgebend. Sind nach dieser schon kleinere Abweichungen erheblich, so können diese die Verwechslungsgefahr ausschließen 1840¹⁶

Weine sind nicht gleichartig i. S. des WbzG. mit Likören, Spirituosen 1920¹

§§ 4, 8 WbzG. Das Wort „Ballonrad“ ist eine von jedermann frei benutzbare Beschaffenheitsangabe 1920²

§§ 4, 12 WbzG. Das W. 4711 genießt nur Schutz der eingetragenen Zahl, nicht Motivschutz. Es wird durch andere Zahlen nur verletzt, wenn Verwechslungsgefahr mit der Zahl besteht; diese besteht, wenn die gewählte Zahl nicht besondere erkennbare Bedeutung besitzt 1841¹⁷

§§ 9, 13, 14 WbzG. Wegen falscher Herkunftsangabe im Firmennamen der Bekl. unterliegt dieser Firmenbestandteil der Löschung, zwar nicht mit Rücksicht auf das die gleiche unrichtige Angabe enthaltende W. der Kl., wohl aber aus dem jedem Mitbewerber zustehenden Unterlassungsanspruch gem. §§ 1, 3, 13 I UnlWG. Das W. unterliegt auf die Widerklage wegen Täuschungsgefahr der Löschung. Die Täuschungsgefahr kann bei W., das bisher noch nicht benutzt worden ist, nicht deshalb verneint werden, weil es voraussichtlich in einer die Täuschung beseitigenden Weise benutzt werden wird („Ägyptia-Zigaretten“) 1729⁹

§ 12 WbzG. Die Entsch. darüber, ob eine durch W. geschützte Packung wegen stärkerer anderweiter Verwendung im Verkehr für die gleiche Ware noch Kennzeichnungskraft hat, steht nicht dem Patentamt, sondern dem ordentlichen Gericht zu. Der Umfang der Beweisaufnahme zur Ermittlung des behaupteten Gebrauchs richtet sich nicht nach den Gepflogenheiten des Patentamtes bei Ermittlung eines Gemeingebrauchs, sondern nach den gestellten Beweisunterlagen. Bei fehlender Kennzeichnungskraft versagt der Schutz, ohne daß es auf die Kenntnis des Z. Inhabers von dem Mangel anläßt. Ein im Ausland bestehender Schutz ist für den Gebrauch der geschützten Packung durch andere nicht hinderlich 1844¹⁸

§ 12 WbzG. Die bloß mündliche Benennung einer fremden Ware mit dem für sie geschützten Wortzeichen ist keine „Anbringung des Z.“ Ein W. genießt den Namensschutz des § 12 StGB., wenn es auf bestimmtes Geschäftsunternehmen als Herkunftsstelle hinweist, d. h. wenn eine von dem Unternehmen vertriebene Ware unter der Bezeichnung so bekannt ist, daß diese die Bedeutung eines Kenn-

zeichnungsmittels des Unternehmens selbst besitzt. Der Wiederverkäufer kann Ware unter ihrem Warennamen vertreiben, auch wenn er sie nicht unmittelbar vom Hersteller, sondern vom Zwischenhändler bezogen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Händler sie nicht unter diesem Warennamen in Verkehr gebracht hat. Vertragliche Bindung des unmittelbaren Abnehmers gegenüber dem Hersteller, den Warennamen nicht zu gebrauchen, verpflichtet nicht den dritten Erwerber der Ware. Die Echtheit einer Ware bestimmt sich ausschließlich nach ihrer Herkunft 1846¹⁹

§ 12 WbzG. Der Inhaber einer Firma kann nicht den Gebrauch eines seiner Firma als Bestandteil angehörenden Wortes verbieten, wenn dieses Wort sich vor oder nach dessen Aufnahme in die Firma, innerhalb oder außerhalb des geschäftlichen Verkehrs zum Gattungsbegriff entwickelt hat. Ist solches Wort Teil eines W., so verliert es zwar seinen Schutz durch den fremden Gebrauch im außergeschäftlichen Verkehr nicht, kann aber zu einem Verbot nur beim Gebrauch als W. führen („Buchgemeinschaft“) 1847²¹

§§ 12, 13 WbzG. Madrider Abl. v. 2. Juni 1911. Gegen die internationale Registrierung des W. einer Firma, die in einem dem Madrider Abl. beigetretenen Lande ihre Niederlassung hat, kann nicht eingewendet werden, daß das Z. nur eine Ortsangabe enthalte. Die Verwechslungsgefahr besteht bei Z., die mehrere Bestandteile enthalten, in dem Gebrauche des charakteristischen Merkmals. Keine Verwirkung des Unterlassungs- und Schadensersatzanspruches, wenn sich in der Zeit kein fester Besitzstand des Verlethers herausgebildet hat („Marienbader“) 1849²²

§§ 12, 16 WbzG. Gleichzeitige Bedeutung eines W. als Sorten- und Herkunftsangabe. Schon die Verwechslungsfähigkeit in einer Beziehung genügt zur Rechtfertigung des Verbots. Zusätze sind unwirksam, wenn sie nicht die Annahme von Sorten und Herkunft ausschließen. Keine Verwirkung infolge Zeitablaufes, wenn der Verlether weiß, daß der Berechtigte nur wegen Unsicherheit der Rechtslage keine Ansprüche erhebt („Bettluser Roggen“) 1850²³

§§ 12, 15 WbzG. Erstrecken sich Ausstattungs- und Zeichenschutz nur auf eine bestimmte Schattierung einer Farbenzusammenstellung (grünblau gold), so kann die allgemeine Bezeichnung dieser Zusammenstellung (blau gold) auch durch langjährigen Gebrauch dieser Bezeichnung den Schutz nicht erweitern und nicht zum Verbot des Gebrauchs der gleichen Bezeichnung für eine andere nicht verwechselbare Schattierung (dunkelblau gold) führen 1852²⁴

§§ 12, 20 WbzG. Bei Kombinationszeichen überwiegt regelmäßig der Wortbestandteil, da sich der Verkehr zur Bezeichnung der Ware mehr des Wortes als des Bildes bedient. Verwechslungsgefahr ist anzunehmen, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit besteht, daß die mit einem fremden W. versehene Ware zu Täuschungen über ihre Herkunft führen könnte („Omega-Taschenmesser“) 1853²⁵

§ 15 WbzG. Ausstattungsschutz ist auch an Beschaffenheitsangaben möglich 1854²⁶

§ 15 WbzG. Der unter der Schlagzeile einer Zeitung angebrachte rote Strich verschafft ihr, weil nur technisch funktio-

nellen Zwecken dienend, keinen Ausstattungscharakter, selbst wenn er nebenbei Kennzeichnungscharakter für den Verlag hat 1855²⁷

§ 20 WbzG. Es gibt keinen Gegensatz zwischen Verwechslungsmöglichkeit und Verwechslungsgefahr. Besteht diese nach Klang und Wortbild der beiden Z., so kann sie nicht dadurch wieder beseitigt werden, daß die Worte eine verschiedene Bedeutung haben. Auch zusammengezogene Firmennamen haben Unterscheidungskraft 1856²⁸

§ 20 WbzG. Gegen das auf Verwechslungsgefahr beruhende Verbot zum Gebrauch eines W. gewährt die Erlaubnis zum Gebrauch dieses W., die von einer sie als W. führenden ausländischen Firma erteilt ist, keinen Schutz 1857²⁹

§ 20 WbzG. Die Hinzufügung eines Namens zu einem fremden W. dient in der Regel nicht zur Unterscheidung, sondern richtet Verwirrung an, falls das Publikum auf den Namen achtet 1858³⁰

Der Konkurs des Patent-, W.- und Wettbewerbsverlegers 1805

Bewertung von W. Keine feste allgemeine Verkehrsanschauung, durch die W. als zu bewertende Gegenstände des Betriebsvermögens anerkannt sind. Die Gegenstandseigenschaft wird auch weder durch Eintragung der W. noch durch Bezahlung der hierfür zu entrichtenden Gebühren begründet 1919⁶

Wasserrecht

§ 188 PrWassG. Im Verfahren zur Eintragung von Wasserbenutzungsrechten in das preuß. Wasserbuch sind vom WassG. Widersprüche i. S. des § 188, die sich auf nicht dem preuß. Staatsgebiet angehörende Tatbestände stützen, nicht zugelassen und daher offenbar unbegründet. Im genannten Verfahren hat die Wasserbuchbehörde Rücksichten des öffentlichen Wohls nicht von Amts wegen wahrzunehmen. Solche Rücksichten können in Bekanntmachungsverfahren gem. § 188 nur mittels Widerspruch und nur von Reichs- oder preuß. Behörden, die gegen ein einzutragendes Recht von Hoheitswegen einzuschreiten befugt wären, geltend gemacht werden 2486³

§ 380 PrWassG. Schadensanspruch gegen den Fiskus wegen verspäteter Bekanntmachung der Wasserbuchbehörde 1580¹² 2455⁸

Die Steuerfreiheit von Aufwandsentschädigungen für Direktor, Inspektor und Rentanten einer preuß. Wassergenossenschaft (§§ 206 ff. PrWassG.) ist nicht nach Nr. 1, sondern nach Nr. 2 des § 36 II EinStG. zu beurteilen, da der Dienst für die Genossenschaft kein „öffentlicher Dienst“, deren Kasse keine „öffentliche Kasse“ i. S. der Nr. 1 ist 1599¹

Hamburgisches W. 1611¹¹

Internationale Wasserläufe. Schrifttum 1547

Bechsel

W. und Scheck in Europa und Übersee. Schrifttum 1647

Art. 82 W.D. Der W.schuldner kann dem durch ein Bollindossament legitimierten, aber im Innenverhältnis als Inkassomandat auf tretenden W.gläubiger das Erlöschen des Inkassomandates nicht entgegenhalten 1652⁷

Die Anerkennung von Geschäftsbedingungen, in denen eine Bank zur Vorlegung und Protestierung von W. ermächtigt wird, ist als Vollmacht nur zu verstempeln, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß die Bank bereits W. des Kunden in Händen hat 1659¹⁴

Wegebau

vgl. auch Straße
Zulässigkeit des Rechtsweges für Klagen auf Entschädigung für die auf Grund privatrechtlichen Vertrages erfolgte Hingabe von Land für W.zwecke 2457¹²

Wehrmachtverforgungsgesetz

vgl. unter Versorgung

Wein

Weine sind nicht gleichartig i. S. des WbzG. mit Likören, Spirituosen 1920¹
Freizeichnung bei der Weinversteigerung 1635

Weinbrand

§ 4 Ziff. 3 LebMittG. Die Bezeichnung von einfachem Trinkbranntwein mit „Goldbrand“ stellt eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung dar. Hat der Angekl. seine Großabnehmer darüber aufgeklärt, daß sein „Goldbrand“ nicht W. sei, aber Etiketten mit dem Ausdruck „Goldbrand“ beigelegt, so ist es ohne Bedeutung, daß die unmittelbaren Abnehmer nicht getäuscht werden konnten 1908¹¹

Wertvertrag

vgl. auch Pfandrecht aus W. unter Pfandföhr und Pfandreht
§ 649 BGB. Der Vertrag des Tonfilmkünstlers ist Dienstvertrag, nicht W. Auslegung der Allgem. Anstellungsbedingungen für Schauspieler usw. 1911²

Wertbeständige Hypothek

§ 1 Gef. über w. H. Bei Goldmarkhypotheken ist die Bestimmung „Für 1 Goldmark“ ist mindestens 1 Reichsmark zu zahlen. Im Falle eines Währungsverfalles oder einer Währungsänderung ist der Schuldner verpflichtet, das Darlehn in der neuen Währung vollauszuwerten“ hinsichtlich ihres zweiten Satzes nicht eintragbar 1565³

§§ 1, 2 Gef. über w. H. Für ein in Reichsmark gegebenes Darlehn kann Goldmarkhypothek nur eingetragen werden, wenn das Darlehn als Goldmarkdarlehn geschuldet sein soll 1565⁴

§ 11, 2 Gef. über w. H. Bei w. H. kann nicht eingetragen werden, daß § 607 BGB. Anwendung finden sollte 1566⁵

Für die Auslegung, ob Goldmünz- oder Goldwertklausel, ist ausschlaggebend: a) Die Berücksichtigung der Interessen beider Teile; Goldwertklausel kann daher nur dann angenommen werden, wenn der Wille des Gläubigers, sie zu vereinbaren, dem Schuldner deutlich erkennbar gemacht ist. b) Bei der im Rechtsverkehr bekannten Nichteintragungsfähigkeit einer Goldwertklausel ins Grundbuch spricht die Tatsache, daß die Eintragung der Goldklausel bewilligt, beantragt und ausgeführt worden ist, entscheidend für die reine Goldmünzklausel 2030¹⁷

Änderung des Stichtages für die Umrechnung von Feingoldh. bedeutet keine Erweiterung des Umfangs der H. 2040¹

Wertersatz

§§ 416, 401, 470 ABG.D. Für die Strafe des W., zu der ein Vertreter verurteilt ist, haftet der Geschäftsherr nicht 1772²²

Wertpapier

vgl. auch unter Depot
Beiträge zur Geschichte des W.rechtes. Schrifttum 1647

Wertzuwachssteuer

§§ 11, 42 ABZuwStG. Bei Ermittlung des steuerbaren Wertzuwachses kann auch durch mangelhafte Auskunft des StPfl. die Annahme gerechtfertigt werden, daß der wahre vereinbarte Preis nicht zu ermitteln ist und deshalb an seine Stelle der gemeine Wert des Gegenstandes zu treten hat 1520⁹

§ 28 Zutr. InsfWZuwStG. Wird ein an sich zur Konkursmasse gehöriges Grundstück während des Konkurses versteigert, nachdem es vom Konkursverwalter freigegeben worden war, so haftet nicht die Konkursmasse, sondern der Gemeinsschuldner für die Steuer. Auch § 10 ABG.D. schlägt regelmäßig nicht ein 1479³

Umgehungsgeschäfte im W.recht 1449

Ist in einer GemWZuwStD. die zwecks Bebauung erfolgte Veräußerung eines unbebauten Grundstücks steuerlich begünstigt, so ist solche Begünstigung auch dann zu gewähren, wenn die Veräußerung des baureifen Geländes erfolgt ist, um die Bebauung eines anderen Grundstücks des Erwerbers, mit dem es zu wirtschaftlicher Einheit verbunden wird, zu ermöglichen. Als zum Zweck der Bebauung erworben und dazu erforderlich kann der Hinzuerwerb jedoch nur in dem räumlichen Umfang gelten, in dem er behufs Erfüllung der für die Bebauung des ursprünglichen Geländes gesetzten polizeilichen Bedingungen erfolgen mußte 1521⁷

Die in einer GemWZuwStD. vorgesehene Steuerermäßigung für den Fall, daß unbebautes Grundstück von dem Erwerber innerhalb bestimmter Frist bebaut worden ist, kann auch dann noch von dem StPfl. verlangt werden, wenn die ohne Berücksichtigung jener Ermäßigung erfolgte Veranlagung rechtskräftig geworden ist. Diese ist dann von der Steuerbehörde insoweit nachzuprüfen, als festzustellen bleibt, ob die früher festgesetzte Steuer zu ermäßigen ist infolge des Nachweises, daß die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Minderung erfüllt sind 1610⁷

GemWZuwSt. Ist Grundstück veräußert, auf dem die Erwerber schon vor Abschluß des Veräußerungsgeschäftes anlässlich Miet- oder Pachtvertrages auf seine Kosten Neu- oder Umbau hatte ausführen lassen, so kann der vereinbarte Veräußerungspreis nur als Entgelt für das Grundstück abzüglich des Wertes der vom Erwerber geschaffenen baulichen Veränderungen gelten 2486⁴

GemWZuwSt. Da im W.recht grundsätzlich der steuerpflichtige Zuwachs aus der Gegenüberstellung der Rechtsvorgänge des Erwerbes und der Veräußerung von Grundbesitz mit ihrem ursprünglichen Inhalte zu ermitteln ist, können nach erfolgtem Eigentumswechsel eingetretene Änderungen dieses Inhaltes nur nach Maßgabe besonderer Regelung des Steuergesetzes berücksichtigt werden 1522⁸

GemWZuwSt. Wird unwirksames Rechtsgeschäft wirtschaftlich von den Beteiligten aufrechterhalten, so ist es geeignet, einen die Steuerpflicht auslösenden Rechtsvorgang zu bilden. Insbes. bleibt der Mangel einer behördlichen Genehmigung einer Grundstücksveräußerung dann, wenn die Beteiligten Beseitigung der wirtschaftlichen Vertragsfolgen nicht haben eintreten lassen, steuerrechtlich ohne Bedeutung. Im Gegensatz zum bürgerlichen Recht wirkt die behördliche Genehmigung im Grundstücksverkehr steuerrechtlich nicht auf den Tag der Vornahme des genehmigten Geschäftes zurück, vielmehr treten die Steuerpflicht und die Fälligkeit der Steuern erst im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung ein 2488⁹

Ist in GemWZuwStD. Steuerfreiheit vorgesehen für Fälle, der Veräußerung von Grundstücken zwecks Schaffung von bew

- öffentlichen Wohl dienenden Anlagen, sofern der Eigentumsübergang nicht im Wege der Enteignung erfolgt, so ist der Begriff des öffentlichen Wohls ebenso auszulegen wie in § 1 PrEnteignG. Demgemäß müssen auch Bahnanlagen der DRReichsbGef. als dem öffentlichen Wohl dienend gelten 1609^o
- Die W. in der Praxis. An Hand der Ausf. West. und Erläuterungen v. 14. Dez. 1931 zur Berliner W. dargestellt. Schrifttum 1460
- W. bei Zwangsversteigerung nach Zwischengeschäft. VerWZuW. v. 1924 u. 1926. Für W. anlässlich der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, hinsichtlich dessen der Subhastat einen anderen zur Veräußerung auf eigene Rechnung ermächtigt oder sonstiges steuerpflichtiges Zwischengeschäft vorgenommen hatte, kommt nach Lage des Falles als Steuer-schuldner nicht der Subhastat, sondern der Zwischenerwerber in Betracht 2198^o
- §§ 17, 29 VerWZuWStD. Über die Veranlagung zur W. ist auch dem in Aus-land wohnenden StPfl. schriftlicher Bescheid mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Lauf der Einspruchsfrist 2329^o
- Wetten**
Die Befreiung nach § 2 Nr. 6 UmsStG. ist auf AblegeW. nicht anwendbar 1495^o
- Widerlage**
Der Grundsatz der Einheitslichkeit der Ent-scheidung in Ehesachen besagt nicht, daß mit der Entscheidung über die ScheidungsW. notwendig auch immer das Ur-teil über die Scheidungsklage nachzu-prüfen wäre und umgekehrt, sondern nur, daß das sachliche Ergebnis des Scheidungsprozesses auch da, wo er Klage und W. umfasst, nur im ganzen die Rechtskraft erlangt, und zwar selbst dann, wenn nur Teil des Prozesses der Nachprüfung durch die höhere Instanz unterliegt. Wenn also das Armenrecht nur zwecks Erhebung der ScheidungsW. be-willigt war, die Ver. dann aber doch auch zur Klage eingelegt, aber der hierzu erforderliche Gerichtskostenvorschuß nicht be-zahlt wird, so darf der Ver. zur Klage nicht stattgegeben werden. — Auch wenn das Rechtsmittel ein und derselben Partei sich auf Scheidungsklage und W. erstreckt, bleibt bei Befreiung von der Gebühren-pflicht für die eine, die Gebührenpflicht für die andere unverändert bestehen 1346^o
- Ist streitig, ob Zustimmung zu dem un-sittlichen, auch Ehebruch umfassenden Le-benswandel des anderen Teils vorliegt, so hat der diesen Lebenswandel geltend-machende Teil die Behauptung über seine Zustimmung zu widerlegen (Scheidungs-W. des ehebrecherischen Teiles in der RevInst.) 1345^o
- Die Eideszuschreibung über eine die Schei-dung begründende Tatsache ist zulässig, wenn die Scheidungsklage nicht auf sie gestützt, sondern sie nur zur Bekämpfung der W. verwendet wird. Doch muß der Eid durch Urteil auferlegt werden 1347^o
- Klage auf Löschung eines falsche Herkunfts-angabe enthaltenden Firmenbestandteils aus §§ 1, 3, 13 UntW. Das die gleiche unrichtige Angabe enthaltende Waren-zeichen der Klägerin unterliegt auf W. wegen Täuschungsgefahr (§ 9 Ziff. 3 WbG.) der Löschung 1729^o
- Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)**
Grenzen des Interventionsrechts bei Eigen-tumsvorbehalt 2186^o
- Wiederaufnahme des Verfahrens**
§ 580 Ziff. 7 b ZPO. Das Geständnis des Restitutionsbef. über das Vorhandensein und den Inhalt der neu geltend gemach-ten Urkunde kann zwar nicht die Wir-kung äußern, die sonst einem Geständnis nach § 288 ZPO. zukommt; ist aber das Gericht auf Grund des Geständnisses überzeugt, daß die Angaben beider Par-teien der Wahrheit entsprechen, dann kann von dem Antritt des Urkundenbe-weises abgesehen werden 2149^o
- Ein durch Ziffer gekennzeichnetes Muster einer Zigarettenspitze kann „neue Ur-kunde“ i. S. von § 580 I Ziff. 7 b ZPO. sein 2303^o
- System der strafprozessualen W. Schrift-tum 1719
- Das geltende Prozeßrecht kennt keine Vor-schrift, wie sie im Entw. d. EGStGB. nach der beabsichtigten Neufassung des § 360 IV StPD. eingeführt werden soll, daß die Entsch. über den Antrag bis zur Erledigung eines wegen der angebliehen Straftat eingeleiteten Verfahrens aus-gesetzt werden darf 1761^o
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
§§ 233, 236, 238 ZPO. Ein die W. gegen die Verfümung der Einspruchsfrist be-willigendes Zwischenurteil eines OVG. unterliegt der Nachprüfung des RevG. Auf die Einhaltung der Vorschr. der §§ 233 ff. ZPO. kann wirksam nicht ver-zichtet werden. Alle Angaben, die den bisherigen W. grund in wesentlicher Be-ziehung ergänzen wollen, müssen inner-halb der Frist gebracht werden 2147^o
- W. gem. § 16 AufwRob. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ungeachtet einer Ver-säumung der Frist aus § 16 AufwG. Auf-wertung in Höhe von 25 % gewährt worden ist und somit die W. praktisch nur für eine den Satz von 25 % über-stiegende Aufw. von Bedeutung sein kann 2418^o
- § 69 StGB. Die Verjährungsfrist ruht in der Zeit zwischen dem Tage, an dem das Urteil Rechtskraft erlangt und dem Tage des W.beschlusses 1765^o
- Kein unabwendbarer Zufall, wenn trotz richtiger Belehrung bei der unrichtigen Behörde, die nicht Inst. ist, eingereichte Rechtsmittel von dieser verspätet an die zuständige Behörde abgegeben werden. Wenn der Behörde durch die Post nicht zugestellt, sondern vereinbarungsgemäß die ganze angekommene Briefpost bei einem Postamt zur Abholung durch das Personal der Behörde bereit gehalten wird, so ist der Einlauf der Poststücke für die Behörde in dem Augenblick voll-zogen, in dem sie bei dem Postamt, das sie zur Abholung bereithält, angekom-men sind (VerwR.) 2200^o
- Wien**
Die Verwaltungsorganisationen der Welt-städte Paris, London, New York, W. Schrifttum 2247
- Wildschaden**
vgl. unter Jagd
- Willenserklärung, Zugehen einer**
vgl. unter Z.
- Wirtschaftskampf**
Der W. dargestellt an Hand seiner histor. Entwicklung und in seiner Verwendung als Sanktionsmittel nach Art. 16 des Völkerbundsstatutes. Schrifttum 2259
- Wirtschaftsrecht**
vgl. auch Handelsvertretung
Das W. und sein Normenkreis 1621
Weltwirtschaft — eine Notwendigkeit der deutschen Wirtschaft. Schrifttum 2271
Deutsch-russ. Wirtschaftsabkommen. Vor-satzungen für die Haftung der Sow-jetrepublik und für die Unterwerfung unter die deutsche Gerichtsbarkeit 1572^o
Das Sowjet-W. im Geschäftsverkehr mit dem Auslande. Schrifttum 2265
- Wissenschaftliche Tätigkeit**
Die w. L. im Dienste objektiver Zwecke u. diejenige im Dienste subjektiver Inter-essen 2127
- Wohlfahrtspflege**
Bef. über W. v. 15. Febr. 1917. Öffentl. Sammlung zu mildtätigen Zwecken, wenn sich jemand brieflich an andere um Geldspenden für eine Vereinigung er-werbsloser Kaufleute wendet 1909^o
- Ein im Interesse von Erwerbslosen vor-genommener Zeitungsverkauf, aus dem für den Verkäufer kein Gewinn erstrebt wird, kann u. U. als Zuwiderhandlung nach der Bef. über W. v. 15. Febr. 1917 strafbar sein 1909^o
- Wohnsitz**
Art. 6 Haager EhescheidWb. Zur Entsch. über die Klage auf Herstellung des ehe-lichen Lebens unter deutschen Ehegatten ist das Gericht des W. des Ehemannes auch dann zuständig, wenn der W. im Ausland liegt 1416^o
- Der völkerrechtl. W.begriff. Schriftt. 2256
- Wohnungsbau**
Das Rechtsverhältnis zwischen W.genos-senschaft und ihren Siedler- und Haus-wärtern bis zur Auflösung des bereits übergebenen Hausgrundstückes 2046^o
- Wohnungsdringlichkeitsbescheinigung**
Derjenige, der von anderem ermächtigt, die Rechte aus W. für dessen Rechnung gegen Entgelt einem Dritten abzutreten, das für die Veräußerung erzielte Geld nur zum Teil abgeführt und im übrigen für sich behalten hat, macht sich nicht des Betruges schuldig, weil die Ansprüche, von deren Verfolgung er den anderen abhält, keinen rechtlichen Bestand haben 2434^o
- Wohnungszwangswirtschaft**
Hat die Gemeindebehörde einem in der Ge-meinde nicht Wohnberechtigten Räume gegen Zahlung eines Geldbetrages zu-gewiesen, so kann sie die Zuweisung nicht deshalb zurücknehmen, weil sie rechts-kräftig zur Zurückzahlung des Betrages verurteilt ist 2447^o
- Wörterbuch**
Deutsch-polnisches u. Polnisch-deutsches juri-stisches W. Schrifttum 1547
Technologisches W. Schrifttum 1817
Jurist. W. in Deutsch-Esperanto. Schrift-tum 2271
- Wurst**
§ 3 Ziff. 1 a. LebMittG. ist auch auf solche Fälle anwendbar, in denen jemand in seinem Geschäft Fleischwaren für andere aufbewahrt. § 4 Ziff. 1 LebMittG. ist bei Zusatz von Kartoffelmehl zur W. selbst dann anwendbar, wenn festgestell-termaßen das Kleinstadtpublikum auf dem Schützenfest derartigen Zusatz ohne weiteres in Kauf nimmt 2458^o
- Württemberg**
§ 54 AusliefG. i. Verb. m. Art. 5, 8 würt-temb.-franz. AusliefVertr. Beachtung der Spezialität. Revisionsurteil (Fall Kowa-letsh) 2344^o
- Zahl als Warenzeichen**
vgl. unter W.
- Zahlungsfrist**
vgl. unter AufwFällG., vgl. ferner W. über Z. in AufwSachen unter A.
- Zeitung**
vgl. auch unter Presse, Abonnentenunfall-versicherung
Verpflichtung von Genossen zum Bezuge einer Z. 1664^o

§ 15 WbzG. Der unter der Schlagzeile einer Z. angebrachte rote Strich verschafft ihr, weil nur technisch funktionellen Zwecken dienend, keinen Ausstattungsschutz, selbst wenn er nebenbei Kennzeichnungsscharakter für den Verlag hat 1855²⁷

Ein im Interesse von Erwerbslosen vorgenommener Z.verkauf, aus dem für den Verkäufer kein Gewinn erstrebt wird, kann u. U. als Zuwiderhandlung nach der Bef. über Wohlspflege v. 15. Febr. 1917 strafbar sein 1909¹³

§ 360 Riff. 11 StGB. Grober Unfug durch Z.inserate, in denen Angst vor einer neuen Inflation erweckt wird 1984¹⁴

Zeuge

§at Z. zu dem Beweisatz, daß er mit einem Teil die Ehe gebrochen habe und daß der andere Teil dem Ehebruch zugestimmt habe, die Aussage verweigert, so rechtfertigt das nicht die Feststellung, daß er die Zustimmung nicht bestätigt habe (R.R.) 1345²

§ 393 Riff. 3 ZPD. Zur Bewertung unethischer Z.aussagen Verwandter i. Eheprozeß 1405²²

§ 385 II ZPD. Entbindung des RM. vom Berufsgeheimnis durch den gesetzl. Vertreter des Geheimnisherrn ist zulässig; Beschränkung der Befugnis zur Entbindung mit Rücksicht auf Dritte 2176³⁰

§ 158 StGB. Die Schmälerung des staatlichen Strafanspruches durch einen auf Grund einer falschen Z.aussage ergangenen Freispruch bildet einen die Strafmilderung ausschließenden Rechtsnachteil 1742²⁰

§§ 223, 251 StPD. Ob die wiederholte Vernehmung eines bereits in Abwesenheit des Angekl. vom ersuchten Richter vernommenen Z. anzuordnen sei, liegt bei fehlender Angabe besonderer neuer Beweisstatistiken im Ermessen des Gerichts 2290¹⁸

§ 241 II StPD. Die Frage nach der politischen Überzeugung eines Z. kann nach Lage des Falles als ungeeignete Frage angesehen werden 1973⁹

§ 244 StPD. Kein bloßer Beweisermittlungsantrag, wenn der Angekl. die Vernehmung eines Z. darüber beantragt, „auf welche Weise dieser zu dem gestohlenen Gut gekommen sei“, um darzutun, daß dieser den Gegenstand nicht von dem Angekl. erhalten hat 1750³⁰

Die Notwendigkeit der öffentl. Verurteilung des die Öffentlichkeit für die Vernehmung eines Z. ausschließenden Beschl. gilt auch für den weiteren Beschluß, der die Öffentlichkeit auch für die Gegenüberstellung dieses Z. mit bereits vernommenen Z. ausschließt (St.R.) 2305¹⁰

Ziegelei

EinSt. Betreibt Gutsbesitzer mit Ton, den er seinem Gute entnimmt, eine Z., so kann für die Verwendung des Tons, wenn die Tonmasse weber bei der Bewertung des Gutes noch des Z.betriebes bei der Vermögenssteuer 1925 berücksichtigt ist, nichts abgezogen werden. Nur die Entwertung der Ackerkrume ist zu beachten 1601³

Zigaretten

vgl. auch unter Tabaksteuer, Aegyptia-Z. Die MarkenwarenNotW.D. v. 16. Jan. 1931 gilt nicht für Z. 1961¹

Ein durch Riffer gekennzeichnetes Muster einer Z.pitze kann „neue Urkunde“ i. S. von § 580 I Riff. 7 b ZPD. sein 2303³

Zins

§§ 1113, 1115 BGB. Die Z.ausgabe „verzinslich bis zu 1% für den Monat“ ist nicht eintragbar 2455⁹

§ 1163 BGB. bezieht sich nicht auf Nebenleistungen (erlassene Z.) 1576⁹

§§ 1163 BGB. Rechtl. Bedeutung der für das Hauptrecht neben den gewöhnlichen festen Zinsen vereinbarten Nebenleistungen von der Art der Strafzinsen u. Vorfälligkeitsentschädigung. Sie stellen sich als bedingte Verpflichtungen dar und deren Hypothekensicherung daher nur als bedingte Belastung des Grundstückes, die i. Fall des Nichtentstehens sich erledigen, ohne Eigentümergrundschuld zu hinterlassen. Auch im Fall einer unbedingten Hyp. für solche aufschiebend bedingte Leistungen würde in entspr. Anwendung von § 1178 BGB. keine Eigentümergrundschuld entstehen 2410¹¹

Auslegung von Eintragungen, die vom GBA. zur Kenntnisnahme f. jedermann, der berechtigtes Interesse darzulegen vermag, vorgenommen sind, durch das RevG. mangels einer ausdrücklichen anderen Angabe über den Beginn des Z.-laufes; bei der Hyp. oder Grundschuld ist es das nächstliegende, daß dieser mit dem Eintragungstage zusammenfällt. Den Anfang der Zinsenschuld auf einen vor oder nach der Eintragung liegenden Zeitpunkt festzusetzen, ist zwar zulässig, aber ungewöhnlich und bedarf daher besonderen Ausdruckes in der Eintragung. Ob die Angabe des Verzinsungsbeginns im Grundbuch überhaupt entbehrlich ist, bleibt unentschieden 2419¹⁷

Das Erbieten des AufwGläubigers, die Hyp. gegen Erhöhung des gesetzl. Z.satzes zu lassen, stellt keine Beschaffungsmöglichkeit i. S. des § 7 I AufwGfällG. dar. Die AufwStelle darf die Bewilligung der Zahlungsfrist nicht von der Erhöhung des gesetzlichen Z.satzes abhängig machen 1562³

Dem Vater steht auf Grund der ihm an dem Kindesvermögen gebührenden Nutzung nicht das Z.recht der für die Kinder eingetragenen verzinslichen Hyp., sondern nur das Recht auf Ausübung des Z.rechts zu. Tritts er als gesetzl. Vertreter der Kinder das Z.recht zur Sicherung eines ihm gewährten Kredits ab, so ist hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich 1386³

Zur Zeit der Stabilisierung war es, auch bei örtl. Übligkeit, nicht ohne weiteres zulässig, daß die Banken ihren Kunden die Zinsen nach dem jeweils höchsten Stande der Schuld innerhalb einer Saldierungsperiode berechneten 2032¹⁰

§ 259 StGB. Ein „Handeln seines Vorteiles wegen“ ist gegeben, wenn die mittels einer strafbaren Handlung erlangte Sache nicht nur zum Pfand für ein erst unter der Voraussetzung der Pfandbestellung gegebenes Darlehn, sondern auch zur Sicherung des durch das Darlehns-geschäft erstrebten Z.vorteils dient 1559⁸

Steuerstundung gegen Zinsgänzierung bedeutet keine steuerliche Heranziehung od. Veranlagung i. S. der §§ 69, 70 Komm-AbgG., vielmehr nur eine die Steuererhebung und Sicherung des Steueraufkommens betr. Maßnahme. Deshalb können Ansprüche auf Zahlung von StundungsZ. nicht zum Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens gemacht werden 2489¹⁰

Anliegerbeiträge. Die nach Fertigstellung einer neuen Straße bis zum Eintritt der Beitragspflicht für die einzelnen Anlieger auflaufenden Zinsen bilden keinen Teil der Straßenherstellungskosten 2576¹

Zinsenkung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 8. Dez. 1931

Zivilprozeß

vgl. auch internat. Z.recht

vgl. ferner Vereinfachungen und Ersparnisse im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 14. Juni 1932 Die Wirkung der devisenrechtl. Vorschr. auf den Z. und das Grundbuchrecht 1997 Der Z. in den europäischen Staaten und ihren Kolonien. Schrifttum 2244 Englische New Procedure Rules 1932 2239 Der Z. Dänemarks. Schrifttum 2245 Poln. ZPD. mit EinfVest. in dtsch. Übersetzung. Schrifttum 2264

ZPD-Entwurf

Zu § 187 2197

Zoll

§§ 3, 9, 13, 92, 135 ZollG. Wer im Reiseverkehr die Frage des Z.beamtens nach zollpflichtigen Waren verneint, verfügt über die in seinem Gewahrsam befindl. Waren so, als stünden sie im freien Verkehr und bringt dadurch die Z.schuld zur Entstehung. Das gilt aber dann, wenn sich solcher Vorgang außerhalb des Z.gebietes z. B. bei deutscher Auslandszollstelle abspielt, nur unter der Voraussetzung, daß die Ware auch noch die Z.grenze überschreitet. Anders als beim Unternehmen der Z.hinterziehung nach § 135 ZollG. erfordert die Z.hinterziehung nach § 396 RAbgD. zu ihrer Vollendung, daß Steuerverkürzung tatsächlich eintritt 2112¹

§§ 3, 13, 134, 135 ZollG. § 1 ZollTarG. Verbotswidrigkeit der Einfuhr einer Ware hebt ihre tarifgesetzlich vorgesehene R.pflichtigkeit nicht auf. Wer Ware in Behältnis eines Eisenbahnwagens dertart abschließt, daß das Behältnis von dritter Person ohne Anwendung von Gewalt nur mittels Schlüssels geöffnet werden kann, hat den Gewahrsam an der Ware auch dann noch, wenn er sich nicht mehr im Eisenbahnwagen befindet. — Die unauffällige Begleitung einer ohne Anmeldung und Bestimmung eingegangenen Ware durch Beamte bei ihrer Weiterbeförderung ist nicht als amtliche Überwachung im dem Sinne anzusehen, daß die Ware hierdurch im steuerrechtlich beschränkten Verkehr bleibt 2323³

§ 11 ZollG. enthält keine unbedingt verbindl. Vorschr., sondern stellt nur Sollvorschr. dar. die dem Gesetzgeber gestattet, abweichend von der Regel die Abänderung des Z.tar. i. Kraft zu setzen 2482¹⁰

§§ 135, 136 VerZollG. Zurückbringen eines im Ausland mit neuem Bezug versehenen Pelzmantels ins Z.inland. — Die Anwendung von § 468 RAbgD. entfällt, wenn die Zollbehörde erklärt hat, zunächst die rechtskräftige Entsch. der Frage abwarten zu wollen, ob strafbare Defraude vorliege 2102²⁰

§ 433 RAbgD. (a. F.) entfällt, wenn das Hauptplamt erklärt hat, das Besteuerungsverfahren erst nach Erledigung des Strafverfahrens durchführen zu wollen. § 135 ZollG. ist nicht erst ab 1. Jan. 1931 durch Teil 3 Kap. IV Art. 4 § 10 Riff. 1 NotW.D. v. 1. Dez. 1930, sondern schon ab 1. Jan. 1930 durch Art. VII Riff. 10 Gef. z. Änd. des TabStG. v. 22. Dez. 1929 außer Kraft gesetzt und durch § 359 RAbgD. (a. F.) ersetzt worden. Die Hinterziehungsvermutungen des § 136 ZollG. treten hinter § 359 RAbgD. zurück. — Wird Z.- und TabSt.hinterziehung durch eine Handlung begangen, so ist nur ein Strafgesetz berlegt 1476³

Art. 8—10 der Memelkonvention. Art. II, 7 Optionsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen. Das Recht der Op-

tanten, ihre bewegl. Habe zollfrei über die Grenze zu bringen, geht hinaus über den in § 6 Nr. 4 ZollTarV. für andere „Ausziehende“ bestimmt. Umfang 2290¹³

Das Eigentum an den von der Z.behörde ausgestellten Ausfuhrscheinen für eine Ware steht nicht ohne weiteres dem Eigentümer der Ware zu 2277⁵

Zahl der Bürge des Zschuldners, so geht die Forderung des Z. amts gem. § 774 BGB. auf ihn über 1461¹

Formblatt der Z.behörde für Z.bürgschaften ist keine typische, von dem RevG. frei auszulegende Urkunde. Den Vortritt nach § 774 I 2 BGB. genießt der Gläubiger nur, soweit es sich um die durch Bürgschaft geschützte Forderung od. Rechtsstellung handelt 2285¹¹

Ein neuer deutsch-österreichischer Zollrechtshilfevertrag 1450

Die Tragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach engl. Recht 2238

Zubehör

§§ 97, 98 BGB. Eins von mehreren Grundstücken, das kein Gebäude hat und von dem aus weder die anderen noch das Grundstück selbst bewirtschaftet werden können, kann im Verhältnis zu diesen Grundstücken nicht Hauptsache sein. Welches von mehreren einheitlich bewirtschafteten Grundstücken die Hauptsache ist, hängt davon ab, welches Grundstück im Verhältnis zu den gesamten Grundstücken und zum Inventar den Mittelpunkt der Bewirtschaftung bildet. — Inventargegenstände können Z. des Hauptgrundstückes sein, wenn sie auch allein zu seiner Bewirtschaftung nicht erforderlich sind, vielmehr zum großen Teil zur Bewirtschaftung eines Z.grundstücks benutzt werden. — Das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Gerät und Vieh kann daher Z. eines Grundstücks sein, auf dem sich nur ein Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude befinden und zu dem auch nur fünf Morgen Acker und Gartenland gehören, das aber vom Grundeigentümer zusammen mit 37 Morgen Pachtacker lohnend bewirtschaftet wird 1581¹³

§ 865 ZPO. Die Schautäfer, Kaffebehälter und Kaffeestandbüchsen eines Kolonialwarengeschäfts auf einem auf den Betrieb des Geschäfts von vornherein zugewiesenen Grundstück sind Geschäftsinventar, gehören also zu den Z. zum Betrieb bestimmten Gerätschaften. Sie sind daher Z. des Grundstücks und demnach unpfändbar 2097¹²

§ 865 ZPO. Klavier in Gastwirtschaft ist nicht ohne weiteres Z. des für den Gastwirtschaftsbetrieb hergerichteten Grundstücks. Nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehendes Z. kann außerhalb der Immobilizarzwangsvollstr. für sich gepfändet werden 2096¹⁰

§ 865 ZPO. Ist das auf einer Geflügelfarm gehaltene Geflügel Z. des Farmgrundstücks und daher der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen entzogen? 2456^{10 11}

Zubehörsteuer

Im Falle vertragsmäßiger Rückgängigmachung eines einer Z. unterliegenden Veräußerungsgeschäftes ist Anspruch auf Erstattung oder Erlaß dieser Steuer in Ermangelung besonderer örtl. od. kreisrechtlicher Regelung nicht gegeben. § 23 GrEwStG. ist hierauf nicht ohne weiteres anwendbar 2487⁰

Zugabe

vgl. auch im Sonderregister „Recht der NotB.“ unter NotBd. v. 9. März 1932 Entwurf zu einem Z.verbot. Schriftt. 1812

Kritik der RGEntsch. zu § 1 UnlWB., wonach es unzulässig ist, Rundschreiben od. schriftliche Ankündigungen in den Verkehr zu bringen oder zu verbreiten, in denen allgemein ausgeführt wird, daß Z. die Preise künstlich in die Höhe treiben od. dem Preisabbau im Wege stehen 1811

Zugehen einer Willenserklärung

vgl. Zugehen einer Kündigung unter R. Z. der Anzeige von der Abtretung gem. §§ 130 ff. BGB. ist nicht schon Kenntnis i. S. des § 407 BGB. 2083¹⁵

Zuhälterei (§ 181 a StGB.)

§ 181 a II. Das „Anhalten“ zur gewerbmäßigen Unzucht setzt nicht voraus, daß der Täter bei seinem Beginnen Erfolg hat. Deshalb kann selbst eine zu weiterer gewerbmäßigen Unzucht schon entschlossene Frau zur Ausübung ihres Gewerbes „angehalten“ werden 1742²⁰

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)

Befand sich die Angekl. insolge von Herzankfällen bei Leistung des Faltscheides in einem Zustand der Bewußtlosigkeit, so darf ihr das Vergessen gewisser, längere Zeit zurückliegender Ereignisse nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden. Ein auf Zuziehung eines sachverständigen Arztes gerichteter Beweisantrag kann in diesem Falle nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß solcher Zustand der Bewußtlosigkeit bei der Angekl. weder von dem Gericht, das den Eid abgenommen hat, noch von dem erf. Gericht festgestellt worden ist 1739¹⁶

Zurückbehaltungsrecht

Kein Z. des Ehemannes am eingebrachten Gut seiner geschiedenen Frau auf Grund ihm zustehender Kostenerstattungsansprüche aus dem Ehescheidproz. 1399⁷

Den, der durch ihm freistehende Vollstreckungsmaßnahmen, etwa durch Zwangsverwaltung, der Besitzergreifung seitens des anderen und seinem Räumungs- u. Herausgabebegehren begegnen kann, ist die Geltendmachung eines Z. nicht zuzubilligen 2401⁷

§ 273 BGB. Das Rechtsverhältnis zwischen Wohnungsbaugenossenschaft und ihren Siedler- und Hauswätern bis zur Auflassung des bereits übergebenen Hausgrundstückes 2046⁴

Aus der späteren Geltendmachung eines Z. kann Prozeßverzögerung nicht entnommen werden, wenn nicht ersichtlich ist, daß der andere Teil die zur Begründung dieses Rechtes aufgestellten Behauptungen hat bestreiten wollen. Bringt der in erster Instanz siegreich gebliebene Bf. eine solche Einrede erst im zweiten Verhandlungstermin der BerInst., so kann Absicht, den Prozeß zu verschleppen, nicht schon daraus gefolgert werden, daß er den Einwand nicht bereits im ersten Verhandlungstermin, ohne die Stellungnahme des BG. zu kennen, gebracht hat 1344¹

Steht fest, daß Grundstückübertragung nichtig ist, so wird die Anwendung des § 23 I a Nr. 1 GrEwStG. nicht dadurch ausgeschlossen, daß der eingetragene Grundbesitzer ein Z. wegen Aufwendungen gemacht hat 2480¹⁷

Zuständigkeit

vgl. auch Z. nach IntZivPrivR. unter § 32 ZPO.

Das RevG. ist nicht in der Lage, die örtliche Z. des angerufenen Gerichts, mag auch anderes Gericht ausschließlich zuständig sein, in vermögensrechtl. Streitigkeiten zu verneinen, falls das angerufene Gericht mit Unrecht seine örtl. Z. angenommen hat. Die Frage, ob die Verbindung einer, wenn auch unbegründeten

Klage aus unerlaubter Handlung, mit einer Klage aus § 16 UnlWB. die Z. best. des § 24 UnlWB. auszuschalten geeignet ist und den Gerichtsstand des § 32 begründe, wird offengelassen 1892⁴³

Welches BG. ist zuständig, wenn das Gericht erster Instanz nach Erlaß des Urteils, aber vor Einlegung der Berufung aufgehoben wurde? (ZR.) 1544

§ 276 III ZPO. Wenn wegen sachl. Unzuständigkeit Verweisung der Streitsache vom AG. an das nicht am nämlichen Orte befindliche übergeordnete BG. erfolgt, hat Kl. im Falle seines Unterliegens die Kosten des vom Bf. bestellten amtsgerichtl. sowie eines dem Bf. im Armenrecht beigegebenen landgerichtl. RA. zu erstatten 2177³⁴

Pfändung des Kostenerstattungsanspruchs durch ein unzuständiges Gericht ist unwirksam 1587²⁵

Z. für den Nachzahlungsbeschluß aus § 125 ZPO. 2173²¹

Art. 2 Ziff. 2 VollstrAbl. zwischen Dtsch. Reich und der Schweiz v. 2. Nov. 1929. Begriff der „ausdrücklichen Vereinbarung“ eines Gerichtsstandes. Sie liegt auch vor, wenn die Partei die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgem. Vertragsbedingungen der anderen stillschweigend annimmt 2337⁴

Die örtliche Z. der Aufwertungsstelle nach § 17 I AufwZollG. ist ausschließliche, daher von Amts wegen zu beachten und der Parteivereinbarung entzogen 2438⁴

Im Fall einer vorläufigen Festnahme ist die Frage, welches AG. zur Erlassung des Haftbefehls örtlich zuständig ist, nur aus § 128 StPD. zu entscheiden. Fehlt einem AG. die Z. nach §§ 7 ff., so ist der Umstand ohne Bedeutung, daß etwa die AG. an den Sitzen der BG. unter gewissen Voraussetzungen für die landgerichtlichen Bezirke als gemeinsame Gerichte entscheiden dürfen 1779²⁹

§ 328 StPD. Die Unzuständigkeitsklärung durch das BG. erfolgt in der Form des Urteils und nicht des Beschlusses 1754⁴²

RevG. bei Übertretung der Eisenbau- u. BetrD. ist das zuständige OVG. 2098¹⁰

Für die sachliche Z. des Jugendgerichts ist nicht der Erlaß der Strafverfügung maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, in dem die Akten mit dem Antrage auf gerichtliche Entsch. bei Gericht eingehen 1409³⁴

Zuständigkeitsgesetz

§ 17 ZuständG. i. d. Fass. der BD. v. 12. Sept. 1931 bestimmt lediglich, welche Verwaltungsbehörde bei Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinde beschließen soll, nicht aber, daß die Gerichte usw. sich überhaupt vor Einleitung von Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden mit der Beschlußbehörde in Verbindung setzen müssen. Die Bestimmungen der BD. sind daher unvollständig, woraus folgt, daß die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung gegen Gemeinden im Gebiet des Gemeinerechts nach wie vor ohne Mitwirkung der Beschlußbehörde sich vollzieht 2202⁰

Zustellung

§ 176 ZPO. ist im Entmündigungsverfahren wegen Verschwendung und Trunksucht anwendbar 1374²⁷

§§ 176, 178 ZPO. Die Vollstreckungsklausel wegen einer Hypothekenforderung, die seinerzeit in freiwilliger Erfüllung eines gerichtlichen Vergleichs bestellt war, ist nicht dem früheren Prozeßbevollmächtigten des Hypothekenschuldners, sondern diesem selbst zuzustellen 1980⁸

§ 198 II ZPO. Zur Frage der Beweis-
kraft der Empfangsbescheinigung 2175²⁸
§§ 136, 310 ZPO. Ein auf Grund münd-
licher Verhandlung beschlossenes Urteil
kann nicht durch Z. verlaubarb werden,
ein von der Vollkammer beschlossenes
Urteil kann nicht durch den Einzelrichter,
ein vom Einzelrichter beschlossenes Urteil
kann nicht durch die Kammer verkündet
werden 2287¹²

Die Mitteilung, daß sich die Steuer mit der
nach § 24 GrErmStG. geleisteten Zah-
lung deckt, braucht nicht förmlich zuge-
stellt zu werden. Ist förmliche Z. eines
Bescheides, gegen den Einspruch gegeben
ist, nicht vorgeschrieben, so ist Belehrung
dahin, daß der Einspruch binnen be-
stimmter Frist vom Tage der Z. an zu-
lässig sei, unrichtig. Die Einspruchsfrist
kommt daher in solchem Falle nicht in
Lauf, wenn der Bescheid nicht förmlich
zugestellt ist 1481⁹

Zuweisung von Wohnraum

vgl. unter Wohnungszwangswirtschaft

Zwangshypothek

Auch auf die Zwangsvollstreckung in Heim-
stätte durch Eintragung einer Sicher-
ungshypothek wegen einer persönlichen,
bereits beim Erwerb der Heimstätte be-
stehenden Geldforderung gegen den Heim-
stätter kommt § 866 III ZPO. zur An-
wendung 2440²

Alle bei Eröffnung des Sicherungsverfah-
rens auf Grund eines Titels gegen den
Betriebsinhaber eingetragenen Zwangs-
und Arresthypotheken werden in Eigen-
tümergrundschulden des Eigentümers im
Umwandlungszeitpunkt umgewandelt
2550¹

Zwangsvollstreckung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Not-
W.“ unter NotW. v. 8. Dez. 1931,
1. Aug. 1931, 14. Juni 1932

§ 10 ZwVerfStG. Der Anspruch einer land-
wirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf
Beiträge wird im Z.verfahren nicht vor-
zugsweise befriedigt 1584¹⁷

§ 10 ZwVerfStG. Den Arbeitnehmern steht
bei Z. wegen ihrer Ansprüche auf Ab-
führung der ihnen einbehaltenen Ver-
sicherungsbeiträge an die Versicherungs-
träger ein Vorrecht nicht zu 1585¹⁸

Bei der Z. eines landwirtschaftlichen
Grundstücks genießen die vom Vollstrek-
kungsschuldner einbehaltenen, aber nicht
abgeführten sogen. Arbeitnehmeranteile
der Beiträge zur Kranken- und Arbeits-
losenversicherung nicht das Vorrecht des
§ 10 Ziff. 2 ZwVerfStG. Sie sind nicht
als Lohnforderungen i. S. des Gesetzes
anzusehen 1585²⁰

§§ 20 f., 55, 59, 90 f. ZwVerfStG. Der Ver-
sicherungsanspruch geht auf den Ersterher
eines Grundstücks über, soweit die Ver-
sicherung Gegenstände betrifft, die der
Beschlagnahme unterliegen, falls er nicht
vorher verwirkt oder aus dem Vermögen
des Versicherten ausgeschlossen ist 2538²⁰

§§ 44, 41, 83 ZwVerfStG. Wird die Z. von
mehreren dinglichen Gläubigern betrie-
ben und hatte der Erstberechtigte die
einstweilige Einstellung bewilligt, so
kann, wenn er später als zwei Wochen
vor dem Vollstreckungstermin die Fort-
setzung des Verfahrens beantragt, sein
Recht bei der Feststellung des geringsten
Gebotes nicht berücksichtigt werden
1583¹⁶

Was ist unter „Anspruch des Gläubigers“
i. S. von § 44 ZwVerfStG. zu verstehen?
Form und Inhalt des Anordnungs- und
Beitrittsbeschlusses. Erfordernisse und
Auslegung des Versteigerungsantrages;
es genügt, daß die Bezeichnung des An-

spruches durch ergänzende Verweisung
auf den vollstreckbaren Titel ersetzt wird.
Umfaßt der Titel sowohl den persönlichen
wie den dinglichen Anspruch, so kann es
nicht zweifelhaft sein, daß der Gläubiger
die Z. wegen beider Rechte betreiben
will. Auslegung des Antrages und Ver-
steigerungsbeschlusses in anderem Sinn
und die dadurch veranlaßte falsche Be-
rechnung des geringsten Gebotes durch
den Versteigerungsrichter ist schuldhaft.
Mitwirkendes Verschulden des Gläubi-
gers durch mangelhafte, die falsche Aus-
legung des Versteigerungsrichters mitver-
ursachende Fassung des Antrages 1554⁷

§§ 53, 135, 126 ZwVerfStG. Wie hat der
Versteigerungsrichter zu verfahren, wenn
für zugeteilten Betrag die Person des
Berechtigten unbekannt ist? Kann der
Versteigerungsrichter das dem unbekann-
ten Berechtigten durch die Forderungs-
abtretung im Verteilungstermin erwach-
sene Recht dadurch beseitigen, daß auf
seine Veranlassung Nichtberechtigter als
Hypothekengläubiger eingetragen wird?
Bei gesetzl. Schuldübernahme des § 53
ZwVerfStG. ist zur Befreiung des alten
Schuldners Willenserklärung des Gläubi-
gers erforderlich. Außer dem im § 53
vorgesehenen Weg des § 416 BGB. sind
auch die §§ 414, 415 daselbst anwendbar.
Auch bei der gesetzlichen, daher dem Gläubi-
ger bekannten Schuldübernahme des
§ 53 ZwVerfStG. ist zur Befreiung des
bisherigen Schuldners auf dem Weg des
§ 415 BGB. die Mitteilung der Schuld-
übernahme an den Gläubiger erforder-
lich 2427²¹

Die auch für die weitere Beschwerde an-
wendbare Bestimmung des § 101 I Zw-
VerfStG. schließt Zurückverweisung der
Sache an das VG. nicht aus 1585¹⁹

§ 118 ZwVerfStG. Tilgung der Schuld des
Erstehers bei der Z. durch Aufrechnung
mit einer ihm gegen den Gläubiger zu-
stehenden Forderung. In der Zeit zwi-
schen Versteigerung und Erlösverteilung
setzt sich das infolge des Zuschlages er-
loschene dingliche Recht des Hypotheken-
gläubigers fort als Recht auf Befriedi-
gung aus dem Erlös. Aber es entsteht
dadurch keine persönliche Forderung des
Gläubigers gegen den Ersterher; die For-
derung auf Zahlung des Erlöses hat nur
der Versteigerungsschuldner. Wird der
nach § 118 ZwVerfStG. für den Hypothe-
kengläubiger mögliche Erlösanspruch ge-
pfändet, so kann, wenn diese Pfändung
auch noch keine persönliche Forderung
des Hypothekenschuldners gegen den Er-
sterher erfährt, dieser doch dem Pfändungs-
gläubiger gegenüber mit einer Forderung
gegen den Hypothekengläubiger aufrech-
nen 2430²²

§§ 128, 130 ZwVerfStG. Ein für den Er-
sterher eines Grundstücks eingeleitetes
Sicherungsverfahren hindert nicht die
Eintragung von Sicherungshypotheken
auf Grund des § 128 ZwVerfStG. Die
Eintragungen des Ersterhers als Eigen-
tümer und der Sicherungshypothek gem.
§ 128 ZwVerfStG. stellen das einheitliche
Ergebnis des Z.verfahrens dar, das in-
folge der rechtlichen und wirtschaftlichen
Abhängigkeit der genannten Eintragun-
gen voneinander nur einheitlich in das
Grundbuch übernommen werden kann
2438¹

Z.verteilungsverfahren. Rechtliche Bedeu-
tung der Lösungsformerkung, die vor
dem Zuschlag nicht zur Lösung der von
ihm betroffenen Hypothek geführt hat, im
Verteilungsverfahren. In der Erklärung
des Grundschuldgläubigers, er erhebe auf

den Erlösanteil für die Grundschuld lei-
nen Anspruch, weil die gesicherte Forde-
rung nicht entstanden sei, ist in der Regel
kein Verzicht zu erblicken 1550²

§ 6 GrErmStG. Die Veräußerungsmög-
lichkeit ist rechtlich gesichert, wenn zugun-
sten des Erwerbers der wirtschaftlichen
Macht Grundschuldschulden eingetragen
werden, die einerseits erheblich über den
Grundstückswert hinausgehen, anderer-
seits zu wesentlichem Teil den Wert
decken, und wenn der Eigentümer im
Einverständnis mit den anderen auf sein
Eigentum verzichtet, um die Z. herbeizu-
führen 1508³⁸

§ 6 GrErmStG. Die Möglichkeit, das
Grundstück auf eigene Rechnung zu ver-
äußern, ist auch dann gegeben, wenn der
Erwerber der wirtschaftlichen Macht in
der Z. des Grundstückes den Ersterher un-
ter Ausschluß aller anderen bestimmen
kann. Das trifft insbes. auch dann zu,
wenn einerseits das Grundstück zu seinen
Gunsten überlastet ist und andererseits
sein dingliches Recht in nicht unerheb-
lichem Maße in den Wert des Grund-
stückes hineinfällt 1509³⁹

Steuerrecht

Werden mehrere Grundstücke, die mit Ge-
samthypotheken belastet sind, in verschie-
denen Verfahren zwangsweise verstei-
gert und von der gleichen Person unter
Übernahme der Gesamthypotheken erwor-
ben, so können die Gesamthypotheken nur
in dem ersten Verfahren als übernom-
mene Leistung i. S. von § 13 GrErm-
StG. berücksichtigt werden 1512⁴³

Die Steuerbegünstigung des § 14 GrErm-
StG. findet keine Anwendung zugunsten
solcher Erwerber, denen eine auf dem
versteigerten Grundstück eingetragene
Hypothek oder Grundschuld leiblich ver-
pfändet war 2475¹²

Sind mit einem Grundstück zugleich be-
wegliche Sachen nach §§ 55, 90 II Zw-
VerfStG. mitversteigert worden, so ist bei
Prüfung der Frage, ob die Voraus-
setzungen des § 14 GrErmStG. erfüllt
sind, der Teil des Meistgebotes und des
„Gesamtbetrages“ der Hypothek usw., der
auf die mitversteigerten beweglichen Sa-
chen nach dem Verhältnis ihres Wertes
entfällt, außer Betracht zu lassen 2479¹⁵

Auch die Z. gilt als „Veräußerung“ i. S.
des § 23 I a Nr. 3 GrErmStG. 1989²

Zuwachsteuer bei Z. nach Zwischengeschäft.
VerfZuwStD. v. 1924 u. v. 1926. Für Zu-
wachsteuer anlässlich der Z. eines
Grundstückes, hinsichtlich dessen der Sub-
hastat einen anderen zur Veräußerung
auf eigene Rechnung ermächtigt oder
sonstiges stenerpflichtiges Zwischenge-
schäft vorgenommen hatte, kommt nach
Lage des Falles als Steuerschuldner nicht
der Subhastat, sondern der Zwischener-
werber in Betracht 2198²

Zwangsvollstreckung

vgl. auch im Sonderregister „Recht der Not-
W.“ unter NotW. v. 1. Aug. 1931,
14. Juni 1932; vgl. ferner unter Seque-
stration

In dem Verfahren der Z. eines auf die
Gewinnung von Kohlen eingerichteten
Grundstückes fallen die vom Verwalter
gewonnenen Kohlen und die durch deren
Veräußerung entstandenen Kaufpreis-
forderungen unter diese Grundstücksbe-
schlagnahme 2424²⁰

Das Absonderungsrecht an einer Z.masse
bleibt auch im Fall der Konkursöff-
nung bestehen und kann nach Aushändi-
gung der Masse an den Konkursverwal-
ter gegen diesen geltend gemacht werden
1557⁹

Bedarf es zur Z. eines Grundstückes eines Duldungstitels gegen den dem betreibenden Gläubiger im Rang nachgehenden Nießbraucher? 2384

Gegen den Beschluß des VollstrGer., durch den die Z. aufgehoben wird, ist sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO. zulässig. Notwendigkeit der Genehmigung der Zwangsversteigerung oder Z. durch die Zwangsversteigerung 1980⁶

Dem, der durch ihm freistehende Vollstreckungsmaßnahmen, etwa durch Z. der Besitzergreifung seitens des anderen und seinem Räumungs- und Herausgabebegehren begegnen kann, ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht zuzubilligen 2401⁷

Zwangsvollstreckung

vgl. auch Teilungsplan, Vollstreckbare Urkunde, Vollstreckungsklausel, Widerspruchsklage; Z. ausländischer Urteile vgl. unter Anerkennung a. U.; deutsch-österreich. VAbt. vgl. unter D.; vgl. ferner im Sonderregister „Recht der NotW.D.“ unter NotW.D. v. 1. Aug. 1931, 8. Dez. 1931 und 14. Juni 1932

Erhält der RA. bei Trennung von dem Verfahren der Hauptsache auch in den Fällen der §§ 707, 719 ZPO. gesonderte Gebühren nach § 30 Nr. 2 RAGebD.? 2145⁴

§§ 719, 707 ZPO. Einstellung der Z. aus Urteilen betr. EinstwVerf., die dem Antragsteller volle Befriedigung verschaffen, zulässig 2174²⁵

§§ 788, 766 ZPO. Grundsätzliches über die prozessualen Wege zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Frage der endgültigen Tragung von Vollstreckungskosten. Keine Entsch. über diese Kosten in Vollstreckungsmaßnahmen gem. §§ 775 Ziff. 3, 776 ZPO. aufhebenden Beschlüssen der VollstrGer. Zulässigkeit der Anfechtung dennoch mit einer solchen Kostenentsch. erlassener Beschlüsse allein in diesem Kostenpunkt 1984¹

Kann auf Löschung der Firma einer GmbH. geklagt werden? Die Vollstreckung erfolgt auf Grund unmittelbarer oder analoger Anwendung des § 894 ZPO. 1668⁶

§ 17 ZuständG. i. d. Fass. der VO. vom 12. Sept. 1931 bestimmt lediglich, welche Verwaltungsbehörde bei Z. gegen Gemeinde beschließen soll, nicht aber, daß die Gerichte usw. sich überhaupt vor Einleitung von Z. gegen Gemeinden mit der Beschlußbehörde in Verbindung setzen müssen. Die Bestimmungen der VO. sind daher unvollständig, woraus folgt, daß die Z. wegen Selbstförderung gegen Gemeinden im Gebiet des Gemeinde-

rechtes nach wie vor ohne Mitwirkung der Beschlußbehörde sich vollzieht 2202⁶
Die gerichtliche Z. gegen Jagdgenossenschaften im Gebiete des NR. 1542

Die Z. in Forderungen im internationalen Rechtsverkehr. Schrifttum 2245

Die Säumnis der Zahlungspflichtigen im deutschen und österr. Immobilienz.recht. Schrifttum 2248

Art. 2 Ziff. 2 VollstrAbf. zwischen Deutschem Reich und der Schweiz v. 2. Nov. 1929. Begriff der „ausdrücklichen Vereinbarung“ eines Gerichtsstandes. Sie liegt auch vor, wenn die Partei die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Vertragsbedingungen der anderen stillschweigend annimmt 2337⁴

Zweigstelle

vgl. auch unter Filialsteuer
Vertretung und Niederlassung deutscher Firmen nach ausländischem Recht. Schrifttum 2247

Zwischenurteil

vgl. auch Z. nach § 304 ZPO. unter Grund des Anspruches

Ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist bewilligendes Z. eines OVG. unterliegt der Nachprüfung der RevInst. 2147⁷

III.

Das Recht der Notverordnungen.

A. Sachregister.

1. Reichsrecht.

Bei der Entsch. über die Rechtsgültigkeit einer auf Art. 48 RVerf. beruhenden NotW.D. des RPräs. kann das ordentliche Gericht nicht nachprüfen, ob erhebliche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung besteht, die die Erlassung der W.D. nötig macht 1969⁶

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der auf Grund des Art. 48 II RVerf. getroffenen Maßnahmen des RPräs. unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung 2463¹

Die Steuervorschriften der NotW.D. Schrifttum 1457

Die Steuervorschriften der JuniNotW.D. Schrifttum 2511

NotW.D. v. 26. Juli 1930

Vgl. auch im Sachregister unter „Kartell“.
1. Abschn. § 15. Zur Bedeutung der Steuerkarte für die Zuschläge zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer. — Der Arbeitgeber, der die Einbehaltung der Zuschläge zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer unterlassen hat, obwohl ihm Steuerkarte nicht vorgelegt wurde, kann für die Zuschläge nicht haftbar gemacht werden, wenn er nachweist, daß die betr. Arbeitnehmer im Zeitpunkt der jeweiligen Lohnzahlungen nicht ledig i. S. des Abschn. 8 Lit. 4 NotW.D. v. 26. Juli 1930 bzw. des Teils 2 Kap. IV Art. 2 NotW.D. v. 1. Dez. 1930 waren 1988¹

2. Abschn. NotW.D. v. 26. Juli i. Verb. m. der NotW.D. v. 1. Dez. 1930. Den Gemeinden steht es frei, bei der Aufstellung der Steuerfassung für die Gemeindegetränksteuer die Form der Berechnung u. Erhebung der Steuer nach eigenem Ermessen zu regeln 1473¹

2. Abschn. §§ 2 II, 3 II NotW.D. Damit Gemeindegetränksteuerordnung für einen Kalendermonat in Kraft tritt, genügt es, wenn sie spätestens am ersten Tage des Kalendermonats verkündet wird 1517⁵⁰

2. Abschn. § 4. Auch Ausländer unterliegen grundsätzlich der Bürgersteuer 2320¹
Wenn es sich um die Zulässigkeit der Berechtigung eines Bescheids über Elternrente handelt und der ursächliche Zusammenhang des Todes mit der W.D. nicht streitig ist, ist der Refkurs nach der NotW.D. 4. Abschn. 3. Lit. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 ausgeschlossen 1424²

Auf Pflegezulage besteht nach dem 27. Juli 1930 nur dann Rechtsanspruch, wenn für die Gesundheitsstörung, für die sie beansprucht wird, am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde (Art. 2 Abs. I NotW.D.) 2197¹

NotW.D. v. 1. Dez. 1930

vgl. auch bezgl. der Neufassung der RAbgD. unter R. im Sachregister

Zur NotW.D. v. 26. Juli 1930 i. Verb. m. der NotW.D. v. 1. Dez. 1930 1. Teil Kap. I Art. 1. Den Gemeinden steht es frei, bei der Aufstellung der Steuerfassung für die Gemeindegetränksteuer die Form der Berechnung und Erhebung der Steuer nach eigenem Ermessen zu regeln 1473¹

Teil 2 Kap. IV § 6. Zur Bedeutung der Steuerkarte für die Zuschläge zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer. — Der Arbeitgeber, der die Einbehaltung der Zuschläge zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer unterlassen hat, obwohl ihm Steuerkarte nicht vorgelegt wurde, kann für die Zuschläge nicht haftbar gemacht werden, wenn er nachweist, daß die betr. Arbeitnehmer im Zeitpunkt der jeweiligen Lohnzahlungen nicht ledig

i. S. des Abschn. 8 Lit. 4 der NotW.D. v. 26. Juli 1930 bzw. des Teils 2 Kap. IV Art. 2 der NotW.D. v. 1. Dez. 1930 waren 1988¹

§ 135 BZollG. ist nicht erst ab 1. Jan. 1931 durch Teil 3 Kap. IV Art. 4 § 10 Ziff. 1 NotW.D., sondern schon ab 1. Jan. 1930 durch Art. 7 Ziff. 10 Ges. z. Abd. d. TabStG. v. 22. Dez. 1929 außer Kraft gesetzt und durch § 359 RAbgD. (a. F.) ersetzt worden 1476³

Teil 8 Kap. V. Zur W.D. „zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtsch. Erzeugnisse“ (Handelsklassengesetz)

1. Zum Geleit 2353
2. Die Bedeutung der Standardisierung landwirtsch. Erzeugnisse 2354
3. Die wirtsch. Bedeutung der Handelsklassen 2356

Die W.D. über Handelsklassen für Hühner-eier und über die Kennzeichnung von Hühnereiern v. 17. März 1932 2359

Teil 9 § 5. Wird der Lauf der Nachweisfrist nach § 519 VI ZPO. auch dann bis zur Entsch. über die Beschw. gegen die Ablehnung des Armenrechts gehemmt, wenn diese Beschw. auf Grund der NotW.D. v. 2. Dez. 1930 unzulässig ist? 2137

NotW.D. v. 28. März 1931

§§ 1, 10, 11. Anfechtung einer politischen Versammlung 1769¹³

Zum Begriff der „Beschimpfung“ i. S. der NotW.D. 1991²

§§ 1, 2. Parteiverammlung, zu der Nichtmitglieder — selbst wenn sie nach den Satzungen nicht Mitglieder werden können — wahllos zugelassen werden, nachdem sie „Aufnahmeerklärung“ ausgefüllt haben, ist öffentliche Versammlung, auch wenn alle Versammlungsteilnehmer durch gemeinsame politische Gesinnung verbun-

- den sind. Der Begriff „öffentliche Versammlung“ gehört zu den sog. Komplexbegriffen, so daß seitens des Täters nur Kenntnis der den Begriff bildenden Merkmale, nicht ihre Zusammenfassung zum Begriff erforderlich ist 1770¹⁰
- §§ 10, 11. Rechtsbegriff des „Platzes politischen Inhalts“ 1770¹⁵
- § 14. Begriff des „Aufzugs“, „Umzugs“; Rechtsgültigkeit der V.D. d. InnMin. v. 31. Okt. 1931, innere Tatseite. Der Richter muß das Nichtvorliegen der Ausnahmen des § 3 V.D. v. 6. Okt. 1931 feststellen 1769¹⁴
- NotV.D. v. 5. Juni 1931**
Die NotV.D. verstößt nicht gegen Vorsch. der RVerf. 2463¹
Die Erbschaftsprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und Dritte nach dem Stande der NotV.D. Schrifttum 1841
Gegen einen vor dem 7. Juni 1931 ergangenen Bescheid, der einen vor dem 1. April 1930 gestellten Antrag auf Elternrente für einen vor dem 1. April 1927 an den Folgen einer DB. verstorbenen Sohn mit der Begründung abgewiesen hat, daß die Voraussetzungen des § 45 RVerf. nicht eingetreten seien, ist v. 7. Juni 1931 an die Ver. ausgeschloffen. Das Urteil des RVerf. Ger., das auf die Ver. gegen solchen Bescheid nach dem 6. Juni 1931 Elternrente von einem vor dem 1. April 1930 liegenden Zeitpunkt an gewährt, ist auf den Rekurs des Reichsfinanzamts aufzuheben 1424³
Die Vorsch. des § 62 RVerf. i. d. Fass. der NotV.D. 2. Teil Kap. IV Art. 1 Nr. 20 ist rechtsgültig 2197³
Verfassungsmäßigkeit der N. hinsichtlich des die Freiflächenausweisung betreffenden Teils. Von Verfassungswidrigkeit könnte nur insoweit die Rede sein, als die Vorschriften dem Enteigneten jede Möglichkeit nehmen, auf eigenes Betreiben zur Entschädigung zu gelangen. Diese Voraussetzung liegt bei der N. nicht vor. Wann liegt i. S. v. § 3 I Teil 6 Kap. III der N. ein dauernder Ausschluß der Bewohnung durch Freiflächenausweisung vor? Inhalt und Umfang des Entschädigungsanspruchs des § 3, namentlich mit Rücksicht auf Abs. 4. Schadensersatzpflicht wegen der die Bewohnung eines Grundstücks auf die Dauer ausschließenden Freiflächenausweisung schon für sich allein, ohne Rücksicht auf „konkrete“ Bauvorhaben, wenn dadurch beim Verkauf nur geringerer Kaufpreis erzielt wird 2394³
- NotV.D. v. 17. Juli 1931**
Die 2. V.D. des RPräs. zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 17. Juli 1931 ist rechtsgültig. Zur Auslegung des § 2 I 1990¹
- NotV.D. v. 1. Aug. 1931**
Devisenbewirtschaftung nach dem Stande v. 17. Mai 1932: 1615, nach dem Stande v. 4. Juli 1932: 2494
Zur Auslegung der DevisenV.D. 1956
Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht 1956
Der Einfluß der Vorsch. über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangsversteigerungsverfahren 1956
Die Devisenbewirtschaftungsstelle entscheidet in ausschließlicher Zuständigkeit nach freiem Ermessen. Verlagt die Devisenbewirtschaftungsstelle das Genehmigungsverfahren insolge irriger Auslegung des Begriffs der Freigrenze, dann ist solche Entsch. für das ordentliche Gericht nicht bindend 1986¹
- Die devisenrechtlichen Bestimmungen über Ausländerforderungen und das Kreditverbot gegenüber Ausländern. Schrifttum 2010
Das Devisennotrecht in der Praxis. Schrifttum 2010
Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in Deutschland in der ab 27. Jan. 1932 geltenden Fassung. Schrifttum 2011
Die deutsche Devisengesetzgebung nebst Kommentar. Schrifttum 2011
Währungsnotrecht. Schrifttum 2011
Die Vorsch. über Devisenbewirtschaftung. Schrifttum 2011
Privatrechtliche Probleme des Devisennotrechts. Hierr. Schrifttum 2010
Zur Neufassung der DevisenV.D. u. DurchsV.D. v. 23. Mai 1932 und den neuen Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932 1993
Die Wirkung der devisenrechtlichen Vorschriften auf den Zivilprozeß und das Grundbuchrecht 1997
Devisenbewirtschaftung und Zwangsversteigerung 2001
§ 6 Nr. 3 findet auch auf die Verfügung über das Hypothekenrecht, insbes. auch auf die Löschungsbewilligung Anwendung 1756¹ 2049³
§ 6 Nr. 3. Wenn zur Verfügung über eine Forderung nach der DevisenV.D. die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erforderlich ist, dann bedarf es dieser Genehmigung auch zur Leistung des Offenbarungseides, die der Beitreibung einer solchen Forderung dienen soll 1975¹
Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung keine Verfügung i. S. des § 6 Ziff. 3 NotV.D. 1982¹⁰
§ 6 Nr. 3. §§ 8, 10 der 7. DurchsV.D. Die auf genehmigungsbedürftige Leistung gerichtete Klage ist, solange die Devisengenehmigung nicht erteilt ist, als „zur Zeit unbegründet“ auch dann abzuweisen, wenn die Aussetzung des Verfahrens nicht beantragt worden ist 2462²
Fahrlässiges Vergehen gem. §§ 7, 18 I Ziff. 3, 18 II, begangen durch nichtgenehmigte Überbringung von Zahlungsmitteln ins Ausland, ist keinesfalls vollendet, ehe die deutsche Zollgrenze passiert ist. Es würde gegen § 2 I StGB. verstoßen, wollte man aus dem Zweck der NotV.D. folgern, daß schon das Unternehmen eines solchen Vergehens als Vollendung zu strafen sei 1406²⁰
§§ 7, 11, 18 NotV.D. Vor Geltung der DurchsV.D. v. 15. April 1932 war das Heranbringen größerer Beträge von Zahlungsmitteln ohne Genehmigung unmittelfach an die deutsche Grenze nicht strafbar 1672¹¹
§ 13 Ziff. 1 DevisenV.D. i. d. Fass. v. 23. Mai 1932. Die Krediteinräumung unter Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden im Verkehr mit Ausländern nach der DevisenV.D. 2236
§§ 13 III, 23, 25 DevisenV.D. i. d. Fass. v. 23. Mai 1932. Zur Eintragung einer auf eine genehmigungsbedürftige Leistung gerichteten Forderung bedarf es nicht der Devisengenehmigung 2277⁴
Das Ordnungsstrafverfahren nach § 20 a DevisenV.D. i. d. Fass. der AbändV.D. v. 17. Nov. 1931 ist nicht abhängig von strafgerichtlicher Feststellung einer strafbaren Handlung 1990¹
Aussetzung des Verfahrens gem. § 23 V.D. i. d. Fass. v. 23. Mai 1932 findet nur statt, wenn Beurteilung in Frage kommt 2563¹⁵
§§ 13, 25 DevisenV.D. n. Fass. Devisenbewirtschaftung und Vollstreckung dinglicher Ansprüche 2049⁴
- § 25 DevisenV.D. n. Fass. Hat die Devisenbewirtschaftungsstelle nach Prüfung des Sachverhalts im Einzelfall erklärt, daß es zur Vollstreckung der Devisengenehmigung nicht bedürfe, so erscheint die Durchführung der Vollstreckung auch ohne die Genehmigung zulässig 2048³
§§ 25, 26 DevisenV.D. n. Fass. Devisenbewirtschaftung u. Verteilungsverfahren 2048¹
§§ 25, 26, 29 DevisenV.D. n. Fass. Aus Verstoßen gegen die Devisenbestimmungen herrührende Mängel von Vollstreckungen werden durch nachträgliche Einholung der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle geheilt 2048²
§ 2 DurchsV.D. I ist auf Grund der Delegation des § 22 NotV.D. rechtswirksam erlassen. Eine auf genehmigungsbedürftige Leistung gerichtete Klage ist bei mangelnder Genehmigung abzuweisen 2043¹ 2504
Notwendigkeit der Genehmigung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung durch die Devisenbewirtschaftungsstelle auf Grund von § 10 DurchsV.D. VII v. 10. Nov. 1931. Rückwirkende Kraft der nachträglichen Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle 1980⁸
§ 8 DurchsV.D. VII. Ausländer kann eine durch Warenlieferungen nach dem 15. Juli 1931 entstandene Forderung an Ausländer ohne Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung abtreten 2561¹¹
- NotV.D. v. 19. Sept. 1931**
1. Teil. Kommentar zum neuen Aktienrecht auf Grund der V.D. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931, der V.D. über erleichterte Kapitalherabsetzung v. 6. Okt. 1931 und der dazu ergangenen DurchsVorsch. Schrifttum 1454
V.D. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den DurchsVest. Schrifttum 1456
Aktieneinziehung und Börsenzulassung 1617
Staub's Kommentar zum HGB. Nachtrag enthaltend die Vorsch. der NotV.D. Schrifttum 1637
Aktienrecht mit Einschluß der NotV.D. v. 19. Sept. 1931 und 6. Okt. 1931 1637
Die aktienrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen durch die neuen NotV.D. Schrifttum 1637
Aufsichtsrat und Bilanzprüfer im neuen Aktienrecht. Schrifttum 1637
Die neue Bilanz der AktG. in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Beleuchtung. Schrifttum 1638
- NotV.D. v. 6. Okt. 1931**
vgl. auch unter NotV.D. v. 28. März 1931
Kommentar zum neuen Aktienrecht auf Grund der V.D. über Aktienrecht vom 19. Sept. 1931, der V.D. über erleichterte Kapitalherabsetzung v. 6. Okt. 1931 und der dazu ergangenen DurchsVorsch. Schrifttum 1454
Aktienrecht mit Einschluß der NotV.D. v. 19. Sept. u. 6. Okt. 1931. Schrifttum 1637
Kapitalherabsetzung in erleichteter Form. Schrifttum 1638
Erleichterte Kapitalherabsetzung bei Gesellschaften mbH. Schrifttum 1722
Teil 5. Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen nebst Reichskraftwagentarif. Schrifttum 2011
Überlandverkehr m. Kraftfahrzeugen. Kommentar zur NotV.D. 2012
Wie hat der Beschw. auf die Beschw. gegen die Einstellung gem. Teil 6 Kap. I § 7 zu lauten? 1955
Für die Begründung einer nach Teil 6 Kap. I § 7 NotV.D. eingelegten sofortigen Beschw. kann der RA. nicht $\frac{1}{10}$ der in § 63 RWG. bestimmten Sätze, sondern nur 2 RA. fordern 1986⁴
Teil 6 Kap. I § 8. Beschränkung der Revision im Privatklageverfahren 1671⁸

Zu § 8 I Kap. I Teil 6 der NotVd. 1769¹²

§ 11 Teil 6 Kap. I. Zur Frage der Armenrechtsbewilligung in erstinstanzlichen Ehesachen 1404²¹

§ 11 Teil 6 Kap. I. Ist die Vorschr. des § 119 II 2 ZPO. durch die NotVd. außer Kraft gesetzt? 1544

Teil 6 Kap. I § 11. Die grundsätzl. Regel, daß das Armenrecht im allgemeinen dann zu verlagen ist, wenn nach dem Wahrscheinlichen Lauf der Dinge für die das Armenrecht beantragende Partei keine Aussicht auf Befriedigung ihrer Forderung besteht, bedarf besonderer Auslegung nach den gegebenen tatsächlichen Umständen 1977⁴

Teil 6 Kap. I § 11 III. Die Anhörung des Gegners im Armenrechtsprüfungsverfahren 2057

Teil 6 Kap. I § 11. Zur Frage der Armenrechtsbewilligung 2173²³

§ 119 II ZPO. ist durch § 11 II des 6. Teils Kap. I der R. nicht beseitigt 2183¹

NotVd. v. 17. Nov. 1931

Aufrechnung u. Sicherungsverfahren 1540
Armenrecht zur Rechtsverfolgung gegen einen unter Sicherungsverfahren stehenden Schuldner. Entziehung des Armenrechts wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung 1587²³

Der Vollstreckungsschutz des § 8 ist nur dem Inhaber des Betriebes selbst gewährt, nicht auch seinem Bürgen 1978²

Beiträge zur Auslegung der NotVd. (SS 8, 8 a, 9) 2373

§ 8 a. Ein für den Ersteher eines Grundstückes eingeleitetes Sicherungsverfahren hindert nicht die Eintragung von Sicherungshypotheken auf Grund des § 128 ZwVerfG. Die Eintragungen des Erstehers als Eigentümer und der Sicherungshypothek gem. § 128 ZwVerfG. stellen das einheitliche Ergebnis des ZwVerfG. dar, das infolge der rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der genannten Eintragungen voneinander nur einheitlich in das Grundbuch übernommen werden kann 2438¹

§ 8 a. Alle bei Eröffnung des Sicherungsverfahrens auf Grund eines Titels gegen den Betriebsinhaber eingetragenen Zwangs- und Arresthypotheken werden in Eigentümergrundschulden des Eigentümers im Umwandlungszeitpunkt umgewandelt 2550¹

§ 22 DurchfVd. zur NotVd. v. 5. Dez. 1931. Durch die Eröffnung des Sicherungsverfahrens auf Grund der NotVd. wird das Gesamtvermögen des Betriebsinhabers betroffen, nicht nur das Vermögen, das seinem Wesen nach zu der landwirtschaftl. Stelle gehört. Es sollen alle Vermögensteile des Betriebsinhabers für die Bestellung des Landgutes und für die Einbringung der Ernte 1932 sichergestellt werden 1598⁶

NotVd. v. 8. Dez. 1931

Sind von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte „Sonderpreise“ gebundene Preise i. S. v. Teil 1 Kap. I § 1? 1635

PreisfestsetzungsVd. Schrifttum 1641

1. Teil Kap. III §§ 1, 2, 12. Zur Frage des Zinsrangs bei Verlängerung am 1. Jan. 1932 fälliger Hypotheken 1543

Die Zinsenkung nach der 4. NotVd. und den Durchf. und Ergänzungsvorschr. Schrifttum 1646

Ist auf Grund von Teil 1 Kap. III §§ 1 ff. der Zinsfuß einer Hypothek herabgesetzt und ihre Kündigungsbestimmung geändert, so kann anderes Grundstück nachträglich mit dieser Hypothek nur in der Weise belastet werden, daß auf ihm die Hypothek mit dem herabgesetzten Zinsfuß

und der abgeänderten Kündigungsbestimmung eingetragen wird 1973¹

§§ 1 ff. Teil 1 Kap. III. Ist der Zinsfuß einer Forderung durch diese Bestimmung herabgesetzt worden, so kann auf Grund einer vor der Herabsetzung erklärten Bewilligung der ursprünglich vereinbarte höhere Zinsfuß nicht mehr in das Grundbuch eingetragen werden 1975²

Teil 1 Kap. III § 4. Kündigung von Ausw. Hypotheken nach der R. 2009.

1. Teil Kap. III § 7. Die Bestimmungen des Art. 17 II, 19 DurchfVd. sind rechtswirksam. Grundschulden und Hypotheken, die ausländische Pfandbriefbank zur Deckung der von ihr im Ausland gegebenen Pfandbriefe nach Deutschland ausgehoben hat, dienen zur Deckung einer im Ausland durchgeführten Finanzierung u. unterliegen daher nicht der Zinsenkung u. Kündigungsbeschränkung 2325¹

Streitfragen zur außerordentlichen Kündigung von Mietsverträgen nach der NotVd. 2. Teil Kap. III. Schrifttum 1646

Teil 2 Kap. III §§ 1, 2. Die außerordentl. Mietkündigung zum 1. März 1932 schließt nur solche seit dem 15. Juli 1931 geschlossenen Mietvertr. aus, die auf freier Entschließung beruhen, nicht aber solche, die sich im Rahmen eines vor dem Stichtag geschlossenen Vertrags und der dadurch herbeigeführten Bindung halten. Steht einer Mietsenkung von 20 %, die nach § 2 die außerordentliche Kündigung ausschließen würde, die Übernahme neuer Lasten durch den Mieter gegenüber, so müssen diese bewertet und abgezogen werden 1976²

DurchfVd. v. 23. Dez. 1931 Art. 8 und 9. Das außergewöhnliche Kündigungsrecht bei Gastwirtschaftspacht- und ähnlichen Verträgen 2058 2386

Teil 2 Kap. III. Die die Kündigung einschränkenden Bestimmungen der DurchfVd. v. 23. Dez. 1931 sind rechtsgültig. Art. 8 verlangt Bestimmung, die den Mieter oder Pächter zur Ausübung des Gebrauchs verpflichtet. Interesse des Vermieters oder Verpächters an der Gebrauchsübung genügt nicht ohne weiteres 2393¹

Teil 2 Kap. III enthält zwingendes Recht, das Kündigungsrecht des § 1 ist unabdingbar 2394²

Der Begriff des „Schuldners“ i. S. der §§ 1, 5 3. Teil der NotVd. ist den Bestimmungen des BGB., des ZwVerfG. u. der ZPO. zu entnehmen 2106⁴

Die Einstellung v. Zwangsversteigerungsverfahren nach § 5 Teil 3 NotVd. v. 8. Dez. 1931 i. d. Fass. der NotVd. v. 14. Juni 1932 2375

Das ZwVollstrNotrecht nach den NotVd. v. 8. Dez. 1931 u. 14. Juni 1932. Schrifttum 1057

Wie ist über einen Einstellungsantrag des Schuldners nach § 5 Teil 3 zu entscheiden, wenn der Gläubiger die einstweilige Einstellung nach § 30 ZwVerfG. bewilligt? 1541

Wertfestsetzung bei der Zwangsversteigerung von Landgütern 1542

Einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung auf Grund d. NotVd. 1983¹¹

Das in Teil 3 § 5 NotVd. angegebene Datum des 31. März 1931 ist nur für den Fall von Bedeutung, daß Hypotheken- oder Grundschulden nach diesem Datum fällig geworden ist. Unerheblich ist, wenn es sich um rückständige Zinsen handelt 1585¹⁰

Teil 3 §§ 1, 5. Auch der Antragsgegner ist in einer Teilungsversteigerung als Anspruchsberechtigter anzusehen und be-

fugt, gem. § 1 die Verfassung des Zuschlags zu beantragen 1597⁴

Teil 3 § 5. Bei der Versteigerung des zur Konkursmasse gezogenen Grundstückes ist nur der Konkursverwalter, nicht aber der Gemeinschaftsdarlehner befugt, die einstweilige Einstellung zu beantragen 1599⁷

Der Pächterinventarkredit unter der 4. NotVd. (Teil 3 § 19) 2371

§ 4 Kap. I Teil 7. Die Umsatzsteuer beträgt 2 %, wenn die gebührenpflichtige Tätigkeit nicht nur vor, sondern auch nach dem 1. Jan. 1932 ausgeübt worden ist 1979⁷

§ 4 Kap. I Teil 7. Höhe der Umsatzsteuer des RL., wenn die Vereinnahmung des Entgelts nach, die hierfür geleistete Tätigkeit aber teils vor, teils nach dem 31. Dez. 1931 liegt 2145⁶

Teil 7 Kap. III § 1. Die Reichsfluchtsteuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß der Steuerpflichtige vor dem Inkrafttreten der Vd. — Ablauf des 9. Dez. 1931 — die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben hat. Für die Entstehung der Steuerpflicht genügt es, abgesehen von den sonstigen Erfordernissen, wenn Person am 31. März 1931 Angehöriger des Deutschen Reiches gewesen ist 2321²

NotVd. v. 9. März 1932

Zugabeveranstaltung. Versteckter Einsatz. Rechtslage vor Inkrafttreten der ZugabeNotVd. 1665²

Zugabewesen, Ausverkaufswesen, Geschäftsw. Betriebsgeheimnisse. Kommentar zur R. Schrifttum 1812

Zugabeverbot und Preissenkung 2381

NotVd. v. 13. April 1932

Schrifttum 1342

NotVd. v. 20. April 1932

Aktieneinziehung u. Börsenzulassung 1617

NotVd. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung

Allgemeines 1929

1. Teil Kap. I. Strafrechtspflege 1930

1. Teil Kap. I. Fehlende Übergangsvorschriften in der Strafprozeßnovelle 2135

Kap. II: Bürgerl. Rechtspflege u. Kap. III: Gemeinschaftliche Vorschr. f. Strafrechtspflege u. Bürgerl. Rechtspflege 1933

Textausgabe 2392

1. Teil Kap. V: RAussf. f. Privatberichterung 1935

Kap. VI: Kartellgericht 1940

2. Teil: Ergänzung der Vorschr. über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung 1944

Das Zwangsvollstreckungsnotrecht nach den NotVd. v. 8. Dez. 1931 und 14. Juni 1932 und den ergänzenden Vorschriften. Schrifttum 1957

Die Einstellung von Zwangsversteigerungsverfahren nach § 5 Teil 3 NotVd. v. 8. Dez. 1931 i. d. Fass. der NotVd. v. 14. Juni 1932 2375

3. Teil: Lohn- und Gehaltspfändung 1950

Die Vorschriften über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken i. d. Fass. der NotVd. Schrifttum 2388

4. Teil: Gewerbbl. Rechtsschutz 1951

NotVd. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

Die steuerlichen Vorschriften der NotVd. 1953

2. Landesrecht.

NotVd. v. 12. Sept. 1931, preuß.

Liste über abgabepflichtige Notariatsgebühren. Schrifttum 1344

B. Gesetzesregister.

1. Reichsrecht.

1. NotVO. des RPräs. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930:
 1. Abschn. § 15: 1988¹
 2. Abschn. § 2: 1517⁵⁰
 - § 3: 1474¹ 1517⁵⁰
 - § 4: 2320¹
 4. Abschn. 3. Tit. Art. 2 I: 1424² 2197¹
 5. Abschn. § 1: 2381
2. DurchfBest. über GemBiersteuer, GemGetränksteuer und Bürgersteuer v. 4. Sept. 1930 (RGBl. 450):
 - § 2 IV: 1517⁵⁰
3. Erste NotVO. des RPräs. v. 1. Dez. 1930 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 517):
 1. Teil Kap. I Art. 1: 1474¹
 2. Teil Kap. IV § 6: 1988¹
 3. Teil Kap. IV: 1523
 3. Teil Kap. IV Art. 4 § 10: 1476³ 2323³
 3. Teil Kap. V: 1955
 8. Teil Kap. V (Handelsklassengesetz): 2353 ff.
4. LedigenzuschlagDurchfBest. 1930
 - § 7 I: 1988¹
5. LedigenzuschlagDurchfBest. 1931:
 - § 7 I: 1988¹
6. Osthilfegef. v. 31. März 1931 (RGBl. 117):
 - § 23: 2370
7. NotVO. v. 28. März, 17. Juli, 6. Okt. 1931 zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen (RGBl. I 79): 1769¹⁴
 - § 1: 1769¹³ 1770¹⁰ 1991²
 - § 2: 1770¹⁸ 1990¹
 - §§ 10, 11: 1769¹³ 1770¹⁵
8. Zweite NotVO. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen (RGBl. 279): 1341 2463¹
 2. Teil Kap. IV Art. 1 Nr. 20: 2197³
 6. Teil Kap. III: 2394³
9. VO. des RPräs. über die Devisenbewirtschaftung v. 1. Aug. 1931 (RGBl. 421) i. d. Faffung v. 17. Nov. 1931: 1615 f. 2010 2011
 - § 6: 1756¹ 1956 1975¹ 1980⁹ 1982¹⁰ 2043¹ 2049^{4 5} 2277⁴ 2462²
 - § 7: 1406²⁰ 1672¹¹
 - § 11: 1672¹¹ 1986¹
 - § 12: 2043¹ 2048²
 - § 13: 1956
 - § 14: 1956
 - § 17: 2043¹
 - § 18: 1406²⁰ 1672¹¹ 1956 1990¹
 - § 20 a: 1990¹
 - § 22: 2043¹
 - § 23: 2043¹
10. DurchfVO. zur Devisenbewirtschaftung. 1615 f. 1993
11. 1. DurchfVO. v. 12. Aug. 1931:
 - § 2: 1986¹ 2043¹
 - § 4: 2043¹ 2048²
12. 6. DurchfVO. v. 3. Okt. 1931:
 - § 9: 1672¹¹
 - § 12: 2048^{1 2}
13. 7. DurchfVO. v. 10. Nov. 1931:
 - § 8: 2277⁴ 2462² 2561¹¹
 - Art. II § 10: 1956, 1975¹ 1980⁹ 1986¹ 2048^{1 2 3} 2049⁴ 2277⁴ 2462²
14. 12. DurchfVO. v. 20. Mai 1932:
 - § 1: 1956
15. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 29. Dez. 1931: 2043¹ 2049⁵

16. VO. über die Devisenbewirtschaftung v. 23. Mai 1932: 1993
 - § 2: 2494
 - §§ 6, 8: 2494
 - § 11: 2495
 - § 12: 1997
 - § 13: 1994 1997 2002 2049⁴ 2236
 - § 2277⁴ 2462² 2496
 - § 14: 2496
 - § 15: 2496
 - § 16: 2496
 - § 17: 1996 2002 2496
 - § 18: 2002
 - § 19: 2496
 - § 20: 1995 2496
 - § 23: 2277⁴ 2462² 2504 2563¹⁵
 - § 25: 2001 2048^{1 2 3} 2049⁴ 2277⁴ 2462²
 - § 26: 2001 2048^{1 2}
 - § 29: 1997 2048² 2236 2494
17. DurchfVO. v. 23. Mai 1932: 1993
 - §§ 1, 2, 4, 5: 2495
18. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932: 1993 1998 2002 2237
19. NotVO. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. 493) über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie:
 1. Teil: 1454 1456 1617 1637
20. 1. DurchfVO. v. 15. Dez. 1931 zu den Vorschr. der NotVO. v. 19. Sept. 1931. 1. Teil über AktG. und KommG. auf Aktien: 1454 1456
21. Dritte NotVO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen v. 6. Okt. 1931:
 - Teil 5: 1454 1637 1638
 - Teil 5 Kap. V: 2011
 - Teil 6 Kap. I § 7: 1955 1986⁴
 - § 8: 1671⁸ 1769¹²
 - § 11: 1404²¹ 1545 1977⁴ 2057 2173²³ 2183¹
 - § 16: 2165³
22. VO. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftl. Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1931 (RGBl. 675):
 - § 2: 2370
 - § 8: 1541 1976² 2370 2373
 - § 8 a: 2473 2438¹ 2550¹
 - § 8 b: 2473
 - § 9: 1541 2370 2373
 - § 10: 2374
 - § 11: 2373
 - § 12: 1540
 - § 13: 2373
 - § 14: 2369
 - § 15: 1541
 - § 16: 2373
 - § 18: 1587²³ 2374
23. 1. DurchfVO. v. 5. Dez. 1931 (RGBl. 691):
 - § 1: 2370
 - § 5: 2370
 - § 16: 2374
 - § 17: 2374
 - § 22: 1598⁰
 - § 23: 2374
 - § 24: 2370
24. Osthilfe DurchfVO. v. 12. März 1932:
 - § 2: 1587²³ 2375
25. Richtlinien v. 15. März 1932:
 - § 26: 2370
26. Vierte NotVO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931 (RGBl. 699):
 - Teil 1: 1641
 - Kap. I § 1: 1635 2381
 - § 2: 1872³⁰
 - § 6: 1635

- Kap. III: 1646
 - §§ 1, 2, 12: 1543 1973¹ 1974²
 - § 4: 2009
 - § 7: 2325¹
- Kap. IV § 4: 1625
- Teil 2 Kap. III: 1646
 - § 1: 1976³ 2394²
 - § 2: 1976³
 - § 4: 1944
 - § 5: 2393¹
- Teil 3: 1957
 - § 1: 1597⁴ 1947 2106⁴
 - § 4: 1542
 - § 5: 1541 1585¹⁹ 1597⁴ 1599⁷ 1784⁴ 1945 2106⁴ 2375
 - § 6: 1983¹¹
 - §§ 13 ff.: 1948
 - § 18: 1585¹⁹ 1946
 - § 19: 1949 2370 2371
 - § 22: 1585¹⁹
- Teil 7 Kap. I § 1: 1443
 - § 4: 1443 1979⁷ 2145⁵
- Kap. III § 1: 2321²
27. DurchfVO. über die außerordentl. Mietkündigung v. 23. Dez. 1931:
 - Art. 8, 9: 2058 2386 2393¹
28. 1. DurchfErgänzVO. über Zinsenkung auf dem Kapitalmarkt v. 23. Dez. 1931 (RGBl. I 793):
 - Art. 5, 7: 1543
 - Art. 8: 1646
 - Art. 12: 2009
 - Art. 17, 19: 2325¹
29. VO. über Orderlagerscheine v. 16. Dez. 1931 (RGBl. 763 ff.): 2358 2382
30. VO. des RPräs. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 (RGBl. I 121): 1813
 - Teil 1: 1665² 2381
31. VO. über Handelsklassen f. Hühnererei und über die Kennzeichnung von Hühneriern v. 17. März 1932 (RGBl. 146): 2359
32. NotVO. des RPräs. zur Sicherung der Staatsautorität v. 13. April 1932 (RGBl. 175): 1342
33. VO. betr. die Zulassung v. Wertpapieren zum Börsenhandel v. 20. April 1932 (RGBl. I, 181): 1617 ff.
34. VO. des RPräs. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden v. 14. Juni 1932 (RGBl. 273): 1953 2511
35. 5. VO. d. RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285 ff.): 1929 2388 2392
 - Teil 1 Kap. I: 1930
 - Art. 1 §§ 1, 4: 2135
 - Art. 2 § 3: 2135
 - Kap. II: 1933
 - Kap. III: 1933
 - Kap. V: 1935
 - Kap. VI: 1940
 - Teil 2: 1944 1957 2375 ff.
 - Art. 1 § 19: 2370
 - Teil 3: 1950
 - Teil 4: 1951

2. Landesrecht.

Preußen.

36. NotVO. v. 12. Sept. 1931 (SparnotVO. GG. 179): 1344
 - Teil 2 Kap. VIII § 1: 1712
 - Teil 4 Kap. I § 2: 1542
37. NotVO. v. 30. Okt. 1931: 2130 2134

Bayern.

IV. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. B.G.B. v. 18. Aug. 1896: 1339 2140

§ 12: 1846¹⁹ 1847²¹ 1911² 1926¹
 § 31: 2076⁹
 § 57: 1578⁸
 § 93: 1985² 2044² 2424²⁰
 § 94: 2424²⁰
 § 95: 1985²
 § 97: 1581¹³ 2096¹⁰ 2456^{10 11}
 § 98: 1581¹³ 2097¹² 2456¹⁰
 § 99: 2424²⁰
 § 117: 1353¹¹ 2154¹²
 § 119: 1397¹ 2563¹⁴
 § 125: 1672¹
 § 126: 2483²
 § 127: 1672¹
 § 130: 1784¹ 2454⁷ 2565²
 § 133: 1576⁵ 1653⁸ 2399⁵ 2497 2521⁸
 § 134: 1655⁹ 1784³ 2399⁶
 § 137: 2516⁵
 § 138: 1334 1344¹ 1678¹ 1716 1723¹
 1784³ 1874³⁹ 1965³ 2044³ 2151¹⁰
 2391 2463³ 2522⁹
 § 139: 1358¹⁵ 1723¹ 1939
 § 142: 1724⁵
 § 143: 2555⁷
 § 145: 2399⁵
 § 147: 2503
 § 148: 2503
 § 154: 1673²
 § 156: 2483²
 § 157: 1576⁵
 § 158: 1397²
 § 168: 1548¹
 § 174: 2307²
 § 177: 2407⁹
 § 180: 2407⁹
 § 181: 1766⁹
 § 184: 1956 2280⁷ 2407⁹
 § 185: 2404⁸
 § 193: 2483¹
 § 194: 1648²
 § 196: 1573² 1650⁵
 § 198: 1648²
 § 225: 1724²
 § 226: 1803 ff. 2385
 § 242: 1647¹ 1655¹⁰ 1665¹ 1802 ff. 1862³²
 2032¹⁸ 2309¹ 2310² 2385 2449¹
 2525¹⁰
 § 249: 2024¹¹ 2526¹¹
 § 254: 1549² 1554⁷ 1724³ 2017³ 2021⁵
 2064^{1 2} 2147⁷ 2451⁶ 2527¹²
 § 255: 2299⁴
 § 261: 2167⁷
 § 263: 2033¹⁹
 § 268: 1577⁷
 § 273: 2046⁴
 § 275: 1997
 § 276: 1724² 1915¹ 2017^{2a 3} 2018⁴
 2021⁵ 2023⁸ 2527¹²
 § 278: 2502
 § 282: 2025¹²
 § 286: 2064¹ 2527¹²
 § 305: 1874³⁹
 § 313: 1354¹² 1358¹⁵ 1367²³ 2152¹¹
 2340¹
 § 317: 2032¹⁸
 § 319: 2215
 § 321: 1939 2046⁴
 § 323: 2310²
 § 326: 1656¹¹ 1657¹² 1836¹¹
 § 328: 1562¹ 1874³⁹ 2107³
 § 346: 1905⁵
 § 347: 2186¹⁴

§ 387: 2046⁴
 § 392: 2430²²
 § 398: 1766⁹ 1965³ 2411¹²
 § 399: 2516⁵
 § 400: 1462¹
 § 400 ff.: 1378²⁹
 § 401: 2175²⁹
 § 402: 2175²⁹
 § 407: 2083¹⁵
 § 413: 2411¹²
 § 414 ff.: 2427²¹
 § 419: 1579⁹ 2280⁷
 § 422 ff.: 1650⁵
 § 426: 1446 2147⁷
 § 437: 1836¹¹
 § 438: 1573⁴
 § 439: 1573⁴
 § 440: 1836¹¹
 § 449: 1446
 § 455: 1397² 1668⁵ 1906⁶ 2186¹⁴
 §§ 459 ff.: 1862³²
 § 508: 2420¹⁸
 § 513: 1399⁸
 § 516: 1358¹⁵
 § 542: 1665¹
 § 566: 2401⁷
 §§ 587 ff.: 2453⁶
 § 607: 1566⁵
 § 611: 1761¹ 1910¹
 § 615: 2310²
 § 631: 1911²
 § 647: 2297²
 § 649: 1911²
 § 652: 1761¹
 § 663: 2502
 § 667: 2340¹
 § 670: 2193⁴
 §§ 705 ff.: 2399⁶
 § 714: 1766⁹
 § 723: 2399⁶
 § 739: 2376
 § 744: 2376
 § 745: 2401⁷
 §§ 749 ff.: 1597⁴
 § 753: 1597⁴
 § 761: 1371²⁴
 § 765: 1655¹⁰
 §§ 765 ff.: 1552⁴ 2477¹³
 § 769: 1573⁴
 § 774: 1461¹ 2175²⁹ 2285¹¹
 § 776: 2175²⁹
 § 777: 1573⁴
 § 780: 2454⁷
 § 812: 1344¹ 1372²⁵ 1410¹ 1905⁵ 2152¹¹
 2528¹⁴
 § 817: 1344¹
 § 818: 1724⁵
 § 819: 1724⁵
 § 823: 1343 1725⁶ 1814 1883⁴² 1903³
 2014² 2017³ 2018⁴ 2023⁸ 2024¹¹
 2025¹² 2027¹⁴ 2076⁹ 2094⁷ 2384
 2531¹⁵ 2561¹²
 § 826: 1648³ 1667³ 1716 1815 1873³⁷
 1874³⁹ 1880⁴⁰ 1881⁴¹ 1883⁴² 1901¹
 1903³ 1961¹ 2282⁹ 2384 2391
 2463³ 2522⁹
 § 831: 1725⁶ 2014² 2017^{2a} 2027^{13 14}
 § 833: 1763² 2089¹
 § 839: 1549² 2141¹ 2143³
 § 840: 2531¹⁶
 § 843: 1352¹⁰ 2029¹⁵
 § 844: 1352¹⁰ 2531¹⁶
 § 846: 1724³
 § 847: 2031¹⁶
 § 853: 2384
 § 855: 2107³
 § 858: 2107³
 § 864: 1401¹²

§ 873: 1573³ 2237
 § 878: 2404⁸ 2441³ 2443⁴
 § 879: 2441³
 § 880: 2384
 § 883: 1550³ 2441³
 § 890: 2380
 § 891: 1549² 1562¹
 § 892: 2407⁹ 2409¹⁰
 § 905: 1810
 § 906: 2068⁶
 § 925: 1573³
 § 929: 1668⁵ 1906⁶ 2277⁵
 § 931: 1653⁸
 § 932: 1397²
 § 936: 1810
 § 952: 1577⁷ 2277⁵
 §§ 956 ff.: 2422¹⁹
 § 985: 1656¹¹
 § 986: 1656¹¹
 § 992: 2107³
 § 1004: 1726⁷
 § 1011: 2376
 § 1048: 1402¹³
 § 1092: 1564² 2445⁵
 § 1093: 1564² 2445⁵
 § 1107: 1564²
 § 1111: 1564²
 § 1113: 2410¹¹ 2455⁹
 § 1115: 1758³ 2236 2455⁹
 § 1120: 1402¹³ 1581¹³ 2096¹⁰ 2424²⁰
 2456^{10 11}
 §§ 1121 ff.: 1583¹⁵
 § 1127: 2538²⁰
 § 1128: 2538²⁰
 § 1138: 1562¹
 § 1144: 1577⁷
 § 1147: 2454⁷
 § 1151: 1543
 § 1154: 1549²
 § 1155: 2411¹²
 § 1157: 2411¹²
 § 1163: 1550³ 1562¹ 1576⁶ 1579¹¹ 2410¹¹
 § 1176: 1543
 § 1178: 1576⁶ 2410¹¹
 § 1180: 1576⁶
 § 1182: 2538²⁰
 § 1190: 2413¹³
 § 1191: 1550³ 1759⁴ 2454⁷
 § 1192: 1577⁷ 2411¹² 2454⁷
 § 1196: 1388⁶
 § 1198: 2415¹⁴
 § 1210: 2371
 § 1233: 2371
 § 1260: 1466⁵
 § 1274: 1549²
 § 1277: 1444
 § 1280: 2538²⁰
 § 1298: 1410¹
 § 1301: 1410¹
 § 1313: 1385¹
 § 1323: 2242
 §§ 1330 ff.: 1397¹
 § 1333: 1349⁶
 § 1337: 1349⁶
 § 1356: 1349⁷ 1422¹
 § 1357: 1415⁶
 § 1361: 1401¹²
 § 1373: 1397²
 § 1378: 1402¹³
 § 1380: 1412³
 § 1387: 1398^{3 5} 1399⁷ 1405²⁴
 § 1388: 1398⁵
 § 1407: 2375
 § 1416: 1398⁵ 1399⁷
 § 1424: 2401⁷
 § 1434: 1402¹⁴
 § 1472: 2401⁷
 § 1507: 1598⁵

- § 1564: 2274²
- § 1565: 1345² 1400⁹
- § 1568: 1345² 1346³ 1349⁶ 1400⁹ 10¹¹
- § 1569: 2228
- § 1570: 1347⁴
- § 1574: 2228
- § 1582: 1376²⁸
- §§ 1593 ff.: 2295¹
- § 1594: 1350⁸
- §§ 1601 ff.: 1410³
- § 1612: 2307³
- § 1617: 1424³
- § 1629: 1351⁹
- § 1635: 1351⁹ 1386²
- § 1643: 1549²
- § 1658: 1386³
- § 1667: 1387⁴
- § 1710: 1352¹⁰
- § 1712: 1352¹⁰
- § 1717: 1413⁵
- § 1718: 1353¹¹ 2154^{1a}
- § 1755: 1397¹
- § 1813: 1387⁵
- § 1821: 1388⁶
- § 1822: 1386³ 1549²
- § 1829: 1372²⁶ 1956
- § 1831: 1956
- § 1897: 1388⁶
- § 1915: 1388⁶
- § 1953: 1435
- § 1960: 1389⁷
- § 1981: 1389⁷
- § 2033: 1354¹²
- § 2034: 1399⁸
- § 2038: 2376 2401⁷
- § 2041: 1417²
- § 2067: 1355¹³
- § 2071: 1355¹³
- §§ 2079 ff.: 1357¹⁴
- § 2205: 1358¹⁵ 1390⁸
- § 2206: 1398⁴
- § 2227: 1359¹⁶
- § 2231: 1330 1361¹⁷ 1391⁹ 1392¹⁰
- § 2241: 1362¹⁸
- § 2242: 1393¹¹
- § 2249: 1393¹¹
- §§ 2253, 2255: 1330
- § 2259: 1364²⁰
- § 2260: 1395¹
- § 2276: 1363¹⁹ 1394^{1a}
- § 2278: 1394¹²
- § 2290: 1394¹²
- § 2300: 1364²⁰
- § 2332: 1366²¹
- § 2354: 1598⁵
- § 2371: 1354¹² 1367²²
- § 2385: 1354¹²

- 2. EinjG. zum BGB. v. 18. Aug. 1896: 2240
- Art. 13: 1349⁶ 2271¹ 2274²
- Art. 17: 2228 2240 2304⁹ 2332¹
- Art. 18: 2296¹
- Art. 19: 2307³
- Art. 21: 1415⁷
- Art. 27: 1349⁶ 2241
- Art. 29: 2240
- Art. 30: 1415⁷ 2241
- Art. 39: 2380
- Art. 55: 2367
- Art. 57—59: 1433 2396⁴
- Art. 69—71: 2451⁵
- Art. 109: 2396⁴
- Art. 167: 1579¹¹
- Art. 200: 1402⁴

- 3. GrundbuchD. v. 24. März 1897: 2387
- § 9: 1757²
- § 15: 1475¹
- § 18: 2236
- § 19: 1394¹²
- § 29: 1394¹²
- § 35: 1757²
- § 42: 2384
- § 50: 1564²
- § 54: 1573³ 2438¹
- § 62: 1549³

- § 71: 2438¹
- § 76: 2404⁸
- 4. ErbbaurechtsBd. v. 15. Jan. 1919 (RGBl. 72):
- §§ 1, 2: 1977⁵
- 5. Gef. über wertbeständ. Hyp. v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407):
- § 1: 1565³ 1566⁵
- § 2: 1565⁴ 1566⁵

- 6. Gef. über die Aufw. v. Hypotheken und anderen Ansprüchen v. 16. Juli 1925: 2449¹
- § 4: 1570¹
- § 5: 1570¹
- § 6: 1570¹
- § 9: 2549⁷
- § 10: 2549⁷
- § 16: 2418¹⁶
- § 20: 1409¹⁰
- § 21: 2409¹⁰
- § 25: 1567⁶
- § 48: 1495¹⁹
- § 72: 2281⁸
- § 79: 2141¹
- § 84: 1991³
- 7. 1. DurchfBd. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 (RGBl. 392):
- Art. 24: 1570¹
- Art. 103: 2499
- Art. 107: 2499
- Art. 117: 2281⁸

- 8. Bd. über die Aufw. v. Versicherungsansprüchen v. 22. Mai 1926 (RGBl. 249):
- Art. 3: 2520⁷
- 9. Gef. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über die Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 = AufwGNov:
- § 15: 2549⁷
- § 16: 2418¹⁶

- 10. Gesetz über die Fälligkeit u. Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juli 1930 (RGBl. 577):
- § 2: 2009 2549⁷
- § 4: 1567⁶
- § 6: 2548⁶ 2549⁷
- § 7: 1561¹ 1562² 3 1973¹ 2009 2437² 2548⁴ 6
- § 8: 1973¹
- § 10: 1562³ 1570² 1973¹ 2 2438³ 2548⁵
- § 11: 1661¹ 2550⁸
- § 14: 2550⁸
- § 17: 2438⁴
- § 18: 2438⁵

- 11. Grundbuchbereinigungsgesetz v. 18. Juli 1930: 2387
- 12. Bd. v. 10. Nov. 1931 über die Zahlungsfreiheit in AufwSachen (GRBl. 667):
- § 1: 1973³ 2294¹ 2547¹ 2 3 2548⁶
- § 2: 1973³ 2183²

- 13. AnlAbstG. v. 16. Juli 1925:
- § 26: 1991³
- § 30: 1657¹² 2416¹⁵
- § 40: 1657¹² 2416¹⁵
- 14. Personenstandsgesetz v. 6. Febr. 1875:
- § 14: 1758²
- § 26: 2295¹

- 15. Jugendwohlfahrtsgesetz v. 9. Juli 1922:
- §§ 32, 35: 1372²⁶
- § 42: 1342
- §§ 72, 73: 1380³¹

- 16. Abzahlungsgesetz v. 16. Mai 1894: 1642
- § 6: 2044⁸
- 17. RaftpfG. v. 7. Juni 1871 (RGBl. 207): 2060
- § 1: 1728⁸ 2064¹ 2 2065³ 2066⁴ 2067⁵ 2081¹³ 2105¹

- 18. Kraftfahrzeuggesetz v. 3. Mai 1909 u. 21. Juli 1923:
- § 6: 2162¹⁹
- § 7: 2013¹ 2014² 2017^{2a} 3 2018⁴ 2021⁵ 2027¹⁴

- § 8: 2021^{5a}
- § 9: 2017³ 2021⁵
- § 11: 2029¹⁵
- § 14: 2022⁹
- § 16: 2014²
- § 17: 1763² 2023⁷ 2065³ 2564²
- § 18: 2018⁴ 2021⁵ 5a
- § 21: 2041¹
- § 22: 1751⁴⁰ 2037²⁵ 2545²⁴
- 20. KraftfVerfBd. v. 15. Juli u. 24. Okt. 1930:
- § 2: 2162¹⁹
- § 4: 2034²⁰ 2545²⁴
- § 15: 2041¹
- § 16: 2545²⁴
- § 17: 2017³ 2023⁵ 2035²²
- § 18: 2017³ 2023⁸ 2036²³ 2162¹⁹
- § 21: 2036²⁴ 2042²
- § 21g: 2021⁵
- § 24: 2023⁸ 9 2024¹⁰ 2036²⁴ 2038²⁶
- § 48: 2041¹
- § 50: 2041¹
- 21. Bd. über Änderungen der Regelung des KraftfVerf. v. 10. Mai 1932 (RGBl. 1931): 2005 ff. 2011
- § 24: 2007

b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht.

- 22. StGB. v. 10. Mai 1897: 1626 1636 1637
- § 9: 1661¹
- § 18: 1811 1902²
- § 25: 1650⁵
- § 37: 1846²⁰ 1898¹
- § 59: 2112⁷
- § 63: 2053⁵
- § 70: 1674³ 2112⁷
- § 72: 1674³
- § 117: 1671⁷
- § 186: 1647¹
- § 191: 1647¹
- § 207: 1620
- § 226: 1454 ff. 1506³⁶
- § 227: 1456 1617
- § 240a: 1456
- § 241: 1648² 2279⁸
- § 249: 1648² 2279⁸
- § 260a: 1457
- § 271: 1649³
- § 292: 1620
- § 305: 2542²²
- § 306: 2542²²
- § 312: 2279⁸
- §§ 312—319: 1697 ff.
- § 346: 1627
- § 355: 1627
- § 357: 1627
- § 362: 2502
- § 366: 1627
- § 368: 1627
- § 369: 1628
- § 385: 1667⁴
- § 410: 2503
- § 510: 2297²
- §§ 557 ff.: 1576⁵
- § 611: 2091⁵
- § 613: 2091⁵
- § 614: 2093⁶
- § 623: 2093⁶
- § 651: 2091⁵
- § 652: 2091⁵
- § 736: 2521¹⁵

- 23. WechselD. v. 3. Juni 1908:
- Art. 82: 1652⁷
- 24. BörsenG. v. 27. Mai 1908:
- § 38: 1617.
- 25. Bd. betr. die Zulassung v. Wertpapieren zum Börsenhandel v. 4. Juli 1910: 1618
- 26. Gef. v. 5. Juli 1896 u. 11. Nov. 1923 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (DepotG.):
- § 2: 1651⁶
- 27. GoldwBd. v. 23. Dez. 1923:
- § 5: 1685⁶

28. 5. Durchf. D. zur Goldw. v. 23. Okt. 1924:
 Art. I Nr. 2: 1685⁶
29. Eisenbauvertr. v. 17. Juli 1928:
 § 1: 2067⁵
 § 77: 2087¹
 §§ 77—82: 2098¹⁶
30. Eisenverf. v. 16. Mai 1928: 2061
31. Seestraßen D.:
 Art. 1, 27, 29: 2299⁵
32. Binnen Schiff G. v. 15. Juni 1895 u. 20. Mai 1898:
 § 28: 2090³
 § 30: 2105³
 § 35: 2090³
 § 49: 2105³
 § 58: 2449²
 § 61: 2105² 2450³
 § 74: 2449²
 § 76: 2449²
 § 82 Ziff. 5: 2091⁴ 2298³
 §§ 122 ff.: 1466⁵
33. GmbH G. v. 20. April 1892:
 § 3: 1620 1685⁶
 § 5: 1685⁶
 § 7: 1685⁶
 § 8: 1662³
 § 11: 2230⁷
 § 19: 1685⁶
 § 30: 1685⁶
 § 39: 1662²
 § 55: 1685⁶
 § 57: 1685⁶
 § 60: 1832¹⁰
 § 63: 1832¹⁰
 §§ 70 ff.: 1832¹⁰
 § 78: 1662²
 §§ 80, 81: 1619
34. Gef. betr. die Erwerb- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 u. 1. Juli 1922: 1638
 §§ 53 ff.: 1491¹⁵
35. Patent G. v. 7. April 1891: 1812
 § 4: 1810 1820¹ 1823² 1824³ 1826⁴ 5
 1827⁶
 § 5: 1830⁸
 § 8: 1951
 § 35: 1831⁹
36. Gef. z. Schutz der Warenbez. v. 12. Mai 1894 i. d. Fass. vom 7. Dez. 1923:
 § 1: 1840¹⁶
 § 4: 1841¹⁷ 1920¹
 § 8: 1920¹
 § 9: 1729⁹
 § 10: 1953
 § 12: 1840¹⁶ 1841¹⁷ 1844¹⁸ 1846¹⁹ 20
 1847²¹ 1849²² 1850²³ 1852²⁴ 1853²⁵
 § 13: 1729⁹ 1849²²
 § 14: 1729⁹
 § 15: 1840¹⁶ 1852²⁴ 1854²⁶ 1855²⁷
 § 16: 1850²³
 § 20: 1853²⁵ 1856²⁸ 1857²⁹ 1858³⁰
37. Gef. betr. den Schutz v. Geschmuckmustern v. 11. Jan. 1876: 1866³³
38. Gef. betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (R. G. Bl. 29): 1812 1838¹⁴ 1839¹⁵
 § 1: 1907⁸
39. Gef. geg. den unl. Wettbew. v. 7. Juni 1909 (R. G. Bl. 499) i. d. Fass. vom 9. März 1932: 1813
 § 1: 1665² 1729⁹ 1814 1841¹⁷ 1846²⁰
 1850²³ 1869³⁴ 35 1873³⁷ 38 1874³⁹
 1880⁴⁰ 1881⁴¹ 1883⁴² 1885⁴³ 1888⁴⁴
 1901¹ 1902² 1903³ 1961¹ 2232⁹
 2529¹⁵
 §§ 3 ff.: 1729⁹
 § 3: 1850²³ 1869³⁴ 1885⁴³ 1888⁴⁴ 1891⁴⁵
 1892⁴⁶ 47 1903³ 1926¹
 § 4: 1900³ 1910⁴⁵
 § 7: 1885⁴³ 1908¹⁰
 § 9: 1908¹⁰
- § 12: 1896⁵¹ 1907⁹
 § 13: 1903³ 2282⁹ 2529¹⁵
 § 14: 1883⁴²
 § 15: 1903³
 § 16: 1847²¹ 1859³¹ 1892⁴⁸
 § 24: 1892⁴⁸
40. Gef. betr. das Urh. an Werken der Literatur u. Tonkunst v. 19. Juni 1901 und 22. Mai 1910:
 § 1: 1859³¹
 § 2: 1859³¹ 1911²
 § 9: 1859³¹ 1911²
 § 41: 1859³¹
41. Gef. betr. das Urh. an Werken der bildenden Künste u. Photographie (Kunstschutzh.) v. 9. Jan. 1907 u. 22. Mai 1910:
 § 15: 1866³³ 2285¹⁰
 § 23: 1334
42. Verlagsg. v. 19. Juni 1901:
 § 38: 1905⁵
 § 42: 1906⁷
43. Versicherungsaufsichtsg. v. 12. Mai 1901:
 § 14: 2499 2556⁸
 § 77: 2499
 § 87: 1936
 § 89: 2499
44. Nov. zum Verfluss G. v. 30. März 1931 (R. G. Bl. 102): 1935
45. Gef. über die Beaufichtigung der privaten Versicherungsunternehmen u. Waisenkassen v. 6. Juni 1931: 2508
46. Versicherungsvertragsg. v. 30. Mai 1908 (R. G. Bl. 263): 2505
 § 2: 2502
 § 5: 2511¹
 § 6: 2511¹
 § 12: 2513² 2553⁴
 § 13: 2505
 § 14: 2505
 § 15: 2538²⁰
 §§ 16 ff.: 2497 2501
 § 17: 2498 2555⁷
 § 18: 2497 2555⁷
 § 21: 1582¹⁴ 2497
 § 31: 1582¹⁴
 § 32: 2514³
 § 35: 2552²
 § 38: 2552²
 § 39: 2552² 2553³ 2564¹
 § 51: 2554⁶
 § 61: 2505 2515⁴
 § 67: 2299⁴
 § 69: 2544²³
 § 82: 2551¹
 § 101: 2538²⁰
 § 150: 1731¹⁰
 § 159: 2516⁵
 § 166: 2517⁶
 § 181: 2554⁵
 § 187: 2511¹
47. Entw. eines Gef. über AktG. u. Kommanditgesellschaften auf Aktien:
 §§ 225—249: 1619
48. Entw. eines Urheberrechts G. v. 1932: 2230
- c) Verfahren einschl. Kosten.
49. Z. D. i. d. Fass. der Ref. v. 13. Mai 1924:
 § 7: 2174²⁷
 § 23: 2245
 § 32: 1892⁴³
 § 36: 1544
 § 50: 1832¹⁰
 § 56: 1832¹⁰
 § 81: 1553⁶
 § 87: 1553⁶
 § 88: 1553⁶
 § 91: 1764³ 2096¹¹ 2177³³ 34 2178³⁷
 2184⁶ 9 2185¹⁰ 12 2211 2563¹³
 § 97: 2173²³
 § 99: 1984¹ 2178³⁵
 § 104: 1984¹ 2185¹⁰
 § 106: 2172¹⁹
- § 108: 1545 1586²¹
 § 114: 1402¹⁶ 1404¹⁹ 21 1544 2170¹⁵
 2171¹⁷ 2173²³
 § 115: 2057 2173²⁰ 2174²⁴
 § 116: 2123
 § 119: 1544 2183¹
 § 124: 1587²⁵
 § 125: 2170¹⁸ 2173²⁰ 21 2174²⁴
 § 126: 1553⁶
 § 127: 2173²³
 § 136: 2287¹²
 § 139: 2024¹¹
 § 141: 2057
 § 144: 2127
 § 157: 2212
 § 176: 1374²⁷ 1553⁶ 1980⁸
 § 178: 1980⁸
 § 198: 2175²⁸
 § 233: 2147⁷ 2200⁴ 2376
 § 236: 2147⁷
 § 238: 2147⁷
 § 240: 1805
 § 256: 1649³ 1731¹⁰
 § 259: 1874³⁹
 § 269: 1671⁷
 § 271: 2185¹³
 § 276: 2177³⁴
 § 286: 1345² 2017³ 2024¹¹ 2271¹
 § 287: 2501 f.
 § 288: 2149⁸
 § 304: 1809 2017³
 § 310: 2287¹²
 § 323: 1967⁴ 2154¹³
 § 328: 2240 2300⁵
 § 329: 1732¹¹ 2175²⁸
 § 377: 2126
 § 383 Ziff. 5: 1402¹⁵
 § 385: 2176³⁰
 § 393: 1405²²
 § 402: 2125
 § 406: 2125
 § 496: 2553⁴
 § 512a: 1892⁴⁸ 2146⁶
 § 519: 1678¹ 1732¹² 1733¹³
 § 519IV: 1553⁶
 § 519VI: 2133 2137 2175²⁹ 2178³⁶
 § 528: 1892⁴⁸
 § 529: 2210 2525¹⁰
 § 539: 1981⁹
 § 546: 1649³
 § 547: 1736¹⁴
 § 549: 1892⁴⁸
 § 554: 2525¹⁰
 § 563: 1736¹⁴
 § 565: 1892⁴⁸ 2150⁹
 § 567: 2173²³
 § 580 Ziff. 7b: 2149⁸ 2303⁸
 § 606: 1405²² 1416¹ 2240 2242 2302⁷
 2304⁹ 2308⁴ 2332¹
 § 617: 1347⁵
 § 618: 2170¹⁵
 § 627: 1403¹⁸ 1405²³
 §§ 641 ff.: 2295¹
 §§ 683, 684: 1374²⁷
 §§ 690, 691: 1993.
 § 707: 2145⁴ 2174²⁵
 § 719: 2145⁴ 2174²⁵
 § 725: 2174²⁶
 § 726: 1570¹
 § 727: 1405²⁵ 2002
 § 730: 1405²⁵
 § 731: 1405²⁵
 § 732: 1587²⁵
 § 739: 2384
 § 750: 2003
 § 766: 1984¹ 2372
 § 767: 2378
 § 771: 2186¹⁴ 2372
 § 775: 2372 2374 2550¹
 § 776: 2374 2550¹
 § 780: 1405²⁵
 § 781: 1405²⁵
 § 785: 1405²⁵
 § 788: 1984¹
 § 793: 1980⁸ 2048¹ 2378

- § 794: 1376²⁸ 2281⁸
 § 795: 1570¹
 § 800: 2281⁸ 2334
 § 802: 1587²⁵
 § 805: 2186¹⁴
 § 809: 2369
 § 811: 2375
 § 811 Ziff. 4: 2462¹
 § 811 Ziff. 5: 1783¹ 1985² 2096⁹ 10
 2097¹³ 2187¹⁷
 § 828: 1587²⁵
 § 845: 2003
 § 850: 1403¹⁷
 § 850 ff.: 1378²⁹
 § 851: 1832¹⁰
 § 857: 1444 1832¹⁰ 2367 2369
 § 864: 1985²
 § 865: 1583¹⁵ 1985² 2096¹⁰ 2097¹² 2375
 2424²⁰ 2456¹⁰ 11 2533²⁰
 § 866: 2440²
 § 868: 2550¹
 §§ 872 ff.: 2048¹
 § 883: 2372
 § 888: 1808 1816
 § 889: 2167⁷
 § 890: 1670⁸ 1874³⁹
 § 894: 1668⁶
 § 929: 1403¹⁸
 § 938: 2369
 § 940: 1406²³ 24
 § 1025: 2176³¹
 § 1026: 1644 2176³¹
 § 1028: 2151¹⁰
 § 1029: 2151¹⁰ 2176³¹
 § 1045: 2176³¹
 § 1048: 1359¹⁶
50. **GGZPO.**:
 § 4: 2367
 § 15 Ziff. 3: 1542 2367
51. **GGZ.** i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924:
 § 13: 1469⁸ 1774²⁷ 2200⁵ 2367
 §§ 24, 26: 1930
 § 29: 2135
 § 62: 2146⁸
 § 66: 2146⁸
 § 83: 2546²⁶
 § 117: 2146⁸
 § 174: 2305¹⁰
 § 176: 2181⁴⁰
52. **BD.** über Gerichtsverfassung u. Strafrechtspflege v. 4. Jan. 1924: 1930 1934
53. **Entw. BD.** v. 9. Sept. 1915 i. d. Fass. der **BD.** vom 13. Mai 1924 (**RGBl.** 552):
 § 7: 1981⁹ 2216
 § 18: 2183³
54. **Entw. G.** v. 11. März 1921: 2139
55. **Ges.** über die Zuziehung v. Hilfsrichtern zum Reichsgericht v. 1. März 1930 (**RGBl.** 31): 1933
56. **Ges.** über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
 § 12: 1359¹⁶
 § 14: 2123
 § 19: 1389⁷
 § 20: 1389⁷
 § 179: 1382³²
57. **RM.** v. 1. Juli 1878:
 § 25: 2182⁴²
 § 28: 2165⁴
 § 34: 2123
 § 59: 2165³
58. **ImVerfG.** v. 24. März 1897 (**RGBl.** 97):
 § 10: 1584¹⁷ 1585¹⁸ 20 1949 2370
 § 15: 1554⁷
 § 16: 1554⁷
 § 20: 2424²⁰ 2538²⁰
 § 21: 2424²⁰ 2538²⁰
 § 27: 2424²⁰
 § 30: 1541
 § 36: 1948
 § 37: 2371
 § 41: 1583¹⁶ 2378
 § 43: 1948
- § 44: 1554⁷ 1583¹⁶
 § 53: 2427²¹
 § 55: 2479¹⁵ 2538²⁰
 § 59: 2538²⁰
 § 65: 2371
 § 83: 1583¹⁶
 § 90: 2479¹⁵ 2538²⁰
 § 91: 2538²⁰
 § 95: 1980⁸ 2378
 § 101: 1585¹⁹
 § 118: 2430²²
 § 126: 2427²¹
 § 128: 2438¹
 § 130: 2438¹
 § 135: 2427²¹
 § 148: 2370 2424²⁰
 § 150: 2424²⁰
 § 152: 1557⁸ 2424²⁰
 § 155: 2371 2424²⁰
 § 172: 1444 f.
 § 182: 1597⁴
59. **RD.** v. 10. Febr. 1877:
 § 10: 1806
 § 11: 1806
 § 14: 2370
 § 17: 1758¹³
 § 19: 1832¹⁰
 § 22: 1832¹⁰
 § 43: 1805
 § 46: 1758¹³
 § 47: 1557⁸ 2371
 §§ 47 ff.: 1577⁷
 § 49: 2371
 §§ 57 ff.: 2493¹
 § 58: 2371
 § 61 Ziff. 2: 1461¹
 § 100: 1747³⁰
 § 117: 1444 1832¹⁰
 §§ 126, 127: 1444
 § 134: 1832¹⁰
 § 181: 2541²¹
 § 239: 1747³⁰
60. **Ges.** über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927:
 § 4: 2564¹
 § 5: 2541²¹
 § 33: 2370
 § 75: 2335²
 § 96: 2541²¹
61. Weiteres **Ges.** über Lohn- u. Gehaltspfändung v. 27. Febr. 1928 (**RGBl.** I 45): 1950
62. **GG.** v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. vom 21. Dez. 1922:
 § 20 Ziff. 2: 2177³²
 § 29: 1586²² 2187¹⁶
 § 31: 1586²²
 § 35: 1784²
 § 38: 2173²³
 § 74: 1398⁵ 1733¹³
 § 88: 1398⁵
 § 90: 2077¹¹
63. **RM(GebD.)** v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. vom 5. Juli 1927:
 § 9: 2184⁴
 § 13: 2184⁷
 § 13 Ziff. 1: 2184⁵
 § 13 Nr. 2: 2183³
 § 13 Nr. 3: 1587²⁴ 2167⁸ 2168⁸ 2169¹³
 2184⁴
 § 14: 1596¹ 2184⁵
 § 16: 2169¹⁰
 § 17: 2169¹⁰ 11
 § 23: 2167⁷ 2185¹¹
 § 28: 2168⁸
 § 29 Ziff. 4: 2184⁷
 § 30 Ziff. 2: 2145⁴
 § 38 Ziff. 3: 2184⁸
 § 44: 1596¹
 § 48: 2184⁵
 § 50: 2172¹⁸
 § 63: 1986⁴
 § 65: 1986⁴
 § 68: 1783³⁶ 1986⁴
- § 70: 1986⁴
 § 78: 2190²
 § 89: 1596¹
64. **ArmAnwGesG.** v. 20. Dezember 1928: 2172¹⁸
 Art. 1: 1404²⁰ 1596²
 Art. 1 § 1: 2169¹³
 Art. 2: 1404²⁰
65. **Entw. einer ZPO.** v. 1931: 2209 ff.
 § 95: 2211
 § 120: 2123
 § 133: 2212
 § 170: 2210
 § 187: 2137
 § 295: 2215
 § 519^{III}: 2216
 §§ 754, 755: 2215
- d) **Kriegsrecht.**
66. **ErmächtG.** v. 4. August 1914: 1621
- e) **Recht der Übergangszeit und neuere Wirtschaftsr.**
67. **Bef.** über die Regelung der Einfuhr v. 16. Januar 1917: 2323³
68. **AbgeltungsBD.** v. 18. August 1919: 1622
69. **BD.** v. 23. Dezember 1918 über Tarifverträge ufw. i. d. F. v. 1. März 1928:
 § 1: 1672¹ 2467⁴
 §§ 2 ff.: 1676⁶
70. **Anordnung** über die Regelung der ArbZ. gewerblicher Arbeiter v. 23. November 1918 (**RGBl.** 1334) u. 17. Dezember 1918 (**RGBl.** 1436):
 Ziff. 1, 3, 8: 2098¹⁷
71. **AngArbZPO.** v. 18. März 1919:
 § 9: 2459¹⁷ 2460¹⁸
 § 14: 1675⁵
72. **ArbZPO.** v. 21. Dezember 1923 i. d. F. v. 14. April 1927:
 § 1: 2098¹⁷ 2101¹⁸ 2103²¹ 2306¹²
 2459¹⁷
 §§ 2—7: 2098¹⁷
 § 6a: 2050²
 § 9: 2098¹⁷
 § 10: 2103²¹
 § 11: 2098¹⁷ 2101¹⁸ 2459¹⁷
 § 14: 2098¹⁷
73. **SchwBeschG.** v. 12. Januar 1923 (**RGBl.** 57):
 § 13: 2052⁴ 2053⁵ 2319⁵
74. **MutterSchG.** v. 16. Juli u. 29. Oktober 1927:
 § 4: 1416¹
75. **BetrMG.** v. 4. Februar 1920 (**RGBl.** 147):
 § 18: 2106¹
 § 28: 2191²
 § 36: 2190¹ 2191² 2192³
 § 38: 2191²
 § 66: 1987¹
 § 68: 1987¹
 § 78: 1987¹
 § 80: 1785²
 § 86: 2133 2191²
 § 93: 1987¹ 2191²
 § 95: 1987¹
76. **WahlD. z. BetrMG.**
 § 2: 2106¹
77. **WahlD. f. die BetrVertretg. bei der Reichsbahn.**
 § 3: 2106¹
78. **BD.** über die Bildung v. BetrVertr. bei der Reichsbahn
 § 11^{II}: 2106¹
79. **ArbG.** v. 23. Dezember 1926 (**RGBl.** 507):
 § 2: 1599¹ 2191² 2314⁴
 § 11: 2134 2138 2194¹
 § 12: 2133
 § 46: 2184⁵

- § 63: 2133
- § 85: 2191²
- § 89: 2191²
- 80. KartZ.D. v. 2. November 1923: 1940.
§ 1: 1870³⁶ 1873³⁷ 1874³⁹ 1961¹
§ 8: 2399⁶
§ 9: 1813 1874³⁹ 1940
§ 11: 1942
- 81. KartNotZ.D. v. 26. Juli 1930: 1940 1961¹
§ 1: 1870³⁶ 1873³⁷
- 82. AusfZ.D. über Aufhebung u. Unterfagung
v. Preisbindungen v. 30. August 1930:
1870³⁶ 1873³⁷ 1940 1961¹
- 83. Z.D. über Preisbindungen v. Markenwaren
v. 16. Januar 1931: 1870³⁶
§ 1: 1873³⁷ 1961¹
§ 6: 1961¹
- 84. StompPreisZ.D. v. 1. Februar 1919: 1634
- 85. RiebielG. v. 11. August 1919:
§ 4: 2446⁶
§ 6: 2420¹⁸
- 86. HeimstG. v. 10. Mai 1920 (RWB. 962):
§ 20: 2440²

f) Miet- u. Pachtrecht.

a) Reichsrecht.

- 87. RMietG. v. 24. März 1922 (RWB. 273):
§ 2: 2447³
§ 13a: 2448⁴
- 88. MietSchG. v. 1. Juni 1923 i. d. F. v. 17.
Februar 1928:
§ 2: 2447³
§ 5m²: 2184⁷
- 89. RPachtSchD. v. 23. Juli 1925, 12. Juli
1927, 12. Juli 1929:
§ 3: 2447¹
- 90. Kleingarten- u. KleinpachtlandD. v. 31. Juli
1919:
§ 5: 1552⁵
- 91. Gef. betr. die Ermöglichung der Kapital-
kreditbeschaffung f. landwirtsch. Pächter v.
9. Juli 1926:
§ 2: 2544²³
§ 6: 2371
§ 8: 2370
§ 9: 2371
§ 10: 2371

β) Landesrecht.

Preußen.

- 92. PachtSchD. v. 19. Sept. 1927/13. Sept. 1929:
§ 15: 2447¹
- 93. FörderungsZ.D. v. 11. Nov. 1926:
§§ 3, 4: 1964²

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 94. Allgem. Landesrecht v. 5. Sept. 1794:
§§ 84, 85 II 10: 1969⁶
§ 10 II 17: 1611⁹ 1774²⁷ 1787¹ 1921¹
2055¹
- 95. RUGBGB.:
Art. 78 § 4: 1372²⁶
- 96. RUGBGB.:
§ 21: 1579¹¹
- 97. AllgBergG. v. 24. Juni 1865 (G.S. 705):
2422¹⁹
§§ 67, 69: 1771¹⁸
§ 207: 1771¹⁸
- 98. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1909: 2094⁷
- 99. EnteigG. v. 11. Juni 1874:
§ 1: 1609⁶
- 100. Gef. über die Eisenbahnunternehmungen
v. 3. Nov. 1838:
§ 14: 2068⁶
§ 25: 2068⁶ 2089²
§ 38: 2070⁷
§ 49: 2070⁷

- 101. Gef. über Klein- u. Privatanschlußbahnen
v. 28. Juli 1892: 2060
§ 6: 2074⁸
- 102. Gef. v. 25. Juli 1910 betr. die öff. Feuer-
versicherungsanstalten (G.S. 241 ff.):
§ 3: 2529¹⁶
- 103. AllgGerichtsz.D. v. 1795:
§§ 116 ff. I 24: 2369
§§ 36, 41 I 44: 2368
§ 153 Anh. zu Teil 1 Kap. 24 § 45: 1542
- 104. RUGZ.D. v. 22. Sept. 1899 (G.S. 248, 388):
§ 5: 2367
- 105. Gef. über die Angel. der freiwill. Gerichts-
barkeit v. 21. Sept. 1899 (G.S. 249):
Art. 15: 1395¹³
- 106. RUGZwVerstG.:
Art. 1—3: 1584¹⁷
Art. 8: 1542
- 107. SubhaftationsZ.D. v. 15. März 1869: 2369
- 108. ZwVerstG. v. 13. Juli 1883 (G.S. 131):
2369
- 109. R.D. v. 8. Mai 1855 (G.S. 321):
§ 416: 2369

b) Bayern.

- 110. KostenG. v. 16. Febr. 1921 (RWB. 133):
Art. 101: 1395¹

c) Sachsen.

- 111. Kurfürstl. sächs. Mandat v. 19. Aug. 1743:
2473⁹

d) Thüringen.

- 112. Prüfungsordnung v. 10. Dez. 1930 (G.S.
280):
§ 19: 2139
§ 20: 2140

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

- 113. RUGB. v. 1. Juni 1811:
§ 4: 2241
§ 33: 2333¹
§ 43: 1926¹
§ 63: 2242
§ 64: 2242 2272¹
§ 75: 2240
§ 111: 2242
§§ 127 ff.: 2240
§ 141: 2307³
- 114. UmW.G. v. 26. Sept. 1923:
§ 2: 1926¹
- 115. ZPD. v. 1. Aug. 1895 (RWB. 113):
§ 271: 2333¹
- 116. Ausgld.:
§ 28: 2340²
§ 53a: 2335²
- 117. Gef. betr. die Ermächtigung zur Erlassung
gesetzändernder ZD.en z. Schutze der Wirtsch.
v. 8. Okt. 1931: 1632
- 118. 1. DebZ.D. v. 9. Okt. 1931: 1632
- 119. 2. DebZ.D. v. 16. Okt. 1931: 1632
- 120. 3. DebZ.D. v. 18. Nov. 1931: 1632
- 121. 4. DebZ.D. v. 9. Jan. 1932: 1632

b) England.

- 122. Finance Act 1901:
Sect. 10: 2239
- 123. New procedure Rules 1932: 2239
- 124. Code de commerce:
Art. 550 VI: 2331²

c) Frankreich.

- 125. Codice civile:
Art. 182: 1415⁷
- 126. Devisenbestimmungen: 1631
- 127. Seidenschußgef. v. 18. Juni 1931: 1812

d) Italien.

- 128. Zivilgesetzbuch: 2267
§ 28: 2267 2336¹
§ 308: 2338⁵
- 129. Obligationenrecht:
Art. 48: 2336¹
- 130. Markenschußgef.:
Art. 1 Ziff. 2: 2336¹
- 131. Gef. über die Durchführung der mit ver-
schiedenen Ländern getroffenen Devisen-
abkommen v. 14. Jan. 1932: 1631
- 132. Z.D. über den Zahlungsverkehr mit dem
Ausland v. 7. Aug. 1931: 1633
§ 4: 1636
- 133. Z.D.en über die Anmeldung v. Auslands-
schulden u. Auslandsforderungen v. 30. Aug.
u. 20. Sept. 1931: 1633
- 134. MinPräfZ.D. 4420/1918: 2340¹
- 135. Richterwahlgef. v. 11. April 1921 (RWB. 29):
1540
- 136. Ehegef. v. 22. Mai 1919:
§ 20 Ziff. 3: 2339¹
- 137. SprachenZ.D. v. 3. Febr. 1926:
Art. 4: 2300⁶
- 138. UmW.G.:
§ 1: 1927²
- 139. DevisenZ.D. v. 2. Okt. 1931: 1632
- 140. Z.D. v. 2. Dez. 1931 über Ausgleichsmaßnah-
men gegenüber Ländern mit Devisensperre:
1632
- 141. Z.D. v. 19. Jan. 1932 betr. Einschränkung der
freien Devisenzuteilung: 1632
- 142. Kais. RUGB.:
Art. 90: 2240
- 143. Sowj. RUGB.:
§ 24: 1633
- 144. Devisenges. v. 21. März 1928: 1633
- 145. Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internat.
Privatrecht: 2308⁴
- 146. Zivilfoder:
§§ 133, 134, 2335¹
§ 276: 2297¹
- 147. ZPD. v. 1932: 2264
§ 503: 2335¹
- 148. ValutaZ.D. v. 29. Jan. 1932: 1631
- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

e) Schweiz.

- 128. Zivilgesetzbuch: 2267
§ 28: 2267 2336¹
§ 308: 2338⁵
- 129. Obligationenrecht:
Art. 48: 2336¹
- 130. Markenschußgef.:
Art. 1 Ziff. 2: 2336¹
- 131. Gef. über die Durchführung der mit ver-
schiedenen Ländern getroffenen Devisen-
abkommen v. 14. Jan. 1932: 1631
- 132. Z.D. über den Zahlungsverkehr mit dem
Ausland v. 7. Aug. 1931: 1633
§ 4: 1636
- 133. Z.D.en über die Anmeldung v. Auslands-
schulden u. Auslandsforderungen v. 30. Aug.
u. 20. Sept. 1931: 1633
- 134. MinPräfZ.D. 4420/1918: 2340¹
- 135. Richterwahlgef. v. 11. April 1921 (RWB. 29):
1540
- 136. Ehegef. v. 22. Mai 1919:
§ 20 Ziff. 3: 2339¹
- 137. SprachenZ.D. v. 3. Febr. 1926:
Art. 4: 2300⁶
- 138. UmW.G.:
§ 1: 1927²
- 139. DevisenZ.D. v. 2. Okt. 1931: 1632
- 140. Z.D. v. 2. Dez. 1931 über Ausgleichsmaßnah-
men gegenüber Ländern mit Devisensperre:
1632
- 141. Z.D. v. 19. Jan. 1932 betr. Einschränkung der
freien Devisenzuteilung: 1632
- 142. Kais. RUGB.:
Art. 90: 2240
- 143. Sowj. RUGB.:
§ 24: 1633
- 144. Devisenges. v. 21. März 1928: 1633
- 145. Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internat.
Privatrecht: 2308⁴
- 146. Zivilfoder:
§§ 133, 134, 2335¹
§ 276: 2297¹
- 147. ZPD. v. 1932: 2264
§ 503: 2335¹
- 148. ValutaZ.D. v. 29. Jan. 1932: 1631
- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

f) Ungarn.

- 132. Z.D. über den Zahlungsverkehr mit dem
Ausland v. 7. Aug. 1931: 1633
§ 4: 1636
- 133. Z.D.en über die Anmeldung v. Auslands-
schulden u. Auslandsforderungen v. 30. Aug.
u. 20. Sept. 1931: 1633
- 134. MinPräfZ.D. 4420/1918: 2340¹
- 135. Richterwahlgef. v. 11. April 1921 (RWB. 29):
1540
- 136. Ehegef. v. 22. Mai 1919:
§ 20 Ziff. 3: 2339¹
- 137. SprachenZ.D. v. 3. Febr. 1926:
Art. 4: 2300⁶
- 138. UmW.G.:
§ 1: 1927²
- 139. DevisenZ.D. v. 2. Okt. 1931: 1632
- 140. Z.D. v. 2. Dez. 1931 über Ausgleichsmaßnah-
men gegenüber Ländern mit Devisensperre:
1632
- 141. Z.D. v. 19. Jan. 1932 betr. Einschränkung der
freien Devisenzuteilung: 1632
- 142. Kais. RUGB.:
Art. 90: 2240
- 143. Sowj. RUGB.:
§ 24: 1633
- 144. Devisenges. v. 21. März 1928: 1633
- 145. Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internat.
Privatrecht: 2308⁴
- 146. Zivilfoder:
§§ 133, 134, 2335¹
§ 276: 2297¹
- 147. ZPD. v. 1932: 2264
§ 503: 2335¹
- 148. ValutaZ.D. v. 29. Jan. 1932: 1631
- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

g) Danzig.

- 135. Richterwahlgef. v. 11. April 1921 (RWB. 29):
1540
- 136. Ehegef. v. 22. Mai 1919:
§ 20 Ziff. 3: 2339¹
- 137. SprachenZ.D. v. 3. Febr. 1926:
Art. 4: 2300⁶
- 138. UmW.G.:
§ 1: 1927²
- 139. DevisenZ.D. v. 2. Okt. 1931: 1632
- 140. Z.D. v. 2. Dez. 1931 über Ausgleichsmaßnah-
men gegenüber Ländern mit Devisensperre:
1632
- 141. Z.D. v. 19. Jan. 1932 betr. Einschränkung der
freien Devisenzuteilung: 1632
- 142. Kais. RUGB.:
Art. 90: 2240
- 143. Sowj. RUGB.:
§ 24: 1633
- 144. Devisenges. v. 21. März 1928: 1633
- 145. Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internat.
Privatrecht: 2308⁴
- 146. Zivilfoder:
§§ 133, 134, 2335¹
§ 276: 2297¹
- 147. ZPD. v. 1932: 2264
§ 503: 2335¹
- 148. ValutaZ.D. v. 29. Jan. 1932: 1631
- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

i) Rußland.

- 142. Kais. RUGB.:
Art. 90: 2240
- 143. Sowj. RUGB.:
§ 24: 1633
- 144. Devisenges. v. 21. März 1928: 1633
- 145. Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internat.
Privatrecht: 2308⁴
- 146. Zivilfoder:
§§ 133, 134, 2335¹
§ 276: 2297¹
- 147. ZPD. v. 1932: 2264
§ 503: 2335¹
- 148. ValutaZ.D. v. 29. Jan. 1932: 1631
- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

k) Polen.

- 145. Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internat.
Privatrecht: 2308⁴
- 146. Zivilfoder:
§§ 133, 134, 2335¹
§ 276: 2297¹
- 147. ZPD. v. 1932: 2264
§ 503: 2335¹
- 148. ValutaZ.D. v. 29. Jan. 1932: 1631
- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

m) Spanien.

- 149. DebZ.D. v. 31. Mai 1931: 1632
- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

n) Portugal.

- 150. Devisendekret v. 6. Sept. 1924 (Nr. 10071):
1632
- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

o) Rumänien.

- 151. Gef. zur Einschränkung der Devisengeschäfte
v. 23. Febr. 1923: 1632
- 152. Z.D. über Einführung der Devisenkontrolle
v. 18. Mai 1932: 1632
- 153. Gef. über die Regelung der Zahlungen an
Staaten mit Devisenbeschränkungen v.
29. Febr. 1932: 1632
- 154. Z.D. v. 12. Mai 1932 über das Verbot der
Einfuhr ausländischer Banknoten: 1632
- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

p) Jugoslawien.

- 155. Z.D. v. 7. Okt. 1931 über die Regulierung
des Devisen- u. Valutaverkehrs: 1631

q) Griechenland.

156. W.D. zum Schutze der griech. Währung v. 28. Sept. 1931: 1631

157. DevisennotW.D. v. 14. Jan. 1932: 1631

r) Bulgarien.

158. Ges. über den Handel mit fremden Zahlungsmitteln v. 1. Juli 1929 i. d. Fass. vom 15. Okt. 1931: 1631

s) Lettland.

159. EheG. v. 1921: §§ 48 ff.: 2239

160. Bestimmungen über den Devisenverkehr v. 8. Okt. 1931: 1632

161. Bestimmungen über die Operationen mit ausländ. Baluta v. 30. Okt. 1931: 1632

t) Estland.

162. Ges. über den Verf. mit ausländ. Zahlungsmitteln v. 29. Dez. 1931: 1631

163. Ges. über die Regelung des Verf. der inländ. Zahlungsmittel: 1631

u) Island.

164. DevW.D. v. 17. Febr. 1932: 1631

v) Finnland.

165. BalutaW.D. v. 5. Okt. 1931: 1631

w) Türkei.

166. DevisenhandelsW.D. v. 28. Febr. 1930: 1633

167. DevW.D.en v. 9. April 1930, 21. Dez. 1931 u. Mai 1932: 1633

x) Argentinien.

168. DevW.D. v. 10. Okt. 1931: 1633

y) Bolivien.

169. Ges. über die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht. v. 23. Sept. 1931: 1633

z) Costa Rica.

170. Ges. zur Überwindung der Finanz- u. Wirtschaftsbestimmungen v. 16. Jan. 1932: 1632

aa) Chile.

171. WährungsG. v. 20. April 1932: 1633

bb) Uruguay.

172. DevisenG. v. 28. Jan. 1932: 1633

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

173. StGB. v. 15. Mai 1871:

- § 2: 1406²⁸ 1471¹¹ 2102²⁰ 2135
- § 27b: 1788³
- § 29: 1764⁵
- § 43: 2435²⁸
- § 46: 2433²⁴
- § 47: 1473¹² 1571³
- § 49: 1473¹² 1738¹⁵
- § 51: 1739¹⁶
- § 53: 1406²⁷ 1770¹⁷ 1971⁷ 2432²³
- § 54: 1770¹⁷ 2290¹⁴
- § 59: 1588²⁸ 2459¹⁷
- § 61: 1755⁴³
- § 64: 1755⁴³
- § 66: 1471¹¹
- § 68: 1471¹¹ 1768¹¹
- § 69: 1740¹⁷ 1765⁶
- § 73: 1559⁹ 1588²⁷ 1740¹⁸
- § 74: 1559⁹ 1740¹⁸ 1909¹⁴ 2156¹⁶
- § 110: 1470⁹ 1741¹⁹
- § 123: 1588²⁸
- § 153: 2290¹⁴
- § 158: 1742²⁰ 2162²⁰
- § 163: 1739¹⁶ 2162²⁰ 2290¹⁴
- § 166: 1748³³
- § 180: 1742²¹
- § 181: 1742²¹
- § 181a: 1742²⁰
- § 185: 1742²⁹ 1760¹ 1765⁷ 1972⁹

- § 186: 1743²³ 1755⁴³ 1765⁷
- § 188: 1755⁴³
- § 193: 1406²⁹ 1408^{30 31} 1743²⁴ 1760¹
- 1765⁷ 1766⁸ 2156¹⁶
- § 196: 1972⁸
- § 222: 1744²⁵ 2034^{20 21} 2035²² 2036²³
- 2040²⁸ 2087¹⁷
- §§ 223 ff.: 2296²
- § 223a: 1740¹⁸
- § 224: 1744²⁶
- § 229: 2365
- § 230: 2039²⁷ 2087¹⁷
- § 240: 1760¹
- § 249: 2433²⁴
- § 251: 2433²⁴
- § 257: 1473¹² 2159¹⁷
- § 259: 1473¹² 1559¹⁰
- § 263: 1744²⁷ 2434²⁵
- § 264a: 1749³⁵
- § 266: 1383³³ 1746^{28 29} 1766⁹
- § 267: 1738¹⁵
- § 268: 1738¹⁵
- § 286: 1665²
- § 289: 1767¹⁰
- § 292: 2380
- § 296: 1589²⁹
- § 306: 2435²⁸
- § 308: 2046⁵
- § 309: 2046⁵
- § 316: 2036²³
- § 318: 2088⁴
- § 324: 2365
- § 356: 2160¹⁸
- § 360 Ziff. 11: 1764⁴ 1910¹⁶ 1984¹⁴
- § 361 Ziff. 10: 1395² 1396³ 1406²⁸
- 1409³²
- § 366 Ziff. 1: 2098¹⁵
- § 366 Ziff. 10: 1778²⁸ 2047⁶
- § 367 Ziff. 7: 2365
- § 367 Ziff. 8: 1588²⁸
- § 368 Ziff. 10: 2380
- § 370 Ziff. 4: 1589²⁹

174. EinfStGB.:

§§ 5, 6: 1774²⁷

175. MilStGB. v. 20. Juni 1872 i. d. Fass. vom 16. Juni 1926 (RStB. 275):

§ 92: 1771²¹

176. RPrefG. v. 7. Mai 1874:

- § 6: 1898¹
- § 7: 1748³³ 1897⁵²
- § 20: 1748³³
- § 21: 1897⁵²

177. MaßD. v. 30. Mai 1908:

§ 6: 1590³³ 1591³⁴

178. NahrMittG. v. 14. Mai 1879 (RStB. 145):

2365

§ 17: 2365

179. LebMittG. v. 5. Juli 1927: 2364

- § 3 Ziff. 1: 1873³⁸
- § 3 Ziff. 1a: 2458¹⁵
- § 3 Ziff. 1b: 2436²⁷
- § 4: 2460¹⁹
- § 4 Ziff. 1: 2458¹⁵
- § 4 Ziff. 2: 1873³⁸ 2459¹⁶
- § 4 Ziff. 3: 1908¹¹ 1909¹⁴ 2365 2383
- § 5: 2366
- § 6: 2366
- § 7: 2365
- § 11: 2365
- § 12: 2436²⁷
- § 21: 1711 2365

180. Bef. über Wohlfahrtspflege während des Krieges v. 15. Febr. 1917:

- § 1: 1909¹³
- § 11: 1909^{12 13}

181. W.D. des RPref. zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung v. 15. Sept. 1923:

§ 1: 1470⁹

182. Ges. zum Schutze der Rep. u. zur Befriedung des öffentl. Lebens v. 28. März 1930:

§ 5 Ziff. 3: 1747²¹

183. SchußwaffenG. v. 12. April 1928:

- § 15: 1770¹⁷ 1971⁷
- § 25: 1770¹⁷ 1971⁷

184. W.D. des RPref. gegen Waffenmißbrauch v. 25. Juli 1930:

§ 3: 1560^{11 12} 1748³²

2. Verfahren.

185. StW.D. i. d. Fass. der Bef. v. 22. März 1924 (RStB. 299): 1719 1790 ff.

- §§ 7 ff.: 1779²⁹
- §§ 24 ff.: 1790
- § 33: 1720 1790
- § 34: 2040²⁸
- § 35: 1780³⁰
- §§ 46, 48: 1790
- § 57 Ziff. 3: 1790
- § 60: 1790
- §§ 67, 68: 1790
- §§ 80, 81: 1790
- §§ 86, 87: 1790
- § 112: 1791
- §§ 114 ff.: 1791
- § 125: 1779²⁹
- § 128: 1779²⁹
- § 131: 1791
- § 136: 1791
- § 140: 2123
- § 141: 1791
- § 144: 1772²³ 1791 2123 2182⁴²
- § 145: 2182⁴²
- § 146: 1772²⁴
- § 147: 1713 1748³⁴ 1791 1932
- § 148: 1932
- § 150: 2181⁴¹
- §§ 153 ff.: 1792
- § 155: 1739¹⁶ 1748³⁴ 1749³⁵ 2040²⁸
- § 170: 1772²⁵
- § 172: 1772²⁵
- § 178: 1792
- § 190: 1792
- § 196: 1713 1932
- § 197: 1713
- § 198: 1793
- §§ 201 ff.: 1793
- § 212: 1769¹⁴ 1793 1932
- § 213: 1793
- § 217: 1793
- § 223: 1794 2290¹³
- § 226: 1794
- § 229: 1932
- §§ 232 f.: 1794
- § 237: 2104²²
- § 238: 1749³⁵ 1794
- § 241: 1973⁹
- § 243: 1794
- § 244: 1660¹⁵ 1739¹⁶ 1748³⁴ 1749³⁵
- 1750^{36 37 38} 1795 1932 2040²⁸ 2161¹⁹
- 2305¹⁰
- § 245: 1932
- § 248: 1795
- § 250: 1751³⁰
- § 251: 1795 2290¹³
- § 260: 1751⁴⁰ 1781³¹ 1795
- § 261: 1748³⁴
- § 263: 1795
- § 264: 2457¹⁴
- § 265: 2162²⁰
- § 267: 1560¹² 1753⁴¹ 1795 ff. 2156¹⁶
- 2547²⁸
- § 268: 1797
- § 270: 1797
- §§ 272 f.: 1797
- § 296: 1780³⁰ 1798
- § 304: 1798
- § 305: 1772²³ 1798
- § 307: 1772²⁴
- § 309: 1955
- § 310: 1780³⁰
- § 311: 1409³³
- § 316: 1798
- § 318: 1774²⁰
- § 328: 1561¹⁹ 1754⁴²
- § 329: 1781³²
- § 331: 1798

- § 337: 2162²⁰
- § 338 Riff. 6: 2305¹⁰
- § 338 Riff. 7: 1561¹³
- § 338 Riff. 8: 1749³⁵
- § 340: 1782³⁴
- § 341: 1409³² 1783³⁵
- §§ 343 ff.: 1798
- § 344: 2437²⁵
- § 345: 1409³³ 2179³⁰
- § 352: 1774²⁶
- § 357: 2104²²
- § 360: 1761²
- § 370: 1720
- § 374: 1755⁴³
- § 377: 1772²⁵
- § 379: 1798
- §§ 380, 382: 1799
- § 383: 1772²⁵
- § 390: 1799
- § 395: 1755⁴³ 1782³³
- § 403: 1755⁴³
- §§ 407 f.: 1799
- § 409: 1782³⁴
- § 410: 1780³⁰ 1782³⁴
- § 411: 1799
- §§ 413 ff.: 1774²⁷ 1983¹³
- § 416: 1409³⁴ 1799
- § 418: 1768¹¹
- §§ 419 ff.: 1799
- § 436: 1800
- § 447: 1800
- § 449: 1800
- § 450: 1800
- § 456: 1800
- § 462: 1780³⁰
- § 466: 1800
- § 471: 1800
- § 473: 1800
- § 491: 2123
- 186. EinfStB.D.:
§§ 3, 6: 1774²⁷
- 187. Jugendgerichtsges. v. 16. Febr. 1923:
§ 3: 1385³⁴ 1559⁹
§ 9: 1559⁹ 1708
§ 16: 1708
§ 17: 1409³⁴
§ 44: 2135
- 188. Auslieferungsgesetz v. 23. Dez. 1929 (RGBl. 239): 1450
§ 1: 2341¹ 2346⁵ 2347⁶ 7 2349⁸ 9
§ 2: 2350¹⁰ 2351¹¹
§ 3: 2347⁷
§ 4: 2345⁴ 2350¹⁰ 2351¹² 2352¹³ 14
§ 5: 2345⁴ 2347⁷ 2349⁸
§ 6: 1451 2344² 2346⁵ 2349⁸ 2351¹¹
§ 7: 2346⁵
§ 10: 2352¹³
§ 16: 2349⁹
§ 25: 2347⁷ 2351¹¹ 2352¹³
§ 27: 2341¹ 2344²
§ 28: 2347⁷
§ 29: 2347⁷ 2349⁹ 2352¹⁴
§ 31: 2349⁹
§ 35: 1451
§ 41: 2341¹
§ 43: 1451
§ 44: 1452 2346⁵
§ 54: 2344²
- 189. B.D. zur Durchführung des § 44 AusliefG.
v. 11. März 1930: 2346⁵

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 190. StGB.:
§ 270: 1983¹³
- 191. Forstdiebstahlgesez v. 15. April 1878:
§ 34: 1711
- 192. Anordnung des InnMin. v. 31. Okt. 1931
betr. das Verbot v. Versammlungen u. Um-
zügen unter freiem Himmel: 1769¹⁴
- 193. PolB.D. v. InnMin. v. 20. Nov. 1931 (GS.
247): 1778²⁸

b) Bayern.

- 194. Forstgesez:
Art. 56, 79: 1571³

c) Baden.

- 195. StraßenVerf.D.:
§ 4: 2047⁷

d) Berlin.

- 196. StraßenD.:
§ 11: 2161¹⁰

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

- 197. FinanzausglG. v. 9. April 1927:
§ 15: 1522¹⁰ 11
- 198. MBewertungsG. v. 22. Mai 1931: 1460 1960
§ 11: 2469¹
§ 28: 2469²
§ 36: 2469¹
§ 38: 1432^f.
§ 44: 2469²
§ 47: 1433
§ 50: 1919⁶
- 199. VermStG. v. 22. Mai u. 24. Juli 1931: 1960
§ 5: 1433
§ 15: 1625
- 200. ErbschStG. v. 22. April 1925:
§ 2 Nr. 2: 1435
§ 2 Nr. 4: 1497²⁵
§ 3: 1418³ 1419⁴ 1436
§ 8: 1498²⁸
§ 11: 1499²⁷
§ 18: 1419⁴ 1499²⁸ 1500²⁹
§ 22: 1501³⁰ 31
§ 33: 1501³²
§ 36: 1503³³
§ 43: 1503³⁴
- 201. ErbschStDurchfVestf. 1928:
§ 17: 1505³⁵
§ 20: 1505³⁵
§ 31: 1501³¹
- 202. EinfStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189): 1960
§ 6: 1917⁴ 2568²
§ 7: 1483⁸ 1484⁹
§ 11: 2195¹ 2568²
§ 12: 1600² 1601³ 2195¹
§ 13: 1483⁸ 1680¹ 1682² 2136
§ 15: 1483⁸ 1485¹⁰ 2568²
§ 16: 1484⁹ 1494^{17a} 1601³ 1682² 2195²
§ 17: 1433
§ 18: 1485¹⁰ 1682²
§ 19: 1494^{17a} 1600²
§ 22: 1417¹
§ 26: 1600² 1601³ 1684⁵
§ 29: 1486¹¹ 1682²
§ 30: 1518⁴ 1633⁴ 1684⁵
§ 35: 1919⁵
§ 36: 1599¹
§ 37: 1685⁶
§ 40: 1435¹⁰
§ 41: 1919⁵
§ 44: 1488¹³ 2568²
§ 56: 1417¹ 1489¹⁴
§ 58: 1488¹³ 1917⁴
§ 59a: 1641
§ 65: 1486¹¹ 1607¹
§ 78: 1599¹ 1988¹
§ 100: 1625

- 203. KörperstG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I
208 ff.):
§ 2: 1609⁶
§ 2 Nr. 3: 1491¹⁶
§ 4 II b: 1491¹⁶ 2470³
§ 7: 1609⁶
§ 9 Nr. 6: 2568³
§ 9 Nr. 7: 1491¹⁶ 2568³
§ 9 Nr. 8: 1491¹⁶
§ 9 Nr. 10: 2568³
§ 13: 1493¹⁷ 1494^{17a} 1680¹

- § 17: 1680¹ 1687⁷
§ 21 Nr. 3d: 2325⁴
§ 24: 1625

- 204. DurchfB.D. z. KörperstG. v. 17. Mai 1926
(RGBl. I 244):
§ 6: 1609⁶
- 205. B.D. v. 13. Febr. 1926 betr. KörperstG.
steuer der Stiftungen: 2471⁴
- 206. UmfStG. v. 8. Mai 1926 i. d. Fass. v. 30.
Jan. 1932: 1460 1960
§ 1 Nr. 1: 1444 1495¹⁸ 1602⁴ 5 1603⁹
1786¹ 1916¹ 2 3 2471⁵ 2472⁶
§ 1 Nr. 2: 1786¹
§ 1 Nr. 3: 1443
§ 2 Nr. 2: 1495¹⁹
§ 2 Nr. 4: 1603⁷
§ 2 Nr. 6: 1495²⁰
§ 2 Nr. 8: 2569⁵
§ 3 Nr. 1: 1916³
§ 3 Nr. 3: 1602⁵
§ 3 Nr. 6: 1496²¹
§ 7: 1496²² 23 2472⁶
§ 8: 1603⁶
§ 8 Nr. 5: 1497²⁴
§ 11: 1445 1474¹
§ 17: 2137
§ 18: 1688⁸
- 207. UmfStDurchfVestf.:
§ 24: 1602⁴
§ 56: 1688⁸
- 208. KapVerfStG. v. 22. Mai 1931:
§ 1: 2542²²
§ 84: 2542²²
- 209. GrErmStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v.
11. März 1927:
§ 1: 1605¹⁰ 2472⁸
§ 2: 2473⁹
§ 3: 1506³⁶ 1507³⁷ 1688⁹
§ 4: 1605¹⁰ 2472⁸
§ 5: 1449 1605¹⁰ 2472⁸ 2473⁹ 2474¹⁰
2481¹⁸
§ 6: 1449 1508³⁸ 1509³⁹
§ 8: 1417² 1435 1510⁴⁰ 1511⁴¹ 1605⁹
§ 10: 1433
§ 11: 1511⁴² 1605¹⁰
§ 12: 1511⁴² 1513⁴⁴ 1605¹⁰
§ 13: 1512⁴³ 1513⁴⁴
§ 14: 2475¹¹ 12 2477¹³ 2478¹⁴ 2479¹⁵
§ 15: 1395¹
§ 19: 2479¹⁶
§ 20: 2474¹⁰
§ 22: 1439
§ 23: 1450 1514⁴⁵ 1515⁴⁶ 1989² 2480¹⁷
2487⁶
§ 28: 1433
§ 29: 1481⁶
§ 33: 1395¹
- 210. Gef. über das Reichsnotopfer v. 31. Dez. 1919
(RGBl. 2189):
§ 36: 2384
- 211. 3. SteuernotB.D. v. 14. Febr. 1924 (RGBl. I
74): 2549⁷
Art. I § 5 I: 1567⁶
- 212. RMZuwStG. v. 14. Febr. 1911:
§ 11: 1520⁶
§ 42: 1520⁶
- 213. Versicherungsteuergesez v. 8. April 1922
(RGBl. 400):
§ 5 II: 2567¹
- 214. Kraftfahrzeugsteuergesez: 1927
§ 2 Nr. 3: 2054¹
§ 4: 2054²
- 215. BPolG. v. 1. Juli 1869 (RGBl. 317):
§ 3: 2112¹ 2323³
§ 9: 2112¹
§ 11: 2482¹⁹
§ 13: 2112¹ 2323³
§ 92: 2112¹
§ 134: 1476³ 2323³
§ 135: 1476³ 2102²⁰ 2112¹ 2323³
§ 136: 1476³ 2102²⁰

- 216. Zolltarif v. 25. Dez. 1902:
 - § 1: 2323³
 - § 6 Ziff. 3, 6: 2102²⁰
 - § 6 Ziff. 4: 2290¹³
- 217. Gef. über Zolländerungen v. 26. März 1930:
 - § 2: 2482¹⁹
- 218. Gef. über Zolländerungen v. 15. April 1930 (RGBl. 131):
 - Art. V, VIII: 2359
- 219. Leuchtmittelsteuergesetz v. 9. Juli 1923:
 - § 1: 1478¹
 - § 4: 1689¹⁰
 - § 7: 1516⁴³ 1689¹⁰
- 220. Ausf. Best. zum Leuchtmittelsteuergesetz:
 - § 1: 1478¹
 - § 6: 1516⁴³
 - § 7: 1689¹⁰
- 221. Branntweinmon. v. 8. April 1922 (RGBl. I 405):
 - § 3: 2323³
 - § 106: 1784³
 - §§ 151, 153: 2323³
- 222. B. D. über die Erhebung eines Monopolausgleiches v. 3. Mai 1920:
 - § 3: 2323³
- 223. TabStG. v. 12. Nov. 1919 u. 1925:
 - § 56: 1471¹¹
 - § 70: 1471¹¹
 - § 77: 1477³
 - § 78: 1471¹¹
- 224. TabStG. i. d. Fassung v. 22. Dez. 1929 u. 15. April 1930:
 - § 1: 1516⁴⁷
 - § 9: 1516⁴⁷
 - § 47: 1471¹¹
 - § 56: 1473¹²
 - § 58: 1471¹¹
 - § 59: 1471¹¹
 - § 60: 1473¹²
- 225. Gef. zur Änderung des TabStG. v. 22. Dez. 1929 (RGBl. 234):
 - Art. VII: 1476³
 - Art. VII Nr. 10: 2323³
 - Art. IX Ziff. 7, 10: 1476³
- 226. Mineralwassersteuergesetz v. 15. April 1930:
 - § 1: 1516⁴⁹
 - § 5: 1516⁴⁹
- 227. Durchf. Best. zum Mineralwassersteuergesetz:
 - § 10: 1516⁴⁹

2. Verfahren.

- 228. RM. v. 13. Dez. 1909 i. d. Fassung der NotB. v. 22. Mai 1931 (* alte Fassung): 1459 1960
 - § 1: 1503³⁴
 - § 4: 1426
 - * § 6: 1417¹
 - § 10: 1479³ 1688⁹ 2481¹⁸
 - * § 81: 2323³
 - § 94: 1479² 1480⁴
 - § 96: 1518³
 - § 98: 1426
 - § 99: 2323³
 - § 112: 2112¹
 - § 113: 1507³⁷
 - § 121: 1444
 - § 127: 1624
 - § 128: 1624
 - § 130: 1626
 - § 131: 1603⁸ 1625
 - * § 137: 2469¹
 - § 143: 1432
 - * § 144: 1505³⁵
 - * § 145: 1501³² 1505³⁵
 - § 147: 1506³⁶
 - § 167: 1481⁵
 - § 171: 1481⁵
 - § 172: 1481⁵
 - §§ 190 ff.: 1481⁵
 - § 191: 1689¹⁰
 - § 196: 1516⁴⁷
 - § 201: 1481⁵
 - § 202: 1528

- § 210: 1532 1535
- § 211: 1523
- §§ 212, 213: 1524 1534
- § 215: 1486¹¹ 1535
- § 222: 1481⁵
- § 232: 1532
- § 234: 1525
- § 235: 1525 1535
- § 236: 1527
- § 237: 1528
- * § 244: 2196³
- § 245: 1523
- § 246: 1481⁶ 1523 1533
- § 249: 1532
- § 251: 1624
- § 252: 1491¹⁶
- § 258: 1523
- § 259: 1533
- § 260: 1529 2196³
- * § 264: 2196³
- § 284: 2196³
- § 286: 1482⁷ 1534
- § 303: 1625
- § 304: 1528
- § 311: 1532
- § 322: 1530
- § 330: 1531
- §§ 356 ff.: 1470¹⁰
- * § 359: 1471¹¹ 2323³
- § 376: 1470¹⁰
- §§ 378, 379: 1531 1536
- § 384: 1471¹¹
- § 388: 1531
- § 391: 1471¹¹
- § 396: 1476³ 2112¹ 2323³
- § 401: 1772²²
- § 406: 1471¹¹
- § 413: 1451
- § 414: 1452
- § 416: 1772²²
- § 419: 1471¹¹
- § 432: 1471¹¹
- * § 433: 2323³
- § 437: 1470¹⁰
- § 445: 1452
- * § 451: 1471¹¹ 2323³
- § 452: 1471¹¹
- § 453: 1471¹¹
- § 468: 1476³ 2102²⁰ 2323³
- § 470: 1772²²
- § 478: 2323³
- 229. Beitr. v. 23. Juni 1923:
 - § 57: 1625

II. Landesrecht.

a) Preußen.

- 230. StempStG. v. 27. Okt. 1924:
 - § 3: 1463² 1466⁵ 1468⁷ 2156¹⁵
 - § 5: 1446
 - § 6: 1463² 2156¹⁵
 - § 8: 1446
 - § 9: 1448
 - § 12: 1446
 - § 13: 1446 2178³⁸
 - § 15: 1448 2143²
 - § 25: 1446
 - § 26: 1837¹³
 - § 36: 1446 1837¹³
 - TarSt. 1: 2542²² 2544²³
 - TarSt. 7: 1464³ 1465⁴ 1466⁵ 2542²²
 - TarSt. 10: 1464³ 1467⁵
 - TarSt. 14: 2454⁷ 2544²³
 - TarSt. 16: 1468⁷
 - TarSt. 18: 1464³
 - TarSt. 19: 1463² 1659¹⁴ 2155¹⁴ 2156¹⁵
 - TarSt. 22: 1464³
- 231. GrVerord. v. 14. Febr. 1923 (GS. 29) u. 28. Febr. 1924 (GS. 119) i. d. Fassung vom 22. April 1927 (GS. 60):
 - § 2 Ib: 1608⁴
 - § 2 Ia u. c: 1609⁵
 - § 2 III: 1609⁵
 - § 11: 2486⁵
- 232. GrErvStG.:
 - § 15: 1610⁸

- 233. KommAbgG. v. 14. Juli 1893:
 - § 4: 1518^{2 2a}
 - § 5: 2330⁴
 - § 8: 1518²
 - § 24: 1610⁸
 - §§ 69, 70: 2056² 2489¹⁰
- 234. GewStB. v. 24. Juni 1891:
 - § 1: 2056²
- 235. GewStB. v. 15. März 1927 i. d. Fassung v. 8. Mai 1929 u. 17. April 1930: 1424³ 2197¹:
 - § 1: 2114¹
 - § 5: 1518⁴ 1607¹ 2113¹
 - § 37: 1520⁸
- 236. GewStB. v. 23. Nov. 1923 (GS. 519): 2056²
 - § 2: 1518³
 - § 6 Abs. 2c: 2329²
 - § 22: 1518³
 - § 33: 1518³
- 237. Gef. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 27. Febr. 1880 i. d. Fassung v. 14. Jan. 1921 u. 14. April 1925 u. 12. Juni 1930: 2056²
 - § 20: 1592³⁶
- 238. HauszinsStB. v. 2. Juli 1926 i. d. Fassung vom 9. März 1932: 2390
 - § 3 Ib: 1607²

b) Bayern.

- 239. VollzugStG. z. LandessteuerG. v. 30. Juni 1921:
 - Art. 7: 1522⁹
- 240. StempStG. v. 16. Febr. 1921 (GSBl. 182): Tarif Nr. 3: 1395¹
- 241. HauszinsStG. v. 10. März 1879 (GSBl. 1921, 439):
 - Art. 1, 6, 7, 16: 1899^{1 a}

c) Sachsen.

- 242. Gef. über Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen v. 1. Juli 1878:
 - § 1 Ziff. 4: 1476² 2101¹⁹
 - § 1 Ziff. 5: 2101¹⁹
 - § 16: 1476²

- 243. Ausf. B. zum HausStG. v. 6. Juli 1881:
 - § 2: 1476²

d) Thüringen.

- 244. Gef. über die ZustattBzwSt. v. 24. April 1928:
 - § 28: 1479³

e) Hamburg.

- 245. ErbschaftStG. v. 22. März 1911: 1503³⁴
- 246. GemeindegetränksteuerG. v. 1. Okt. 1930: 1517⁵⁰

f) Berlin.

- 247. BzwStB. 1924/25: 1520⁶
 - § 13: 1521⁷
- 248. BzwStB. v. 28. März 1928 i. d. Fassung vom 10. Juni 1931: 1460
 - §§ 2, 3: 1449
 - § 11: 2198²
 - § 17: 2329³
 - § 24: 1449
 - § 29: 2329³

III. Ausländisches Recht.

a) Danzig.

- 249. Steuergesetze: 1547

b) Döblichstein.

- 250. Steuergesetze: 1457

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

- 251. Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919:
 - Art. 6 Ziff. 7: 2098¹⁵
 - Art. 7: 1769¹⁴ 1774²⁷

- Art. 12, 13: 1769¹⁴ 1774²⁷
 Art. 37: 1740¹⁷
 Art. 48: 1969⁵ 2131 2463¹
 Art. 70: 2482¹⁹
 Art. 71: 2482¹⁹
 Art. 88: 2098¹⁵
 Art. 105: 1774²⁷
 Art. 109: 1612¹²
 Art. 112: 2341¹
 Art. 116: 1332
 Art. 118: 1815
 Art. 123: 1769¹⁴
 Art. 131: 1554⁷ 2094⁷
 Art. 134: 1427 1608³ 1612¹²
 Art. 139: 2098¹⁵
 Art. 153: 2394³
 Art. 155: 1433
 Art. 156: 1332
 Art. 159: 2314⁴ 2463²
252. R-BahnG. v. 30. Aug. 1924 (RWB. II 272):
 § 5: 2077¹¹
 § 16: 1622 2087² 2098¹⁷ 2119⁴
 § 17: 2077¹¹
 § 18: 2077¹¹
 § 38: 1609⁹
253. Gef. zur Änderung des R-BahnG. v. 13. März 1930: 2060 2077¹¹ 2080¹²
254. ReichsbahnpersonalG. v. 30. Aug. 1924 (RWB. II 287):
 § 9: 2077¹¹
- b) Beamtenrecht.
255. R-BejoldG. v. 16. Dez. 1927 (RWB. 349): 1424¹
256. 9. Ergänzung des R-BejoldG. v. 18. Juni 1923 (RWB. 385):
 Art. 2 IV: 2055²
257. ReisekostenB.D. f. Beamte v. 14. Okt. 1921 (RWB. 1345):
 § 15: 2169⁹
258. AusfB.D. v. 29. Nov. 1924 u. 20. Aug. 1931: 2169⁹
- c) Militärrecht.
259. R-BerfOrg. v. 12. Mai 1920 i. d. F. v. 31. Juli 1925 u. 22. Dez. 1927:
 § 39: 1967⁴
 § 40: 1967⁴
 § 45: 1422¹ 1424³ 2197⁴
 § 57: 2055¹ 2202³
 § 62: 2197³
 § 77: 2443⁴
 §§ 88—94: 1967⁴
 § 109: 2483²
260. OffPenfG.. v. 31. Mai 1906
 § 1: 2483¹
 § 24: 2197 2202³
 § 26: 2197²
261. KriegsVerfSchädG. v. 15. Juli 1922 i. d. F. v. 22. Dez. 1927:
 § 4: 1422²
 § 18: 1921¹
262. Gef. über das Verf. in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922:
 § 91: 2197⁴ 2202³
 § 146: 2576¹
- d) Öffentl. Versicherungsrecht.
263. R-B.D. v. 19. Juli 1911: 2508f.
 § 28: 1585¹⁸
 § 119: 1403¹⁷
 § 160: 2483²
 § 195a: 1419¹
 § 205: 1419²
 § 205a: 1420³
 § 306: 1691⁷
 § 312: 1691⁷
 § 381: 2575¹
 §§ 393ff.: 1585²⁰
 § 405: 2574¹⁰
 § 480: 2327²
 § 537I Nr. 4a: 2570¹
 § 539b: 2570²
- § 559b: 1420⁴
 § 898: 2531¹⁶
 § 899: 2531¹⁷
 § 900: 2531¹⁷
 § 901: 2531¹⁷ 2558⁹
 § 906: 2533¹⁸
 §§ 1067, 1068: 2113¹
 § 1259: 1420⁵ 6 1421⁹
 § 1281: 1690¹
 § 1291: 1420⁶
 §§ 1311a, b: 2113¹
 § 1311d: 2054¹
 § 1304: 2571³
 § 1318: 1421⁷
 § 1440: 1787¹
 § 1542: 2017³ 2531¹⁶ 2537¹⁹ 2560¹⁰
 § 1543: 2558⁹
 § 1693: 2571⁴
 § 1778: 2571⁵
264. AngBerfG. v. 28. Mai 1924 (RWB. 563):
 § 2: 1690²
 § 54: 1691³
 § 184: 1691⁴
265. B.D. v. 30. Sept. 1916 üb. d. Berf.-Pflicht v. Angestellten f. Beschäftigung während des Kriegs: 2565¹
266. ZuvBerfZeitG. v. 12. Juli 1929 (RWB. I 135):
 Art. 3: 1421¹⁰
267. Reichsbeamtenunfallfürsorgegesetz v. 18. Juni 1901:
 § 12: 2077¹¹
268. R-AnappSchG. i. d. F. v. 1. Juli 1926:
 § 1: 1691⁵
 § 23: 1421⁸
 § 28: 2573⁶
 § 34: 1421⁹ 2573⁷
 § 35: 1989¹
 § 36: 1989¹
 § 43: 2573⁷
 § 49: 2573⁶
 § 54: 2573⁸
 § 56: 1421⁹ 1690¹
 § 57: 1891⁶
 § 76: 2055² 2573⁹
 § 77: 1990² 2573⁹
 § 93: 2328³
 § 107: 2483¹
 § 119: 1691⁷
 § 120: 1691⁷
 §§ 193ff.: 2574¹⁰
 § 247: 2055³ 2573⁸
269. Gef. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 26. Juli u. 12. Dez. 1929:
 § 112a: 2571⁶
 § 145: 2576¹⁰
 § 228: 1678⁸
- e) Verwaltungsrecht.
270. GewD. v. 26. Juni 1900 (RWB. 871): 1646 2062
 § 6: 2087² 2098¹⁷
 § 14: 1595⁴⁰ 1672⁹
 § 33: 1725⁶ 2118³
 § 37: 2331¹
 § 40: 2331¹
 § 42: 1899²
 § 43: 1909¹³
 § 44: 1672¹⁰
 § 55: 1899¹
 § 56a: 1592³⁸
 § 57b: 1788¹
 § 70: 1592³⁷
 § 104n: 1595⁴⁰
 § 105b: 2103²¹
 § 129: 1595³⁹
 § 133a: 1915²
 §§ 137, 138: 2098¹⁷
 § 139a: 2098¹⁷
 § 139b: 1594³⁸
 § 146a: 2103²¹
 § 147 Ziff. 1: 1725⁶
 § 148 Ziff. 5: 1909¹³
 § 148 Ziff. 8: 1595⁴⁰
- § 148 Ziff. 9: 1595³⁹
 § 149: 1592³⁷
 § 151: 1672⁹ 2098¹⁷
 § 154 Ziff. 4: 1594³⁸ 2098¹⁷
271. Gaststättenengesetz v. 28. April 1930: 2062
 § 1: 2096⁸ 2118³
 § 4: 2096⁸
 § 7: 1662³
 § 14: 1771²⁰
 § 17: 2097¹⁴
 § 19: 2490¹¹
 § 23: 1771¹⁹ 20
 § 27: 2087² 2119⁴
 § 29: 1771¹⁹ 20 2088³ 2097¹⁴
272. AusfB.D. z. GaststG. v. 21. Juni 1930:
 § 1: 2120⁶
273. Gef. über weibl. Angestellte in Gast- u. Schankwirtschaften v. 15. Jan. 1920: 2109⁴
274. Reichspostfinanzgesetz v. 18. März 1924: 2063 2098¹⁵
275. Gef. über Fernmeldeanlagen v. 14. Jan. 1928: 2063 2098¹⁵
276. Bef. d. R-PostFinMin. über den Unterhaltungsrundfunk v. 25. Aug. 1925: 2098¹⁵
277. Kraftfahrlineingesetz v. 26. Aug. 1925 (RWB. 319): 2011
 § 1: 2042³
278. KraftstFinB.D. v. 20. Okt. 1928: 2011
279. Reichslichtspielgesetz v. 20. Mai 1920:
 § 4: 1923²
280. Viehsteuergesetz v. 26. Juni 1909:
 §§ 16, 17, 62, 63, 74, 78, 79: 2457¹⁴
281. Gef. über den Verkehr mit Vieh u. Fleisch v. 10. Aug. 1925 u. 4. Juli 1929:
 §§ 3, 4, 7: 2457¹⁴
282. R-Gef. betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau v. 3. Juni 1900: 1592³⁷ 2457¹³
283. MilchverfG. v. 23. Dez. 1926: 2360
 § 1: 1590³² 2383
 § 2: 2383
 § 3: 1590³² 2383
 § 5: 2383
284. Milchgesetz v. 31. Juli 1930 (RWB. 421): 2339 2388
 § 14: 2360
 § 18: 2362
 § 38: 2361 2363
 § 51: 2365
285. 1. AusfB.D. v. 15. Mai 1931:
 § 24: 2363
 § 26: 2361
286. B.D. über Honig v. 21. März 1930 (RWB. 101): § 2: 2365
287. B.D. über Kunsthonig v. 21. März 1930: 2366
288. B.D. über Petroleum v. 24. Febr. 1882: 2366
289. B.D. über Essigsäure v. 14. Juli 1908: 2366
290. Weingesez v. 31. Juli 1930: 2366
291. B.D. über Kaffee v. 10. Mai 1930: 2366
292. B.D. über Kaffee-Erfassstoffe u. Zusatzstoffe v. 10. Mai 1930: 2366
293. B.D. über äußere Kennzeichnung v. Lebensmitteln v. 29. Sept. 1927: 2364
294. ReichsfürfB.D. v. 13. Febr. 1924 (RWB. 100):
 § 21: 1378²⁹ 1410²
 § 23: 1423²
 § 25: 1399⁶
- II. Landesrecht.
- a) Preußen.
295. Verfassung v. 30. Nov. 1920:
 Art. 47: 2457¹⁴
 Art. 51: 2457¹⁴
296. Gef. über Rechtsverordnungen v. 9. Aug. 1924: §§ 1, 2, 3: 2457¹⁴
297. Gef. über den Belagerungszustand v. 1851: 1621

298. VerwaltungsgerichtsG. v. 3. Juli 1875 u. 2. Aug. 1880 (Ges. 1880, 328):
§ 29: 1517¹
299. Zuständigkeitsgesetz v. 31. Aug. 1883 (Ges. 237)
§ 8: 1470⁸
§ 17: 1542 2202⁶
§ 18: 2487⁶
§ 33: 1542
§ 39: 1378³⁰
§ 56: 2457¹²
300. PolizeiveroG. v. 11. März 1850:
§ 6: 1774²⁷
§ 6b: 2055¹
301. PolizeiveroG. v. 1. Juni 1931: 1722
§ 1: 1774²⁷
§ 14: 1769¹⁴ 1778²⁸
§ 24: 1769¹⁴ 1774²⁷
§ 25: 1769¹⁴ 1778²⁸
§ 32: 1769¹⁴ 1778²⁸
§ 33: 1774²⁷ 1778²⁸
§ 54: 2328¹
§ 55: 1774²⁷
§ 56: 1774²⁷
§ 58: 1769¹⁴
§§ 59 ff.: 1983¹²
§ 76: 1774²⁷
§ 82: 1774²⁷
§ 83: 1774²⁷
302. Ausf. Best. des Pr. JnnMin. v. 1. Okt. 1931: 1983¹²
303. B. D. d. JnnMin. über Mittel in Angelegenheiten der Ausländerpolizei v. 1. Okt. 1931 (Ges. 214): 2328¹
304. Verwaltungszwangsb. D. v. 15. Nov. 1899 (Ges. 545):
§ 49 VII: 2367
305. B. D. v. 26. Dez. 1808 (Ges. 1806—1810):
§§ 34, 41: 2367
§ 42: 2367¹
306. Reg. Instruktion v. 23. Okt. 1817
§ 11: 2368
307. Kab. Ordre v. 31. Dez. 1825: Abj. D. XII: 2367
308. D. f. l. G. Gem. D. v. 3. Juli 1891:
§ 88: 2563¹
§ 88 Nr. 7: 2461¹
§ 114: 2563¹
309. G. Gem. D. f. die Prov. Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892 (Ges. 155):
§ 3: 1469⁸
310. Kreis D. f. die Prov. Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888 (Ges. 139):
§ 5: 1470⁸
311. Provinz D. f. die Prov. Schleswig-Holstein v. 27. Mai 1888 (Ges. 194):
§ 3: 1470⁸
312. D. f. l. Kreis D. v. 13. Dez. 1872:
§ 19: 2487⁶
313. BesoldG. betr. das Dienstf. der unmittelb. Staatsbeamten v. 17. Dez. 1920 i. d. Fass. der Bef. v. 13. Mai. 1924: 1969⁶
314. BesoldungsG. v. 17. Dez. 1927: 1969⁶
315. Dienststraf D. f. die richterl. Beamten v. 27. Jan. 1932 (Ges. 79): 1721
316. Beamten dienststraf D. v. 27. Jan. 1932 (Ges. 59):
§ 15: 1756¹
317. Ansiedlungsgesetz v. 25. Aug. 1876 i. d. Fass. des Ges. v. 10. Aug. 1904:
§§ 17, 18: 1992¹
318. Zw. Aufw. D. v. 19. Nov. 1920 (Ges. 463):
§ 1 IV: 1435
319. Zw. Aufw. G. v. 22. April 1930 (Ges. 136):
§ 4 II: 1435
§§ 56 ff.: 1612¹
320. Ges. über Änderungen der zur Auflösung der Fam. Güter- u. Hausvermögen ergangenen Gesetze u. B. D. v. 24. April 1930: 1434
321. Fam. Güter G. v. 22. April 1930:
§ 23: 2493¹
322. Gew. D. v. 17. Jan. 1845:
§§ 75 ff.: 1592²⁷
323. Ausf. B. D. zur R. f. d. B. D. v. 17. April 1924 (Ges. 210):
§ 30: 1423²
324. Ausf. G. z. Viehheuchel G. v. 25. Juni 1911 (Ges. 149):
§ 3: 1591³⁵
325. Ausf. G. z. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau G. v. 28. Juni 1902 u. 23. Sept. 1904 (Ges. 229, 257): 1592³⁷
326. Gesetze betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließl. zu benutzender Schlachthäuser v. 18. März 1868, 9. März 1881, 29. Mai 1902 u. 23. Sept. 1904: 1592³⁷ 2457¹³
327. 1. Durchf. B. D. zum Milchgesetz: 2361
§ 18: 2362
§ 26: 2362
328. Fluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875:
§ 7: 2394³
§ 8: 2394³
§ 13: 2394³
§ 15: 1608³ 2488⁷
329. Umlegungsgesetz v. 28. Juli 1902: 2388
330. Ges. gegen die Verunstaltung v. Ortschaften v. 15. Juli 1907: 1810
331. Jagd B. D. v. 15. Juli 1927 (Ges. 207):
§ 7: 1542
§ 16: 1542
§ 23: 2483¹
§ 70: 1542 1611¹⁰
332. Tier- u. Pflanzenschutz B. D. v. 16. Dez. 1929: 2389
333. Fischereigesetz v. 11. Mai 1916:
§ 11: 1580¹² 2455⁸
§ 98: 1589²⁰
§ 99: 1589³⁰
§ 106: 1590³¹
§ 107: 1590³¹
§ 119: 1590³¹
§ 125: 1590³⁰
§ 126: 1589²⁰
§ 128: 1590³¹
§ 136: 1590³¹
334. Ausf. Anw. z. Fisch G. v. 16. März 1918, 3. Juni 1922 u. 16. Febr. 1927:
Ziff. 4: 1590³¹
335. Wassergesetz v. 7. April 1913:
§ 188: 2486³
§§ 1206 ff.: 1599¹
§ 210: 1599¹
§ 217: 1599¹
§ 226: 1599¹
§ 229: 1599¹
§ 380: 1580¹² 2455⁸
336. Schifffahrtspol. B. D. f. den kanalisiert. Main v. 3. April 1925:
§ 39: 2094⁷
- b) Bayern.
337. Auflös. B. D. v. 26. Sept. 1919:
§§ 1, 2, 8: 1434
338. B. D. v. 15. Dez. 1921 über die Beschäftigung weiblicher Personen in Gast- u. Schankwirtschaften: 2088³ 2109⁴
339. B. D. zum Milch G.: 2361
- c) Sachsen.
340. Jagdgesetz v. 1. Juli 1925: 2380
341. Durchf. B. D. z. Milch G.:
§ 25: 2363
- d) Württemberg.
342. Zwangsaufw. G. v. 14. Febr. 1930: 1435
343. Abgeänd. Vollz. D. z. Milch G. v. 21. Juni 1932: 2388
- e) Thüringen.
- 343a. Auflös. G. v. 14. März 1923:
§ 1: 1440
344. Gemeinde- u. Kreis D. v. 8. Juli 1926:
§ 82: 2200⁵
345. Beamtenbefolgungsgesetz v. 30. März 1928:
§ 7 II: 2201⁵
346. Jagd B. D. v. 26. April 1926: 2380
f) Hannover.
347. Wildschaden G. v. 21. Juli 1848:
§§ 1, 2, 5: 2451⁵
348. Jagd B. D. v. 11. März 1859:
§ 25: 2451⁵
- g) Anhalt.
349. B. D. zur Abänderung der Zw. Aufw. D. v. 16. Juli 1931: 1435
- h) Hamburg.
350. Verfassung:
Art. 56 II: 1517³⁰

III. Ausländisches Recht.

Österreich.

351. Bundesverfassungsgesetz v. 1. Okt. 1920:
Art. 86: 1539

Polen.

352. Staatsangehörig. v. 20. Jan. 1920:
Art. 2 Nr. 3: 2304⁹

E. Internationales Recht.

Internationale Verträge u. Vertrag v. Versailles

353. Haager Ehescheidungsabkommen v. 12. Juni 1902:
Art. 2: 2304⁹
Art. 5: 1416¹
354. Haager Eheschließungsabkommen v. 12. Juni 1902:
Art. 1: 1349⁶
355. Internat. Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924: 2060 2064
Art. 18 § 1: 2562¹³
§ 43: 2082¹⁴
356. Genfer Schiedsrechtsabkommen: 2248
357. Madrider Abkommen betr. internat. Registrierung v. Fabrik- u. Handelsmarken (RGBl. 1922, 669, 779) i. d. Fass. v. 2. Juni 1911: 1849²²
358. Rev. Werner Verbandsübereinkunft zum Schutze v. Werken der Literatur u. Kunst v. 13. Nov. 1908: 2230
359. Staatsvertrag zwischen Deutschland u. Österreich v. 23. Mai 1922 zur Ausgleichung der in- u. ausländ. Besteuerung:
Art. III Abs. 4: 2329²
360. Beschluß der deutschen Bundesversammlung über die gegenseitige Auslieferung gemeiner Verbrecher v. 26. Jan. 1854: 1450
361. Allgem. Kartellkonvention des Deutschen Bundes über die Auslieferung Fahnenflüchtiger v. 10. Febr. 1931: 1450
362. Handels- u. Zollvertrag zwischen Deutschland u. Österreich-Ungarn v. 6. Dez. 1891: 1450
363. Deutsch-österreichisches Wirtschaftsabkommen v. 1. Sept. 1920 (RGBl. 1920, 2295):
Art. 11: 1450
364. Bekanntmachung über deutsch-österreich. Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverf. in Strafsachen v. 4. Sept. 1930: 1450
365. Deutsch-österreich. Vertrag über die Hilfe in Zollsachen v. 12. April 1930 (Reichsges. v. 29. Juli 1930 = RGBl. II 1114): 1450 ff.
366. Deutsch-schweiz. Vollstr. Abk. v. 2. Nov. 1929:
Art. 2 Ziff. 2: 2337⁴
367. Deutsch-russ. Rückversicherungsvertrag: 1548

368. Deutsch-russ. Wirtschaftsabkommen v. 12. Okt. 1925 (RGBl. 1926 II 13):
Art. 6, 7, 9: 1572¹
369. Deutsch-poln. Wiener Abkommen v. 30. Aug. 1924:
Art. 7, 17: 2305¹¹
370. Deutsch-poln. Abkommen über Staatsangehörigkeits- u. Optionsfragen v. 30. Aug. 1924 (RGBl. 1925 II 33, 98):
Art. 7 § 1: 2347⁶
371. Deutsch-poln. Aufwertungsabkommen v. 5. Juli 1928: 2265
372. Deutsch-poln. FamGüterAbf. v. 6. Dez. 1925 (RGBl. 26 II 94): 1612¹
373. Deutsch-poln. Abkommen betr. die Überleitung der R-Pflege v. 20. Sept. 1920 (RGBl. 2043):
Art. 3 § 9: 1612¹
374. Deutsch-poln. Abkommen betr. die Überleitung der R-Pflege im oberöschl. Abstim-mungsgebiet v. 12. April 1922 (RGBl. II 550): Art. 3 § 9: 1612¹
375. Deutsch-poln. R-Hilfsabt. v. 5. März 1924 (RGBl. 25 II 139):
Art. 3: 1613¹
376. Vertrag über poln. landwirtschaftl. Arbeiter v. 24. Nov. 1927 (RGBl. 1928 II 167):
Art. 23 II: 2327¹
377. Memellkonvention:
Art. 8—10: 2290¹³
378. Optionsvertrag zwischen dem Deutschen Reich u. der Republik Litauen:
Art. II Abf. 7: 2290¹³
379. Deutsch-litauische Vereinbarung zur vorläufigen Regelung des R-Hilfsabt. in Straf-sachen v. 19. März 1931 (RGBl. II 232): 2352¹³
380. Deutsch-ungar. Abkommen über Zahlungen aus dem deutsch-ungar. Warenverkehr v. 13. April 1932 (ClearingAbf. — RGBl. II 129): 1628 ff.
381. Durchf. D. dazu v. 18. April 1932 (RGBl. I 178): 1628 ff.
382. Deutsch-italien. Auslieferungungsvertrag v. 31. Okt. 1871:
Art. 4: 2344^a
383. Württemb.-franz. Auslieferungungsvertrag v. 25. Jan. 1853:
Art. 5, 8: 2344^a
384. Deutsch-tschechosl. Auslieferungungsvertrag v. 8. Mai 1922:
Art. 5: 2350¹⁰
Art. 10 II: 2345⁴
385. Deutsch-schweiz. Auslieferungungsvertrag v. 24. Jan. 1874:
Art. 4, 7: 2349^a
386. Deutsch-belg. Auslieferungungsvertrag v. 24. Dez. 1874: 2352¹⁴
387. Friedensvertrag v. Versailles v. 28. Juni 1919:
Art. 91: 2347^a
388. Friedensvertrag v. Saint-Germain v. 10. Sept. 1919: 1450

V.

Alphabetisches Verzeichnis
der im Gesetzesregister (IV) angeführten Gesetze und Verordnungen.

- Abgeltungsverordnung 68
Abzahlungsgesetz 16
Aktionärs-Gesetzentwurf 47
Allgem. Berggesetz 97
Allgem. Landrecht 94
Allgem. preuß. Gerichtsordnung 103
Angestelltenarbeitszeitverordnung 71
Angestelltenversicherungsgesetz 264
Angestelltenversicherungspflicht für Kriegs-beschäftigung 265
Anhalt. Zwangsaufhebungsabänderungsver-ordnung 349
Anleiheablösungsgesetz 13
Anmeldung von Auslandsschulden, ungar. B. D. 133
Ansiedlungsgesetz, preuß. 317
Arbeitsgerichtsgesetz 79
Arbeitsvermittlungs- u. Arbeitslosenversiche-rungsgesetz 269
Arbeitszeitanordnung f. gewerbl. Arbeiter 70
Arbeitszeitverordnung 72
Argentin. Devisenverordnung 168
Armenanwaltsgebührengesetz 64
Auflösung, Änderungen in der preuß. 320
Auflösungsgesetz, thür. 343 a
Auflösungsverordnung, bayr. 337
Aufwertung von Versicherungsansprüchen 8
Aufwertungsabkommen, deutsch-poln. 371
Aufwertungsgesetz 6, Durchf. B. D. 7
Aufwertungsfälligkeitsgesetz 10
Aufwertungs-Novelle 9
Ausgleichsordnung, österr. 116
Ausländerpolizei, preuß. B. D. betr. 303
Auslieferungsabkommen, deutsch-österr. 360 f., deutsch-italien. 382, württ.-franz. 383, deutsch-tschech. 384, deutsch-schweiz. 385, deutsch-belg. 386
Auslieferungsgesetz 188, Durchf. B. D. 189
- Bad. Straßenverkehrsordnung 195
Bausparfassen-gesetz 45
Bairisches Recht 110, 194, 239 ff., 327 ff.
Beamtendienststrafordnung, preuß. 316
Beamtenunfallfürsorgegesetz 267
Beitr. D. 229
Belagerungszustand, preuß. Ges. üb. den 297
Belgien, Auslieferungungsvertrag mit 386
Berliner Recht 196, 247 f.
Bern. Verbandsübereinkunft, reb. 358
Besoldungsgesetz, Reichs- 255 f., preuß. 313 f., thür. 345
- Betriebsrätegesetz 75, Wahlordnung 76
Betriebsvertretung bei der Reichsbahn 78, Wahlordnung 77
Binnenschiffahrtsgesetz 32
Bolivisches Gesetz 169
Börsengesetz 24
Branntweinmonopolgesetz 221, Branntwein-monopolausgleichserhebung 222
Bulgar. Devisenrecht 158
Bundesverfassungsgesetz, österr. 351
B. G. B. 1, Einf. G. 2, preuß. Ausf. G. 95, österr. ABGB. 113, sowjetruss. 143
- Chilen. Währungsgesetz 171
Clearingabkommen, deutsch-ungar. 380
Code de commerce 124
Codice civile 125
Costa Rica, Fin. u. Wirtschaftsges. 170
- Dänische Valutaverordnung 148
Danziger Recht 135, 249
Depotgesetz 26
Devisenbestimmungen, österr. 118 ff., ital. 126, schweiz. 131, ungar. 132 ff., tschech. 139 f., russ. 144, dän. 148, span. 149, port. 150, rumän. 151 ff., jugosl. 155, griech. 156 f., bulgar. 158, lett. 160 f., estl. 162 f., isl. 164, finn. 165, türk. 166 f., argentin. 168, boliv. 169, Costa Rica 170, Chile 171, Uruguay 172
Dienststrafordnung für richterl. Beamte 315
Doppelbesteuerung, deutsch-österr. Vertrag zur Vermeidung der 359
- Chesegesetz, tschech. 136, lett. 159
Ehescheidungsabkommen, Haager 353
Eheschließungsabkommen 354
Einfuhrbekanntmachung 67
Einkommensteuergesetz 202
Eisenbahnbetriebssordnung 29
Eisenbahnunternehmen, preuß. Ges. 100
Eisenbahnverkehrsordnung 30
Englisches Recht 122 f.
Enteignungsgesetz, preuß. 99
Entlastungsgesetz 54
Entlastungsverordnung 53
Erbbaurechtsverordnung 4
Erbchaftssteuergesetz, Reichs- 200, Durchf. B. D. 201, hamb. 245
Ermächtigung zum Erlass gesetzändernder B. D., österr. Ges. 117
- Ermächtigungsgesetz 66
Erfügung, B. D. über 289
Estl. Devisenrecht 162 f.
- Familiengüterabkommen, deutsch-poln. 372
Familiengütergesetz, preuß. 321
Fermeldeanlagengesetz 275
Feuerversicherungsanstalten, preuß. Ges. 102
Finance Act 122
Finanzausgleichsgesetz 197
Finn. Valutaverordnung 165
Fischereigesetz, preuß. 333, Ausf. Antw. 334
Fluchtliniengesetz, preuß. 928
Forstdiebstahls-gesetz, preuß. 191
Forstgesetz, bayr. 194
franz. Recht 124
franz.-Württemb. Auslieferungungsvertrag 383
Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz, Reichs- 56, preuß. 105
Friedensvertrag von St. Germain 388
Friedensvertrag von Versailles 387
Fürsorgepflichtverordnung 294, preuß. Ausf. B. D. 323
- Gast- und Schankwirtsch., weibl. Angest. in, Reichsges. 273, bayr. B. D. 338
Gaststättengesetz 271, Ausf. G. 272
Gebrauchsmusterschutzgesetz 38
Gemeinde- und Kreisordnung, thür. 344
Gemeindegetränksteuergesetz, hamb. 246
Genfer Schiedsrechtsabkommen 356
Genossenschaftsgesetz 34
Gerichtskosten-gesetz 62
Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege 52
Gerichtsverfassungsgesetz 51
Geschmacks-musterschutzgesetz 37
GmbH.-Gesetz 33
Gewerbeordnung, Reichs- 270, preuß. 322
Gewerbesteuerverordnung, preuß. 234 ff.
Goldbilanzverordnung 27, Durchf. B. D. 28
Goldentlohnungspflicht, boliv. Ges. betr. Auf-hebung der 169
Griech. Devisenrecht 156 f.
Grundbuchbereinigungsgesetz 11
Grundbuchordnung 3, preuß. Ausf. G. 96
Grunderwerbsteuergesetz, Reichs- 209, preuß. 232
Grundvermögensteuergesetz 231
- Haager Ehescheidungsabkommen 353
Haager Eheschließungsabkommen 354

- Haftpflichtgesetz, Reichs= 17, preuß. Staats-
haftungsgesetz 98
Hamburg. Recht 245 f., 350
Handels- und Zollvertrag, deutsch-österreich. 362
Handelsgesetzbuch 22
Hannoversches Jagdrecht 347 f.
Hausiersteuergesetz, preuß. 237, bahr. 241,
sächs. 242 f.
Hauszinssteuerverordnung, preuß. 238
Hilfsrichter, Zulassung zum R.G. 55
Honig, B.D. über 286
- Jagdgesetz, sächs. 340
Jagdordnung, preuß. 331, thür. 346, hannov.
348
Inflationserwerbssteuergesetz, thür. 244
Internationales Abkommen über Eisenbahn-
frachtverkehr 355
Internationales Privatrecht, Poln. Ges. über
145
Invalidenversicherungsgesetz 266
Isländisches Recht 164
Italienisches Recht 125 ff.
Italien, Auslieferungsvertrag mit 382
Jugendgerichtsgesetz 187
Jugendwohlfahrtsgesetz 15
Jugoslawische Devisenverordnung 155
- Kabinettsordre, preuß. 307
Kaffee, B.D. über 291
Kaffee-Ersatzstoffe, B.D. über 292
Kapitalverkehrssteuergesetz 208
Kartellverordnung 80
Kartellnotverordnung 81
Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen, preuß.
Ges. über 101
Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung 90
Kommunalabgabengesetz, preuß. 233
Konkursordnung 59, preuß. R.D. 109
Körperschaftsteuergesetz 203, Durchf.B.D. 204
Körperschaftsteuer der Stiftungen 205
Kostengesetz, bahr. 110
Kraftfahrlineiengesetz 277
Kraftfahrlineiendeckelung 278
Kraftfahrzeuggesetz 18
Kraftfahrzeugverordnung 20
Kraftfahrzeugverkehr, Änderung der Regelung
des 21
Kraftfahrzeugsteuergesetz 214
Kreditbeschaffung für landwirtsch. Pächter 91
Kreisordnung, östl. 312, f. Schlesw.-Holst. 310
Kriegspersonenschädengesetz 261
Kunsthonig, B.D. über 287
Kunstschulgesez 41
Kurfürstl. sächs. Mandat 111
- Landessteuergesetz, bahr. Vollzugsgef. z. 239
Landgemeindevordnung, östl. 308, LGem.D. f.
Schleswig-Holstein 309
Landwirtschaftl. poln. Arbeiter, Vertrag über
376
Lebensmittel, äußere Kennzeichnung von 293
Lebensmittelgesetz 179
Lettisches Recht 159 ff.
Leuchtmittelsteuergesetz 219, Ausf.Best. 220
Liechtensteiner Steuergesetz 250
Litauen, Abkommen mit 378 f.
Literar. Urheberrechtsgesetz 40
Loderungsverordnung, preuß. 93
Lohn- u. Gehaltspfändung, weit. Ges. über 61
- Madriider Abkommen 357
Markenschulgesez, schweiz. 130
Markenwarenderordnung 83
Maß- und Gewichtsordnung 177
Memelkonvention 377
Mieterschulgesez 88
Milchgesetz 284, Ausf.B.D. 285, preuß. Durchf-
B.D. 327, bahr. 339, sächs. 341, württ. 343
Milchverkehrsgezet 283
Militärstrafgesetzbuch 175
Mineralwassersteuergesetz 226, Durchf.Best. 227
Mutterchulgesez 74
- Nahrungsmittelgesetz 178
- Oberschlesien, Überleitung der Rechtspflege in
373 f.
Obligationenrecht 129
Offizierspensionsgesetz 260
Optionsvertrag mit Polen 370, mit Litauen
378
Österreich, Abt. mit 360 ff.
Österreichisches Recht 113 ff., 351
- Pachtchuhordnung, Reichs= 89, preuß. 92
Patentgesetz 35
Personenstandsgezet 14
Petroleum, B.D. über 288
Polen, Abt. mit 369 ff.
Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 300 ff.
Polnisches Recht 145 ff., 352
Portugiesisches Devisendekret 150
Preisbindungen, Aufhebung und Untersagung
von 82
Preßgesetz 176
Preußisches Recht 127 ff., 190 ff., 230 ff.,
295 ff.
Procedure rules, engl. 123
Provinzialordnung f. Schlesw-Holst. 311
Prüfungsordnung, thür. 112
- Rechtsanwaltsgebührenordnung 63
Rechtsanwaltsordnung 57
Rechtshilfeverkehr mit Österr. 364 f., mit
Polen 375, mit Litauen 379
Rechtsverordnungen, preuß. Ges. über 296
Regierungsinstruktion, preuß. 306
Reichsabgabenordnung 228
Reichsbahngesetz 252 f.
Reichsbahnpersonalgesetz 254
Reichsbeobachtungsgesetz 255, 9. Ergänzung 256
Reichsbewertungsgesetz 198
Reichsheimstättengesetz 86
Reichsknappschätzgesetz 268
Reichslichtspielgesetz 279
Reichsmietengesetz 87
Reichsnotopfergesetz 210
Reichspostfinanzgesetz 274
Reichsriedlungsgesetz 85
Reichsversicherungsordnung 263
Reichsverforgungsgesetz 259
Reisekostenverordnung für Beamte 257 f.
Richtwahlgesetz, Danz. 135
Rückversicherungsvertrag, deutsch-russ. 367
Rumänisches Devisenrecht 151 ff.
Russisches Recht 142 ff.
Rußland, Abt. mit 367 f.
- Sächsisches Recht 111, 242 f., 340 f.
Schiedsrechtsabkommen, Genfer 356
Schiffahrtspolizeiverordnung für den Main
336
Schlachthäuser, preuß. Ges. betr. 326
Schlachtbieh- und Fleischbeschaugesetz 282,
preuß. Ausf.G. 325
Schleswig-Holstein, LGem.D. 309, Kreis.D.
310, Prob.D. 311
Schußwaffengesetz 183
Schutz der Republik, Ges. zum 182
Schweiz, Vollstreckungsabkommen mit der
366, Auslieferungsvertrag mit der 385
Schweizerisches Recht 128 ff.
Schmerbeschädigtengesetz 73
Seestr.Ordnung 31
Seidenschulgesez, italien. 127
Spanische Devisenverordnung 149
Sprachenverordnung, tschech. 137
Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen,
deutsch-poln. Abt. über 370
Staatsangehörigkeitsgesetz, poln. 352
Stempelsteuergesetz, preuß. 230, bahr. 240
Steuergesetz, Danz. 249, Liechtenst. 250
Steuernotverordnung, dritte 211
Strafgesetzbuch 173, Einf.G. 174, preuß.
St.G.B. 190
- Strafprozeßordnung 185, Einf.G. 186
Straßenordnung, Berliner 196
Straßenverkehrsordnung, bad. 195
Strompreisverordnung 84
Substationsordnung, preuß. 107
- Tabaksteuergesetz 223 ff.
Tarifvertragsverordnung 69
Thüringisches Recht 112, 244, 343 a ff.
Tier- und Pflanzenschutzverordnung, preuß.
332
Tschechoslowakisches Recht 136 ff.
Tschechoslowakei, Auslieferungsvertrag mit
der 384
Türkisches Devisenrecht 166 f.
- Umlegungsgesetz, preuß. 329
Umsatzsteuergesetz 206, Durchf.Best. 207
Ungarisches Recht 132 ff.
Ungarn, Clearingabt. mit 380
Unl. Wettbewerbsgesetz 39, österr. 114, tschech.
138
Unterhaltungsrundfunk, Bef. über den 276
Urheberrechtsgesetzentwurf 48
Uruguay, Devisengesetz 172
- Valutaverordnung, dän. 148, finn. 165
Vereinszollgesetz 215
Verfahren in Verforgungssachen 262
Verfassung, Reichs= 251, preuß. 295, hamb.
350, österr. 351
Vergleichsordnung 60
Verkehr mit Vieh und Fleisch, Ges. über 281
Verlagsgesetz 42
Vermögenssteuergesetz 199
Verammlungsverbot, preuß. 192 f.
Versicherungsaufsichtsgesetz 43, Nov. 44
Versicherungsteuergesetz 213
Versicherungsvertragsgesetz 46
Verunstaltungsgesetz, preuß. 330
Verwaltungsgerichtsgesetz, preuß. 298
Verwaltungszwangsverordnung, preuß. 304
Viehsteuergesetz 280, preuß. Ausf.G. 324
Vollstreckungsabkommen, deutsch-schweiz. 366
- Waffenmißbrauchsverordnung 184
Warenzeichengesetz 36
Wassergesetz, preuß. 335
Wechselordnung 23
Weingesez 290
Wertbeständige Hypotheken 5
Wertwachststeuergesetz, Reichs= 212, thür.
Insf.W.Zuw.St.G. 244, Berliner Zuw-
St.G. 247 f.
Wiederherstellung der öff. Sicherheit u. Ord-
nung 181
Wiener Abt. 369
Witbischädengesetz, hannov. 347
Wirtschaftsabkommen, deutsch-österreich. 363,
deutsch-russ. 368
Wohlfahrtspflege während des Krieges, Bel-
über 180
Württ. Recht 342 f.
Württemb.-franz. Auslieferungsvertrag 383
- Zahlungsfrist in Aufwertungssachen 12
Zivilgesetzbuch, schweiz. 128, russ. 142
Zivilkodex, poln. 146
Zivilprozeßordnung 49, Einf.G. 50, preuß.
Ausf.G. 104, österr. ZPD. 115, poln. 147
Zivilprozeßordnungsentwurf 65
Zolländerungen 217 f.
Zollsachen, Rechtshilfe in 365
Zolltarifgesetz 216
Zulassung von Wertpapieren zum Börsen-
handel 25
Zuständigkeitsgesetz, preuß. 299
Zwangsauslösungsgesetz, preuß. 319, württ.
342
Zwangsauslösungsverordnung, preuß. 318,
anhalt. 349
Zwangsversteigerungsgesetz 58, preuß. Ausf.G.
106, preuß. ZwVerf.G. 108

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Sachs, RA. Dr. Ernst, Hamburg: Devisenbewirtschaftung nach dem Stande vom 17. Mai 1932 1615

— Devisenbewirtschaftung II nach dem Stande vom 4. Juli 1932 2494

Spohr, Volkswirt R.D. Dr. Werner, Berlin a. d. Aller: Die Rechtsmittel im Besteuerungsverfahren nach der Abg.D. 1523 — Handelsgesellschaftsrecht. Die Strafbestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts (§§ 312—319 S.G.B.) 1696

VII.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Staatsgerichtshofs, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, der Gemischten Schiedsgerichte, der ausländischen Gerichte nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1930.

- * 5. Mai: B 11/30 IV Berlin: 1351⁹ (RG. 129, 15)
 17. Nov.: VIII B 43/30 Berlin: 1553⁸
 *21. " 85/30 VII Celle: 1378³⁰ (RG. 130, 268)
 *11. Dez.: B 27/30 IV Berlin: 1357¹⁴ (RG. 132, 1)
 15. " 419/30 VIII Berlin: 1349⁶
 17. " 313/30 IX Hamm: 1345³

1931.

6. Jan.: B 33/30 VII Bamberg: 2080¹²
 * 7. " 165/30 IX Bamberg: 2077¹¹ (RG. 131, 129)
 13. " 174/30 II Berlin: 1891⁴⁵
 15. " 286/30 VI Berlin: 1344¹
 * 9. Febr.: 320/30 IV Kiel: 1376²⁸ (RG. 132, 6)
 16. " 290/30 IV Rassel: 2528¹⁴
 17. " 112/30 III Berlin: 1367²³
 26. " 409/30 VI Hamm: 2024¹¹
 3. März.: 219/30 VII Celle: 2064¹, 2527¹²
 *31. " 233/30 III Breslau: 1372²⁶ (RG. 132, 257)
 1. April: 487/30 VI Hamm: 2076⁹
 * 1. " 516/30 VI Kiel: 2021⁵ (RG. 132, 262)
 13. " 544/30 VI Berlin: 1352¹⁰
 27. " 260/30 IV Breslau: 1362¹⁸
 * 4. Mai: 343/30 IV Celle: 1363¹⁹ (RG. 133, 20)
 11. " 192/30 IV Zweibrücken: 1350⁸
 *11. " 11/31 IV B Berlin: 1380³¹ (RG. 133, 24)
 16. " 14/31 IX Köln: 2064²
 *16. " 497/30 IX Karlsruhe: 2271¹ (RG. 132, 416)
 20. " 189/30 IX Hamm: 1883⁴²
 20. " 6/31 IX Königsberg: 2081¹³
 22. " 402/30 II: 1874³⁰ (RG. 133, 51)
 * 2. Juni: 461/30 VII Stuttgart: 1658¹³ (RG. 133, 40)
 5. " 418/30 II Berlin: 1869³⁴
 17. " 323/30 I Berlin: 1824³
 22. " IV B 20/31 Rostock: 1364³⁰

- *23. Juni: 237/30 VII Darmstadt: 1359¹⁶ (RG. 133, 128)
 23. " 458/30 II Dresden: 1858³⁰
 30. " 443/30 II Berlin: 1888⁴⁴
 2. Juli: 14/31 IV Celle: 1372²⁵
 *16. Sept.: 7/31 I Düsseldorf: 1838¹⁴ (RG. 133, 260)
 18. " 498/30 II Hamburg: 1841¹⁷
 *18. " 514/30 II Düsseldorf: 1893⁴⁹ (RG. 134, 342)
 18. " 530/30 VI Dresden: 1896⁵⁰
 22. " 484/30 VII Nürnberg: 2513²
 25. " 427/30 II Hamburg: 1846¹⁹
 25. " 437/30 II Düsseldorf: 1846²⁰
 2. Dit.: 387/30 II Berlin: 1852²⁴
 * 2. " 383/30 III Celle: 1554⁷ (RG. 134, 56)
 3. " 62/31 I Berlin: 1826⁵
 * 6. " 76/31 II Hamburg: 1873³⁷ (RG. 133, 330)
 10. " 66/31 I Berlin: 1836¹¹
 14. " 369/30 I Berlin: 1839¹⁵
 *14. " 71/31 I Hamburg: 1826⁴ (RG. 133, 326)
 21. " 133/31 V Köln: 1724⁵
 *21. " 38/31 I Berlin: 1830⁸ (RG. 133, 377)
 *21. " 43/31 V Berlin: 2068⁸ (RG. 133, 342)
 23. " 62/31 VII Berlin: 2521⁸
 *24. " 63/31 V Berlin: 1349⁷ (RG. 133, 381)
 26. " 130/31 IV Celle: 1378²⁹
 *26. " 117/31 VIII Berlin: 1832¹⁰ (RG. 134, 91/92)
 29. " 234/31 VI Berlin: 1371²⁴
 *30. " 73/31 VII Köln: 2511¹ (RG. 134, 134)
 2. Nov.: 183/31 VI Berlin: 2017²⁸
 * 2. " 30/31 IV B Hamburg: 1361¹⁷ (RG. 134, 308)
 * 4. " 62/31 V Berlin: 2280⁷ (RG. 134, 121)
 * 4. " 204/31 V Frankfurt a. M.: 1726⁷ (RG. 134, 231)
 6. " 539/30 II Berlin: 1854²⁶
 * 6. " 112/31 VII Jena: 1347⁴ (RG. 134, 139)
 * 7. " 327/31 IX Königsberg: 1736¹⁴ (RG. 134, 227)
 12. " 163/31 IV Stettin: 1354¹²

13. Nov.: 99/31 II Köln: 1873³⁸
 13. " 88/31 II Hamburg: 1892⁴⁷
 14. " 262/31 V Kiel: 1549²
 14. " 99/31 I Frankfurt: 1831⁹
 17. " 60/31 II Düsseldorf: 1885⁴³
 21. " 346/30 I Berlin: 1820¹
 21. " 319/31 IX Berlin: 2066⁴
 24. " 73/31 II Düsseldorf: 1853²⁵
 26. " 317/31 VI Hamm: 2021⁵⁸
 *27. " 142/31 VII Berlin: 1837¹³ (RG. 134, 247)
 1. Dez.: 32/31 II Berlin: 1880⁴⁰
 2. " 88/31 I Berlin: 1837¹²
 3. " 318/31 VI Berlin: 2029¹⁵
 * 4. " 328/31 II Stettin: 1652⁷ (RG. 134, 291)
 5. " 410/31 IX Königsberg: 2077¹⁰
 * 9. " 314/31 IX Karlsruhe: 1346³ (RG. 135, 15)
 9. " 192/31 I Jena: 1881⁴¹
 *10. " 261/31 IV Berlin: 1355¹³ (RG. 134, 277)
 *10. " 426/31 Breslau: 1882³² (RG. 134, 274)
 11. " 476/30 II Berlin: 1840¹⁶
 11. " 490/30 II Berlin: 1847²¹
 *12. " 145/31 I Hamburg: 2531¹⁶ (RG. 134, 293)
 14. " 357/31 VI Königsberg: 1656¹¹
 *15. " 217/31 VII Berlin: 1367²² (RG. 134, 296)
 *15. " 10/31 III Hamm: 1650⁵ (RG. 135, 104)
 16. " 178/31 V Marienwerder: 1550⁸
 *16. " 31/31 IX Köln: 2074⁸ (RG. 134, 367)
 *16. " 164/31 V Berlin: 2407⁹ (RG. 134, 283)
 *16. " 272/31 IX Jena: 2533¹⁸ (RG. 135, 20)
 17. " 382/31 VI Rostock: 2065³
 *18. " 163/31 VII Berlin: 1463², 2156¹⁵ (RG. 134, 299)
 *21. " 349/31 VIII Hamburg: 1461¹ (RG. 135, 125)

1932.

5. Jan.: 143/31 II Düsseldorf: 1844¹⁸
 5. " 151/31 II Stuttgart: 1856²⁸
 5. " 162/31 II Berlin: 1857²⁹

- 7. Jan.: 355/31 VI Hamm: 2067⁵
- 12. " 150/31 II Berlin: 1849²²
- 12. " 196/31 VII Berlin: 1468⁷
- 12. " 170/31 VII Berlin: 2525¹⁰
- 14. " 385/31 VI Berlin: 1892⁴⁸
- *15. " 286/31 II Breslau: 1347⁵ (R.G. 135, 36)
- 15. " 206/31 II Celle: 1850²³
- 15. " 405/31 VI Kassel: 2017³
- 16. " 184/31 IX Stettin: 2146⁶
- 16. " 113/31 I Berlin: 1827⁶
- 17. " 497/31 IX Karlsruhe: 2287¹²
- 18. " 506/31 VIII Hanau: 1655¹⁰
- 18. " 319/31 VI Stuttgart: 2013¹
- 22. " 282/31 II Berlin: 1855²⁷
- 23. " 479/31 IX Kassel: 1728⁸
- *27. " 97/31 V Hamm: 2422¹⁹ (R.G. 135, 94)
- 28. " 330/31 IV Berlin: 1724³
- 1. Febr.: 492/31 VIII Berlin: 1964²
- * 4. " 337/31 VI Breslau: 2149⁹ (R.G. 135, 123)
- * 5. " 296/31 VII Hamburg: 1653⁹ (R.G. 135, 85)
- * 5. " 270/31 VII Berlin: 1659¹⁴
- 6. " 235/31 V Berlin: 1647¹
- * 6. " 288/31 I Hamburg: 1724² (R.G. 135, 174)
- * 8. " 180/31 IV Stettin: 1374²⁷ (R.G. 135, 182)
- * 9. " 210/31 VII Köln: 2538²⁰ (R.G. 135, 159)
- 10. " 177/31 IX Berlin: 2070⁷
- *10. " 210/31 I Dresden: 2082¹⁴ (R.G. 135, 188)
- *10. " 223/31 I Darmstadt: 1823² (R.G. 135, 145)
- 11. " 366/31 VI Berlin: 1358¹⁵
- *12. " 404/31 II Hamm: 2424²⁰ (R.G. 135, 197)
- 13. " 313/31 I Düsseldorf: 1655⁹
- *13. " 263/31 I Berlin: 1859³¹ (R.G. 135, 209)
- 15. " 357/31 IV Raumburg: 1657¹² (R.G. 135, 91)
- *15. " 299/31 IV München: 1353¹¹, 2154¹² (R.G. 135, 219)
- 15. " 355/31 VIII Berlin: 2399⁵
- 16. " 278/31 VII Kassel: 1465⁴
- 18. " 537/31 VIII Berlin: 1725⁸
- 18. " 512/31 VI Berlin: 1733¹³
- 19. " 271/31 II Hamburg: 1869³⁵
- *22. " 298/31 IV Berlin: 1366²¹ (R.G. 135, 231)
- *23. " 306/31 Berlin: 1464⁸ (R.G. 135, 237)
- 23. " 145/31 II Hamburg: 1649³
- 23. " 405/31 VII Kiel: 1724⁴
- 23. " 3/32 II B Dresden: 1732¹²
- *24. " 342/31 V Karlsruhe: 2083¹⁵ (R.G. 135, 247)
- 25. " 503/31 VI Marienwerder: 1552⁴
- 25. " 258/31 IV Berlin: 1723¹
- *26. " 170/31 III Köln: 2141¹ (R.G. 135, 321)
- *26. " 341/31 VII G. Berlin: 1467⁸ (R.G. 135, 253)
- 26. " 268/31 II Berlin: 1648³
- *27. " 302/31 V Berlin: 2394³ (R.G. 135, 26)
- *29. " 489/31 VI Kiel: 1469⁸ (R.G. 135, 313)
- 29. " 94/31 IV Breslau: 1557⁸
- * 1. März: 318/31 VII Königsberg: 2544²³ (R.G. 135, 276)
- * 1. " 371/31 VII Breslau: 1731¹⁰ (R.G. 135, 368)
- * 2. " 208/31 I Berlin: 1651⁸ (R.G. 135, 319)
- 3. " 493/31 VI Celle: 2023⁷
- 3. " 241/31 VI Dresden: 2537¹⁹
- 3. " 507/31 VI Köln: 2025¹²
- 3. " 416/31 VI Hamburg: 2027¹³
- * 3. " 290/31 IV Düsseldorf: 2416¹⁵ (R.G. 135, 329)
- 3. " 397/31 VI Hamburg: 2018⁴
- * 4. März: 205/31 III Berlin: 1969⁶ (R.G. 135, 351)
- 7. " 513/31 VI Düsseldorf: 2023⁹
- 7. " 447/31 Düsseldorf: 2404⁸
- 7. " 346/31 VI Rostock: 1548¹
- * 7. " 465/31 VI Jena: 1552⁵ (R.G. 135, 287)
- * 8. " 347/31 VII Breslau: 1466⁵ (R.G. 135, 283)
- 8. " 264/31 II Hamburg: 1729⁹
- 9. " 499/31 IX Breslau: 2144³
- * 9. " 241/31 V Stuttgart: 2411¹² (R.G. 135, 357)
- *10. " 9/32 VI Bamberg: 2014² (R.G. 136, 4)
- 10. " 498/31 VI Berlin: 2023⁸
- *10. " 458/31 VIII Celle: 2401⁷ (R.G. 136, 19)
- *11. " 307/31 II Berlin: 1862³² (R.G. 135, 340)
- 14. " 517/31 VI Berlin: 2154¹³, 2526¹¹
- *15. " B 1/32 Berlin: 1732¹¹ (R.G. 135, 303)
- 15. " 236/31 II Berlin: 1892¹⁶
- 15. " 400/31 Hamburg: 1969⁵
- *15. " 247/31 VII Raumburg: 2515⁴ (R.G. 135, 370)
- *17. " 391/31 IV Berlin: 2033¹⁹ (R.G. 136, 127)
- 17. " 515/31 VI Berlin: 2022⁹
- 19. " 237/31 I Zweibrücken: 1828⁷
- 19. " 345/31 I Dresden: 1866³³, 2284¹⁰
- *21. " 11/32 VIII Rostock: 2285¹¹ (R.G. 136, 40)
- *22. " 241/31 III Celle: 2143² (R.G. 136, 45)
- 22. " 265/31 VII Berlin: 2151¹⁰
- *22. " 403/31 VII Hamburg: 2517⁶ (R.G. 136, 49)
- * 4. April: 14/31 VI Berlin: 2027¹⁴ (R.G. 136, 15)
- * 4. " 477/31 VI Kiel: 2420¹⁸ (R.G. 136, 52)
- * 5. " 192/31 V Hamburg: 1870³⁶ (R.G. 136, 66)
- 5. " 430/31 VII Düsseldorf: 2542²²
- * 6. " 289/31 I Karlsruhe: 2032¹⁸ (R.G. 136, 56)
- * 7. " 496/31 VI Stuttgart: 2030¹⁸ (R.G. 136, 60)
- 8. " 362/31 II Hamburg: 1965³
- 9. " 74/31 IX Raumburg: 2522⁹
- *10. " 35/32 IX Raumburg: 2527¹³
- *11. " V B 5/32 Berlin: 2281⁸ (R.G. 136, 62)
- *13. " 84/32 V Braunschweig: 2413¹³ (R.G. 136, 80)
- *13. " 338/31 V Berlin: 2410¹¹ (R.G. 136, 74)
- 13. " 19/32 IX Celle: 2085¹⁶
- *14. " 538/31 VI Berlin: 1967⁴ (R.G. 136, 83)
- *16. " V B 29/31 Hannover: 2415¹⁴ (R.G. 136, 87)
- 18. " 11/32 VI Berlin: 2152¹¹
- 19. " VII 262/31 Beschl. 2145⁴
- 20. " 19/32 V Königsberg: 2427²¹
- 21. " VI 554/31 Beschl. 2145⁴
- 21. " 432/31 IV Breslau: 2277⁴
- *22. " 321/31 VII Hamburg: 2150⁹ (R.G. 136, 206)
- 22. " 424/31 VIII Berlin: 2155¹⁴
- *23. " 215/31 VII Breslau: 2274² (R.G. 136, 142)
- *23. " 355/31 IX Berlin: 2147⁷ (R.G. 136, 275)
- *23. " 325/31 V Köln: 2409¹⁰ (R.G. 136, 148)
- *23. " 3/32 V Berlin: 2419¹⁷ (R.G. 136, 232)
- 26. " 415/31 II Hamm: 2279⁶
- 26. " 246/31 II Düsseldorf: 2282⁹
- 26. " 294/31 II Breslau: 2529¹⁵
- *29. " 310, 311/31 VII Köln: 2520⁷ (R.G. 136, 197)
- 30. April: 319/31 V Berlin: 2030¹⁷
- * 3. Mai: 438/31 II Dessau: 2399⁶ (R.G. 136, 236)
- 10. " 342/31 II Berlin: 1961¹
- 10. " 451/31 VII Hamburg: 2277⁵
- 12. " 528/31 VI Berlin: 2024¹⁰
- 23. " 108/32 VIII Hamburg: 2394²
- *23. " 60/32 VIII Hamburg: 2541²¹ (R.G. 136, 288)
- 26. " 483/31 VI Kiel: 2418¹⁸
- *27. " 445/31 VII Celle: 2396⁴ (R.G. 136, 211)
- *28. " 56/32 V Hamburg: 2430²² (R.G. 136, 322)
- *30. " 102/32 VI München: 2531¹⁷ (R.G. 136, 346)
- *14. Juni: 51/32 VII Düsseldorf: 2514³ (R.G. 136, 370)
- *14. " 43/32 VII Köln: 2516⁵ (R.G. 136, 396)
- 21. " 18/32 VII Raumburg: 2276³
- 23. " 140/32 VIII Köln: 2393¹

b) Strafsachen.

1930.

- * 8. Dez.: 2 D 899/30: 1470¹⁰ (R.G. 65, 44)

1931.

- 15. Jan.: 2 D 413/29: 2436²⁷
- *26. " 3 D 730/30: 2434²⁵ (R.G. 65, 99)
- 6. März: 1 D 120/31: 1385³⁴
- 20. April: 2 D 233/31: 2290¹³
- 28. " 1 D 336/31: 1660¹⁵
- * 4. Mai: 2 D 523/30: 1471¹¹ (R.G. 65, 287)
- 22. " 1 D 1291/30: 1750³⁷
- 11. Juni: 2 D 521/31: 1744²⁶
- 18. " 2 D 152/31: 2036²³
- 26. " 1 D 261/31: 2034²⁰
- * 2. Juli: 3 D 413/31: 1383³³ (R.G. 65, 333)
- 6. " 3 D 445/31: 1473¹²
- * 9. " 2 D 431/31: 1738¹⁵ (R.G. 65, 348)
- 21. Aug.: 2 D 851/31: 1748³³
- 28. Sept.: 2 D 350/31: 2037²⁵
- * 1. Okt.: 2 D 651/31: 2161¹⁹ (R.G. 65, 390)
- 1 D 549/31: 2040²⁸
- 6. " 1 D 761/31: 1470⁹
- * 6. " 1 D 511/31: 2162²⁰ (R.G. 65, 363)
- *12. " 2 D 575/31: 1754⁴² (R.G. 65, 397)
- *12. " 2 D 265/31: 2156¹⁰ (R.G. 66, 1)
- 12. " 10 TB 5/31, XI 395/31 Beschl.: 2343¹
- 12. " 3 D 394/31: 1750³⁸
- *12. " 3 D 678/31: 1561¹² (R.G. 65, 373)
- 20. " 1 D 798/31: 1742²¹
- 20. " 1 D 1118/31: 1751³⁹
- 22. " 2 D 1016/31: 1748³⁴
- 23. " 1 D 1155/31: 2433²⁴
- 27. " 1 D 83/31: 2038²⁶
- 30. " 1 D 1091/31: 2546²⁵
- 6. Nov.: 1 D 568/31: 2087¹⁷
- * 9. " 2 D 515/31: 1753⁴¹ (R.G. 66, 8)
- 16. " 2 D 943/31: 1749³⁵
- 19. " 3 D 656/31: 1741¹⁹
- 19. " 3 D 442/31: 1746²⁸
- *19. " 2 D 409/31: 1896⁵¹ (R.G. 66, 16)
- 23. " 2 D 1188/31: 1740¹⁷
- 24. " 1 D 962/31: 1746²⁰
- *30. " 3 D 885/31: 1755⁴³
- *30. " 2 D 1141/31: 1897⁵² (R.G. 66, 31)
- 1. Dez.: 1 D 928/31: 1560¹¹
- 1. " 1 D 864/31: 1742²²
- 1. " 1 D 973/31: 1748³²
- * 3. " 2 D 1046/31: 1559⁹ (R.G. 66, 36)
- *10. " 3 D 681/31: 1751⁴⁰ (R.G. 66, 51)
- 10. " 2 D 1261/31: 2034²¹
- *11. " 1 D 356/31: 1744²⁷ (R.G. 66, 56)
- 15. " 1 D 1186/31: 1742²⁰
- *17. " 3 D 755/31: 1559¹⁰ (R.G. 66, 63)
- 21. " 2 D 399/31: 1747³¹
- 21. " 2 D 1136/31: 2036²⁴
- 22. " 1 D 1131/31: 1743²⁴
- 22. " 1 D 1312/31: 1560¹²

1932.

- 18. Jan.: 2 D 967/31: 1971⁷
- 18. " 10 TB 105/31, XI 1271/31 Beschl. 2344²
- 19. " 1 D 1378/31: 1750³⁶
- 21. " 2 D 1332/31: 2159¹⁷
- 25. " 3 D 977/31: 2160¹⁸
- 8. Febr.: 2 D 1371/31: 1740¹⁸
- * 8. " 2 D 1285/31: 1972⁸ (RGEt. 66, 128)
- 9. " 1 D 1501/31: 1739¹⁶
- 11. " 2 D 147/32: 1744²⁵
- 16. " 1 D 1373/31: 2545²⁴
- 18. " 3 D 555/31: 2437²⁸
- 22. " 2 D 72/32: 2039²⁷
- * 22. " 3 D 41/32: 2435²⁶ (RGEt. 66, 141)
- * 29. " 3 D 984/31: 1747³⁰ (RGEt. 66, 152)
- 15. März: 1 D 240/32: 2344³
- 21. " 2 D 67/32: 2432²³
- 11. April: 3 D 198/32: 1743²³
- 26. " 1 D 1089/31: 1973⁹
- 26. " 1 D 147/32: 2035²²
- * 26. " 1 D 1341/31: 2290¹⁴
- 3. Mai: 1 D 400/32: 2547²⁰

- 12. Mai: 9 AwF 96/32 RG. Beschl.: 2294⁴
- 2. Juni: 9 AwF 57/32 RG. Beschl.: 2438³
- 9. " 9 AwF 106/32 RG. Beschl.: 2548⁴
- 23. " 9 AwF 167/32 RG. Beschl.: 2547³
- 2. Juli: 9 AwF 109/32 RG. Beschl.: 2548⁵
- 7. " 9 AwF 301/32 RG. Beschl.: 2547¹
- 7. " 9 AwF 196/32 RG. Beschl.: 2547²

- 1. Okt.: 1 X 660/31 RG. Beschl.: 2040¹
- 5. " 17 W 3331/31 Breslau Beschl.: 2171¹⁷
- 8. " 1 X 667/31 RG. Beschl.: 1759⁴
- 12. " 31 U 7006/31 RG. Beschl.: 1904⁴
- 14. " 3 U 106/31 Rdn: 2555⁷
- 17. " 1 U 629/31 Jena: 2164²
- 19. " III U 92/31 Celle: 1573³
- 20. " 2 U 361/31 Kiel: 1576⁶
- 22. " 1 b X 70/31 RG. Beschl.: 1898¹
- 29. " 3 U 507/30 Königsberg: 1579¹¹
- 29. " 1 U 170/31 Kiel: 1977⁵

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtfragen.

1930.

- 18. Jan.: 17 Y 81/29: 2447³
- 29. Nov.: 17 Y 57/30: 2447²

1931.

- 2. Okt.: 17 Y 25/31: 2448⁴

1932.

- 27. Mai: 17 Y 9/32 RG.: 2447¹

c) Zivilsachen.

1929.

- 21. Febr.: 1 X 952/28/34 RG. Beschl.: 1387⁵
- 6. Juni: 5 O 290/28 Dresden: 2453⁶
- 10. Okt.: 1 X 612/29, 1 RG. Beschl.: 1757²
- 23. " 12 U 7036/29 RG. Beschl.: 2449²
- 7. Dez.: 12 U 6316/29 RG. Beschl.: 2450³

1930.

- 21. Febr.: 8 U 385/28 Breslau: 2451⁴
- 21. März: 16 U 13258/29 RG.: 1665¹
- 12. Mai: kein Altenscheiden Jena: 1399⁷
- 20. " 9 U 368/29 Düsseldorf: 2298³
- 27. " 8 W 3754/30 RG. Beschl.: 1403¹⁷
- 27. " Bf II 150/30 Hamburg: 2091⁵
- 21. Juni: 12 U 14197/29: 2090³
- 8. Juli: 2 U 433, 456/30 Jena: 2044²
- 15. Okt.: 15 U 8739/29 RG.: 1572¹
- 20. " RevReg. L 1333/29 II München: 1906⁷
- 3. Nov.: 31 U 9962/30 RG. 1902²
- 12. " II ZBR 137/30 Karlsruhe: 2091⁴
- 26. " 24 U 6053/30 RG.: 2551¹
- 29. " 4 U 377/30 Kiel: 1405²⁴
- 11. Dez.: U 959/30 Stuttgart: 1402¹⁴
- 18. " 1 X 819/30 RG. Beschl.: 1390⁸
- 19. " U 53/30 Stuttgart: 1402¹⁵

1931.

- 15. Jan.: 1 X 867/30 RG. Beschl.: 1386³
- 23. " 22 U 13162/30 RG. Beschl.: 1397¹
- 23. " 2 U 438/30 Kiel: 1576⁶
- 21. Febr.: 1 W 51/31 Rdn Beschl.: 1405²⁵
- 28. " 18 U 688/31 RG.: 2296¹
- 5. März: 31 U 5776/30 RG.: 2302⁷
- 11. " 2 U 424/30 Kiel: 2299⁵
- 17. " W 171/31 Stuttgart: 2174²⁴
- 19. " 1 X 117/31 RG. Beschl.: 1758³
- 27. " 1 a X 235/31 RG. Beschl.: 1395¹³
- 28. " 4 U 119/30 Kiel: 1400¹¹
- 13. April: 1 U 21/21 Frankfurt a. M.: 2094⁷
- 25. " 4 U 199/29 Kiel: 1400¹⁰
- 27. " 1 U 382/30 Raumburg: 2089²
- 27. " U 94/31 Stuttgart: 2563¹⁴
- 11. Mai: 17 W 1470/31 Breslau Beschl.: 1398⁵
- 13. " BeschlReg. 683/31 IV München Beschl.: 2176³¹
- 21. " 1 X 263/31 RG. Beschl.: 1564²
- 27. " 4 U 204/30 Kiel: 1405²²
- 28. " 1 b X 332/31 RG. Beschl.: 1662²
- 30. " 30 U 9113/29 RG. Beschl.: 2300⁶
- 5. Juni: 4 U 16/31 Raumburg: 1401¹²
- 6. " 4 U 88/31 Kiel: 1405²³
- 11. " 19 U 6296/31 RG.: 1403¹⁸
- 15. " 461/31 III München: 1668⁵, 1906⁶
- 26. " 1 a X 773/31 RG. Beschl.: 1385¹
- 7. Juli: 2 U 44/31 Königsberg: 1578⁸
- 14. " BsZ VI 206/31, Z XIII 353/29 Hamburg Beschl.: 2172¹⁹
- 20. " 1 X 420/31 RG. Beschl.: 1394¹²
- 24. " 2 a U 177/31 Frankfurt a. M.: 1573⁴
- 4. Sept.: BeschlReg. 1177, 1178/31 III München Beschl.: 2176³⁰
- 24. " 31 U 11740/31 RG.: 1903³
- 30. " U 1003/31 Stuttgart Beschl.: 2178³⁰

- 2. Nov.: 31 W 10116/31 RG. Beschl.: 1668⁶
- 3. " 3 U 269/31 Königsberg: 1584¹⁷
- 5. " 1 b X 712/31 RG. Beschl.: 1391⁹
- 5. " 1 X 718/31 RG. Beschl.: 1393¹¹
- 10. " 2 U 127/31 Königsberg: 1579⁹
- 13. " RevReg. Nr. L 668/30 Nürnberg: 2560¹⁰
- 13. " W 814/31 Stuttgart Beschl.: 2563¹⁶
- 14. " 2 W 200/31 Braunschweig Beschl.: 2456¹⁰
- 19. " 1 b X 726/31 RG. Beschl.: 1389⁷
- 19. " 2 U 137/31 Rdn: 1577⁷
- 24. " 2 U 1058/31 Jena: 1399⁸
- 26. " 1 b X 814/31 RG. Beschl.: 1392¹⁰
- 26. " 1 U 198/31 Ruffel: 2554⁶
- 30. " 1 U 1747/31 Breslau: 1399⁶
- 30. " 7 W 12385/31 RG. Beschl.: 2174²⁵
- 2. Dez.: 4 U 120/31 Kiel: 1400⁹
- 7. " 5 U 360/31 Königsberg: 1475¹, 1579¹⁰
- 17. " 1 X 834/31 RG. Beschl.: 1388⁶
- 17. " 31 U 13261/31 RG.: 1901¹
- 21. " III U 152/31 Celle: 2297²
- 22. " 14 U 8895/31 RG. Beschl.: 1397²
- 30. " Nr. 2 ZBR 349/31 Karlsruhe: 2554⁴
- 31. " 5 VI W 418/31 RG. Beschl.: 2456¹¹

1932

- 5. Jan.: W 996/31 Stuttgart Beschl.: 1402¹⁴
- 7. " 5 U 172/31 Königsberg: 2089¹
- 7. " 1 X 917/31 RG. Beschl.: 2441³
- 8. " 1 a X 1643/31 RG. Beschl.: 1387⁴
- 8. " 7 W 525/31 Düsseldorf: 1583¹⁶
- 14. " Bf VI 233/31 Hamburg: 2093⁶
- 14. " 1 X 932/31 RG. Beschl.: 1566⁵
- 18. " 1 W 7/32 Hamm: 1404¹⁹
- 20. " 5 U 242/30 Rdn: 2304⁹
- 21. " 1 X 963/31 RG. Beschl.: 1567⁶
- 28. " 1 X 965/31 RG. Beschl.: 1562¹
- 28. " 1 X 969/31 RG. Beschl.: 2446⁶
- 30. " 2 a W 294/31 Kiel Beschl.: 2169¹¹
- 1. Febr.: 3 W 119/32 Jena Beschl.: 2096¹¹
- 2. " L 193/31 Zweibrücken: 1582¹⁴
- 3. " 3 W 9/32 Kiel Beschl.: 2173²⁰
- 4. " 1 b X 937/31 RG. Beschl.: 1664⁴
- 5. " 25 U 10976/31 RG.: 1981⁹
- 5. " Bf I 276/31 Hamburg: 2303³
- 8. " 5 U 462/31 Königsberg: 1580¹², 2455⁵
- 11. " 2 U 97/32 Celle: 1573²
- 11. " 31 U 15025/31 RG. Beschl.: 1665²
- 11. " 6 U 274/31 Düsseldorf: 1671⁷
- 11. " 8 W 1228/31 RG. Beschl.: 2096⁹
- 17. " 8 U 321/31 Hamm: 2457¹²
- 18. " 1 X 71/32 RG. Beschl.: 1565³
- 19. " 5 W 1744/32 RG. Beschl.: 2170¹⁴
- 19. " II ZBS 252/31 Karlsruhe Beschl.: 2175²⁸
- 20. " 4 W 70/32 Kiel Beschl.: 1404²¹
- 23. " 8 W 7/32 RG. Beschl.: 1583¹⁵
- 24. " 12 W 13271/31 RG. Beschl.: 1982¹⁰
- 24. " 9 U 235/31 Hamm: 2299⁴
- 25. " I W 1/32 Marienwerder Beschl.: 2097¹²
- 25. " 1 b X 56/32 RG. Beschl.: 1661¹
- 26. " 2 U 319/31 Marienwerder: 2178³⁵
- 26. " 1 a X 1594/31 RG. Beschl.: 1386²
- 26. " 2 a W 7/32 Kiel Beschl.: 1586²²
- 27. " 1 W 66/32 Stettin Beschl.: 1587²⁵
- 1. März: 11 U 11363/31 RG.: 2449¹
- 1. " 2 U 922/31 Jena: 2553⁴
- 2. " 5 U 231/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 2172¹⁴

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1932.

- 16. April: Reg. VIII Nr. 48/32 Beschl.: 2438⁴
- 25. " Reg. VIII Nr. 55/32 Beschl.: 2438⁶
- 25. " Reg. VIII Nr. 52/32 Beschl.: 2548⁸
- 4. Juni: Reg. VIII Nr. 66/32 Beschl.: 2549⁷
- 4. " Reg. VIII Nr. 59/32 Beschl.: 2550⁸

b) Zivilsachen.

- 18. März: Reg. V 3/31: 1395¹

1932.

- 27. Febr.: Reg. VIII 19/32 Beschl.: 1570²
- 13. April: Reg. III Nr. 41/32 Beschl.: 1570¹
- 14. " Reg. III Nr. 46/32 Beschl.: 2295¹

c) Strafsachen.

1930.

- 30. Mai: RevReg. I Nr. 304/30: 2088⁴
- 20. Okt.: RevReg. II Nr. 506/30: 1396³
- 25. Nov.: RevReg. I Nr. 640/30: 2296²
- 2. Dez.: RevReg. I Nr. 744/30: 2042²
- 16. " RevReg. I Nr. 711/30: 2041¹

1931.

- 16. März: RevReg. II Nr. 110/31: 1899¹
- 21. Mai: RevReg. II Nr. 240/31: 2088³
- 24. Sept.: RevReg. II Nr. 421/31: 1900³
- 5. Nov.: RevReg. II Nr. 427/31: 1899²
- 5. " RevReg. II Nr. 584/31: 2087²
- 21. " ALReg. 11/30 Beschl.: 2345⁴

1932.

- 14. Jan.: RevReg. II Nr. 806/31: 1473¹
- 21. " RevReg. II Nr. 874/31: 1395²
- 27. " RevReg. I Nr. 976/31: 1571³
- 9. Febr.: BeschlReg. I Nr. 28/32: 1761²
- 10. " RevReg. IA Nr. 331/31: 1760¹
- 12. " RevReg. I Nr. 8/32: 2042³
- 5. April: ALReg. 27/31 Beschl.: 2346⁵
- 19. Mai: RevReg. II Nr. 271/32: 2087¹

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

1932.

- 25. Febr.: 9 AwF 117/31 RG. Beschl.: 1562³
- 25. " 9 AwF 103/31 RG. Beschl.: 1973¹
- 7. März: 9 AwF 11/32 RG. Beschl. 1561¹
- 6. April: 9 AwF 109/31 RG. Beschl.: 156³
- 6. " 9 AwF 29/32 RG. Beschl.: 1973³
- 6. " 9 AwF 17/32 RG. Beschl.: 1973³
- 21. " 9 AwF 101/32 RG. Beschl.: 2437²
- 21. " 9 AwF 182/32 RG. Beschl.: 1661¹
- 28. " 9 AwF 76/32 RG. Beschl.: 2437¹

- 2. März: 12 W 9582/31 R.G. Beschl.: 1398⁴
- 3. " 1 X 82/32 R.G. Beschl.: 1565⁴
- 3. " 7 W 1509/32 R.G. Beschl.: 1977⁴
- 3. " 3 U 368/31 Köln: 2175²⁹
- 7. " 16 W 785/32 Breslau Beschl.: 2168⁸
- 7. " 3 U 419/31 Frankfurt: 1905⁵
- 8. " II W 90/32 Marienwerder Beschl.: 1587²⁴
- 8. " II U 206/31 Marienwerder: 2046⁴
- 9. " 3 U 10/32 Köln: 2044³
- 10. " 1 b X 124/32 R.G. Beschl.: 1662³
- 14. " 7 W 1288/31 Königsberg Beschl.: 1585¹⁸
- 15. " 11 W 2623/32 R.G. Beschl.: 1398³
- 15. " 1 U 2/32 Stettin: 1585²⁰
- 15. " 9 U 341/31 Düsseldorf: 2096⁸
- 15. " BeschwReg. I 116/32 Augsburg Beschl.: 2166⁵
- 16. " 4 W 98/32 Kiel Beschl.: 1404²⁰
- 16. " 4 U 179/31 V 9/32 Stettin Beschl.: 1979⁷
- 18. " 2 U 436/31 Kiel: 1667⁴
- 18. " L 393/31 Nürnberg: 1978⁸
- 19. " 6 U 232/30 Celle: 2558⁹
- 19. " 20 W 2172/32 R.G. Beschl.: 2177³²
- 23. " BsZ II 74/32, Z XIII 854/30 Hamburg Beschl.: 2169¹⁰
- 24. " 2 U 153/31 Düsseldorf: 1667³
- 24. " 4 U 81/31 Düsseldorf: 1761¹
- 30. " 20 W 1483/32 R.G. Beschl.: 2178³⁷
- 31. " 1 X 169/32 R.G. Beschl.: 1756¹
- 2. April: 2 W 3256/32 R.G. Beschl.: 1402¹⁶
- 4. " 2 I U 295/30 Celle: 2451⁵
- 6. " 20 W 3450/32 R.G. Beschl.: 2167⁷
- 7. " 8 U 143/30 Hamm Beschl.: 2174²⁷
- 7. " 13 U 42832/68 R.G.: 2043¹
- 8. " 1 U 39/32 Stettin: 1581¹³
- 8. " 16 W 2671/32 R.G. Beschl.: 1764³
- 13. " U 173/31 Oldenburg: 1763²
- 14. " M 1 U 272/31 Kiel: 2173²²
- 15. " 8 W 4089/32 R.G. Beschl.: 2096¹⁰
- 15. " 1 U 28/30 Köln: 2165⁴
- 16. " 20 U 3964/32 R.G. Beschl.: 2167⁸
- 20. " 20 W 4172/32 R.G. Beschl.: 2170¹⁴
- 21. " 17 U 2915/32 R.G. Beschl.: 1976³
- 22. " 4 W 126/32 Königsberg Beschl.: 1587²³
- 22. " II W 219/32 Marienwerder Beschl.: 2178³³
- 23. " O W 104/32 Celle Beschl.: 2168⁹
- 25. " 13 U 15986/30 R.G. Beschl.: 1586²¹
- 26. " 8 W 4427/32 R.G. Beschl.: 1976²
- 26. " W 341/32 Stuttgart Beschl.: 2097¹³
- 26. " 8 W 4512/32 R.G. Beschl.: 1975¹
- 28. " 1 X 229/32 R.G. Beschl.: 2443⁴
- 30. " 4 U 86/29 Kiel Beschl.: 2173²¹
- 30. " 5 U 3696/31 Breslau: 2552²
- 2. Mai: 7 W 389/32 Königsberg Beschl.: 1585¹⁹
- 2. " 11 W 4999/32 R.G. Beschl.: 2170¹⁵
- 2. " 3 U 312/31 Frankfurt: 2561¹²
- 4. " 12 W 3807/32 R.G. Beschl.: 1980⁸
- 4. " 31 W 4618/32 R.G. Beschl.: 2177³³
- 6. " Nr. 88/31 Stuttgart: 1907⁸
- 7. " 5 U 3288/31 Breslau: 2556⁸
- 10. " 4 O 208/31 Dresden: 2163¹
- 11. " Nr. 311/32 Nürnberg Beschl.: 2173²³
- 12. " 2 a W 66/32 Kiel Beschl.: 2177³⁴
- 12. " 1 X 254/32 R.G. Beschl.: 1974²
- 19. " 1 X 272/32 R.G. Beschl.: 2443⁵
- 19. " U 274/32 Stuttgart: 2455⁹
- 26. " 1 X 290/32 R.G. Beschl.: 1973¹
- 26. " 1 X 261/32 R.G. Beschl.: 2440²
- 27. " kein Altenszeichen Hamburg Beschl.: 2165³
- 31. " 2 W 86/32 Darmstadt Beschl.: 1982¹¹
- 9. Juni: 19 U 1612/32 R.G. Beschl.: 2563¹⁵
- 10. " 4 W 111/32 Frankfurt a. M. Beschl.: 2561¹¹
- 11. " 20 W 5050/32 R.G. Beschl.: 2169¹³
- 15. " 12 W 5887/32 R.G. Beschl.: 2174²³
- 16. " 1 K 337/32 R.G. Beschl.: 2550¹
- 16. " 6 U 1/32 Düsseldorf: 2553³
- 16. " 1 U 27/32 Frankfurt a. M.: 2562¹³
- 30. " 1 X 385/32 R.G. Beschl.: 2438¹

- 16. Juli: XI 111/31 Düsseldorf Beschl. des OLGPräf.: 2454⁷
- d) Strafsachen.**
- 1930.**
- 16. Jan.: S 5/30 Kassel: 1409³²
 - 8. April: I S 231/30 R.G. Beschl.: 2098¹⁶
 - 19. Juni: kein Altenszeichen Hamburg: 2103²¹
 - 26. " 1 S 436/30 R.G.: 2098⁵
 - 4. Nov.: 1 S 302/30 R.G.: 1592³⁷
 - 3. Dez.: 1 OSt 257/30 Dresden: 1765⁷
 - 15. " 3 W 490/30 R.G. Beschl.: 1772²⁶
 - 18. " S 439/30 Königsberg: 2306¹²

- 1931.**
- 13. Jan.: 1 S 679/30 R.G.: 1589³⁰
 - 14. " 1 Ost 297/30 Dresden: 1781³²
 - 17. " 2 S 319/30 Stettin: 1591³⁴
 - 3. Febr.: 2 OSt 170/30 Dresden: 2101¹⁹
 - 16. März: AöK 11/31 Hamburg Beschl.: 2460¹⁹
 - 25. " 1 Ost 22/31 Dresden: 1909¹²
 - 15. April: 1 Ost 9/31 Dresden: 2458¹⁵
 - 28. " 2 Ost 50/31 Dresden: 2101¹⁸
 - 29. " 1 Ost 76/31 Dresden: 1408²¹
 - 13. Mai: 1 Ost 72/31 Dresden: 1406²⁹
 - 3. Juni: 1 Ost 94/31 Dresden: 1408³⁰
 - 17. " 1 OSt 20/31 Dresden: 1409³⁴
 - 11. Juli: 12 AL 15/31 Köln Beschl.: 2349^{9a}
 - 17. " S 106/31 Kiel: 1595³⁹
 - 14. Aug.: S 69/31 Kiel: 1910¹⁵
 - 15. Sept.: 2 OSt 60/31 Dresden: 1909¹³
 - 17. " S 82/31 Marienwerder: 1595⁴⁰
 - 23. " 2 S 378/31 Hamm: 1782³⁴
 - 5. Okt.: V 36/31 Jena Beschl.: 1783³⁵
 - 10. " I 171/p/1⁹ Hamm Beschl.: 2349⁸
 - 16. " 1 S 393/31 R.G. Beschl.: 2181⁴⁰
 - 19. " 4 S 83/31 R.G.: 1771¹⁹
 - 24. " 2 S 510/31 R.G.: 1406²⁷
 - 2. Nov.: 3 S 470/31 R.G.: 1592³⁸
 - 4. " 1 OSt 232/31 Dresden: 1764⁵
 - 4. " I 171/p/1³⁶ Hamm Beschl.: 2349^{8b}
 - 6. " S 354/31 Jena: 1590³³
 - 10. " 2 OSt 129/31 Dresden: 1908¹⁰
 - 17. " 2 OSt 249/31 Dresden: 1590³²
 - 25. " 2 S 583/31 R.G.: 1406²⁸
 - 27. " 1 S 662/31 R.G.: 1591³⁵
 - 28. " 12 AL 15/31 Köln Beschl.: 2350^{9b}
 - 30. " R II 360/31 Hamburg: 1909¹⁴
 - 2. Dez.: 2 S 527/31 R.G.: 2305¹⁰
 - 7. " 2 WA 30/31 R.G. Beschl.: 2350¹⁰
 - 8. " 1 S 694/31 R.G.: 1771¹⁸
 - 15. " III 12/31/7 Breslau Beschl.: 2351^{11a}
 - 15. " 2 OSt 147/31 Dresden: 1771²⁰
 - 17. " As 11/31 Königsberg Beschl.: 2352¹³
 - 22. " 2 Ost 299/31 Dresden: 1766⁸
 - 23. " 2 WA 38/31 R.G. Beschl.: 2352^{14a}
 - 30. " 1 Ost 285/31 Dresden: 1767¹⁰

- 1932.**
- 1. Jan.: 2 OSt 29/32 Dresden: 1672⁹
 - 5. " 2 OSt 334/31 Dresden Beschl.: 1766⁹
 - 5. " 2 ER 46/31 Marienwerder Beschl.: 2347⁷
 - 6. " 1 OSt 127/31 Dresden: 1672¹⁰
 - 11. " 1 OSt 139/31 Dresden Beschl.: 1765⁸
 - 12. " 2 Ost 231/31 Dresden: 2098¹⁷
 - 13. " 2 WA 38/31 R.G. Beschl.: 2352^{14b}
 - 19. " 2 OSt 124/31 Dresden: 1476²
 - 19. " 2 ER 1/32 Marienwerder Beschl.: 2347⁶
 - 26. " 1 S 779/31 R.G.: 1983¹³
 - 28. " 18 III Ausl. 12/31 Breslau Beschl.: 2351^{11b}
 - 29. " 1 OstRg 24/32 Dresden Beschl.: 1779²⁹
 - 2. Febr.: 2 OSt 381/32 Dresden: 1781³¹
 - 3. " 2 S 16/32 R.G. Beschl.: 2179³⁹
 - 5. " 12 AL 15/31 Köln Beschl.: 2350^{9c}
 - 5. " 1 S 9/32 R.G.: 1590³¹
 - 9. " 2 OSt 178/31 Dresden: 1984¹⁴
 - 9. " 2 M 10/32 Braunschweig Beschl.: 2181⁴¹
 - 10. " 1 Ost 8/32 Dresden: 1908¹¹
 - 11. " SM 12/32 Karlsruhe: 1768⁴¹

- 13. Febr.: 4/2 V 350/31/38 R.G.: 1769¹²
- 15. " S 25/32 Königsberg: 1588²⁷
- 16. " 1 S 14/32 R.G.: 1589²⁹
- 22. " S 32/32 Königsberg: 1588²⁸
- 22. " R 24/32 Hamburg: 1774²²
- 23. " 2 OSt 181/31 Dresden: 1594³⁸
- 23. " 1 S 66/32 R.G.: 2047⁵
- 25. " BsSt 89/32 Hamburg Beschl.: 2182⁴²
- 1. März: 2 Ost 408/31 Dresden: 1771²¹
- 3. " S 46/32 Königsberg: 1910¹⁶
- 7. " 3 S 44/32 R.G.: 1907⁹
- 10. " SM 34/32 Karlsruhe: 1406²⁶
- 11. " 1 S 68/32 R.G.: 1774²³
- 15. " 2 Ost 45/32 Dresden: 1476³
- 16. " 2 S 86/32 R.G.: 1588²⁶
- 16. " 1 Ost 67/32 Dresden Beschl.: 2459¹⁶
- 22. " 1 Ost 127/32 Dresden Beschl.: 1782³⁸
- 22. " 1 S 61/32 R.G.: 1774²⁷
- 29. " RevTab 56/32 Karlsruhe Beschl.: 2104²²
- 1. April: SM 36/32 Karlsruhe: 2047⁷
- 2. " 2 W 275/32 R.G. Beschl.: 1672⁸
- 2. " 2 W 226/32 R.G. Beschl.: 1671⁸
- 4. " 6 W II 136/32 Königsberg Beschl.: 1783³⁸
- 4. " 3 S 122/32 R.G.: 2097⁴
- 6. " 2 S 151/32 R.G.: 1764⁴
- 6. " 1 Ost Reg 156/32 Dresden Beschl.: 1780³⁰
- 12. " 1 S 159/32 R.G.: 1769¹³
- 12. " 1 S 157/32 R.G.: 1770¹⁵
- 13. " 2 W 305/32 R.G. Beschl.: 1772²⁴
- 14. " SM 73/32 Karlsruhe: 1770¹⁶
- 15. " 1 S 170/32 R.G.: 1778²⁸
- 19. " 1 S 168/32 R.G.: 1983¹²
- 19. " 1 S 169/32 R.G.: 2047⁸
- 20. " 2 W 201/32 R.G. Beschl.: 1409³³
- 20. " 2 W 338/32 R.G. Beschl.: 1772²³
- 28. " SM 84/32 Karlsruhe: 1672¹¹
- 3. Mai: 1 S 190/32 R.G.: 1769¹⁴
- 4. " 2 S 119/32 Hamm: 2305¹¹
- 23. " 3 S 182/32: 1770¹⁷
- 24. " 2 Ost 142/32 Dresden: 2102²⁰
- 2. Juni: 17 SA 7/32 Rostock Beschl.: 2351¹²
- 7. " 1 S 248/32 R.G.: 2457¹³
- 7. " 1 S 206/32 R.G.: 2457¹⁴
- 14. " 2 Ost 190/32 Dresden: 2459¹⁷
- 21. " 2 Ost 189/32 Dresden: 2460¹⁸
- 1. Juli: 29/32 Kiel: 2460²⁰

D. Landgerichte.

a) Zivilsachen.

- 1930.**
- 20. März: 28 S 1/30 Berlin: 2105²
 - 28. Mai: 1 T 234/30 Danabrück Beschl.: 1598⁵
- 1931.**
- 15. Mai: 1 S 443/29 Guben: 2105³
 - 2. Juni: 1 S 289/31 Altona: 1410¹
 - 26. " 19 S 4349/30 Berlin: 1410²
 - 26. Sept.: 94 S 5198/31 Berlin: 2186⁴
 - 9. Okt.: I 685/31 Hamburg: 1412¹⁴
 - 23. " 2 ZBR 36/31 Karlsruhe: 1415⁸
 - 29. " 2/10 S 535/31 Frankft. a. M. Beschl.: 2307³
 - 10. Nov.: T 638/31 Stuttgart Beschl.: 1986⁸
 - 26. " VI A 580/30 München: 2564²
 - 15. Dez.: 2 S 311/31 Jnsferburg: 1413⁵
 - 29. " 2 a I 6/31 Gnanau Beschl.: 2183¹
 - 31. " S 805/31 Stuttgart: 1415⁷
- 1932.**
- 11. Jan.: 227 T 151(16) 32 Berlin Beschl.: 2185¹²
 - 19. " 5 T 638/31 Koblenz Beschl.: 1597⁴
 - 25. " 227 T 386 (55), 32 Berlin Beschl.: 1596²
 - 2. Febr.: 17 AufwBF 144/32 Leipzig Beschl.: 2183³
 - 5. " VI T 11/32 Berlin Beschl.: 2564¹
 - 6. " 16 O 98/31 Berlin: 2105¹
 - 15. " 209 T 1405/32 Berlin Beschl.: 1984¹
 - 17. " 29 R 2652/31 Berlin: 2308⁴

19. Febr.: 1 I T 364/31 Hannover Beschl.: 2187¹⁷
19. " 57 P 109/31 Berlin: 2306¹
22. " 4 T 41/32 Aachen Beschl.: 1783¹
22. " 209 T 1459/32 Berlin Beschl.: 2048⁸
23. " 221 T 1720/32 Berlin Beschl.: 2185¹⁹
27. " 5 BC 169/32 Weidau Beschl.: 1599⁷
28. " HO 91/31 Mainz: 1784³
2. März: 2 O 108/31 Arnshberg Beschl.: 1596¹
2. " 209 T 2711/32 Berlin Beschl.: 1985²
4. " 12 BC 377/32 Dresden Beschl.: 1596³
8. " 15 P 15/31 Effen Beschl.: 2184⁸
14. " kein Kennzeichen Aachen Beschl.: 2183³
15. " ZBs XIII 208/32 Hamburg Beschl.: 1784²
18. " F 110/31 Frankenthal: 2463³
23. " 18 S 647/31 Duisburg-Hamborn: 1412⁸
30. " ZBs XIII 254/32 Hamburg Beschl.: 2185¹⁰
4. April: 2 S 50/32 Frankfurt a. M.: 2187¹⁵
7. " 4 T 337/32 Aachen Beschl.: 2462¹
11. " 23 T 152/32 Berlin Beschl.: 2184⁷
11. " Z XIII 932/31 Hamburg Beschl.: 2187¹⁸
11. " 3 Ta 45/32 Rostock Beschl.: 1598⁶
16. " 209 T 2912/32 Berlin Beschl.: 2049⁴
18. " 227 T 3802/32 Berlin Beschl.: 2184⁶
21. " 3 T 264/32 Schneidemühl Beschl.: 1784⁴
23. " 209 T 682/32 Berlin Beschl.: 2048¹
27. " 209 T 905/32 Berlin Beschl.: 2048²
29. " 15 I 237/32 Berlin Beschl.: 2049⁵
4. Mai: 3 ZBS 68/32 Mannheim Beschl.: 2106⁴
9. " 218 S 116/32 Frankfurt a. M.: 2307²
10. " 224 S 682/32 Berlin: 2184⁵
19. " 4 T 309/32 V Stettin Beschl.: 2185¹¹
1. Juni: 7 T 69/32 Altona Beschl.: 2184⁴
1. " V 2 O 32/32 Dortmund: 2462³
22. " 2 O 490/30 Frankfurt a. M. Beschl.: 2184⁹

b) Strafsachen.

1932.

7. Juni: Beschl. Neg. 60/32 Bayreuth Beschl.: 1386⁴

E. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1931.

21. Dez.: 12 C 350/30 Saarlouis Beschl.: 2190²

1932.

13. Jan.: 6 M 2628/31 Frankfurt a. M.-Südost Beschl.: 2463¹
2. Mai: 36 M 1278/32 Charlottenburg Beschl.: 1986¹
9. " 28 Cg 184/32 Dresden: 2188¹

F. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1929.

23. Febr.: RAG 419/28 Stuttgart: 2111⁷

1930.

- *19. Febr.: RAG 457/29 Meivitz: 1785² (Arb. G. 5, 178)
- *26. März: RAG 523/29 Duisburg-Muhrort: 2107³ (Arb. G. 5, 263)
- *16. April: RAG 536/29 Münster i. W.: 2110⁶ (Arb. G. 5, 327)
14. Mai: RAG 519/29 Halle a. S.: 1674³ (Bensh. 9, 390)
- *17. " RAG 589/29 Berlin: 2106² (Arb. G. 6, 27)
9. Juli: RAG 84/30 Darmstadt 2111⁶
- *27. Sept.: RAG 162/30 Stuttgart: 2052³ (Bensh. 10, 218)

- * 4. Okt.: RAG 178/30 Berlin: 2053⁵ (Arb. G. 6, 243)
28. Nov.: RAG 328/30 Berlin: 1678⁸
- * 6. Dez.: RAG 290/30 Frankfurt a. M.: 2050² (Arb. G. 12, 41)
10. " RAG 443/30 Münster i. W.: 1674⁴
10. " RAG 326/30 Braunshweig: 1784¹ (Bensh. 11, 170)
- *13. " RAG 321/30 Jena: 2309¹ (Arb. G. 7, 196)
- *20. " RAG RB 62/30 Rottweil Beschl.: 2190¹ (Arb. G. 7, 206)

1931.

14. Jan.: RAG 649/30 Berlin: 2049¹
17. " RAG 289/30 Stettin: 2052⁴
- *24. " RAG 137/30 Altona: 2467⁴ (Arb. G. 8, 1)
- * 4. Febr.: RAG RB 69/30 Hamborn Beschl.: 2192²¹
14. März: RAG RB 6/31 Berlin Beschl.: 2192²¹
- *18. " RAG 519/30 Berlin: 1676⁶ (Arb. G. 8, 126)
25. " RAG 538/30 Nürnberg: 1673²
- *25. " RAG 402/30 Berlin: 1911² (Arb. G. 8, 136)
- *25. " RAG 551/30 Berlin Beschl.: 2465³ (Arb. G. 8, 152)
28. " RAG 513/30 Stettin: 1599¹
- *22. April: RAG 568/30 Halle a. S.: 1672¹ (Arb. G. 8, 207)
- *29. " RAG 501/30 Halle a. S.: 1416¹ (Arb. G. 8, 224)
- *29. " RAG 573/30 Berlin: 1677⁷ (Arb. G. 8, 240)
9. Mai: RAG 617/31 Kassel: 2565¹
- *16. " RAG 643/30 Leipzig: 1910¹ (Arb. G. 8, 282)
- *24. Juni: RAG RB 59/30 Hamborn: 2191¹ (Arb. G. 8, 340)
- * 1. Juli: RAG 8/31 Dortmund: 2317⁵ (Arb. G. 9, 40)
- * 4. " RAG 651/30 Weibrücken: 2109⁴ (Arb. G. 8, 356)
- *11. " RAG RB 48/30 Beschl.: 2106¹ (Arb. G. 9, 71)
23. " RAG 588/30 Wiesbaden: 1675⁵
- *10. Okt.: RAG 110/31 Altona: 2310² (Arb. G. 9, 219)
17. " RAG 145/31 Jena: 2312⁸
7. Nov.: RAG 292/31 Breslau: 2314⁴

1932.

- *10. Febr.: RAG 391/31 Berlin: 2193⁴ (Arb. G. 10, 174)
- *27. " RAG 445/31 Berlin: 1987¹ (Arb. G. 10, 250)
16. April: RAG 31/32 Stettin: 2463²
22. " RAG 530/31 Berlin: 2565³
18. Juni: RAG 639/31 Eßing: 2463¹

b) Landesarbeitsgerichte.

1931.

28. Sept.: 106 T 282/31 Berlin Beschl.: 2194¹¹
6. Okt.: LAS 208/31 Altona: 1678¹
10. Dez.: 20 T 33/31 Magdeburg Beschl.: 2194¹¹

1932.

11. Jan.: 104 S 2704/31 Berlin: 1915¹
11. Febr.: 101a S 3089/31 Berlin: 1915²
27. April: 103 S 746/32 Berlin: 2468¹

G. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1930.

15. April: II A 39/30: 1512⁴³
- *25. Okt.: VI A 779/30 S: 1485¹⁰

7. Nov.: VA 419/30: 1496²³
- *12. " IV A 216/30 S: 2482¹⁹
19. " VIa 1798/30: 1484⁹
9. Dez.: IA 375/30: 1501³²
- *17. " VI A 2087/30 S: 1917⁴ (R. G. 28, 30)

1931.

24. Febr.: IA 295/30: 1503³⁴
24. März: IA 119/31: 1503³³
26. " IA 307/30: 1497²⁵
21. April: IA 156/31: 1501³¹
- *24. " VA 410/31: 1916² (R. G. 29, 22)
7. Mai: IA 92/31: 1491¹⁶
- *13. " VIA 925/31 S: 1685⁶ (R. G. 28, 326)
21. " VA 209/31: 1495¹⁸
3. Juni: II A 321/30: 1511⁴¹
- *16. " IA 241/31: 1505³⁵ (R. G. 29, 43)
17. " VI A 151/30: 1683⁴
24. " II A 701/30: 1511⁴²
- * 1. Juli: VI A 876/29 S: 1919⁵ (R. G. 29, 119)
24. " VA 350/30 S: 1916³
- *28. " II A 128/31: 1603⁸ (R. G. 29, 210)
7. Aug.: V A 794/30: 1602⁵
7. " V A 325/31: 2471⁵
- *12. " II A 248/31: 1605⁹ (R. G. 29, 177)
8. Sept.: IA 487/30: 1419⁴
9. " VI A 1939/30: 1417¹
9. " VI A 1502/31: 1684⁵
22. " IA 356/31: 1499²⁸
22. " II A 222/31: 2054²
30. " IV A 143/31: 1516⁴⁸
30. " VI A 1768/31: 1601³
- * 1. Okt.: IA 129/31: 1498²⁶ (R. G. 29, 244)
- * 1. " III A 709/31 S: 2196³
- * 2. " V A 753/31: 2472⁷ (R. G. 29, 247)
13. " IA 384/31: 1500²⁹
- *13. " II A 529/31: 1513⁴⁴ (R. G. 29, 348)
- *15. " III A 1195/30 S: 1919⁶ (R. G. 29, 291)
20. " IA 443/31: 1501³⁰
21. " VI A 968/31 S: 1483⁸
27. " IA 445/31: 1418³
28. " VI A 1648/31: 1599¹
30. " II A 352/31: 1417²
30. " V A 659/31: 2472⁵
- * 4. Nov.: VI A 1806/31 S: 1479²
4. " II A 488/31: 1482⁷
4. " II A 473/31: 1507³⁷
4. " II A 509/31: 1508³⁸
4. " II A 437/31: 2567¹
6. " V A 623/31 S: 1602⁴
10. " IA 439/31: 1499²⁷
- *10. " II A 321/31: 1605¹⁰ (R. G. 30, 321)
- *10. " II A 257/31: 2472⁸ (R. G. 30, 328)
10. " II A 435/31: 2474¹⁰
- *11. " IV D 2/31 S Gutachten: 1478¹ (R. G. 30, 51)
11. " VI A 1369/31: 1488¹³
17. " IA 306/31: 1494¹⁷
17. " II A 537/31: 1515⁴⁶
- *18. " VI A 1337/31 S: 1489¹⁴ (R. G. 29, 333)
18. " VI A 892/31: 1682⁸
- *24. " II A 418/31: 1510⁴⁰ (R. G. 30, 14)
- *24. " IV A 173/31 S: 2320¹ (R. G. 30, 1)
- * 8. Dez.: IA 233/31: 2568³
9. " VI A 2139/31: 1486¹¹
- *16. " II A 365/31: 2479¹⁶ (R. G. 30, 96)
18. " V A 506/50 S: 1786¹
- *21. " V A 389/30: 2569⁵ (R. G. 29, 62)
22. " II A 361/31: 1481⁶
22. " II A 553/31: 1509³⁹
- *22. " II A 599/31: 1514⁴⁵ (R. G. 30, 109)
22. " IV A 199/31: 1516⁴⁹
22. " IV A 165/31: 1517⁵⁰

1932.

8. Jan.: V A 624/30 S: 1496²²
15. " V A 755/31 S: 1688⁸
- *20. " IV F 4/31 S: Beschl. 2323³ (R. G. 30, 160)
22. " V A 687/31 S: 1495²⁰
22. " V A 581/31 S: 1603⁸
27. " VI A 92/32: 1481⁵
29. " V A 716/30: 1495¹⁹
30. " IV A 298/31: 1516⁴⁷

- * 3. Febr.: VI A 2255/30 S: 1600² (RZS. 30, 180)
- 4. " I A 183/31: 1680¹
- 5. " V A 727/31: 1603⁷
- 5. " V A 979/31 S: 1496²¹
- 9. " II A 618/31: 1506³⁶
- *11. " III A 323/31: 2469² (RZS. 30, 148)
- 17. " IV A 255/31: 1480⁴
- *17. " IV A 82/31 S: 1689¹⁰ (RZS. 30, 182)
- 23. " I A 305/31: 1687⁷
- 23. " II A 47/32: 1989²
- *24. " VI A 1840/31 S: 1682² (RZS. 30, 267)
- *24. " VI A 244/32 S: 1988¹ (RZS. 30, 240)
- 26. " V A 3—5/32 S: 1497²⁴
- *29. " I A 394/31: 1491¹⁵ (RZS. 30, 235)
- 1. März: II A 9/32: 1688⁹
- 8. " I A 284/31: 1493¹⁷
- 8. " II A 569/31: 2054¹
- 9. " VI A 2177/30: 2195¹
- 14. " V A 634/31 S: 1916¹
- 15. " I A 560/31: 2470³
- 15. " I A 54/30: 2471⁴
- 15. " II A 123/31: 2480¹⁷
- 15. " II A 647/31: 2481¹⁸
- 23. " VI A 469/32: 2195²
- 23. " VI A 1427/31: 2568²
- * 6. April: II A 393/31: 1479³ (RZS. 30, 264)
- * 6. " II A 60/32: 2473⁹ (RZS. 30, 331)
- 12. " II A 119/32: 2475¹¹
- *12. " II A 102/32: 2475¹² (RZS. 31, 39)
- *12. " II A 17/32: 2479¹⁵ (RZS. 31, 334)
- 22. " III A 141/32 S: 2321²
- *22. " III A 570/31: 2469¹ (RZS. 30, 345)
- *26. " II A 129/32: 2477¹³ (RZS. 31, 74)
- * 6. Mai: I A 546/31: 2325⁴
- *20. " II A 167/32: 2478¹⁴
- *24. " IV A 82/32 S: 2112¹ (RZS. 31, 68)
- 16. Juni: VI A 920/32: 2569⁴

Reichspatentamt.

1931.

- 29. Juni: M 50471/16b: 1920¹
- 15. Sept.: R 33761/10 Wz: 1920³

1932.

- 19. Jan.: A 5533 VIII f 121h IIIa B 6132: 2196¹

Reichsversicherungamt.

1930.

- 13. März: IIa 6047/28³: 2113¹
- 16. Aug.: IIIa Kn 1234/29²: 2573⁸
- 19. Sept.: IIIa Kn 407/30³: 2055³
- 25. Nov.: I A 76/30 Gum. 29, 15: 1420⁴
- 19. Dez.: IIa 6088/30⁷: 1421⁹

1931.

- 20. März: IIIa Kn 1313/30: 1989¹
- 9. April: IIIa Kn 1356/30²: 2328³
- 21. " IIa 1861/30 G.: 1421¹⁰
- 27. " IIa 1072/31³: 1421⁸
- 5. Mai: 4552/30⁴: 1420⁵
- 30. " IIa 5650/31⁸: 2571³
- 17. Juni: IIIa Kn 440/32²: 2571⁴
- 29. " IIa 5365/30⁶: 1420⁶
- 15. Juli: I B 594/30: 2570²
- 8. Aug.: IIa K 673/30¹: 1420³
- 25. Sept.: IIIa Kn 399/31³: 1421⁹
- 8. Okt.: IIa K 121/31¹: 1419¹
- 20. " IIa 7214/30⁴: 2327¹
- 21. " AV 28/31 B Gum. 31, 322: 1690²
- 4. Nov.: III A V 345/31, Gum. 31, 325: 1691³
- 6. " IIIa Kn 1443/30³: 1691⁵
- 6. " IIIa Kn 443/31³: 1691⁷
- 20. " IIa 4463/31²: 1690¹
- 3. Dez.: I B 305/31 Gum. 31, 207: 2570¹
- 4. " IIIa Kn 485/31³: 1691⁶
- 4. " IIIa Kn 305/31³: 1990²
- 9. " III A V 38/31 B, Gum. 31, 327: 1691⁴
- 11. " IIIa Kn 109/31³: 2483²

1932.

- 21. Jan.: II 2555/31: 1787¹
- 2. Febr.: IIa K 244/31¹: 1419²
- 2. " IIa K 633/30¹: 2327²
- 4. " IIIa Kn 1342/31²: 2055²
- 5. " IIIa Kn 679/31³: 2573⁹
- 18. " IIIa Kn 990/31²: 2054¹
- 20. " IIa 7448/31⁹: 2197¹
- 26. " IIIa Kn 1493/31³: 1787²
- 11. März: IIa 4724/31²: 2571⁵
- 7. April: IIIa Kn 412/31²: 2483¹
- 8. " IIIa Kn 1281/31³: 2573⁷
- 28. " IIIa Kn 214/32²: 2573³
- 17. Juni: IIIa Kn 369/32²: 2574¹⁰

Reichsberfugungsgericht.

- 19. Juni: M Nr. 43998/30, 1 Grbf. G.: 1422¹
- 9. Dez.: PS Nr. 253/30, 12 Grbf. G.: 1422²

1932.

- 20. Jan.: M Nr. 23400/28, 1: 2483²
- 23. " M Nr. 28730/30, 12: 2483¹
- 24. Febr.: M Nr. 23977/31, 7: 2197¹
- 2. März: PS Nr. 169/30, 12: 1921¹
- 2. " M Nr. 9941/31, 10: 2328¹
- 4. " M Nr. 15481/31, 1 Grbf. G.: 2055¹
- 10. " M Nr. 26775/31, 8: 2197³
- 18. " M Nr. 43016/30, 5 Grbf. G.: 2055²
- 23. " M Nr. 42285, 46000/30, 3: 2197²
- 18. April: M Nr. 31284/31, 8 Grbf. G.: 2197⁴
- 1. Mai: M Nr. 34644/31, 8: 2197⁵

Reichswirtschaftsgericht.

1932.

- 6. April: 3 S XXXVIII 11/32: 2325¹
- 27. " Nr. 3 S XXIV 1/32: 1990¹

b) Landesbehörden.

a) Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

1930.

- 31. Okt.: VII C 229/29: 1522³
- 4. Nov.: II C 69/30: 1518²
- 14. " VII C 23/30: 1609⁶

1931.

- 13. Jan.: II A 28/30: 1423²
- 27. " II C 136/30: 1518^{2a}
- 29. " III A 89/30: 1921¹
- 20. Febr.: VII C 175/30: 1521⁷
- 24. " VII C 176/30: 1610⁷
- 20. " VIII GSt 101/31: 2329²
- 24. März: VI D 460/28: 2486⁵
- 27. " VII C 13/30: 1517¹
- 5. Mai: VIII GSt 164/30: 1424³
- 19. " VI D 406/29: 1610⁹
- 5. Juni: VI D 405/29: 1607²
- 23. " II C 22/31: 2330⁴
- 26. " VII C 85/30: 2198²
- 9. Juli: V W 42/30: 2486³
- 10. " VIII GSt 192/30: 1422¹
- 10. " II A 7/31: 1991³
- 17. Sept.: III A 90/30: 2055¹
- 24. " III C 8/31: 1611⁹
- 6. Okt.: VIII GSt 100/30: 1518⁴
- 9. " VII C 27/31: 2486⁴
- 9. " VII C 5/31: 2488⁹
- 13. " II C 81/31: 2576¹
- 29. " III B 23/31: 1611¹⁰
- 3. Nov.: VIII GSt 372/30: 1518³
- 3. " II C 56/31: 2330⁵
- 13. " VII 118/31: 2329³
- 17. " II C 40/31: 2488⁷
- 19. " III A 65/31: 2328¹
- 20. " VII C 96/30: 2487⁹
- 3. Dez.: III A 34/31: 1787¹
- 11. " VII C 109/30: 1520⁶
- 11. " VII C 235/30: 2489¹⁰
- 22. " VI D 125/30: 1608⁴
- 22. " VIII C 25/31: 2056²

- 5. Jan.: VI D 262/31: 1609⁵
- 12. " VIII GSt 655/31: 1520⁵
- 21. " III C 55/31: 2483¹
- 16. Febr.: VIII GSt 234/30: 1692¹
- 18. " III A 104/31: 1990¹
- 23. " II C 159/31: 1608³
- 1. März: VIII GSt 962/31: 1607¹
- 3. " V C 8/31: 2483²
- 10. " III A 102/31: 199²
- 5. April: VIII GSt 435, 436/31: 2113¹
- 5. " VIII GSt 325, 326/31: 2197¹

Bairischer Verwaltungsgerichtshof.

- 9. Juli: Nr. 37/30: 2118²

1931.

- 1. März: Nr. 239 III 31: 2199³
- 25. Sept.: Nr. 38 II 31: 2491¹³
- 13. Okt.: Nr. 73 III 31: 2200⁴
- 13. " Nr. 19 II 31: 2331¹
- 13. " kein Abdruck: 1522⁹
- 13. Nov.: Nr. 60 II 31: 2490¹¹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1931.

- 16. April: Nr. 1289: 1922²

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

1931.

- 14. Okt.: C 90/31: 1788²

1932.

- 6. Jan.: C 95/31: 2200⁵
- 3. Febr.: A 101/31: 2118³

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

1930.

- 3. Mai: Nr. VGH 61/29: 1522¹⁰
- 15. Nov.: Nr. VGH 60/29: 1522¹¹

Mecklenburg-Schweriner Landesverwaltungsgericht.

1932.

- 7. März: S 239/31: 1788³

Verwaltungsgerichtshof Braunschweig.

1931.

- 4. Febr.: PR 202/30: 2119⁴

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

1931.

- 24. Juni: Az 54/31: 2120⁵
- 14. Juli: Az 74/31: 1611¹¹

1932.

- 17. Febr.: AZ 133/31: 1612¹²

β) Sonstige Landesbehörden.

Preussischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1932.

- 30. Jan.: PrL 3000/3005: 1992¹

Preussisches Landesamt für Familiengüter.

1931.

- 30. Sept.: RE Nr. 81: 1612¹

1932.

- 13. April: RE Nr. 82: 2492¹

Preussischer Dienstrichtshof für nichtrichterliche Beamte.

1932.

- 13. Mai: D 23/32: 1756¹

Bezirksauskunft Lüneburg.

1932.

- 17. Juni: J Nr. C 2511/32 Bechl.: 2202⁶

- Bayerisches Landesverwaltungsgericht.**
1931.
20. Febr.: II MV Nr. 9067/29 (Slg. 1931, 27 Ziff. 166): 1424²
16. Sept.: II MV Nr. 6949/30: 2202⁴
22. Okt.: II MV Nr. 2/31: 2576¹ (Slg. S. 53, Ziff. 176)
2. Nov.: II MV Nr. 6244/31, 2 (Slg. 1931, 59 Ziff. 179): 1424³
10. Dez.: II MV Nr. 11061/30 (Slg. 1931, 55 Ziff. 177): 1424¹
1932.
4. Jan.: II MV Nr. 6248/30: 2202¹
21. " II MV Nr. 8220/31: 2202²
4. Febr.: II MV Nr. 7624/31: 2202⁸
- Oberversicherungsamt Mannheim.**
1931.
5. Nov.: 109/31: 2575¹
- H. Ausländische Gerichte.**
- a) Danzig.**
Obergericht Danzig.
1931.
4. Febr.: 2 III U 105/29: 2461¹
12. Mai: 2 II U 94/29: 2563¹
Landgericht Danzig.
1931.
19. Nov.: 8 R 339/30: 1416¹
Landesarbeitsgericht Danzig.
1932.
6. Jan.: 2 LAS 116/31: 1679¹
- b) Memelgebiet.**
Landgericht Memel.
1931.
27. Nov.: S 62/31: 2332¹
- c) Österreich.**
Oberster Gerichtshof Wien.
1931.
30. Juli: 4 Ob 397/31 Rspr. 14 Nr. 1: 2333¹
17. Nov.: 4 Ob 522/31: 1926¹
2. Dez.: 3 Ob 818/31 Rspr. 1932, Nr. 35: 1789¹
1932.
13. April: 1 Ob 310/32, 2335² (Österr. Z. XXV, 137)
- d) Ungarn.**
Budapester Kurie.
1931.
27. Nov.: 8182/30: 2340¹
- e) Tschechoslowakei.**
Obergericht Prag.
1931.
31. Dez.: R. v. 1388/31: 2339¹
Zivilkreisgericht Prag.
1931.
5. Febr.: Ck XVI 641/30, 12: 1927²
Oberster Gerichtshof Brünn.
1932.
15. April: R I 330/31: 2340²
- f) Frankreich.**
Cour d'Appel de Paris.
1931.
9. Febr.: 2. Chambre: 2332³
3. März: 3. Chambre: 2331¹
Tribunal de Commerce de Chartres.
1930.
4. Nov.: 2331²
g) Litauen.
Obertribunal Kaunas.
1932.
28. Jan.: U 40/31: 1613²
h) Polen.
Obergerichtshof Warschau.
1931.
6. Mai: R 242/31: 1613¹
1. Dez.: Rw 2591/32: 2335¹
i) Schweiz.
Schweizer Bundesgericht.
1931.
13. Nov.: Pr 1932 Nr. 18: 2337²
1932.
22. Jan.: Rapp. gg. Baselstadt: 2337⁴
26. Febr.: Bahr. Bodentreditanst. gg. Le Coultre, abgedr. Paris XXI Nr. 88: 2337²
16. März: C 578: 2336¹
Obergericht des Kantons Zürich.
1931.
18. Dez.: II K Nr. 475 Z: 2338⁵

VIII.

Alphabetisches Verzeichnis

der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

- Anraths, RA. Kaspar, Düsseldorf: Die inhaltliche Besonderheit der Leistung bei den sog. freien geistigen Berufen, eine steuerliche Betrachtung 1440
— Die wissenschaftliche Tätigkeit im Dienste objektiver Zwecke und diejenige im Dienste subjektiver Interessen 2127
Arnheim, J.R. Dr. Hugo, Berlin: Klagen auf Leistung von Ausb.anteilen aus Versicherungsverträgen 2499
Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: B.D. des RPräs. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung 1. Teil Kap. V: Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung 1938
Bell, RJustMin. a. D. Dr. M. d. R., Berlin: Dem Andenken des Führers der Strafrechtsreform Wilhelm Rahl 1705
Bergmann, OGP. Dr. A., Wiesbaden: Ehecheidung. Leitland 2239
Bernard, MinR. Karl, Berlin: B.D. des RPräs. vom 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung 1. Teil Kap. V: Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung 1935
Bernhard, RA. Dr., Dortmund: Das außergerichtliche Kündigungsrecht von Gastwirtschaftspächtern 2386
Best, OGP. Präs. i. R. Dr., Darmstadt: Verwirkung? 1801
Beher, Notar Dr. W., Weidesheim: Freizeichnung bei der Weinberfteigerung 1635
Bondh, StrafanstDir. Prof. Dr., Eisenach-Göttingen: Fragen der Strafzumessung bei jungen Rechtsbrechern 1707
Brandes, Präs. des Dtsch. Landwirtschaftsrats Dr. Dr., Berlin: Die B.D. zur „Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftliche Erzeugnisse“. Zum Geleit 2353
Brandis, MinR. Dr., Berlin: B.D. des Präs. vom 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung 2. Teil: Ergänzungen der Vorschriften über Mietkündigung und Zwangsvollstreckung 1944
Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: Das neue Vorfahrtsrecht 2007
Brandt, Prof., Dir. des Inst. f. landwirtschaftl. Marktforschung Dr. Karl, Berlin: Die B.D. „zur Verbesserung der Marktverhältnisse f. deutsche landwirtschaftl. Erzeugnisse“ (Handelssklassengesetz). Die Bedeutung der Standardisierung landwirtschaftl. Erzeugnisse 2354
Braun I, RA. Dr. Kurt, Berlin: Prozeßkostenentattung an den Betriebsrat bei Einspruchsklagen 2133
v. Büchler, Oskar, z. B. Königsberg: Ausländ. Scheidungsurteile in Litauen 1338
Charitius, Reichsbahnrat Dr., Küstrin: Die Überspannung öffentlicher Straßen mit privaten Antennen 1810
Clad, RA. Dr. Clovis, Leipzig: § 18 SGB. zwingt nicht zum Firmengebrauch im Wettbewerbverkehr 1811
Crusen, Präs. des Oberger. der Freien Stadt Danzig Dr. Georg: Das Problem der Richterwahl 1539
Dieckhoff, RA. Dr. Ubr. D., Hamburg, of the Inner Temple Barrister-at-Law: New procedure Rules 2239
Dittenberger, RA. Dr., Leipzig, i. Geschäftsl. des DAB.: Union Internationale des Avocats. Rückblick 2218
Dittmar, RA. Karl, Berlin: Zugabewesen u. unlauterer Wettbewerb 1811
Dix, RA. Dr. Rudolf, Präs. des DAB., Berlin: Union Internationale des Avocats. Zur Begrüßung 2218
— Ostpreuß. Anwaltsrat 2206
Domke, RA. Dr. Martin, Berlin: Umgehungsgeschäfte im Wertzuwachssteuerrecht 1449
Doerner, OGA. Dr. Karl, Hilfsreferent im RJustMin., Berlin: Ein neuer deutsch-österreich. Zollrechtshilfsvertrag 1450

- Erdfest, OGR. Dr., z. B. London: Die Ertragung von Einfuhrzöllen in Lieferungsverträgen nach englischem Recht 2238
- Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: Die inhaltliche Besonderheit der Leistung bei den sog. freien geistigen Berufen, eine steuerliche Betrachtung 1442
- Flad, StA. Dr. Wolfgang, Berlin: Das deutsch-ungarische Clearing-Abkommen v. 13. April 1932 1628
- Friedlaender, RA., Dr. Max, München: Welches Berufungsgericht ist zuständig, wenn das Gericht erster Instanz nach Erlassung des Urteils, aber vor Einlegung der Berufung aufgehoben wurde? 1544
- Ist die Vorschrift des § 119 II 2 ZPO. durch die NotVO. v. 6. Okt. 1931 außer Kraft gesetzt? 1544
- Friedrichs, JRA. Dr. Karl, Jmenau: Assessoren als Armenadvokaten 2132
- Fritsch, Wirtl. Geh. Rat, Wiesbaden: Das eisenbahnrechtl. Schrifttum der letzten Jahre 2060
- Gerstberger, OGR. Dr., Essen: Die Einstellung von Zwangsversteigerungsverfahren nach § 5 Teil 3 der NotVO. v. 8. Dez. 1931 i. d. Fass. der NotVO. v. 14. Juni 1932 2375
- v. Gierke, Prof. Dr. Julius, Göttingen: Der Düringer-Hachenburg 1628
- Göppert, Wirtl. Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich, Bonn: Der Düringer-Hachenburg 1628
- Gottschalk, RA. Dr. Egon, Reutlingen: Malafides superveniens bei der Sicherungsüberweisung 1716
- Grübel, Ref. Dr. Fritz, Leipzig: Die Bedeutung der Genehmigung im Devisenrecht 1956
- Zu der Strafprozeßnovelle in der NotVO. v. 14. Juni 1932 2135
- Gudenheimer, RA. Dr. Erich, Frankfurt a. M.: Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das Zwangsversteigerungsverfahren 1956
- Gülland, OGBPräs. Dr., Halle a. S.: Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht, Ausweis des Wahlverteidigers, Rechtsschutz f. das Akteneinsichtsrecht 1712
- Gürtner, RJustMin. Dr., Berlin: Zu den bevorstehenden internat. Tagungen 2217
- Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Jakob Rießer † 1617
- Die Umwandlung der AktG. in eine GmbH. 1619
- v. Hagens, SenPräs. Dr. W., Berlin: Das rechtsvergleichende Handwörterbuch 2224
- Hamburger, RA. Dr. Max, Würzburg: Zwangsstundung, Schuldanpassung, Abwertung 2385
- Hartenstein, RegA. Dr., Berlin: Der Einfluß der Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung auf das ZwangsversteigVerf. 1957
- Devisenbewirtschaftung V 1993
- Hartung, OGR. Dr. F., Leipzig: Die Rechtsnatur des Gnadenrechts 1709
- Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: Haftung des Versicherers für schuldhaft verzögerte Erledigung v. Versicherungsanträgen 2500
- Heinrichowitsch, ORegA. F., Berlin: Stundung, Ermäßigung, Erlaß und Niederschlagung der Reichsteuern 1624
- Herrnstadt, RA. Dr. Ernst, Berlin: Berufungsvorschuß in Teilzahlungen 2132
- Herzfelder, Geh. JRA. Dr. Felix, München: Teilweiser Widerruf eines Privattestaments mittels Durchstreichung ohne neue Datierung 1330
- Herzog, RA. Dr. Hans, Berlin: Zur Frage des Zinsranges bei Verlängerung am 1. Jan. 1932 fälliger Hypotheken 1543
- Heymann, Geh. JRA. Prof. Dr. Ernst, Berlin: Der Haager Kongreß 1932 und die Rechtsvergleichung 2219
- Hoffmann, OGR. Dr. Kurt, Berlin: Ist die Klage auf eine nach der WD. über die Devisenbewirtschaftung genehmigungsbedürftige Leistung abzuweisen, solange die Genehmigung nicht erfolgt ist 2504
- Hoffmann, GerAss. Gerhard, Berlin: Wie ist über einen Einstellungsantrag des Schuldners nach § 5 Teil 3 der 4. NotVO. zu entscheiden, wenn der Gläubiger die einst. Einstellung nach § 30 ZwVerfSt. bewilligt? 1541
- Bedarf es zur Zwangsverwaltung eines Grundstücks eines Duldungstitels gegen den dem betreibenden Gläubiger im Rang nachgehenden Nießbraucher? 2384
- Hoefs, RegAss. Dr., Greifswald: Aufrechnung und Sicherungsverfahren 1540
- Hollaender, RA. Dr. Adolf, Berlin: WD. des RPräs. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verw. 1. Teil Kap. VI. Kartellgericht 1943
- Hollaender, OGR. Dr. Ernst, Berlin: Ehescheidung in Polen 2240
- Hollbach, Prof. Dr. Dr. F., Dresden: Das Reichsgericht und die Geschichte 1333
- Holtzhöfer, OGBPräs. i. R. Dr., Berlin: Das deutsche Lebensmittelrecht 2365
- Jmberg, Ref. Heinz, Berlin: Eigentumsvorbehalt und Spediturpfandrecht 2503
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: WD. des RPräs. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege u. Verwalt. 2. Teil: Ergänzung der Vorschriften über Mietkündigung u. Zwangsvollstred. 1945
- Die Anhörung des Gegners im Armenrechtprüfungsverfahren 2057
- Jfernhausen, GerAss., Aurlid: Der Pächterinventarkredit unter der 4. NotVO. 2371
- Kauffmann, RA. Dr. Robert, Berlin: StrompreisWD. v. 1. Febr. 1919 1634
- Kaufmann, ArbGDir. Dr. Hannes, Hamburg: Rechtshygiene 2132
- Kauchsch, OGBPräs. i. R. Geh. JRA., Dresden: Jagdfolge 2379
- Kiehelbach, OGBPräs. Dr. Wilhelm, Hamburg: Rechtsvertretung u. Anwaltschaft 2121
- Klauer, MinR., Berlin: WD. des RPräs. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete d. Rechtspflege u. Verwalt. 4. Teil: Gewerblicher Rechtsschutz 1951
- Der deutsche Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes im Lichte der Berner Verbandsvereinbarung 2230
- Kluchholz, RegA. Dr., JFinA. Berlin: Steuerzusch und Steuerhaftung im preuß. Stempelsteuerrecht 1446
- Koffka, MinR., Berlin: WD. des RPräs. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung 1. Teil Kap. I: Strafrechtspflege 1930
- Körner, OGR., Berlin: Die Rechtsprechung des RG. über den Verkehr mit Milch in den letzten 5 Jahren 2383
- Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: Die „wirtschaftl. Betrachtungsweise“ in der Rechtsprechung des RFG. u. des RG. 1425
- Kraus, Prof. Dr. Herbert, Göttingen: Institut des Droit International in Oslo 2222
- Kübel, RA. Dr., Wuppertal-Elberfeld: Sind von einem Kartell oder Syndikat einem einzelnen Kunden eingeräumte Sonderpreise gebundene Preise i. S. der 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931? 1635
- Landsberg, RA. Dr. Konrad, Raumburg a. S.: Die Kraftfahrzeugverf. v. 10. Mai 1932 2005
- Lanaenbach, RA. Ernst, Darmstadt: Zu § 187 ZPO. des Entwurfs 2137
- Leffmann, RA. Dr. Ernst, Berlin: Milchgef. v. 31. Juli 1930. Erlaubnis und Genehmigung. Der Erlaubnisvorbehalt f. Unternehmen zur Abgabe v. Milch u. das Recht zum Vertriebe v. Standardwaren 2360
- Leggus, RA. Dr. Ernst, Stuttgart: Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen der Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. Fiskus 2367
- Levin, OGBPräs. i. R. Dr., Berlin: Vom Umfang des Sparerz. 2123
- Levinger, RA., München: Ein merkwürdiger Kompetenzkonflikt 2134
- Liebisch, Prof. Dr. A., Leipzig: Zur Umsatzsteuerpflicht bei Verwertung der Konkursmasse 1443
- Luzburg, RA. Dr. Guido Graf, München: Die Sicherung der Altersversorgung als Vermögen und Einkommen des Versicherten 1427
- Magnus, JRA. Dr. Dr. Julius: Adolf Bachrach † 1329
- Karl Schleicher † 1538
- Louis Busch † 1538
- Manigt, Prof. Dr. Alfred, Marburg: Rechtsstaatsdämmerung? 1331
- Meyer, OGBPräs. i. R. Staatsrat Dr. R., München: Die Justizreform in Bayern und die Anwaltschaft 2129
- Müller, GerAss. Dr. Carl Hermann, Berlin: Die Wirkung der devisenrechtl. Vorschr. auf den Zivilprozeß u. das Grundbuchrecht 1997
- Neufeld, MinR., Staatskommissar bei der Berliner Börse, Dr. Hans: Aktieneinziehung und Börsenzulassung 1617
- Oppenheimer, RA. Dr. Max, Berlin: Kündigung von Aufwshypotheken nach der 4. NotVO. 2009
- Ostreich, JRA. Dr. Karl, München: Rechtsvertretung und Anwaltschaft 2231
- Ott, RFinR., München: Steuerfragen (Grundenerwerb- und Erbschaftsteuer) aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Grundbesitzes 1433
- Pennemann, Ref. Nikolaus, Berlin: Die Beileidung der Getreideernte 2382
- Graf v. Pestalozza, RA. Dr. Anton, München: Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht, Ausweis des Wahlverteidigers, Rechtsschutz f. das Akteneinsichtsrecht 1715
- Peters, RegA. Dr. J. F. S., Köln: Die Regerechtigungen der Rechtsanwälte und Notare in steuerlicher Hinsicht 2136
- Peterßen, ORegA. a. D. Dir. Adolf, Hannover: Versicherung u. Rechtspflege 2497
- Piüh, RegAss., Braunsberg: Die gerichtliche Zwangsvollstredung gegen Jagdgenossenschaften im Gebiete des AR. 1542
- Rabel, Geh. JRA. Prof. Dr. E., Berlin: Zwei Rechtsinstitute für die internationalen privatrechtl. Beziehungen 2225
- v. Rauchsaupt, Prof. Dr., Heidelberg: Die Einführung in die Rechte des Auslandes zur Ergänzung der Einführung in das deutsche Recht 2238
- Reimer, RA. Dr. Eduard, Berlin: Der Konkurs des Patent-, Warenzeichen- und Wettbewerbsverletzers 1805
- Ricks, OGR., Berlin: Die Eintragung eines durch Pfändungsbeschluß gebänderten erstgestellten Teils einer Hypothek ist zulässig 1543
- v. Rozycki, OGR. u. OGR. Dr., Magdeburg: Die Anwendung des § 42 OGD. auf die Eintragung der Hauszinssteuerablösungshypothek 2384
- Ruth, Prof. Dr. Halle a. S.: WD. des RPräs. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932: Zugabeerbote und Preisfenkung 2381

- Schachian, RA. Prof. Dr. Herbert, Berlin: Das Wirtschaftsrecht und sein Normenkreis 1621
- Scherer, RA. Dr., Leipzig: Welchen Einfluß hat das erhebliche Fallen des Kurzes der vereindarten Währung auf die Lieferungs-pflicht des Verkäufers? 1636
- Schindler, Dr. Axel, Berlin: Die BD. „zur Verbesserung der Marktverhältnisse für deutsche landwirtschaftl. Erzeugnisse“ (Handelsklassengesetz). Die wirtschaftl. Bedeutung der Handelsklassen 2356
- Schlegelberger, StSekr. HonProf. a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz: BD. des RPräf. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege u. Verwalt. 1929
- Schulke, RA. Dr. Fritz, Berlin: Devisenbewirtschaftung u. Zwangsvollstreckung 2001
- Schuster, RGR., Berlin: Ehescheidung von Ausländern 2228
- Schwaniger, GerAss. Dr., Breslau: Beiträge zur Auslegung der SicherungsBD. vom 17. Nov. 1931 2373
- Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: Zum Begriff der Verwirkung 2384
- Siehr, JN. Dr., Vorsitzender des Vorstandes der Anwaltskammer, Königsberg: 5. ostpreuß. Anwaltsstag 1537
- Siebeking, RA. Dr. Robert, Hamburg: Vertragliche Beschränkungen des Verkehrs mit patentgeschützten Sachen 1810
- Simons, RGRPräf. i. R. Prof. D. Dr. Walter, Berlin: International Law Association. Die Oxforder Tagung 2221
- Simonson, RGR. Dr., Forst (Laußitz): Zu § 519 VI ZPO. 2137
- Spott, RA. Dr., Halle a. S.: Zu § 519 VI ZPO. 2137
- Stern, RA. Dr. Carl, Düsseldorf: Das außergewöhnliche Kündigungsrecht bei Gastwirtschafts-pacht-, und ähnlichen Verträgen 2058
- Strauß, GerAss. Dr. Walter, Berlin: BD. des RPräf. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwalt. Kap. VI: Kartellgericht 1940
- Strauß, RA. Dr. Fritz S., Berlin: BD. des RPräf. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932: Die steuerlichen Vorschriften 1953
- Stolny, JN. Dr. Felix, Berlin: Zur Auslegung der Devisenverordnungen 1956
- Thiele, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: Die Krediteinräumung unter Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden im Verkehr mit Ausländern nach der DevisenBD. 2236
- Thierich, Dr. Konrad, Berlin: Die Devisengesetzgebung des Auslands 1631
- Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: BD. des RPräf. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und
- Verwalt. 1. Teil Kap. II Bürgerl. Rechtspflege. Kap. III: Gemeinschaftl. Vorschriften f. Strafrechtspflege u. bürgerl. Rechtspflege 1933. 3. Teil: Lohn- und Gehaltspfändung 1950
- Walter, MinR. Dr., Berlin: Die BD. über Handelsklassen f. Hühnereier u. über die Kennzeichnung v. Hühnereiern v. 17. März 1932 2359
- Wassermann, RA. Dr. R., München: Das neue italien. Seidenschutzgesetz u. der Schutz des Wortes „Seide“ in Deutschland 1812
- Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: Wilhelm Kahl † 1706
- Wrzeszinski, RA. Dr. Richard, Berlin: Die steuerrechtl. Behandlung der Anwaltsvorschlüsse 1453
- Widder, RA. Dr. Julius, Budapest: Ungarisches Devisenrecht 1636
- Wilhelmi, RGR., Essen: Wie hat der Beschluß auf die Beschwerde gegen die Einstellung gem. § 7 NotBD. v. 6. Okt. 1931 zu lauten? 1955
- Willeking, GerAss. Dr., Quersfurt: Wertfestsetzung bei der Zwangsversteigerung von Landgütern 1542
- Zain, GerAss. Dr. Klaus, Köln: Ist die Klage auf eine nach der BD. über die Devisenbewirtschaftung genehmigungsbedürftige Leistung abzuweisen, solange die Genehmigung nicht erfolgt ist? 2504

IX.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

- Abert vgl. unter Fesner
- Adermann, Chr.: Répertoire de Jurisprudence en matière de Transports. Bespr. v. d. Schriftl. 2063
- Adamovich, o. ö. Prof. in Graz, Mitgl. u. ständ. Ref. des VerfassG. Dr. Ludwig u. Vizepräf. des VerfassG. Dr. Georg Kwochlich: Die österr. Verfassungsgesetze des Bundes samt Ausführ.- u. Nebengesetzen. Besprochen v. d. Schriftl. 2263
- Anshütz, Dr. Gerhard, und Dr. Walter Zelinel, Professoren des öffentl. Rechts a. d. Univ. Heidelberg: Reichscredite und Diktatur. Bespr. v. d. Schriftl. 2140
- Archiv Deutscher Berufsbeamter: Jugendamt und Vormundschaftsgericht. Vorträge und Aussprachen von der Jubiläumstagung des Archivs. Bespr. v. d. Schriftl. 1342
- Artl, S., und Dr. W. Voeltke, RGR. in München: Handbuch des Steuerrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 1458 1646
- Ash, RA. u. Notar Dr. Adolf: Das Hypothekengeschäft. Bespr. v. Geh. JN. Prof. Dr. Paul Dertmann, Göttingen 1546
- Asmussen, JustZusp., Flensburg: Die Vorschriften über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung von Grundstücken i. d. Fass. der BD. v. 14. Juni 1932 2389
- Baath, Geh. RegR.: Entscheidungen des Bundesamts f. Heimatwesen, Band 76, enthaltend Gesamtregister. Bespr. v. Geh. JN. Diefenbach, Heidelberg 1342
- Babst, MinAmtm. im RVerfMin. und Geh. RegR. MinR. im RVerfMin. Dr. Jng.
- e. h. Fr. Pflug: Kraftfahrzeugverkehr. Textausg. Bespr. v. d. Schriftl. 2011
- Badre, docteur en droit, M. A.: Le développement historique des „Uses“ jusqu'à l'introduction du „Trust“ en droit anglais. Tome XXXII des Publications de l'institut de droit comparé de l'université de Paris, éditées par prof. à la faculté de droit de l'université de Paris, M. Henri Lévy-Ullmann. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Max Rheinstein, Berlin 2248
- Ball, RA. RegR. a. D., Fachanw. f. Steuerrecht, Berlin, und RA. Dr. Fritz Koppe, Hauptschriftleiter d. „Dtsh. Steuerzeitung“: Das UmsStG. i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932 mit sämtl. Durch- u. AusfBest. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- v. Bardeleben, Dr. Herbert: Die zwangsweise Durchsetzung im Völkerrecht. Bespr. v. RGR. Dr. Fed. Stuttgart 2258
- Basch und Straßmann, RGR. u. RGRDir. Dr. Loening: Taschenkommentar des BGB. nebst EinführGesetz. Bespr. v. d. Schriftl. 2140
- Bauer, Synb. Josef: Hunde- und Katzenrecht in jaedlicher Beziehung. Bespr. v. Geh. Rat Prof. Dr. Gelpin, Eberswalde 2389
- Bauer, Krohn, Schimmer, Knoll, Sauerborn: RWD. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arendis, Berlin 2509
- Baumbach, Dr. A.: Zugabewesen, Ausverkaufswesen, Geschäftswesen und Betriebsgeheimnisse. Bespr. v. RA. Prof. Dr. S. Kirchner, Leipzig 1812
- Becher, RA. u. Notar Dr. Carl, Berlin: RAbgD. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- Beder, Dr. h. c. Enno und Ebers, SenPräf. und RGR. Mirre und Dr. Wunsch: Leitfaden der Rechtspflege des RFG., einschl. der Amtl. Sammlung, herausgegeben von RegR. Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am RFG. Bespr. v. d. Schriftl. 1459
- Beder, Dr. Walter, Generalkonsul Dr. W. Müller und Hofrat Max Finkelde: Handbuch für den Außenhandel. Bespr. v. d. Schriftl. 2247
- Behrbohm, W. u. Dr. R. Sudau: Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in Deutschland in der ab 27. Jan. 1932 geltenden Fassung. Bespr. v. RA. Dr. Günther Loewenfeld, Berlin 2011
- Die deutsche Devisengesetzgebung nebst Kommentar. Bespr. v. RA. Dr. Richard Calé, Berlin 2011
- Berliner, DRGR. Dr. jur. Ludwig u. RegR. Gerhard Erich Fromm: Gesetz über die Beaufsichtigung der priv. Versicherungsunternehmen und Bauparlassen vom 6. Juni 1931. Bespr. v. Geh. JN. Dr. Otto Hagen, Berlin 2508
- Beud, Steuerhnd. Dr. W.: Das VermöStG. v. 22. Mai 1931/24. Juli 1931 mit DurchfBest. u. AusfErlassen u. unter Berücksichtigung der NotBD. v. 8. Dez. 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- Bing vgl. unter Düringer-Sachenburg
- Blau, RA. am RG. Bernhard: Erleichterte Kapitalberabsetzung bei Gesellschaften mbH. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Sachenburg, Mannheim 1722

- Blau-Destering: Abwandlungen des bürgerl. Rechts im Steuerrecht. Bespr. v. R. Prof. Dr. Rheinstrom, München 1459
- Blümling-Hoffmann: Reichssteuer-Gesetze. Bespr. v. St. Sekr. i. R. Prof. Dr. Popitz, Berlin 1457
- Die Steuervorschriften der Juni-NotW. Bespr. v. d. Schriftl. 2511
- Bodenkultur-AG., Deutsche: Beiträge zur Förderung der Landeskultur. Heft 6. Bespr. v. d. Schriftl. 2390
- Böhme, Dipl.-Ing. Dr. jur. Werner: Die gewerbl. Nachahmung in Technik und Kunstgewerbe. Bespr. v. Dr. Alexander Elster, Berlin 1816
- Böhme, Amtmann Hans vgl. unter Hefner
- Bondi, Geh. RA. u. Notar Dr. Felix, Dresden und RA. u. Synd. der Dresdener Bank i. Dresden Dr. Ernst Winkler: Die aktienrechtl. und steuerrechtl. Änderungen durch die neuen NotW. Bespr. v. d. Schriftl. 1637
- Boethle, Dr. W. u. S. Artl, RA. in München: Handbuch des Steuerrechts. Bespr. v. d. Schriftl. 1458 1646
- Böttger, Dr. Helmuth: Wechsel- und Sched in Europa und Übersee 1647
- Böttner, Dr. Herbert: Das Völkerbundsmandat für Tanganika. Bespr. v. RA. Dr. Georg Wunderlich, Berlin 2255
- Brand, RGPräf. Dr. A. und L. u. OGR. Dr. Fritz Hensel: Die Vormundschafts-, Familienrechts- und Fürsorgeerziehungssachen. Bespr. v. SenPräf. Prof. Dr. Graben, Köln 1340
- Braun, RA., Fachanw. f. ArbR. Dr. jur. Kurt: Lexikon des Angestelltenrechts. Bespr. v. RA. Mag Abel, Essen 1641
- Braun, Dr. Werner: Démarche, Ultimatum, Sonimation. Bespr. v. OGR. Dr. Heck, Stuttgart 2259
- Braun, Dir. Dr. phil.: Lebensversicherung. Bespr. v. d. Schriftl. 2508
- Braunias, Dr. Karl, Wien: Das parlamentar. Wahlrecht. I. Bd. Das Wahlrecht in den einzelnen Staaten. Bespr. v. MinR. Dr. S. Sammers, Berlin 2247
- Breit, James, vgl. unter Düringer-Hachenburg
- Breitholz, Dr. Wolfgang, Dtsch. Bearbeitung des „Sowjetruss. Preßrecht“ von Prof. am Internat. Institut der Univ. Paris Boris Mirkin-Gezewitsch. Bespr. v. Dr. M. Feitelberg, Heidelberg 1818
- Briefs vgl. unter Kardorff
- Bruck, Prof. a. d. Univ. Hamburg Dr. jur. E.: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehör. EinfG. Bespr. v. RA. Dr. Alfred Gottschalk, Berlin 2505
- Bruder, Synd. Ludwig: 2. Band, 1. Halbband der „Sozialversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Bespr. v. SenPräf. Dr. Arendts, Berlin 2510
- Bruno, Viktor, Fontes juris gentium. Bespr. v. Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg 2250
- Bruno-Gängschel: Die Preßgesetze des Erdhalbes. Bd. IV: Das italien. Preßrecht v. OGR. Dr. Erich Röhrebein. Bespr. v. OGR. Prof. Dr. Mannheim, Berlin 1818 — Bd. IX: Das sowjetruss. Preßrecht, v. Prof. Boris Mirkin-Gezewitsch. Bespr. v. Dr. M. Feitelberg, Heidelberg 1818 — Bd. VIII: Das norweg. Preßgesetz, v. RA. in Oslo Fr. S. Winsnes. Bespr. v. Prof. Dr. Emil Dobifat, Berlin 2246 — Bd. X: Das Preßrecht Bulgariens, v. Referent am Inst. f. ausländ. öff. Recht u. Völkerrecht in Berlin Dr. G. Lubenoff. Bespr. v. OGRPräf. i. R. Staatsrat Dr. R. Meyer, München 2246
- Bühler, Prof. Dr. Ottmar, München: Nachtrag zu: Reichssteuer-Gesetze mit Anhang: Preuß. Steuergesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 1458
- Staatsrechtl. Gesetze des Reichs und Preußens nebst GewD. u. GaststättG. Bespr. v. d. Schriftl. 1547
- Bußmann, RA. Dr. Kurt, Hamburg: Generalregister für die ersten 30 Jahrgänge der Zeitschrift Markenschutz und Wettbewerb Bd. I—XXX. Hrsg. v. Prof. Dr. Martin Wassermann, Hamburg 1815
- de Bustamente y Sirven, Antonio Sanchez: Das Territorialmeer. Bespr. v. Prof. Dr. Rühl, Kiel 2258
- Bvt, RA.: Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 1638
- Callmann, RA. Notar Dr. Curt, Berlin: Liste über abgabepflichtige Notariatsgebühren. Bespr. v. d. Schriftl. 1344
- Chu Ci u. Dr. jur. Hsu Dau-lin: Chronik der chinesisch-japanischen Beziehungen 2259
- Ciselet vgl. unter Goddyn
- Citron, OVerwGR. Fritz: 12. Aufl. v. Parisius-Träger: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbss- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Bespr. v. Stadtrat Dr. Rieß, Berlin 1638
- Clebes, RA. u. Notar Dr. Georg u. RA. Dr. Hans Rautenberg: Rechtsschutz des Versicherten. Bespr. v. d. Schriftl. 2507
- Cohn, Ernst: Das rechtsgeschäftl. Handeln für denjenigen, den es angeht, in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Bespr. v. Prof. Dr. Leo Raape, Hambg. 1643
- Conférence pour la Codification du Droit International, Actes de la ... Bd. 1—4. Bespr. v. d. Schriftl. 2252
- Conrad †, OGR. a. D. Ernst und OStA. bei der Reichsanwaltschaft. Johannes Floegel: Kommentar zur RWGD. und zum GaststättG. Bespr. v. OGR. Krieger, Berlin 2062
- Cornelius, Dr. Carl G.: Die föderalistischen Staatsverfassungen Lateinamerikas. Bespr. v. St. Sekr. Prof. Dr. Dr. Schlegelberger, Berlin 2247
- Crisolti, GerAss. Dr. Karl-August, Berlin: W. des RPräf. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege u. Verwalt. v. 14. Juni 1932 2392
- Dalke, weil. OStA. Geh. OJR. Dr. A.: Strafrecht und Strafprozeß. Bespr. v. d. Schriftl. 1718
- Darmstädter, OGR. Doz. a. d. Univ. Heidelberg Dr. jur. Fr.: Die Grenzen der Wirksamkeit des Rechtsstaats 1343
- David, Dr. Leo: Die wirtschaftl. Bedeutung des kaufmänn. Schiedsgerichtswesens. Bespr. v. Geh. RA. Dr. Heilberg, Breslau 1644
- Deife, Fritz: Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internat. Privatrechts 1929. Bespr. v. d. Schriftl. 2243
- Demelius, a. o. UnivProf. u. BezRichter in Wien Dr. Heinrich: Rechtsfälle aus dem Recht der Schuldverhältnisse. Bespr. v. RGBezPräf. i. R. Prof. Dr. Albert David, Berlin 2264
- Dersch, Dr. Hermann: 4. Aufl. v. Walter Kaskel: Arbeitsrecht. Bespr. v. RA. Mag Abel, Essen 1343
- Deutscher Juristentag, Fünfter, in der Tschechoslowakei. Bespr. v. d. Schriftl. 2267
- Deutscher Postverband, 40 Jahre. Bespr. v. d. Schriftl. 2063
- Deutsches Archiv f. Jugendwohlfahrt: Die Altersstufen der Minderjährigen in der Reichsgesetzgebung. Bespr. v. d. Schriftl. 1340
- v. Dieze, Constantin und Max Sering: Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Bespr. v. Prof. Dr. W. Hallstein, Rostock 1545
- Dnistejanskij, Prof. Dr. Stanislaus, Prag: Die Wiederherstellung des österr. internat. Privatrechts. Bespr. v. RA. Dr. Ernst Frankenstein, Berlin 2243
- Doehring: Der Begriff der Öffentlichkeit im reichsdeutschen und österreich. Strafrecht. Bespr. v. RJustMin. a. D. Dr. Schiffer, Berlin 2248
- Domke, RA. Dr. Martin: Die WertzuwSt. in der Pragis. Bespr. v. OMagR. Brand, Charlottenburg 1460
- Düringer-Hachenburg: Das HGB. v. 10. Mai 1897 (unter Auschluss des Seerechts). III. Bd. 1. Lieferung. Einl.: Die AktG. im Leben der Wirtsch. und §§ 178—183. Von Dr. Fritz Bing, Dr. Julius Flechtheim, Dr. Dr. h. c. Max Hachenburg. — IV. Bd. Allg. Einl. z. 3. Buch u. §§ 343—372. Von Dr. James Breit, Dr. Viktor Hoeniger, Dr. Alfred Werner. — V. Bd. 1. u. 2. Hälfte von Dr. Fritz Bing u. Dr. Julius Lehmann 1636
- Dzegalowski-Thünen: Das ABewertG. Bespr. v. Prof. Dr. Albert Hensel, Königsberg 1460
- Eckhardt, Karl August, Carl Schmitt, Paul Gieseke, Hermann Krause, Friedrich Kehler und Werner Weber: Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochsch. Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Elsholz, RA. Dr. Aribert und RA. u. Notar Dr. Wilh. Thiele, beide Berlin: Die desijenrechtl. Bestimmungen über Ausländerforderungen und das Kreditverbot gegenüber Ausländern. Bespr. v. d. Schriftl. 2010
- Elster, Dr. Alexander, Berlin: Ges. gegen den unl. Wettbewerb v. 7. Juni 1909 i. d. Fass. v. 9. März 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 1813
- Erdt vgl. unter Hefner
- Erlar, ORegR. a. D. RA. am OBG. u. Notar Dr. Fritz, Dresden: ABewertG. vom 22. Mai 1931 mit sämtl. Durchf. und Ausf. Erlassen. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- Ermann, Prof. a. d. Univ. Lausanne Heinrich: Der Deutsche Hilfsverein in Lausanne und sein Begründ. Hermann Wiener 2267
- Evers u. Dr. h. c. Enno Becker, SenPräf. u. RA. Wirtz u. Dr. Wunsch: Zeitschrift der Rechtsprechung des RFS. aus Steuer u. Wirtschaft, einschl. der Amtl. Sammlung; hrsg. v. RegR. Alfons Welter, Hilfsarbeiter am RFS. München. Bespr. v. d. Schriftl. 1459
- Finkeldey, Hofrat Mag, Generalkonsul Dr. W. Müller u. Dr. Walter Veder: Handbuch f. den Außenhandel. Bespr. v. d. Schriftl. 2247
- Fischer, Wirtl. Geh. Rat Dr. P. D.: Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 7. Aufl. v. OPostR. Dr. jur. Erich Staedler. Teil II: Telegraphen- u. Fernsprechrecht. Bespr. v. SenPräf. des OBG. Dr. Franz Scholz, Berlin 2063
- Flandrat, Dr. jur. et phil. Fritz: Die persönlichen Sicherungsmittel im Strafrecht und im Strafverfahren. Bespr. v. Reichsanw. Dr. Feilenberger, Leipzig 1720
- Flechtheim vgl. unter Düringer-Hachenburg
- Floegel, OStA. bei der Reichsanwaltschaft. Johannes u. OGR. a. D. Ernst Conrad †: Kommentar zur RWGD. und zum GaststättG. Bespr. v. OGR. Krieger, Berlin 2062
- Folkin, Prof. a. d. dtsh. Univ. Prag Dr. Edgar: Zeitschriften zur Vorlesung über tschechoslowak. Strafprozessrecht. Bespr. v. Prof. Dr. Köhler, Erlangen 1722
- Franko, Dr. Robert: Der Wirtschaftskampf dargestellt an Hand seiner histor. Entwicklung und in seiner Verwendung als San-

- tionsmittel nach Art. 16 des Völkervertrags. Heft 25 der Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, hrsggeg. v. Prof. Dr. F. Giese u. Prof. Dr. K. Strupp 2259
- Friede-Rittel-Gay: Die EisenbVerfO. vom 16. Mai 1928. Bespr. v. Wirkl. Geh. Rat Fritsch, Wiesbaden 2061
- Friedländer, RA. Heinrich: Aktienrecht mit Einfluß der RotbD. v. 19. Sept. 1931 u. 6. Okt. 1931. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 1637
- Froehlich, Vizepres. des VerfassGSt. Dr. Georg u. a. d. Prof. in Graz Dr. Ludwig Adamovich,ständ. Ref. des VerfassGSt.: Die österreich. Verfassungsgeetze des Bundes samt Ausf. u. Nebengesetzen. Bespr. v. d. Schriftl. 2263
- Frohlich, RA. Dr. Walter, Wien: Grenzen der Vertragsfreiheit der Eisenbahn. Bespr. v. d. Schriftl. 2061
- Fromm, RegR. Gerhard Erich u. DRegR. Dr. jur. Ludwig Berliner: Ges. über die Beaufsichtigung der priv. Versicherungsunternehmen und Bauparaffen vom 6. Juni 1931. Bespr. v. Geh. J.R. Dr. Otto Hagen, Berlin 2508
- Fuhrmann, DRStA. Dr. Ernst: Strafprozeß nebst Übersicht über den Strafvollzug. Bespr. v. RA. Theodor Klefisch, Köln 1719
- Fulda, Dr. jur. Karl: Der Bühnenaufführungsvertrag. Bespr. v. RA. Dr. Erwin Reiche, Berlin 1816
- Gebhardt, DRegR. in RFinMin. Joseph: Die steuerlich begünstigten Rücklagen bei Einzelunternehmungen und Personalgesellschaften. Bespr. v. RA. Dr. S. Strauß, Mannheim 1641
- Gerboth, Dr. Heinz: Die landesgeschichtliche Regelung des Feuerversicherungswesens im Dtsch. Reich. Bespr. v. RA. Dr. Rolf Kaiser, Stuttgart 2508
- Gidel, Prof. a. la faculté de droit de l'Université de Paris et a l'Ecole libre des sciences politiques Gilbert: Le droit international public de la mer. Bespr. v. Mitgl. der Wissensch. Abt. des Internat. Arbeitsamts Dr. Rudolf Madar Metall, Genf 2257
- Gieseke, Paul, Carl Schmidt, Karl August Gebhardt, Hermann Krause, Friedrich Kessler, Werner Weber: Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Goddyn, M. A., L. Hennebicq, M. J. Wathelot u. G. Giselet: Les Nouvelles, Corpus Juris Belgici. Bespr. v. Prof. Dr. Martin Wolff, Berlin 2260
- Goldsbaum, RA. u. Notar Dr. Wenzel, Berlin: Entwurf zu einem Zugabeverbot. Bespr. v. RA. Dr. Rudolf Callmann, Köln 1812
- Währungsnotrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 2011
- Goldsstein, A. u. A. Rapoport: Das Sowjet-Wirtschaftsrecht im Geschäftsverkehr mit dem Ausland. Bespr. v. Prof. Kulischer, Berlin 2265
- Goetz, DiplVolkswirt Dr. Harry, DiplVolkswirt Dr. Kurt Jeserich, Otto Kleine u. DiplVolkswirt Dr. Albert Zollikofer: Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, London, New York, Wien. Bespr. v. d. Schriftl. 2247
- Goetz vgl. unter Karborff
- Graner, Dr. jur. Dr. rer. pol., Frankfurt a. M.: Rechtliche Besonderheiten der beaufsichtigten Abonnementunfallversicherung. Bespr. v. RA. Hermann Schweizer, Karlsruhe 2507
- Grafberger, Roland: Die Brandlegungskriminalität. Bespr. v. Prof. Dr. Ernst Ziemle, Kiel 1721
- Großmann-Doerth, PrivDoz. a. d. Hamburger Univ. Hans: Das Recht des Übersekaufs. Bespr. v. Prof. Dr. Franz Haymann, Köln 1642
- Grote, Dr. Gustav: Die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Bespr. v. RA. Max Abel, Esen 2138
- Grudot, Dr. J. A.: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 9. Jahrgang, Heft 2. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- Gülland, OGPfäs. Dr. Paul: Die Dienstaufsicht über Richter und die Unabhängigkeit der Gerichte unter Berücksichtigung des preuß. Dienststrafrechts nach dem Gesetz v. 11. Jan. 1932. Bespr. v. Geh. J.R. Dr. Heilberg, Breslau 1721.
- Gürtler, Dr. rer. pol. Max: Die Erfolgsrechnung im Versicherungsbetriebe. Bespr. v. d. Schriftl. 2507
- Gutmann, Schnd., L.: Rechte u. Pflichten der Ausländer. Bespr. v. DRGR. Dr. Ernst Isah, Berlin 2259
- Haab, Prof. Dr. a. d. Univ. Basel Robert: Das Sachenrecht. 4. Band des Kommentars zum Schweizer ZGB. Bespr. v. Prof. Dr. Dr. Hans Reichel, Hamburg 2267
- Hachenburg u. Düringer: Das SGB. vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß des Seerechts). III. Bd. 1. Lieferung. Einl.: Die AktG. im Leben der Wirtschaft und §§ 178 bis 183. Erläuteri v. Dr. Fritz Bing, Dr. Julius Flechtheim, Dr. Dr. h. c. Max Hachenburg 1636
- Hagemann vgl. unter Wehler
- Hagen, PrivDoz. a. d. Univ. Tübingen D. Dr. rer. pol. A.: Die Rechtsstellung des Heil. Stuhls nach den Lateranverträgen. Bespr. v. Prof. Dr. Godehard Jof. Ebers, Köln 2256
- Hamburger, RA. Dr. Georg M.: Schuldhaftung für Konzerngesellschaften. Bespr. v. RA. Dr. Walther Nord, Hamburg 1639
- Hänischel, MinDir. im RMin. d. Inn. Dr. Kurt: Bd. des RPräs. zur Sicherung der Staatsautorität v. 13. April 1932. Bespr. v. d. Schriftl. 1342
- und Bruns: Die Preßgeetze des Erdballs. Bd. IV: Das ital. Preßrecht v. OGR. Dr. Erich Röhrbein. Bespr. v. OGR. Prof. Dr. Mannheim, Berlin 1818 — Bd. IX: Das sowjetruss. Preßrecht v. Prof. Boris Mirkin-Gegewitsch. Bespr. v. Dr. M. Feitelberg, Heidelberg 1818 — Bd. VIII: Das norweg. Preßgesetz, v. RA. Fr. S. Winnes, Oslo. Bespr. v. Prof. Dr. Emil Dobifast, Berlin. — Bd. X: Das Preßrecht Bulgariens, v. Referent am Inst. f. ausländ. öff. Recht u. Völkerrecht in Berlin Dr. G. Lubenoff. Bespr. v. DRGPfäs. i. R. Staatsrat Dr. K. Meyer, München 2246
- Saufer vgl. unter Fesner
- Say-Rittel-Friede: Die EisenbVerfO. vom 16. Mai 1928. Bespr. v. Wirkl. Geh. Rat Fritsch, Wiesbaden 2061
- Seder, Dr. Gottfried: Der völkerrechtl. Wohnsitzbegriff. Bespr. v. Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt 2256
- Sesner, RegR. Gustav, RFinA. München, unter Mitw. v. DRegR. am RFinA. München Fritz Albert, RegR. am RFinA. München-West Dr. Karl Hausler, DRegR. am RFinA. München Walter Bloebst, RegR. am ZentralFinA. München Eduard Walter, RegR. am RFinA. München Dr. Herm. Erdt und Amtm. am RFS. München Hans Böhme, Hrsggeb. v. „Steuer u. Wirtschaft“. Generalkregister 1922—1931. Bespr. v. d. Schriftl. Bd. I 1458, Bd. II 1646
- Seilborn, Prof. Dr. Paul: Die Anerkennung neuer Staaten. Bespr. v. OGR. Dr. Karl Hedt, Stuttgart 2256
- Sendler, Dr. Alfred: Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertretung der UdSSR. Bespr. v. Dr. M. Feitelberg, Heidelberg 2266
- Senle, Prof. der Rechte a. d. Univ. Rostock Dr. Rudolf: Reichsreform und Länderstaat. Bespr. v. StMin. a. d. Prof. Dr. Ludwig v. Köhler, Tübingen 1957
- Sennebicq vgl. unter Goddyn
- Sensel, L. u. OGR. Dr. Fr. u. OGPfäs. Dr. A. Brand: Die Vormundschafts-, Familienrechts- u. Fürsorgeerziehungssachen. Bespr. v. SenPräs. Prof. Dr. Graven, Köln 1340
- Serbatschek, Dr. Heinrich: Bürgerkunde der Republik Österreich. Bespr. v. d. Schriftl. 2263
- Serzog, RA. am RG. Dr. Dr. Berthold: Vergleichende Rechtslehre. Bespr. v. d. Schriftl. 1641
- Sesse, ehemal. Richter a. Oberst. Gerch. Haag Dr. jur. G.: Frederik de Groot en de processen van den molenaar Arnold. Bespr. v. RA. Dr. Alfred Blag, Berlin 2263
- v. Seufinger, MinR. im preuß. FinMin. Dr. jur. Adolf u. MinR. im preuß. Min. d. Inn. Dr. jur. Friedrich-Karl Surén: Die Hauszinssteuer und die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Bespr. v. SenPräs. des PrWB. Dr. Franz Scholz, Berlin 2390
- Schiffel, Ref. G.: Die Rechtspersönlichkeit des Heil. Stuhls im Völkerrecht vom Untergang des Kirchenstaats bis zur Schaffung der Citta del Vaticano. Bespr. v. Prof. Dr. Godehard Jof. Ebers, Köln 2255
- Schiffmann-Blümich: Reichssteuergeetze. Bespr. v. Staatssekr. i. R. Prof. Dr. Popitz, Berlin 1457
- Die Steuervorschriften der Juni-RotbD. Bespr. v. d. Schriftl. 2511
- Schiffner, Dr. Manfred: Kriminalität und Schule. Bespr. v. Reichsanw. Dr. Feisenberger, Leipzig 1719
- v. Hollischer, Dr. rer. pol. Heinrich: Internationale Rückversicherung. Bespr. v. d. Schriftl. 2507
- Somburger, RA. Dr. Max: Aufsichtsrat und Bilanzprüfer im neuen Aktienrecht 1637
- Sonig, Prof. Dr. Richard: Die Rechtshilfe des Deutschen Reichs in Straf- und Zivilsachen, sowie auf den wichtigsten Nebengebieten. Bespr. v. d. Schriftl. 2252
- Soeniger, OGR. Dr. u. OGR. Dr. Weißler: Taschenkommentar der GBD. nebst GB-VereinG. u. Landesgesetzl. AusfVest. Bespr. v. d. Schriftl. 2387
- Vgl. auch unter Düringer-Hachenburg
- Sornow, FR. RA. u. Notar Hugo, RA. Dr. Walter Sornow u. GerAlt. Dr. Fritz Ullmann, sämtl. Berlin: Kommentar zum neuen Aktienrecht auf Grund der Bd. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931, der Bd. über erleichterte Kapitalherabsetzung v. 6. Okt. 1931 und den dazu ergangenen Durchf. Vorschr. Bespr. v. RA. Prof. Dr. James Breit, Dresden 1454
- Soyer-Kreuter: Technologisches Wörterbuch. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Ssu Dau-lin, Dr. jur. u. Chu Ci: Chronik der chinesisch-japanischen Beziehungen 2259
- Zaffa, RA. u. Notar Dr.: Das gesamte Devisennotrecht 2010
- Zätsche, Dr. Hans Wolf: Die Rechtsstellung der Raianstalten im Seefrachtverkehr unter besonderer Berücksichtigung des Raiumschlages in Hamburg und Bremen. Bespr. v. RA. Dr. Sebba, Königsberg i. Pr. 2062
- Zellinek, Dr. Walter u. Dr. Gerhard Anshütz, Professoren des öffentl. Rechts an d. Univ. Heidelberg: Reichskredite und Diktatur. Bespr. v. d. Schriftl. 2140
- Zeserich, DiplVolksw. Dr. Kurt, Otto Kleine u. DiplVolksw. Dr. Harry Goetz u. Dr. Albert Zollikofer: Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, London, New York, Wien. Bespr. v. d. Schriftl. 2247

- Industrie- u. Handelskammer zu Düsseldorf: Die Aufgaben der Steuerauschnisse bei den FinA. Bespr. v. d. Schriftl. 1460
- Industrie- und Handelskammer zu Köln: Die Vorschriften über die Devisenbewirtschaftung. Bespr. v. d. Schriftl. 2011
- Instituto Interuniversitario Italiano: Bildungsturse für Ausländer und Einheimische in Italien 1932 2263
- International Law Association: Report of the 36. Conference Held at New York Sept. 1930 2259
- Jonas, MinR. im RJustM. Dr. Martin: Das Zwangsvollstreckungsnotrecht nach den VO. des RPräs. v. 8. Dez. 1931 u. 14. Juni 1932 und den ergänzenden Vorschriften. Bespr. v. OGR. Fischer, Stettin 1957
- Jhaac, RA. u. Notar Dr. Martin, Berlin: Leitfaden für Handelsrichter. Bespr. v. OGD. Kersting, Berlin 1642
- Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen. Bespr. v. RA. Dr. Konrad Landsberg, Raumburg a. S. 2012
- Jhay, RA. am O. u. Prof. a. d. Techn. Hochschule Charlottenburg Dr. jur. Hermann: Patentgesetz und Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern 1812
- Kantorowicz vgl. unter Webler
- Kardorff, Schäffer, Goetz, Brieß u. Kroner: Der internat. Kapitalismus und die Krise. Festschrift für Julius Wolf. Bespr. v. StSchr. a. D. Prof. Dr. August Müller, Berlin 2270
- Katz, RA. Dr. Hanna: Trade Marks Committee der International Law Association. Bespr. v. d. Schriftl. 1819
- Keith, Arthur Verriedale, D. C. L., D. Litt.: An Introduction to British Constitutional Law. Bespr. v. GerAß. Dr. Wolfgang Friedemann, Berlin, z. J. London 2261
- Kemmerer, RegR. J.: Wie spart man in Preußen Hauszinssteuer? Wie löst man sie ab? 1460
- Kessler, Friedrich, PrivDoz a. d. Handelshochschule Berlin, Referent am Inst. f. ausländ. u. internat. Privatrecht, Carl Schmitt, Paul Gieseke, Karl August Edhardt, Hermann Krause u. Werner Weber: Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Die Fahrlässigkeit im nordamerikan. Deliktrecht unter vergleichender Berücksichtigung des engl. und des deutschen Rechts. Bespr. v. Ref. Dr. John Wolff, LM., Berlin 2245
- Kehdel, Dr. jur. Hans: Das Recht zum Kriege im Völkerrecht. Fest 24 der Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht. Hrsg. v. Prof. Dr. F. Giese u. Prof. Dr. A. Strupp 2259
- Kirchberger, RA. Prof. Dr. Hans: Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter Wettbewerb. Bespr. v. Prof. Dr. E. Ulmer, Heidelberg 1814
- Kisch vgl. unter Wach
- Kittel-Friede-Gag: Die EisenVerfO. vom 16. Mai 1928. Bespr. v. Wirkl. Geh. Rat Fritsch, Wiesbaden 2061
- Kleine, Otto u. DiplVolksw. Dr. Harry Goetz, Dr. Kurt Jeserich u. Dr. Albert Zollhofer: Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, London, New York, Wien. Bespr. v. d. Schriftl. 2247
- Klumper, Prof. Dr. Chr. J.: Vom Werden deutscher Jugendfürsorge. Bespr. v. SenPräs. Dr. Behrend, Berlin 1341
- Knoch, Dr. jur. Walter: Reich und Länder in der Organisation der Sozialversicherung. Bespr. v. OGRPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 2509
- Knoll, Dr. Gottfried, Reichenbach i. V.: Der deutsche Regierungsentwurf zu einer Völkerbundsatzung vom April 1919. Bespr. v. Prof. Dr. Hans Wehberg, Genf 2254
- Knoll, Krohn, Schimmer, Sauerborn, Bauer: RVD. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2509
- Koch, RZinR., Mitgl. des RZS. Dr. F. W.: Die gesamten Reichsteuergesetze, einschließl. Verbrauchsteuer- und Rahmengesetze sowie Steuerfluchtmaßnahmen Bespr. v. d. Schriftl. 1457
- Kollmann, ORegR., Mitgl. d. OVerfA. Dortmund: RVD. nebst Durchf. u. AusfBest. Bespr. v. d. Schriftl. 2508
- u. Jugendrat Stiefel: Reichsversorgung und Fürsorge. Bespr. v. d. Schriftl. 2510
- Koellreuter, Otto: Der engl. Staat der Gegenwart u. das britische Weltreich. Bespr. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Wendelsjohn-Bartholdy, Hamburg 2261
- Koppe, RA. Dr., Hauptschriftleiter der „Deutschen Steuerzeitung“ u. MinR. im RZinMin. Dr. Dr. Piffel: Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925 mit Ausf. u. DurchfBest. unter Berücksichtigung der Gesetzgebung bis Ende 1931.
- und RA. RegR. a. D. Dr. Kurt Ball: Das EinkStG. i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932 mit sämtl. Durchf. u. AusfBest. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- Kraus, ord. Prof. des öff. Rechts Dr. jur. Herbert: Der auswärtige Dienst des Deutschen Reichs. Bespr. v. d. Schriftl. 2251
- Kraus, Dr. Wolfgang: Die staats- u. völkerrechtl. Stellung Britisch-Indiens. Bespr. v. OGR. Dr. K. Feß, Stuttgart 2263
- Krause, Herrmann, Carl Schmitt, Paul Gieseke, Karl August Edhardt, Friedrich Kehler u. Werner Weber: Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Krause, Gerhard: Die internat. Stromschiffahrtskommissionen. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Josef L. Kunz, Wien 2062
- Kreuter u. Hoyer: Technologisches Wörterbuch. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Krieger, OGR., Karl: Die Grundbuchvereinigung. Bespr. v. OGR. Bads, Berlin 2387
- Krohn, Schimmer, Knoll, Sauerborn, Bauer: RVD. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2509
- Kroner vgl. unter Kardorff
- Krümmann, Prof. a. d. Univ. Münster i. W. Dr. P. u. OGR. Dr. Fr. Weizler, Halle a. S.: Festschrift für Urfunden. Bespr. v. Vizepräs. Dr. Sattelmacher, Berlin 2140
- Kruse, ord. Prof. a. d. Univ. Kopenhagen Binding: Das Eigentumsrecht. Bespr. v. GerAß. Dr. Ludwig Kaiser, z. J. Heidelberg 2260
- Kürz, Dr. Ernst: Lebensversicherung u. Vertrag zugunsten Dritter 2508
- Lademann, Staatsrat Friß, Leit. d. LStA. Danzig u. RegZinR. beim LStA. Danzig Theodor Rodenader: Die wichtigsten Danziger Steuergesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 1547
- Lands vgl. unter Webler
- Lauterpacht, S., OGD. Dr. jur. Dr. sc. pol. u. Arnold D. McNair, CBE.: Annual Digest of Public International Law Cases. Bespr. v. Geh. RA. Prof. Dr. Triepel, Berlin 2250
- Lechner, OGR. im VahJustMin. Oskar: Gesetz betr. die Abzahlungs geschäfte. Bespr. v. d. Schriftl. 1642
- Lehmann, Prof. Dr. Julius vgl. unter Düringer-Hachenburg
- Lehmann, Patentam. Dr. ing. Dr. jur., Dresden: Die abhängige Erfindung. Bespr. v. Dr. Alexander Elster, Berlin 1812
- Leibfried, Ludwig: Der unlautere Wettbewerb u. seine Rechtsfolgen. Bespr. v. d. Schriftl. 1815
- Lenhoff, UnivProf. Dr. Artur: Privatrechtliche Probleme des Devisennotrechts, Bespr. v. d. Schriftl. 2010
- Leske f., Geh. OZK. u. Vortr. Rat im PrJustMin. Dr. Franz u. RA. Dr. W. Loewenfeld, Berlin: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Bespr. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Wendelsjohn-Bartholdy, Hamburg 2244
- Lévy-Ullmann, prof. à la faculté de droit de l'université de Paris, directeur de l'institut de droit comparé. M. Henri: Publications de l'institut de droit comparé de l'université de Paris. XXXII: M. A. Badre, Docteur en droit: Le développement historique des Usages jusqu'à l'introduction du „Trust“ en droit anglais. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Max Rhein-stein, Berlin 2248
- u. Prof. a. l'Institut des Hautes Etudes Internat. de l'Université de Paris B. Mirkin-Guetzévich: La vie juridique des peuples, Bibliothèque de droit contemporain. Bespr. v. d. Schriftl. 2260
- Liebeck, RA. u. Notar Dr. Siegfried, Berlin: Jurist. Wörterbuch in Deutsch-Esperanto. Bespr. v. d. Schriftl. 2271
- Ligeropoulos, Prof. a. d. Univ. Saloniki Alexander: Fraude à la Loi. — Le Gage en Droit International Privé. — La Gestion d'Affaires en Droit International Privé 2244
- Hypothek und Eigentumsvorbehalt auf Immobilien als sich ergänzende Rechtsmittel zur Förderung des Handels- u. Industriebankredits 2261
- v. Lilienthal, ORegR. am RZinMin. Berlin Dr.: Die Steuervorschriften der RotVO. Bespr. v. RA. Prof. Dr. Rheinstrom, München 1457
- Lindemann, RA. RA. u. Notar in Hannover Dr. jur. Karl u. RA. im PrJustMin. Dr. jur. Heinrich Wiedemann: Das hannoversche Privatrecht. Bespr. v. OGR. Starke, Celle 2390
- London School of economics and political science: Annual Survey of English Law 1930. Bespr. v. GerAß. Karl Arndt, Referent am Inst. f. ausl. u. intern. Privatrecht 2261
- Loening, OGD. Dr. und OGR. Batsch und Straßmann: Taschenkommentar des BGB. nebst EinfS. Bespr. v. d. Schriftl. 2140
- Loewenfeld, RA. Dr. W. u. Geh. OZK. u. Vortr. Rat im PrJustMin. Dr. Franz Leske f.: Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Bespr. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Wendelsjohn-Bartholdy, Hamburg 2244
- Lubenoff, Referent am Institut f. ausländ. öff. Recht u. Völkerrecht Dr. G.: Das Preßrecht Bulgariens. Band X der Preßgesetze des Erdballs, hrsg. v. ord. Prof. des öff. Rechts a. d. Univ. Berlin Dr. Viktor Bruns u. MinR. im RMin. d. Inn. Dr. Kurt Hänischel. Bespr. v. OGRPräs. i. R. Staatsrat Dr. K. Meyer, München 2246
- Manes, Prof. Alfred: Grundzüge des Versicherungswesens. Bespr. v. Geh. RA. Dr. Otto Hagens, Berlin 2505
- Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. III. Band: Personenversicherung. Bespr. v. Geh. RA. Dr. Otto Hagens, Berlin 2506
- Mannzen, Dr. Karl: Sowjetunion und Völkerrecht. Bespr. v. Prof. A. R. Makarow, Berlin 2265
- Marbach, Prof. a. d. Univ. Bern Dr. Friß: Kartelle, Trusts u. Sozialwirtschaft. Bespr. v. Prof. Dr. R. Liefmann, Freiburg i. Br. 1639

- Marbe, o. ö. Prof. u. Dir. des Psychol. Inst. Würzburg Dr. Karl: Der Strafprozeß gegen Philipp Halsmann 1721
- Maiba, Justizrat Paul, Schlag: Annahme an Kindes Statt. Bespr. v. d. Schriftl. 1340
- Mans, Dr. Wilhelm: Das Übersetzungsrecht der wichtigsten Staaten der Berner Übereinkunft. Bespr. v. Geh. J.R. Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin 1817
- Meckair, Arnold D., CBE., LL. u. LL. Dr. jur. Dr. sc. pol. F. Lauterpacht: Annual Digest of Public International Law Cases. Bespr. v. Geh. J.R. Prof. Dr. Triepel, Berlin 2250
- Meinberg-Belzer: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken. Bespr. v. R.A. E. Böttger, Berlin 2388
- Mendelssohn-Bartholdy vgl. unter Bach
- Menzel, OGR. Dr. Curt: Das deutsche Vorkriegsvermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt. Bespr. v. R.A. Dr. Walther Lewald, Frankfurt a. M. 2268
- Merlin-Schaffhauser: Die Steuergesetzgebung des Fürstentums Vichstein nach dem Stande v. 1. Febr. 1932. Bespr. v. R.A. Dr. Albrecht D. Dieckhoff, Hamburg 1457
- Meyer, R.A. Dr. jur. Ludwig, Augsburg: Milchgesetz v. 31. Juli 1930. Bespr. v. Geh. J.R. Dr. Remoldt, Berlin 2389
- Meyerowitz, Ref. Ernst: Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung. Bespr. v. R.A. Dr. Walter Horowitz, Berlin 1637
- Megger, Prof. Edmund: Strafrecht. Bespr. v. R.A. Prof. Dr. Max Asberg, Berlin 1718
- Möllner, Dr. Fritz: Die rechtl. Struktur der Kartellquote und Probleme der Quotenübertragung. Bespr. v. R.A. Dr. v. Holstein, München 1815
- Mürkin-Gezewitsch, Prof. am Internat. Institut der Univ. Paris Boris: Das sowjetruss. Prekrecht für die deutsche Ausgabe bearbeitet v. Dr. Wolfgang Brettholz. Bespr. v. Dr. M. Feitelberg, Heidelberg 1818
- La vie juridique des peuples, Bibliothèque de droit contemporain. Sous la direction de Prof. a. la Faculté de droit de l'Université de Paris H. Lévy-Ullmann. Bespr. v. d. Schriftl. 2260
- Mirre u. Dr. Wunsch, RFinR., u. SenPräs. Dr. h. c. Euno Beder u. Ebers: Leitsatzkartei der Rechtsprechung des RFS. aus Steuer u. Wirtschaft, einschl. der Amtl. Sammlung, hrsggeg. v. RegR. Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am RFS. München. Bespr. v. d. Schriftl. 1459
- Misch, Dr.: Vertretung u. Niederlassung deutscher Firmen nach ausländ. Recht. Bespr. v. OGR. Dr. S. Schlieper, Berlin 2247
- Mittelis, Prof. Heinrich: Familienrecht. 3. Aufl. Bespr. v. Prof. Dr. Guido Risch, Halle a. S. 1339
- Müller, Generalkonsul Dr. W., Berlin, Dr. Walter Beder u. Hofrat Max Finkelfee: Handbuch f. den Außenhandel. Bespr. v. d. Schriftl. 2247
- Münch, Dr. Fritz: Ist an dem Begriff der völkerrechtl. Servitut festzuhalten? Von Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg 2258
- Munch-Petersen, Prof. a. d. Univ. Kopenhagen Dr. S.: Der Zivilprozeßrechts der Kulturstaaten, hrsggeg. v. Dr. Dr. Adolf Wach, Leipzig, Dr. Wilhelm Risch, München, Dr. Albrecht Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg, u. Dr. Max Bagenstecher, Hamburg. Bespr. v. d. Schriftl. 2245
- Mußfeld, Dr. Richard u. R.A. Dr. Ernst Neimer, beide Berlin: Die kaufmänn. Schiedsgerichte Deutschlands. Bespr. v. Geh. J.R. Dr. Heilberg, Breslau 1644
- Neuber, Dr. Kurt: Vollziehungsgemeinschaften deutscher Länder. Bespr. v. StSekt. i. R. Dr. Fritze, Berlin 1958
- Neumann, J.R. Dr. Hugo, Begründer des Jahrbuchs des Dtsch. Rechts, 30. Jahrg., hrsggeg. v. StSekt. i. R. JustizMin. HonProf. d. Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger u. R.A. am RSt. u. Notar Dr. Leo Siernberg. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Neumann, R.A. in Leipzig Rudolf: System der strafprozessualen Wiederaufnahme. Bespr. v. Prof. Hans v. Gontig, Kiel 1719
- Neuner, Robert R.: Der Sinn der international-privatrechtlichen Norm. Bespr. v. Prof. Hans Lewald, Frankfurt a. M. 2253
- Nidel: Der Begriff des fortgesetzten Delikts nach der Rechtsprechung des deutschen RG. u. des österr. Oberst. Verh. unter Berücksichtigung des Entwurfs zu einem Allgem. DStGB. Bespr. v. RMin. a. D. Dr. Schiffer, Berlin 2248
- Nicolai, Leiter der Innenpolit. Abt. der Reichsleitung der NSDAP. Dr. Helmut: Die rassengesetzl. Rechtslehre. Bespr. v. d. Schriftl. 2270
- Niebermayer, Dr. Herbert: Das völkerrechtl. Richterurteil. Heft 26 der Frankfurter Verhandlungen zum modernen Völkerrecht, hrsggeg. v. Prof. Dr. F. Giese u. Prof. Dr. K. Strupp 2259
- Niestroy, P.: Das Pflugekind. Bespr. v. Anna v. Gierke, Charlottenburg 1342
- Das Jugendamt als Gemeindefürsorge. Bespr. v. Anna v. Gierke, Charlottbg. 1342
- Nußbaum, Prof. a. d. Univ. Berlin Dr. Arthur: Dtsches Internat. Privatrecht. Bespr. v. d. Schriftl. 2243
- Oesterling-Blau: Abwandlungen des bürgerl. Rechts im Steuerrecht. Bespr. v. R.A. Prof. Dr. Rheinstrom, München 1459
- Oppenheimer, R.A. Dr. Fritz, Karlsruhe: Die Neuassung der WD. über Kraftfahrzeugverkehr 2011
- Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen nebst Reichskraftwagentarif. Bespr. v. OGR. Dr. Bezold, München 2011
- Oppitoxer, Prof. Dr. Hans, Herausgeber des Archivs f. Luftrecht. I. Band 1931. Bespr. v. R.A. Dr. E. Tauber, Berlin 2012
- Bagenstecher vgl. unter Wach
- Pariflus-Crüger (später Crüger-Crecelius): Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 12. Aufl. v. OVerwGR. Fritz Citron. Bespr. v. Stadtrat Dr. Riech, Berlin 1638
- Pelzer-Meinberg: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken. Bespr. v. R.A. E. Böttger, Berlin 2388
- Pendele, ORegR. b. RFinR. München Zollabt. Dr. Friedrich: Das Steuerrecht der RAbgD. f. das Gebiet der Zölle u. Verbrauchssteuern. Bespr. v. R.A. Dr. Lucas, Düsseldorf 1459
- Perels vgl. unter Webler
- Pflug, Geh. RegR. MinR. im RVerfMin. Dr. Ing. e. h. Fr. u. MinAmin. im RVerfMin. R. Babs: Kraftfahrzeugverkehr. Textausg. Bespr. v. d. Schriftl. 2011
- Pinner, J.R. Dr. h. c. Albert: Staubs Kommentar zum StGB. Nachtrag zur 12. und 13. Aufl. enthaltend die Vorjchr. der WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931. Bespr. v. R.A. Dr. Dr. Max Sachenburg, Mannheim 1637
- Pissel, MinR. im RFinMin. Dr. Dr. und R.A. Dr. Koppe, Schriftleiter der „Deutsch. Steuerzeitung“: Das EinkStG. v. 10. Aug. 1925 mit Ausf. u. DurchBest. unter Berücksichtigung der Gesetzgebung bis Ende 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 1960
- Planioi Marcel u. George Ripert: Traité Pratique de Droit Civil Français. Bespr. v. d. Schriftl. 2261
- Ploebst vgl. unter Fesner
- Pöhlant, Dr. Max-Rudolf: Reich, Länder u. Selbstverwaltungskörper. Bespr. v. ORegR. Dr. Weidner, Berlin 1344
- Popitz, StSekt. i. e. R. HonProf. a. d. Univ. Berlin Dr. Johannes: Kommentar zum UmfStG. i. d. Fass. v. 8. Mai 1926. 3. Aufl. 1460
- Posener Geschäftsstelle der deutschen Sejm- u. Senatsabgeordneten, Polen: Poln. ZPD. mit EinfBest. in deutscher Übersetzung. Bespr. v. R.A. Dr. Kann, Berlin 2264
- Poln. Gesetze u. VO. in deutscher Übersetzung. Bespr. v. d. Schriftl. 2265
- Pröhl, Dr. S.: Das Devisennotrecht in der Praxis. Bespr. v. R.A. Dr. Richard Calé, Berlin 2010
- Pröll, Hans: Die Scheidung v. Ausländern in Deutschland. Bespr. v. OStPräs. Dr. A. Bergmann, Wiesbaden 1339
- Quassowski, MinR. Leo, StSekt. Dr. Franz Schlegelberger u. ORegR. Dr. Karl Schmolder: VO. üb. Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den DurchfBest. Bespr. v. J.R. Dr. Fischer, Leipzig 1456
- Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: F. v. Staubingers Kommentar zum BGB. und dem EinfG. VI. Bd.: EinfG. Bespr. v. OStPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 2240
- Rapoport, A. u. A. Goldstein: Das Sowjet-Wirtschaftsrecht im Geschäftsverkehr mit dem Auslande. Bespr. v. Prof. Kulischer, Berlin 2265
- v. Raachhaupt, Prof. Fr. W.: Die Rechte Europas in ihrer rechtsgeneitischen Gestalt u. pragmatischen Auswertung. Bespr. v. Geh. Hofrat Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy, Hamburg 2244
- Rautenberg, R.A. Dr. Hans u. R.A. u. Notar Dr. Georg Cleeves: Rechtsschutz des Verfisherierten. Bespr. v. d. Schriftl. 2507
- Reichau, MinR. im PrJustizMin. Dr. Rudolf: Das Amt des Handelsrichters in Preußen. Bespr. v. OStDir. Kersting, Berlin 1641
- Reimer, R.A. Dr. Ernst u. Dr. Richard Musfeld, beide Berlin: Die kaufmänn. Schiedsgerichte Deutschlands. Bespr. v. Geh. J.R. Dr. Heilberg, Breslau 1644
- Rejchke, R.A. Dr. Joachim: Scheidung u. Auseinanderlegung. Bespr. v. d. Schriftl. 1339
- Reutti, Dr. Karl: Neuorientierung in der Sozialversicherung. Bespr. v. d. Schriftl. 2510
- Richter, Prof. a. d. Univ. Leipzig Lug: Sozialversicherungsrecht. Bespr. v. StMin. a. D. Prof. Dr. L. v. Köhler, Tübingen 2509
- Rigasche Zeitung für Rechtswissenschaft 2263
- Ringelmann, ORegR. im VahFinMin. Dr. Richard: Die bayr. Landes- u. Gemeinde-steuergesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 1460
- Ripert, George u. Marcel Planioi: Traité Pratique de Droit Civil Français. Bespr. v. d. Schriftl. 2261
- Ritter, Vizepräf. des Hanseat. OSt. Dr. Carl: Kommentar zum StGB. mit Ausschluß des Seerechts. Bespr. v. Wirfl. Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich Göppert, Bonn 1636
- Rode, Walter: Knöpfe u. Vögel. Bespr. v. R.A. Dr. Martin Veradt, Berlin 2138
- Rodenader, RegFinR. beim StStL. Danzig Theodor u. Leit. des StStL. Danzig Staatsrat Fritz Lademann: Die wichtigsten Danziger Steuergesetze. Bespr. v. d. Schriftl. 1547
- Rührbein, OGR. Dr. Erich: Das italienische Prekrecht. Band IV der Prekrecht des Erdballs, hrsggeg. v. Bruns-Hantschel. Bespr. v. OGR. Prof. Dr. Mannheim, Berlin 1818
- Rompel, Dr. Josef: Die Frau im Lebensraume des Mannes 1339

- Köple, Prof. Dr. Wilhelm, Marburg: Weltwirtschaft — eine Notwendigkeit der deutschen Wirtschaft. Bespr. v. d. Schriftl. 2271
- Rosenbaum, Ref. Dr. Ernst, Danzig: Die Zwangsvollstreckung in Forderungen im internat. Rechtsverkehr. Bespr. v. MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 2245
- Rosenberg, Dr. jur. Anita: Die Ersahnsprüche der Fürsorgegebände gegen den Unterstützten u. Dritte. Bespr. v. Geh. J.R. Dieffenbach, Heidelberg 1341
- Rosenthal, RA. Dr. Heinz: Wie werde ich geschieden? 1339
- Röhler, Dr. Wolfgang: Die Arbeitskraft als Rechtsgut. Bespr. v. Prof. Dr. Silberschmidt, München 1343
- Rothfegel, Dipl.-Kfm. Dr. oec. Walter: Naturalersatz als Leistungsprinzip in der Individualversicherung 2507
- Rothfegel, RA. u. Notar Dr. Léon: Tabelle der RA-Geb. u. Ger-Kosten. Bespr. v. d. Schriftl. 1547
- Ruge, Dr. Helmut: Schlafwagenrecht auf der Grundlage des Personenbeförderungsvertrages im innerstaatl. u. zwischenstaatl. Eisenverkehr. Bespr. v. LGDir. Dr. O. Loening, Berlin 2061
- Ruth, o. Prof. der Rechte Dr. R. u. Priv.-Doz. d. Betr.-Wirtsch.-Lehre a. d. Univ. Halle Dr. Schmalz: Die neue Bilanz der AktG. in rechtl. u. betriebswirtschaftl. Beleuchtung. Bespr. v. RA. Dr. Walter Schmidt, Berlin 1638
- Sachs, RA. Dr. Albert: Die österreich. Gesetzgebung betr. den inländ. u. zwischenstaatl. Markenschutz nach dem Stande v. Juli 1931. Bespr. v. d. Schriftl. 1819
- Sauerborn, Krohn, Jschimmer, Knoll, Bauer: RWD. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2509
- Schäffer bgl. unter Kardorff
- Schaeffer, DRK. i. R. C.: Schaeffers Grundriss des Rechts u. der Wirtschaft. 8. Bd. 2. Teil: Strafrecht. Besondere Teil. Hrsg. v. Schaeffer u. LGR. Dr. Ch. v. Hüner. Bespr. v. LGR. Prof. Dr. Klee, Berlin 1719
- Schaffhauser-Merlin: Die Steuergesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein nach dem Stande v. 1. Febr. 1932. Bespr. v. RA. Dr. Albrecht D. Dieckhoff, Hamburg 1457
- Scherling, Dr. Anne-Gudrun: Das Recht der Ehenotzung. Bespr. v. LGR. Adolf Lienthal, Berlin 1340
- Schindhelm, RegR., Personalreferent i. Thür. JustMin. C.: Der thüring. Rechtspfleger. Bespr. v. DRGPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 2139
- Schlegelberger, StSekt. HonProf. a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz, MinR. Leo Quasnowski u. DRGPräs. Dr. Karl Schmölber: WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den Durchf. Bespr. v. J.R. Dr. Fischer, Leipzig 1456
- u. RA. am RG. u. Notar Dr. Leo Sternberg: Herausgeber des Jahrbuch des Deutschen Rechts, begründet v. J.R. Dr. Hugo Neumann. 30. Jahrgang. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslands 2244
- Schlochauer, Dr. jur. Hans-Fürgen: Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag. Bespr. v. d. Schriftl. 1548
- Schmalenbach, Dr. rer. pol. Dr. jur. h. c. ord. Prof. d. Betr.-Wirtsch.-Lehre a. d. Univ. Köln: Finanzierungen. Bespr. v. Prof. Ernst Walb, Köln 1640
- Schmalz, Priv.-Doz. d. Betr.-Wirtsch.-Lehre a. d. Univ. Halle Dr. u. o. Prof. der Rechte Dr. R. Ruth: Die neue Bilanz der AktG. in rechtl. u. betriebswirtschaftl. Beleuchtung. Bespr. v. RA. Dr. Walter Schmidt, Berlin 1638
- Schmitt, Carl, Prof., Berlin, Paul Gieseke, Karl August Ghardt, Hermann Kraufe, Friedrich Kehler, Werner Weber: Rechts-wissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung. Bespr. v. Prof. Dr. Hans Wehberg, Genf 2254
- Schmölber, DRGPräs. Dr. Karl, StSekt. Dr. Franz Schlegelberger u. MinR. Leo Quasnowski: WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den Durchf. Bespr. v. J.R. Dr. Fischer, Leipzig 1456
- Schneider, Oberrichter Dr. G., Aarau: Rechtsbuch der Schweiz. Bespr. v. GerÄss. Karl Arndt, Ref. am Inst. f. ausl. u. intern. Privatrecht 2267
- Schneider, Revisor Hermann u. Dir. Paul Weber, beide Aachen: 2. Band 2. Halbband der Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2510
- Schubert, Dipl.-Soz. Richard, Berlin: Die Erbschaften, ihr Wesen u. ihre Aufgaben. 2510
- Schüding, Prof. W., Kiel u. Prof. Hans Wehberg, Genf: Die Satzung des Völkerbundes. Bespr. v. Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg 2254
- Schulze-von Lasaulz: Beiträge zur Geschichte des Wertpapierrechts. Bespr. v. Prof. Dr. Hans Planitz, Köln 1647
- Schulze zur Wiesch, Dr. Erich: Die Haftung der Schank- u. Speisewirte f. Schäden, welche die Wirtschaftsbesucher durch den Wirtschaftsbetrieb erleiden 2063
- Sebba, RA. am DRG, Doz. a. d. Handelshochschule in Königsberg i. Pr. Dr. Julius: Das öffentl. Seerecht. Bespr. v. d. Schriftl. 2062
- Seibert, Theodor: Das rote Russland. Bespr. v. d. Schriftl. 2266
- Sering, Max u. Constantin v. Dieze: Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. Bespr. v. Prof. Dr. W. Hallstein, Rostock 1545
- Siefert, Bad. MinR. Dr. J.: Die Zinssenkung nach der 4. RotWD. und den Durchf.- u. Ergänzungsvorschriften. Bespr. v. RA. Dr. Adolf Uch, Berlin 1646
- Silbernagel-Galoyanni, ZivGerPräs. Dr. Alfred, Basel: Handbuch der Schweizer Behörden. Bespr. v. GerÄss. Karl Arndt, Ref. a. Inst. f. ausl. u. intern. Privatrecht 2267
- Sobotka, Dr. Emil: Das tschechoslowak. Rationalitätenrecht. Bespr. v. RA. Dr. Rudolf Levy, Berlin 2268
- Somary, Felix: Die Ursachen der Krise. Bespr. v. RA. Dr. Plum, Köln 1959
- Sombart, Werner: Die Zukunft des Kapitalismus 1641
- Sommer, Dr. jur. Victor: Die mittelbaren Schäden in der gr. Sabareie nach deutschem und englischem Recht, sowie nach den dort Antwerpener Regeln. Bespr. v. RA. Dr. A. Schulze-Smidt, Bremen 2062
- Soergel, Bahr, Hofrat Dr. Hs. Th.: Jahrbuch des Zivilrechts. 32. Jahrgang. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Spiro, RA. am RG. Dr. Erwin: Streitfragen zur außerordentl. Kündigung v. Mietverträgen. Bespr. v. d. Schriftl. 1646
- Spiropoulos, Prof. a. l'Université de Salo-nique Iean: Théorie Générale du Droit International 2251
- Spoehr, Volkswirt RDB., Wissenschaftl. Steuerberater Dr. W.: Das Rechtsmittelverfahren in Reichssteuerachen. Bespr. v. RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin 1458
- Das Strafrecht der Sozialversicherung. Bespr. v. d. Schriftl. 2510
- Sprigge, J. J.: A bill to provide a public service for conciliation with a forword. Bespr. v. d. Schriftl. 2262
- Staedler, DRGPräs. Dr. Erich, 7. Aufl. der Deutschen Post u. Telegraphengesetzgebung v. Wirkl. Geh. Rat Dr. P. D. Fischer. Bespr. v. SenPräs. des DRG. Dr. Franz Scholz, Berlin 2063
- Staub's Kommentar zum BGB. Nachtrag zur 12. u. 13. Aufl. enthaltend die Vorschriften der WD. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931. Von Dr. h. c. Albert Pinner. Bespr. v. RA. Dr. Dr. Max Hachenburg, Mannheim 1637
- v. Staudingers Kommentar zum BGB. und dem EinfG. VI. Band: EinfG. Erl. v. Prof. Dr. Leo Raape, Hamburg. Bespr. v. DRGPräs. i. R. Dr. Levin, Berlin 2240
- Sternberg, RA. am RG. u. Notar Dr. Leo u. StSekt. im RJustMin. HonProf. d. Rechte a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger, Herausgeber des Jahrbuchs des Deutschen Rechts, begründet v. J.R. Dr. Hugo Neumann. 30. Jahrgang. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Stiefel, Jugendrat u. DRGPräs. Kollmann: Reichsversorgung u. Fürsorge. Bespr. v. d. Schriftl. 2510
- Strahmann u. Bafsch, LGR. u. LGDir. Dr. Loening: Taschenkommentar des BGB. nebst EinfG. Bespr. v. d. Schriftl. 2140
- Strobele, MinR. im Bundesmin. f. Just. Dr. Guido: Die Genfer Schiedrechtsabkommen. Bespr. v. RA. Prof. Dr. James Breit, Dresden 2248
- Strupp, Prof. Dr. Karl: Eléments du droit international public. Bespr. v. Prof. Dr. Walther Schüding, Kiel 2251
- Urkunden. (Materialien f. völkerrechtl. Besprechungsstunden.) Bespr. v. Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts Schwister, Berlin 2252
- Stulz, RA. Dr. Günter: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausl. Recht. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Sudau, Dr. St. u. B. Behrbohm: Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in Deutschland in der ab 27. Jan. 1932 geltenden Fassung. Bespr. v. RA. Dr. Günther Loewenfeld, Berlin 2011
- Die deutsche Devisengesetzgebung nebst Kommentar. Bespr. v. RA. Dr. Richard Calé, Berlin 2011
- Sulkowski, Jozef: Polsko-niemiecki układ waloryzacyjny. Bespr. v. LGR. Dr. Otto Aufrecht, Gundenburg 2265
- Suren, MinR. im PrMin. d. Inn. Dr. jur. Friedrich-Karl u. MinR. im PrMin. Dr. jur. Adolf v. Heusinger: Die Hauszinssteuer u. die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen. Bespr. v. SenPräs. des DRG. Dr. Franz Scholz 2390
- Smietoslawski, Dr. Moritz: Der Organismus der territorialen Selbstverwalt. in d. Republik Polen. Bespr. v. d. Schriftl. 1547
- Thiele, RA. u. Notar Dr. Wilhelm u. RA. Dr. Albert Glsholz, beide Berlin: Die debitorrechtl. Bestimmungen üb. Ausländerforderungen und das Kreditverbot gegenüber Ausländern. Bespr. v. d. Schriftl. 2010
- Thünen u. Dzialowski: Das AbwertG. Bespr. v. Prof. Dr. Albert Hensel, Königsberg 1460
- Tripel: Internat. Wasserläufe. Bespr. v. Prof. Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M. 1547
- von Truhart, Herbert: Völkerbund u. Minderheitenpetitionen. Bespr. v. d. Schriftl. 2254
- Ullmann, GerÄss. Dr. Fritz, J.R. RA. u. Notar Hugo Horrwitz u. RA. Dr. Walter Horrwitz, sämtl. Berlin: Kommentar zum

- neuen Aktienrecht auf Grund der B.D. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931, der B.D. über erleichterte Kapitalherabsetzung v. 6. Okt. 1931 und der dazu ergangenen Durchf. Vorschriften. Bespr. v. N.A. Prof. Dr. James Breit, Dresden 1454
- Ulmer, Prof. der Rechte a. d. Univ. Heidelberg Dr. Eugen: Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht. Bespr. v. N.A. Dr. Rudolf Callmann, Köln 1812
- Ungar. Institut für jurist. u. wirtschaftl. Studien: Acta juris Hungarici. Bespr. v. d. Schriftl. 2268
- von Unruh: Handbuch des poln. Rechts für den Handelsverkehr mit Polen. Bespr. v. Ref. am Osteuropa-Inst. Heinz Meyer, Breslau 2264
- Ussing, Henry: Aftaler, paa Formuerettens Omraade. Bespr. v. d. Schriftl. 2261
- Wach, Dr. Dr. Adolf, Leipzig, Dr. Wilh. Risch, München, Dr. Albrecht Wendelsjohn-Bartholby, Hamburg u. Dr. Max Pagenstecher, Hamburg: Das Zivilprozessrecht der Kulturststaaten. 4. Bd.: Der Zivilprozeß Dänemarks v. Prof. a. d. Univ. Kopenhagen Dr. S. Münch-Petersen. Bespr. v. d. Schriftl. 2245
- Walbeder, Prof. Dr. Ludwig: Das neue preuß. Polizeirecht. Bespr. v. Präf. des O.B.G. Staatsmin. Prof. Dr. Drems, Berlin 1722
- Walter vgl. unter Fesner
- Warneher, RGR Dr. jur. Otto, Leipzig: Warnehers Jahrbuch der Entscheidungen. 30. Jahrgang. Bespr. v. d. Schriftl. 1817
- Wathelet vgl. unter Goddyn
- Weber, Dir. Paul u. Revisor Hermann Schneider, beide Aachen: 2. Band 2. Halbband der Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung. Bespr. v. SenPräs. Arendts, Berlin 2510
- Weber, Werner, Carl Schmitt, Paul Giesele, Karl August Eckhardt, Hermann Krause, Friedrich Kessler: Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin. Bespr. v. d. Schriftl. 1645
- Weber, Patentantw. Dipl.Ing. Dr. rer. techn. Lorenz, Köln: Erfinderrecht u. Allgemeininteresse 1812
- v. Weber, Prof. Jena: Aufgaben der deutsch-östr. Strafrechtsvereinheitlichung. Bespr. v. RMin. a. D. Dr. Schiffer, Berlin 2248
- Webler, Gesch.führer des Arch. Deutsch. Berufsvormünder in Frankfurt a. M. Dr. R. Heinrich, in Verb. m. A. u. WGR. Dr. R. Hagemann, Greifswald, Prof. am Staatl. Berufspäd. Institut Dr. E. Kantorowicz, Frankfurt a. M., o. HonProf. der Rechte Dr. L. Perels, Heidelberg, ob. Prof. der Rechte Dr. A. Wegner, Breslau u. MinR. im Pr. Min. f. Wissl., Kunst u. Volksbildung W. Landé: Jahrbuch des Jugendrechts. Bd. I, II f. 1929, Bd. III f. 1930. Bespr. v. MinR. Dr. Brandis, Berlin 1341
- Nachtrag zur 3. Aufl. von: Das Recht des unehel. Kindes u. seiner Mutter im In- u. Auslande von Tomforde-Diefenbach-Webler. Bespr. v. d. Schriftl. 1342
- Wegner vgl. unter Webler
- Wehberg, Prof. in Genf u. Prof. W. Schütting, Kiel: Die Satzung des Völkerbundes Bespr. v. Geh. Rat Prof. Dr. Meurer, Würzburg 2254
- Weißler, WGR. Dr. Fr., Halle a. S. u. Prof. a. d. Univ. Münster i. W. Dr. P. Krüdmann: Fehlerhafte Urkunden. Bespr. v. Bizepräf. Dr. Sattelmacher, Berlin 2140
- u. RGR. Dr. Hoeniger: Taschentommentar der G.B.D. nebst ErbBereinig. u. landesgesetzl. Ausf. Bespr. v. d. Schriftl. 2387
- Werner, Dr. Alfred vgl. unter Düringer-Hachenburg
- Wertheimer, RA Dr. Rudolf, Zweibrücken: Der Gehobfott. Bespr. v. Geh. IR. Prof. Dr. Paul Dertmann, Göttingen 1815
- Wetter, RegR. Alfons, Hilfsarbeit. a. R.F.S. München, Herausgeber der „Amtl. Sammlung der Rechtsprechung des R.F.S.“ Bespr. v. d. Schriftl. 1459
- Wiedemann, IR. im Pr.JustMin. Dr. jur. Heinrich u. IR. RA. u. Notar in Hannover Dr. jur. Karl Lindelmann: Das hannoversche Privatrecht. Bespr. v. DGR. Starde, Celle 2391
- Wieser, Koda: Die Verbrecher-Handschrift. Bespr. v. DRegMedR. Dr. Schütz, Leipzig 1721
- Winkler, RA. u. Synd. der Dresdner Bank in Dresden Dr. Ernst u. Geh. IR. RA. u. Notar in Dresden Dr. Felix Bondi: Die aktienrechtl. u. steuerrechtl. Änderungen durch die neuen NotB.D. Bespr. v. d. Schriftl. 1637
- Winkler, Prof. a. d. Univ. Wien Dr. Wilhelm: Grundriß der Statistik. Bespr. v. d. Schriftl. 2508
- Winnes, RA. in Oslo Fr. S.: Das norweg. Preshgesetz. Band VIII der Preshgesetze des Erdballs, hrsg. v. ord. Prof. des öff. Rechts a. d. Univ. Berlin Dr. Viktor Bruns u. MinR. im RMin. d. Inn. Dr. Kurt Häntschel. Bespr. v. Prof. Dr. Emil Dovifat, Berlin 2246
- Wolf, Dr. Elias, Basel: Interessenschutz u. allgemeine Rechtsfähe. Bespr. v. d. Schriftl. 2267
- Wolff, Reinhold: PreissenkungsB.D. Bespr. v. RA. Dr. Rudolf Ffay, Berlin 1641
- Wondraschek: Die Säumnis der Zahlungspflichtigen im deutschen u. österreich. Finanzmobilars-Zwangsvollstreckungsrecht. Bespr. v. RMin. a. D. Dr. Schiffer, Berlin 2248
- Wunsch, Dr. u. Wirre, RGR., u. SenPräs. Dr. h. c. Enno Beder u. Evers: Leitfahrtartei der Rechtsprechung des R.F.S., einschl. der Amtl. Sammlung, hrsg. v. RegR. Alfons Wetter, Hilfsarbeiter am R.F.S. Bespr. v. d. Schriftl. 1459
- Wunschel, PostDir., Vorsteher des Postamts Fürth Dr. jur. Fritz: Aufgaben u. Befugnisse der Amtsvorsteherausschüsse, im Rahmen der Beamtenausschüsse bei der deutschen Reichspost 2063
- Wyller, Dr. jur. Weit, Baden (Schweiz): Zulassungszwang, Kontrahierungszwang, Stromsperre. Bespr. v. PrivDoz. Dr. Reinhardt, Köln 2391
- Zentralamt f. die internat. Eisenbahnbeförderung zur Revision des ZUG. u. ZUP, Vorarbeiten des 2064
- Zollhofer, Dipl.Volksw. Dr. Albert, Otto Kleine u. Dipl.Volksw. Dr. Harry Goetz u. Dr. Kurt Jeserich: Die Verwaltungsorganisationen der Weltstädte Paris, London, New York, Wien. Bespr. v. d. Schriftl. 2247
- Zolondek, Dr. Ed.: Deutsch-polnisches u. Polnisch-deutsches jurist. Wörterbuch. Bespr. v. WGR. Dr. Otto Aufrecht, Gindenburg 1547
- Zschimmer, Krohn, Knoll, Sauerborn, Bauer: R.B.D. Bespr. v. SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 2509
- Zscheche, Dr. Gottfried: Das Volk als Souverän u. als Gesetzgeber in der Schweiz. Sest 16 der Abhandlungen des Inst. für Politik, ausl. öff. Recht u. Völkerrecht an der Univ. Leipzig, hrsg. v. Prof. Richard Schmidt u. Hermann Fahrreiß 2267

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

- Abel, RA. Max, Essen: ord. Prof. a. d. Univ. Berlin Hermann Derich, Neubearbeitung v. Walter Kassel: Arbeitsrecht 1343
- RA. Fachantw. f. Arbeitsrecht Dr. Kurt Braun: Legiton des Angestelltenrechts 1641
- Dr. Gustav Grote: Die Proschbertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden 2138
- Alsborg, RA. Prof. Dr. Max, Berlin: Prof. Edmund Mezger: Strafrecht 1718
- Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: R.B.D. Handkommentar v. Krohn, Zschimmer, Knoll, Sauerborn, Bauer 2509
- Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. 2. Bd. 1. Halbband v. Synd. Ludwig Bruder. 2. Bd. 2. Halbband v. Revisor Hermann Schneider u. Dir. Paul Weber 2510
- Arndt, Gerh. Karl, Ref. am Inst. f. ausl. u. internat. Privatrecht, Berlin: Annual Survey of English Law 1930 2261
- Oberrichter Dr. G. Schneider, Aarau: Rechtsbuch der Schweiz 2266
- ZivGerPräs. Dr. Alfred Silbernagel-Ca-
- lojanni alt, Basel: Handbuch der Schweizer Behörden 2267
- Aisch, RA. Dr. Adolf, Berlin: BadMinR. Dr. F. Siefert: Die Zinsenkung nach der 4. NotB.D. und den Durchf. und Ergänzungsvorschriften 1646
- Aufrecht, WGR. Dr. Otto, Gindenburg: Dr. Ed. Zolondek: Dtsch.-polnisches und Polnisch-dtsch. juristisches Wörterbuch 1547
- Josef Sulkowski: Polsko-niemiecki układ waloryzacyjny 2265
- waloryzacyjny 2265
- Baß, RGR., Berlin: DGR. Karl Krieger: Die Grundbuchvereinigung 2387
- Behrend, SenPräs. Dr., Berlin: Prof. Dr. Chr. F. Klumler: Vom Werden deutscher Jugendfürsorge 1341
- Beradt, RA. Dr. Martin, Berlin: Walter Rode: Knöpfe und Vögel 2138
- Bergmann, RGR. Dr. A., Wiesbaden: Hans Bröll: Die Scheidung von Ausländern in Deutschland 1339
- Besold, ObWGR. Dr., München: RA. Dr. Fritz Oppenheimer, Karlsruhe: Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen nebst Reichskraftwagentarif 2011
- Böttger, RA. E., Berlin: Pelzer-Meimberg: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken 2388
- Reichsmilchgesetz. Ein Streifzug durch das Schrifttum 2388
- Brand, DMagR., Charlottenburg: Dr. Martin Domke: Die Wertzuwachssteuer in der Praxis 1460
- Brandis, MinR. Dr., Berlin: Jahrbuch des Jugendrechts. Bd. I, II f. 1929, Bd. III f. 1930. In Verb. mit WGR. u. WGR. Dr. R. Hagemann, Greifsw., Prof. am Staatl. Berufspäd. Institut Dr. E. Kantorowicz, Frankfurt a. M., o. Hon. Prof. d. Rechte Dr. L. Perels, Heidelberg, o. ö. Prof. der Rechte Dr. A. Wegner, Breslau, u. MinR. W. Landé, Berlin, hrsg. v. Geschäftsführer des Arch. deutscher Berufsvormün-

- der in Frankfurt a. M., Dr. Heinrich Wehler 1341
- Breit, RA. Prof. Dr. James, Dresden: JN. Hugo Horowitz, RA. u. Notar, RA. Dr. Walter Horowitz, VerMf. Dr. Fritz Ullmann, sämtlich in Berlin: Kommentar zum neuen Aktienrecht auf Grund der VO. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931, der VO. über erleichterte Kapitalherabsetzung v. 6. Okt. 1931 und der dazu ergangenen DurchVorschriften 1454
- MinR. im Bundesmin. f. Justiz Dr. Guido Strobele: Die Genfer Schiedrechtsabkommen 2248
- Café, RA. Dr. Richard, Berlin: Dr. F. Pröhl: Das Devisenrecht in der Praxis 2010
- W. Behrbohm und Dr. R. Suban: Die deutsche Devisengesetzgebung nebst Kommentar 2011
- Callmann, RA. Dr. Rudolf, Köln: RA. u. Notar Dr. Benzel Goldbaum, Berlin: Entwurf zu einem Zugabeverbot 1812
- Prof. der Rechte a. d. Univ. Heidelberg Dr. Eugen Ulmer: Sinnzusammenhänge im modernen Wettbewerbsrecht 1812
- David, RGVizepräf. i. R. Prof. Dr. Albert, Berlin: ao. UnivProf. u. BezRichter Dr. Heinrich Demelkus, Wien: Rechtsfälle aus dem Rechte der Schuldverhältnisse 2264
- Dieckhoff, RA. Dr. Albrecht D., Hamburg: Merlin-Schaffhauser: Die Stuergegesetzgeb. des Fürstentums Liechtenstein nach dem Stande v. 1. Febr. 1932 1457
- Diefenbach, Geh. JN., Heidelberg: Dr. jur. Anita Rosenberg: Die Erbschaftsprüfung der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und Dritte 1341
- Geh. RegR. Baath: Entscheidungen des Bundesamts f. Heimatswesen. Bd. 76 enthaltend das Gesamtregister 1342
- Dobifat, Prof. Dr. Emil, Berlin: ord. Prof. des öff. Rechts a. d. Univ. Berlin und Dir. des Inst. f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht Dr. Viktor Bruns und MinR. im RMin. d. Inn. Dr. Kurt Hanzschel: Die Rechtsgesetze des Erdballs. Bd. VIII: RA. Fr. S. Winsnes, Oslo: Das norwegische Preßgesetz 2246
- Drems, Präf. des OVG., Staatsmin. Prof. Dr., Berlin: Prof. Dr. Ludwig Walbeder: Das neue preuß. Polizeirecht 1722
- Ebers, Prof. Dr. Godehard Jof., Köln: Ref. S. Hochfeld: Die Rechtspersönlichkeit des Heil. Stuhls im Völkerrecht vom Untergang des Kirchenstaats bis zur Schaffung der Citta del Vaticano 2255
- PrivDoz. D. Dr. rer. pol. A. Haagen, Tübingen: Die Rechtsstellung des Heil. Stuhls nach den Lateranverträgen 2255
- Eckstein, Geh. Rat Prof. Dr., Eberswalde: Synd. Josef Bauer: Hunde- und Katzenrecht in jaadlicher Beziehung 2389
- Eckter, Dr. Alexander, Berlin: Patentantw. Dr. ing. Dr. jur. Fr. Lehmann, Dresden: Die abhängige Erfindung 1812
- Dipl.-Ing. Dr. jur. Werner Böhme: Die gewerbliche Nachahmung in Technik und Kunstgewerbe 1816
- Feisenberger, Reichsamt. Dr., Leipzig: Dr. Manfred Hoffner: Kriminal. u. Schule 1719
- Dr. jur. et phil. Fritz Klandrat: Die persönl. Sicherungsmittel im Strafrecht und im Strafverfahren 1720
- Feitelberg, Dr. W., Heidelberg: Prof. am Internat. Inst. der Univ. Paris, Boris Mirkin-Gesewitsch: Das sowjetrussische Preßrecht. Für die deutsche Ausgabe bearb. v. Dr. Wolfgang Bretholz 1818
- Dr. Alfred Bender: Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertret. der UdSSR. 2266
- Fischer, JN. Dr., Leipzig: StSekt. Dr. Franz Schlegelberger, MinR. Leo Quassonski u. ORegR. Dr. Karl Schmölzer: VO. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931 nebst den DurchVest. 1456
- Fischer, OVR., Stettin: MinR. im RJust-Min. Dr. Martin Jonas: Das Zwangsvollstreckungsnotrecht nach den VO. des RPräf. v. 8. Dez. 1931 und 14. Juni 1932 und den ergänzenden Vorschriften 1957
- Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: Prof. Dr. Stanislaus Dristejanský, Prag: Die Wiederherstellung des österr. internat. Privatrechts 2243
- Friedmann, VerMf. Dr. Wolfgang, Berlin, z. Z. London; Arthur Berricdale Keith, D. C. L., D. Litt.: An Introduction to British Constitutional Law 2261
- Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: Das eisenbahnrechtliche Schrifttum der letzten Jahre 2061
- Mittel-Friede-Hay: Die EisenbahnVO. v. 16. Mai 1928 2061
- Fritze, StSekt. i. R. Dr., Berlin: Dr. Kurt Reuber: Volkziehungsgemeinschaften deutscher Länder 1958
- von Gierke, Anna, Charlottenburg: P. Kiestroj: Das Pflanzrecht 1342
- P. Kiestroj: Das Jugendamt als Gemeindevorstand 1342
- Göppert, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Heinrich, Bonn: Vizepräf. des Hans. OVG. Dr. Carl Ritter: Kommentar zum HGB. mit Ausschluß des Seerechts 1636
- Gottschalk, RA. Dr. Alfred, Berlin: Prof. a. d. Univ. Hamburg Dr. jur. E. Brud: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem zugehörigen EinfG. 2505
- Graben, SenPräf. Prof. Dr., Köln: OVR. Dr. A. Brand und OVR. und OVR. Dr. F. Henkel: Die Vormundschafts-, Familienrechts- und Fürsorgeerziehungssachen 1340
- Hagenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: Staub's Kommentar zum HGB. Nachtrag enthaltend die Vorschr. der VO. über Aktienrecht v. 19. Sept. 1931. Von JN. Dr. h. c. Albert Pinner 1637
- RA. Dr. Heinrich Friedländer: Aktienrecht mit Einfluß der VO. v. 19. Sept. 1931 und 6. Okt. 1931 1637
- RA. Bjt: Kapitalherabsetzung in erleichteter Form 1638
- RA. am RG. Gerhard Blau: Erleichterte Kapitalherabsetzung bei Gesellschaften mbH. 1722
- Hagen, Geh. JN. Dr. Otto, Berlin: Alfred Manes: Grundzüge d. Versicherungswesens 2505
- Alfred Manes: Versicherungswesen. System der Versicherungswirtschaft. Bd. III: Personenversicherung 2506
- ORegR. Dr. jur. Ludwig Beckner und RegR. Gerhard Erich Fromm: Ges. über die Beaufsichtigung der priv. Versicherungsunternehmen und Bausparkasten v. 6. Juni 1931 2508
- Hallstein, Prof. Dr. W., Rostock: Max Sering-Constantin v. Diebe: Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in der Nachkriegszeit 1545
- Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: PrivDoz. a. d. Hamburger Univ. Hans Großmann-Doerth: Das Recht des Überseetarfs 1642
- Heß, OVR. Dr. R., Stuttgart: Prof. Dr. Paul Heilborn: Die Anerkennung neuer Staaten 2256
- Dr. Herbert v. Bardeleben: Die zwangsweise Durchsetzung im Völkerrecht 2258
- Dr. Werner Braun: Démarche, Ultimatum, Sommaton 2259
- Dr. Wolfgang Kraus: Die staats- und völkerrechtl. Stellung Brit.-Indiens 2263
- Heilberg, Geh. JN. Dr., Breslau: RA. Dr. Ernst Reimer und Dr. Richard Ruhfeld, beide Berlin: Die kaufmänn. Schiedsgerichte Deutschl. — Dr. Leo David: Die wirtschaftl. Bedeutung des kaufmännischen Schiedsgerichtswezens 1644
- OVR. Prof. Dr. Paul Gülland: Die Dienstaufsicht über Richter und die Unabhängigkeit der Gerichte unter Berücksichtigung des preuß. Dienststrafrechts nach dem Gesetz v. 11. Jan. 1932 1721
- Henkel, Prof. Dr. Albert, Königsberg: Dzeagalowski-Thünen: Das RBewertG. 1460
- b. Hentig, Prof. Hans, Kiel: RA. Rudolf Neumann, Leipzig: System der strafprozessualen Wiederaufnahme 1719
- Heymann, Geh. JN. Prof. Dr. Ernst, Berlin: Dr. Wilhelm Maus: Das Übersetzungsrecht der wichtigsten Staaten der Berner Übereinkunft 1817
- b. Hofstein, RA. Dr., München: Dr. Fritz Willner: Die rechtliche Struktur der Kartellquote und Probleme der Quotenübertragung 1815
- Horowitz, RA. Dr. Walter, Berlin: Ref. Ernst Meyerowitz: Das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung 1637
- Jsch, OVR. Dr. Ernst, Berlin: Synd. L. Gutmann: Rechte und Pflichten der Ausländer 2259
- Jsch, RA. Dr. Rudolf, Berlin: Reinhold Wolff: PreisentzugsVO. 1641
- Kann, RA. Dr., Berlin: PolnZPD. mit Einführungsbestimmungen in deutscher Übersetzung 2264
- Kerling, OVR., Berlin: MinR. im RJust-Min. Dr. Rudolf Reichau: Das Amt des Handelsrichters in Preußen 1641
- RA. und Notar in Berlin Dr. Martin Jsaac: Leitfaden für Handelsrichter 1642
- Kirchberger, RA. Prof. Dr. S., Leipzig: Dr. A. Waumbach: Zugabewesen, Ausverkaufswesen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 1812
- Kisch, Prof. Dr. Guido, Halle a. S.: Heinrich Mitteis: Familienrecht 1339
- Klee, OVR. Prof. Dr., Berlin: OVR. i. R. C. Schaeffer: Schaeffers Grundriße des Rechts und der Wirtschaft. 8. Bd. 2. Teil: Strafrecht Besond. Teil. Hrszg. v. Schaeffer und OVR. Dr. v. Simüber 1719
- Kleffsch, RA. Theodor, Köln: OStA. Dr. Ernst Fuhrmann: Strafprozess nebst Übersicht über den Strafvollzug 1719
- Köhler, Prof. Dr., Erlangen: Prof. a. d. tschech. Univ. in Prag Dr. Edgar Foltin: Leitfaden zur Vorlesung über tschechoslow. Strafprozessrecht 1722
- b. Köhler, Staatsmin. a. D. Prof. Dr. Ludwig, Tübingen: Prof. der Rechte a. d. Univ. Rostock Dr. Rudolf Henle: Reichsreform und Länderstaat 1957
- Prof. a. d. Univ. Leipzig Luz Richter: Sozialversicherungsrecht 2509
- Krieger, OVR., Berlin: OVR. a. D. Ernst Courad + und OStA. bei der Reichsanwaltschaft Johannes Floegel: Kommentar zur RBewD. und zum GasfättG. 2062
- Kulischer, Prof., Berlin: A. Goldstein und A. Rapoport: Das Sonjet-Wirtschaftsrecht im Geschäftsverkehr m. d. Auslande 2265
- Kurz, PrivDoz. Dr. Josef L., Wien: Gerhard Krause: Die internat. Stromschiffahrtskommissionen 2062
- Lammers, MinR. Dr. S.-H., Berlin: Dr. Karl Braunitas, Wien: Das parlamentarische Wahlrecht. Bd. I: Das Wahlrecht in den einzelnen Staaten 2247
- Landsberg, RA. Dr. Kourad, Raumburg a. S.: Dr. Martin Jsaac: Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen 2012

- Levin, OGBPräs. i. R. Dr., Berlin: RegK. E. Schindhelm, Personalreferent im Thür. JustMin.: Der thür. Rechtspfleger 2139
- J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetz Bd. VI: Einführungsgesetz, von Prof. Dr. Leo Raape, Hamburg 2240
- Dr. jur. Walter Knoch: Reich und Länder in der Organisation der Sozialversicherung 2509
- Levy, RA. Dr. Rudolf, Berlin: Dr. Emil Sobota: Das tschechoslowak. Nationalitätenrecht 2268
- Lewald, Prof. Hans, Frankfurt a. M.: Robert R. Keuner: Der Sinn der internationalen privatrechtlichen Norm 2253
- Lewald, RA. Dr. Walther, Frankfurt a. M.: OGB. Dr. Curt Menzel: Das deutsche Vorkriegs-Vermögen in Rußland und der deutsche Entschädigungsvorbehalt 2268
- Liefmann, Prof. Dr. R., Freiburg i. Br.: Prof. Dr. Fritz Warbach, Bern: Kartelle, Kräfte und Sozialwirtschaft 1639
- Lilienthal, OGB. Adolf, Berlin: Dr. Anne-Gudrun Scherling: Das Recht der Ehemwohnung 1340
- Loening, OGBDir. Dr. O., Berlin: Dr. Selmut Ruge: Schlafwagenrecht auf der Grundlage des Personenbeförderungsvertrages im innerstaatl. und zwischenstaatl. Eisenbahnverkehr 2061
- Loewenfeld, RA. Dr. Günther, Berlin: W. Behrbohm und Dr. R. Sudau: Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in Deutschland in der ab 27. Jan. 1932 geltenden Fassung 2011
- Lucas, RA. Dr., Düsseldorf: ORegK. beim LFinA. München, ZollAbt. Dr. Friedrich Penzle, Vorsteher der Hauptlehranstalt München: Das Steuerrecht der AbtgD. für das Gebiet der Zölle und Verbrauchssteuern 1459
- Malarow, Prof. A. N., Berlin: Dr. Karl Mannzen: Sowjetunion und Völkerrecht 2265
- Mannheim, OGB. Prof. Dr., Berlin: Bruns-Hänischel: Die Preßgesetze des Erdballs. Bd. IV: Das italien. Preßrecht v. OGB. Dr. Erich Röhrbein 1818
- Marcuse, RA. Dr. Paul, Berlin: Volkswirt RWB., wissenschaftl. Steuerberater Dr. W. Spohr: Das Rechtsmittelverfahren in Reichssteuersachen 1458
- Meibicus, ORegK. Dr., Berlin: Dr. Max-Rudolf Pohlardt: Reich, Länder u. Selbstverwaltungskörper 1344
- Mendelssohn Bartholdy, Geh. Hofrat Prof. Dr. A., Hamburg: Prof. Fr. W. v. Rauchhaupt: Die Rechte Europas in ihrer rechtsgeneitischen Gestalt und pragmatischen Auswertung 2244
- Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. Hrsg. v. Geh. OGB. Vortr. Rat im PrJustMin. Dr. Franz Leske + und J. R. Dr. W. Loewenfeld, Berlin. Bd. I: Der Zivilprozeß in den europäischen Staaten und ihren Kolonien 2244
- Otto Knehlreutter: Der engl. Staat der Gegenwart und das britische Weltreich 2261
- Métail, Mitgl. der Wissenschaftl. Abt. des Internat. Arbeitsamts Dr. Rudolf Madar, Genf.: Prof. à la faculté de droit de l'Un. de Paris et à l'Ecole libre des sciences politiques Gilbert Gidel: Le droit international public de la mer 2257
- Meurer, Geh. J. R. Prof. Dr., Würzburg: Fontes juris gentium von Prof. Dr. Viktor Bruns, Berlin 2250
- Professoren W. Schüding, Kiel, und Hans Wehberg, Genf: Die Sagung des Völkerbunds 2254
- Dr. Fritz Münch: Ist an dem Begriff der völkerrechtlichen Servitut festzuhalten? 2258
- Meyer, OGBPräs. i. R. Staatsrat Dr. R., München: Ord. Prof. a. d. Univ. Berlin und Dir. des Inst. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht Dr. Viktor Bruns und MinK. im RMin. d. Inn. Dr. Kurt Hänischel: Die Preßgesetze des Erdballs. Bd. X: Ref. am Inst. f. ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht Dr. G. Lubenoff: Das Preßrecht Bulgariens 2246
- Meyer, Ref. am Osteuropa-Inst. Heinz, Breslau: v. Unruh: Handbuch des poln. Rechts f. den Handelsverkehr mit Polen 2264
- Müller, StSchr. a. D. Prof. Dr. August, Berlin: Der internat. Kapitalismus in der Krise. Festschrift für Julius Wolf, hrsg. v. Kardorff, Schäffer, Goetz, Brieß und Kroner 2270
- Nord, RA. Dr. Walther, Hamburg: RA. Dr. Georg M. Hamburger: Schuldenhaftung f. Konzerngesellschaften 1639
- Vertmann, Geh. J. R. Prof. Dr. Paul, Göttingen: RA. und Notar Dr. Adolf Wsch: Das Hypothekengeschäft 1546
- RA. Dr. Rudolf Wertheimer, Zweibrücken: Der Sezessionsfall 1815
- Planitz, Prof. Dr. Hans, Köln: Schulke von Lasauly: Beiträge zur Geschichte des Wertpapierrechts 1647
- Platz, RA. Dr. Alfred, Berlin: ehemal. Richter am Oberst. Gerichtshof Haag Dr. jur. G. Heße: Frederik de Grote en de processen van den molenaar Arnold 2263
- Plum, RA. Dr., Köln: Felix Somarr: Die Ursachen der Krise 1959
- Popik, StSchr. i. R. Prof. Dr., Berlin: Blümel-Hoffmann: Reichssteuergesetze 1457
- Raape, Prof. Dr. Leo, Hamburg: Ernst Cohn: Das rechtsgeschäftl. Handeln f. denjenigen, den es angeht, in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung 1643
- Kaiser, GerAbt. Dr. Ludwig, z. Z. Heidelberg: ord. Prof. a. d. Univ. Kopenhagen Binding Kruse: Das Eigentumsrecht 2260
- Kaiser, RA. Dr. Rolf, Stuttgart: Dr. Heinz Gerboth: Die landesgesetzl. Regelung des Feuerversicherungswezens im Deutschen Reich 2508
- Reiche, RA. Dr. Erwin, Berlin: Dr. jur. Karl Fulda: Der Bühnenaufführungsvertrag 1816
- Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: Professoren Dr. Egger, Zürich, Dr. Haab, Basel, Dr. Escher, Zürich, Dr. Schönenberger, Freiburg, und Bundesrichter Oser, Lausanne: Kommentar zum SchweizZivGB. Bd. IV: Das Sachenrecht v. Prof. Dr. Robert Haab, Basel 2267
- Reinhardt, PrivDoz. Dr., Köln: Dr. jur. Witt Wyler, Baden (Schweiz): Zulassungszwang; Kontrahierungszwang; Stromsperre 2391
- Rewoldt, Geh. J. R. Dr., Berlin: Dr. jur. Ludwig Meyer, Augsburg: Milchgesetz v. 31. Juli 1930 2389
- Rheinstein, PrivDoz. Dr. Mag. Berlin: Prof. à la faculté de droit de l'un. de Paris Henri Lévy-Ullmann: Publications de l'Institut de droit comparé de l'un. de Paris. XXXII: Docteur en droit M. A. Badre: Le développement historique des Uses jusqu'à l'introduction du Trust en droit anglais 2248
- Rheinstrom, RA. Prof. Dr. München: ORegK. Dr. v. Lilienthal, LFinA. Berlin: Die Steuervorschriften der RotW.D. 1457
- Blau-Osterring: Umwandlungen des bürgerlichen Rechts im Steuerrecht 1459
- Rieß, Stadtrat Dr., Berlin: Parisius-Crügler (später Crügler-Crecelius): Das Reichsges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenos-
- enschaften. 12. Aufl. v. OGB. Fritz Citro 1638
- Rüchland, Prof. Dr., Kiel: Antonio Sanchez de Bustamante y Sirven: Das Territorialmeer 2258
- Sattelmacher, VizePräs. Dr., Berlin: Prof. a. d. Univ. Münster i. W. Dr. P. Krüdemann und OGB. in Halle a. S. Dr. Fritz Weisler: Fehlerhafte Urkunden 2140
- Schiffer, RMin. a. D. Dr., Berlin: Wondraschel: Die Säumnis der Zahlungspflichtigen im deutschen und österr. Immobilien-Zwangsvollstreckungsrecht. — Doebering: Der Begriff der Öffentlichkeit im reichsdeutschen und österr. Strafrecht. — Nickel: Der Begriff des fortgesetzten Delikts nach der Rspr. des dtsh. RG. und des OstOGB. unter Berücksichtigung des Entw. zu einem AdStGB. — v. Weber: Aufgaben der deutsch-österr. Strafrechtsvereinheitlichung 2248
- Schlegelberger, StSchr. Prof. Dr. Dr., Berlin: Dr. Carl G. Cornelius: Die föderalistischen Staatsverfassungen Lateinamerikas 2247
- Schlieper, OGB. Dr. G., Berlin: Vertretung und Niederlassung deutscher Firmen nach ausländ. Recht. Bearb. von Dr. Witsch 2247
- Schmidt, RA. Dr. Walter, Berlin: ord. Prof. der Rechte Dr. Ruch und PrivDoz. der BetrWirtschLehre a. d. Univ. Halle-Wittenberg Dr. Schmalz: Die neue Bilanz der AktG. in rechtl. und betriebswirtschaftl. Beleuchtung 1638
- Scholz, SenPräs. des OGB. Dr. Franz, Berlin: Wirtl. Geh. Rat Dr. P. D. Fischer: Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 7. Aufl. v. OPostR. Dr. jur. Erich Stadler. Teil II: Telegr.- und Fernsprecrecht 2063
- MinK. im PrMin. d. Inn. Dr. jur. Friedrich-Karl Surén und MinK. im PrFinMin. Dr. jur. Adolf v. Heusinger: Die Hauszinssteuer und die Finanzierung des Wohnungsbaus in Preußen 2390
- Schriftleitung: RA. Dr. Joachim Rejchke: Scheidung und Auseinanderziehung 1339
- Die Altersstufen der Minderjährigen in der Reichsgesetzgebung. Zusammenge stellt durch das Deutsche Arch. f. Jugendmohlfahrt 1340
- JustInstp. Paul Matiba: Annahme an Kindes Statt 1340
- Kürsorgerecht. Besche Verlagshdlg. 1341
- Tomford-Diefenbach-Webler: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Auslande 1342
- Jugendamt und Vormundschaftsgericht. Vorträge von der Jubiläumstagung des Arch. Dtsch. Berufsvormünder zu Raumburg 1342
- MinDirig. im RMin. d. Inn. Doz. a. d. Univ. Berlin Dr. Kurt Hänischel: WD. des RPräs. zur Sicherung der Staatsautorität v. 13. April 1932 1342
- Notar Dr. Curt Callmann, Berlin: Liste über abgabepflicht. Notariatsgebühren 1344
- RFinA. Dr. F. W. Koch, Mitgl. des RFS.: Die gesamt. Reichssteuergesetze, einschließlich Verbrauchssteuer- und Rahmengesetze, sowie Steuerfluchtmaßnahmen 1457
- Nachtrag zu Reichssteuergesetze mit Anhang: Preuß. Steuergesetze. Hrsg. v. Prof. Dr. Oskar Bühler, Münster 1458
- RFinRäte Dr. W. Boethke und G. Arlt in München: Handbuch des Steuerrechts 1458 1646
- Steuer und Wirtschaft. Generalregister 1922—1931. Hrsg. v. RegK. am LFinA. München Gustav Hefner, unter Mitwirkung von ORegK. Fritz Albert am LFinA. München, RegK. Dr. Karl Hauser am FinA. München-West, ORegK. Walter Ploechst am

- KFinA. München, RegA. Eduard Walter am ZentralFinA. München, RegA. Dr. Fern. Erdt am KFinA. München, Amtm. Hans Böhme am KFinA. München. Bd. I 1458, Bd. II 1646
 — Übersicht über die Rspr. des KFinA. 1931 1458
 — Schnellkartei der Reichssteuergesetze. Teil I: Die gesamten Reichssteuergesetze. 7. Ergänzungslieferung 1458
 — Leitkartei der Rspr. des KFinA. aus Steuer und Wirtschaft. Dargestellt von den SenPräs. Dr. h. c. Enno Beder und Gers. und den KFinA. Mtrre und Dr. Wunsch, einschließl. der Amtl. Sammlung, hrsg. von RegA. Alfons Wetter, Hilfsarb. am KFinA. 1459
 — Die Aufgaben der Steuerauschnisse bei den FinA. 1460
 — DRegA. im BayStMin. der Fin. Dr. Richard Ringelmann: Die Bayr. Landes- u. Gemeindesteuergesetze 1460
 — D. ö. Prof. der Rechte a. d. Univ. Münster i. W. Dr. Ottmar Bühler: Staatsrechtl. Gesetze des Reichs und Preußens nebst GewD. und CassStG. 1547
 — RA. und Notar Dr. Leon Rothlugel: Tabelle der Amtgeb. u. Gerichtskosten 1547
 — Staatsrat Fritz Lademann, Leiter des Landessteueramts Danzig und RegFinA. Theodor Rodenacker beim Landessteueramt Danzig: Die wichtigsten Danziger Steuergesetze 1547
 — Dr. Moriz Swietoslawski: Der Organismus der territorialen Selbstverwaltung in der Republik Polen 1547
 — Dr. jur. Hans-Jürgen Schlochau: Der deutsch-russische Rückversicherungsvertrag 1548
 — Geh. RA. Dr. Felix Bondi, RA. und Notar in Dresden, und RA. und Synb. der Dresdner Bank in Dresden Dr. Ernst Winkler: Die aktienrechtl. und steuerrechtl. Änderungen durch die neuen NotVO. 1637
 — RA. am RG. Dr. Dr. Berthold Herzog: Vergleichende Reklame 1641
 — UGR. im BayStMin. der Just. Oskar Lechner: Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte 1642
 — RA. Dr. Günter Stulz: Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländ. Recht 1645
 — Carl Schmitt, Paul Gieseke, Karl August Eckhardt, Hermann Krause, Friedrich Kehler und Werner Weber: Rechtswissenschaftl. Beiträge zum 25jähr. Bestehen der Handelshochschule Berlin 1645
 — GewD. für das Deutsche Reich. Walter de Gruyter 1646
 — RA. am RG. Dr. Erwin Spiro: Streitfragen zur außerordentl. Kündigung von Mietverträgen 1646
 — weif. DStA. Geh. DStA. Dr. A. Dalde: Strafrecht und Strafprozeß 1718
 — Dr. Alexander Elster, Berlin: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 i. d. Fass. v. 9. März 1932 1813
 — Ludwig Leibfried: Der unlautere Wettbewerb und seine Rechtsfolgen 1815
 — Foyer-Kreuter: Technologisches Wörterbuch 1817
 — 1. Jahrbuch des Deutschen Rechts. Begründet von RA. Dr. Hugo Neumann. Hrsg. v. StSekt. im RJustMin. HonProf. a. d. Univ. Berlin Dr. Dr. Franz Schlegelberger und RA. am RG. und Notar Dr. Leo Sternberg. 30. Jahrg. — 2. Jahrbuch des Zivilrechts. Hrsg. v. Bay. Hofrat Dr. Gs. Th. Soergel. 32. Jahrg. — 3. Warnerers Jahrb. der Entsch. Hrsg. von RGR. Dr. jur. Otto Warnerer und RA. Haupt- schriftsleiter der „Deutschen Steuerzeitung“ Dr. jur. F. Koppe 1817
 — RA. Dr. Albert Sachs: Die österr. Gesetzgebung betr. den inländischen und zwischen-
 staatl. Markenrecht nach dem Stande v. Juli 1931 1819
 — RA. Dr. Hanna Raß: Trade-Marks Committee der International Law Association 1819
 — Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Begr. von Dr. J. A. Gruchot. 9. Jahrg. 2. Heft 1960
 — RA. und Notar Dr. Carl Beder, Berlin: RA. Bd. 4. Aufl. — DRegA. a. D. RA. und Notar Dr. Fritz Erler, Dresden: ABewertG. v. 22. Mai 1931 mit sämtl. Durchs. Best. und Ausf. Erlassen. — MinA. im KFinMin. Dr. Dr. Piffel, Berlin, und RA. Dr. Koppe, Haupt- schriftl. der „Deutschen Steuerzeitung“: Das EinkStG. v. 1. Aug. 1925 mit Ausf. und Durchs. Best. unter Berücksichtigung der Gesetzgebung bis Ende 1931. — DiplSteuerfachverst. Steuersynd. Dr. W. Beud, Berlin: Das VermStG. v. 22. Mai u. 24. Juli 1931 mit Durchs. Best. u. Ausf. Erlassen und unter Berücksichtigung der Nov. v. 8. Dez. 1931. — RegA. a. D. RA. Dr. Kurt Ball, Sachanw. f. Steuerrecht und RA. Dr. Fritz Koppe, Haupt- schriftl. d. „Deutschen Steuerzeitung“: Das UmsStG. i. d. Fass. v. 30. Jan. 1932 mit sämtl. Durchs. und Ausf. Best. 1960
 — RA. und Notar Dr. Wilh. Thiele und RA. Dr. Aribert Glasholz, beide Berlin: Die devisenrechtl. Best. über Ausländerforderungen und das Kreditverbot gegenüber Ausländern 2010
 — UnivProf. Dr. Artur Lenhoff: Privatrechtl. Probleme des Devisennotrechts 2010
 — RA. und Notar Dr. Wenzel Goldbaum, Berlin: Währungsnotrecht 2011
 — Die Vorschr. über Devisenbewirtschaftung. Zusammengefaßt durch die InduRA. zu Köln 2011
 — Geh. RegA. u. MinA. im RVerfMin. Dr. Ing. h. c. Fr. Flug und MinAmtm. im RVerfMin. R. Babit: Kraftfahrzeugverkehr 2011
 — RA. Dr. Walter Fröhlich, Wien: Grenzen der Vertragsfreiheit bei der Eisenbahn 2061
 — RA. am OBG., Doz. a. d. Handelshochschule in Königsberg i. Pr. Dr. Julius Seeba: Das öffentliche Seerecht 2062
 — 40 Jahre Deutscher Postverband 1890 bis 1930 2063
 — Ch. Adernann: Répertoire de jurisprudence en matière de Transports 2063
 — Vorarbeiten des Zentralamts f. die internat. Eisenbahnbeförderung zur Revision des ZUG. und ZUP. 2064
 — UGR. Dr. Loening und UGR. Bach und Straßmann: Tashkentkonm. des BGB. nebst Einföhrungsgezet 2140
 — Prof. des öff. Rechts a. d. Univ. Heidelberg Dr. Gerhard Anschütz und Dr. Walter Kellinel: Reichscredite und Diktatur 2140
 — Prof. Dr. Arthur Ruybaum, Berlin: Deutsches Internat. Privatrecht 2243
 — Fritz Delfe: Die deutsche Rspr. auf dem Gebiete d. internat. Privatrechts 1929 2243
 — Prof. Dr. Dr. Adolf Wach, Leipzig, Dr. Wilh. Risch, München, Dr. Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, und Dr. Max Bagenstcher, Hamburg: Das Zivilprozeßrecht der Kulturstaaten 2245
 — DipVolksw. Dr. Harry Goey, DiplVolksw. Dr. Kurt Jeserich, Otto Meine und DipVolksw. Dr. Albert Jollhofer: Die Verwaltungsorganisation d. Weltstädte Paris, London, New York, Wien 2247
 — GenKonful Dr. W. Müller, Berlin, Dr. Walter Beder und Hofrat Max Finkelde: Handb. für den Außenhandel 2247
 — Ord. Prof. des öffentl. Rechts Dir. des Semin. f. Völkerrecht und Dipl. a. d. Univ. Göttingen Dr. Herbert Kraus: Der auswärtige Dienst des Deutschen Reichs 2251
 — Prof. Dr. Richard Honig: Die Rechtshilfe des Deutschen Reichs in Straf- u. Zivil-
 sachen, sowie auf den wichtigsten Neben- gebieten 2252
 — Actes de la Conférence pour la Codification du Droit International 2252
 — Herbert v. Truhart: Völkerbund u. Minderheitenpetitionen 2254
 — Prof. à la faculté de droit de l'un. de Paris H. Lévy-Ullmann et Prof. à l'Institut des Hautes Etudes Internationales de l'un. de Paris B. Mirkin-Guetzévich: La vie juridique des peuples, Bibliothèque de droit contemporain 2260
 — Henry Ussing: Aftaler, paa Formuerettens Omraade 2261
 — Marcel Planiol et George Ripert: Traité Pratique de Droit Civil Français 2261
 — J. J. Sprigge: A bill to provide a public service for conciliation with a forword 2262
 — o. ö. Prof. Dr. Ludwig Adamovich, Mitgl. u. ständ. Referent des VerfGH. Graz, und Vizepräf. des VerfGH. Dr. Georg Kroehlich: Die österr. VerfGesetze des Bundes samt Ausf. und Nebengesetzen 2263
 — Dr. Heinrich Herbatschek: Bürgerkunde der Republik Österreich 2263
 — Poln. Gesetze und VO. in deutscher Übersetzung 2265
 — Theodor Seibert: Das rote Rußland 2266
 — Dr. Elias Wolf, Basel: Interessenschutz und allgem. Rechtsätze 2267
 — 5. Deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei 2267
 — Acta juris Hungarici 2268
 — Prof. Dr. Wilh. Köpfe, Marburg: Weltwirtschaft — eine Notwendigkeit der deutschen Wirtschaft 2271
 — RA. und Notar Dr. Siegfried Liebed, Berlin: Jurist. Wörterbuch in Deutsch-Esperanto 2271
 — Leiter der Innenpolit. Abt. der Reichsleitung der NSDAP. Dr. Helmut Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre 2271
 — RGR. Dr. Hoeniger und UGR. Dr. Weißler: Tashkentkonm. der GSD. nebst GBV-Bereinig. und landesgesetzl. Ausf. Best. 2387
 — Deutsche Bodenkultur-AG.: Beiträge zur Förderung der Landeskultur. Heft 6 2390
 — GerA. Dr. Karl-August Erihoff, Berlin: VO. des RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932 2393
 — RA. und Notar Dr. Georg Cleeves und RA. Dr. Hans Kautenberg: Rechtsschutz des Versicherten 2507
 — Dr. rer. pol. Max Gürtler: Die Erfolgsrechnung im Versicherungsbetrieb. — Dr. rer. pol. Heinrich v. Hollsticher: Internat. Rückversicherung 2507
 — Dir. Dr. phil. Braum: Lebensversicherung 2508
 — Prof. a. d. Univ. Wien Dr. Wilhelm Winkler: Grundriß der Statistik I. Theoret. Statistik 2508
 — DRegA. Kollmann, Mitgl. des OVA. Dortmund: RVerfD. nebst Durchs. und Ausf. Best. 2508
 — Volkswirt RDB. Dr. Werner Spohr: Das Strafrecht der Sozialversicherung 2510
 — Dr. Karl Reutti: Neuorientierung in der Sozialversicherung 2510
 — DRegA. Kollmann und Jugendrat Stiefel: Reichsversorgung und Fürsorge 2510
 — RegA. am KFinA. Berlin Dr. Walter Blümmich und Dr. Paul Hoffmann: Die Steuervorschr. der Juni-NotVO. 2511
 — Schüding, Prof. Dr. Walter, Kiel: Prof. Dr. Karl Strupp: Elements du droit international public 2511
 — Schulze-Smidt, RA. Dr. A., Bremen: Dr. jur. Victor Sommer: Die mittelbaren Schäden in der großen Havarie nach deutschem und englischem Recht sowie nach den Port Antwerpener Regeln 2062

Schück, ORegMöR. Dr., Leipzig: Rota Wieser: Die Verbrecher-Handschrift 1721
 Schweiger, RA. Hermann, Karlsruhe: Dr. jur. Dr. rer. pol. Ludwig Graner, Frankfurt a. M.: Rechtliche Besonderheiten der beaufichtigten Abonnentenunfallvers. 2507
 Schwister, Präf. des Jur. Landesprüfungsamts, Berlin: Prof. Dr. Karl Strupp: Urkunden 2252
 Seeba, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: Dr. Hans Wolf Jäsche: Die Rechtsstellung der Kaufanstalten im Seefrachtverkehr unter Berücksichtigung d. Kaumischlages in Hamburg und Bremen 2062
 Silberschmidt, Prof. Dr., München: Dr. Wolfgang Köhler: Die Arbeitskraft als Rechtsgut 1343
 Starke, OGR, Celle: FR. RA. und Notar Dr. jur. Karl Binkelmann, Hannover, und FR. im Pr. Justiz. Dr. jur. Heinrich Weidemann, Berlin: Das hannoversche Privatrecht 2390
 Strauß, RA. Dr. E., Mannheim: ORegM. i. RFinMin. Joseph Gebhardt: Die steuerlich begünstigten Rücklagen bei Einzelunternehmungen und Personalgesellschaften 1641

Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.: Triefel: Internationale Wasserläufe 1547
 — Dr. Gottfried Hecker: Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff 2256
 Tauber, RA. Dr. E., Berlin: Archiv f. Luftrecht. Bd. I 1931. Hrsg. Prof. Dr. Hans Oppikofer 2012
 Triefel, Geh. FR. Prof. Dr., Berlin: Arnold D. McNair, C. B. E. LL. D. u. H. Lauterpacht, LL. D. Dr. jur. Dr. sc. pol.: Annual Digest of Public International Law Cases 2250
 Ulmer, Prof. Dr. E., Heidelberg: RA. Prof. Dr. Hans Kirchberger: Unlauterer, sittenwidriger und unerlaubter Wettbewerb 1814
 Beltmann, OGR, Leipzig: Generalregister f. die ersten 30 Jahrg. der Ztschr. Markenschutz und Wettbewerb Bd. I—XXX. Hrsg. v. Prof. Dr. Martin Wassermann, Hamburg; bearb. v. RA. Dr. Kurt Bußmann 1815
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: Ref. Dr. Ernst Rosenbaum, Danzig: Die Zwangsvollstreckung in Forderungen im internat. Rechtsverkehr 2245

Walb, Prof. Ernst, Köln: Prof. d. Betriebswirtschaftslehre a. d. Univ. Köln: Dr. rer. pol. Dr. jur. h. c. E. Schmalenbach: Finanzierungen 1640
 Wehberg, Prof. Dr. Hans, Genf: Dr. Gottfried Knoll, Reichenbach i. B.: Der deutsche Regierungsentwurf zu einer Völkerbundsatzung v. April 1919 2254
 — Prof. der Rechte Carl Schmitt, Berlin: Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung 2254
 Wolff, Ref. Dr. John, LM., Berlin: PrivDoz. a. d. Handelshochsch. Berlin, Ref. am Just. f. ausl. und internat. Privatrecht Dr. Friedrich Köhler: Die Fahrlosigkeit im nordamerikan. Deliktsrecht unter vergleichender Berücksichtigung des engl. und des deutschen Rechts 2245
 Wolff, Prof. Dr. Martin, Berlin: M. A. Goddyn, L. Gennebica, M. J. Wathelet, G. Tiselet: Les Nouvelles 2259
 Wunderlich, RA. Dr. Georg, Berlin: Dr. Herbert Böttner: Das Völkerbundsmandat für Tanganjika 2255
 Ziemke, Prof. Dr. Ernst, Kiel: Roland Grafberger: Die Brandlegungskriminalität 1721

X.

Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Maffel, Geh. Rat Prof. Dr., Erlangen: 1859³¹
 Baer, RA. Dr. Albert, Berlin: 1363¹⁹
 Bauer-Mengelberg, RA. Dr. R., Heidelberg: 1657¹¹ 2287¹² A
 Baumbach, SenPräf. a. D. Dr., Berlin: 1869³⁵ 1892⁴⁶
 Bernstein, FR. Dr. Wilh., Berlin: 1653⁷ C
 Bezold, ObOGR. Dr., München: 2014² 2018³
 Bley, Prof. Dr., Greifswald: 2285¹¹
 Brand, OGRPräf. Dr., Duisburg: 1969⁶
 Brandt, RA. Dr. Arthur, Berlin: 2013¹ 2017^{2a} 2021^{5a}
 Breslauer, FR. Dr. Albert, Breslau: 1831⁹
 Brud, Prof. Dr. E., Hamburg: 2512¹ B
 Bühler, Prof. Dr., Münster i. Westf.: 2156¹⁶
 Bußmann, RA. Dr. Kurt, Hamburg: 1846¹⁹ u. 20
 Callmann, RA. Dr. Curt, Berlin: 1464³ 1465⁴ 1466⁵ 1467⁶ 1468⁷
 David, OGRVizepräf. i. R. Prof. Dr. A., Berlin: 1550³
 Deiter, RA. Dr., Hannover: 1837¹³ 2155¹⁴
 Diefenbach, Geh. FR., Heidelberg: 1330³¹
 Dispeker, Geh. FR. Dr., München: 2150⁹
 Dittmann, SenPräf., München: 2027¹³
 Ehlers, RA. Dr. Hans, Hamburg: 2538²⁰
 Elster, Dr. Alexander, Berlin: 1852²⁴ 2284¹⁰
 Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 1355¹³ 1374²⁷ 1842¹⁷ B 2407⁹
 Ermann, Prof. Dr. S., Lausanne: 2420¹⁸
 Feuchtwanger, RA. Dr. Sigbert, München: 1351⁹ 2526¹¹
 Fischer, RA. Prof. Dr. W., Hamburg: 1827⁶ 1835¹⁰ B 1836¹¹ 1893⁴⁹
 Frankenstein, RA. Dr. Ernst, Berlin: 2272¹
 Friedländer, RA. Dr., München: 2145⁴
 Frisch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: 1728⁸ 2063⁶ 2070⁷ 2074¹¹ 2077¹¹
 Fürst, RA. Dr. Rudolf, Heidelberg: 2144³
 Geiershöfer, FR. Dr., Nürnberg: 1553⁶

Geiser, RA. Prof. Dr., Mannheim-Heidelberg: 1874³⁹
 Gerhard, FR., Berlin: 2511¹ A 2519⁶ B
 Görres, RA. Dr., Berlin: 1378³⁰
 Gottschall, RA. Dr. Alfred, Berlin: 2514³
 Grote, RA. Woldemar, Berlin: 1724²
 Hachenburg, RA. Dr. Dr. Max, Mannheim: 1647¹
 Hagen, Geh. FR. Dr. Otto, Berlin: 2515⁴
 Hallermann, RA. Prof. Dr., Münster i. W.: 1552⁴
 Hamburger, RA. Dr. Georg M., Berlin: 1832¹⁰ A 2543²²
 Hamburger, RA. Dr. Max, Würzburg: 2152¹¹
 Hanow, ORegM. R., Frankfurt a. D.: 2066⁴ 2067⁵ 2077¹⁰
 Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: 1862³² 2401⁷
 Hed, Prof. Dr. Ph., Tübingen: 2517⁶ A
 Hedemann, Prof. Dr., Jena: 2527¹²
 Heilberg, Geh. FR. Dr., Breslau: 2146⁶
 Henrici, StSchr. z. D. RA. Dr. C., Berlin: 1657¹² 2528¹⁴
 Herzfelder, Geh. FR. Dr. Felix, München: 1352¹⁰ 1357¹⁴ 1360¹⁶
 Hoffmann, RA. Dr. Wilh., Leipzig: 1866³³ 1881⁴¹ A
 Hoffmann, OGR. Dr. Kurt, Berlin: 2277⁴
 Jacobi, Prof. Dr. E., Münster: 1652⁷ B
 Jellinek, Prof. Dr. Walter, Heidelberg: 1969⁵ 2395³
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 1350⁸ 1732¹¹
 Jäh, RA. Prof. Dr. S., Berlin: 1823² 1826⁴
 Jäh, RA. Dr. Rudolf, Berlin: 2422¹⁹
 Jung, Prof. Dr. Erich, Marburg: 1655¹⁰
 Jüngel, Geh. RegM. Dr., Danienburg: 1849²²
 Niesow, MinR. Dr., Berlin: 2541²¹
 Nisch, Geh. FR. Prof. Dr. W., München: 1731¹⁰ 1820¹ 1824³ 1826⁵ 1837¹² 2151¹⁰ 2513²
 Rißinger, RA. Dr. W., München: 2154¹²
 Klauer, MinR., Berlin: 1729⁹ 1830⁵
 Kleineller, Geh. FR. Prof. Dr., Kiel: 1557⁸
 Kreller, Prof. Dr. Hans, Tübingen: 1371²⁴

Landsberg, RA. Dr. Konrad, Raumburg a. S.: 2065³
 Lange, OGR. PrivDoz. Dr., Leipzig: 1723¹ 2404⁸
 Lechner, RA. Dr. Ludwig, München: 2022⁶
 Lemberg, FR. Dr., Breslau: 2419¹⁷
 Lent, Prof. Dr., Erlangen: 1382³²
 Levin, OGRPräf. i. R. Dr., Berlin: 1967⁴ 2534¹⁸ 2537¹⁹
 Levis, SenPräf. Dr. D., Karlsruhe: 1345²
 Lion, RA. Dr. E., Hamburg: 1841¹⁷ A
 Lohse, RA. Dr., Leipzig: 2021⁵
 Lurje, RA. Max, Stettin: 2025¹²
 Mann, Dr. Fritz A., Berlin: 2280⁷
 Meyer, RA. Dr. Hans A., Berlin: 1964²
 Mezger, Prof. Dr. Edm., Marburg: 1347⁵
 Mügel, StSchr. a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr., Berlin: 2281⁸ 2415¹⁴
 Müller, MinR. Geh. RegM. Dr., Berlin: 2027¹⁴
 Müller, GerMf. Dr. Wulf, Hannover: 1658¹³
 Nebensahl, Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 1885⁴³
 Neumark, RA. Dr. E., Dresden: 2521⁸
 Ohse, RA. E. Hermann, Berlin: 1659¹⁴
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 1372²⁸
 Oertmann, Geh. FR. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 1549² 1725⁶
 Pée, RA. Dr. Wilh., Halberstadt: 1653⁸
 Pinner, FR. Dr. A., Berlin: 1649³ 2279⁶
 Plum, RA. Dr., Köln: 2023⁹
 Quassowski, MinR., Berlin: 2520⁷
 Raabe, Prof. Dr., Hamburg: 1548¹ 2274²
 Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 1378²⁹
 Reinberger, RA. Wilh., Berlin: 1734¹³ B
 Rheinheim, PrivDoz. Dr. Max, Berlin: 1361¹⁷
 Richter, RA. Dr. Hermann, Halle a. S.: 2544²³
 Riedinger, SenPräf. Dr., Breslau: 1726⁷
 Hofenberg, Prof. Dr. L., Gießen: 1736¹⁴ 2525¹⁰
 Runge, RA. Dr. Kurt, Leipzig: 1847²¹
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 1651⁶
 v. Scanzoni, RA. Dr. G., München: 1346³ 1349⁷ 1733¹³ A

Schriftleitung: 1893⁴⁰
 Baumann, PrivDoz. Dr. S., Marburg: 1849⁶
 Seligjohn, J.R. Dr. Dr. Arnold, Berlin: 1845¹⁸ 1857²⁸
 Seligjohn, N. Dr. Franz, Berlin: 2064²
 Siper, Prof. Dr., Leipzig: 1354¹² 2084¹⁵
 Sonnen, N. Theodor, Berlin: 2288¹² B
 Sternberg, N. Dr. Leo, Berlin: 1368²³
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 2413¹³
 Stulz, N. Dr. Günter, Berlin: 1965³
 Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau: 2150⁵ 2527¹³
 Ulmer, Prof., Heidelberg: 1855²⁷ 1880⁴⁰ 1882⁴¹ B 1888⁴⁴ 1892⁴⁷
 Vleugels, J.R., Köln: 2141¹
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 1554⁷ 2424²⁰ 2427²¹
 Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock: 2082¹⁴
 Wassermann, N. Prof. Dr. Martin, Hamburg: 1854²⁰
 Weil, N. Dr., Ludwigshafen a. Rh.: 2081¹³
 Wertheimer, J.R. Prof. Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.: 1838¹⁴ 1839¹⁵ 1850²³ 1857²⁹
 Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Köln: 1344¹
 Wille, N. Dr., München: 2018⁴
 Wolff, N. Dr. Reinhold, Berlin: 1870³⁶ u.³⁷

b) Strafsachen.

Alsberg, N. Prof. Dr. Max, Berlin: 2034²⁰ 2437²⁹ 2547²⁶
 Alving, N. Dr., Kiel: 2545²⁴
 Arndt, N. Dr., Düsseldorf: 2039²⁷
 v. Beling f., Geh. Rat Prof. Dr. Ernst, München: 1749⁵⁴
 Bezold, ObLR. Dr., München: 2036²⁴
 Bohne, Prof. Dr. G., Köln: 1754⁴² 2161¹⁹
 Brandt, N. Dr. Arthur, Berlin: 2037²⁵
 Coenders, Prof. Dr., Köln: 1971⁷
 Dahm, PrivDoz. Dr., Halle a. S.: 2156¹⁶
 Dittmann, SenPräs., München: 1744²⁵
 Graf zu Dohna, Prof. Dr., Bonn: 1559⁹ 1743²⁴
 Ebermayer, OReichsanw. i. R. Prof. Dr., Leipzig: 1744²⁰
 Engelhard, Prof. Dr., Heidelberg: 1742²²
 Fischer, StA. Dr. Felix, Leipzig: 1896⁵¹
 Gweheler, RegR. Dr. Richard, Berlin: 1471¹⁴
 Grünhut, Prof. Dr. Max, Bonn: 1833³³ 1744²⁷ 2434²⁵
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. D.: 2036²³
 Hähnchel, MinDir. Dr. Kurt, Berlin: 1897⁶²
 Hocke, MinR. Dr., Berlin: 1560¹¹ 1748³²
 Hoffmann, N. Dr., Altona: 1740¹⁸
 Klee, OGR. Prof. Dr., Berlin: 1751⁴⁰
 Klefisch, N. Theodor, Köln: 1470¹⁰ 1660¹⁵ 1750³⁸
 Kleinfeller, Geh. J.R. Prof. Dr., Kiel: 1747³⁰
 Kley, OStA. Dr., Mannheim: 2433²⁴
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 2341¹
 Kohlrausch, Prof. Dr., Berlin: 1473¹² 1559¹⁰ 1738¹⁵
 Lehmann, ORegR. im JustizMin. Dr. Rudolf, Berlin-Friedenau: 2436²⁷
 Löwenstein, J.R. Dr. Siegfried, Berlin: 1561¹³
 Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: 1746²⁵ 2162²⁰ 2291¹⁴
 Meber, OStPräs. i. R. Staatsrat Dr. R., München: 1748³³
 Mittermaier, Geh. J.R. Prof. Dr. W., Gießen: 1742²⁰
 Oetzer, Geh. Rat Prof. Dr., Würzburg: 1753⁴¹
 Pée, N. Dr. Wilhelm, Halberstadt: 2159¹⁷
 Radbruch, Prof. Dr., Heidelberg: 1741¹⁹ 1749³⁵ 1750³⁷ 38
 Strupp, Prof. Dr. Karl, Frankfurt a. M.: 2290¹³
 Unger, OGR. Dr., Berlin: 1755⁴³
 Weber, OStA. Dr. Alfred, Dresden: 1740¹⁷
 Weif, N. Dr. Ludwig, Ludwigshafen a. Rh.: 2034²¹

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Plum, N. Dr., Köln: 2548⁶

b) Zivilsachen.

Herzfelder, Geh. J.R. Dr. Felix, München: 1395¹
 Radler, OGR. Dr., Berlin: 1570²
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 2295¹

c) Strafsachen.

Brandt, N. Dr. Arthur, Berlin: 2042²
 Clab, N. Dr., Leipzig: 1900³
 Diefenbach, Geh. J.R., Heidelberg: 1395²
 Ebermayer, OReichsanw. i. R. Prof. Dr., Leipzig: 2296² B
 Friedrichs, J.R. Karl, Jmenau: 1473¹
 Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: 2087²
 Grave, N. Dr., Essen: 2088⁴
 Heiland, ORegR. Dr., Leipzig: 2346⁵
 Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 1571³
 Leiß, N. Dr., Berlin: 2088³
 Rheinstrom, N. Prof. Dr., München: 1899¹
 Sieburg, N. Dr., Berlin: 2041¹
 Straßmann, Geh. MedR. Prof. Dr. F., Berlin: 2296² A
 Volkmann, N. Dr. R., Düsseldorf: 2042³

C. Oberlandesgerichte.

a) Beschwerdeentscheidungen gegen Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

Emmerich, N. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 1973¹
 Stoll, Prof. Dr., Tübingen: 1561¹ u.²

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtzuschüssen.

Buchmann, J.R. Dr., Regensburg: 2448⁴
 Hein, Prof. Dr., Halle: 2447³

c) Zivilsachen.

Arnheim, J.R. Dr., Berlin: 1577⁷ 2441³
 Bauer-Mengelberg, N. Dr. R., Heidelberg: 2046⁴
 Behre, OStDir., Berlin: 1475¹ B
 Bezold, ObLR. Dr., München: 1763²
 Boehmer, Prof. Dr. G., Halle: 1389⁷
 Bondi, Geh. J.R. Dr. Felix, Dresden: 1579⁹
 Breit, N. Dr. Max, Leipzig: 1757²
 Bruch, Prof. Dr. Ernst, Hamburg: 2551¹
 Calé, N. Dr. R., Berlin: 1756¹
 Callmann, N. Dr. Curt, Berlin: 1475¹ A 1665⁷
 Dehnow, N. Dr. Fritz, Hamburg: 1398³
 Ehard, MinR. Dr. Hans, München: 1562¹
 Eke, Geh. J.R. D., Halle a. S.: 2164²
 Endemann, Geh. Rat Prof. Dr., Heidelberg: 1391⁹ 1400¹¹
 Fischer, N. Prof. Dr. W., Hamburg: 2303⁸
 Friedlaender, N. Dr., München: 1404²¹ 1579¹⁰ 2165⁴ 2167⁹ 2168⁸ 2169¹¹ 2170¹⁴ 2171¹⁷ 2172¹⁸ 2173³²
 Friedrichs, J.R. Karl, Jmenau: 2165³
 Fritsch, Wirkl. Geh. Rat, Wiesbaden: 2562¹³
 Fürst, N. Dr. Rudolf, Heidelberg: 1404²⁰ 2174²⁷
 Geiershöfer, J.R. Dr., Nürnberg: 2168⁹ 2177³⁴
 Gerhard, J.R., Berlin: 2554⁶
 Gottschalk, N. Dr. Alfred, Berlin: 2555⁷ 2556⁸
 Greenfield, Dr. James, Berlin: 2302⁷
 Hanow, ORegR., Frankfurt a. D.: 2089² 2451⁴
 Hartenstein, RegR. Dr. S., Berlin: 1982¹⁰ 2043¹ 2561¹¹
 Haymann, Prof. Dr. Franz, Köln: 2299⁴
 Heinitz, N. Günther, Berlin: 2178³⁸
 Herrmann, N. Max, Berlin: 2455⁸
 Herzfelder, Geh. J.R. Dr. Felix, München: 1392¹⁰ 1393¹¹ 1394¹²
 Sillig, J.R. Dr., Leipzig: 1898¹
 v. Hippel, Geh. J.R. Prof. Dr. R., Göttingen: 2451⁵

Hoffmann, N. Dr. Willy, Leipzig: 1905⁶
 Jessen, N. Paul, Kiel: 1761¹
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 1587²³ 1981⁹ 2096¹¹

Jyah, N. Dr. R., Berlin: 2446⁶
 Kirchberger, N. Prof. Dr. Hans, Leipzig: 1668⁶ 1902² 1904⁴

Kleinfeller, Geh. J.R. Prof. Dr., Kiel: 1978⁶
 Kraemer, N. Dr. Wilh., Leipzig: 1587²⁵ 2166⁵

Krudewig, GerAff. Dr., Siegburg: 2040¹
 Laenge, N. Dr. E. E., Frankfurt a. M.: 1572¹

Lassar, Prof. Dr., Hamburg: 2457¹²
 Legart, N. Günter, Berlin: 1979⁷

Leibl, N. Dr., Berlin: 1906⁶
 Levin, OStPräs. i. R. Dr., Berlin: 2558⁹
 Levy, N. Dr. Rudolf, Berlin: 2300⁶

Lucas, N. Hermann, Berlin: 2175²⁹
 Marwit, J.R. Dr., Berlin: 1906⁷

Matthiesen, Vizepräs. Dr., Kiel: 1401¹²
 Meißner, N. Christian, Würzburg: 2453⁶

Mosheim, N. Dr. W., Düsseldorf: 1662²
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 1386² 2296¹

Dertmann, Geh. J.R. Prof. Dr. P., Göttingen: 1583¹⁵ 1901¹

Pappenheim, Geh. J.R. Prof. Dr. Max, Kiel: 2093⁶

Pfeiffer, N. Dr., Hirschberg (Niesengeb.): 1403¹⁸

Pohl, GerAff. Dr., Jena: 1399⁸
 Rabel, Geh. J.R. Prof. Dr. E., Berlin: 1573⁴

Rheinstein, PrivDoz. Dr. Max, Berlin: 1759⁴
 Roquette, N. Dr., Königsberg: 1671⁷ 2173²³

Rosenberg, N. Dr. Curt, Berlin: 2304⁹
 Rühl f., Prof. Dr., Göttingen: 1668⁵

Sauerländer, MinR., München: 1977⁵
 Scheuner, PrivDoz. Dr. Ulrich, Berlin: 2094⁷

Schneider, N. Dr. Jony, Breslau: 2090³ 2091⁴ 2298³ 2449² u.³

Sehba, N. Dr., Königsberg: 1576⁵ 2092⁵ 2297² 2299⁵

Siehr, N. Max, Jüterburg: 2438¹
 Sonntag, OGR. i. R. Dr., Berlin: 2170¹⁰

Süß, Prof. Dr. Theodor, Breslau: 2560¹⁰
 Vleugels, J.R., Köln: 2174²⁶

Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 1583¹⁶
 Weißler, OGR. Dr., Halle: 1573³

Wieruszowski, SenPräs. i. R. Prof. Dr., Köln: 1758³

Wilm, GerAff. G., Berlin: 2456¹⁰ u.¹¹

d) Strafsachen.

Alsberg, N. Prof. Dr. Max, Berlin: 2179³⁹ A

Bachhaus, MinR., Berlin: 2458¹⁵
 v. Beling f., Geh. Rat Prof. Dr. Ernst, München: 1774²⁷ u.²⁸

Bergemann-Gorski, N. Dr. Dr. Fritz, Berlin: 1933¹³

Böttger, N. Ernst, Berlin: 1595⁴⁰
 Callmann, N. Dr. Rudolf, Köln: 1908¹¹ 1909¹⁴

Dehnow, N. Dr. Fritz, Hamburg: 1783³⁶
 Graf zu Dohna, Prof. Dr., Bonn: 1408³⁰ 31

Drewitz, RegR. Dr., Berlin: 1591³⁴
 Elster, Dr. Alexander, Berlin: 1908¹⁰

Engelhard, Prof. Dr. Herbert, Heidelberg: 1406²⁹

Erler, N. Dr., Dresden: 2101¹⁹
 Friedlaender, OGR. Dr. A., Lahn (Lahn): 2181⁴¹

Friedlaender, N. Dr., München: 2182⁴² A
 Friedrichs, J.R. Dr. Karl, Jmenau: 1591⁴³ 1592³⁷

Gehardt, J.R., Frankfurt a. D.: 1589³⁰
 Grote, N. Waldemar, Berlin: 2103²¹

Hartenstein, RegR. Dr. S., Berlin: 1406²⁰
 Hirsch, N. Dr. Ernst, Wiesbaden: 1409³²

Sorowik, N. Dr. W., Hamburg: 2181⁴⁰
 Yah, OGR. Dr. Ernst, Berlin: 2305¹¹

Kern, Prof. Dr., Freiburg i. Br.: 2351¹²
 Klee, OGR. Prof. Dr., Berlin: 1780³⁰ 2104³²

Kleijch, R. Theod., Köln: 1783³⁵ 2179³⁰ B
 Köhler, Prof. Dr., Erlangen: 1765⁹ 2350¹⁰
 Kohnrausch, Prof. Dr., Berlin: 1767¹⁰
 Lehmann, ORegR. im RJustMin. Dr. Rudolf, Berlin: 2460¹⁹
 Leibl, R. Dr., Berlin: 2097¹⁴
 Louis, R. Dr. Bruno, Hamburg: 2047⁷
 Mammoth, J. R. Dr., Breslau: 1782²⁴
 Mager, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock: 1766⁹
 Molitor, Prof. E., Greifswald: 1588²⁰
 Neigel, MinR., Berlin: 2098¹⁷
 Neumann, R. Dr. Rudolf, Leipzig: 1779²⁹
 Graf v. Pestalozza, R. Dr. Anton, München: 2182⁴² B
 Reinhardt, PrivDoz. Dr., Köln: 1907⁹
 Riffom, OGR. Dr., Hensburg: 1771²¹
 Rufjer, R. Dr. Udo, Berlin: 2347⁹
 v. Scanzoni, R. Dr. G., München: 2305¹⁰
 Schaffstein, PrivDoz. Dr., Göttingen: 1768¹¹
 Schwarz, R. Dr. Gustav, Berlin: 2349⁹
 Stern, R. Dr. Hugo, Frankfurt a. M.: 1772²⁶ 1781³²
 Ulmer, Prof. Dr. E., Heidelberg: 1910¹⁵
 Weber, OGR. Dr. Alfred, Dresden: 1765⁷
 Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: 1764⁵

D. Landgerichte.

Zivilsachen.

Armstross, OGR., Berlin: 1597⁴
 Bergmann, OGR. Dr., Wiesbaden: 2308⁴
 Bley, Prof. Dr., Greifswald: 2186¹⁴
 Diefenbach, Geh. J. R., Heidelberg: 1410²
 Frankenstein, R. Dr. Ernst, Berlin: 1415⁷
 Frauentnecht, OGR. Dr., Würzburg: 2187¹⁷
 Frielaender, OGR. Dr. A., Limburg (Lahn): 2183⁵
 Frielaender, R. Dr., München: 1596²³
 1784² 2185¹¹
 Grafhoff, R. Dr. Dr. Richard, Berlin: 1413⁶
 Hagenburg, R. Dr. Dr. M., Mannheim: 2307²
 Hoffmann, OGR. Dr., Berlin: 2462²
 Jaeger, Prof. Dr. E., Leipzig: 1599⁷
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2188¹
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 1415⁶
 Lemberg, J. R. Dr., Breslau: 2564¹
 Bieh, R. Dr. Paul, Stuttgart: 1986³
 Roquette, R. Dr., Königsberg i. Pr.: 1412⁴
 Schneider, R. Dr. Joub, Breslau: 2105³
 Schriftleitung: 2185¹²
 Staedler, Posttrat Dr. E., Berlin: 2187¹⁵
 Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 2106⁴

E. Amtsgerichte.

Feuchtwanger, R. Dr. Siebert, München: 2188¹

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Anthes, R. Dr., Berlin: 2050²
 Braun I, R. Dr. Kurt, Berlin: 2190¹
 Bühler, SenPräs., Berlin: 2565¹
 Caro, OGR., Stettin: 1987¹
 Dermigél, R. Dr. Günther, Berlin: 1674⁴
 Franke, OGR. Dr., Berlin: 2565²
 Friedrichs, J. R. Dr. Karl, Jmenau: 1678⁸
 Grob, Prof. Dr. Wilhelm, Heidelberg: 1784¹
 Jährreich, Prof. Dr. Hermann, Greifswald: 2319² B
 Jolly, OGR. Dr., Karlsruhe: 2109⁴
 Kab, R. Dr. Julius, Hannover: 2052³
 Kautter, OGR. Dr., Tübingen: 1673²
 Keller, Prof. Dr. S., Tübingen: 1676⁶ 2467⁴
 König, Vorj. d. ArbG. OGR. Dr., Hamburg: 2049¹
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 2310²
 Molitor, Prof. Dr. E., Greifswald: 2107³
 2119⁵ 2463²
 Nikisch, Prof. Dr., Dresden: 1675⁶
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 1911²

Dertmann, Geh. J. R. Prof. Dr. Paul, Göttingen: 1910¹
 Richter, Prof. Dr. Luz, Leipzig: 2317⁵ A
 Schulz-Schaeffer, Prof. Dr. Rudolf, Marburg: 2312¹² 23
 Sell, OGR. Dr., Berlin: 2052⁴
 Seltin, R. Dr. Ernst, Berlin: 2465³
 Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 2314⁴

B. Landesarbeitsgerichte.

Geh, R. Dr., Stuttgart: 2194¹
 Liebhabler, R. Dr. Rudolf, Nürnberg: 1678¹
 Rosenthal, R. Dr. Richard, Duisburg: 1915²

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Asch, R. Dr. Adolf, Berlin: 1510⁴⁰ 1688⁹
 2472⁵
 Becher, R. Dr. Carl, Berlin: 1479² 1495¹⁸
 1497²⁴
 Berliner, ORegR. Dr. Ludwig, Berlin: 2567¹
 Berolzheimer, R. Dr. Hans, München: 1502³² 1513⁴⁴ 1989²
 Bühler, Prof. Dr., Münster: 1418³ 1482⁷
 2196³
 Bnf, R. Dr. Rudolf, Berlin: 1685⁶
 Dieckhoff, R. Dr. Albr. D., Hamburg: 1491¹⁶
 Edfstein, Geh. RegR. Prof. Dr., Eberswalde: 1496²³
 Erler, R. Dr., Dresden: 1479³ 1489¹⁴
 Fleck, Dr. Ernst, Hannover: 1484⁹ 1487¹¹
 1601³ 1680¹ 1682³ 1683⁴ 1684⁵
 Glaser, R. Dr., Dresden: 1483⁸ 1485¹⁰
 1917⁴
 Hagenburg, R. Dr. Dr. Mag, Mannheim: 1506³⁶
 Hagelberg, R. Dr. Ernst, Berlin: 1417²
 1509³⁰ 1511⁴¹ 1603⁸ 2474¹⁰ 2475^{11/14}
 Hagen, Geh. J. R. Dr. Otto, Berlin: 2568³
 Heinemann, J. R. Dr., Essen: 2473⁹
 Hensel, Prof. Dr. Albert, Königsberg i. Pr.: 2479¹⁸
 Herzfeld, R. Dr. A., Dresden: 1507³⁷
 1515⁴⁶
 Höfler, Not. Dr., Söllheim (Pfalz): 1512⁴³ B
 Jacob, R. Dr. Heinz, Dortmund: 1481⁵
 Kleijch, R. Theodor, Köln: 2482¹⁹
 Krämer, R. Dr. Ludwig, Berlin: 1513⁴³ D
 1605⁹
 Kübler, Wirkl. Geh. OGR. MinDir. i. R. Dr., Berlin: 2471⁴
 Liebisch, Prof. Dr., Leipzig: 1419⁴
 Lucas, R. Dr., Düsseldorf: 1508³⁸
 Marcuse, R. Dr. Paul, Berlin: 1480⁴
 2195²
 Retter, R. Dr., Berlin: 1493¹⁷
 Rieberl, ORegR. Dr., Schwerin i. Meckl.: 1602⁵
 Ruffbaum, R. Dr. Meinhold, Nürnberg: 1516⁴⁸ 1916³
 Pauly, R. Dr., Hamburg: 1488¹³ 2320¹
 Rheinftrom, R. Prof. Dr., München: 1481⁶
 1687⁷
 Riemann, J. R. Dr., Breslau: 1599¹
 Simon, R. Dr. Veit, Berlin: 1494¹⁷ a
 Stöckle f., J. R. Dr. Hans, Rempten i. Allgäu: 1499²⁷ 1500²⁰ 1501³⁰
 Strauß, R. Dr. E., Mannheim: 1498²⁶
 1504³⁴
 Strauß, R. Dr. Fritz S., Berlin: 1988¹
 2321²
 Trautvetter, Geh. ORegR. Dr., Bad Reichenhall: 2323³
 Waffertäubinger, R. Dr., Nürnberg: 2470³
 Wenz, JustAmtm. i. R. Peter, Köln: 1512⁴³ C
 Werner, GerAff. Hans, Magdeburg: 1916²
 Wünschmann, J. R. Prof. Dr., Leipzig: 2481¹⁸

Reichsversicherungsamt.

v. Solstein, R. Dr. S., München: 2055³
 Levin, OGR. Präs. i. R. Dr., Berlin: 2571⁵
 Molitor, Prof. Dr. Erich, Greifswald: 2327¹
 Sebba, R. Dr., Königsberg: 2327²

Reichswirtschaftsgericht.

Hartenstein, RegR. Dr., Berlin: 1990¹

B. Länder.

1. Oberverwaltungsgerichte.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Asch, R. Dr. Adolf, Berlin: 2198²
 Bühler, Prof. Dr., Münster: 2056²
 Domke, R. Dr. Martin, Berlin: 2488⁹ u. 10
 Feuchtwanger, R. Dr., Siebert, München: 2114¹ B
 Görres, R. Dr., Berlin: 1517¹ 1607¹
 2113¹ A 2197¹
 Haedel, GerAff. Dr., Berlin: 1423²
 Hallermann, R. Prof. Dr., Münster i. W.: 2488⁷
 Heilberg, Geh. J. R. Dr., Breslau: 2483²
 Hollaender, R. Dr. Adolf, Berlin: 1520⁶
 Krämer, R. Dr. Ludwig, Berlin: 2329³
 Loewe, Stadtsynd. und Doz., Kiel: 2330⁵
 Lucas, R. Dr., Düsseldorf: 1518⁴
 Opet, Prof. Dr. Otto, Kiel: 1424³
 Riemann, J. R. Dr., Breslau: 2486³
 Scheuner, PrivDoz. Dr. A., Berlin: 1921¹
 Schlichting, J. R. Dr., Berlin: 1521⁷ 1607²
 1610⁷ 2486⁵
 Schule, PrivDoz. Dr., Berlin: 2055¹
 Stienen, OGR. Dr., Berlin: 1787¹
 Waffertäubinger, R. Dr., Nürnberg: 1422¹

Bairischer Verwaltungsgerichtshof.

Hartmann, R. Dr. W., München: 1522⁹

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

Dienstag, R. Dr. Paul, Berlin: 1924² B
 Lion, R. Dr. E., Hamburg: 1922² A

Thüringisches Oberverwaltungsgericht.

v. Bonin, OGR., Potsdam: 2200⁶
 Leibl, R. Dr., Berlin: 2118³

Hamburger Oberverwaltungsgericht.

Janßen, R. Dr. Erich F., Hamburg: 1611¹¹

2. Sonstige Landesbehörden.

Preussisches Landesamt für Familiengüter.

Frielaender, R. Dr. Eugen, Berlin: 2492¹

Oberversicherungsamt Mannheim.

Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle: 2575¹

IV. Ausländische Gerichte.

Obergericht Danzig.

Friedrichs, J. R. Karl, Jmenau: 2563¹
 Seger, RegAff. Dr. P., Rauen b. Berlin: 2461¹

Landesarbeitsgericht Danzig.

Schwister, Präs. des Jurist. Landesprüfungsamts, Berlin: 1679¹

Oberster Gerichtshof Wien.

Arndt, GerAff. Karl, Ref. am Just. f. ausl. u. internat. Privatrecht, Berlin: 2333¹ B
 Köppler, R. Dr. Maximilian, Wien: 2333¹ A
 2335²

Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg: 1789¹

Budapester Kurie.

Frankenstein, R. Dr. Ernst, Berlin: 2340¹

Obergericht Prag.

Rosenberg, R. Dr. Curt, Berlin: 2339¹

Zivilkreisgericht Prag.

Callmann, R. Dr. Rudolf, Köln: 1927²

Oberster Gerichtshof Brünn.
Köfler, RA. Dr. Maximilian, Wien: 2340²
Cour d'Appel de Paris.
Carstens, RA. Dr. Otto, Cottbus: 2331¹
u.² B
Marr, Geh. RA. Dr., Paris: 2331¹ u.² A
Reichel, Prof. Dr. Dr. Hans, Hamburg:
2332³

Tribunal de Commerce de Chartres.
Carstens, RA. Dr. Otto, Cottbus: 2331¹
u.² B
Marr, Geh. RA. Dr., Paris: 2331¹ u.² A
Schweizer Bundesgericht.
Baumbach, SenPräf. a. D. Dr., Berlin:
2336¹
Volkmar, MinDir. Dr., Berlin: 2338⁴

Obergericht des Kantons Zürich.
Arndt, GerRf. Karl, Ref. am Inst. f. ausl.
und internat. Privatrecht, Berlin: 2338⁵
Obertribunal Kanaak.
Wolff, Prof. Dr. Martin, Berlin: 1613²
Landgericht Memel.
Rosenberg, RA. Dr. Curt, Berlin: 2332¹

XI.

Quellenregister der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

In nachstehendem Verzeichnis sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des RG. in Zivilsachen **Nb. 135** wiedergegeben. Berücksichtigt wurden die aus den unten angeführten Abkürzungen ersichtlichen Quellen. Die den Inhalt andeutenden Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

Die Abkürzungen sind die des „Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung“ von RA. Dr. Dr. Magnus und Prof. Dr. Maas (Berlin 1928, Walter de Gruyter), insbesondere:

RG. = Amtliche Sammlung der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen
AufwRspr. = Die Rechtsprechung in Aufwertungsachen.
DZ. = Deutsche Juristenzeitung
DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
GewRsch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HansRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
HöchstRspr. = Höchstgerichtliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“
JW. = Juristische Wochenschrift
LZ. = Leipziger Zeitschrift
MuW. = Markenschutz und Wettbewerb
PatMusZeil. = Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung“ und der „Leipziger Zeitschrift“ abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt. Die gleichen Abdruckstellen, die nachstehend für die DRZ. angegeben sind, gelten auch für die Zeitschrift „Das Recht“.

RG. 135, 1: 20. Nov. 1931, III 391/30, Amtsenthebung. Einbehaltung von Gehalt: HöchstRspr. 1932, Nr. 784.

RG. 135, 9: 17. Nov. 1931, IX 320/31, Ansetzung mit Geschlechtskrankheit: HöchstRspr. 1932, Nr. 824; 826; DRZ. 1932, Nr. 175.

RG. 135, 12: 5. Dez. 1931, IX 165/31, Volksschüler. Haftung der Gemeinde: DZ. 1932, Sp. 611; HöchstRspr. 1932, Nr. 825; DRZ. 1932, Nr. 172.

RG. 135, 15: 9. Dez. 1931, IX 314/31, Armenrechtsbeschränkung in Ehefachen: JW. 1932, 1346³; DZ. 1932, Sp. 552; HöchstRspr. 1932, Nr. 881; LZ. 1932, Sp. 238¹⁰.

RG. 135, 19: 16. Dez. 1931, IX 272/31, Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft: JW. 1932, 2533¹⁸; DZ. 1932, Sp. 677; HöchstRspr. 1932, Nr. 843; DRZ. 1932, Nr. 203.

RG. 135, 25: 21. Dez. 1931, VIII 349/31, Zollbürgschaft: JW. 1932, 1461¹; HöchstRspr. 1932, Nr. 880; HansRZ. Abt. B. 1932, Sp. 198, Nr. 57; LZ. 1932, Sp. 307².

RG. 135, 33: 11. Jan. 1932, VI 421/31, Rechtskraft. Rechtsschutzbedürfnis: JW. 1932, 649¹²; HöchstRspr. 1932, Nr. 827; DRZ. 1932, Nr. 329; DNotZ. 1932, 196¹⁰.

RG. 135, 36: 15. Jan. 1932, VII 286/31, Ehefacheidung. Beweislast. Eidesaufhebung: JW. 1932, 1347⁵; HöchstRspr. 1932, Nr. 883.

RG. 135, 38: 15. Jan. 1932, II 226/31, Wettbewerbs. Zugabewesen: JW. 1932, 1012⁷; GewRsch. 1932, 468; MuW. 1932, 182; HöchstRspr. 1932, Nr. 866; LZ. 1932, Sp. 679¹⁰.

RG. 135, 55: 15. Jan. 1932, II 245/31, Genossenschaft. Einzahlungsansprüche auf Ge-

schäftsanteil: JW. 1932, 733¹⁰; DZ. 1932, Sp. 735; DRZ. 1932, Nr. 260; LZ. 1932, Sp. 677¹⁰; DNotZ. 1932, 196⁵; 198²⁰.

RG. 135, 62: 18. Jan. 1932, VIII 547/31, Konkursverfahren. Massefchulden: JW. 1932, 1017¹¹; HöchstRspr. 1932, Nr. 980; DRZ. 1932, Nr. 345; DNotZ. 1932, 199²².

RG. 135, 64: 25. Jan. 1932, VIII 430/31, Wohnungszwangswirtschaft. Geldleistung: HöchstRspr. 1932, Nr. 1226; DRZ. 1932, Nr. 257; LZ. 1932, Sp. 530⁷; DNotZ. 1932, 195².

RG. 135, 70: 26. Jan. 1932, II 221/31, GmbH. Veräußerung von Geschäftsanteilen: JW. 1932, 1008⁵; DRZ. 1932, Nr. 259; LZ. 1932, Sp. 677¹¹; DNotZ. 1932, 381.

RG. 135, 75: 5. Febr. 1932, VII 219/31, Eigentumsverwerb in gutem Glauben: JW. 1932, 1212¹³; HöchstRspr. 1932, Nr. 945, 947; DRZ. 1932, Nr. 327.

RG. 135, 85: 5. Februar 1932, VII 296/31, Abtretung des Herausgabeanspruchs: JW. 1932, 1653⁸; HöchstRspr. 1932, Nr. 928; DRZ. 1932, Nr. 401.

RG. 135, 91: 5. Febr. 1932, VII 270/31, Stempelsteuer. Geschäftsbedingungen: JW. 1932, 1659¹⁴.

RG. 135, 94: 27. Jan. 1932, V 97/31, Bergwerkspacht: HöchstRspr. 1932, Nr. 1159; LZ. 1932, Sp. 747¹; DNotZ. 1932, 270¹⁸.

RG. 135, 104: 15. Dez. 1931, III 10/31, Verjährung bei Geschäftsübernahme: JW. 1932, 1650⁵; HöchstRspr. 1932, Nr. 1141; DRZ. 1932, Nr. 182.

RG. 135, 110: 26. Jan. 1932, III 140/31, Armenrecht. Amtspflichtverletzung: JW. 1932, 1146¹⁸; HöchstRspr. 1932, Nr. 1043; DRZ. 1932, Nr. 246.

RG. 135, 118: 27. Jan. 1932, IX 497/31, Urteilsverkündung: DZ. 1932, Sp. 737;

HöchstRspr. 1932, Nr. 1242; DRZ. 1932, Nr. 262.

RG. 135, 121: 3. Febr. 1932, IX B 5/32, Notverordnung. Berufungssumme: JW. 1932, 798¹⁵; HöchstRspr. 1932, Nr. 1249.

RG. 135, 123: 4. Febr. 1932, VI 337/31, Restitutionsklage: JW. 1932, 1135⁹, 2149⁵; DRZ. 1932, Nr. 417; LZ. 1932, Sp. 463¹⁸.

RG. 135, 132: 5. Febr. 1932, VII 221/31, Stempelsteuer. Gegenstandswert einer Vollmacht: JW. 1932, 1058²⁰; HöchstRspr. 1932, Nr. 1258.

RG. 135, 136: 5. Febr. 1932, VII 397/31, Unfallversicherung: DRZ. 1932, Nr. 349.

RG. 135, 139: 5. Febr. 1932, VII 194/31, Kontokorrentguthaben. Pfändung: JW. 1932, 1015⁸; HöchstRspr. 1932, Nr. 1147; DRZ. 1932, Nr. 263; DNotZ. 1932, 272²⁷.

RG. 135, 142: 10. Febr. 1932, V B 31/31, Goldmarkhypothek. Schwankungsklausel: JW. 1932, 1215¹⁴; HöchstRspr. 1932, Nr. 1046; LZ. 1932, Sp. 750¹⁵.

RG. 135, 145: 10. Febr. 1932, I 223/31, Konstruktionspatent. Lizenzvertrag: JW. 1932, 1823²; GewRsch. 1932, 579; PatMusZeil. 1932, 117; MuW. 1932, 349; HöchstRspr. 1932, Nr. 1352.

RG. 135, 149: 4. Febr. 1932, VI 310/31, Haftung für Schwarzfahrt: JW. 1932, 1251⁴; LZ. 1932, Sp. 462¹¹.

RG. 135, 159: 9. Febr. 1932, VII 210/31, Feuerversicherung: JW. 1932, 2538²⁰; DRZ. 1932, Nr. 341; DNotZ. 1932, 270¹³.

RG. 135, 161: 19. Jan. 1932, III 122/31, Vorläufige Festnahme: JW. 1932, 935⁴; HöchstRspr. 1932, Nr. 1042.

RG. 135, 167: 1. Febr. 1932, VI 472/31, Konkurs. Schadenersatz. Bereicherung: HöchstRspr. 1932, Nr. 1087; DRZ. 1932,

- Nr. 344; *LR.* 1932, Sp. 462¹²; *DRZ.* 1932, 272³⁰.
- RG.** 135, 174: 6. Febr. 1932, I 288/31, Allgemeine Deutsche Spediturbedingungen: *ZB.* 1932, 1724²; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1031; *DRZ.* 1932, Nr. 243; *LR.* 1932, Sp. 676⁷.
- RG.** 135, 177: 20. Febr. 1932, I 162/31, Armenanwalt. Gebührenerstattung: *ZB.* 1932, 1144¹⁵; *DRZ.* 1932, Nr. 197; *LR.* 1932, Sp. 679²⁴.
- RG.** 135, 182: 8. Febr. 1932, IV 180/31, Entmündigungsbeschluss. Zustellung: *ZB.* 1932, 1374²⁷; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1252.
- RG.** 135, 188: 10. Febr. 1932, I 210/31, Internationaler Eisenbahnfrachtverkehr. Tatbestandsaufnahme: *ZB.* 1932, 2082¹⁴; *DRZ.* 1932, Nr. 410.
- RG.** 135, 193: 10. Febr. 1932, V 293/31, Rangvorbehalt: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1207; *LR.* 1932, Sp. 461⁵, 461⁶; *DRZ.* 1932, 269⁸.
- RG.** 135, 197: 12. Febr. 1932, II 404/31, Zwangsverwaltung. Forderungspfändung: *ZB.* 1932, 2424²⁰; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1235; *LR.* 1932, Sp. 680²⁸.
- RG.** 135, 206: 13. Febr. 1932, V 266/31, Übergabe des Hypothekenbriefs: *ZB.* 1932, 1217¹⁶; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1209; *DRZ.* 1932, Nr. 330; *LR.* 1932, Sp. 461⁹; *DRZ.* 1932, 269¹².
- RG.** 135, 209: 13. Febr. 1932, I 263/31, Eitelstück im Urheber- und Wettbewerbsrecht: *ZB.* 1932, 1859³¹; *GewRSch.* 1932, 478; *MuW.* 1932, 244; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1348; *LR.* 1932, Sp. 678¹⁵, Sp. 678¹⁶, Sp. 679²¹.
- RG.** 135, 219: 15. Febr. 1932, IV 299/31, Vaterschafts- und Unterhaltsanerkennung: *ZB.* 1932, 1353¹¹, 2154¹²; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1218; *DRZ.* 1932, Nr. 331.
- RG.** 135, 224: 18. Febr. 1932, VI 512/31, Prozeßgebühr. Erweiterung des Berufungsantrags: *ZB.* 1932, 1733¹³; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1250; *DRZ.* 1932, Nr. 592.
- RG.** 135, 231: 22. Febr. 1932, IV 298/31, Verjährung des Pflichtteilsanspruchs: *ZB.* 1932, 1366²¹; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1219; *DRZ.* 1932, 270¹⁷.
- RG.** 135, 237: 23. Febr. 1932, VII 306/31, Stempelsteuer. Verträge über Filme: *ZB.* 1932, 1464³; *GewRSch.* 1932, 747; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1260.
- RG.** 135, 242: 18. Febr. 1932, VIII 537/31, Schutzgesetz. Schaufgewerbe: *ZB.* 1932, 1725⁶; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1205; *DRZ.* 1932, Nr. 325; *LR.* 1932, Sp. 748⁵, Sp. 750¹⁴.
- RG.** 135, 247: 24. Febr. 1932, V 342/31, Forderungsabtretung. Anzeige an den Schuldner: *ZB.* 1932, 2083¹⁵; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1198; *LR.* 1932, Sp. 749⁹.
- RG.** 135, 253: 26. Febr. 1932, VII 341/31, Stempelsteuer. Mietvertrag: *ZB.* 1932, 1467⁶; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1262.
- RG.** 135, 255: 27. Febr. 1932, I 276/31, Krankenfürsorge für einen Schiffsmann: *ZB.* 1932, 2798⁷; *HanzRZ.* Abt. B. 1932, Sp. 259 Nr. 72; *LR.* 1932, Sp. 678¹⁸.
- RG.** 135, 261: 27. Febr. 1932, V 302/31, Freiflächenausweitung: *ZB.* 1932, 2394³; *LR.* 1932, Sp. 879⁸; *DRZ.* 1932, 271²².
- RG.** 135, 272: 1. März 1932, VII 291/31, Sicherungsabtretung. Pfändung einer Grundschuld: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1197.
- RG.** 135, 276: 1. März 1932, VII 318/31, Stempelsteuer. Schuldverschreibung. Sicherungsabtretung: *ZB.* 1932, 2544²³; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1254.
- RG.** 135, 283: 8. März 1932, VII 347/31, Stempelsteuer. Kaufvertrag: *ZB.* 1932, 1466⁵; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1255.
- RG.** 135, 287: 7. März 1932, VI 465/31, Kleingartenpacht: *ZB.* 1932, 1552³; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1230; *DRZ.* 1932, 348¹⁷.
- RG.** 135, 291: 10. Dez. 1931, VI 361/31, Prozeßführungsrecht des Ehemannes: *ZB.* 1932, 1219¹⁸; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1213; *DRZ.* 1932, Nr. 186; *LR.* 1932, Sp. 239¹⁰; *DRZ.* 1932, 134¹⁶.
- RG.** 135, 298: 30. Jan. 1932, IX 451/31, Erfabenspruch der Berufsgenossenschaft. Verjährung: *DZJ.* 1932, Sp. 805; *DRZ.* 1932, Nr. 432.
- RG.** 135, 303: 15. März 1932, VII B 1/32, Zustellung von Beschlüssen: *ZB.* 1932, 1732¹¹; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1240, 1247.
- RG.** 135, 305: 4. Jan. 1932, IV 353/31, Schadenersatzforderung gegen Nachlakberwalter: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1306; *DRZ.* 1932, Nr. 346.
- RG.** 135, 308: 27. Febr. 1932, V 279/31, Luftverkehrsgesetz: *LR.* 1932, Sp. 878⁷.
- RG.** 135, 313: 29. Febr. 1932, VI 489/31, Eingemeindung. Rechtsweg: *ZB.* 1932, 1469⁹; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1384; *LR.* 1932, Sp. 751¹⁰.
- RG.** 135, 319: 2. März 1932, I 208/31, Verwahrung fremder Wertpapiere: *ZB.* 1932, 1651⁶; *DRZ.* 1932, Nr. 411; *LR.* 1932, Sp. 950⁸.
- RG.** 135, 321: 26. Febr. 1932, III 170/31, Verschulden des Notars. Aufwertung: *ZB.* 1932, 2141¹; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1297.
- RG.** 135, 329: 3. März 1932, IV 290/31, Schuldscheindarlehen. Sparsassenbuch: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1370.
- RG.** 135, 338: 7. März 1932, VIII 663/31, Widerruf eines Prozeßvergleichs: *DRZ.* 1932, Nr. 415; *LR.* 1932, Sp. 748³.
- RG.** 135, 339: 11. März 1932, II 307/31, Kauf. Irrtumsanfechtung und Sachmängelrechte: *ZB.* 1932, 1862³²; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1295; *DRZ.* 1932, Nr. 561.
- RG.** 135, 347: 15. März 1932, VII 248/31, Konturspanfechtung. Rechtskraft: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1503.
- RG.** 135, 351: 4. März 1932, III 205/31, Befolungsansprüche. Planmäßige Anstellung: *ZB.* 1932, 1969⁶; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1375.
- RG.** 135, 357: 9. März 1932, V 241/31, Grundschuld. Sicherungsabtretung: *ZB.* 1932, 2411¹²; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1301; *LR.* 1932, Sp. 878⁴; *DRZ.* 1932, 347¹⁰.
- RG.** 135, 366: 15. März 1932, VII 406/31, Eigentumsübertragung: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1298; *DRZ.* 1932, Nr. 480; *DRZ.* 1932, 347⁹.
- RG.** 135, 368: 15. März 1932, VII 371/31, Haftpflichtversicherung: *ZB.* 1932, 1731¹⁰; *DRZ.* 1932, Nr. 505.
- RG.** 135, 370: 15. März 1932, VII 247/31, Feuerversicherung: *ZB.* 1932, 2515⁴; *DRZ.* 1932, Nr. 504.
- RG.** 135, 372: 16. März 1932, IX 419/31, Reichshaftpflichtgesetz: *DZJ.* 1932, Sp. 933; *DRZ.* 1932, Nr. 509.
- RG.** 135, 374: 17. März 1932, IV 372/31, Bereicherung. Arglistigeinrede: *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1291; *DRZ.* 1932, Nr. 486; *DZJ.* 1932, Sp. 1147.
- RG.** 135, 378: 7. März 1932, VI 447/31, Auflassung. Veräußerungsverbot: *ZB.* 1932, 2404⁸; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1290; *LR.* 1932, Sp. 878³; *DRZ.* 1932, 347⁸.
- RG.** 135, 385: 19. März 1932, I 345/31, Kunst- und Musterrecht für Naturnachbildung: *ZB.* 1932, 1866³³; *GewRSch.* 1932, 751; *DZJ.* 1932, Sp. 868; *HöchstRRspr.* 1932, Nr. 1347; *LR.* 1932, Sp. 951¹⁰.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig
